HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 011 801

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received SEP 7 1927

Austria

Handbuch

des

Österreichischen Strafgesetzes

über

Verbrechen, Vergehen und Übertretungen

nebst den dazu gehörigen Verordnungen

über die

Competenz der Strafgerichte

und der

Preßordnung vom 27. Mai 1852,

enthaltend den Text des neuen Strafgesetzbuches, der genannten Verordnungen und der Preßordnung, eine ausführliche Erklärung derselben mit zahlreichen Entscheidungen und Rechtsfällen, die dahin einschlägigen noch gilligen anderweitigen Gesetze und Verordnungen, die gesammte Literatur in Bezug auf dieselben, und ein alphabetisches Sachregister.

Bearbeitet

von

W. Th. Frühwald,

Assessor des kaiserl. königl. Landesgerichtes in Wien.

Wien, 1852.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hofbuchhändler.

FVS 380 E52

Digitized by Google

C+W
F944s

SEP 7 1927

Druck von J. P. Sollinger's Wittwe.

Digitized by Google

Vorrede.

Indem ich dieses Handbuch des österreichischen Strafgesetzes der Oeffentlichkeit übergebe, habe ich nur Weniges zur Einleitung vorauszusenden.

Meine Absicht bei Abfassung desselben ging dahin, denjenigen, welche als Richter, Staatsanwälte und Vertheidiger zur Handhabung der Strafrechtspflege berufen sind, so wie denjenigen, welche nach ihrer Stellung strafbaren Handlungen vorzubeugen und die vorgefallenen der gesetzlichen Ahndung zuzuführen haben, und allen jenen, welche sich zu einem solchen Berufe vorbereiten, oder denen sonst die Kenntniß des vaterländischen Strafrechtes nothwendig oder erwünscht ist, einen kurzen, aber vollständigen Leitfaden an die Hand zu geben, welcher sie über Alles in diesem Gebiete zu wissen Nothwendige belehren, oder ihnen doch, wo es die engen Grenzen dieses Werkes nicht erlaubten, den sicheren Weg zur weiteren Belehrung zeigen soll.

Um diesem Zwecke möglichst zu entsprechen, enthält das vorliegende Handbuch nicht nur das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852, sondern auch alle jene Gesetze, deren Uebertretungen den ordentlichen Strafgerichten zur Behandlung zugewiesen sind, und jene, welche die Gerichtszuständigkeit in Strafsachen bestimmen, ihrem vollen Inhalte nach. — Es enthält ferner alle jene Gesetze und Verordnungen, welche neben dem allgemeinen Strafgesetze als ergänzend oder erläuternd noch in Kraft bestehen, ihrem wesentlichen Inhalte nach; nur jene, welche entweder rein örtliche Verfügungen treffen, oder sich in einzelne Bestimmungen rücksichtlich mancher Gewerbsbetriebe einlassen, sind blos mit Tag und Jahr ihres Erscheinens und der Geschäftszahl berufen, und die Quellen namhaft gemacht, wo dieselben ihrem vollen Inhalte nach zu finden sind.

Diese gesetzlichen Anordnungen war ich bemüht, wo es nur immer nothwendig oder nützlich schien, in bündiger Weise zu erläutern. Ich war dabei vorzüglich darauf bedacht, die ent-

Digitized by Google

scheidenden Merkmale jeder einzelnen strafbaren Handlung und ihre Unterschiede von anderen verwandten Gesetzesübertretungen scharf festzustellen, überall auf die vielfachen Beziehungen der Anordnungen des Strafgesetzes unter sich und auf andere bestehende Gesetze aufmerksam zu machen, und die gegebenen Regeln mit zahlreichen Beispielen zu begleiten. Bei diesen Erläuterungen und bei der Erörterung von Streitfragen habe ich mich an die Ansichten der bewährtesten Rechtsgelehrten, und jene Auslegung der Gesetze gehalten, wie sie bei den Entscheidungen der Unter- und Obergerichte von jeher im Gebrauche war, und welche mir durch meine fünfzehnjährige Verwendung bei der Strafrechtspflege hinlänglich bekannt ist.

Für diejenigen, welche Muße und Lust haben, näher in die Begründung dieser Ansichten und den gelehrten Kampf über einzelne derselben einzugehen, ist überall die vollständige und genaue Angabe aller bis Ende Mai 1852 erschienenen darauf bezüglichen Abhandlungen und Schriften beigefügt, zu welchem Behufe auch den gegenwärtigen Zahlen der Paragraphe des Gesetzes die Zahl jenes Paragraphes beigefügt ist, der die betreffende Anordnung in dem früheren Strafgesetze enthielt.

Ueberdies sind auch noch die Anordnungen über die Behandlung der Sträflinge, und, wo es nöthig ist, die einschlägigen Bestimmungen über das Strafverfahren sowol nach der Strafprozeßordnung vom 17. Jäner 1850, als nach dem Strafgesetze vom 3. September 1803 und den darauf bezüglichen Verordnungen aufgenommen.

Wie ich durchgehends auf die Bedürfnisse jener Kronländer Rücksicht nahm, in welchen das Strafgesetz als ein ganz neues Gesetz in Wirksamkeit tritt, dient auch das beigegebene ausführliche, den ganzen Inhalt dieses Werkes umfassende alphabetische Sachregister zur wesentlichen Erleichterung für jene, welche mit dem Zusammenhange des ganzen Strafgesetzes weniger vertraut sind.

Und so schließe ich mit dem Wunsche, mein Werk möge den Nutzen stiften, den ich dadurch zu bewirken beabsichtigte, und mit der Bitte, allfällige Mängel, welche bei einem so umfangreichen Unternehmen schwer zu vermeiden sind, mit Nachsicht aufzunehmen.

Wien, am letzten Juli 1852.

W. Th. Frühwald.

Digitized by Google

Einleitung.

I.

Kurze Geschichte der österreichischen Strafgesetzgebung.

Von der Zeit an, als Carl der Große an der äußersten Gränze Deutschlands die Ostmark gründete, nahmen nicht nur das Stammland des Kaiserstaates, sondern auch die demselben nach und nach zugewachsenen Provinzen an der allgemeinen Gesetzgebung Deutschlands Antheil, welche jedoch durch einheimische Gewohnheiten, durch die zahlreichen ertheilten „Stadtrechte" u. s. f. mannigfach beschränkt, ergänzt und abgeändert wurde. Den ersten Gedanken, ein einheimisches Strafrecht zu gründen, faßte Kaiser Max I., und seine »Malefizordnung für Tirol" vom 30. November 1499 ist das erste vaterländische Strafgesetz in Oesterreich. Ihr folgte am 31. August 1514 die Landgerichts-Ordnung für Oesterreich unter der Enns.

Als Kaiser Maximilians Enkel, Kaiser Carl V., im Jahre 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg seine bis auf die neueste Zeit herab als Grundlage des deutschen Strafrechtes giltige »peinliche Gerichtsordnung" erließ, erhielt auch diese in den zum deutschen Reiche gehörigen Provinzen Oesterreichs aushilfsweise Giltigkeit, insofern nemlich nicht einheimische derselben widerstreitende Gesetze und Gewohnheiten bestanden.

Diese Gesetze fingen bald an, sich zu mehren. Kaiser Carl V. Nachfolger, Ferdinand I., erließ am 18. Februar 1535 eine Landgerichtsordnung für Krain und die dazu gehörigen Gebietstheile, am 1. Oktober 1559 eine gleiche für Oesterreich ob der Enns, und am 12. Jäner 1540 eine reformirte Ausgabe der Maximilianischen Landgerichtsordnung für Oesterreich unter der Enns. — Herzog Carl II. erließ 1574 eine Landgerichtsordnung für Steiermark, und 1577 eine gleiche für Kärnthen. — Kaiser Ferdinand II. revidirte die Landgerichtsordnung für Oesterreich ob der Enns unterm 18. Jäner 1627. — Kaiser Ferdinand III. erließ am 30. Dezember 1656 eine neue Landgerichtsordnung für Oester-

Digitized by Google

reich unter der Enns; Leopold I. am 14. August 1675 eine solche für Oesterreich ob der Enns, endlich Joseph I. am 16. Juli 1707 eine gleiche für Böhmen, Mähren und Schlesien.

Neben diesen sistematischen Gesetzeswerken bestanden zahlreiche einzelne Strafgesetze, je nachdem im Laufe der Zeiten gewisse Gesetzesübertretungen in bedenklicher Weise hervortraten, welche alle, so wie auch die schon in jener Zeit entstandenen Polizeiordnungen in der ältesten österreichischen Gesetzsammlung, dem von Kaiser Leopold I. im Jahre 1704 gegründeten Codex austriacus, zu finden sind.

So war es im Laufe der Zeit dahin gekommen, daß nicht nur in jedem einzelnen Erblande ein eigenes Strafgesetz galt, sondern daß, wo diese nicht ausreichten, nach uralten Gewohnheiten, nach Carl V. peinlicher Gerichtsordnung, ja selbst nach dem Römerrechte entschieden werden mußte. Diese Uebelstände bewogen die große Kaiserin Maria Theresia, durch ihre am 31. Dezember 1768 erschienene „Constitutio Criminalis Theresiana oder Mariä Theresiä peinliche Gerichtsordnung" ihren Erblanden die Wohlthat eines einzigen allgemein giltigen Strafgesetzes zu Theil werden zu lassen.

Zu groß waren aber die Mängel dieses Gesetzes, zu strenge die darin angedrohten Strafen, so daß schon die Kaiserin selbst die auffallendsten Gebrechen abstellte, ihr Sohn Kaiser Joseph II. aber am 15. Jäner 1787 ein neues „Allgemeines Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung" kundmachte. Dieses Gesetz theilt zuerst die strafbaren Handlungen in zwei Classen: Criminal- und politische Verbrechen, und dieser Eintheilung gemäß wurde auch das Verfahren darüber in der am 1. Juni 1788 erschienenen Criminalgerichtsordnung und der am 12. Februar 1787 kundgemachten „Instruktion für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburteilung und Strafvollziehung wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten verschieden geregelt.

Kaiser Leopold II., leitete bald die Verbesserung auch dieses in vieler Beziehung nicht entsprechenden Strafgesetzes ein, und nachdem der unter seinem Nachfolger Kaiser Franz I. vollendete Entwurf eines Strafgesetzes am 17. Juni 1796 für Westgalizien eine vorübergehende und probeweise Gesetzeskraft erlangt hatte, wurde endlich am 3. September 1803 das „Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen" kundgemacht, welches am 1. Jäner 1804 Gesetzeskraft erhielt, und in den Jahren 1815 und 1816 auf die neu- oder wiedererworbenen Provinzen ausgedehnt wurde.

Es braucht wohl keiner Erwähnung, daß während des 48jährigen Bestehens dieses Gesetzes zahlreiche ergänzende, erläuternde und abändernde nach-

Digitized by Google

trägliche Verordnungen zu demselben erfloßen sind, welche, wenn sie auch an dem Sisteme — namentlich rücksichtlich des Verfahrens — nichts änderten, doch durch die veränderten Zeitumstände unvermeidlich waren. Dies gilt insbesondere von dem II. Theile des Gesetzes (über schwere Polizeiübertretungen), in welchem die Fortschritte der Industrie (Dampfmaschinen, Dampfschiffe, Eisenbahnen), der Chemie (Gifte, Knallpräparate, Reibzündstoffe), so wie der Künste und Gewerbe überhaupt, fortwährend Zusätze und Ergänzungen nöthig machten. Die höchst bedeutende Anzahl dieser Verordnungen übersieht man am leichtesten, wenn man die neuesten umfangreichen Sammlungen derselben (von Maucher rücksichtlich des I., und von Lützenau rücksichtlich des II. Theiles) betrachtet.

Wurde schon dadurch die Uebersicht und Anwendung des Gesetzes von Jahr zu Jahr schwieriger, so mußte dies um so mehr der Fall werden, als das Jahr 1848 eine Aenderung des bisherigen Sistems der Strafgesetzgebung mit sich brachte. — Das Strafverfahren war es, was die dringendste Reform bedurfte, und schon am 22. Mai 1848 erschien eine Ministerialverordnung, die einige der auffallendsten Unzukömmlichkeiten beseitigte. Wohl erkennend, daß hier mit stückweisem Verbessern nicht geholfen war, legte die Regierung Hand an einen gänzlichen Neubau, und die am 17. Jäner 1850 kundgemachte, auf die Grundsätze des Anklageverfahrens gebaute Strafproceßordnung hat die Mängel des alten Strafverfahrens beseitigt.

Weniger geschah für den materiellen Theil des Gesetzes. Die Ministerialverordnung vom 22. Mai 1848 hatte die Strafen der körperlichen Züchtigung und der öffentlichen Schaustellungen abgeschafft, und ein Patent vom 17. Jäner 1850 mehrere auffallende Härten und den neueren Ansichten und Einrichtungen widerstrebende Anordnungen (z. B. die Bestrafung des Selbstmordes, die Censurübertretungen,) beseitigt. Eine weitere Umänderung erfolgte nicht, obwol Gründe bestanden, welche eine solche auch für den materiellen Theil des Gesetzes dringend forderten. — Die Zahl der nachträglichen Verordnungen zu dem Gesetze ist eine schwer übersehbare, die Gesetzsammlungen, in denen sie zerstreut enthalten sind, bilden Hunderte von Bänden. Eine Umarbeitung des Textes des Strafgesetzes, wie er allen diesen Aenderungen gemäß lauten soll, ist eine Wohlthat für die Gerichte, die sonst ihre Amtspflicht nur mit Beihilfe kleiner Bibliotheken erfüllen können. — Ferner ist die neue Gerichtsorganisation und die Strafproceßordnung auf eine ganz andere Eintheilung der strafbaren Handlungen gebaut, nemlich auf die in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, statt der des Gesetzes in Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, und mit Mühe muß sich der Richter und Staatsanwalt diese neue Abtheilung in seinem Gesetzbuche auszeichnen, abgesehen davon, daß unter die Vergehen strafbare Handlungen eingereiht sind, die bisher

Digitized by Google

gar nicht im Gesetzbuche selbst vorkommen (z. B. Nachdruck, leichtsinnige Crida). Endlich machen die zahlreichen neuen Staatseinrichtungen neue Gesetze zu ihrem Schutze nöthig, welche, soll die Masse nachträglicher Verordnungen nicht noch vermehrt werden, am besten im Strafgesetze selbst ihren Platz finden, abgesehen davon, daß das frühere Gesetz in sehr vielen Vorfällen der letzten Jahre ungenügend erschien.

Dazu kommt noch Folgendes: Ungarn und dessen Nebenländer haben an allen den bisher erörteten Fortschritten der österreichischen Strafgesetzgebung gar keinen Antheil genommen. Verboecs Opus tripartitum, zahllose Decretalen und Landtagsverordnungen, endlich Gewohnheiten im ausgedehntesten Maße sind die Quellen des ungarischen Strafrechtes, und deren Ausfluß ist mit den Ansichten und Einrichtungen der Neuzeit und einer geordneten Rechtspflege unvereinbar. Hier ist eine Abhilfe eben so dringend und aus denselben Gründen nothwendig, wie sie es 1796 in Westgalizien war.

Alle diese Gründe bewogen Se. Majestät den Kaiser eine umgearbeitete, mit neuen Bestimmungen vermehrte Ausgabe des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 als für den ganzen Umfang der Monarchie giltiges Gesetz zu erlassen.

So entstand das neue, erste für die ganze Monarchie geltende Strafgesetz, dessen Erläuterung den Gegenstand dieses Werkes bildet.

II.

Quellen des österreichischen Strafrechts.

Die Hauptquelle für den materiellen Theil des Strafrechtes ist nunmehr das vorliegende Strafgesetz vom 27. Mai 1852, da der Artikel I. der Einführungsverordnung ausdrücklich sagt, daß es von dem Tage seiner Wirksamkeit an, als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen zu gelten habe, und alle übrigen auf die Gegenstände desselben Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten außer Kraft gesetzt werden.

Allein deßungeachtet bestehen neben demselben noch zahlreiche Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit, auf welche sich dieses Gesetz nur beruft, ohne sie ihrem vollen Inhalte nach in sich aufgenommen zu haben, z. B. zum I. Theile die Vorschriften über Verpflegung der Sträflinge; die bürgerlichen, administrativen und kirchlichen Vorschriften, welche mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens nachtheilige Folgen verknüpfen; die Verträge über Auslieferung der Verbrecher; die Vorschriften über Ausspähung und Falschwerbung; über den Waffengebrauch der Wachen u. s. w. — Zum II. Theile sind diese Verordnungen noch zahlreicher, da sich das

Digitized by Google

Gesetz nirgends in das Einzelne der polizeilichen Verfügungen einläßt, sondern diese als bestehend erkennt und nur die Strafe für deren Nichtbefolgung ausspricht; z. B. die Vorschriften über Meldungswesen, Gifthandel, Dampfmaschinen, das Eisenbahnpolizeigesetz, das Pest-, Viehseuchen-, Nachdruck-Gesetz, u. s. w.

Diese neben dem Strafgesetze noch giltigen Gesetze und Verordnungen finden sich in den bestehenden ämtlichen Gesetzsammlungen, als authentischer Quelle. Diese sind:

Der Codex austriacus von den ältesten Zeiten bis zum letzten December 1770 reichend, welcher manche noch heute giltige Polizeivorschrift enthält, deren Nichtbefolgung als Vergehen oder Uebertretung bestraft wird.

Die Justizgesetzsammlung (im Verlaufe dieses Werkes mit J. G. S. berufen) vom Jahre 1780 bis Ende 1840 reichend, und noch nicht weiter fortgesetzt. Sie ist für diesen Zeitraum die einzige authentische Quelle in Justizgesetzsachen.

Die politische Gesetzsammlung, mit dem Jahre 1790 beginnend, und in 76 Bänden bis zum 2. December 1848 fortgesetzt; ihr sind alle in diesem Werke ohne eine andere Bezeichnung berufenen Hofdecrete und Hofkanzleidecrete entnommen.

Die Provinzial-Gesetzsammlungen, gegründet im Jahre 1821, ebenfalls bis auf die neueste Zeit reichend, und mit 2. December 1848 abzuschließen. Ihnen sind die nur als Verordnungen, oder ausdrücklich nur für einzelne Provinzen giltig bezeichneten Vorschriften, welche in diesem Werke berufen werden, entnommen.

Seit 1. November 1849 erscheint das Reichsgesetz- und Regierungsblatt als einzige allgemeine ämtliche Gesetzsammlung, und die Landesgesetz- und Regierungsblätter als ämtliche Sammlungen der nur in einzelnen Kronländern giltigen Anordnungen; der Zeitraum vom 2. Dezember 1848 bis Ende Oktober 1849 wird durch Ergänzungsbände zum Reichs- und zu den Landes-Gesetzblättern ausgefüllt.

Neben diesen ämtlichen Gesetzsammlungen bestehen Privatgesetzsammlungen, welche theils gleich den ämtlichen alle Arten von Gesetzen, theils nur die auf einen bestimmten Rechtszweig bezüglichen enthalten.

Zu den ersteren gehört vor allem die einen halbämtlichen Charakter an sich tragende, von Kropatschek begonnene, von Goutta und Pichl fortgesetzte Gesetzsammlung, welche in 72 Bänden alle Gesetze und Verordnungen aus allen Zweigen der Gesetzgebung für den Zeitraum von 1740 — 1846 umfaßt; ihr sind die in diesem Werke berufenen Gesetze und Verordnungen entnommen, welche in die Lücke der ämtlichen Gesetzsammlungen von 1770 bis 1790 fallen.

Digitized by Google

Von den zweiten genügt es die neuesten und vollständigsten zu berufen, welche in Bezug auf das Strafgesetz erschienen sind, nemlich:

Maucher. Sistematisches Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen u. s. w. Wien 1844, 3 Theile.

Maucher. Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen ꝛc. Wien 1847.

Borschitzky. Handbuch des österreichischen Straf-Gesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen ꝛc. Prag 1844.

Lützenau. Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf den II. Theil des Strafgesetzbuches beziehen; Wien 1846, 3 Theile.

Diese letztgenannten vier Gesetzsammlungen sind aber außer dem, daß die noch giltigen Gesetze und Verordnungen darin enthalten sind, deßhalb vom größten Interesse, weil sie auch alle jene Gesetze und Verordnungen enthalten, nach denen der gegenwärtige Text des Strafgesetzes bearbeitet ist, und welche daher für das richtige Verständniß desselben um so mehr von Wichtigkeit sind, als in denselben häufig die Gründe der gesetzlichen Anordnung näher entwickelt werden.

III.

Literatur des Strafgesetzes.

Da das neue Strafgesetz seinem größten Theile nach nur eine Zusammenfassung des zur Zeit seines Erscheinens wirklich bestandenen Strafrechtes ist, so ist natürlich, daß alle in Bezug auf das österreichische Strafrecht seit dem Jahre 1803 erschienenen Arbeiten österreichischer Rechtsgelehrter für dessen Verständniß und richtige Auslegung von der entschiedensten Wichtigkeit sind.

Unter diesen nehmen die Commentare oder Erklärungen des ganzen Strafgesetzes den ersten Platz ein. Wir haben jedoch nur Einen solchen, nemlich:

Egger: Kurze Erklärung des österr. Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, Wien 1817, 3 Bände; ein treffliches, jedoch durch sein Alter wenig mehr brauchbares Werk.

Auf den ersten Theil des Gesetzes allein bezieht sich:

Jenull: Das österr. Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt; 4 Bände, Gratz 1808; der 1. Theil 1819 neu aufgelegt, das Ganze 1837 unverändert neu gedruckt. Auch dieses bei seinem Erscheinen classische Werk ist bereits veraltet und nur in Einzelnheiten brauchbar.

Auf den zweiten Theil des Gesetzes allein beziehen sich:

Digitized by Google

Nippel, Handbuch zur Erleichterung bei Anwendung des II. Th. des Str. G. B. Linz, 1824; ein bereits ganz vergessenes Werk.

Kudler, Erklärung des Strafgesetzbuches über schwere Pol. Ueb., zuerst 1825 und später in noch vier Auflagen erschienen. Dieses in jeder Beziehung unübertreffliche Musterwerk erschien zuletzt unter folgendem Titel: „Erklärung des 1. Abschnittes des Strafgesetzes über schwere Pol. Ueb. (Vergehen und Uebertretungen), mit Vorwort und Anhang von Dr. Anton Hye. Wien, 1850."

Ein ähnliches schon auf die neue Eintheilung der strafbaren Handlungen gegründetes Werk ist: „Koppel, Handbuch der öst. Strafgesetze über Vergehen und Uebertretungen; Olmütz 1850."

Außer diesen größern Werken bestehen noch zahlreiche einzelne Abhandlungen über verschiedene Gegenstände des Strafgesetzes, welche theils abgesondert erschienen, theils in den österreichischen juridischen Zeitschriften enthalten sind. Alle diese Abhandlungen sind in diesem Werke bei jenen Gesetzesstellen berufen, auf welche sie sich beziehen, und es muß nur rücksichtlich der gebrauchten Abkürzungen der Titeln der Zeitschriften bemerkt werden:

Zeitschr. bedeutet die von Dr. Wagner 1825 in Wien begründete, von Kudler, Tomaschek und Stubenrauch bis Ende 1849 fortgesetzte Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit; jeder Jahrgang hat 3 Bände.

Themis, ist die von Dr. Wessely seit dem Jahre 1836 in zwangloser Folge in Innsbruck und später in Prag herausgegebene juridische Zeitschrift gleiches Namens.

Jurist, ist die von Dr. Wildner von 1839 bis 1849 in Wien herausgegebene Zeitschrift dieses Namens; sie umfaßt 19 Bände.

Mat. sind die von Pratobevera von 1815 bis 1824 in 8 Bänden herausgegebenen Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege.

Außer diesen kommen noch vor: Zeiller, jährlicher Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft, 1806 — 1809, 4 Bände; Rosbiersky Annalen der Rechtsgelehrsamkeit, 1810 — 1813, 4 Bände; Wagersbach Archiv für wichtige Anordnungen u. s. w., 1814 — 1820, 6 Hefte; Tausch, Rechtsfälle aus dem Civil- und Criminalrechte. Wien 1831 u. f. f. 3 Bände; Visini, Beiträge zur Criminalrechtswissenschaft. Wien 1843 u. f. f. 4 Bände; Haimerl, Magazin für Rechts- und Staats-Wissenschaft ꝛc. Prag 1850 u. f. f.

Die seit dem September 1850 in Wien unter der Redaction des Dr. Moriz Stubenrauch erscheinende „Allgemeine österreichische Gerichtszeitung" enthält in den zahlreichen mitgetheilten Rechtsfällen, Verhandlungen und Entscheidungen des Cassationshofes ein reiches Materiale zur Uebung in Beurteilung und Entscheidung einzelner Fälle. Die

Digitized by Google

Entscheidungen des Cassationshofes sind in den Nr. 2, 3 und 4 des Jahrganges 1852 insbesondere zusammengestellt.

Denjenigen, dem die hier erwähnten Zeitschriften nicht zu Gebote stehen, um die in diesem Werke berufenen Abhandlungen darin nachlesen zu können, verweisen wir auf nachstehendes treffliche Werk:

»Maucher, Darstellung der Quellen und der Literatur der österr. Strafgesetzgebung über Verbrechen mit Rücksicht auf die deutsche Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung. Wien 1849.« Dieses enthält in kurzen Auszügen den wesentlichen Inhalt aller in Bezug auf den I. Theil des Strafgesetzes bis Ende 1847 erschienenen Abhandlungen, und macht in vielen Fällen das Nachlesen des ganzen Aufsatzes selbst entbehrlich.

Eine Uebersicht der gesammten österreichischen juridischen Literatur gibt Stubenrauch: Bibliotheca juridica austriaca. Verzeichniß der von den ältesten Zeiten bis Ende 1846 erschienenen Druckschriften und Aufsätze. Wien 1847.

Digitized by Google

Einführungs-Verordnung.

Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Um denjenigen Kronländern Unseres Reiches, in welchen bisher das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September **1803** mit den durch spätere Gesetze hinzugekommenen Erläuterungen, Abänderungen und Zusätzen in Wirksamkeit steht, eine leichte und zuverlässige Uebersicht des bestehenden Strafrechtes; allen übrigen Kronländern aber, wo hinsichtlich des Strafrechtes theilweise nur schwankende Rechtsgewohnheiten und unbestimmte Gesetze bestehen, und wo zum Schutze der öffentlichen, so wie der Privatrechte in vielen Beziehungen neue Strafnormen erforderlich sind, die Wohlthat eines umfassenden Schutzes durch das Gesetz, so wie eines festen und gesicherten Strafrechtes zuzuwenden, haben Wir von dem obigen Strafgesetzbuche vom 3. September **1803**, mit Einschaltung der durch spätere Gesetze verfügten Abänderungen, und mit Aufnahme mehrerer neuen Bestimmungen, eine neue Ausgabe veranstalten lassen.

Die Geschichte der österreichischen Strafgesetzgebung vom Jahre 1803 bis jetzt, und die nähere Darstellung der Entstehung des vorliegenden Strafgesetzes siehe in der „Einleitung.“

Nachdem Wir bereits in den mit Unseren Beschlüssen vom **31.** December **1851** festgesetzten Grundsätzen für die organische Gesetzgebung des Reiches verfügt haben, daß das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werde, so verordnen

Digitized by Google

Wir, nach Einvernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Vom **1.** September **1852** angefangen hat sowohl in jenen Kronländern, in welchen bisher das Strafgesetzbuch vom **3.** September **1803** in Rechtskraft stand, als auch in den Königreichen Ungarn, Croatien, Slavonien mit dem croatischen Küstenlande, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, der Wojwodschaft Serbien, dem Temeser Banate und dem Großherzogthume Krakau das nachfolgende Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen in Wirksamkeit zu treten, und es werden hiermit alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche in irgend einem Theile Unseres Reiches in Beziehung auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher bestanden haben, mit alleiniger Ausnahme der für das k. k. Militär und für die Militär-Gränzgebiete bestehenden besonderen Strafgesetze, von eben jenem Tage angefangen, außer Geltung gesetzt.

Das nachfolgende Strafgesetz ist die alleinige Richtschnur bei Beurteilung der strafbaren Handlungen. Es haben demnach alle zu dem Strafgesetzbuche vom 3. September 1803 bis auf die neueste Zeit erschienenen nachträglichen Gesetze und Verordnungen, insofern sie Gegenstände des Strafgesetzes behandeln, ihre Gesetzeskraft verloren, und können blos insoweit viele von ihnen, die Gründe des Gesetzes enthalten, zur Erklärung der betreffenden Stellen des neuen Gesetzes verwendet werden. Welche jedoch von diesen Gesetzen und Verordnungen theils durch ausdrückliche Berufung des Gesetzes, theils durch ihren nur mittelbar auf die Gegenstände des Strafgesetzes bezüglichen Inhalt, als das Gesetz ergänzend, neben demselben noch fortan Giltigkeit haben, ist im Verlaufe dieses Werkes an den betreffenden Stellen ausführlich angegeben.

Artikel II.

Von eben diesem Tage angefangen hat das gegenwärtige Strafgesetz in Beziehung auf die darin als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen auch dann zur Richtschnur zu dienen, wenn dieselben durch Druckschriften begangen werden. Außerdem haben die Strafgerichte bei der ihnen zugewiesenen Beurtheilung von strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden, die Bestimmungen der von Uns erlassenen Preß-Ordnung zu beobachten. Vom obigen Tage angefangen sind daher die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlun-

Digitized by Google

gen nicht mehr als besondere Preßvergehen zu behandeln, und es haben sofort in denjenigen Kronländern, in welchen bisher das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom **13.** März **1849** in Geltung stand, alle hierauf Bezug nehmenden Strafbestimmungen desselben außer Wirksamkeit zu treten.

Wo sich das gegenwärtige Strafgesetz des Ausdruckes »Druckschriften" oder »Druckwerke" bedient, sind darunter nicht bloß Erzeugnisse der Presse, sondern auch alle durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) zu verstehen.

Die in diesem Artikel berufene Preßordnung vom 27. Mai 1852 folgt am Schlusse dieses Werkes, wo auch der Begriff von „Druckschriften", der im Gesetze selbst ausführlich erläutert ist, näher besprochen werden wird.

Artikel III.

In denjenigen Kronländern, in welchen bisher schon das Strafgesetzbuch vom **3.** September **1803** in Geltung war, aber die provisorische Strafproceßordnung vom **17.** Jäner **1850** noch nicht eingeführt wurde, so wie in Unserem Großherzogthume Krakau, ist die Gerichtsbarkeit über die in diesem Gesetze als Verbrechen und als Vergehen bezeichneten strafbaren Handlungen von denjenigen Strafgerichten, welchen gegenwärtig die Gerichtsbarkeit über Verbrechen zusteht, und zwar bis zur Einführung einer neuen Strafproceß-Ordnung, nach den für das Criminalverfahren in diesen Kronländern bestehenden Vorschriften, hinsichtlich der Uebertretungen aber von denjenigen Behörden, welchen dermal die Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen zusteht, und zwar einstweilen nach den für das Strafverfahren über letztere bestehenden Vorschriften mit der weiteren Bestimmung auszuüben, daß alle Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen hinsichtlich der in den §§. **58—66** des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen, vor ihrer Ausfertigung dem Appellations-Gerichte zur Bestätigung, oder angemessen erscheinenden Abänderung vorzulegen sind, und daß die Vorschrift der §§. **433**, **434** und **442** des I. Theiles des Strafgesetzbuches vom **3.** September **1803**, wornach die Urtheile

Digitized by Google

der Strafgerichte erster Instanz in mehreren Fällen auch wegen Wichtigkeit der strafbaren Handlung vor ihrer Kundmachung an das Obergericht, und in gewissen Fällen von diesem an den obersten Gerichtshof vorzulegen sind, in ersterer Beziehung auf alle in den §§. 58—66, 68—73, 76—82, 85 lit. c), 87, 101—104, 106—121, 134—142, 158—170, 190—196, 279—300 und 302—305, und in Beziehung auf die weitere Vorlage an den obersten Gerichtshof auf die in den §§. 58—66, 101—103 und 106—117 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen und Vergehen Anwendung finden soll.

Für diejenigen Kronländer aber, in welchen die ebengenannte Strafproceß-Ordnung bereits in Geltung ist, gleichwie für alle anderen Kronländer, in welchen bisher weder das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803, noch die Strafproceßordnung vom 17. Jäner 1850 Giltigkeit hatten, wird die Competenz in Strafangelegenheiten, in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze, durch besondere, diesem Strafgesetze beigefügte Verordnungen bestimmt.

I. Die in diesem Absatze erwähnten Verordnungen sind folgende:

I.

Kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852,

wodurch die Competenz der Strafgerichte für jene Kronländer, in welchen die Strafproceßordnung vom 17. Jäner 1850 in Giltigkeit steht, geregelt wird.

Um bis zur Einführung der definitiven Gerichtsorganisation und eines neuen Strafverfahrens, welches nach den mit Unseren Beschlüssen vom 31. December 1851 festgestellten Grundsätzen zu regeln sein wird, die in den Artikeln VI—X des Patentes vom 17. Jänner 1850, womit die Straßproceß-Ordnung eingeführt wurde, enthaltenen Anordnungen über die Competenz der verschiedenen Arten von Strafgerichten mit den Bestimmungen des mit dem Patente vom heutigen Tage kundgemachten Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in Einklang zu bringen, verordne Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Vom 1. September 1852 angefangen haben in denjenigen Kronländern, in welchen dermal noch die provisorische Strafproceß-Ordnung vom 17. Jä-

Digitized by Google

ner 1850 in Wirksamkeit ist, hinsichtlich der Zuständigkeit der Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen folgende Bestimmungen zu gelten:

Artikel II.

Vor die Landesgerichte gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung über nachstehende Verbrechen:

1. Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 64 66 des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen);

2. Aufstand und Aufruhr (§§. 68—73 und 75);

3. öffentliche Gewaltthätigkeit:

a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§ 76, 77 und 80);

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§. 78, 79 und 80);

c) durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes (§§. 85 und 86); oder durch andere boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§. 87); oder durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen (§. 89); jedoch in allen diesen drei Fällen nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

d) durch Menschenraub (§§. 90 und 91);

e) durch Betreibung eines fortgesetzten Verkehres mit Sclaven (Schlußabsatz des §. 95);

f) durch Entführung (§§. 96 und 97), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

4. Mißbrauch der Amtsgewalt (§§. 101—103);

5. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere (§§. 106—117);

6. Münz Verfälschung (§§. 118—121);

7. Religionsstörung (§§. 122 und 123);

8. Nothzucht, Schändung und Unzucht wider die Natur (§§. 125—130), jedoch für die beiden letzteren Fälle nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

9. Mord und Todtschlag (§§. 134—143);

10. Abtreibung der Leibesfrucht wider Wissen und Willen der Mutter (§§. 147 und 148), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

Digitized by Google

11. Weglegung eines Kindes (§§. 149 und 150), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

12. Schwere körperliche Beschädigung (§§. 152—157), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

13. Zweikampf (§§. 158—165), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

14. Brandlegung (§§. 166—169), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

15. Diebstahl (§§. 171—176), jedoch nur dann, wenn nach dem §. 179 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

16. Veruntreuung (§§. 181—184), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

17. Raub (§§. 190—195);

18. Betrug (§§. 197—204), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

19. Verläumdung (§§. 209—210), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

20. Verbrechern geleisteter Vorschub, jedoch nur in dem Falle, wenn nach §. 218 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist.

Ueber die Zuständigkeit des Hochverrathes siehe die eigene Verordnung am Schlusse dieses Werkes.

Artikel III.

Die Voruntersuchung rücksichtlich der im vorstehenden Artikel aufgeführten schweren Verbrechen steht den Bezirks-Collegialgerichten unter Beobachtung der in der Strafproceß-Ordnung enthaltenen Bestimmungen zu.

Artikel IV.

Den Bezirks-Collegialgerichten steht ferner in dem ihnen als Strafgerichten über Verbrechen und Vergehen zugewiesenen Sprengel die Voruntersuchung und Hauptverhandlung, so wie die Entscheidung in erster Instanz zu:

1. Ueber alle im Artikel II. nicht den Landesgerichten zugewiesenen Verbrechen;

2. über alle in dem allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Vergehen;

3. über das Vergehen des Tragens verbotener Waffen, nach Maßgabe des ursprünglich nur für das lombardisch-venetianische Königreich kundgemachten und späterhin auch noch auf Südtirol ausgedehnten Patentes vom 18. Jäner 1818.

Digitized by Google

Artikel V.

Vor die Bezirks- (Einzeln-) Gerichte gehört das Verfahren:

1. über alle in dem allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Uebertretungen;

2. über alle anderen Uebertretungen, in so weit sie nicht der Competenz der Sicherheits-, Gemeinde- oder anderer Behörden zugewiesen werden.

Artikel VI.

Von dem Tage angefangen, an welchem das neue Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in Wirksamkeit tritt, ist auch in Ansehung derjenigen strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden (Artikel II. des Kundmachungs-Patentes zum Strafgesetze) das Strafverfahren nach den allgemeinen Vorschriften der Strafproceß-Ordnung vom 17. Jäner 1850 und der kaiserlichen Verordnung vom 11. Jäner 1852 (Nr. 5 des Reichsgesetzblattes) zu führen, indem hiermit zugleich die Bestimmungen des XXIV. Hauptstückes der gedachten Strafproceß-Ordnung mit einziger Ausnahme des §. 500 desselben außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Insoweit die Beschlagnahme einer strafbaren Druckschrift durch die Sicherheitsbehörden vorzunehmen ist, wird sie durch die unter Einem erlassene Preßordnung geregelt. Findet aber ein Strafgericht die Beschlagnahme von Druckschriften strafbaren Inhaltes einzuleiten, so hat das Verfahren dabei nach jenen allgemeinen Vorschriften der Strafproceß-Ordnung stattzufinden, welche überhaupt für die Beschlagnahme oder gerichtliche Aufbewahrung von solchen Gegenständen bestehen, die auf eine strafbare Handlung Beziehung haben.

Artikel VII.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf alle am 1. September 1852 bereits anhängigen Straffälle Anwendung zu finden, über welche vor jenem Tage von der Anklagekammer des Oberlandesgerichtes oder von dem Bezirks-Collegial-Gerichte noch keines der in den §§. 228 und 229 der Strafproceß-Ordnung bezeichneten Erkenntnisse geschöpft, oder von dem Bezirks- (Einzeln-) Gerichte noch nicht die Hauptverhandlung eingeleitet worden ist (§. 442 der Strafproceß-Ordnung).

II.

Kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852,

wodurch für die Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat die Competenz der Strafgerichte festgesetzt wird.

Um bis zur Einführung der definitiven Gerichts-Organisation und eines neuen Straf-Verfahrens auch in Unseren Königreichen Ungarn, Croatien

Digitized by Google

und Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate die in den dermal daselbst provisorisch bestehenden Vorschriften*) enthaltenen Anordnungen über die Competenz der verschiedenen Arten von Strafgerichten mit den Bestimmungen des mit dem Patente vom heutigen Tage kundgemachten Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in Einklang zu bringen, verordne Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Vom 1. September 1852 angefangen haben in den eben genannten Kronländern hinsichtlich der Zuständigkeit der Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, folgende Bestimmungen zu gelten:

Artikel II.

Vor die Landesgerichte gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung über nachstehende Verbrechen:

1. Hochverrath, Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, und Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 58—66 des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen);

2. Aufstand und Aufruhr (§§. 68—73 und 75);

3. öffentliche Gewaltthätigkeit:

a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§. 76, 77 und 80);

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§. 78, 79 und 80);

c) durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes (§§. 85 und 86), oder durch andere boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§. 87), oder durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen (§. 89); jedoch in allen diesen drei Fällen nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

d) durch Menschenraub (§§. 90 und 91);

---

*) a) Allerhöchste Entschließung vom 3. November 1849, im Landesgesetzblatte für Ungarn Nr. 1. — b) Allerhöchste Entschließung vom 28. December 1849, ebenda Nr. 2. — c) Allerhöchste Entschließung vom 1. März 1850, im Landesgesetzblatte für Croatien und Slavonien Nr. 4. — d) Justizministerial-Verordnung vom 30. Juni 1850, im Reichsgesetzblatte Nr. 259. — e) Justizministerial-Erlaß vom 16. Juli 1850, ebenda Nr. 303. — f) Kaiserliche Verordnung vom 24. Juli 1850, ebenda Nr. 312. — g) Verordnung des Ministers der Justiz vom 17. August 1851, ebenda Nr. 193.

Digitized by Google

e) durch Betreibung eines fortgesetzten Verkehres mit Sclaven (Schlußabsatz des §. 95);

f) durch Entführung (§§. 96 und 97), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

4. Mißbrauch der Amtsgewalt (§§. 101—103);

5. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere (§§. 106—117);

6. Münzverfälschung (§§. 118—121);

7. Religionsstörung (§§. 122 und 123);

8. Nothzucht, Schändung und Unzucht wider die Natur (§§. 125—130) jedoch für die beiden letzteren Fälle nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

9. Mord und Todtschlag (§§. 134—143);

10. Abtreibung der Leibesfrucht wider Wissen und Willen der Mutter (§§. 147 und 148), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

11. Weglegung eines Kindes (§§. 149 und 150), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

12. schwere körperliche Beschädigung (§§. 152—157), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

13. Zweikampf (§§. 158—165), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

14. Brandlegung (§§. 166—169), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

15. Diebstahl (§§. 171—176), jedoch nur dann, wenn nach dem §. 179 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

16. Veruntreuung (§§. 181—184), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

17. Raub (§§. 190—195);

18. Betrug (§§. 197—204), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

19. Verläumdung (§§. 209 und 210), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

20. Verbrechern geleisteter Vorschub, jedoch nur in dem Falle, wenn nach §. 218 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist.

Digitized by Google

Artikel III.

Die Voruntersuchung rücksichtlich der im vorstehenden Artikel aufgeführten schweren Verbrechen steht den Bezirksgerichten erster Classe (Bezirks-Collegialgerichten) zu.

Artikel IV.

Den Bezirksgerichten erster Classe (Bezirks-Collegialgerichten) steht ferner in dem ihnen als Strafgerichten über Verbrechen und Vergehen zugewiesenen Sprengel die Voruntersuchung und Hauptverhandlung, so wie die Entscheidung in erster Instanz zu:

1. über alle oben (A. II) nicht den Landesgerichten zugewiesenen Verbrechen;
2. über alle in dem allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Vergehen.

Artikel V.

Vor die Bezirks- (Einzeln-) Gerichte gehört das Verfahren:

1. über alle in dem allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Uebertretungen;
2. über alle anderen Uebertretungen, in so weit sie nicht der Competenz der Sicherheits-, Gemeinde- oder anderer Behörden zugewiesen werden.

Artikel VI.

In Beziehung auf das Verfahren über alle vorangeführten strafbaren Handlungen haben die genannten Strafgerichte in diesen Kronländern vorläufig noch nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen, mit der weiteren Bestimmung, daß alle Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen hinsichtlich der in den §§. 58—66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen vor ihrer Ausfertigung dem Districts-Obergerichte (der Banal-Tafel, dem Oberlandesgerichte) zur Bestätigung oder angemessen erscheinenden Abänderung vorzulegen sind, und daß die Vorschrift der provisorisch bestehenden Verordnungen, wornach in wichtigeren Fällen die Strafprocesse vor der Veröffentlichung des Urtheiles von Amtswegen dem Districts-Obergerichte (Banal-Tafel, Oberlandesgericht) zur höheren Entscheidung vorgelegt werden müssen, auf alle in den §§. 58—66, 68—73, 76—82, 85 lit. c, 87, 101—104, 106—121, 134—142, 158—170, 190—196, 279—300 und 302—305 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen und Vergehen Anwendung finden soll. Handelt es sich aber um eines der in den §§. 58—66, 101—103 und 106—117 bestimmten Verbrechen, so sind die Acten von dem Districts-Obergerichte sammt den Urtheilen der unteren Gerichte dem obersten Gerichtshofe in Wien zur Entscheidung vorzulegen.

Artikel VII.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf alle am 1. September 1852 bereits anhängigen Straffälle Anwendung zu finden, über welche vor jenem Tage in erster Instanz noch kein Urtheil geschöpft worden ist.

Digitized by Google

III.

Kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852,

wodurch für das Großfürstenthum Siebenbürgen die Competenz und das Verfahren der Strafgerichte bestimmt wird.

Um für die Zeit, bis auch in Meinem Großfürstenthume Siebenbürgen die definitive Justiz-Organisation und eine neue Strafproceß-Ordnung in Wirksamkeit treten werden, die dermal ebendaselbst noch bestehenden Vorschriften und Uebungen hinsichtlich der Competenz und des Verfahrens der Strafgerichte in Einklang zu bringen mit den Bestimmungen des im ganzen Umfange des Kaiserthumes am 1. September 1852 in Wirksamkeit tretenden Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, verordne Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Vom 1. September 1852 angefangen ist im ganzen Umfange Meines Großfürstenthumes Siebenbürgen die Strafgerichtsbarkeit über die in dem Strafgesetze als Verbrechen und Vergehen bezeichneten strafbaren Handlungen von den provisorischen k. k. Landesgerichten; hinsichtlich der Uebertretungen aber von den provisorischen k. k. Bezirks-Einzelngerichten auszuüben, welche in diesem Kronlande bereits errichtet sind, oder noch errichtet werden.

Artikel II.

Von eben diesem Zeitpuncte angefangen hat als Obergericht (zweite Instanz) für den ganzen Umfang Meines Großfürstenthumes Siebenbürgen mit Einschluß des Sachsenlandes und des früheren Militär-Gränzgebietes, über alle in erster Instanz von den provisorischen k. k. Landesgerichten und von den provisorischen k. k. Bezirks-Einzelngerichten verhandelten Strafsachen das provisorische k. k. Oberlandesgericht zu Hermannstadt einzuschreiten.

Als dritte (höchste) Instanz für alle diese Strafsachen wird Mein oberster Gerichtshof erklärt.

Artikel III.

In Beziehung auf das Verfahren haben einstweilen im ganzen Umfange des Großfürstenthumes Siebenbürgen hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen die Vorschriften des zweiten Abschnittes des I. Theiles, und hinsichtlich der Uebertretungen die Anordnungen des zweiten Abschnittes des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 sammt den hiezu nachträglich erlassenen Verordnungen mit der weiteren Bestimmung zu gelten, daß alle Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen hinsichtlich der in den §§. 58—66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen vor ihrer Ausfertigung dem Oberlandesgerichte zur Bestätigung oder angemessen erscheinenden Abänderung vorzulegen sind, und

Digitized by Google

daß die Vorschrift der §§. 433 und 442 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, wornach die Urtheile der Strafgerichte erster Instanz in mehreren Fällen auch wegen Wichtigkeit der strafbaren Handlung vor ihrer Kundmachung an das Obergericht und in gewissen Fällen von diesem an den obersten Gerichtshof vorzulegen sind, in ersterer Beziehung auf alle in den §§. 58—66, 68—73, 76—82, 85 lit. c, 87, 101 bis 104, 106—121, 134—142, 158—170, 190—196, 279—300 und 302 bis 305, und in Beziehung auf die weitere Vorlage an den obersten Gerichtshof auf die in den §§. 58—66, 101—103 und 106—117 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen und Vergehen Anwendung finden soll.

Artikel IV.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf alle vor dem 1. September 1852 begangenen strafbaren Handlungen, worüber das Strafverfahren noch nicht rechtskräftig beendiget ist, Anwendung zu finden, wornach alle bei anderen Behörden anhängigen strafgerichtlichen Untersuchungen und Verhandlungen zur Fortsetzung an die nach dieser Verordnung competenten Strafgerichte abzutreten sind.

Artikel V.

Urtheile und Entscheidungen in Strafsachen, welche vor obigem Zeitpuncte in zweiter oder noch höherer Instanz von der bisherigen k. k. provisorischen Obergerichts-Commission zu Hermannstadt, von dem königlich-siebenbürgischen Gubernium, von der Gerichtstafel oder von der sächsischen Nations-Universität gefällt wurden, haben, insofern nach den früheren Landesgesetzen dagegen noch ein weiterer Rechtszug zulässig war, an den obersten Gerichtshof als letzte Instanz zu gelangen.

Die von allen übrigen, was immer für Namen habenden Gerichten und Behörden vor dem 1. September 1852 in Strafsachen gefällten, und noch nicht rechtskräftigen Urtheile und Entscheidungen aber sind, wenn sie auch in höherer Instanz gefällt wurden, nur als Entscheidungen erster Instanz anzusehen, und es ist daher der weitere Rechtszug, insoferne ein solcher nach den bisherigen Gesetzen noch offen ist, ohne Ausnahme an das k. k. provisorische Oberlandesgericht als zweite Instanz, und an den obersten Gerichtshof als dritte Instanz zu leiten.

Franz Joseph.

II. Das im Art. IV. der ersten dieser drei kaiserlichen Verordnungen erwähnte Patent über das Tragen verbotener Waffen, dann die Bestimmungen über die als Vergehen erklärten Uebertretungen der Theaterordnung folgen am Schlusse dieses Werkes.

III. Die in den Verordnungen I und II den Landesgerichten zugewiesenen Verbrechen sind in diesem Werke durch ein der Zahl des §. vorgesetztes Sternchen * bezeichnet.

Digitized by Google

Artikel IV.

Nach Maßgabe dieses Strafgesetzes kann vom Tage seiner Wirksamkeit angefangen nur dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt und bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird.

I. Dieser mit Art. I. im Zusammenhange stehende Absatz enthält die nominelle Begriffsbestimmung von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, und macht jeden Zweifel, ob irgend eine Handlung zu einer dieser drei Classen von Gesetzesübertretungen gehöre, unmöglich. Dabei versteht sich von selbst, daß das Wort „ausdrücklich" nicht den Sinn haben könne, es müsse irgend ein Fall mit allen seinen besondern Umständen im Gesetze enthalten sein, sondern nur den, daß ein gegebener Fall nach seinen entscheidenden Merkmalen unter eine der von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen gegebenen Begriffsbestimmungen passen, d. h. sich zu derselben so verhalten müsse, wie der Untersatz zum Obersatze eines Schlusses, woraus dann die Anwendung des Gesetzes auf den Fall als Schlußsatz folgt.

II. Ungeachtet dieser nominellen Begriffsbestimmung ist es zur bessern Uebersicht des Systemes des Gesetzes nicht überflüssig, auch eine reelle Bestimmung der obigen Begriffe zu geben, und zwar so, wie sie in dem ursprünglichen Gesetze vom 3. September 1803 enthalten war. Diese ist folgende:

1. Verbrechen sind gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bei denen die Absicht geradezu auf die Verletzung der allgemeinen Rechtssicherheit gerichtet ist, und welche durch die Größe der Verletzung oder die gefährliche Beschaffenheit der Umstände zu einer besonders strengen Behandlung geeignet sind.

2. Vergehen und Uebertretungen, welche sich unter sich nur durch die mehrere oder mindere Strafbarkeit unterscheiden, sind:

a) Absichtliche Rechtsverletzungen, bei denen die oben 1. aufgeführten, eine strengere Behandlung rechtfertigenden Umstände nicht eintreten — sogenannte uneigentliche Vergehen und Uebertretungen;

b) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche, ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht, etwas durch die Gesetze, um Verbrechen vorzukommen oder großen Nachtheil abzuwenden, Verbotenes gethan, oder etwas zu diesem Zwecke Gebotenes unterlassen wird. — Dies sind die sogenannten eigentlichen Vergehen und Uebertretungen, welche nur eine Fahrlässigkeit voraussetzen, und beim Hinzutreten einer bestimmten bösen Absicht zu Verbrechen werden.

c) Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit gefährden, ohne in eine der beiden vorhergehenden Classen zu gehören.

Artikel V.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzesübertretungen, worauf weder das gegenwärtige Strafgesetzbuch, noch die oben (Art. II.) erwähnten besonderen Strafgesetze Beziehung haben, bleibt den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften überlassen.

Digitized by Google

Hierher gehören: die Gefällsübertretungen, die Uebertretungen der politischen, Gewerbs- und Polizei-Gesetze, der Kriegsgesetze, der Steuergesetze u. s. w.

Artikel VI.

Ebenso haben einstweilen die in verschiedenen Kronländern wider den Wucher bestehenden Strafgesetze aufrecht zu verbleiben. Derselbe soll als Vergehen behandelt, und von denjenigen Behörden, welchen das Verfahren über Vergehen zugewiesen ist, nach den für eben dieses Verfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften untersucht werden.

Auch diese Verordnungen folgen am Schlusse dieses Werkes.

Artikel VII.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Geldbeträge sind in Conventions-Münze nach dem **20** Guldenfuße zu verstehen, und es ist daher jede auf eine Bestimmung dieses Strafgesetzes Einfluß nehmende Werthserhebung nach dieser Währung zu berechnen.

Bei dieser Berechnung ist auf den zeitweiligen Werthunterschied des Papier- und des gemünzten Geldes keine Rücksicht zu nehmen, und der etwaige höhere Werth des letzteren ist nur bei der Entschädigungsfrage zu berücksichtigen.

Artikel VIII.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Zeitbestimmungen sind nach dem Kalenderjahre zuberechnen.

Artikel IX.

Dieses Gesetz soll auch auf bereits anhängige Untersuchungen und auf alle vor dem bezeichneten Tage begangenen strafbaren Handlungen nur in soferne Anwendung finden, als dieselben durch das gegenwärtige Strafgesetz keiner strengeren Behandlung als nach dem früher bestandenen Rechte unterliegen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den **27.** Mai **1852.**

Franz Joseph. **(L. S.)**

Gr. Buol-Schauenstein m. p. **Krauß** m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Digitized by Google

Strafgesetz

über

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Theil.

Von den Verbrechen.

Erſtes Hauptſtück.

Von Verbrechen überhaupt.

§. 1. (§. 1.) *)

Böſer Vorſatz.

Zu einem Verbrechen wird böſer Vorſatz erfordert. Böſer Vorſatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlaſſung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden iſt, geradezu bedacht und beſchloſſen; ſondern auch, wenn aus einer andern böſen Abſicht etwas unternommen, oder unterlaſſen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entſtanden iſt, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

I. Jedes Verbrechen iſt eine abſichtliche Rechtsverletzung; der Begriff eines Verbrechens faßt daher zwei weſentliche Merkmale in ſich: 1. diejenige Handlung, welche von dem Geſetze als Rechtsverletzung erklärt iſt, und 2. die Abſicht des Thäters, dieſe Rechtsverletzung herbeizuführen. Von dieſem zweiten Merkmale handelt das Geſetz in dieſem und den nächſten §§en. Es belegt die auf Hervorbringung einer Rechtsverletzung, alſo einer nach dem Rechts- und Moralgeſetze verbotenen Handlung, gerichtete Abſicht mit dem Namen: „Böſer Vorſatz", und ſpricht aus, daß zu jedem Verbrechen böſer Vorſatz erfordert werde, woraus umgekehrt folgt, daß ein Verbrechen ohne böſen Vorſatz nicht denkbar iſt, und daher eine an ſich als Verbrechen erklärte Handlung oder Unterlaſſung, wenn ſie ohne böſen Vorſatz verübt wird, nicht als Verbrechen geſtraft werden kann (§. 2).

II. Der böſe Vorſatz beſteht nach dem Geſetze darin, daß vor oder bei der Unternehmung oder Unterlaſſung, das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden iſt, geradezu bedacht oder beſchloſſen wird. Rückſichtlich dieſer wichtigen Begriffsbeſtimmung iſt zu bemerken:

1. Dieſelbe iſt eine allgemeine, für alle Verbrechen gleichmäßig giltige; bei den einzelnen Verbrechen hat das Geſetz nur noch manche nähere Beſtimmungen über die zu

*) Die in den Klammern beigefügte Ziffer zeigt die Zahl des Paragraphen an, unter welcher die entſprechende Anordnung in dem Strafgeſetze vom 3. September 1803 enthalten war.

Digitized by Google

einer oder der andern Gattung der Verbrechen *insbesondere* erforderliche böse Absicht beigefügt.

2. Die Absicht des Thäters muß *geradezu* auf die Herbeiführung des nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung mit dem einen oder anderen Verbrechen verbundenen *Uebels* gerichtet sein. Das Wort „*geradezu*" bezeichnet nur, was die nächste und unmittelbare Absicht des Thäters bei Unternehmung der verbrecherischen Handlung gewesen sein müsse, woraus folgt, daß es auf die *Endabsicht* des Thäters bei Beurtheilung des bösen Vorsatzes gar nicht ankommt. Wenn z. B. Jemand einen Schwerkranken tödtet, um ihn von seinen Leiden zu befreien, oder einem Reichen eine Summe Geldes stiehlt, um sie unter die Armen zu vertheilen, so ist er nichts desto weniger ein Verbrecher. — Eben so ist der Ausdruck „*Uebel*" nicht im strengen Sinne, sondern nur im Sinne von Rechtsverletzung überhaupt zu nehmen. Denn einerseits gibt es Verbrechen, die kein Uebel nothwendig voraussetzen, z. B. die Geschenkannahme in Amtssachen, die Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, so lange noch keines ausgegeben wurde; anderseits beabsichtigt der Thäter selten zunächst die Zufügung eines Uebels, sondern nur einen Vortheil für sich, z. B. der Dieb, der Veruntreuer. Es ist demnach zum Vorhandensein des bösen Vorsatzes genügend, daß der Thäter die bestimmte Absicht habe, auf eine Art zu handeln, welche im Strafgesetze als Verbrechen erklärt ist, und zwar mit dem Bewußtsein der aus der Handlung entstehenden üblen Folgen. Denn man kann auch das Uebel beabsichtigen und selbst etwas zur Herbeiführung desselben unternehmen, ohne deßhalb ein Verbrechen zu begehen, wenn nemlich nicht auf die im Gesetze aufgeführte Weise gehandelt wird, z. B. bei Anwendung von Beschwörungsformeln, um Jemanden an seiner Gesundheit oder seinem Eigenthume zu schaden.

3. Diese *bestimmte* Absicht bezeichnet das Gesetz mit den Worten: „*geradezu bedacht und beschlossen.*" Das Wort „*Bedenken*" ist hier nicht in dem Sinne von „*Ueberlegen*" genommen, sondern nur in dem von „*Denken*" überhaupt. Es bedeutet nur, daß in dem Thäter die Vorstellung von dem beabsichtigten Uebel, und der Sträflichkeit seiner Handlungsweise entstanden sei; denn ist das Uebel *gedacht*, so ist es auch *bedacht*. Ein *längeres* Ueberlegen fordert das Gesetz zum Begriff des bösen Vorsatzes nicht, dieses ist nach §. 43 ein *Erschwerungsgrund* („*je reifer die Ueberlegung war* ꝛc."); es genügt daher, wenn der böse Vorsatz auch in leidenschaftlicher Hitze gefaßt wurde. — Hat sich dann der Thäter für die Ausführung der bedachten sträflichen Unternehmung oder Unterlassung entschieden, so ist das Uebel *beschlossen*. Es ergibt sich daraus von selbst, daß ein Beschließen *ohne* Bedenken nicht möglich ist, und daß daher die beiden Worte: „*bedacht und*" aus der Begriffsbestimmung des bösen Vorsatzes ganz wegbleiben könnten, ohne an derselben etwas zu ändern.

4. Das Bedenken und Beschließen muß *vor* oder *bei* der Unternehmung oder Unterlassung geschehen. Wenn A den B zufällig tödtet, und nach der Tödtung dieselbe als ihm ganz genehm erklärt, gerade als wäre sie vorsätzlich geschehen, so liegt doch kein Verbrechen vor. — In der Regel wird das Beschließen des Uebels, z. B. eines Mordes, Diebstahles, schon *vor* dem Beginne der Ausführung geschehen sein; es kann aber dasselbe auch erst *während* einer in unsträflicher Absicht unternommenen Handlung eintreten. Z. B. Ein Zeichner verfertigt blos zu seiner Uebung die Nachbildung einer Banknote, und da er sieht, daß dieselbe sehr ähnlich wird, beschließt er sie als Geld auszugeben. In einem solchen Falle ist es aber auch klar, daß die Strafbarkeit der Handlung überhaupt, oder deren größere Strafbarkeit erst da beginnt, wo der böse Vorsatz (sei es der allgemeine oder ein vom Gesetze geforderter besonderer) dazutritt. Z. B. A sperrt den Kasten des B auf, um ihm in Verstoß gerathene Sachen darin zu suchen; bei diesem Suchen findet er eine Banknote von 10 fl.

Digitized by Google

und beschließt sich dieselbe zuzueignen; hier ist wohl ein Diebstahl, aber kein verbrecherischer Diebstahl vorhanden, weil das Auffperren nicht in böser Absicht geschah. Oder A hat den B auf offener Straße beraubt, dieser erkennt ihn und droht ihm mit der Anzeige; darüber faßt A den Entschluß, den B zu tödten und führt ihn aus; hier ist kein Raubmord vorhanden, sondern nur ein gemeiner Mord, weil er nur in der Absicht geschah, die gerichtliche Entdeckung zu verhüten.

III. Das Bedenken und Beschließen eines Uebels ist ein innerer Handeln, der Richter kann es mit Verlässigkeit nur durch die eigene Eröffnung des Thäters erfahren. Allein nicht jeder Beschuldigte ist so offen, und sehr häufig sind die Fälle, wo entweder jeder, oder doch ein bestimmter böser Vorsatz in Abrede gestellt wird. Für den letzten Fall stellt das Gesetz eine gesetzliche Vermuthung auf, indem es anordnet, daß der auf ein bestimmtes Uebel gerichtete böse Vorsatz auch dann als vorhanden angenommen werden müsse, „wenn aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden ist, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann.“ Z. B. A schlägt den B mit der Schneide einer schweren Hacke mehrmals auf den Kopf und tödtet ihn, behauptet aber, er habe ihn nur leicht verletzen wollen. Diese gesetzliche Vermuthung beruht auf den unveränderlichen Gesetzen des menschlichen Denkens und Handelns, und dem Zusammenhange, der bei einem mit Ueberlegung handelnden Wesen zwischen seinem Endzwecke und den angewandten Mitteln angenommen werden muß, wornach sich aus den letztern ein richtiger Schluß auf den erstern machen läßt. Ob aber diese gesetzliche Vermuthung in einem bestimmten gegebenen Falle ihre Anwendung finde, so wie die Frage über das Vorhandensein des bösen Vorsatzes überhaupt, wenn derselbe ganz geläugnet wird, hat der Richter nur nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider angebrachten Beweismittel gewonnenen innersten Ueberzeugung zu entscheiden (§. 287, Str. Pr. O.)

IV. Alle von den verschiedenen Strafrechtslehrern aufgestellten Eintheilungen des bösen Vorsatzes sind nicht nur unter ihnen selbst ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach sehr bestritten, sondern auch insbesondere für den österreichischen Richter bei der klaren Begriffsbestimmung im §. 1 theils nicht stichhältig, theils überflüssig. Die vorzüglichste dieser Eintheilungen ist jene in dolus directus und dolus indirectus, von denen der erstere in der ersten Hälfte des §. 1, der letztere in der zweiten Hälfte von den Worten „sondern auch ꝛc.“ an, enthalten sein soll. Abgesehen davon, daß Männer wie Feuerbach und Grolmann die Wirklichkeit des von Daniel Neßelbladt im Jahre 1756 erfundenen dolus indirectus ganz in Abrede stellen, daß auch Jenull selbst zugesteht, daß der in der zweiten Hälfte des §. 1 aufgestellte indirecte böse Vorsatz keine andere Art des bösen Vorsatzes ist, sondern nur der angezeigte Weg, um den bemäntelten eigentlichen (directen) Vorsatz, der immer nur Einer sein kann, aufzufinden, daß daher diese Eintheilung gar keinen eigentlichen Nutzen hat: wurde oben hinreichend gezeigt, daß das Gesetz in der zweiten Hälfte des §. 1 nur eine Vermuthung aufstellt, welche früher in dem §. 413 St. G. I. Th. (vom Beweise des bösen Vorsatzes) ihre Ergänzung fand, jetzt aber bei der Aufhebung gesetzlicher Beweisregeln ohne allen Schaden ganz ausbleiben könnte. — Eine weitere Eintheilung ist jene in den dolus determinatus und indeterminatus, welcher letztere vorhanden sein soll, wenn z. B. A auf B schießt und es ihm einerlei ist, ob er ihn blos verwundet oder gar tödtet. Auch diese Eintheilung ist unrichtig; denn richtet sich die Absicht auf mehrere Uebel, so ist nicht die Absicht, sondern nur der Erfolg unbestimmt. — Die Eintheilung in den d. antecedens und subsequens findet nicht statt, weil der Vorsatz vor oder bei der Unternehmung eintreten muß, und eben so unpraktisch ist, wie gezeigt, die Eintheilung in den d. praemeditatus und repentinus.

Digitized by Google

Es erübrigt nur noch, ein paar Worte von dem durch böſen Vorſatz begründeten Verſehen (culpa dolo determinata) zu ſprechen, welches dann vorhanden ſein ſoll, wenn Jemand bei Verübung eines Verbrechens aus Verſehen ein nicht beabſichtigtes Uebel anrichtet, z. B. des Nachts in einer Scheune ſtiehlt und durch ſein unverwahrtes Licht eine Feuersbrunſt verurſacht. Es iſt klar, daß auch dieſe beſondere Begriffsbeſtimmung der Schule für die Anwendung von gar keinem Nutzen iſt. Das Verſehen ſteht mit dem böſem Vorſatze in keinem Zuſammenhange, ſondern nur mit der aus dem böſen Vorſatze unternommenen Handlung; es treffen alſo eine Handlung aus Verſchulden und eine aus Verſehen zuſammen und der Thäter wird für beide nach den Regeln über das Zuſammentreffen ſtrafbarer Handlungen überhaupt zu beſtrafen ſein.

Literatur: Zeiller: Ueber den böſen Vorſatz (Mat. VIII. 403). — Kitka: Erörterungen über den Begriff des böſen Vorſatzes (Juriſt VII. 42). — Tauſch: Ueber den Begriff des böſen Vorſatzes (Rechtsfalle I. 626). — N.: Ueber die Natur des böſen Vorſatzes (Zeitſchr. 1841. I. 287).

§. 2. (§. 2.)

Gründe, die den böſen Vorſatz ausſchließen.

Daher wird die Handlung oder Unterlaſſung nicht als Verbrechen zugerechnet:

Aus der oben gegebenen Begriffsbeſtimmung des böſen Vorſatzes folgt, daß derſelbe da nicht vorhanden iſt, wo das Bedenken und Beſchließen des mit der verbrecheriſchen Handlung verbundenen Uebels entweder mangelt, oder gar nicht möglich iſt, oder doch nicht als Act der freien Willensthätigkeit betrachtet werden kann. Da aber der böſe Vorſatz ein weſentliches Merkmal eines jeden Verbrechens iſt, ſo kann da, wo derſelbe mangelt, von einem Verbrechen keine Rede ſein.

Die Fälle, in denen das Geſetz den Mangel des böſen Vorſatzes annimmt, ſind:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt iſt;

b) wenn die That bei abwechſelnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer, ohne Abſicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauſchung (§§. 236 und 523), oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter ſich ſeiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

I. Die in dieſen drei Abſätzen bezeichneten Zuſtände heben alles Bedenken und Beſchließen eines Uebels auf. — Die gänzliche Beraubung des Gebrauches der Vernunft, unter welchem Namen hier alle höheren Seelenkräfte (Verſtand, Urteilskraft und freier Wille) begriffen ſind, tritt ein: a) bei ſolchen die taubſtumm geboren oder noch in der Kindheit es geworden, und ohne Unterricht geblieben ſind, denn bei ihnen gebricht es den Seelenkräften an der Grundbedingung der Entwicklung; b) bei der Wildheit, d. i. einem Zuſtande, wo eine Perſon ohne alle menſchliche Entwicklung blos dem thieriſchen Inſtincte überlaſſen blieb, z. B. ein in früheſter Jugend verloren gegangener, einſam in einem Walde aufgewachſener Menſch; c) bei ſehr hohem Alter (kindiſchem Alter), wenn die eingetretene Schwäche den regelmäßigen Gebrauch der höheren Geiſteskräfte unmöglich macht;

Digitized by Google

d) bei den eigentlichen Geisteskrankheiten, von was immer für einer Art und Benennung, wie Wahnsinn, Blödsinn, Verrücktheit, Tollheit u. s. w. — Als Sinnenverwirrungen, welche das Bewußtsein bei einer einzelnen Handlung ausschließen, erscheinen, außer der Berauschung: sehr gereizte Affecte, Schlaftrunkenheit, Nachtwandeln, epileptische Anfälle, Fieberhitze und andere Krankheiten des Körpers, indem solche Zustände bei einer Person nur vorübergehend eintreten.

II. Was insbesondere die Berauschung betrifft, so muß sie a) eine volle sein, d. h. eine solche, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war; b) sie muß ohne Absicht auf das begangene Verbrechen zugezogen sein, denn hätte der Thäter sich berauscht, entweder um die Stimme des abmahnenden Gewissens zu betäuben, oder um sich Muth zu machen (was besonders bei gewaltthätigen Verbrechen nicht selten vorkommt), so wird ihm die That, wenn auch die Berauschung bis zu einer vollen gestiegen wäre, als Verbrechen angerechnet. Zu bemerken ist noch, daß wenn eine solche die Zurechnung des Verbrechens aufhebende Berauschung durch den Genuß geistiger Getränke herbeigeführt wurde, die Trunkenheit selbst als Uebertretung mit Arrest von einem bis sechs Monaten bestraft wird (§§. 236, 523).

Literatur: Kitka: Ueber Geisteskrankheiten ꝛc. (Zeitschr. 1830. II. 133). — Bisini: Abhandlung über die Geistes- und Gemüthskrankheiten (Zeitschr. 1834. I. 12). — Albach: Rechtsfall zur richtigen Anwendung der §§. 1 und 2 des Str. G. (Zeitschr. 1827. II. 286). — Langer: Das Subject der juridischen Gesetze überhaupt von ärztlicher Seite (Jurist I. 349). — Frühwald: Rechtsfall zur Belehrung über die §§ 1 und 2 des Str. G. (Jurist XVI. 363). — Herbst: Einige neuere Ansichten über den Brandstiftungstrieb (Zeitschr. 1847. I. 402). — Damianitsch: Einiges über Seelenstörungen (Zeitschr. 1848. I. 317).

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§§. 237 und 269);

I. Daß der Thäter zur Zeit der verübten That noch nicht volle vierzehn Jahre alt gewesen sein dürfe, um diesen Entschuldigungsgrund für sich geltend machen zu können, versteht sich von selbst. Es frägt sich daher um die Zurechnung solcher verbrecherischer Handlungen, welche theils vor, theils nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre verübt wurden. Z. B. A hat kurz vor vollendetem vierzehnten Jahre 20, und bald darauf, als er jedoch schon volle vierzehn Jahre alt war, noch 10 fl. gestohlen; A kann nicht als Verbrecher behandelt werden, weil nur der Diebstahl von mehr als 25 fl. ein Verbrechen ist, und er einen solchen nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre nicht begangen hat. Dasselbe gilt, wenn der Thäter vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre Versuche eines Verbrechens unternommen, oder einen Andern zur Verübung eines Verbrechens angestiftet hat. Wenn in einem solchen Falle ohne weiteres Zuthun des Thäters das Verbrechen erst nach dessen zurückgelegtem vierzehnten Jahre vollbracht (z. B. eine vergiftete Speise erst nach mehreren Wochen genossen) oder von dem Andern ausgeführt wird, so kann er nicht als Verbrecher gestraft werden. Wäre das Verbrechen aber von solcher Art, daß seine Verübung längere Zeit fordert, z. B. die Nachmachung eines öffentlichen Creditspapieres, und hätte es der Thäter vor dem zurückgelegten vierzehnten Jahre begonnen, nach diesem aber erst vollendet, so unterliegt es keinem Zweifel, daß er als Verbrecher gestraft werden müßte. (Es ist einleuchtend, daß dieser Fall von dem ersten, wo das Verbrechen aus mehreren abgesonderten Handlungen besteht, ganz verschieden ist.)

II. Nach Art. VIII. der Einführungsverordnung ist das Alter nach dem Kalenderjahre zu berechnen und das 14. Jahr ist mit dem Tage vor dem 15. Geburtstage zurückgelegt. Das Alter ist in jedem Falle, wo wegen des jugendlichen Aussehens oder geringer Entwicklung, oder im Gegensatze wegen einer besonders rasch vorgeschrittenen Ausbildung, oder aus einem andern Grunde irgend welche Zweifel über das zurechnungsfähige Alter obwalten, in gesetzlicher Art durch den Geburtsschein festzustellen.

Digitized by Google

III. Die Nichtannahme des bösen Vorsatzes bei jungen Leuten unter vierzehn Jahren gründet sich darauf, daß bei ihnen in der Regel keine gründliche Einsicht in die rechtliche Natur und die Folgen ihrer Handlungen vorausgesetzt werden kann, mithin auch kein wahres Bedenken und Beschließen eintritt. Da aber Verbrechen solche Handlungen sind, deren Unrecht unverkennbar ist, und schon der allererste Religionsunterricht auf das Strafbare dieser Handlungen aufmerksam macht, so ist es ganz in der Natur der Sache gegründet, daß das Gesetz in jenem Alter, wo wenigstens schon so viel Einsicht vorausgesetzt werden kann, in dem Alter der Unmündigkeit (vom zurückgelegten zehnten bis zum vierzehnten Jahre) begangene Verbrechen auch mit einer gesetzlichen Strafe, wenn auch nur in der Eigenschaft als Uebertretungen bedroht, während die strafbaren Handlungen bis zum vollendeten zehnten Jahre in der Regel der häuslichen Zucht überlassen bleiben (§§. 237, 269).

Literatur: Kitka: Erörterungen über den §. 2 lit. d. (Jurist III. 3). — Tomaschek: Ueber die Bestrafung der von Unmündigen begangenen Verbrechen (Zeitschr. 1841. I. 323). — Schindler: Untersuchung ꝛc. (Zeitschr. 1834. II. 266). — Schnabel: Mit welchem Zeitpunkt ist das 14. Jahr zurückgelegt? (Magazin V. 214.)

e) wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;

Ein solcher Irrthum macht das Bedenken, um so mehr das Beschließen des Uebels unmöglich. Der Irrthum darf sich aber nur auf die Umstände der That, nicht auf die Kenntniß des Gesetzes beziehen (§. 3), es ist jedoch einerlei, ob derselbe vermeidlich oder nicht vermeidlich war. Ein solcher entschuldigender Irrthum ist z. B. vorhanden: wenn ein Gatte auf einen irrig ausgestellten Todtenschein eine zweite Ehe schloß; wenn Jemand ein Mädchen unter vierzehn Jahren fleischlich brauchte, die nach ihrer körperlichen Ausbildung weit älter erscheint; wenn Jemand eine fremde Sache sich zueignet, die er mit Grund für eine seinige hält. Ein schwieriger hierher gehöriger Fall ist die Tödtung feindlicher Soldaten durch Personen vom Civilstande, welche dadurch ein verdienstliches Werk zu verrichten glauben. Obwol einerseits Niemanden unbekannt sein kann, daß die Tödtung eines Menschen außer dem Falle der Nothwehr jederzeit strafbar ist, so muß doch anderseits mehr Gewicht darauf gelegt werden, daß — vorausgesetzt, daß in einem einzelnen Falle keine andere böse Absicht (z. B. der Beraubung) mit unterlief, wodurch die Entschuldigung aufgehoben würde, — das patriotische Gefühl zu der irrigen Ansicht verleiten könne, es sei nicht nur des Soldaten, sondern eines jeden Staatsbürgers Pflicht, die Zahl der Feinde zu vermindern.

Literatur: Neuhold: Versuch einer Darstellung der besonderen Rücksichten bei juridischer Zurechnung der in der medicinischen Praxis vorkommenden Fehler. Wien, 1834. — Pratobevera: Widerrechtliche Tödtung eines vermeintlichen feindlichen Soldaten. (Mat. I. 277.)

f) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit, oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist;

1. Auch diese Umstände schließen das Bedenken und Beschließen des entstandenen Uebels aus, und heben jede Zurechnung eines Verbrechens auf, vorausgesetzt, daß das Uebel in einem dieser Umstände allein begründet, und nicht etwa dadurch blos vergrößert worden ist. Wenn z. B. Jemand einen Andern absichtlich schwer verwundet, und dieser in Folge der Vernachlässigung oder zweckwidrigen Behandlung der Wunde stirbt, so kann dem Thäter wohl nicht ein Todtschlag, jedenfalls muß ihm aber die schwere Verwundung zugerechnet werden; und so muß in jedem ähnlichen Falle die Zurechnung derjenigen Folgen eintreten, welche zunächst in der Absicht des Thäters lagen. Ein Beispiel des Zufalls wäre, wenn von zwei im Scherze Ringenden der zu Boden Geworfene sich dabei schwer verletzt; ein Beispiel der Unwis-

Digitized by Google

feuheit der Folgen, wenn Jemand einem Kranken als gutgemeintes Arzneimittel ein heftiges Gift gibt.

g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte.

Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder Anderen abzuwehren; — oder daß er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Gränzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe. — Eine solche Ueberschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Theiles dieses Strafgesetzes geahndet werden (§§. **335** und **431**).

I. *Unwiderstehlicher* Zwang macht jede Wahl des Handelns, jedes selbständige Beschließen unmöglich. Dieser Zwang kann entweder ein *physischer* sein, wo Jemand durch körperliche Ueberwältigung genöthigt wird, eine verbrecherische Handlung zu verüben, oder ein *psichologischer*, und zwar ein zweifacher: a) durch *Androhung* eines sogleich und leicht vollziehbaren, für den Betreffenden unabwendbaren Uebels, welches ihm größer erscheint, als die vom Gesetze gedrohte Strafe, es mag diese Drohung übrigens gegen ihn selbst, oder gegen solche Personen gerichtet sein, für deren Unverletztheit zu sorgen er rechtlich verpflichtet ist; b) durch die *äußerste Nothlage*, wo es sich um Rettung des Lebens, des Vermögens oder der (unbefugt beschränkten) Freiheit der eigenen Person, oder solcher Personen, welche erst erwähnt wurden, aus einer durch äußere Umstände herbeigeführten Gefahr (z. B. des Erhungerns, Ertrinkens u. dgl.), oder vor einem gewaltsamen Angriffe (z. B. eines Mörders, Räubers, Nothzüchters u. s. w.) handelt.

II. Nur ein *unwiderstehlicher* Zwang befreit von der Zurechnung des Verbrechens; wenn die That sonst auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam begangen wurde, so ist dies blos ein Milderungsumstand (§. 46 c.). Ob der Zwang aber wirklich ein unwiderstehlicher war, wird aus den Umständen eines bestimmten Falles leicht zu entnehmen sein.

III. Der Begriff einer *gerechten* d. i. vom Gesetze erlaubten Nothwehr setzt voraus:

1. einen *rechtswidrigen* Angriff; denn die Abwehr gegen einen rechtmäßigen Eingriff in die obigen Rechte, welcher ohnehin nur unter dem Schutze des Staates geschehen kann, würde das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bilden (§. 81);

2. einen *wirklichen*, nicht blos einen befürchteten Angriff, denn nur gegen den ersteren bedarf es einer *Vertheidigung* mit gewaltsamen Mitteln;

3. einen Angriff auf das *Leben*, wozu auch die Bedingung des Lebens, die körperliche Unverletztheit gehört, das *Vermögen*, ohne Unterschied der Art oder Größe desselben, und die *Freiheit* des Thäters oder eines Nebenmenschen; die *Ehre* ist für sich allein kein Gegenstand der Nothwehr; Angriffe auf die *Sittlichkeit* dagegen (Nothzucht, Schändung) zählen zu den Angriffen auf die Freiheit oder körperliche Unverletztheit;

Digitized by Google

4. daß das dem Angreifer zugefügte Uebel entweder a) das unumgänglich nothwendige Mittel war, um den Angriff abzuwehren; dies ist nicht der Fall: wenn der Angegriffene sich dem Angriffe vorsätzlich ausgesetzt hat; wenn der Zweck durch ein gelinderes Mittel bereits erreicht war, oder doch erreicht werden konnte; wenn ausgiebige Hilfe vom Staate erlangt werden konnte; oder b) daß der Thäter nur aus Bestürzung (Rathlosigkeit und Unüberlegtheit herbeigeführt durch ein drohendes Uebel), Furcht oder Schrecken die Gränzen der eben zuvor bezeichneten gerechten Vertheidigung überschritten hat;

5. daß das angewendete Mittel nicht etwa durch ein anderes Gesetz verboten ist, z. B. das Anlegen von Selbstschüssen, Fallgruben u. dgl. (§§. 335, 431).

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich von selbst, daß eine ausgeübte Gewaltthätigkeit zur Erlangung des Ersatzes eines widerrechtlich angerichteten Schadens keine Entschuldigung begründet. Die gerechte Nothwehr entschuldigt aber dagegen nicht blos von einer Tödtung, sondern auch von jeder andern dem Angreifenden zugefügten schweren oder leichten Körperverletzung.

Literatur: Zeiller: In welcher Art entschuldigt ein Nothfall von der Zurechnung zum Verbrechen (Zeitschr. 1825. I. 103). — Paffy: Rechtsfall ꝛc. (Zeitschr. 1826 II. 176. Bemerkungen und Gegenbemerkungen eben dort 1827 I. 317, II. 91, 243, 331). — Tausch: Ueber Nothwehr (Rechtsf. I. 133). — Czibulka: Rechtsfall (Jurist XVI. 353). — Wagner: Ueber Nothwehr (Magazin III. 246).

IV. Rücksichtlich der unter a—g aufgeführten Entschuldigungsgründe gilt gemeinschaftlich, daß sie der Thäter nur dann für sich geltend machen kann, wenn er sie nicht in Absicht auf das Verbrechen herbeigeführt, z. B. sich freiwillig dem Zwange unterworfen, die dargebotene Belehrung über seinen Irrthum oder über die Unwissenheit der Folgen absichtlich zurückgewiesen hat.

V. Den bisher aufgeführten sieben Entschuldigungsgründen vom bösen Vorsatze kommen noch anzureihen:

1. Die unerlaubte Selbsthilfe; wenn Jemand sein wohlbegründetes Recht mit Umgehung der ordentlichen Behörde, selbst durchsetzt, (den Fall des §. 83 ausgenommen) da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wer sich seines Rechtes bedient, kein Unrecht begeht, und die Folgen der gesetzwidrigen Form der Durchsetzung in §. 19 des allg. bürgl. Gesetzbuches bestimmt sind.

2. Der Fall, wenn eine verbrecherische Handlung (eine Tödtung, Verwundung, Eindringen in eine Wohnung u. s. w.) durch Wachen oder Abgeordnete der Behörde bei einer Amtshandlung oder im Dienste begangen wird, jedoch nur dann, wenn diese Personen sich streng innerhalb der Gränzen ihrer allgemeinen Dienstvorschriften oder ausdrücklichen besonderen Befehle halten; denn jede Ueberschreitung derselben wäre im Diensteswege oder selbst nach dem Strafgesetze zu bestrafen. Namentlich werden gesetzwidrige Verhaftungen oder thätliche Beleidigungen im Dienste, an den betreffenden Beamten und Dienern als Uebertretungen (§. 331) gestraft.

VI. Besondere gesetzliche Vorschriften bestehen dießfalls für folgende Fälle:

1. Die durch das Patent vom 7. März 1849 §. 12 in ihren polizeilichen Bestimmungen aufrecht erhaltene Jagdordnung vom 28. Febr. 1786 räumt im §. 25 den zur Aufsicht bestellten Jägern das Recht ein, wenn in einem Wildbanne ein bewaffneter Wilddschütze auf ihr Zurufen sich nicht ergibt, ihrer Selbsterhaltung wegen auf denselben zu schießen.

2 Zufolge §. 4 des Pestpatentes vom 21. Mai 1805 Nr. 731 d. J. G. S. haben die Wachen auf dem Pestcordone den Auftrag, gegen Jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurückweicht, oder wol gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben.

Digitized by Google

III. Laut §§. 45 und 46 des Gensd'armerie-Gesetzes vom 18. Jäner 1850 kann die Gensd'armerie von der Waffe Gebrauch machen: als Nothwehr zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes; zur Bezwingung eines auf die Vereitlung ihrer Dienstesverrichtung abzielenden Widerstandes, und überhaupt in allen Fällen, in welchen einer Schildwache gestattet ist, von der Waffe Gebrauch zu machen, also namentlich in dem Falle, wenn ein wiederholt zum Stillestehen Aufgeforderter dieser Aufforderung nicht Folge leistet. Jederzeit sind aber, so weit es ohne Gefährdung des Zweckes zulässig erscheint, Ermahnungen und sonstige gelinde Mittel vorauszusenden, und selbst bei Anwendung der Waffen ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde. Für jede diese Berechtigung überschreitende Anwendung der Waffengewalt ist der Gensd'arme verantwortlich. Inwieferne die Gensd'armerie bei Volksaufläufen und Zusammenrottungen von den Waffen Gebrauch zu machen habe, wird durch die für die bewaffnete Macht bestehenden und etwa noch zu erlassenden hierauf bezüglichen Gesetzesvorschriften bestimmt.

Eine solche Vorschrift wurde durch die a. h. Entschl. vom 27. August 1844 (Hofkanzleidecret v. 19. October 1844) gegeben, nach welcher bei entstandenen Ruhestörungen die wirkliche Anwendung der Waffengewalt, und zwar dann gleich mit ernstem Nachdrucke, in zwei Fällen Platz zu greifen hat: a) wenn der politische Commissär, an welchen die Militär-Assistenz gewiesen und der für die Anwendung der Gewalt in erster Linie verantwortlich ist, sein ferneres abmahnendes Einschreiten selbst als unfruchtbar und zur Herstellung der Ordnung nicht mehr ausreichend erklärt und das thätige Einschreiten der Waffenhilfe fordert; b) auch ohne diese Aufforderung, wenn die Truppe von den Tumultuanten selbst angegriffen oder thätlich insultirt wird. Der richtigen Beurteilung des Commandanten der Militär-Assistenz ist es überlassen, ob ein Angriff mit dem Bajonette, in geschlossener Ordnung mit größtem Nachdrucke und unter dem Schutze einer Reserve-Abtheilung ausgeführt, als vorläufig noch schonendere Modalität Statt finden könne, oder ob sogleich zur Anwendung der Feuerwaffen, die immer in ganzen Dechargen, nie im Einzelfeuer zu geschehen hat, geschritten werden müsse.

IV. Dasselbe, was hier von dem Rechte des Waffengebrauches der Gensd'armerie gesagt wurde, gilt auch von der Militär-Polizei-Wache. (§. 29 der durch. a. h. Entschl. v. 10. Juli 1850 genehmigten Organisation der Polizeibehörden. L. G. Bl. für Oest. Nr. 39 v. J. 1851.)

V. Der Finanzwache wurde durch a. h. Entschl. v. 24. Jäner 1846 (Hofkammerdecret vom 8. Februar 1846 Z. 4742) das Recht des Waffengebrauches in folgenden Fällen eingeräumt:

1. Als Nothwehr zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes; als ein solcher ist aber auch schon zu betrachten, wenn Leute mit Waffen und zur Anwendung von Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder obgleich unbewaffnet in einer zur Ueberwältigung der anwesenden Wache geeigneten Anzahl, ungeachtet der ergangenen Aufforderung stille zu stehen, gegen die Angestellten vordringen, und diese der Gefahr, in Ausübung des Dienstes gewaltsam gehindert zu werden, aussetzen.

2. Zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Vollziehung des der Finanzwache aufgetragenen Dienstes; als ein solcher Widerstand wird auch erklärt: a) wenn Jemand der Aufforderung, stille zu stehen, nicht folgt, sondern die Unternehmung, die zur Aufforderung Anlaß gab, fortsetzt oder mit Hilfe der Schnelligkeit von Zug- oder Lastthieren oder andern Transportmitteln vollführt oder zu vollführen sucht; b) wenn bewaffnete (siehe oben) oder in einer Ueberzahl obgleich unbewaffnet anwesende Leute der Auffor-

Digitized by Google

derung, die Waffen oder andern Werkzeuge abzulegen, stille zu halten, und sich einzeln zur Wachabtheilung zu begeben, oder ihr den Eintritt in ein Schiff zu gestatten nicht nur nicht Folge leisten, sondern noch durch Worte oder auf andere Art die Absicht zu erkennen geben, der Amtshandlung Gewalt entgegenzusetzen. In diesen letzten beiden mit a) und b) bezeichneten Fällen ist aber die Anwendung der Waffengewalt nur Abtheilungen von wenigstens fünf Individuen unter Anführung eines Oberaufsehers oder eines Höheren gestattet.

Die Wahl der Waffe richtet sich nach den obwaltenden Umständen, und die Finanzwache ist dabei verpflichtet, die Waffen nur in dem unumgänglich nothwendigen Maße anzuwenden, und Menschenleben nicht ohne Noth in Gefahr zu setzen. Für jede pflichtwidrige, leichtsinnige, muthwillige oder boshafte Anwendung der Waffen ist die Finanzwache streng verantwortlich. Den gerichtlichen Thaterhebungen über einen solchen pflichtwidrigen Waffengebrauch ist stets der dem Betheiligten zunächst vorgesetzte Finanzwachbeamte beizuziehen.

§. 3. (§. 3.)

Ungegründete Entschuldigungsursachen.

Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen kann sich Niemand entschuldigen.

§. 4. (§. 4.)

Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also auch an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

I. Der erste dieser beiden ungiltigen Entschuldigungsgründe bedarf keiner näheren Erörterung; er ist in den Gesetzgebungen aller Länder und in jedem Zweige derselben gleichmäßig festgesetzt, denn ohne ihn wäre es wohl meistens unmöglich, irgend eine Gesetzesübertretung zu ahnden. Er findet um so mehr hier Anwendung, als die Verbrechen sämmtlich solche Handlungen sind, deren Unrecht für Jedermann unverkennbar ist.

II. Eben so aus dem Begriffe eines Verbrechens als Rechtsverletzung hervorgehend, ist auch die Ungiltigkeit des zweiten Entschuldigungsgrundes einer Erörterung nur rücksichtlich des letzten Satzes bedürftig. Dieser ist nicht ausnahmslos wahr, denn es gibt allerdings Verbrechen, deren Begriff durch die dazu tretende Einwilligung des Beschädigten, es mag diese vor oder nach der That erfolgen, aufgehoben wird. Diese sind: Beschädigung fremden Eigenthums (§. 85 lit. a.); Menschenraub (§. 90); Freiheitsbeschränkung (§. 93); Entführung (§. 96); Brandlegung (§. 166), wenn nicht die in §. 169 und 170 aufgeführten besondern Umstände eintreten; Diebstahl (§. 171); Veruntreuung (§§. 181, 183); Betrug (§. 197). Bei allen diesen Verbrechen handelt es sich nemlich um die Verletzung reiner Privatrechte, deren Aufgebung dem Berechtigten — vorausgesetzt, daß er eigenberechtigt ist — immer freisteht, während alle übrigen Verbrechen sich entweder auf unaufgebbare Personenrechte, wie Leben, Gesundheit, oder auf die allgemeine Rechtsordnung im Staate beziehen. Schließlich mag noch bemerkt werden, daß die in diesem §. genannten Personen nur beispielsweise angeführt sind,

Digitized by Google

und ihnen daher auch noch Andere, z. B. Sclaven, feindliche Soldaten gegenüber den Civilpersonen, schwer Kranke oder Verwundete u. s. w. beizuzählen sind.

Literatur: Kitka: Erklärung über den §. 4 Str. G. I. Th. (Zeitschr. 1836. II. 297).

§. 5. (§. 5.)

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art, Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

Entschuldigungsumstände, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen.

I. Die Personen, welche bei einem Verbrechen auf eine strafbare Art mitwirken, sind: a) der unmittelbare Thäter, auch physischer Urheber genannt; b) der moralische oder intellectuelle Urheber; c) der Gehilfe, welche beide Mitschuldige im engern Sinne des Wortes genannt werden, und d) der Theilnehmer. — Alle diese Personen machen sich desselben Verbrechens schuldig oder im weitern Sinne mitschuldig, und werden, insoferne nicht das Gesetz bei einzelnen Verbrechen etwas anderes anordnet, alle mit derselben Strafe, die für das Verbrechen überhaupt ausgesprochen ist, belegt.

II. Unmittelbarer Thäter, oder physischer Urheber, ist derjenige, der die im Gesetze als Verbrechen bezeichnete Handlung selbst ausgeführt, oder, insoferne es beim Versuche blieb, auszuführen unternommen hat; also z. B. derjenige, der dem andern den tödtlichen Streich versetzt, oder eine Sache entzogen hat.

III. Moralischer oder intellectueller Urheber (mittelbarer Thäter, oder nach dem gesetzlichen Ausdrucke Mitschuldiger im engern Sinne) ist derjenige, der zwar die verbrecherische That nicht selbst verübt hat, dessen Thätigkeit aber die zureichende Ursache ist, daß das Verbrechen von einem Andern verübt wurde. In Beziehung auf diesen ist Folgendes näher zu erörtern:

1. Als die strafbare Thätigkeit des intellectuellen Urhebers führt das Gesetz an: den Befehl, den Ausspruch eines Obern an seinen Untergebenen, und zum Gehorsam Verpflichteten, daß etwas geschehen soll; das Anrathen, das Darstellen eines Verbrechens als taugliches Mittel zu Erreichung irgend eines Zweckes; den Unterricht, das Belehren über die Art und Weise der Verübung eines Verbrechens; das Lob, das Billigen des Benehmens eines Andern. Diese Arten der Thätigkeit sind aber nicht die einzig möglichen, sondern nur als Beispiele aufgeführt, und ihnen stehen die Drohung, Ueberredung, das Bitten, Verspre-

Digitized by Google

chen, Wünschen, die Erregung oder Benützung eines Irrthums, ja selbst der Zwang ganz gleich. Eben so kann diese Thätigkeit nicht blos in Worten, sondern auch in Geberden oder Zeichen bestehen, z. B. Hinweisen auf eine Sackuhr mit der Geberde des Wegnehmens oder Einsteckens u. dgl.

2. Der Urheber muß aber die Uebelthat vorsätzlich veranlaßt, d. h. auf eine der vorerwähnten Arten in der Absicht gehandelt haben, eine bestimmte Person zur Verübung eines bestimmten Verbrechens zu bewegen. Wenn daher Jemand durch irgend eine Handlung oder Aeußerung, ohne oder vielleicht gar wider seinen Willen Veranlasser eines Verbrechens wurde, kann ihm keine Mitschuld daran zugerechnet werden; wenn z. B. Jemand an einem öffentlichen Orte blos gesprächsweise äußerte, wie leicht ein Anderer bei seiner Unvorsichtigkeit zu bestehlen sei, oder wie gut es wäre, wenn der oder jener stürbe, und einer der Anwesenden nimmt daraus Veranlassung zur Verübung eines Diebstahles oder Mordes.

3. Hat der Urheber dem Thäter einen ganz allgemeinen Auftrag, z. B. den A zu bestehlen, ihm sein Haus anzuzünden, gegeben, so haftet er auch für alle bei der Ausführung unterlaufenen erschwerenden Umstände, z. B. daß der Diebstahl an versperrtem Gute, oder in einem Betrage über 300 Gulden verübt, daß der Brand zu wiederholten Malen, oder zur Nachtzeit, oder mit Gefährdung eines Menschenlebens gelegt wurde, und er verwirkt dieselbe Strafe, die den Thäter mit Berücksichtigung dieser erschwerenden Umstände trifft. Dasselbe gilt, wenn der Thäter wegen seiner persönlichen, dem Urheber bekannten Verhältnisse zu dem Beschädigten, z. B. beim Morde als Verwandter, strenger zu bestrafen ist. Ganz zufällige, erschwerende Umstände, die der Urheber nicht wußte, z. B. daß der Thäter schon früher einmal Brand gelegt hat, können ihm jedoch nicht angerechnet werden.

4. Hat der Urheber dem Thäter einen bestimmten Auftrag gegeben, z. B. dem A 50 Gulden aus unversperrter Wohnung zu stehlen, und der Thäter verübt ein größeres Verbrechen, z. B. er stiehlt 500 Gulden aus versperrter Wohnung, so haftet der Urheber nur so weit, als sein Auftrag geht. Hat dagegen der Thäter ein geringeres Verbrechen, oder gar kein Verbrechen verübt, z. B. 20 Gulden nicht, wie ihm aufgetragen war, aus versperrter, sondern aus unversperrter Wohnung gestohlen, so muß dem Urheber seine Thätigkeit in Bezug auf Hervorbringung eines größeren Verbrechens, oder eines Verbrechens überhaupt, wenigstens als Versuch angerechnet werden. (§. 9.)

5. Hat der Thäter ein ganz anderes Verbrechen verübt, als worauf die Absicht des Urhebers ging, z. B. statt eines Diebstahles eine Brandlegung, so kann dem Urheber gar keine Mitschuld daran zur Last gelegt werden. Ist dagegen das von dem Urheber beabsichtigte Verbrechen in dem verübten enthalten, z. B. wenn der Thäter statt des aufgetragenen Diebstahles einen Raub, oder gar einen Raubmord verübte, so muß dem Urheber wenigstens der darin enthaltene Theil, hier z. B. die Entziehung des fremden Gutes, zugerechnet werden. Eben so wird der Urheber nicht straflos bleiben können, wenn der Thäter dessen Absicht auf eine andere Art ausgeführt, z. B. dem A 100 Gulden statt zu stehlen, betrüglich herausgelockt hat.

6. Hat der Urheber seinen Auftrag noch zur rechten Zeit widerrufen und den Beauftragten davon in Kenntniß gesetzt, und dieser verübt dennoch das Verbrechen, so ist der Urheber straflos, denn er that Alles, was er thun konnte, um das Verbrechen zu verhindern. Erfolgte der Widerruf zu spät, so kann derselbe den Urheber nicht entschuldigen, weil das Verbrechen dennoch auf seine Veranlassung verübt wurde.

7. Wenn der Beauftragte den Auftrag gar nicht annimmt, oder doch später seinen Entschluß ändert, und gar nichts thut, oder nur ein geringeres Verbrechen, oder nur ein Vergehen oder eine Uebertretung verübt, so wird in den letzteren Fällen dem Auftraggeber ohne Zweifel die Mitschuld an der wirklich begangenen Gesetzesübertretung zugerechnet werden

Digitized by Google

müssen. Hat aber der Thäter gar nichts gethan, so ist der Urheber der versuchten Verleitung zu einem Verbrechen schuldig, und wegen Versuches desselben zu strafen (§. 9).

8. Es versteht sich von selbst, daß das hier (3—7) vom *Auftrage* Gesagte auch von allen andern Arten der moralischen Urhebung gilt.

IV. Der *Mitschuldige* im engern Sinne des Wortes (sonst auch *Gehilfe* genannt) ist derjenige, der zur Ausübung des Verbrechens durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel (z. B. der Dietriche, des Giftes, der Platten bei der Creditspapierverfälschung u. s. w.), Hintanhaltung der Hindernisse (z. B. durch Offenlassen einer sonst versperrten Thüre, Wachestehen u. dgl.) oder auf was immer für eine andere Art Vorschub gegeben (z. B. zur Anschaffung des Mordwerkzeuges, der Geräthschaften zur Münzverfälschung Geld hergeliehen), Hilfe geleistet (z. B. die Leiter, auf der der Dieb einstieg, gehalten), zu dessen sichern Vollstreckung beigetragen hat (z. B. durch Herschaffung einer Verkleidung für den Thäter). Diese Mitwirkung zu einem Verbrechen muß aber *absichtlich*, d. i. mit dem Bewußtsein des verbrecherischen Zweckes geschehen sein. — Hierher ist auch der Fall zu rechnen, wenn der moralische Urheber eines Verbrechens auf eine Person trifft, die zu dem Verbrechen bereits entschlossen war, die er mithin durch seinen Rath, Lob u. s. w. in ihrem Vorsatze nur bestärkt, und somit die sichere Vollstreckung der That veranlaßt hat.

V. *Theilnehmer* ist derjenige, der sich auch nur vorläufig mit dem unmittelbaren Thäter, oder einem Mitschuldigen (III, IV.) im weitern Sinne (weil diese mit dem unmittelbaren Thäter gleich strafbar sind) über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe oder Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat. Schon dieses Einverständniß begründet die strafbare Theilnahme, ohne Rücksicht, ob die Hilfe wirklich geleistet, der Vortheil wirklich bezogen wurde. Auch das ist nicht nothwendig, daß der Vortheil unmittelbar von der That, z. B. aus dem entzogenen Gute, herrühren müsse, wenn er nur wegen des sträflichen Einverständnisses, z. B. als Belohnung für die Nichtanzeige der That, zugesichert oder erfolgt wird.

VI. Für die Fälle, wo der unmittelbare Thäter ein anderes Verbrechen verübte, als welches in der Absicht der Mitschuldigen (IV.) oder Theilnehmer lag, werden die oben (III.) rücksichtlich des Urhebers entwickelten Grundsätze analoge Anwendung finden.

VII. Die Verabredung mehrerer (wenigstens zweier) Personen zur gemeinschaftlichen Verübung eines *bestimmten* Verbrechens heißt ein *Complott*; derjenige, von dem die Anregung dazu ausging, wird der *Anstifter*, derjenige, der bei der wirklichen Ausübung die Leitung übernimmt, wird der *Rädelsführer* genannt. Die entscheidende Folge des Complottes ist, daß jeder der dabei Verflochtenen als *Thäter* angesehen und bestraft wird, was jedoch nicht hindert, in einem bestimmten Falle, die Strafe der Einzelnen nach den für jeden besonders vorliegenden erschwerenden oder mildernden Umständen verschieden auszumessen. Ist einer der Theilnehmer vor Verübung des Verbrechens von dem Complotte gänzlich zurückgetreten, oder bei der Ausführung freiwillig nicht erschienen, so ist er nach §. 8 straflos; ist er aber nur zufällig verhindert worden, der Verübung beizuwohnen, so liegt eben nach §. 8 ein strafbarer Versuch vor.

VIII. Die Verabredung Mehrerer zur gemeinschaftlichen Verübung einzeln noch *unbestimmter* Verbrechen (z. B. Diebstähle, Räubereien überhaupt) heißt eine *Bande*. In dieser kann jedes Mitglied nur für das gestraft werden, was es wirklich begangen hat. Hat ein solches Mitglied noch nichts begangen, so kann es wegen des bloßen Anschlusses an die Bande nach unserm Strafgesetze nicht gestraft werden.

IX. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich die Anordnung des Schlußsatzes dieses Paragraphes von selbst, daß nemlich die dem unmittelbaren Thäter oder einem der Mit-

Digitized by Google

schuldigen oder Theilnehmer zu Gute kommenden höchst persönlichen Entschuldigungsursachen (z. B. die Unmündigkeit, das Familienband in §. 189) den Uebrigen nicht zu Statten kommen können, weil die That, zu der sie mitwirkten, an und für sich ein Verbrechen ist, und nur an diesem Einzelnen nicht als solches bestraft wird.

§. 6. (§. 6).

Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen.

Wer ohne vorläufiges Einverständniß, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder, von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besonderen Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird.

Diese gesetzliche Anordnung bedarf nach der Erläuterung des vorhergehenden Paragraphes keiner besondern Erklärung. Die Strafrechtslehrer und die neueren Strafgesetzbücher benennen diese strafbare Handlungsweise: Begünstigung der Verbrechen. — Die Gesetzesstellen, in welchen dieses besondere Verbrechen näher bestimmt wird, sind die §§. 60, 61, 109, 116, 120, 185, 196, 201 lit. a, 214, 217 und 220, wo auch die nähern Erörterungen folgen werden.

Literatur. Kitka: Ueber das Zusammentreffen mehrerer Mitschuldigen bei einem Verbrechen. Wien, 1840. — Vifini: Abhandlung über die Begriffe, Arten und Strafbarkeit der Urheber, Thäter, Mitschuldigen und Theilnehmer ꝛc. (Zeitschr. 1823. I. 295). — Tausch: Ueber Mitschuld und Theilnahme am Verbrechen (Rechtsf. I. 121). — Koppel: Beitrag zur Erläuterung des §. 6. (Zeitschr. 1841. I. 207). — Strehlin: Ueber Theilnahme an Verbrechen der Creditspapier- und Münzverfälschung, Diebstahl, Veruntreuung und Raub ꝛc. (Zeitschr. 1846. II. 444).

§. 7.

Besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen durch Druckschriften.

Wurde ein Verbrechen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so sind der Verfasser, der Uebersetzer, der Herausgeber, der Verleger oder Vertriebsbesorger, Buchhändler, Drucker, bei periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redacteur, wie überhaupt alle Personen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, desselben Verbrechens schuldig, wenn die allgemeinen Bestimmungen der §§. 1, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 auf sie in Anwendung kommen.

I. Da das Gesetz ausdrücklich erklärt, daß die hier genannten Personen nur dann desselben Verbrechens schuldig sind, wenn die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes auf sie passen, so ist eine nähere Erklärung dieses §. nicht nothwendig, indem ein vorkommender Fall lediglich nach den bei den berufenen Paragraphen entwickelten Grundsätzen zu beurteilen ist.

Digitized by Google

II. Die Begriffe der genannten Personen bedürfen keiner näheren Erklärung und finden dieselbe theilweise auch in der am Schlusse folgenden Preßordnung. Nur mag gleich hier bemerkt werden, daß unter dem Drucker der Geschäftsleiter der Druckerei (§. 35 Pr. O.), keineswegs aber das Arbeitspersonale zu verstehen ist, außer es würden in einem ganz besonderen Falle auch auf einzelne von diesen die allgemeinen Strafbestimmungen Anwendung finden, z. B. wenn ein Druckergehilfe ohne Vorwissen seines Arbeitsgebers den Druck oder Satz einer strafbaren Schrift veranlassen würde.

§. 8. (§. 7.)

Versuch eines Verbrechens.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist.

Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Uebelthat unter Anwendung des §. 47 lit. a), mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist.

I. Ein Verbrechen ist vollbracht, wenn alle von dem Gesetze geforderten Merkmale seines Thatbestandes vorhanden sind, also namentlich, wenn der von dem Gesetze geforderte Erfolg eingetreten ist, z. B. beim Mord, wenn der Verletzte starb, bei der Verwundung, wenn die Verletzung eine schwere ist, beim Diebstahl, wenn das Gut wirklich entzogen wurde.

II. Sind dagegen noch nicht alle Merkmale des Verbrechens vorhanden, ist insbesondere der beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten, so liegt nur der Versuch eines Verbrechens vor. Zu dem Begriffe des Versuches gehören demnach: a) Die böse, auf Verübung eines Verbrechens gerichtete Absicht des Thäters, daher wenn zu einem Verbrechen vom Gesetze eine besondere böse Absicht gefordert wird, auch diese; b) eine äußere Handlung, und zwar eine solche, welche zur wirklichen Ausübung des beabsichtigten Verbrechens führt.

III. In Beziehung auf diese Handlung sind folgende Puncte besonders zu bemerken:

1. Die unternommene Handlung muß mit der wirklichen Verübung des Verbrechens zunächst und in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Bloße Vorbereitungshandlungen, z. B. das Kaufen von Gift, das Laden eines Gewehres, das Ausgehen aus dem Hause in böser Absicht, sind noch kein Versuch. Blos beim Hochverrath (§. 58, lit. c) dann der Creditspapier- und Münzverfälschung (§§. 107, 118 lit. d) sind auch blos vorbereitende Handlungen in den Begriff des Verbrechens aufgenommen.

2. Die Handlung muß zur wirklichen Ausübung führend, d. i. ihrer Natur nach geeignet sein, den beabsichtigten Erfolg herbeizuführen, z. B. bei einem Morde das Vergiften, Erschießen; bei einem Diebstahle das Aufsperren mit Nachschlüsseln, das Einsteigen auf einer Leiter. Ist dagegen die Handlung ihrer Natur nach zur Hervorbringung des Uebels

Digitized by Google

ungeeignet, z. B. wenn Jemand einen Andern durch Beschwörungen krank machen, ihm Getreide aus der Scheune zaubern will, u. dgl. — so ist kein Versuch eines Verbrechens vorhanden.

3. An dieser erwähnten Eigenschaft der Handlung wird dadurch nichts geändert, wenn der Thäter zu ihrer Vollbringung ein unzulängliches Mittel anwendete; denn in einem solchen Falle ist die Vollbringung nur durch Unvermögenheit oder Zufall, überhaupt gegen den Willen des Thäters unterblieben. Wenn Jemand in einer Apotheke Gift verlangt, man ihm dort aus Vorsicht ein unschädliches Pulver gibt, und er dieses seinem Feinde in die Speise wirft, so liegt ein Mordversuch vor, weil der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollbringung des Verbrechens nothwendig war, der Erfolg aber nur durch die Vorsicht des Apothekers, also in Beziehung auf ihn durch einen Zufall, unterblieb. Eben so begeht derjenige einen Mordversuch, der auf einen Andern schießt, wenn ihm auch Jemand ohne sein Wissen die Kugel aus dem Gewehre gezogen hat. So ist ein Diebstahlsversuch vorhanden, wenn keiner der Nachschlüssel, mit denen der Thäter aufsperren will, zu dem Schlosse paßt, oder wenn die Leiter, auf der er einsteigen will, zu kurz ist.

4. Ganz gleichmäßig werden auch die Fälle entschieden werden müssen, wo der Thäter zur Vollbringung der zur wirklichen Ausübung führenden Handlung ein unschickliches Mittel wählt, z. B. bei der Vergiftung lebendiges Queckſilber, oder einen andern nicht giftartig wirkenden Stoff anwendet, denn auch hier unterbleibt der Erfolg nur durch seine Ungeschicklichkeit oder Unvermögenheit.

IV. Schwieriger ist die Entscheidung, ob dann ein Versuch vorhanden sei, wenn der Gegenstand des Verbrechens fehlt; z. B. Jemand versetzt einem im Bette liegenden Leichname, den er für einen Schlafenden hält, mehrere Stiche, um ihn zu tödten; oder er schießt in gleicher Absicht in ein Bett, worin er seinen Feind schlafend vermuthet, dieser liegt aber nicht darin; oder er bricht um zu stehlen in ein Zimmer ein, welches ganz leer ist. Hier dürfte zu unterscheiden sein: war das Object gar nicht vorhanden, wie im ersten und dritten der gegebenen Fälle, so kann wohl von einem Versuche keine Rede sein, weil hier eine Rechtsverletzung gar nicht möglich ist; war es aber nur zufällig nicht an dem Orte, wo es der Thäter vermuthete, so liegt ein Versuch vor, weil eben nur durch den Zufall die Vollbringung des Verbrechens unterblieb.

V. Der Versuch ist dann strafbar, wenn die Vollbringung nur durch Unvermögenheit, Zufall oder Dazwischenkunft eines fremden Hinderniſſes, mithin durch ein von dem Willen des Thäters unabhängiges Ereigniß, unterblieben ist. Unterblieb aber die Vollbringung durch die Aenderung des Willens des Thäters, so ist der Versuch straflos, ohne Rücksicht, durch welche Veranlassung diese Willensänderung des Thäters herbeigeführt wurde, wenn ihm nur nicht etwa die gänzliche Ausführung durch ein eingetretenes Hinderniß unmöglich gemacht worden war. Dabei versteht sich von selbst, daß wenn dasjenige, was der Thäter bereits gethan hat, an und für sich eine nach dem Gesetze strafbare Handlung ist, er dafür gestraft werden müsse; wenn z. B. der Thäter aus Reue die Absicht zu tödten aufgegeben, jedoch den Angegriffenen schon schwer verletzt hat.

VI. Wenn zu dem Begriffe eines Verbrechens (wie beim Diebstahle) ein bestimmter Betrag erforderlich ist, und der bei dem Versuche ertappte Thäter behauptet, er habe sich weniger als diesen Betrag, z. B. nur 20 fl., zueignen wollen, so wird der Richter nach §. 287, der Str. Pr. O. nach seinem freien Ermeſſen zu beurteilen haben, in wie fern dieser Entschuldigung Glauben zu schenken sei oder nicht. Die frühere Gesetzgebung (Hofd. v. 5. Oct. 1804) stellte für den Fall, als der Thäter nicht wußte oder vermuthen konnte, daß dort, wo er stehlen wollte, nur ein so geringer Betrag, als er angibt, verwahrt sei, und sich mehr dort befand, die gesetzliche Vermuthung auf, daß er sich den ganzen Betrag habe zueignen wollen.

Digitized by Google

VII. Das Gesetz fordert zum Versuche eine Handlung; es ist daher, wie es auch in der Natur der Sache liegt, bei Unterlassungen, z. B. bei der Nichthinderung eines Verbrechens, ein Versuch nicht möglich. — In wie weit bei einzelnen Verbrechen nach ihrer besondern Begriffsbestimmung ein Versuch nicht möglich ist, wird bei diesen erörtert werden.

VIII. Da das Gesetz im Eingange des §. 7 ausdrücklich sagt, daß der Versuch das Verbrechen ist, nämlich eben das Verbrechen, welches versucht wurde, so folgt daraus die Anordnung des Schlußsatzes dieses Paragraphes von selbst, und bedarf keiner näheren Erklärung.

Literatur: Kitka: Erklärung des §. 7 (Zeitschr. 1832. I. 161). — Wildner: Ueber den Begriff des Versuches eines Verbrechens (Zeitschr. 1838. II. 47). — Tausch: Ueber den criminellen Versuch (Rechtsf. I. 66). — Keppel: Erläuterung des §. 7 (Zeitschr. 1842. I. 131, II. 262). — Periffutti: Ein Beitrag zur Lehre vom Versuche (Zeitschr. 1842. I. 321). — Pratobevera: Beabsichtigte Tödtung durch vermeintliches Gift (Mat. VI. 358). — Wafer: Bemerkungen über den Anfang des criminellen Versuches (Zeitschr. 1841. II. 26). — Scari: In wie weit ein Versuch — strafbar sei oder nicht? (Zeitschr. 1835. I. 384). — Menzel: Bei welchen Verbrechen ist ein Versuch überhaupt nicht denkbar? (Jurist 1840. III. 103). — A. W.: Beitrag zur Beurteilung eines verbrecherischen Versuches (Jurist XV. 409)

§. 9.

Wer Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurteilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre.

Er ist schon oben bei der Erklärung des §. 5 im 4. und 7. Punkte des III. Absatzes diese Gesetzesstelle berührt worden, und findet auch ihre Erläuterung im Zusammenhange mit den übrigen Grundsätzen über die Mitschuld an Verbrechen. Es mag daher nur der Deutlichkeit wegen hier nochmals erwähnt werden, daß wenn der Verleiter selbst die Erfolglosigkeit der Verleitung herbeiführt, von einer Strafbarkeit desselben nach §. 8 keine Rede sein kann.

§. 10.

Bei Verbrechen, die durch Druckschriften begangen werden, beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger (§. 7) mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung; für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung.

I. Die Anordnung dieses Ges steht mit jener des folgenden §. 11 im Zusammenhange, weil so lange irgend ein schriftlicher Aufsatz nur als Manuscript in den Händen des Verfassers, Uebersetzers, Herausgebers, Redacteurs oder Verlegers sich befindet, derselbe eben so anzusehen ist, wie ein Gedanke oder ein innerliches Vorhaben, die noch kein Gegenstand der Anwendung eines Strafgesetzes sind. Die äußere Handlung bei den Verbrechen durch Druckschriften besteht eben darin, daß dieselben zur Veröffentlichung gebracht werden.

II. Mit der Uebergabe, mit dem Anfange, heißt mit dem Zeitpunkte der Uebergabe oder des Anfanges, und von diesem an, läuft dann auch die gesetzliche Verjährungszeit (§. 227).

Digitized by Google

III. Mit Berücksichtigung dieser Anordnung wird auch die Entscheidung leicht sein, inwiefern es bei durch Druckschriften begangenen Verbrechen einen Versuch gibt. Rücksichtlich der hier besonders genannten Personen gibt es keinen Versuch, indem ihre Handlungsweise bis zu dem Zeitpunkte der Uebergabe zur Drucklegung straflos, von da an aber das Verbrechen vollbracht ist. Rücksichtlich der übrigen Mitschuldigen ist diese Frage jedoch nach den Vorschriften des §. 8. zu beantworten.

§. 11. (§. 8.)

Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, das die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden.

Wie der böse Vorsatz, so ist auch die äußere strafbare Handlung ein wesentliches Merkmal jedes Verbrechens, und es kann daher, wo diese fehlt, von einem Verbrechen keine Rede sein. Dieß gilt selbst dann, wenn Jemand von dem Versuche eines Verbrechens freiwillig, jedoch mit dem Vorsatze abgestanden ist, dasselbe zu einer gelegeneren Zeit zu begehen. — In wie fern die Drohung mit der Verübung eines Verbrechens strafbar ist, wird weiter unten (§§. 98, 99) bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

§. 12. (§. 9.)

Hauptarten der Strafen.

Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker.

I. Die Todesstrafe ist im ordentlichen Verfahren in folgenden Fällen angedroht: Beim Hochverrathe in den schwersten Fälle (§. 59 lit. a und b); bei boshaften Beschädigungen an Eisenbahnen, Dampfschiffen, Dampfmaschinen ꝛc. und überhaupt unter besonders gefährlichen Umständen, wenn dadurch der Tod eines Menschen erfolgte und der Thäter es vorhersehen konnte, (§. 85 c, 86); bei boshafter Außerachtlassung der bei dem Betriebe von Eisenbahnen ꝛc. Jemanden obliegenden Verpflichtungen, oder bei boshaften Handlungen in Bezug auf solche Werke oder Unternehmungen, wenn sie den eben bezeichneten Erfolg hatten (§§. 87, 88); beim Morde (§. 136); beim räuberischen Todtschlage (§. 141); bei der Brandlegung, wenn dadurch ein Mensch, da es der Thäter vorhersehen konnte, um das Leben kam, oder die Brandlegung durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottungen bewirkt wurde (§. 167 lit. a). — Im standrechtlichen Verfahren ist die Todesstrafe wegen der Verbrechen des Hochverrathes, Aufruhres, Mordes, Raubes und der Brandlegung auszusprechen (§. 74, dann §. 493 Str. Pr. Ordg.; §. 508 Str. G. v. J. 1803 I. Th.). — Endlich ist die Todesstrafe auch wegen der den Militärgerichten überlassenen Verbrechen der Ausspähung (§. 67), unbefugten Werbung (§. 92) und Verleitung von Militärpersonen zum Treubruche (§. 222) unter erschwerenden Umständen, dann gegen das gewaltsame Ueberschreiten des engsten Pestcordons (§. 393) angedroht.

Digitized by Google

II. Auf die gesetzlich verhängte Todesstrafe kann im ordentlichen Verfahren nicht erkannt werden, wenn der Thäter zur Zeit der That noch nicht zwanzig Jahre alt war (§. 52), oder wenn seit der That ein Zeitraum von zwanzig Jahren unter den Bedingungen der Verjährung verstrichen ist (§. 231); in beiden Fällen kann nur die Strafe des schweren Kerkers zwischen zehn und zwanzig Jahren verhängt werden. — Im standrechtlichen Verfahren ist auf Todesstrafe nicht mehr zu erkennen, wenn bereits durch Hinrichtung Eines oder Mehrerer der Schuldigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist; in diesem Falle ist auf schweren Kerker von fünf bis zwanzig Jahren zu erkennen (§. 493 Str. Pr. Ordg. § 508 I. Th. Str. G. v. J. 1803).

Literatur: Zeiller: Sollen und können allen Gesetzesübertretungen bestimmte Strafen angedroht werden? (Zeitschr. 1826. I. 159).

§. 13. (§. 10.)

Art der Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

Bei dem standrechtlichen Verfahren gegen die Uebertretungen der Pestanstalten (Pat. v. 21. Mai 1805 §. 12) und gegen die Verleitung eines Soldaten zum Treubruche (Pat. v. 6. Mai 1852 §. 4) wird die Todesstrafe durch Erschießen vollzogen. — Jede Verschärfung der Todesstrafe ist verboten (§. 50). — Die näheren Anordnungen über die Art des Vollzuges der Todesstrafe enthalten die §§. 470, 471 und 496 der Str. Pr. O., dann §§. 450 und 511 I. Th. des früheren Strafgesetzes.

§. 14. (§. 11.)

Grade der Kerkerstrafe: a) nach der Strenge.

Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade eingetheilt. Der erste Grad wird durch das Wort: „Kerker" ohne Zusatz, der zweite durch „schwerer Kerker" bezeichnet.

§. 15. (§. 12.)

Erster Grad.

In dem ersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

Da eine eigene Anordnung über die Verpflegung der Sträflinge noch nicht erflossen ist, die bestehenden Anordnungen aber in jedem Kronlande verschieden sind, so genügt es hier,

Digitized by Google

einzige allgemein giltige Anordnung anzuführen, daß nemlich die Lagerstellen der Sträflinge mit Strohsäcken, Leintüchern, und Strohpolstern versehen sein, dann daß ihnen außer der täglichen warmen Kost, an Sonntagen ein Viertelpfund Fleisch und Fleischbrühe, und täglich ein Pfund Brot verabreicht werden soll. (Hofkzldct. v. 9. Juli 1835, Nr. 56 J. G. S.)

§. 16. (§. 13.)

Zweiter Grad.

Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten. Eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, wird ihm nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet.

I. Was die Art der Feßlung betrifft, so ist durch a. h. Entschließung v. 3. Juli 1834 (Hfzd. v. 13. desf. M. Z. 14868) Folgendes für alle Strafhäuser vorgeschrieben: Die Fesseln sind von vierfacher Art, nemlich für junge oder sehr alte Leute, dann Weiber einfache Fußeisen im Gewichte von 17 Loth bis 1 Pfund 12 Loth, doppelte Fußeisen von 1 Pfund 7 Loth bis 1 Pfund 27 Loth mit Inbegriff der 1 Schuh und mit den Nieten $1\frac{1}{2}$ Schuh langen Kette; für rüstige Männer einfache Fußeisen von 1 Pfund 28 Loth bis 2 Pfund und doppelte Fußeisen von 4 Pfund mit Inbegriff der Kette. Diese Eisen werden den Sträflingen auf dem Fuße kalt eingenietet, und durch Durchschlagen des Nietnagels wieder abgenommen, was jedoch nur über ärztliche Anordnung geschehen darf. Die Fußschelle wird mittelst Riemchen an dem Strumpfbande unter dem Kniegelenke befestigt, und über die Knöchel ein Tuch um den Fuß gebunden, damit die Schelle nicht auf das Gelenke fällt. Die zu Manufacturarbeiten verwendeten Sträflinge haben nur eine Schelle angenietet, und tragen die andre sammt der Kette an dem Bunde des Beinkleides oder des Rockes befestigt.

II. Selbst die Unterredung des zur schweren Kerkerstrafe verurteilten Sträflings mit seinem gerichtlich aufgestellten Curator in Vermögensangelegenheiten, kann nur als Ausnahme von der Regel dieses Ges von dem Oberlandesgerichte oder der Statthalterei genehmigt werden. (Hfzd. v. 26. Febr. 1818 S. 1423 J. G. S.)

§. 17. (§ 15.)

Grade der Kerkerstrafe: b) nach der Dauer.

Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurtheilt. Die kürzeste Dauer der letzteren ist in der Regel (§§. 54 und 55) von sechs Monaten, die längste von zwanzig Jahren. Die Strafzeit und jede andere Rechtswirkung eines Strafurtheils beginnt, in so weit nicht in dem Urtheile etwas anderes festgesetzt wird, von dem Zeitpuncte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urtheil kundgemacht wurde.

Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzel-

Digitized by Google

nen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken nicht zuläßt; so wird in den folgenden Hauptstücken bei jedem Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb dessen in der Regel die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemessen werden soll.

I. Wenn der Angeklagte zur Zeit der Verübung des Verbrechens noch nicht zwanzig Jahre alt war, ist statt der lebenslangen Kerkerstrafe auf zeitliche Kerkerstrafe in der Dauer von 10 bis 20 Jahren zu erkennen (§. 52).

II. Da die Wirkung des Strafurteils von dem Zeitpunkte der Kundmachung beginnt, so beginnt auch, wenn der Verurteilte die Strafe sogleich antritt, die nach dem Kalender (Art. VIII. der Einf. Vdg.) zu berechnende Strafzeit mit dem Tage der Kundmachung; wurde daher z. B. am 15. Jänner ein auf 2 Monate lautendes Strafurteil kundgemacht, und die Strafe sogleich angetreten, so endet sie am 14. März.

III. Bei den im Gesetze vorkommenden Abstufungen der Strafdauer von sechs Monaten bis zu einem Jahre, von 1 bis 5, von 5 bis 10, und von 10 bis 20 Jahren ist der höchste Satz immer einschließig zu nehmen, so daß z. B. bei dem Strafsatze von sechs Monaten bis zu einem Jahre auch auf einjährigen Kerker erkannt werden kann.

§. 18. (§. 16.)

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalt mit sich bringt.

Bei der Vertheilung dieser Arbeiten soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge thunliche Rücksicht getragen werden.

I. Diese Arbeit darf nur innerhalb des Strafortes und zu den Zwecken desselben geschehen; Sträflinge zu Privatarbeiten für Beamte zu verwenden, ist verboten. (Hofd. v. 18. Mai 1804 Nr. 667, und v. 6. Juni 1821 Nr. 1762 J. G. S.)

II. Um diese Arbeit auch für die Sträflinge in jeder Beziehung vortheilhaft zu machen und ihnen Lust zur Arbeit einzuflößen, sind die Ueberverdienstgelder eingeführt, nemlich eine Belohnung in Geld für jene Arbeiten, welche die Sträflinge über das nach der Hausordnung vorgeschriebene Maß verrichten. Von diesem Ueberverdienste wird die Hälfte für den Sträfling aufbewahrt und ihm bei seiner Strafentlassung auf die Hand gegeben, um ihn in der ersten Zeit seiner Freiheit vor Mangel zu sichern; die andere Hälfte kann er zu seiner bessern Verpflegung während der Strafe in der Art anwenden, daß er zwar selbst kein Geld auf die Hand bekommt, ihm jedoch auf Rechnung dieses Verdienstes von dem Ausspeiser Bier, Brot, Suppe u. dgl. verabreicht wird. Stirbt ein Sträfling während der Strafzeit, so verfällt dieser Ueberverdienst der Strafhauscasse (Hofdecret v. 7. Dec. 1817, Nr. 1193 und v. 4. März 1836, Nr. 130 J. G. S.).

III. Außer der Anhaltung der Sträflinge zur Arbeit wird für ihre Besserung noch dadurch gesorgt, daß in jedem Strafhause ein ordentlicher Religionsunterricht durch eigens da-

Digitized by Google

zu angestellte Seelsorger eingeführt ist (Hofd. v. 11. Mai 1810, Nr. 903 J. G. S.), und den Sträflingen bewährte Erbauungs- und andere nützliche Bücher zur Erholung außer den Arbeitsstunden zugelassen werden. (Hofd. v. 9. Febr. 1827, Nr. 2254 J. G. S.)

IV. Ueberhaupt ist aber den Sträflingen in der allseitigen Behandlungsart jede durch Humanität und anständige Begegnung empfohlene Erleichterung zuzuwenden, die nur immer mit der Vorschrift des Gesetzes, mit der Sicherheit der Anhaltung und dem Zwecke der Strafe verträglich ist. Insbesondere soll daher bei Absonderung der Verhafteten nach bestimmten Kategorien auf die Art der ihnen zur Last gelegten Verbrechen, so wie auf ihre Bildungsstufe Rücksicht genommen werden; ferner den Verhafteten eben mit Rücksicht auf ihre Bildungsstufe kein Hinderniß in der Zuweisung angemessener Lectüre, so wie von Schreibmaterialien in Weg gelegt, und hiernach auch unter den erforderlichen Vorsichten die Erlaubniß gewährt werden, in den Morgen- und Abendstunden Licht zu brennen. (Justiz-Ministerialerlaß vom 29. Mai 1848).

§. 19. (§. 17.)

Verschärfungen der Kerkerstrafe.

Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden:

a) durch Fasten;
b) durch Anweisung eines harten Lagers;
c) durch Anhaltung in Einzelnhaft;
d) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;
e) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen;
f) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

§. 20. (§. 21.)

Fasten.

Der erste und zweite Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser uud Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über drei Mal, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.

§. 21.

Hartes Lager.

Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflings auf bloße Breter; dieselbe darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als drei Mal in der Woche stattfinden.

Digitized by Google

§. 22.

Einzelnhaft.

Die Anhaltung in Einzelnhaft darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden. Uebrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Strafanstalt zu empfangen, und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen.

Diese Strafverschärfung ist nur eine vorübergehende, bis die mit a. h. Entschließung vom 24. August 1849 (R. G. Bl. Nr. 376) für Untersuchungs- und Strafgefangene angeordnete Einzelnhaft nach Maßgabe der zu errichtenden Neubauten nach und nach als Strafart in Anwendung treten kann, womit dann für derlei Sträflinge eine Umänderung der zuerkannten Strafdauer eintreten muß.

§. 23.

Einsame Absperrung in dunkler Zelle.

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche und im Ganzen höchstens dreißig Tage in einem Jahre stattfinden.

Es mag hier bemerkt werden, daß diese in letzterer Zeit bei dem k. k. Landesgerichte zu Wien als Disciplinarstrafe bei Sträflingen in Anwendung gebrachte Strafart sich als besonders wirksam und gefürchtet bewährt hat.

§. 24. (§. 20.)

Züchtigung mit Streichen.

Die Züchtigung besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens dreißig Streiche betragen. Sie darf nur gegen Rückfällige, erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als Einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.

1. Die Größe, Stärke und Schwere der zum Vollzuge dieser Strafart zu verwendenden Stöcke oder Ruthen ist zwar im Gesetze nicht bestimmt, doch geht aus dem Inhalte dieses Ges selbst hervor, daß dieselben so beschaffen sein sollen, daß die Strafe empfindlich, jedoch der Gesundheit unnachtheilig sei. — Frauenspersonen dürfen zur Zeit der monatlichen Reinigung nicht gezüchtigt werden (Hofd. v. 4. Febr. 1803 Nr. 591 J. G. S.), und es ist eine Forderung der Schicklichkeit, daß die Züchtigung derselben zwar auf den

Digitized by Google

bloßen Leib, jedoch nur durch Personen desselben Geschlechtes geschehe. (Hofd. v. 24. April 1812 Nr. 986 J. G. S.)

II. Rückfällige sind solche Individuen, welche wegen desselben Verbrechens schon ein- oder mehrmal abgestraft wurden (§. 44 lit. c).

III. Durch a. h. Entschließung von 4. Mai 1852 (Justizministerialerlaß vom 6. Mai 1852 R. G. Bl. Nr. 102) wurde die körperliche Züchtigung auch als Disciplinarstrafe in den Strafhäusern und Gefangenanstalten der Gerichte wider Sträflinge und Untersuchungs-Gefangene in folgenden Fällen eingeführt: a) bei grober, wörtlicher oder thätlicher Beleidigung der Beamten, wie auch der Wache und des sonstigen Aufsichtspersonales; bei boshafter Beschädigung oder Zerstörung von Arrest-Einrichtungsstücken und Effekten, oder von Nahrungsmitteln, ausgenommen in Fällen des vorhandenen Thatbestandes von Verbrechen; c) bei Zusammenrottungen und thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten, die Wache oder das Aufsichtspersonale; d) in andern Uebertretungsfällen nach fruchtloser Anwendung der gelinderen Strafmittel, und endlich e) wenn mit Rücksicht auf die Gemüthsart und Bildungsstufe des zu Bestrafenden, jedoch nur bei erheblicheren Disciplinarvergehen, die Anwendung jeder andern Strafe in Vorhinein als unwirksam anerkannt werden sollte. Die Zahl der Streiche darf höchstens 30 betragen, und kann bei den Gefangenanstalten der Gerichte nur durch Beschluß des Gerichtes, in den übrigen Strafhäusern aber von dem Vorsteher, bis zu 10 Streichen gegen nachträgliche Anzeige, bei einer größern Zahl gegen vorläufige Bewilligung der vorgesetzten Behörde verhängt werden.

Literatur. Zeiller: Darstellung ꝛc. (Beiträge I. 116). — Zeiller: Ueber die Strafe der körperlichen Züchtigung. (Zeitschr. 1825 I. 172. — Paffy: Ueber Zwangsmittel ꝛc. (Zeitschr. 1836 I. 329). — Tomaschek: Bemerkungen ꝛc. (Zeitschr. 1841 I. 344).

§. 25. (§. 22.)

Landesverweisung.

Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben und muß allezeit auf sämmtliche Kronländer des österreichischen Kaiserstaates sich erstrecken.

Die Landesverweisung muß verhängt werden, wenn ein Ausländer wegen eines im Auslande verübten Verbrechens im Inlande gestraft wird (§. 40). Die Rückkehr eines Landesverwiesenen wird nach §. 323 als Uebertretung gestraft.

§. 26.

Gesetzliche Wirkungen jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens.

Mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens sind kraft des Gesetzes folgende Wirkungen verbunden:

a) die Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen;

1. Die abgenommenen inländischen Ordenszeichen sind von den Gerichten an die Ordenskanzlei abzugeben (Hofd. v. 6. Oct. 1835 Nr. 86 J. G. S.), bei den ausländischen ist jedoch zu unterscheiden, ob der Besitzer ein österreichischer Unterthan ist oder nicht; im ersten Falle ist die Erlaubniß, den Orden zu tragen, verwirkt und das abgenommene Ordenszeichen durch das k. k. Ministerium des Aeußeren an die auswärtige Regierung zu über-

Digitized by Google

senden, im letzteren ist das Tragen des Ordenszeichens während der Strafzeit nicht gestattet und dasselbe an die auswärtige Regierung zu übersenden, welcher überlassen bleibt, nach ausgestandener Strafe ihrem Gutdünken und ihren Statuten gemäß zu verfügen. (Hofd. v. 4. Aug. 1815 Nr. 1165 J. G. S.) Andere Ehrenzeichen, z. B. das Verdienstkreuz, die Civil-Ehren-, die Tapferkeitsmedaille, sind von den Gerichten der obersten Verwaltungs- oder Militär-Behörde des Kronlandes zu übergeben.

II. Es versteht sich von selbst, daß, wenn mit dem Besitze eines solchen Ehrenzeichens, z. B. der Tapferkeitsmedaille, Geldbezüge verbunden sind, auch diese verloren gehen.

b) der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden, und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen;

I. Oeffentliche Titel sind solche, mit denen kein eigentliches Staats- oder Gemeindeamt verbunden ist, z. B. Geheimer Rath, Kämmerer, Truchseß, k. k. Rath, Mitglied des äußeren Rathes (in Wien), u. dgl. — Akademische Grade und Würden sind jene, welche die inländischen Universitäten und Liceen zu ertheilen berechtigt sind, als das Doctorat, Magisterium, Licentiat, Baccalaureat u. s. w.

II. Die in diesem und den folgenden Absätzen dieses Ges aufgeführten Verluste von Vorrechten u. s. w. beziehen sich nur auf das Inland.

c) die Ausschließung von der verantwortlichen Redaction periodischer Druckschriften;

Die Anhaltung im Untersuchungsverhafte wegen irgend einer Gesetzesübertretung, und im Strafverhafte wegen einer andern strafbaren Handlung als wegen eines Verbrechens, schließt den Betreffenden für die Dauer der Anhaltung von der Herausgabe und Redaction periodischer Druckschriften aus. (§. 12. d. Pr. O.)

d) der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, mit Einschluß des Lehramtes, und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaisers solche neu oder wieder zu erlangen;

Diese Vorschrift hat auch auf Gemeinde- und Privatanstellungen in so weit Einfluß, als solche Angestellte einer Bestätigung von Seite des Staates bedürfen, oder übertragene Geschäfte der Regierung besorgen.

e) bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen;

f) der Verlust der Richteramts-, Advocaturs- und Notariats-Befähigung, der öffentlichen Agentien, und jeder Parteienvertretung vor den öffentlichen Behörden;

g) Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge, sowie aller Gnadengaben.

Digitized by Google

I. Diese Anordnung gilt auch für ständische, Gemeinde- und Fonds-Beamte und deren Angehörige, insofern dieselben bei ihrer Pensionirung nach den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln sind.

II. Die in Absätzen c, f und g aufgeführten nachtheiligen Folgen können nicht wieder zurückgenommen werden.

III. Strafurteile, welche die vorangeführten oder die im §. 27 aufgeführten, nachtheiligen Folgen nach sich ziehen, sind stets jener Behörde mitzutheilen, welcher die Disciplinaraufsicht über den Verurteilten oder die Evidenzhaltung diesfalls zusteht. (Vdg. des Justiz. Min. v. 6. Nov. 1851, R. G. Bl. Nr. 239.)

Außerdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachtheilige Folgen verknüpfen.

Solche nachtheilige Folgen sind:

1. Die Unfähigkeit zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes (§. 29 a. b. G. B.);

2. die Ungiltigkeit der Einwilligung zur Ehe, so lange eine entführte Person nicht in Freiheit gesetzt ist (§. 56 eb. da);

3. die Ungiltigkeit der Ehe, wenn, um diese schließen zu können, auch nur einer der beiden Theile dem Gatten, der der Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestrebt hat, wenn auch der Mord nicht vollbracht wurde (§. 68 eb. da);

4. das Recht, die Ehescheidung zu verlangen (§. 109 eb. da);

5. bei Akatholiken das Recht, die Auflösung der Ehe zu verlangen, wenn die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe erfolgte (§. 115 eb. da);

6. der zeitweilige Verlust der väterlichen Gewalt, wenn der Vater wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als Ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilt wird (§. 176 eb. da);

7. die Untauglichkeit zur Uebernahme oder Fortführung einer Vormundschaft oder Curatel (§§. 191, 281 eb. da);

8. der Verlust des Finderlohnes bei einer betrüglichen Handlungsweise des Finders (§. 393 eb. da);

9. die Ausschließung vom Erbrechte, wenn Jemand den Erblasser, dessen Kinder, Aeltern oder Gatten aus bösem Vorsatze an Ehre, Leib, oder Vermögen auf solche Art verletzt oder zu verletzen gesucht hat, daß gegen ihn nach dem Strafgesetze verfahren werden kann, wenn ihm der Erblasser nicht verziehen hat; dann desjenigen, der den Erblasser zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder betrüglicher Weise verleitet, an Erklärung oder Abänderung des letzten Willens gehindert, oder einen bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat (§§. 540, 541, 542, 770 eb. da);

10. die Ausschließung jener Personen unter sich vom Erbrechte aus einem letzten Willen, welche der Blutschande geständig oder überwiesen sind (§. 543 eb. da);

11. die Unfähigkeit, Testamentszeuge zu sein, wenn die Verurtheilung wegen Betruges oder eines Verbrechens aus Gewinnsucht erfolgte (§. 592 eb. da);

12. die Enterbung von Kindern und die Ausschließung der Aeltern vom Pflichttheile, wenn der Betreffende zur lebenslangen oder zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wurde (§§. 768, 769, 782 eb. da);

13. die Ausschließung aus einer Erwerbsgesellschaft (§. 1210 eb. da);

14. die Ausschließung von der Beschwörung einer Zeugenaussage im Strafverfahren wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für die Dauer der Strafzeit; und für immer,

Digitized by Google

wenn die Bestrafung wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides erfolgte (§. 178 b u. c Str. Pr. Ord. §. 384 des früheren Str. G. I. Th.);

15. die Bedenklichkeit der Zeugenaussage in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Verwerflichkeit der Aussage, wenn die Verurteilung wegen Betruges oder eines Verbrechens aus Gewinnsucht geschah (§§. 140, 142 h und 143 der allg. 215, 217 h und 218 der w. g. Ger. Ordn. und §§. 155 a und 156 c der Civ. Proc. Odg. für Siebenbürgen);

16. die Unzulässigkeit zur Ablegung eines angebotenen Eides, welche bei der Verurteilung wegen Betruges oder eines Verbrechens aus Gewinnsucht von dem Gesetze, bei der Verurteilung wegen eines andern Verbrechens von dem Richter nach seinem Ermessen ausgesprochen wird (§§. 235 e und 236 b. der Civ. Proc. Odg. für Siebenbürgen);

17. die Bedenklichkeit der Zeugenaussage im Strafverfahren über Gefällsübertretungen (§§. 695 Z. 2, 696 c. St. G. G. Ueb.);

18. die Ausschließung vom Amte eines Gerichtszeugen (§. 104 Str. Pr. O.);

19. die Ausschließung von dem Amte eines Gemeinde-Ausschuß-Mitgliedes, wenn die Bestrafung wegen eines entehrenden Verbrechens erfolgte (Gem. Ges. v. 17. März 1849 §. 35 Z. 4);

20. die Unfähigkeit zur Erlangung eines Großhandlungs-, Gewerbs- oder Handlungsbefugnisses oder eines Hausirpasses (Hofkammerdecret v. 30. April 1811, Hofkanzleidecret v. 10. Sept. 1811, Hausirpatent v. 5. Mai 1811 §. 11);

21. der Verlust eines Tabak- und Stämpel-Großverschleißes (Hofkammerdecret v. 23. October 1838 Z. 42,792);

22. der Verlust des Rechtes als Gemeiner ex proprio in den Militärdienst zu treten, und des Anspruches auf die den Freiwilligen, die sich als Obligate engagiren lassen, zustehenden Begünstigungen (Hofkriegsraths-Circulare v. 2. Dec. 1837 K. 3276);

23. der Verlust des Rechtes, Verträge über Aerarial-Lieferungen zu schließen, wenn der Betreffende sich Bestechungen zu Schulden kommen ließ (Hofkanzleidecret v. 5. Jäner 1812);

24. der Verlust des Rechtes, einen Supplenten für den Militärdienst stellen zu können, wenn die Stellung durch Betrug bewirkt wurde (Hofkanzleidecret v. 12. Juni 1834).

Die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizei-Aufsicht und die Bestimmung, in wieferne die Gerichte dabei Einfluß zu nehmen haben, bleibt besonderen Anordnungen vorbehalten.

§. 27. (§. 28.)

Gesetzliche Wirkungen der Todes- und schweren Kerkerstrafe.

Außerdem sind aber insbesondere mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe oder schweren Kerkerstrafe verurtheilt wird, kraft des Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

a) Ist der Verbrecher von Adel, so muß dem Strafurtheile beigefügt werden, daß er des Adels verlustig wird. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder;

Digitized by Google

Wird eine adelige Frauensperson zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe verurteilt, so verliert sie nicht nur den erheirateten, sondern auch den allfälligen Geburtsadel. Ausländische Adelige verlieren in einem solchen Falle das Recht, ihren Adel im Inlande geltend zu machen.

b) der Verbrecher kann, so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Giltigkeit nicht.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält ausdrücklich für einen solchen Verurteilten in §. 61 das Verbot, eine Ehe zu schließen, in §. 574 die Unfähigkeitserklärung zur Errichtung eines letzten Willens, verweist in §. 868 rücksichtlich der Fähigkeit, Verträge zu schließen, auf diese Anordnung des Strafgesetzes, und ordnet im §. 279 an, daß einem zur schweren Kerkerstrafe verurteilten Verbrecher ein Curator zu bestellen ist, wenn er ein Vermögen besitzt, welches durch die länger fortdauernde Strafe einer Gefahr ausgesetzt sein würde.

II. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen sind die vor dem Zeitpunkte der Kundmachung des Urteils (§. 17), wenn auch noch an demselben Tage geschehenen.

Literatur: Zeiller: Gibt es nach österr. Gesetzen einen bürgerlichen Tod? (Zeitschr. 1826. II. 161). — Berger: Ueber die Testirungsfähigkeit der in contumaciam zum Tode oder zur schweren Kerkerstrafe abgeurteilten Verbrecher (Jurist VII. 320). — Soellner: Ueber denselben Gegenstand (Jurist XV. 199).

§. 28.

Besondere Bestimmungen bei Verbrechen durch Druckschriften.

Wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe der gänzliche oder theilweise Verfall der Caution zu Gunsten des Armenfondes des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, und zwar bei Verbrechen, gegen welche nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage der Caution; bei solchen Verbrechen, wider welche das Gesetz höchstens eine fünfjährige Kerkerstrafe verhängt, im Betrage von eintausend Gulden bis zur halben Caution; und bei noch geringer bestraften Verbrechen im Betrage von fünfhundert Gulden bis eintausend Gulden auszusprechen. Hinsichtlich dieses Cautions-Verfalles kann der Gerichtshof nie unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

§. 29.

Ferner kann in dem Falle, wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift begangen wird, auf die Einstellung des wei-

Digitized by Google

teren Erscheinens derselben bis auf die Dauer von drei Monaten, und bei besonders erschwerenden Umständen auf deren gänzliche Unterdrückung erkannt werden.

Ueberdieß kann in allen Fällen, wo ein Verbrechen durch eine Druckschrift begangen wurde, auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, so wie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkannt werden.

I. Eine weitere Folge der Verurteilung wegen eines Verbrechens durch Druckschriften ist, daß an sich cautionsfreie periodische Druckschriften dadurch cautionspflichtig werden. (§. 13 Preß-Ordnung.)

II. Die Art und Weise der Vollziehung des Cautionsverfalles bestimmt der §. 17 der Preß-Ordnung.

III. Das Gesetz schreibt nur rücksichtlich der Druckschrift die „Vernichtung" d. i. die gänzliche Vertilgung, bei den zur Vervielfältigung geeigneten Zurichtungen aber nur die „Zerstörung" derselben, d. i. die Unbrauchbarmachung zu einer ferneren Vervielfältigung der strafbaren Druckschrift vor, so daß das rohe Materiale, z. B. das Blei, das Kupfer, der Stein, Gips u. dgl. dem Eigenthümer bleiben.

§. 30. (§. 24.)

Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes, eines Schiffs-Patentes und der Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges.

Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge, kann daher nicht durch das Straf-Urtheil ausgesprochen werden. Jedoch hat das Strafgericht, wenn der wegen eines Verbrechens Verurtheilte ein Gewerbe besitzt, nach kundgemachtem Urtheile die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht. In dem Falle, wenn es dieser Behörde bedenklich schiene, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Ausübung seines Gewerbes zu gestatten, hat sie die Entziehung des Gewerbes unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu verfügen.

Eben dieses Verfahren hat auch dann stattzufinden, wenn der Verurtheilte ein Schiffspatent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besessen hat. In diesem Falle steht das Erkenntniß über den Verlust einer solchen Berechtigung der Central-Seebehörde zu.

Digitized by Google

Eine gleiche Anzeige müßte nach dem Ermessen des Gerichtes an die, die Gewerbe beaufsichtigende Behörde in dem Falle geschehen, wenn es sich um die Einstellung des Fortbetriebes einer sogenannten freien Beschäftigung handelt.

§. 31 (§. 25.)

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen.

Aus diesem Grundsatze folgt, daß eine moralische Person, eine Corporation, Gemeinde, Gesellschaft, als solche nicht wegen eines Verbrechens gestraft werden kann, sondern nur deren Repräsentanten oder Mitglieder nach Maß ihrer Schuld.

§. 32. (§. 26.)

Beschränkung der richterlichen Willkühr in Ausmessung der Strafe.

Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und darf weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens, und des Thäters vorschreibt.

§. 33. (§. 27.)

Auch kann in der Regel (§§. 52, 54 und 55) keine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden (§§. 187 und 188).

Diese beiden §§. erhalten erst durch die unten folgenden Regeln über die Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände (§§. 48—55) ihre nähere Bestimmung. — Eine Ausnahme von der im Schlußsatze des §. 33 bestimmten Regel ist im §. 187 enthalten, und wird dort näher erörtert werden.

§. 34. (§. 28.)

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen;

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

§. 35. (§. 29.)

oder von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen.

Diese Vorschrift muß auch in dem Falle beobachtet werden, wenn Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen zusammentreffen.

Digitized by Google

Die in den §§. 28 und 29 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Verbrechen oder von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde. — Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem, oder einem andern Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240, lit. b) und c), bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

I. Das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, oder eines Verbrechens mit Vergehen oder Uebertretungen kann auf folgende Arten geschehen:

1. Es werden durch *dieselbe* Handlung *mehrere* Strafgesetze übertreten; z. B. Jemand ermordet den A im Schlafe, um ihn zu berauben — meuchlerischer Raubmord; A schändet gewaltsam seine verheirathete Tochter — Nothzucht, Blutschande und Ehebruch; A geht mit offenem Lichte in eine volle Scheune, und beabsichtigt dort einen Diebstahl, wird aber dabei ertappt — Diebstahlsversuch und feuergefährliche Handlung.

2. Es werden durch *mehrere* Handlungen *mehrere* Strafgesetze übertreten; z. B. A verübt einen Mord und einen Betrug, sei es als Verbrechen oder Uebertretung. In diesen beiden Fällen kommt die Regel des §. 34 in Anwendung.

3. Es wird durch *mehrere* Handlungen *dasselbe* Strafgesetz übertreten; z. B. A verübt mehrere Diebstähle, jeden als Verbrechen, oder er verfertigt viele hundert Stück falscher Creditspapiere. Hier ist eine *Wiederholung* oder *Fortsetzung* des Verbrechens vorhanden, und es tritt die Vorschrift des §. 44 b in Anwendung, wornach diese Wiederholung ein Erschwerungsumstand ist.

II. Dagegen ist ein Zusammentreffen mehrerer Verbrechen nicht vorhanden, wenn ein Verbrechen das *nothwendige Mittel* war, um ein anderes zu verüben; z. B. ein Beamter unterschlägt die einfließenden Tarbeträge, und vernichtet, um dieß thun zu können, die Geschäftsstücke, mittelst welcher jene überreicht werden. In solchen Fällen kann die Verurtheilung und Strafe nur wegen des Hauptverbrechens erfolgen, und das als Mittel benützte Verbrechen, Vergehen oder die Uebertretung wird bloß als erschwerender Umstand (§. 43) berücksichtigt. Denn es geht nicht an, wenn man Jemanden für den erreichten Zweck straft, ihn noch besonders dafür zu strafen, daß er die *nothwendigen* Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, angewendet habe.

III. Die in §. 34 aufgestellte Regel der Strafbemessung wird in folgender Weise ihre Anwendung finden.

1. Ist auf eines der Verbrechen Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt, so ist diese auszusprechen, und da diese Strafarten nicht verschärft werden können, so ist auf die zusammentreffenden Verbrechen oder Vergehen nur insofern Rücksicht zu nehmen, als es sich um den Ausspruch der Schuld und allfällige Ersatzleistungen daraus handelt.

2. Treffen Verbrechen zusammen, auf welche zeitliche Kerkerstrafe gesetzt ist, oder Verbrechen mit Vergehen und Uebertretungen, auf welche Arreststrafe verhängt ist, so wird die

Digitized by Google

dem Grade und der Dauer nach höchste Strafe zu Grunde gelegt, und bei dem Ausmaß innerhalb dieser Gränzen die Regel des §. 51 in Anwendung gebracht. Zweifelhaft ist dieser Fall nur dann, wenn ein in der Dauer und ein im Grade schärfer bestraftes Verbrechen zusammentreffen, z. B. Aufstand nach §. 72 und öffentliche Gewaltthätigkeit nach §. 82, wo auf den ersteren einfacher Kerker von einem bis fünf Jahren, auf die letztere schwerer Kerker von sechs Monaten bis ein Jahr gesetzt ist; in einem solchen Falle dürfte am richtigsten die dem Grade nach härtere Strafe als die Grundlage der Strafbemessung angenommen werden, weil durch mehrere Gesetzesstellen (z. B. §§. 14, 27, 54) der Strafgrad als das wichtigere Moment herausgehoben ist.

3. Trifft ein Verbrechen mit einem Vergehen oder einer Uebertretung zusammen, auf welche eine andere Strafart, als Arreststrafe gesetzt ist (z. B. Geldstrafe, Gewerbsverlust, Entziehung von Rechten, Abschaffung), so ist diese nebst der für das Verbrechen verwirkten Kerkerstrafe auszusprechen. Dasselbe gilt von den nach §§. 28, 29, 251 und 252 bei durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen insbesondere zu treffenden Verfügungen.

IV. Es versteht sich wohl von selbst, daß auch die mit einem Verbrechen zusammentreffenden Vergehen und Uebertretungen Gegenstand derselben Untersuchung und Aburtellung sein müssen.

V. Trifft ein Verbrechen mit einer Gesetzesübertretung zusammen, welche nicht Gegenstand dieses Strafgesetzes ist, z. B. mit einer Gefällsübertretung, so hat sich das Strafgericht darein gar nicht einzulassen, sondern der Thäter ist nach ausgestandener Strafe wegen des Verbrechens der zur Untersuchung einer solchen Uebertretung berufenen Behörde zur weitern Amtshandlung zu übergeben. (Hofd. v. 2. Aug. 1815 Nr. 1164 J. G. S.)

Literatur: Bisini: Ueber den Unterschied zwischen fortgesetzten und wiederholten Verbrechen (Beiträge III. 41). — Wafer: Ueber den Begriff des fortgesetzten Verbrechens (Zeitschr. 1845. I. 1). — Kitka: Rechtsfall zur Erläuterung der §§. 28 ꝛc. (Jurist VI. 71). — Kitka: Criminalrechtsfall (Zeitschr. 1828. II. 246). — Krenn: Beitrag zur Lehre von der Concurrenz strafbarer Handlungen (Jurist XV. 105).

§. 36. (§. 30.)

Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

Wegen Verbrechen, die ein Unterthan des österreichischen Kaiserthums im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Ist er jedoch für diese Handlung bereits im Auslande gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen.

In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

1. Diese Einrechnung der im Auslande ausgestandenen Strafe muß in der Art erfolgen, daß wenn diese Strafe größer oder eben so groß ist, als die nach dem österreichischen Gesetze zu verhängende, das Verbrechen nach §. 225 als getilgt anzusehen ist. Diese Beurteilung steht zunächst dem Staatsanwalte zu, der in einem solchen Falle keine Anklage erhe-

Digitized by Google

den wird. Würde aber diese dennoch erhoben, so dürfte es am zweckmäßigsten sein, wenn der Richter erster Instanz nach Analogie des §. 78 der Str. Pr. Odg. die vorläufige Entscheidung des Obergerichtes einholt, wie weit die Wirkung des ausländischen Urteiles sich erstrecke. (Vergleiche auch Hofd. v. 20. Jäner 1823 Nr. 1920 J. G. S.) Wäre nach dem österreichischen Gesetze auf Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe zu erkennen, so können diese Strafen nicht mehr verhängt werden, weil sonst mit Zurechnung der bereits erlittenen Strafe eine im §. 50 verbotene Verschärfung derselben vorliegen würde, sondern es wird nach der Vorschrift des §. 52 vorzugehen sein.

II. Es versteht sich von selbst, daß die Anordnung dieses Paragraphes auch dann Anwendung findet, wenn ein Inländer im In- und Auslande Verbrechen begangen hat, wo dann die Regel des §. 34 zu beobachten ist.

§. 37. (§. 31.)

Von Verbrechen der Fremden: a) im Inlande.

Auch über einen Fremden, der im österreichischen Staatsgebiete ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urtheil zu fällen (§. 41).

I. Hat ein Fremder im In- und Auslande Verbrechen begangen, und zwar solche, die nicht im §. 38 enthalten sind, so ist rücksichtlich der im Inlande begangenen nach diesem Je, rücksichtlich der im Auslande begangenen aber nach Vorschrift der §§. 39—41 vorzugehen.

II. Zu dem Staatsgebiete werden auch österreichische Schiffe gerechnet. (§. 95).

§. 38. (§. 32.)

b) im Auslande.

Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund (§. 58), oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlichen Creditspapiere oder Münzen begangen (§§. 106—121), so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln.

Diese Vorschrift tritt nur dann in Anwendung, wenn ein solcher Ausländer im Inlande betreten wird; seine Einlieferung aus dem Auslande kann nicht verlangt werden.

§. 39. (§. 33.)

Hat aber ein Fremder im Auslande ein anderes als die im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Verbrechen begangen, so ist er bei seiner Betretung im Inlande zwar immer in Verhaft zu nehmen; man hat sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen.

§. 40. (§. 34.)

Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern; so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift

Digitized by Google

des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

I. Da der Angeklagte in diesem Falle eine Ausnahme von dem Gesetze zu seinen Gunsten fordert, so ist es *seine* Sache, im Wege der gesetzmäßigen Vertheidigung den Beweis zu führen, welches Strafgesetz am Thatorte in Bezug auf das fragliche Verbrechen gilt, und daß es gelinder sei als das österreichische. Der österreichische Richter ist durchaus nicht von Amtswegen verpflichtet, sämmtliche ausländische Gesetze zu kennen und in Anwendung zu bringen.

II. Die Bestimmungen, welches Gericht zur Untersuchung und Bestrafung der von In- oder Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen berufen ist, dann von wem und in welcher Form die Verhandlungen wegen einer Auslieferung zu pflegen sind, sind in den §§. 66 — 69 der Str. Pr. Ordg. und in dem Hofd. v. 10. Dezb. 1808 Nr. 874 J. G. S. enthalten.

§. 41.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

I. Solche Verträge bestehen:

1. Mit den *deutschen Bundesstaaten* über die Auslieferung jener Personen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines Bundesstaates gerichteten Unternehmens oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind (Patent v. 24. October 1837 Nr. 236 J. G. S.).

2. Mit *Parma* vom 3. Juli 1818 (Nr. 1470 d. J. G. S.), wegen Auslieferung jener Personen, die in Oesterreich ein Verbrechen, oder in Parma eine Handlung begangen haben, worauf Todes- oder mehr als halbjährige Gefängnißstrafe gesetzt ist.

3. Zwischen *Oesterreich*, *Preußen* und *Rußland*, wegen gegenseitiger Auslieferung jener Individuen, welche sich in einem der drei Staaten des Hochverrathes, der beleidigten Majestät oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich in eine gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen haben (Patent v. 4. Jäner 1834 Nr. 2637 J. G. S.).

4. Mit den *Schweizer-Cantonen Zürich*, *Bern*, *Luzern*, *Uri*, *Schwiz*, *Unterwalden*, *Freiburg*, *Solothurn*, *Schaffhausen*, *St. Gallen*, *Aargau*, *Thurgau*, *Tessin*, *Waadt*, *Wallis* und *Neuenburg*, wegen Auslieferung der Personen, die sich eines der nachstehenden Verbrechen schuldig gemacht haben: Hochverrath, Aufruhr, vorsätzlicher Mord, Giftmischung, vorsätzliche Brandstiftung, Diebstahl mit Einbruch, Gewalt gegen die Person, oder auf öffentlichen Bleichen, Entführung von Pferden und Vieh von öffentlichen Weiden, Straßenraub, Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher Gelder, Verfälschung von als Münze geltenden Staatspapieren oder öffentlichen Schuldverschreibungen, Verfälschung von Privatschuldscheinen und Wechseln, Falschmünzerei und betrügerischer Bankerotte; wegen anderer Verbrechen findet keine Auslieferung statt, dagegen

Digitized by Google

aber bei Hochverrath, Aufruhr, Creditspapier- und Münzverfälschung auch dann, wenn ein Oesterreicher in der Schweiz ein solches Verbrechen gegen Oesterreich, oder ein Schweizer in Oesterreich gegen die Schweiz begangen hat (Hofdecret v. 10. October 1828, Nr. 2362 J. G. S.).

5. Mit dem Königreiche beider Sicilien, geschlossen am 24. December 1845, wegen Auslieferung der Individuen, welche eine Handlung begangen haben, welche im österreichischen Strafgesetze ein Verbrechen, im Neapolitanischen aber misfatto genannt, und mit einer Criminalstrafe belegt wird; bei den Verbrechen gegen die Verfassung, das Credits- oder Münzwesen des die Auslieferung verlangenden Staates findet die Auslieferung auch dann statt, wenn das Verbrechen außerhalb des Staatsgebietes der vertragschließenden Theile begangen wurde.

6. Mit Toscana wegen Auslieferung a) jener, welche angeklagt sind, eines der nachstehenden Verbrechen begangen zu haben: Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand, Aufruhr, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit oder die bewaffnete Macht, Münzverfälschung, Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, öffentlicher Urkunden, Wechsel, Banknoten, oder anderer Handelspapiere, Erpressung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Unterschlagung anvertrauter Gelder oder Effecten durch öffentliche Beamte im Amte, Brandlegung, Beschädigung von Dämmen, Mord, Todtschlag, Entführung, Nothzucht, Diebstahl mit Gewalt gegen die Person, Diebstahl an Kirchengut, Vieh, oder andere ausgezeichnete Arten des Diebstahls bei einem Betrage von 300 Lire oder 100 fl. C. M., Betrug, wenn er 900 Lire oder 300 fl. C. M. übersteigt, Verleumdung, insofern sie die vorangeführten Verbrechen betrifft, endlich die Mitschuld an allen diesen Verbrechen und den Versuch derselben; b) jener, die wegen was immer für eines andern Verbrechens abgeurteilt und flüchtig geworden sind (Hofkanzleidecret vom 28. August 1834 Nr. 2668 J. G. S.).

7. Mit Baiern, über die gegenseitige Bestrafung der an der Gränze vorkommenden Jagd-, Forst-, Fisch- und Feldfrevel (Hofkanzleidecret vom 14. Mai 1844).

II. In allen diesen Verträgen ist ausdrücklich angeführt, daß ein Unterthan desselben Staates (ein Inländer) nie an den andern Staat ausgeliefert werden darf, und daß es sich nur um eine Auslieferung der in das Inland geflüchteten Ausländer, oder Zurückforderung der in das Ausland geflüchteten Inländer handle.

III. Rücksichtlich der nach Oesterreich gekommenen ausländischen Deserteure, welche den bestehenden Verträgen gemäß auszuliefern sind, ist, wenn sie in Oesterreich ein Verbrechen begangen haben, Folgendes zu bemerken:

1. Ohne vorläufige Abstrafung unter Mittheilung der Acten geschieht die Auslieferung nach Rußland, Sachsen, Parma, Modena, in den Kirchenstaat und in die Moldau.

2. Nach der Abstrafung geschieht die Auslieferung nach Würtemberg, Preußen, Baiern, Baden, den übrigen deutschen Bundesstaaten und Toscana.

3. Dasselbe gilt auch von den österreichischen Deserteuren, welche in eines dieser Länder geflüchtet sind und dort ein Verbrechen begangen haben.

Literatur: Die vollständige Zusammenstellung der Verträge mit den oben genannten Staaten siehe in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg. 1849. I. B. S. 387. — Wessely: Ueber die Gränzen der Strafgewalt ꝛc. (Hatmerl's Magazin II. 115).

§. 42. (§. 35.)

Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher.

Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidiget, oder beschädiget worden

Digitized by Google

sind, und welchen dafür Genugthuung, oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebührt.

Die Vorschriften, auf welche Art der durch ein Verbrechen Beschädigte seine Ersatzansprüche gegen den Verbrecher durchzuführen hat, sind in den §§. 4, 401, 402, 403, 405—415 der Str. Pr. Ordg. und §§. 514 — 525 des früheren Strafgesetzes enthalten, und es hat nach §. 461 Str. Pr. O. der Ersatz des Schadens selbst dem Anspruche des Staates auf Gerichtskostenersatz vorzugehen.

Drittes Hauptstück.

Von erschwerenden Umständen.

§. 43. (§. 36.)

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungsumstände.

Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je gestissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzet werden.

Erschwerungsumstände sind solche Umstände, welche eine That strafbarer erscheinen lassen, ohne sie deßhalb in eine schwerere Gattung der Verbrechen zu verwandeln. So ist es z. B. bei der schweren Verletzung ein erschwerender Umstand, wenn der Anfall tückischer Weise geschah; würde aber der Verletzte daran gestorben sein, so wäre dieß kein blos erschwerender Umstand mehr, sondern es läge das schwerere Verbrechen des Todtschlages vor.

§. 44. (§. 37.)

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Besondere Erschwerungsumstände sind:

a) wenn mehrere Verbrechen verschiedener Art begangen;

Also nicht blos, wenn Verbrechen verschiedener Gattung (§. 57), sondern auch verschiedener Art von derselben Gattung, z. B. Diebstahl in Gesellschaft und an versperrtem Gute, Betrug durch Verfälschung öffentlicher Urkunden und Zueignung gefundenen Gutes, begangen wurden, und es kommt in diesem Falle der §. 34 in Anwendung.

b) wenn eben dasselbe Verbrechen wiederholt;

c) wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden;

Ist der Thäter bereits zweimal wegen Diebstahls abgestraft, und wird ein Diebstahl nur wegen dieser Abstrafungen zum Verbrechen (§. 176), so können die früheren Abstrafungen dem Thäter nicht noch insbesondere als erschwerend angerechnet werden.

Digitized by Google

d) wenn er Andere zum Verbrechen verführt hat;

Es ist also der moralische Urheber (§. 5) stets strenger zu strafen, als der unmittelbare Thäter.

e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

Die Erklärung dieser Begriffe siehe oben bei §. 5. im Absatz V.

Literatur: K....y: Beitrag zur Lehre von Fortsetzung und Wiederholung eines Verbrechens (Zeitschr. 1847. II. 112).

§. 45. (§. 38.)

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

Die in den §§. 44 und 45 aufgeführten Erschwerungsumstände nennt das Gesetz besondere, weil sie eine nähere Ausführung des im §. 43 aufgestellten allgemeinen Grundsatzes sind. Sie sind aber insofern selbst wieder allgemeine, weil sie bei allen Verbrechen gleichmäßig eintreten können, während die bei einzelnen Verbrechen insbesondere eintretenden erschwerenden Umstände bei diesen aufgeführt werden.

Literatur: Schuselka: Bemerkungen ꝛc. (Zeitschr. 1841. II. 297).

Viertes Hauptstück.

Von Milderungs-Umständen.

§. 46. (§. 39.)

Milderungsgründe: a) aus der Beschaffenheit des Thäters.

Milderungs-Umstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind:

a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;

Dieser Umstand erhält durch die Vorschrift des §. 2 a—d seine genaue Begränzung.

b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;

d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen;

Digitized by Google

e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachläſſigkeit aufgeſtoßene Gelegenheit zum Verbrechen angelocket worden iſt, als ſich mit vorausgefaßter Abſicht dazu beſtimmet hat;

Es iſt jedoch von ſelbſt klar, daß hier doch ein böſer Vorſatz vorhanden ſein müſſe, daß derſelbe jedoch erſt bei der That, unmittelbar vor ihrer Ausführung, gefaßt worden, und nicht ein längeres Bedenken dem Beſchließen vorausgegangen ſei; z. B. ein Bettler kommt zu einer unverſperrten Wohnung, in der ſich Niemand befindet, und benützt dieſe Gelegenheit, einige frei herumliegende Sachen mitzunehmen.

f) wenn er von drückender Armuth ſich zu dem Verbrechen hat verleiten laſſen;

g) wenn er den verurſachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer ſich beſtrebet hat;

h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, ſich ſelbſt angegeben und das Verbrechen bekannt;

i) wenn er andere, verborgen geweſene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;

k) wenn er wegen der ohne ſein Verſchulden verlängerten Unterſuchung durch längere Zeit verhaftet war.

§. 47. (§. 40.)

b) aus der Beſchaffenheit der That.

Milderungsumſtände in Rückſicht auf die Beſchaffenheit der That ſind:

a) wenn es bei dem Verſuche geblieben iſt, nach Maß, als der Verſuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geweſen;

Es iſt ſchon oben bei §. 7 erklärt worden, daß bloße Vorbereitungshandlungen nach unſerm Geſetze noch kein ſtrafbarer Verſuch ſind, obwohl ſie von manchen Strafrechtslehrern ſchon als entfernteſter Verſuch bezeichnet werden. Bei Anwendung der vorſtehenden geſetzlichen Beſtimmung kommt es blos darauf an, wie weit die zur wirklichen Ausübung führende Handlung ſchon gediehen iſt. Z. B. A will den B ermorden, und iſt, ein Meſſer in der Hand haltend, bereits in das Zimmer des B getreten — er hat den B ſchon zu Boden geworfen — er hat ihm bereits mehrere leichte Stiche verſetzt — er hat ihn ſchwer verletzt; es iſt klar, daß je nachdem A nach einem oder dem andern dieſer Abſchnitte ſeiner Handlung an der gänzlichen Vollbringung gehindert wird, ſeine Strafbarkeit größer oder geringer ſein wird.

b) wenn das Verbrechen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen ſtand, verübt worden;

c) wenn der aus dem Verbrechen entſtandene Schade gering iſt,

Digitized by Google

oder wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

Die in diesen beiden Paragraphen aufgeführten Milderungs-, d. h. solche Umstände, welche die That minder strafbar erscheinen lassen, ohne sie in ein geringeres Verbrechen zu verwandeln oder straflos zu machen, sind nur beispielsweise und nicht etwa andere ausschließend zu nehmen. Eine allgemeine Regel über die Milderungsumstände würde im Gegensatze zu §. 43 lauten müssen: Das Verbrechen ist desto weniger strafbar, je geringer und schwächer der böse Vorsatz, je unvollkommener die Ueberlegung, je geringer der verursachte Schade oder die damit verbundene Gefahr ist, je leichter dieselbe hintangehalten werden konnte, je wenigere und je unwichtigere Pflichten dadurch verletzt werden.

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände bei Bestimmung der Strafe.

§. 48. (§. 41.)

Allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände.

Auf Erschwerungsumstände ist nur in soferne Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungsumstände, und eben so auf Milderungsumstände, in soferne dagegen keine Erschwerungsumstände vorkommen. Nach Maß, als die einen oder die anderen überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

I. Um diese Regel richtig anzuwenden, ist in einem bestimmten Falle die genaueste Auffassung aller erschwerenden und mildernden Umstände, und die reiflichste Erwägung nothwendig, welche von ihnen nicht etwa der Zahl, sondern ihrem innern Gehalte nach überwiegen. Es habe z. B. ein bereits wegen Diebstahls abgestrafter Mann seine Gattin verleitet mit ihm zu stehlen, und sie haben drei Diebstähle, jeden im Betrage über fünf Gulden mit einander verübt, so liegen hier drei Erschwerungsgründe (§. 44 b, c, d) vor; und doch würde der mildernde Umstand, daß diese Familie sich in einem ganz unverschuldeten, drückenden Nothstande befindet, und ungeachtet ihres Bemühens keine ordentliche Beschäftigung finden kann (§. 46 f), alle drei Erschwerungsgründe überwiegen.

II. Die von dem Gesetze gewählten Strafabstufungen gewähren der Anwendung der obigen Regel einen hinreichenden Spielraum, ohne jedoch der richterlichen Willkür zu viel Macht zu lassen, da die kürzeste zur längsten Strafe im Verhältnisse von 1:2, und nur bei der Abstufung von 1 bis 5 Jahren wie 1:5 steht. Das Mittel zwischen den beiden Endpuncten (z. B. bei der untersten Stufe von 6 Monaten bis 1 Jahr, 9 Monate) ist das richtige Ausmaß für eine That, bei der sich Erschwerungs- und Milderungsumstände die Wage gleichhalten; wie die einen oder andern überwiegen, wird sich das Strafausmaß mehr dem einen oder andern Endpuncte nähern. Die nähere Ausführung dieser Regel enthalten die folgenden Paragraphe.

Digitized by Google

§. 49. (§. 42.)

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

Bei Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert, noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

Wenn also auf ein Verbrechen z. B. Kerker von 1–5 Jahren gesetzt ist, so kann wegen Erschwerungsumständen weder auf schweren Kerker, noch auf eine längere als 5jährige Strafdauer erkannt werden.

§. 50. (§. 43.)

Insbesondere a) bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe;

Bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe findet keine Verschärfung Statt.

§. 51. (§. 45.)

b) bei der zeitlichen Kerkerstrafe.

Die zeitliche Kerkerstrafe hingegen soll wegen Erschwerungs-Umständen nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnißmäßig durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungsarten verschärft werden.

Eine besondere Beachtung ist auf den Erschwerungsumstand des Rückfalles (§. 44 c) zu legen; in diesem Falle wird jede neue Strafe strenger als die letzt vorhergegangene zu bemessen sein, weil eben der Rückfall die Fruchtlosigkeit der frühern Bestrafung zeigt, und erst das Erreichen der im §. 49 gezogenen Gränze wird das bloße Wiederholen der letzten Strafe rechtfertigen, wenn nämlich auch schon die in den §§. 20—24 vorgezeichneten Gränzen der Strafverschärfungen erreicht sind. Eine geringere, als die bereits erlittene Strafe auszusprechen, könnte nur durch ganz besondere Milderungsumstände gerechtfertigt werden.

§. 52. (§. 46.)

Anwendung der Milderungsgründe: a) bei der Todesstrafe;

Wenn bei Verbrechen, worauf Todesstrafe verhängt ist, Milderungsumstände eintreten, so wird zwar der Richter das Urtheil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber weiters nach den über das Verfahren erlassenen Vorschriften zu benehmen haben. — Wenn jedoch der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, so ist anstatt der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Digitized by Google

I. Die im Gesetze bestimmte Todesstrafe muß demnach über den Schuldigen ausgesprochen werden; das in Rechtskraft erwachsene Urtheil ist aber mit allen Acten und mit einem unmittelbar nach der Verhandlung abzufassenden Gutachten des Gerichtshofes durch den Staatsanwalt dem obersten Gerichtshofe, von diesem mit seiner Begutachtung dem Justizministerium, und durch dieses dem Landesfürsten vorzulegen, welchem allein das Begnadigungsrecht zusteht. (§. 349 Str. Pr. Odg.; kais. Handschreiben v. 14. Jäner 1851, R. G. Bl. Nr. 13.)

II. Ueber die Berechnung des Alters des Thäters siehe die Bemerkungen bei §. 2 lit. d.

§. 53. (§. 47.)

b) in anderen Fällen.

In allen anderen Fällen wird zur Regel festgestellt, daß wegen Milderungsumständen weder die Art der Strafe noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann, sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist.

Demnach muß die im Gesetze angedrohte lebenslange Kerkerstrafe stets zuerkannt werden, außer der Thäter wäre zur Zeit der That nicht 20 Jahre alt gewesen, und es kann der Gerichtshof daran nichts mildern oder eine Milderung beantragen. Ebenso kann bei den Strafsätzen von 10—20 und von 5—10 Jahren niemals unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgegangen werden. (Hierdurch ist der §. 346 der Str. Proc. Odg. aufgehoben.)

§. 54. (§. 48.)

Außerordentliches Milderungsrecht.

Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

Tritt die Vorschrift dieses §. in Anwendung, so ist der Richter in der Abkürzung der Strafe nicht weiter beschränkt, und er kann selbst bis auf 24 Stunden herabgehen. Der Zusammenhang der §§. 51—54 weist aber deutlich darauf hin, daß das Gesetz die im §. 17 aufgestellte Regel, daß die kürzeste Dauer der Kerkerstrafe sechs Monate sei, beobachtet wissen will, und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, namentlich nur dann, wenn gegründete Aussicht auf die Besserung des Verbrechers vorhanden ist, eine Ausnahme gestattet. Es ergibt sich daraus auch von selbst, daß bei einem Rückfälligen der §. 54 keine Anwendung mehr finden kann.

§. 55. (§. 49.)

Veränderung der Strafe.

Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurück-

Digitized by Google

gesehen, und soferne für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade entstände, kann die Strafdauer selbst unter sechs Monaten abgekürzet werden, jedoch nur in der Weise, daß die längere Dauer der Kerkerstrafe durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungen ersetzt werde.

I. Dieser §. ordnet keine Strafmilderung, sondern blos eine Veränderung der Strafe im Interesse der schuldlosen, d. h. nicht an dem Verbrechen betheiligten Angehörigen des Thäters an. Er kann somit auch dann angewendet werden, wenn keine Milderungs-, oder gar überwiegende Erschwerungsumstände vorliegen. Es darf daher, selbst wenn die Strafe unter sechs Monate herabgesetzt wird, der Grad des Kerkers nicht gemildert, und es muß die Abkürzung durch Verschärfung der Strafe ersetzt werden.

II. Auf die Anwendung dieses Paragraphes haben nicht blos eigentliche Familien-Väter oder Mütter, sondern auch alle jene Anspruch, denen die Sorge für alte Aeltern, kleine Geschwister, udgl. obliegt, wenn diese Personen durch längere Verhaftung ihres Versorgers einen wichtigen Schaden leiden würden. — Die in diesem Paragraphe von dem Gesetze angeordnete Vorsorge vervollständigt der §. 473 der Str. Pr. Ordg., welcher in solchen Fällen auch einen Aufschub zur Antretung der nicht über sechs Monate dauernden Freiheitsstrafe gestattet.

III. Es waltet übrigens kein Anstand ob, in einzelnen Fällen, wo die Bedingungen des §. 54 eintreten, diesen mit §. 55 vereint anzuwenden, und nicht nur die Dauer, sondern auch den Grad der Kerkerstrafe herabzusetzen, deßungeachtet aber die kürzere Dauer durch eine beigefügte Verschärfung empfindlicher zu machen.

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

§. 56. (§. 50.)

Eintheilung der Verbrechen.

Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freiheit, oder anderen Rechten.

§. 57. (§. 51.)

Besondere Gattungen von Verbrechen.

Nach dieser Beziehung werden hiermit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt:

Digitized by Google

1. Hochverrath.

2. Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

3. Störung der öffentlichen Ruhe.

4. Aufstand.

5. Aufruhr.

6. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine öffentliche Behörde.

7. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

8. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

9. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

10. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums.

11. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

12. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen.

13. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Menschenraub.

14. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.

15. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sklaven.

16. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Entführung.

17. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Erpressung.

18. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.

19. Mißbrauch der Amtsgewalt.

20. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

21. Münzverfälschung.

Digitized by Google

22. Religionsstörung.
23. Nothzucht.
24. Schändung.
25. Andere Verbrechen der Unzucht.
26. Mord.
27. Todtschlag.
28. Abtreibung der Leibesfrucht.
29. Weglegung eines Kindes.
30. Schwere körperliche Beschädigung.
31. Zweikampf.
32. Brandlegung.
33. Diebstahl.
34. Veruntreuung.
35. Raub.
36. Betrug.
37. Zweifache Ehe.
38. Verläumdung.
39. Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

I. Nach der im §. 56 aufgeführten Eintheilung gehören von diesen besondern Gattungen der Verbrechen, zu den Verbrechen gegen das Band des Staates jene unter 1 — 3; gegen öffentliche Vorkehrungen jene unter 4—12, 18, 19, 22, 39; gegen das öffentliche Zutrauen jene unter 20, 21; gegen die Sicherheit der Person jene unter 23—31 und 35; des Vermögens jene unter 10, 32 — 36; der Freiheit jene unter 13 — 17; und anderer Rechte, jene unter 22, 36, 37, 38.

II. Diejenigen Gattungen und Arten der Verbrechen, welche den Landesgerichten zugewiesen sind, sind in diesem Werke durch das Zeichen * neben der Paragraph-Zahl kenntlich gemacht, die nicht so bezeichneten gehören vor die Bezirks-Collegial-Gerichte.

Siebentes Hauptstück.

Von den Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, und der Störung der öffentlichen Ruhe.

* §. 58. (§. 52.)
Hochverrath.

Das Verbrechen des Hochverrathes begeht: wer etwas unternimmt,

a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder

Digitized by Google

Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; — oder

b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform; — oder

c) auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthums Oesterreich, oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von Außen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre; es geschähe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre. —

Wenn die vorstehend erwähnten Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden, so sind sie ebenfalls als Hochverrath zu beurtheilen und zu bestrafen.

I. Das Verbrechen des Hochverrathes kann auf sieben Arten begangen werden. Diese Arten des Hochverrathes sind:

1. Eine Unternehmung, wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet werden soll. Es versteht sich wohl von selbst, daß Angriffe auf das Leben des Kaisers hierher zählen.

2. Eine Unternehmung, wodurch eine Verhinderung der Ausübung der Regierungsrechte des Kaisers bewirkt werden soll. Diese Handlung setzt im Gegensatz zu der vorigen zunächst keine persönliche Verletzung des Staatsoberhauptes voraus, sondern geschieht dadurch, daß die erlassenen allerhöchsten Befehle unterschlagen oder verfälscht, die zur allerhöchsten Unterschrift vorgelegten Gegenstände verwechselt, oder weggenommen, mündliche Anordnungen nicht an diejenigen geleitet werden, denen der Vollzug obliegt, u. dgl. Da es sich hier nicht zunächst um die Person des Kaisers, sondern um seine Regierungsgewalt handelt, so kann diese Art des Hochverrathes auch an demjenigen verübt werden, dem während der Minderjährigkeit oder wegen einer anderen Verhinderung des Kaisers selbst, diese Gewalt dem Gesetze gemäß übertragen ist.

3. Die Unternehmung einer gewaltsamen Veränderung der Regierungsform. Hierbei liegt das wesentliche Merkmal darin, daß die Veränderung der Regierungsform auf eine gewaltsame Art erzielt werden soll, in welcher Beziehung diese Art mit den weiter unten vorkommenden der Empörung und des Bürgerkrieges zusammenfällt, wenn diese nemlich eine Aenderung der Regierungsform zum Zwecke haben.

Digitized by Google

4. Die Unternehmung der Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthumes Oesterreich, wenn dieselbe auch nicht auf gewaltsamen Wege, sondern z. B. durch eine freiwillig angebotene Unterwerfung unter eine auswärtige Macht, ermöglicht werden sollte. Welche Länder zu den Bestandtheilen des österreichischen Staatsgebietes gehören, braucht wohl hier nicht aufgezählt zu werden.

5. Die Unternehmung der Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von Außen. Hier ist nur der Gesammtstaat Gegenstand des Verbrechens, und es ist einerlei, worin diese Gefahr bestehe; sie muß jedoch vom Auslande her dem Staate drohen. Es wird daher nicht blos die Erregung eines Krieges, die Verstärkung oder Unterstützung des feindlichen Heeres, sondern auch die Veranlassung solcher Maßregeln, wodurch die Staatsfinanzen, oder die allgemeinen Handelsbeziehungen einer besondern Gefahr ausgesetzt werden, unter diese gesetzliche Anordnung einbezogen werden können.

6. Die Unternehmung der Herbeiführung oder Vergrößerung einer Empörung. Empörung ist der höchste Grad des Verbrechens des Aufruhrs (§. 73), unterscheidet sich aber von demselben dadurch, daß sie zunächst nicht gegen eine Obrigkeit (§. 68), sondern gegen die Gesammtregierung und deren Maßregeln gerichtet ist, oder einen bestimmten Zweck, z. B. gewaltsame Veränderung der Regierungsform oder Regierungsgrundsätze, oder die Verhinderung des Monarchen an der ferneren Ausübung der Regierungsgewalt zum Zwecke hat.

7. Die Unternehmung der Herbeiführung oder Vergrößerung eines Bürgerkrieges. Bürgerkrieg ist jener Zustand, in welchem sich zwei Parteien, sei es die Regierung und die Unterthanen, oder Unterthanen unter sich, feindlich einander gegenüber stehen, und mit Anwendung von Waffengewalt mit militärischer Organisation nach den Grundsätzen der Kriegführung überhaupt, über einander die Oberhand zu gewinnen suchen. Der Krieg der Regierung gegen die Unterthanen setzt immer eine Empörung voraus, und ist von der einen Seite der höchste Grad derselben, von der anderen das Mittel zu deren Unterdrückung; der Krieg unter Unterthanen kann jedoch auch abgesehen von den Beziehungen zur Staatsgewalt durch Nationalitäten- oder Religionshaß herbeigeführt sein.

II. Der zweite Theil des Absatzes lit. c von den Worten: „es geschähe" ꝛc. an, gilt für alle sieben Arten des Hochverrathes; er bezeichnet genau die Art und Weise, auf welche die als Hochverrath erklärten Handlungen unternommen werden können, und bedarf bei seiner Ausführlichkeit wohl keiner nähern Erklärung.

III. Bei dem Verbrechen des Hochverrathes gibt es keinen Versuch, weil einerseits das Gesetz schon die ganz erfolglose Unternehmung, und anderseits durch die Worte: »was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung« auch schon die nächsten Vorbereitungshandlungen als das Verbrechen selbst erklärt.

IV. Die in den Absätzen b und c bezeichneten hochverrätherischen Handlungen können auch gegen den deutschen Bund — nicht gegen die einzelnen Bundesstaaten — begangen werden, indem dieselben sämmtlich gegen die Existenz, Integrität, Sicherheit und Verfassung des Staates gerichtet sind. Würden solche Handlungen und die im §. 58 lit. a bezeichneten gegen einen einzelnen Bundesstaat oder dessen Beherrscher unternommen werden, so sind sie nach §. 66 zu strafen; hätte sie ein Ausländer im Auslande begangen, so ist er auf Verlangen an den betreffenden Bundesstaat, oder wenn das Unternehmen gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet ist, an den zuerst ansuchenden auszuliefern, wenn ihm nicht andere im Inlande begangene Verbrechen zur Last fallen, wo dann auch ihn die Strafe nach §. 66 trifft. (Patent v. 24. Oct. 1837 Nr. 236 J. G. S.)

Digitized by Google

Literatur. Jenull: Ueber den Begriff des Hochverrathes. (Zeitschr. 1827 I. 186.) — Schiedsrichterliche Entscheidungen über die Ersatzpflicht für Feuerschäden in Wien im Oktober 1848 (Magazin. V. 307).

* §. 59. (§. 53.)

Strafe des Hochverrathes.

Wegen dieses Verbrechens ist auf Todesstrafe zu erkennen:

a) gegen Jeden, der sich einer der im §. 58, lit. a) bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat, wenn diese auch ohne Erfolg geblieben ist;

b) gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer hochverrätherischen Unternehmung der im §. 58, lit. b) und c) bezeichneten Arten unmittelbar mitgewirkt haben. —

Gegen alle diejenigen aber, welche sich bei einer solchen Unternehmung auf eine entferntere Weise betheiliget haben, ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Thäters aber die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu verhängen.

Wurde endlich

c) durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellung oder Schriften zu einer der im §. 58 bezeichneten Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben (§. 9), so ist auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrathes dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich. —

I. Der Begriff des **Urhebers**, unter welchem hier sowol der phisische als der moralische verstanden wird, ist bei §. 5 entwickelt worden. **Anstifter** ist derjenige, welcher eine in Verbindung von mehreren auszuführendes Unternehmen veranlaßt, den Plan dazu entworfen — **Rädelsführer**, welcher die wirkliche Ausführung als Anführer geleitet hat, während diejenigen, welche unter seiner Leitung sich dabei verwenden ließen, die **unmittelbar Mitwirkenden** sind.

II. Rücksichtlich des moralischen Urhebers gilt auch hier bei Erfolglosigkeit seines Unternehmens, jedoch nur für den Fall, als die Aufforderung durch öffentliche Reden, Druckwerke,

Digitized by Google

verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften geschah, die Regel des §. 9, wornach ihn eine gelindere Strafe trifft.

III. Die hier ausgesprochene Haftungsverbindlichkeit mit dem Vermögen gibt dem Staatsschatze nur das Recht, durch die in der Gerichtsordnung bestimmten Maßregeln des Verbotes oder der Sequestration seine Ansprüche sicher zu stellen, den eigentlichen Betrag des Schadenersatzes hat jedoch bei der Aburteilung das Landesgericht sowol rücksichtlich der Ansprüche des Staates als jener von Privatpersonen auszusprechen. Zu dem aus dem Verbrechen des Hochverrathes entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen. Ueber die Art und den Betrag der zu diesen Zwecken aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der competenten Staats-Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Landesgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen. (K. Vdg. v. 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 119, §. 7.)

* §. 60. (§. 54.)

Mitschuld am Hochverrathe: a) durch Unterlassung der Verhinderung;

Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

I. Dieser §. bezieht sich auf alle sieben Arten des Hochverrathes.

II. Angehörige sind des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und deren Ehegenossen, seine Geschwisterkinder oder noch näher Verwandte, sein Ehegenoß und dessen Geschwister. — Schutzbefohlene sind Adoptivkinder, Pflegekinder und Mündel. — Gefahr für die Person oder das Eigenthum, jedoch nur eine von größerer Wichtigkeit; der Richter wird in jedem einzelnen Falle die Triftigkeit dieser Entschuldigung zu beurteilen haben.

III. Vorsätzlich, d. i. in der Absicht, dadurch die Ausführung des Unternehmens möglich zu machen.

* §. 61. (§. 55.)

b) durch Unterlassung der Anzeige.

Auch derjenige macht sich des Hochverrathes mitschuldig, der eine hochverrätherische Unternehmung oder eine Person, von welcher ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, in soferne er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, und wenn

Digitized by Google

nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll ebenfalls mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Das bei dem vorhergehenden und folgenden Je Bemerkte gilt auch auch hier.

* §. 62. (§. 57.)

Straflosigkeit wegen der thätigen Reue.

Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

Obrigkeit sind jene Behörden, welche für Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu wachen, oder den Verbrechen nachzuspüren und das Verfahren darüber einzuleiten haben, also die Polizeibehörden aller Art, die Staatsanwaltschaften, die Bezirks- Einzeln- und Collegialgerichte, oder die Untersuchungsrichter an den Letzteren. — Geheim, d. i. der Obrigkeit unbekannt. Was zu geschehen habe, wenn die Obrigkeit gleichzeitig von einem solchen reuigen Mitgliede und auf anderem Wege von einer derlei Verbindung Kenntniß erhält, wird nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen sein; doch dürfte auch hier dem Reuigen die Wohlthat dieses § nach Analogie mit der Bestimmung des §. 8 zu Guten kommen.

* §. 63. (§. 58.)

Majestäts-Beleidigung.

Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dieß durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, macht sich des Verbrechens der Majestäts-Beleidigung schuldig, und ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

I. Der Thatbestand dieses Verbrechens besteht in der Verletzung der dem Kaiser schuldigen Ehrfurcht, d. i. jenes höheren Grades der äußeren Achtungsbezeugung, wie er gegen solche Personen gebührt, denen durch die Familien- oder religiösen Verhältnisse eine moralische oder rechtliche Gewalt über andere eingeräumt ist. Die Arten der Verletzung der Ehrfurcht sind im Gesetze genau bezeichnet. Sie sind: 1) persönliche Beleidigungen, d. i. ehrenrührige Reden oder Handlungen in Gegenwart des Kaisers, und auf solche Art, daß er dieselben hören oder sehen muß; thätliche Beleidigungen sind Hochverrath (§. 58 a); 2) Schmähungen (Beschimpfungen), Lästerungen (Beschuldigungen schändlicher

Digitized by Google

moralischer Unvollkommenheiten) oder Verspottungen (Herabziehen in das Lächerliche mit der Absicht, dadurch Abneigung gegen den Verspotteten zu bewirken), wenn sie a) öffentlich d. h. auf der Straße oder an einem Orte, wo Jedermann Zutritt hat, oder b) vor mehreren, also wenigstens zwei Leuten, wenn auch an einem Privatorte, jedoch nicht im engsten Familienkreise (vergl. §. 216) vorgebracht wurden; oder c) in Druckwerken oder d) in Bildern oder Schriften enthalten sind, und diese letzteren Jemanden mitgetheilt oder weiter verbreitet wurden.

II. Was den Versuch dieses Verbrechens betrifft, so ist bei der Verübung dieses Verbrechens durch gesprochene Worte oder durch Handlungen keiner denkbar, weil vor dem Aussprechen derselben, vor der ehrenrührigen Geberde, der §. 11 gilt, mit dem Aussprechen oder der äußeren Handlung aber auch schon das Verbrechen vollbracht ist. Eben so gibt es keinen Versuch bei Druckwerken, für welche der §. 10 gilt. Dagegen ist bei der Mittheilung oder Verbreitung von Schriften oder Bildern ein Versuch allerdings denkbar.

* §. 64.

Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Werden derlei Handlungen, oder thätliche Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen, so sind sie, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Mitglieder des kaiserlichen Hauses sind alle jene, welchen der Titel Erzherzoge oder Erzherzoginnen von Oesterreich und das Prädikat „kaiserliche königliche Hoheit" gebührt. Im Uebrigen ist der Thatbestand dem im §. 63 aufgestellten gleich, nur sind hier auch thätige Beleidigungen, durch ehrenrührige Angriffe auf die Person, in denselben aufgenommen.

* §. 65. (§. 57.)

Störung der öffentlichen Ruhe.

Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthumes, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht, oder

b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht.

Des gleichen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der

Digitized by Google

c) Verbindungen zu stiften, oder Andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst in was immer für einer Weise daran Theil nimmt, die sich einen der unter lit a) und b) bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe setzen.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Die Anordnungen dieses Ges sind so bestimmt und deutlich, daß sie einer näheren Erklärung nicht bedürfen. — Unter der Staatsverwaltung ist hier die Gesammtregierung in ihren Grundsätzen verstanden, indem solche Handlungen gegen die Verfügungen einzelner Behörden nach §. 300 als Vergehen der Aufwieglung bestraft werden. — Ein Versuch ist bei diesem Verbrechen nicht möglich.

* §. 66.

Wer eine der in dem §. 58 bezeichneten Handlungen gegen einen deutschen Bundesstaat oder gegen ein Oberhaupt eines dieser Staaten begeht, macht sich, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, ebenfalls des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, und ist mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Desselben Verbrechens macht sich schuldig, und ist auf dieselbe Art zu bestrafen, wer eine dieser Handlungen gegen einen andern fremden Staat oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, in so ferne von dessen Gesetzen oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt, und im Kaiserthume Oesterreich gesetzlich kundgemacht ist.

I. Der erste Absatz dieses Ges ergänzt den Schlußsatz des §. 58. Ein schwerer verpöntes Verbrechen kann nur bei den in §. 58 a) bezeichneten Thathandlungen vorliegen, indem z. B. bei einem Morde, schwerer Verletzung u. dgl. die für diese Verbrechen festgesetzten Strafen verhängt werden müßten. Die Aufzählung der deutschen Bundesstaaten gehört wohl nicht hieher.

II. Was den zweiten Absatz dieses Ges betrifft, so wird auf die bei §. 41 berufenen Verträge verwiesen.

§. 67. (§. 60.)

Ausspähung (Spionerie) und andere Einverständnisse mit dem Feinde.

Wer solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was

Digitized by Google

immer für eine Weise davon Nachricht zu geben; oder wer im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung (Spionerie) schuldig, und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft.

In gleicher Art sind auch andere Einverständnisse mit dem Feinde und sonstige Unternehmungen zu behandeln, welche beabsichtigen, der kaiserlich-österreichischen Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachtheil, oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden.

Diese besondern Vorschriften sind mit dem Hofkanzleidecrete vom 10. October 1821 Nr. 1808 der J. G. S. zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, und bestehen gemäß §§. 1 - 9 desselben in folgendem:

1. Geschieht die Ausspähung im Kriege, um dem Feinde von den Vertheidigungsmitteln oder den Operationen der Armee Nachricht zu geben, so ist die Strafe für den Verbrecher der Tod, und wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, selbst mit standrechtlichem Verfahren. Dieselbe Strafe trifft den bloßen Versuch, die Mitschuldigen, und auch diejenigen, welche einen solchen Kundschafter der Obrigkeit vorsätzlich nicht anzeigen, oder die Ausspähung zu hindern vorsätzlich unterlassen.

2 Geschah die Ausspähung im Frieden, so ist die Strafe Schanzarbeit von einem bis fünf, und wenn die Mittheilung an den fremden Staat bereits geschehen oder ein Schade entstanden ist, von fünf bis zehn Jahren. Wäre aber die Ausspähung zu einer Zeit, wo der Krieg auf dem Ausbruche gestanden, und von einer Person, welche von diesem Umstande Wissenschaft gehabt, zu dem Ende unternommen worden, um derjenigen auswärtigen Macht, welche dem Staate Anstalten zu seiner Vertheidigung zu treffen Anlaß gegeben, von den ausgekundschafteten Vorkehrungen oder Gegenständen Nachricht zu geben: so ist die Strafe selbst für den bloßen Versuch der Tod.

3. Den Mitschuldigen an einer solchen Ausspähung trifft gleiche Strafe, wie den Thäter; nur wenn er von den Umständen, welche für letzteren die Todesstrafe nach sich ziehen, nichts wußte, ist er mit Schanzarbeit von einem bis fünf, oder, wenn die Mittheilung an das Ausland schon geschah, von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen. — Wer eine Ausspähung im Frieden zu hindern oder den Ausspäher anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, wird mit ein- bis dreijähriger, wenn die Mittheilung an das Ausland schon geschah, mit drei- bis fünfjähriger, und wenn er von den Umständen, die für den Ausspäher die Todesstrafe nach sich ziehen, Kenntniß hatte, mit lebenslanger Schanzarbeit bestraft.

4. Ausspähungen oder Einverständnisse, welche sich gemäß §. 58 c. als Hochverrath darstellen, werden von den ordentlichen Civilgerichten untersucht und bestraft.

5. Dem Anzeiger oder Festnehmer eines Ausspähers ist eine Belohnung von 100 Ducaten oder mehr, und wenn er schuldig oder mitschuldig war, außerdem noch Straflosigkeit zugesichert.

Digitized by Google

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

* §. 68. (§. 61.)

Aufstand.

Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewaltthätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde, gegen eine Civil-, Finanz- oder Militärwache, oder einen Gensd'armen, oder gegen einen zur Bewachung der Wälder aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen landesfürstlichen Behörde beeideten Forstbeamten, oder gegen das auf solche Weise beeidete Forstaufsichtspersonale, oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privat-Eisenbahnen, oder zur Besorgung des Verkehres auf denselben, oder zum Schutze oder Betriebe des Staats-Telegraphen Bestellten gerichtet ist, in so ferne diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.

I. Das wesentliche Merkmal, wodurch sich dieses Verbrechen von dem ihm im übrigen ganz gleichen III. Falle der öffentlichen Gewaltthätigkeit (§. 81) unterscheidet, ist die Zusammenrottung, d. i. die verabredete örtliche Vereinigung mehrerer, also wenigstens zweier Personen, in der im §. bezeichneten Absicht. Eben darin liegt auch der Unterschied dieses Verbrechens von dem Vergehen des Auflaufes (§§. 279 — 284), welches in der Aufforderung mehrerer Menschen zur Mithilfe oder Widersetzung gegen einen in Ausübung seines Amtes begriffenen Beamten oder Diener besteht.

II. Unter Obrigkeit wird jede Staats- oder Gemeindebehörde, letztere jedoch nur insoferne ihr Geschäfte von der Regierung übertragen sind, verstanden. Im Uebrigen sind sowohl die zu diesem Verbrechen erforderliche besondere böse Absicht, die Personen, gegen welche, und die Art und Weise, auf welche dieses Verbrechen verübt wird, im Gesetze so deutlich bezeichnet, daß sie keiner nähern Erklärung bedürfen.

Digitized by Google

III. Da schon die bloße Zusammenrottung das vollbrachte Verbrechen ist, so ist ein Versuch bei diesem Verbrechen nur insofern möglich, als es sich um die nächsten Vorbereitungen zur Zusammenrottung handelt, z. B. vorläufige Besprechungen, Austheilung von Waffen zur Widerstandsleistung u. dgl.

Literatur: Pratobevera: Rechtsfälle zur Erläuterung der wesentlichen Merkmale der Verbrechen des Aufstandes, des Aufruhrs und der öffentlichen Gewaltthätigkeit (Mat. V. 354).

* §. 69. (§. 62.)

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange, zugesellet.

Dieses Verbrechen begeht also außer den im §. 5 bezeichneten Personen jeder, der mit dem Bewußtsein der verbrecherischen Absicht die Zahl der sich Sammelnden oder Versammelten mit seiner Person vermehrt.

* §. 70. (§. 63.)

Strafe.

Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler oder Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt.

* §. 71. (§. 64.)

Außer dem Falle des vorstehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Theilnahme auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

* §. 72. (§. 65.)

Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weiteren gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf Jahren, gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu verhängen.

* §. 73. (§. 66.)

Aufruhr.

Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen, Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die

Digitized by Google

von der Behörde vorausgegangene Abmahnung, und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich des Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Theil nimmt.

I. Die wesentlichen Merkmale dieses Verbrechens sind: 1) die vorausgegangene Ermahnung der Behörde zur Ruhe und Ordnung; 2) der Ungehorsam gegen diese Abmahnung; 3) daß wirklich von der zusammengerotteten Menge Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen ausgeübt wurden; 4) daß es in Folge dieser Umstände so weit gekommen ist, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet, also wegen Unzulänglichkeit der der Behörde zustehenden regelmäßigen Zwangsmittel eine größere Menge der bewaffneten Macht (Gensd'armerie, Polizei-, Finanzwache, Militär) aufgeboten werden muß.

II. Der Aufruhr ist wohl in der Regel der höchste Grad des Auflandes, allein er kann auch ganz unabhängig von demselben eintreten, da die Zusammenrottung ursprünglich aus was immer für einer Veranlassung entstanden sein kann, (z. B. bei Ausübung von Gehässigkeiten gegen gewisse Gewerbsleute, selbst aus an sich ganz löblichen Zwecken, z. B. bei religiösen Feierlichkeiten u. dgl.), und nicht nothwendig gegen die Obrigkeit gerichtet gewesen sein muß.

III. Da der Thatbestand dieses Verbrechens von äußerlichen Umständen und Erfolgen abhängt, die gewöhnlich außer der Berechnung der zusammengerotteten Menge liegen, und deren Eintreten auch ganz unabhängig von dieser erfolgt, so ist ein Versuch dieses Verbrechens nicht denkbar.

IV. Rücksichtlich der Schuld an diesem Verbrechen gilt das bei §. 69 Gesagte, mit dem Bemerken, daß, um als Aufruhr bestraft werden zu können, die Zugesellung oder das Verbleiben bei der Rotte nach der Abmahnung der Behörde geschehen sein muß.

§. 74. (§. 67.)

Strafe: a) im Falle des Standrechts;

Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe nach den im Gesetze über das Verfahren enthaltenen Vorschriften Statt.

Von dem standrechtlichen Verfahren handeln die §§. 477—498 der Str. Pr. Odg. und §§. 500 — 513 des früheren Str. G. I. Th. Die Erklärung, daß Aufruhr und die Nothwendigkeit des Standrechtes eingetreten sei, steht dem Landeschef im Einverständnisse mit dem Generalprocurator am Oberlandesgerichte und mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu; wenn jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist auch der Kreispräsident für sich allein, und in besonders dringenden Fällen selbst der Bezirkshauptmann berechtigt, diese Erklärung zu erlassen.

Digitized by Google

* §. 75. (§§. 68, 69.)

b) außer dem Standrechte.

Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von zehn bis zwanzig Jahren und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages auf lebenslang verurtheilt werden.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, bei höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

* §. 76.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit: a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder in Verbindung mit Anderen, eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig stört oder hindert, oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken sucht, in soferne die Handlung sich nicht als ein anderes schwereres Verbrechen darstellt.

I. Den Gegenstand dieses Verbrechens bilden die Staatsbehörden als solche, nicht deren Abgeordnete oder Diener (§. 81), und zwar nennt das Gesetz: zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten von der Regierung berufene Versammlungen z. B. die in §. 35 der organischen Grundsätze v. 31. Dez. 1851 erwähnten berathenden Ausschüsse, die Handelskammern, u. dgl., Gerichte, es seien dies Collegial- oder Einzelngerichte, und andere Behörden überhaupt.

II. Die strafbare Handlung ist eine zweifache: 1) Das gewaltthätige Stören oder Verhindern des Zusammentrittes, Bestandes oder der Wirksamkeit einer Staatsbehörde; 2) das Bestreben, durch gefährliche, d. i. mit der Wahrscheinlichkeit der so-

Digitized by Google

gleichen Ausführung eines Uebels an Leben oder Gesundheit verbundene, Drohungen auf die Beschlüsse einer Behörde einzuwirken. Demnach gibt es bei der 1. Art einen Versuch, bei der 2. nicht, weil schon das bloße Bestreben das Verbrechen ist.

III. Das Verbrechen kann von Einem oder Mehreren begangen werden, welche jedoch in einer Verbindung stehen müssen, (Erklärung zu §. 5 Abs. VI) und nicht zufällig zusammengetroffen sein dürfen.

IV. Würde in einem Falle die Handlung sich als ein schwerer verpöntes Verbrechen, z. B. Aufstand (§. 68), darstellen, so treten die Bestimmungen über das schwerere Verbrechen in Anwendung.

* §. 77.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Die Strafe der erfolglosen durch Druckschriften, oder öffentlich, begangenen Urhebung bestimmt §. 80.

* §. 78.

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

Zweiter Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich Derjenige schuldig, welcher die im §. 76 bezeichneten Handlungen gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

Dieser Fall unterscheidet sich von dem vorigen nur durch den Gegenstand, welchen zwar nicht von der Regierung berufene, jedoch unter ihrem Schutze stehende oder unter ihrer Mitwirkung und Aufsicht berathende Versammlungen und Körperschaften bilden. Hierher gehören z. B. die Gemeindevertretungen, die Innungen, Gewerbvereine, andere Erwerbs- oder Versicherungsgesellschaften, u. dgl.

* §. 79.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren bestraft werden.

* §. 80.

Wurde zu einer der in den §§. 76 und 78 bezeichneten Handlungen durch öffentlich, oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden,

Digitized by Google

oder durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten versucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung gestanden, und ohne Erfolg geblieben (§. 9), so ist in den Fällen des §. 76 auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 78 aber von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen.

Geschah die Aufforderung auf andere Art, und blieb sie ohne Erfolg, so ist sie nach §§. 8, 77 oder 79 unter Anwendung des §. 47 lit. a zu strafen.

§. 81. (§. 70.)

c) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

Dritter Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder auch wenn Mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, sich einer der im §. 68 genannten Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzt; oder eine dieser Handlungen begeht, um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen.

I. Die wesentlichen Merkmale dieses Verbrechens sind: 1) daß es von einem Einzelnen oder zwar von Mehreren, jedoch ohne Zusammenrottung, d. i. ohne verabredete Vereinigung; 2) daß es in der Absicht verübt wurde, die Vollziehung des obrigkeitlichen Auftrages, Amtes oder Dienstes zu verhindern, oder eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu erzwingen. Durch das erste unterscheidet es sich vom Aufstande (§. 68), durch das zweite von der Uebertretung der Beleidigung der im §. 68 genannten Personen (§. 312).

II. Die strafbare Handlung besteht in gefährlicher Drohung (siehe bei §. 76) oder gewaltsamer Handanlegung. Unter Waffen werden nicht blos Waffen im engern Sinne, z. B. Säbel, Pistolen, Gewehre u. dgl., sondern alle zum Angriffe oder zur Vertheidigung dienenden Werkzeuge, z. B. Aexte, Sensen, Dreschflegel, Knittel, selbst auch Steine verstanden.

III. Bei diesem Verbrechen ist seiner Natur nach ein Versuch allerdings möglich.

Literatur: Waser: Criminalrechtsfall (Zeitschr. 1842. II. 151). — Pratobevera: Rechtsfälle (Mat. V. 363). — Benesch: Rechtsfälle (Zeitschr. 1826. II. 72). — G — i: Rechtsfall (Zeitschr. 1835. II. 155).

§. 82. (§. 71.)

Strafe.

Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wäre aber der Widerstand mit Waffen ge-

Digitized by Google

schehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, oder um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen, begangen worden, von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

Wenn eine Beschädigung oder Verwundung erfolgt, so liegt das Zusammentreffen der Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und der schweren körperlichen Beschädigung (§. 153), bei einer Tödtung jenes mit einem Morde oder Todtschlage vor.

§. 83. (§. 72.)

d) durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

Vierter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestöret; oder, wenn auch ohne Gehilfen in das Haus, oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

I. Dieser §. enthält zwei ganz verschiedene Thathandlungen, welche nur die Absicht mit einander gemein haben, nemlich:

1. Die Störung des ruhigen Besitzes von Grund und Boden oder darauf sich beziehender Rechte eines Andern durch gewaltsamen Einfall mit gesammelten Leuten — die sogenannte Störung des Landfriedens;

2. das bewaffnete Eindringen in das Haus oder die Wohnung eines Andern, und das Ausüben von Gewalt daselbst an seiner Person, seinen Hausleuten, Habe und Gut — die sogenannte Störung des Hausfriedens.

II. Der Gegenstand des ersten Verbrechens ist der ruhige Besitz, d. i. die ungestörte Inhabung von Grund und Boden, oder der ungehinderte Gebrauch der darauf sich beziehenden Rechte, namentlich der Grunddienstbarkeiten, z. B. des Rechtes des Viehtriebes, des Weiderechtes, des Rechtes des Durchganges, Durchfahrens u. s. w. Wenn also Jemand, der eben erst auf eine gewaltsame Art in den Besitz von Grund und Boden, oder darauf sich beziehender Rechte gekommen ist, von dem Andern auf dieselbe Art wieder daraus verdrängt wird, so begeht der Letztere kein Verbrechen. (§. 344 a. b. G. B.) — Die strafbare Handlung besteht in einem gewaltsamen, d. i. mit Ueberwältigung von Hindernissen oder mit Ausübung von Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verbundenen Einfall (Eindringen) mit gesammelten mehreren Leuten, so daß wenigstens drei Personen vereinigt sein müssen, nemlich der Sammler und wenigstens zwei Gesammelte.

III. Das zweite Verbrechen, welches auch von einem Einzelnen begangen werden kann, besteht in dem bewaffneten (vergl. §. 81) Eindringen (Ueberwältigen von Hindernissen) in das Haus oder die Wohnung eines Andern, und in dem Ausüben von Gewaltthätigkeiten daselbst (im Innern des Hauses) an seiner Person, seinen Hausleuten, oder seinem

Digitized by Google

Eigenthume. Nur dieſe beiden Merkmale zuſammen bilden das Verbrechen; das Eindringen allein, wäre der Verſuch des Verbrechens, das Ausüben von Gewalt ohne bewaffnetes Eindringen würde entweder nach §. 85 oder nach andern Beſtimmungen dieſes Strafgeſetzes zu beſtrafen ſein. — Die Gewalt darf aber nicht in Beſchädigung durch Feuer beſtehen, wodurch das Verbrechen der Brandlegung begründet würde.

IV. Die zu beiden Verbrechen nöthige böſe Abſicht iſt im Geſetze deutlich und beſtimmt bezeichnet, und inſofern es ſich darum handelt: ein Recht durchzuſetzen, iſt der weitere Umſtand: mit Uebergehung der Obrigkeit das entſcheidende Merkmal. Ganz ausgeſchloſſen iſt jedoch die Abſicht, ſich von dem Eigenthume des Andern etwas zuzueignen, denn träte dieſe ein, ſo würde entweder ein anderes Verbrechen, nemlich: Raub, oder ein Zuſammentreffen mehrerer ſtrafbarer Handlungen vorliegen.

V. Bei beiden Verbrechen iſt ein Verſuch ganz wohl denkbar.

Literatur: Kitka: Erörterungen ꝛc. (Juriſt VII. 59). — Tauſch: Rechtsfall (Rechtsf. I. 574). — Waſer: Das Verbr. d. öff. Gew. ꝛc. (Magazin III. 77.)

§. 84. (§. 73.)

Strafe.

Der Urheber einer ſolchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des ſchweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, die ſich als Mithelfer haben brauchen laſſen, ſollen mit Kerker von ſechs Monaten bis auf ein Jahr beſtrafet werden.

§. 85. (§. 74.)

(* bei der Strafe von mindeſtens 5—10 Jahren.)

e) durch boshafte Beſchädigung fremden Eigenthumes.

Fünfter Fall. Andere boshafte Beſchädigungen eines fremden Eigenthumes ſind als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzuſehen, wenn entweder:

a) der Schade, welcher entſtanden, oder in dem Vorſatze des Thäters gelegen iſt, fünfundzwanzig Gulden überſteigt; oder wenn, ohne Rückſicht auf die Größe des Schadens

b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Geſundheit, körperliche Sicherheit von Menſchen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entſtehen kann; oder

c) die boshafte Beſchädigung an Eiſenbahnen, dieſe mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maſchinen, Geräthſchaften oder anderen zum Betriebe derſelben dienenden Gegenſtänden, oder an Dampfſchiffen, Dampfmaſchinen, Dampfkeſſeln, Waſſerwerken, Brücken,

Digitized by Google

Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist.

I. Boshafte Eigenthumsbeschädigungen sind jene, bei welchen der Thäter den Schaden nur deßhalb zufügt, damit Jemand einen Schaden habe, also wie §. 83 sagt, um eine Gehässigkeit zu befriedigen. Auf §. 83 bezieht sich auch der Ausdruck: Andere, im Gegensatze zu den dort aufgeführten Beschädigungen.

II. Schwierig ist die Entscheidung jener Fälle, wo der Thäter einem Andern einen Schaden zufügt, um dadurch mittelbar einen Nutzen zu haben, ohne daß diese gewinnsüchtige Handlung unter die Strafbestimmungen über die eigentlichen Verbrechen aus Gewinnsucht paßt. Z. B. Der einzige Schneider eines Ortes zerreißt einem Einwohner den Rock, damit sich dieser bei ihm einen neuen machen lassen muß; oder der Abdecker tödtet heimlich ein Pferd in einem Stalle, um das Aas zu erhalten. Dieser letzte wirklich vorgekommene Fall wurde in erster Instanz als Betrug, in zweiter als boshafte Eigenthumsbeschädigung bestraft; die richtigere Meinung dürfte aber die sein, daß solche Fälle im Strafgesetze gar nicht vorgesehen sind, daher nur den Anspruch auf den Schadenersatz im ordentlichen Rechtswege geben.

III. Die boshaften Eigenthumsbeschädigungen fallen unter alle drei Classen der strafbaren Handlungen. Als Verbrechen werden sie bestraft:

1. Mit Rücksicht auf einen Betrag, wenn der verursachte oder beabsichtigte, nach §. 173 zu berechnende, Schade 25 Gulden übersteigt.

2. Ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, wenn

a) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann, doch sind in letzterer Beziehung die Beschädigungen durch Feuer theilweise ausgeschlossen, insoferne sie nemlich das besondere Verbrechen der Brandlegung (§. 166) bilden. Beschädigungen durch Anzündung von Pulver oder andern explodirenden Stoffen gehören jedenfalls hierher. — Bei boshaften Beschädigungen, welche Gefahr für Leben, Gesundheit oder körperliche Unverletztheit der Menschen im Gefolge haben, z. B. wenn dem Viehe Gift unter das Futter gestreut wird, tritt kein Fall des Zusammentreffens mit den entsprechenden, im zweiten Theile enthaltenen Vergehen oder Uebertretungen ein, sondern die That wird eben dadurch zum Verbrechen. — Was eine größere Ausdehnung der Gefahr für das Eigenthum ist, bestimmt das Gesetz nicht, sondern überläßt es der Beurteilung des Richters nach den Umständen jedes einzelnen Falles. Einigen Anhalt könnte dabei der §. 100 geben, welcher einen drohenden Schaden von mehr als 1000 Gulden voraussetzt.

b) Wenn die boshafte Beschädigung an mit oder ohne Dampfkraft betriebenen Staats- oder Privat-Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen (Brücken, Dämmen, Viaducten), Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften, oder andern zum Betriebe dienenden Gegenständen, — an Dampfschiffen, — an Dampfmaschinen von was immer für einer Art und was immer für einem Zwecke, — an Dampfkesseln z. B. in Branntweinbrennereien, — Wasserwerken, Canälen, Schleußen, Dämmen u. dgl., — Brücken, — Vorrichtungen in Bergwerken — oder überhaupt unter besonders für Personen oder Eigenthum gefährlichen Verhältnissen z. B. an Baugerüsten, an Löschwerkzeugen u. dgl. verübt oder versucht wurde. — Muthwillige Beschädigungen dieser Gegenstände sind eine Uebertretung (§. 318).

Als Vergehen werden boshafte Beschädigungen an für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten, dann die Zerstücklung und Mißhandlung von Leichen (§. 306), als Ueber-

Digitized by Google

tretungen alle andern boshaften Beschädigungen bestraft (§. 468), mit Ausnahme der von Sträflingen in Straförtern verübten, welche im Disciplinarwege zu strafen sind. (Erkl. III. bei §. 24).

IV. Bei der boshaften Eigenthumsbeschädigung ist ein Versuch möglich.

Literatur: Nippel: Rechtsfall ꝛc. (Jurist IV. 114). — Waser: Das Verbr. der öff. Gew. ꝛc. (Magazin III. 85.)

§. 86.

(* wie oben.)

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im Falle der lit. a) des vorigen Paragraphes schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; im Falle der lit. b) und c) aber schwerer Kerker von einem bis zu fünf und nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren.

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit, oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

Der beabsichtigte Tod eines Menschen wäre als Mord zu strafen; hier wird nur erfordert, daß von dem Thäter nach Maßgabe der von ihm verübten Beschädigung ein solcher Erfolg vorhergesehen, d. i. vermuthet werden konnte, ohne Rücksicht, ob er ihn wirklich vorhergesehen hat, denn dann müßte ihm schon die Absicht einen solchen Erfolg herbeizuführen zugemuthet werden (§. 1).

Größere Ausdehnung eines Unfalls für das Eigenthum dürfte nach Analogie des §. 100 eine 300 Gulden übersteigende Beschädigung sein.

§. 87.

(* wie oben.)

f) durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Sechster Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Außerachtlassung der ihm, bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von den im §. 85 lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im §. 85 lit. b) bezeichneten Gefahren herbeiführt.

Digitized by Google

I. Dieser §. erklärt noch zwei Handlungsweisen, durch welche in Bezug auf die in §. 85 lit. c. genannten Gegenstände, absichtlich eine der im §. 85 lit. b. bezeichneten Gefahren herbeigeführt wird, oder werden soll, als Verbrechen, nemlich:

1. boshafte Handlungen, welche keine Beschädigungen sind, z. B. das Hinlegen eines Balkens auf die Schienen, das Verstellen eines Geleiswechsels, das zu schwere Belasten eines Sicherheitsventils, das Wegnehmen der Bretter, womit Gruben oder Schachte gegen das Hinabstürzen verwahrt sind, das Lockermachen der Klammern an einem Gerüste, u. dgl.

2. Die absichtliche Außerachtlassung der Jemanden bei dem Betriebe eines der genannten Werke obliegenden Verpflichtungen, z. B. des Einhaltens einer gewissen Fahrgeschwindigkeit, des Ausstreckens von Warnungszeichen, der Vorsichten um in den Bergwerken frische Luft zu erhalten, u. dgl. Die fahrlässige Außerachtlassung solcher Verpflichtungen wird als Vergehen oder Uebertretung gestraft. (§§. 336, 433.)

II. Bei der 1. Art ist ein Versuch möglich, bei der 2. nicht.

§. 88.

(S wie oben.)

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. — Tritt jedoch einer der im §. 86 erwähnten weiteren Erschwerungsumstände ein, so sind die hierfür ebenda festgesetzten höheren Strafen in Anwendung zu bringen.

§. 89.

g) durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen.

Siebenter Fall. Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staats-Telegraphen und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staatsanstalt, sind, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei besonders wichtigem Schaden oder besonderer Bosheit, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

I. Gegenstand dieses Verbrechens ist nur der Staatstelegraf; ähnliche Handlungen an Privattelegrafen, z. B. den für den Eisenbahndienst bestimmten, sind nach §. 85 zu beurteilen.

II. Die strafbare Handlung besteht: 1) in boshaften Beschädigungen (§. 85), denn Beschädigungen aus Muthwillen, Leichtsinn oder Fahrlässigkeit werden nach §. 318 als Uebertretungen bestraft; 2) in absichtlicher Betriebsstörung ohne Beschädigung, wenn z. B. die Isolirung des Drahtes aufgehoben, oder der elektrische Strom in die Erde abgeleitet wird; 3) in einem vorsätzlichen Mißbrauche z. B. zur Privatcorrespondenz mittelst eines dem Benützer gehörigen Apparates. Ein Versuch ist möglich.

Digitized by Google

III. Würden Theile des Staatstelegrafen auch entwendet, so trifft dieses Verbrechen überdies mit dem Verbrechen oder der Uebertretung des Diebstahls zusammen. (§§. 34, 35, 318.)

IV. Dem Anzeiger eines Beschädigers des Staats-Telegrafen wird für den Fall der Bestrafung des Thäters eine Belohnung von 2—10 fl. zugesichert. (Ministerial-Erlaß vom 7. Mai 1852, Nr. 201 des L. G. Bl. für Nieder-Oesterreich.)

* §. 90. (§. 75.)

h) durch Menschenraub.

Achter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern.

I. Die wesentlichen Merkmale dieses Verbrechens sind:

1. Die mangelnde Einwilligung der zur Ertheilung einer solchen Bewilligung nach dem Gesetze berufenen Behörde, was nach den Umständen der einzelnen Fälle zu beurteilen ist. Dieser Mangel tritt auch dann ein, wenn der Thäter durch listige Vorspieglungen oder Bestechung die Einwilligung erschlichen hätte, und es ist kein Zweifel, daß im letztern Falle der betreffende Beamte am Menschenraube mitschuldig wäre (§. 5).

2. Daß sich der Thäter der Person des Auszuliefernden mit List oder Gewalt bemächtigte, d. i. ihn einen Zustand versetzte, in welchem er verhindert war, seinen Aufenthaltsort nach Belieben zu ändern.

3. Daß dieß wider Willen des Andern geschah, indem das Hinzutreten seiner freien ungezwungenen Einwilligung den Thatbestand des Verbrechens ganz aufhebt (§. 4).

4. Daß die Auslieferung an eine auswärtige, d. i. im Auslande befindliche Gewalt geschehen soll, wenn auch diese eine vollkommen rechtmäßige wäre; z. B. wenn es sich um ein seinen Aeltern entführtes Kind, eine entflohene Gattin, ja selbst einen entsprungenen Verhafteten oder Sträfling, oder einen Deserteur handeln würde (§. 4).

II. Die Möglichkeit des Versuches dieses Verbrechens liegt in dessen Begriffsbestimmung.

* §. 91. (§. 76.)

Strafe.

Auf dieses Verbrechen ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen, welcher jedoch, wenn der Mißhandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

Der Ausdruck: der Mißhandelte, bedeutet nichts weiter, als: der seiner Freiheit Beraubte. — Wie der Menschenraub zur Kriegszeit bestraft wird, bestimmt der nächste §.

§. 92. (§. 77.)

Behandlung unbefugter Werber.

Wer ohne besondere Bewilligung der Regierung für andere, als kaiserlich-österreichische Kriegsdienste wirbt, oder zur Zeit des

Digitized by Google

Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstmänner auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder wirbt, oder zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig macht, um anderen als kaiserlich-österreichischen Truppen Recruten, oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen, macht sich des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig, und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft.

I. Diese besondern Vorschriften sind in den §§. 10—14 des Hofkanzleidecretes vom 10. October 1821, Nr. 1808 J. G. S., enthalten. Nach diesen ist die Strafe des Thäters in Kriegszeiten der Tod, und zwar bei seiner Ergreifung während des Krieges mit standrechtlicher Behandlung; im Frieden Schanzarbeit von 5—10, wenn aber der Friede bedroht, und dies dem Thäter bekannt war, für die Werbung von 10—20 Jahren, für Menschenraub auf lebenslang. — Der Versuch wird wie das Verbrechen selbst gestraft; wenn er aber von der Vollbringung noch entfernt war, ist die versuchte Werbung mit 5—10, der versuchte Menschenraub mit 10—20jähriger Schanzarbeit zu bestrafen. — Auch den Mitschuldigen trifft dieselbe Strafe, wie den Thäter; doch in den Fällen, wo der unbefugte Werber selbst nur mit Schanzarbeit von 10—20 Jahren bestraft wird, oder wo dem Mitschuldigen das Bedrohtsein des Friedens nicht bekannt war, ist die Strafe Schanzarbeit von 5—10 Jahren. Wer ein solches Verbrechen zu hindern, oder den Thäter anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist zu 1—5 Jahren Schanzarbeit zu verurteilen.

II. Ueber die Belohnung der Anzeiger oder Festnehmer eines Werbers oder Menschenräubers gilt das bei §. 67 rücksichtlich der Ausspäher Gesagte.

III. Mit dem Herzogthume Parma besteht der Vertrag (Hfkzldecr. v. 1. Febr. 1836 Nr. 121 J. G. S.), daß die Falschwerbung unter den Truppen des andern Theiles so gestraft werden soll, als wäre sie an den eigenen Truppen geschehen.

§. 93. (§. 78.)

i) durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.

Neunter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder, wenn Jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt.

Digitized by Google

I. Dieses Verbrechen wird auf zweierlei Art begangen:

1) durch die eigenmächtige Einsperrung eines Menschen oder eine andere Hinderung seines Freiheitsgebrauches;

2) durch die unterlassene Anzeige einer gegründeten Anhaltung.

II. Die Hauptmerkmale der ersten Art dieses Verbrechens sind:

1. Daß dem Thäter keine gesetzliche Gewalt über den Andern zustehe; eine solche Strafgewalt steht zu: den Aeltern über ihre minderjährigen Kinder, dem Vormunde über seine Mündel, dem Ehegatten über seine Gattin, den Erziehern und Lehrern über ihre Zöglinge und Schüler, den Lehrherren über ihre Lehrjungen, den Gesindehältern über das Dienstvolk (§. 413), endlich den Vorstehern geistlicher Körperschaften über die Mitglieder derselben (Kais. Vdg. vom 18. April 1850, R. G. Bl. Nr. 156).

2. Daß der seiner Freiheit Beraubte nicht als ein Verbrecher, ein gefährlicher oder schädlicher Mensch mit Grund angesehen werden kann. Ein Verbrecher ist ein Mensch, der ein Verbrechen begangen hat, oder überhaupt der bei Verübung eines Verbrechens auf frischer That, oder alsbald nach der That als eines Verbrechens verdächtig durch öffentliche Nacheile oder Nachruf bezeichnet, oder mit Waffen oder andern Gegenständen, die von dem Verbrechen herrühren oder auf seine Theilnahme an demselben hinweisen, betreten wird, oder der als aus einem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse, wo er wegen eines Verbrechens verhaftet war, entsprungen erscheint. Ein schädlicher oder gefährlicher Mensch ist ein solcher, der durch seine Freiheit Schaden anrichtet oder besorgen läßt, z. B. ein Rasender, ein von der Hundswuth befallener, ein ausweisloser mit Waffen oder Brechwerkzeugen versehener Mensch.

3. Die strafbare Handlung besteht darin, daß ein Mensch eigenmächtig, d. i. ohne Vorwissen oder Einwilligung desjenigen, dem nach dem Gesetze das Recht dazu zusteht, verschlossen gehalten, oder auf eine andere Art, z. B. durch Binden, oder gefährliche Drohungen, an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit, insbesondere des Rechtes, seinen Aufenthalt beliebig zu verändern, gehindert wird.

III. Die zweite Hauptart dieses Verbrechens besteht darin, daß bei einer gegründet scheinenden Ursache der Anhaltung, weil nemlich der Angehaltene ein Verbrecher, ein schädlicher oder gefährlicher Mensch zu sein scheint, die Anzeige der geschehenen Anhaltung sogleich nach derselben der zuständigen Behörde, d. i. zunächst der Sicherheitsbehörde des Ortes, zu machen, geflissentlich d. i. mit der Absicht der Anhaltung, oder ohne ein erhebliches Hinderniß nachweisen zu können, unterlassen wird.

IV. Was den Versuch dieses Verbrechens betrifft, so ist derselbe wohl bei der ersten, nicht aber bei der zweiten Art desselben möglich.

V. Einer besondern Erwähnung verdient nachstehender Fall: A war nach den bestandenen Regeln über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen wegen Diebstahls zu einem Jahre Kerker verurteilt worden; später bekannte der Sohn der Beschädigten derselben, daß nicht A, sondern er selbst den Diebstahl begangen habe; beide brachten jedoch die Sache wohlbedächtig nicht zur Kenntniß des Gerichtes, sondern ließen den A seine ganze unverdiente Strafe ausstehen. Dieser Fall, so nahe seine Beziehung auf das vorliegende Verbrechen liegt, paßt doch auf keine Weise unter die gesetzliche Begriffsbestimmung desselben, sondern ist, wie sich später zeigen wird, blos unter den zweiten Theil des §. 197 einzureihen.

Literatur: Visini: Merkwürdiger Fall ꝛc. (Beitr. IV. 175). — Ellinger: Beitrag ꝛc. (Zeitschr. 1842. I. 78). — Kitka: Rechtsfall (Jurist VI. 92). — Menzel: Rechtsfall (Jurist V. 409). — Waser: Das Verb. d. öff. Gew. ꝛc. (Magazin III. 89).

Digitized by Google

§. 94. (§. 79.)

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Hätte die Anhaltung über drei Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt; so soll auf ein- bis fünfjährigen schweren Kerker erkannt werden.

Schaden am Eigenthume oder am Körper, wenn letzterer nicht so weit geht, daß dadurch ein eigenes Verbrechen (§§. 152—157) begründet wird, wo dann ein Fall des Zusammentreffens nach §. 34 vorhanden wäre; wäre die Körperverletzung nur eine Uebertretung oder ein Vergehen, so wird sie nicht als besondere strafbare Handlung, sondern nur als Erschwerungsumstand betrachtet.

§. 95.

(* Im Falle des Schlußsatzes.)

k) durch Behandlung eines Menschen als Sklaven.

Zehnter Fall. Da in dem Kaiserthume Oesterreich die Sklaverei und die Ausübung einer hierauf sich beziehenden Macht nicht gestattet, und jeder Sklave in dem Augenblicke frei wird, wenn er das kaiserlich-österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt, und eben so auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke erlangt, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen Unterthan des österreichischen Kaiserthumes als Sklave überlassen wird, so begeht Jedermann, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sklaven wieder weiter veräußert, und jeder Schiffscapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und wird mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren bestraft.

Würde aber der Capitän eines österreichischen Schiffes oder ein anderer österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

Digitized by Google

I. Obwol das Gesetz die Ausdrücke: Jedermann und jeder Schiffscapitän braucht, geht doch aus dem Eingange des §. hervor, daß dieses Verbrechen nur von einem Inländer, oder von einem Ausländer im Inlande, oder auf einem österreichischen Schiffe, nie aber von einem Ausländer im Auslande verübt werden kann.

II. Bei dem ausgedehnten und regen Verkehre des österreichischen Kaiserthums mit den Ländern des Orients, in welchen die Sklaverei gesetzlich besteht, wurde schon bei dem ersten Erfließen der obigen Strafbestimmung (als Hofd. v. 19. Aug. 1826 Nr. 2215 J. G. S.) angeordnet, daß ein Exemplar derselben auf jedem österreichischen Schiffe angeschlagen sein müsse; und später (Hofkanzleidecret vom 19. April 1830) wurden alle k. k. Gränzzoll- und Seesanitätsämter angewiesen, die anlangenden Mahomedaner, welche Sklaven im Gefolge haben, über die Bestimmungen dieses Gesetzes zu belehren, wornach denselben frei steht, die Sklaven zurückzuschicken, oder sich den bestehenden Gesetzen zu unterwerfen; niemals wird aber die Entschuldigung, als sei diese Belehrung nicht vorschriftmäßig geschehen, als rechtsgiltig angenommen.

III. Daß Mißhandlungen an Sklaven je nach dem Maße ihrer Schwere, nach dem Strafgesetze zu strafen sind, folgt aus der Vorschrift des §. 4.

IV. Ein Versuch dieses Verbrechens ist leicht möglich, insofern dem Kauf, Verkauf oder der Verfrachtung eines Sklaven Unterhandlungen vorhergehen können.

Literatur: Egger: Bemerkungen ꝛc. (Zeitschr. 1829. I. 249).

§. 96. (§. 80.)

(* bei der Strafe von 5—10 Jahren.)

l) durch Entführung.

Eilfter Fall. Wenn eine Frauensperson in einer, sei es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt; oder, wenn eine verheirathete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Eltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein, oder nicht.

I. Die Hauptunterschiede dieses Verbrechens von jenem des Menschenraubes und der unbefugten Einschränkung der persönlichen Freiheit sind:

1) daß die Entführung nicht in das Ausland geschieht;

2) daß die entführte Person, von dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthaltes weg, an einen andern hingeführt wird. Würde eine Person, wie sie dieser §. aufzählt, in der dort bezeichneten Absicht, an einem von ihr selbst gewählten Aufenthaltsorte mit List oder Gewalt zurückgehalten werden, so wäre keine Entführung, sondern das Verbrechen der Freiheitsbeschränkung vorhanden.

II. Dieses Verbrechen enthält zwei verschiedene Arten in sich:

1. Wenn eine ledige, großjährige Frauensperson in einer auf Heirat oder sonst auf Befriedigung des Geschechtstriebes gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit List oder Gewalt, entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein oder nicht. —

Digitized by Google

Die wesentlichen Merkmale dieser Art sind: a) daß sie nur an einer Frauensperson verübt werden kann, denn die Entführung einer Mannsperson in derselben Absicht könnte nur nach §. 93 beurteilt werden; b) die eigenthümliche Absicht, welche jedoch nicht immer bei dem unmittelbaren Entführer selbst vorhanden zu sein braucht, wenn sie nur bei demjenigen vorhanden ist, über dessen Auftrag die Entführung geschieht; c) die mangelnde Einwilligung der Entführten, denn ist diese vorhanden, so fällt der Begriff des Verbrechens weg; d) die List oder Gewalt, entweder gegen die Entführte selbst oder gegen ihre Umgebung, womit die Entführung ausgeführt wurde.

2. Wenn eine verheiratete, wenn auch großjährige und einwilligende, Frauensperson ihrem Gatten; ein minderjähriges Kind seinen Aeltern, ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt, aus was immer für einer Absicht entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein oder nicht. — Bei dieser Art der Entführung handelt es sich um solche Personen, welche nach dem bürgerlichen Gesetze mit ihrer Person unter einer gesetzlichen Gewalt stehen, und die sich dieser Gewalt auf giltige Art eigenmächtig nicht entziehen können. Es entsteht daher die Frage, ob sich nicht diese Personen, wenn sie zu ihrer Entführung einwilligen, sie veranlassen, oder auf was immer für eine Art zu deren leichteren Ausführung beitragen, des Verbrechens mitschuldig machen (§. 5)? und diese wird ganz richtig zu bejahen sein, indem der Gegenstand der Verletzung bei dieser Art des Verbrechens nicht die persönliche Freiheit des Entführten, sondern die Gewalt des Gatten, der Aeltern oder des Vormundes ist. Diese Art des Verbrechens kann eben deßhalb nicht verübt werden: an geschiedenen Ehegatten, oder an Aeltern oder Vormündern, denen die betreffende Gewalt durch einen gesetzlichen Act genommen worden ist; und im Gegensatze dazu werden sich selbst Aeltern, denen die Gewalt über ihr Kind abgenommen wurde, dieses Verbrechens schuldig machen, wenn sie das Kind demjenigen entführen, dem das Gericht die Obsorge darüber aufgetragen hat. — Ist auch in diesem Falle die Absicht, welche der Thäter erreichen will, gleichgiltig, so ist doch die im §. 149 enthaltene ausgeschlossen, weil bei dem Eintreten derselben das Verbrechen der Kindesweglegung begangen würde.

III. Ein Versuch ist bei diesem Verbrechen ohne Zweifel möglich.

Literatur: Jenull: Ueber das Verbrechen der Entführung (Zeitschr. 1828. II. 1). — Tomaschek: Beitrag ꝛc. (Zeitschr. 1839. II. 39). — Kitka: Beitrag (Jurist V. 26). — Koppel: Noch einige Worte ꝛc. (Zeitschr. 1844. II. 101). — Heß: Rechtsfall (Zeitschr. 1820. II. 20). — Albach: Rechtsfall (Zeitschr. 1827. I. 82).

§. 97. (§. 81.)

(S wie oben.)

Strafe.

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer Person, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. — Ist aber die entführte Person wenigstens schon vierzehn Jahre alt gewesen und ihre Einwilligung beigetreten, so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt werden.

Digitized by Google

§. 98.

m) durch Erpressung.

Zwölfter Fall. Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer

a) einer Person wirklich Gewalt anthut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, in soferne sich seine Handlung nicht als ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt.

Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen derjenige, der

b) mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, Jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflößen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

I. Das Verbrechen der Erpressung liegt nur dann vor, wenn die Handlung nicht ein anderes schwerer verpöntes Verbrechen, oder der Anfang oder Versuch eines solchen, z. B. ein Raub, Mordversuch u. dgl. ist. Vom Raube unterscheidet sich der erste Fall der Erpressung blos im Gegenstande, welcher beim Raube eine fremde bewegliche Sache ist (§. 190).

II. Wie die Drohungen beschaffen sein müssen, um als Verbrechen der Erpressung gestraft werden zu können, ist im Gesetze genau bestimmt, und zwar: 1) womit gedroht wird, welche Beschädigungen nicht blos beispielsweise, sondern ausschließend aufgezählt sind. Die Drohung sich selbst ermorden zu wollen, bildet daher nicht dieses Verbrechen. 2) Auf welche Art gedroht wird, welche Arten jedoch nicht ausschließend sondern nur beispielsweise aufgezählt sind, was der Beisatz „oder auf andere Art" beweist; 3) die Stärke der Drohung, welche geeignet sein muß, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und seine persönliche Beschaffenheit gegründete Besorgnisse der wirklichen Zufügung des angedrohten Uebels einzuflößen. Eine Drohung mit einem noch so schrecklichen Uebel, deren Ausführung nach den Verhältnissen des Drohenden unmöglich oder doch höchst unwahrscheinlich ist, z. B. wenn Jemand drohen würde, alle Einwohner eines Dorfes zu ermorden, eine Stadt in die Luft zu sprengen u. dgl., kann daher nicht als das Verbrechen der Erpressung bestraft werden.

III. Die Absicht des Thäters muß darauf gerichtet sein, von dem Angegriffenen oder Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen. Diese Leistung, Duldung oder Unterlassung darf aber, wie aus §. 100 hervorgeht, keine andere sein, als wodurch dem Bedrohten ein in Geld abschätzbarer, also ein Schade an seinem Vermögen zugeht.

Digitized by Google

Wenn daher Jemand durch die in diesem §e angeführten Gewaltthätigkeiten oder Drohungen einen Anderen zu einem Selbstmorde, oder zur Verübung irgend eines Verbrechens oder einer anderen strafbaren Handlung zwingt oder zwingen will, so ist derselbe im ersten Falle des vollbrachten oder versuchten Mordes (§. 134), in den anderen Fällen der versuchten oder vollbrachten Urhebung der bezüglichen strafbaren Handlungen schuldig (derselben mitschuldig). So wird auch dieses Verbrechen z. B. dann nicht vorhanden sein, wenn ein Dieb von mehreren Personen ertappt und zu Gericht geführt wird, und auf dem Wege Drohungen seiner künftigen Rache ausstößt, damit dieselben ihn entkommen lassen. — Daß es übrigens zur Zurechnung des Verbrechens einerlei ist, ob die Absicht erreicht wurde oder nicht, ist ausdrücklich im Gesetze enthalten.

IV. Insofern diese Handlungen, namentlich die schriftlichen Drohungen, Vorbereitungshandlungen erfordern, ist auch ein Versuch dieses Verbrechens möglich, z. B. wenn ein Drohbrief der Post übergeben wird, aber zufällig nicht an den Adressaten gelangt. Bei mündlichen Drohungen ist ein Versuch nicht möglich, weil mit dem Aussprechen der Drohung das Verbrechen vollendet ist.

V. Die Strafbestimmung enthält der §. 100.

Literatur: Koppel: Versuch einer Erklärung ꝛc. (Zeitschr. 1836. II. 245). — Wafer: Beitrag ꝛc. (Zeitschr. 1840. II. 338). — Menzel: Einige Fragen ꝛc. (Jurist IV. 392). — Schopf: Die Verfassung von Brandbriefen ꝛc. (dessen Archiv 1838. 292).

§. 99.

n) durch gefährliche Drohung.

Dreizehnter Fall. Wer die im §. 98 bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.

Die strafbare Handlung bei diesem Verbrechen und bei jenem der Erpressung ist vollkommen gleich, nur die Absicht ist verschieden, welche bei diesem Verbrechen blos die zu sein braucht, Jemanden — eine physische oder moralische Person — in Furcht und Unruhe, d. i. in einen Zustand zu versetzen, in welchem er um die Sicherheit des Körpers, der Freiheit, der Ehre oder des Eigenthums für sich oder die im §. 98 lit. b) genannten Personen mit Grund besorgt sein muß.

§. 100.

Strafe der vorstehenden zwei Verbrechen.

Die Strafe der vorstehenden zwei, in den §§. 98 und 99 bezeichneten Verbrechen ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Bedrohung der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; — wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht wird; — wenn die angedrohte

Digitized by Google

Beschädigung den Betrag von tausend Gulden, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt; — wenn die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren auszumessen.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

* §. 101. (§. 85.)

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Jeder Staats- oder Gemeindebeamte, welcher in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden, sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Als Beamter ist derjenige anzusehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beeidigung, Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist.

I. Als unmittelbarer Thäter kann sich dieses Verbrechens nur ein Staats- oder Gemeindebeamter von was immer für einem Range schuldig machen, der in einem öffentlichen Amte von was immer für einer Art verpflichtet, mithin noch im wirklichen Dienste ist; in Ruhestand versetzte oder entlassene Beamte können dieses Verbrechen nicht mehr begehen. — Wer als Beamter anzusehen ist, bestimmt der §. genau; es können daher Gemeindebeamte nur rücksichtlich des übertragenen Wirkungskreises (§§. 126—141 des Gem. Ges. v. 17. März 1849) sich dieses Verbrechens schuldig machen. Daß übrigens Personen, die keine Beamte sind, durch eine der im §. 5 bezeichneten Handlungen dieses Verbrechens mitschuldig werden können, versteht sich von selbst, mit der einzigen Ausnahme, daß die Verleitung zu diesem Verbrechen durch Geschenke, ein eigenes Verbrechen oder eine Uebertretung bildet (§§. 105, 311).

II. Die verbrecherische Handlungsweise besteht darin, daß der Beamte von der ihm vermöge seines Amts zustehenden Gewalt einen Mißbrauch macht, d. h. sie auf eine pflicht- und gesetzwidrige Art anwendet. Da ein solcher Vorgang immer die unterlassene Befolgung der dem Beamten durch das Gesetz oder seine Amtsvorschrift obliegenden Pflichten in sich

Digitized by Google

schließt, so ist ein Versuch dieses Verbrechens im Allgemeinen nicht möglich, und blos bei den im §. 102 unter b, c und d aufgezählten besondern Arten desselben denkbar. — Einzelne Arten eines solchen Mißbrauches sind im Gesetze selbst als besondere Verbrechen erklärt, nemlich: die Amtsuntreue (§. 181), die Verleumdung im Amte (§. 210) und die Beförderung der Entweichung eines Verhafteten (§. 218); als Uebertretungen sind erklärt: thätige Beleidigungen und ungesetzliche Verhaftungen (§. 331). Würde sich die Handlungsweise des Beamten an sich als ein anderes der im Strafgesetze aufgezählten Verbrechen darstellen, so wäre die Strafe für dieses auszumessen, und der Mißbrauch der Amtsgewalt nur als erschwerender Umstand zu behandeln (vergl. das oben bei §. 34 unter II. 4. Gesagte).

III. Die Absicht muß darauf gerichtet sein, Jemanden, sei es der Staat, eine Gemeinde oder ein Private, zu schaden. — Eine pflichtwidrige Amtsausübung, um Jemanden zu nützen, ohne daß daraus für einen Anderen ein wirklicher Schade entsteht, oder beabsichtigt wurde, kann daher nur im Disciplinarwege an dem Beamten gestraft werden.

Literatur: Jenull: Ueber das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgew. (Zeitschr. 1825. I. 321). — Werner: Ueber den Mißbrauch der Amtsgew. (Zeitschr. 1831. II. 161). — Kitka: Gegenbemerkungen ꝛc. (Zeitschr. 1833. II. 93). — Heller: Ueber die Frage ꝛc. (Zeitsch. 1840. II. 150). — Schnabel: Ueber das Verhältniß der Staatsbürger ꝛc. (Zeitschr. 1830. II. 153). — Czibulka: Criminalrechtsfall ꝛc. (Zeitschr. 1839. II. 290).

* §. 102. (§. 86.)

Besondere Fälle.

Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

Das Gesetz zählt hier einzelne Fälle (a, b, c) beispielsweise auf, daher müssen auch auf dieselben die allgemeinen Bestimmungen des §. 101 zutreffen und zwar namentlich die Absicht, dadurch Jemanden zu schaden. Der vierte Fall (d) ist eigentlich eine für sich bestehende gesetzliche Anordnung, weil er unter die im §. 101 aufgestellte Begriffsbestimmung, insbesondere unter die eines Beamten, nicht paßt.

a) ein Richter, Staatsanwalt oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehende Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt;

b) jeder Beamte, der in Amtssachen, daher auch ein Notar, der bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariatsurkunde, eine Unwahrheit bezeugt;

Diese Vorschrift gilt mit Rücksicht auf den im §. 101 aufgestellten Begriff eines Beamten auch für die Seelsorger aller Confessionen rücksichtlich der Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher, und der Ausstellung von Auszügen aus denselben.

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt;

Gefährlicher Weise, d. i. unter solchen Umständen, daß daraus für den, den das Geheimniß betrifft, leicht ein Schade entstehen kann. Es braucht wohl nicht besonders bemerkt zu werden, daß gerade diese Art des Mißbrauches der Amtsgewalt sehr leicht nach §. 58 in Hochverrath, oder nach §. 67 in Mitschuld an Ausspähung übergehen kann.

Digitized by Google

d) ein Advocat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden ſeiner Partei dem Gegentheile in Verfaſſung der Rechtsſchriften oder ſonſt mit Rath und That behilflich iſt.

Rath und That, eigentlich Rath oder That, alſo mit einem von beiden, oder mit beiden zugleich. Dieſe Beihilfe kann ſich als verbrecheriſch nur auf jenes Geſchäft beziehen, in Bezug auf welches er die Partei vertritt; außer dieſem Geſchäfte kommt blos der §. 421 der allg. (§. 553 d. w. gal.) G. O. in Anwendung.

* §. 103. (§. 87.)

Strafe.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt ſchwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derſelbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

§. 104. (§. 88.)

Geſchenkannahme in Amtsſachen.

Ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienſtverleihungen, oder bei Entſcheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar ſein Amt nach Pflicht ausübt, aber, um es auszuüben, ein Geſchenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder ſonſt ſich daher einen Vortheil zuwendet, oder verſprechen läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bei Führung ſeiner Amtsgeſchäfte ſich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, ſoll mit Kerker zwiſchen ſechs Monaten und einem Jahre beſtraft werden. Auch hat er das erhaltene Geſchenk, oder deſſen Werth, zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen.

I. Die Geſchenkannahme in Amtsſachen iſt ein beſonderes Verbrechen, und nicht eine Art des Mißbrauches der Amtsgewalt, denn es wird vorausgeſetzt, daß das Amt pflichtgemäß ausgeübt worden, oder blos eine Parteilichkeit, d. i. die Begünſtigung einer Partei vor einer andern, ohne daß letzterer ein eigentlicher Schade geſchieht, unterlaufen ſei.

II. Die ſtrafbare Handlung beſteht darin, daß ein Beamter entweder 1) ſich weigert, ſein Amt überhaupt oder wenigſtens nach Pflicht auszuüben, wenn ihm nicht ein Geſchenk oder ein Vortheil (z. B. der billigere Ankauf einer gewünſchten Sache) gegeben oder verſprochen wird; oder 2) ſich durch ein gegebenes Geſchenk zu einer Parteilichkeit verleiten läßt. — Ein Verſuch dieſes Verbrechens iſt bei der 1. Art in dem Falle vorhanden, wenn die zur Geſchenkgebung aufgeforderte Partei keines gibt oder verſpricht, denn wenn das Geſchenk oder der Vortheil auch nur verſprochen wird, iſt das Verbrechen ſchon vollbracht; bei der 2. Art iſt kein Verſuch möglich.

III. Auch dieſes Verbrechen kann nur ein Beamter im Sinne des §. 101 begehen. Mitſchuldig an dieſem Verbrechen kann ſich aber nach §. 5 Jedermann machen. Was die Ge-

Digitized by Google

schenkgeber betrifft, so sind sie bei der 1. Art des Verbrechens ganz straflos, weil sie sich in einer Art Zwangslage befinden, und ihnen kein böser Vorsatz zur Last liegen kann, da sie nur wollen, daß der Beamte sein Amt pflichtmäßig ausübe; bei der 2. Art machen sie sich jedoch eines eigenen Verbrechens oder einer Uebertretung schuldig, welche in §§. 105 und 311 bestimmt sind.

IV. Der angeordnete Erlag des Geschenkes oder dessen Werthes zu dem Armenfonde des Ortes ist keine Strafe, sondern eine aus dem gemeinrechtlichen Grundsatze, daß Niemand eine Sache, in deren Besitz er durch ein Verbrechen gekommen ist, behalten soll, hergeleitete politische Maßregel.

Literatur: Kitka: Zwei Rechtsfälle ꝛc. (Jurist I. 225). — Schindler: Auch ein Schärflein ꝛc. (Jurist II. 336). — Kitka: Noch einige Worte ꝛc. (Jurist IV. 3). — R.: Ueber den bösen Vorsatz (Zeitschr. 1841. I. 289). — Zeiller: Rechtsfall (Zeitschr. 1828. I. 51). — Auffes: Beiträge ꝛc. (Zeitschr. 1832. II. 269).

§. 105. (§§. 89, 90, 91.)

Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

Wer durch Geschenke einen Civil- oder Strafrichter, einen Staatsanwalt, oder in Fällen einer Dienstverleihung, oder einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten was immer für einen Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet sein, sie mag ihm gelingen oder nicht.

Die Strafe einer solchen Verleitung ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei großer Arglist oder wirklich verursachtem erheblichen Schaden schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Außerdem ist das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk zum Armenfonde des Ortes zu erlegen.

I. Die verbrecherische Handlungsweise besteht darin, daß Jemand einen der im Paragraphe selbst bezeichneten Beamten durch ein Geschenk zu einer Parteilichkeit oder Verletzung seiner Amtspflicht, selbst zum Mißbrauche seiner Amtsgewalt (vgl. §. 101) zu verleiten sucht, weshalb bei diesem Verbrechen der Versuch auf die Vorbereitung der Geschenkgebung oder Anbietung beschränkt ist. Die Verleitung anderer Beamten als der hier bezeichneten zur Parteilichkeit oder Pflichtverletzung wird nach §. 311 als Uebertretung gestraft.

II. Die Verleitung eines Advocaten oder beeideten Sachwalters zu dem im §. 102 lit. d. bezeichneten Verbrechen gehört nicht zu dem im §. 105 bestimmten Verbrechen oder zu der im §. 311 bestimmten Uebertretung, weil diese Personen in keinem Falle als Beamte angesehen werden können; eine solche Handlungsweise wäre nach §. 5 zu beurteilen.

III. Auch in diesem Paragraphe ist ein besonderes Verbrechen enthalten, und keine bloße Art des Mißbrauches der Amtsgewalt, indem es mit einem solchen keineswegs nothwendig verbunden ist.

IV. Der angeordnete Gelderlag ist keine eigentliche Strafe, sondern blos eine in politischen Rücksichten gegründete Maßregel.

Digitized by Google

Literatur: Tausch: Ueber das Verbrechen der Verführung ꝛc. (Rechtsf. I. 615). — Schopf: Die Bestechung der Cameralgefällsbeamten ꝛc. (dessen Archiv 1837. 69). — Schopf: Ueber die Bestrafung der Bestechung ꝛc. (ebenda 1839. 292).

Eilftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

* §. 106. (§. 92.)

I. Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere.

Das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere begeht, wer öffentliche Creditspapiere, die als Münze gelten, oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellten, die Zahlung eines Capitals oder einer jährlichen Rente zusichernden, Schuldverschreibungen, oder die zu denselben gehörigen Coupons oder Talons nachmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das nachgemachte Creditspapier ein inländisches oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Creditspapier; ob dasselbe zur Täuschung geeignet oder nicht geeignet ist; ob es schon ausgegeben wurde und ein Nachtheil erfolgt ist oder nicht.

Die von der privilegirten österreichischen Nationalbank ausgefertigten Noten und Actien, so wie die von einer inländischen, von der Behörde genehmigten, öffentlichen Creditsanstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, und die dazu gehörigen Coupons und Talons werden den öffentlichen Creditspapieren gleichgehalten.

I. Der Gegenstand des Verbrechens der Nachmachung und Verfälschung öffentlicher Creditspapiere sind das vom Staate ausgegebene Papiergeld von was immer für einer Benennung und Werth; die Staatsschuldverschreibungen, so wie deren wesentliche Bestandtheile, dann solche von inländischen Privatgesellschaften ausgegebene Creditspapiere beiderlei Art, denen gleiches Recht, wie den vom Staate ausgegebenen eingeräumt ist. Ausländische öffentliche (Staats-) Creditspapiere können eben so Gegenstand des Verbrechens sein, wie die inländischen.

Eine Aufzählung der bestehenden Creditspapiere ist bei der umfassenden Begriffsbestimmung überflüssig. — Bis jetzt sind von inländischen Creditspapieren den Staats-Obligationen gleichgestellt: die Pfandbriefe der galizisch-ständischen Creditsanstalt (Patent vom 3. Nov. 1841) und die Como-Rentenscheine (Minist. Erlaß vom 23. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 123).

II. Die strafbare Handlung besteht in der Nachmachung, d. i. in der Verfertigung von den echten gleichen Creditspapieren, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Nachbil-

Digitized by Google

dung gut oder schlecht, deren Unechtheit leicht oder schwer erkennbar ist. Ist die Nachmachung nicht vollendet worden, so liegt nach §§. 8, 110 und 113 der Versuch der Nachmachung vor.

III. Die Absicht muß darauf gerichtet sein, ein solches nachgemachtes Creditspapier als echt weiter zu geben, und sich dadurch einen Vortheil zu verschaffen, mit welchem jedoch nothwendig der Nachtheil desjenigen verbunden ist, bei dem das Papier zuletzt als falsch erkannt und beanständet wird (§. 325). Die Absicht braucht aber keineswegs auf diesen Nachtheil, sondern nur auf den unerlaubten Vortheil gerichtet zu sein. Wenn Jemand ein Creditspapier nicht in dieser Absicht, sondern in anderer Absicht nachmacht, z. B. um sich als Zeichner, Graveur u. dgl. zu üben, oder um seine Kunstfertigkeit zu zeigen, oder um den etwa geforderten Beweis der Nachmachbarkeit zu liefern, begeht er kein Verbrechen.

IV. Zum Thatbestande des Verbrechens ist nicht nothwendig, daß das nachgemachte Creditspapier wirklich ausgegeben worden und ein Nachtheil erfolgt sei.

* §. 107. (§. 93.)

Mitschuldige dieses Verbrechens.

Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stämpel, Matritzen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Creditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertigt und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

Da als Merkmal des Mitschuldigen auch das vorkommt: „und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert," ergibt sich daraus, daß wenn diese Ablieferung auf eine der im §. 8 angeführten Arten verhindert wird, nur der Versuch der Mitschuld vorliege und gestraft werden könne.

* §. 108. (§. 94.)

Strafe: a) der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere: aa) der vollbrachten Nachmachung.

Wenn ein als Münze geltendes öffentliches Creditspapier wirklich verfertiget worden und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl, als jeder Mitschuldige zu lebenslangem schweren Kerker; — wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen, als jenen der erwähnten Art, stattgefunden hat, zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu verurtheilen.

Werkzeuge, welche die Vervielfältigung erleichtern, sind Kupfer-, Stahl- oder Steinplatten, Holzschnitte, Kupfer- oder Buchdruckerpressen, oder andere zur Hervorbringung unechter Creditspapiere in großer Menge und in kurzer Zeit dienende Vorrichtungen (§. 107).

Digitized by Google

* §. 109. (§. 95.)

bb) der Theilnehmer.

Eben diese Strafen sind auch gegen den Theilnehmer zu verhängen, welcher im Einverständnisse mit dem Nachmacher, einem Mitschuldigen oder mit anderen Theilnehmern derlei nachgemachte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat, mag nun dieses Einverständniß vor, während oder nach der Nachmachung getroffen worden sein.

I. Bei diesem Verbrechen hat das Gesetz den im §. 5 aufgestellten Begriff der Theilnahme mit dem im §. 6 bestimmten besonderen Verbrechen verschmolzen. Die in dem vorliegenden §. 109 bestimmte Strafe bezieht sich jedoch nur auf die Verausgabung als Münze geltender Creditspapiere (§§. 112, 116).

II. Das Wort „ausgeben" bedeutet so viel als: weiter verbreiten. Wer eine größere Partie Papiergeld von dem Verfertiger übernimmt, und sie in kleineren Partieen mehreren Andern zur eigentlichen Verausgabung beim Einkaufe von Sachen übergibt, ist selbst Theilnehmer, so wie auch diese letzteren Personen Theilnehmer sind, da sie mit einem Theilnehmer im Einverständnisse sind.

III. Da nur derjenige als Theilnehmer bezeichnet ist, der falsches Papiergeld ausgegeben hat, so folgt daraus, daß derjenige, der die Verausgabung auf sich genommen, aber noch nichts ausgegeben hat, nur wegen Versuchs der Theilnahme gestraft werden kann.

V. Die Verausgabung falscher oder verfälschter Creditspapiere (§§. 109, 112 und 116) mit der Kenntniß ihrer Unechtheit, jedoch ohne Verständniß mit dem Verfertiger oder einem Mitschuldigen wird nach §. 201 lit. a. als Betrug bestraft.

Literatur: Staehlin: Beitrag ꝛc. (Zeitschr. 1840. II. 35). — Paffy: Rechtsfall ꝛc. (Zeitschr. 1833. II. 214).

* §. 110. (§. 96.)

cc) der versuchten Nachmachung.

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so soll Jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 8) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit von zehn bis zwanzig Jahren; — außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei besonders erschwerenden Umständen von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

Sowol hier als auch im §. 113 sind Mitwirkende nur die in §§. 5 und 107 bezeichneten Personen.

Digitized by Google

* §. 111. (§. 97.)

b) der Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen: aa) der vollbrachten Nachmachung;

Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung wirklich verfertiget worden und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl, als jeder Mitschuldige zu zehn- bis zwanzigjährigem; — wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen als jenen der erwähnten Art stattgefunden hat, zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu verurtheilen.

Die Nachmachung der wesentlichen Bestandtheile der öffentlichen Schuldverschreibungen nemlich der Coupons und Talons wird auch nach diesem, und der Versuch derselben, so wie die Theilnahme daran nach den beiden folgenden Paragraphen bestraft.

* §. 112. (§. 98.)

bb) der Theilnehmer;

Gleiche Strafen haben den Theilnehmer zu treffen, welcher einverständlich (§. 109) derlei nachgemachte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat.

* §. 113. (§. 99.)

cc) der versuchten Nachmachung.

Ist die Nachmachung von solchen Creditspapieren zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so ist Jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 8) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; — außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

* §. 114. (§. 100.)

II. Abänderung der öffentlichen Creditspapiere in eine höhere Summe.

Der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher

a) dergleichen (§. 106) echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind; oder

Digitized by Google

b) in solchen Papieren die Nummern oder andere Theile des Inhaltes derselben abändert, oder dazu Hilfe leistet.

I. Wer unechte Creditspapiere in der im Paragraphe bezeichneten Art, oder echte in eine geringere Summe abändert, begeht einen Betrug (§§. 197, 199 d., 201 a.).

II. Die Absicht muß auch hier sein, das so abgeänderte Creditspapier in dem erhöhten Werthe oder mit der vorgenommenen Veränderung weiter zu geben und sich dadurch einen Vortheil zu verschaffen, ohne Rücksicht jedoch, ob das Creditspapier wirklich ausgegeben worden ist, oder nicht.

III. Die in §§. 5 und 107 aufgeführten Arten der Mithilfe sind hier als das Verbrechen selbst erklärt. Ein Versuch ist bei demselben der Natur der Sache nach möglich.

* §. 115. (§. 101.)

Strafe: a) der Haupt- und Mitschuldigen;

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von einem bis fünf Jahren bestraft werden.

Diese Strafe trifft alle in §§. 5, 107 und 114 bezeichneten Personen.

* §. 116. (§. 102).

b) der Theilnehmer.

Wer einverständlich (§. 109) mit dem Verfälscher, einem Mitschuldigen oder einem anderen Theilnehmer die fälschlich abgeänderten öffentlichen Creditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

* §. 117.

Besonderer Erschwerungsumstand.

Bei der Strafbemessung wegen Nachmachung oder Abänderung von öffentlichen Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, ist diese Beschaffenheit der öffentlichen Schuldverschreibungen als ein Erschwerungsumstand zu betrachten.

Von dieser Art sind die sämmtlichen Verschreibungen der neueren Staatsschuld.

Digitized by Google

Zwölftes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

* §. 118. (§. 103.)

Münzverfälschung.

Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige:

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

Dieses Verbrechen besteht blos in der Anmaßung des dem Staate zustehenden Münzrechtes und des unberechtigten Genusses der damit verbundenen Vortheile, ohne daß sonst Jemand dabei Schaden leidet, und es ist einerlei, ob eine in- oder ausländische Münze unbefugt geschlagen wurde.

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

I. Dieser Absatz enthält drei verschiedene verbrecherische Handlungen:

1. Das Schlagen einer Münze aus echtem Metalle (Platina, Gold, Silber, Kupfer), welche jedoch entweder dem Gewichte oder dem Feingehalte nach (im Schrott oder Korn) geringer ist, als die zum Vorbilde genommene in- oder ausländische Münze;

2. Das Schlagen von Münze nach einem in- oder ausländischen Gepräge aus geringschätzigerem, d. h. aus einem werthloseren Metalle (z. B. Zinn, Blei, Messing), als aus welchem die nachgebildete echte Münze besteht;

3. das Umstalten einer unechten Münze, daß sie das äußere Ansehen einer echten bekommt, z. B. durch Vergolden, Versilbern u. dgl.

II. Zu dem Absatze a. und b. ist noch zu bemerken: 1. daß nur gangbare, nicht aber außer Umlauf gesetzte Münzen Gegenstand dieser Verbrechen sind; 2. daß der Ausdruck: »Münze schlagen« nicht im strengen Sinne zu nehmen ist, indem auch durch das Gießen von Münzen in Formen dasselbe Verbrechen begangen wird.

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

I. Dieser Absatz enthält zwei verschiedene strafbare Handlungen:

1. Das Verringern echter in- oder ausländischer Münzen in ihrem ursprünglichen Werthe auf was immer für eine Art, z. B. durch Beschneiden, Feilen, Auflösen u. dgl.;

2. das wenn auch nur versuchte Umstalten echter in- oder ausländischer Münzen in Stücke höheren Werthes, durch Umänderung der auf der Münze befindlichen Werthzeichen. Das bloße Vergolden oder Versilbern in der unter II. zu erörternden Absicht wäre ein Betrug, ohne diese ist es nach §. 325 eine Uebertretung.

Digitized by Google

II. Bei den in Absatz b. und c. enthaltenen verbrecherischen Handlungen muß die Absicht des Thäters dahin gerichtet sein, die von ihm verfertigte geringhältige, unechte, oder die von ihm umgestaltete unechte Münze nach dem wahren, die verringerte nach dem vollen, und die umgestaltete echte nach dem höheren Werthe auszugeben, und sich dadurch einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen (§. 325); ob jedoch diese Absicht erreicht, ob die Münze ausgegeben wurde oder nicht, ist zur Zurechnung des Verbrechens einerlei.

III. Daß bei allen bisher erwähnten Arten dieses Verbrechens (mit Ausnahme der bei lit. c. in I. unter 2 erklärten) ein Versuch möglich ist, liegt in der Natur des Verbrechens, auch macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung gelungen ist, oder nicht (§. 119).

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt.

Es sind also bei diesem Verbrechen alle in §. 5 aufgeführten Arten der Mitschuld für das Verbrechen selbst erklärt.

Literatur: Wagersbach: Betrachtungen über das Vergolden ꝛc. (dessen Archiv III. 80).

* §. 119. (§. 104.)

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit, oder großer Schade dazukommt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wenn die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellet, oder, wenn die unbefugt geprägte Münze der echten an Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

* §. 120. (§. 105.)

Theilnahme an der Münzverfälschung.

Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Einverständnisse (§. 109) mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, oder mit einem anderen Theilnehmer ausgegeben hat; oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 118, c) verringert worden, an sich löset.

I. Auch hier wird eines der im §. 6 erwähnten besonderen Verbrechen näher bestimmt; es enthält zwei verschiedene Arten:

1. Die Verausgabung (Weiterverbreitung) verfälschter oder unbefugt geschlagener Münze im Verständnisse mit dem Verfertiger oder einem Mitschuldigen desselben, oder einem Theilnehmer, da eine Verausgabung ohne dieses Verständniß, wenn der Ausgeber die Unechtheit der Münze kannte, nach §. 201 lit. a. ein Betrug ist. Es ist auch hier, wie bei den verfälschten Creditspapieren (§. 109), einerlei, ob das Verständniß vor, während, oder nach der Verfälschung eingetreten ist.

Digitized by Google

2. Das Ansichlösen der Theile, um welche echte Geldstücke verringert wurden, mit der Kenntniß, daß diese Theile von verringerten Münzen herrühren.

II. Die Absicht ist in beiden Fällen darauf gerichtet, sich auf solche Art einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen. — Ein Versuch ist bei beiden Arten möglich.

* §. 121. (§. 106.)

Strafe.

Eine solche Theilnahme soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei verursachtem großen Schaden, bis zehn Jahren bestrafet werden.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

* §. 122. (§. 107.)

Religionsstörung.

Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert;

I. Als Gotteslästerung sind solche gesprochene oder geschriebene Aeußerungen, und solche Handlungen zu bestrafen, welche die Achtung, die jeder Mensch, abgesehen von seinem besondern Glaubensbekenntnisse dem höchsten Wesen schuldig ist, in hohem Grade verletzen; namentlich solche, wodurch demselben Eigenschaften beigelegt, oder Handlungen zugeschrieben werden, welche den Begriffen der Heiligkeit Gottes geradezu widersprechen. Würden solche Aeußerungen nur gegen die besonderen Begriffe, welche eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft von der Gottheit hat, verstossen, so sind dieselben nach §. 303 als Vergehen zu strafen.

II. Da aber die Verletzung des allgemeinen Gefühles der Gottesverehrung Gegenstand dieses Verbrechens ist, so ist dasselbe nur dann vorhanden, wenn die Reden oder Handlungen vor wenigstens Einer anderen Person vorgefallen, oder die Schriften Jemanden mitgetheilt worden sind. Zu den Schriften gehören auch bildliche Darstellungen.

III. Die Absicht muß bei diesem Verbrechen dahin gehen, durch solche Lästerungen seine eigene Mißachtung Gottes andern Personen bekannt zu geben, sie braucht aber nicht nothwendig dahin zu gehen, dem Andern gleiche Gesinnungen einflößen zu wollen. — Da zu diesem Verbrechen, wie zu jedem andern nach §. 1 eine böse Absicht nothwendig ist, so folgt daraus, daß weder gewöhnliche Flüche, noch wissenschaftliche Erörterungen über das Dasein und die Eigenschaften Gottes unter den Begriff der Gotteslästerung passen.

IV. Ein Versuch dieses Verbrechens ist bei Schriften und Handlungen, nicht aber bei Reden möglich.

b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten

Digitized by Google

Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Druckwerken oder verbreiteten Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt;

I. Dieser Absatz enthält zwei verschiedene verbrecherische Handlungen:

1. Die Störung (Hinderung, Unterbrechung oder Aufhebung) einer religiösen Feierlichkeit oder gottesdienstlichen Handlung einer der im Staate gesetzlich bestehenden Confessionen, nemlich der römisch-, griechisch- und armenisch-katholischen, der griechisch nicht-unirten, der evangelischen beider Confessionen, der unitarischen christlichen Kirche und der jüdischen Religion. (Vdg. v. 20. Juni und 13. October 1781, dann 24. Jäner 1850 Nr. 38 R. G. Bl.)

2. Oeffentliche Verachtungsbezeigung gegen alle und jede, oder gegen eine bestimmte im Staate bestehende Religion, entweder durch entehrende Mißhandlung der zum Gottesdienste bestimmten, wenn auch nicht geweihten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Schriften oder bildliche Darstellungen. Wenn daher solche Verachtungsbezeugungen nicht an einem öffentlichen Orte geschehen, oder derlei Schriften oder bildliche Darstellungen nicht allgemein zugänglich gemacht werden, so liegt der Thatbestand dieses Verbrechens nicht vor.

II. Verspottungen, Herabwürdigungen oder andere Störungen geringerer Art werden nach §. 303 als Vergehen bestraft.

III. Bei diesem Verbrechen ist, außer wenn es durch Reden geschieht, ein Versuch allerdings möglich.

c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, oder

Abfall vom Christenthum ist ein Verläugnen der christlichen Religion überhaupt, nicht aber der Uebertritt von einer der christlichen Glaubensgenossenschaften zu einer andern.

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht.

I. Unglauben ist die Verläugnung aller Religion — als Verbrechen strafbare Irrlehren sind jene, welche die Grundwahrheiten des Christenthums als solchen, (nicht jene einer einzelnen christlichen Glaubensgenossenschaften) in Abrede stellen.

II. Inwiefern das Stiften neuer Religionsgenossenschaften innerhalb des Christenthums als Vergehen bestraft wird, bestimmt der §. 304.

III. Ein Versuch ist bei den zwei letzten Arten der Religionsstörung nicht (§. 122 c und d) möglich, weil schon das bloße Bestreben („wer — sucht") als Verbrechen erklärt ist.

Literatur: Benesch: Der amerikanische Prinz ꝛc. (Zeitschr. 1830. I. 345). — Strobl: Ueber Blasphemie (Zeitschr. 1846. II. 490).

* §. 123. (§. 108.)

Strafe.

Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden.

Oeffentliches Aergerniß, lebhaftes unangenehmes Gefühl durch an einem öffentlichen Orte begangene irreligiöse Handlungen in Anderen hervorgebracht; gemeine Ge-

Digitized by Google

fahr, Möglichkeit der Verletzung der allgemeinen Sicherheit durch einen Aufstand, Gewaltthätigkeiten u. dgl. Wären damit auch Aufreizungen zu Feindseligkeiten gegen Religionsgenossenschaften verbunden, so würde noch überdies das in §. 302 bestimmte Vergehen mit der Religionsstörung zusammentreffen.

§. 124. (§ 109.)

Trifft keiner der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände ein, so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtfällen.

* §. 125. (§. 110.)

Nothzucht.

Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

I. Die strafbare Handlung besteht darin, daß Jemand was immer für eine Frauensperson, (selbst eine solche, die mit ihrem Körper Gewerbe treibt, nur nicht die eigene, wenn auch geschiedene Ehegattin), auf die im Paragraphe bezeichnete Art in den dort erwähnten Zustand versetzt und in diesem Zustande den Beischlaf (d. i. die naturgemäße Vereinigung beider Geschlechtstheile) an ihr vollzieht. Durch das Wörtchen „und" sind beide Handlungen enge verbunden. Hat daher Jemand alles in dem Gesetze Bezeichnete gethan, den Beischlaf jedoch noch nicht vollbracht, so ist nur ein Versuch der Nothzucht vorhanden. Wurde die Widerstandslosigkeit zwar nicht von dem Beischlafenden selbst, jedoch in seinem Auftrage durch einen Dritten bewirkt, so begeht der erstere das Verbrechen der Nothzucht, und der letztere ist daran mitschuldig. — Befriedigt Jemand an einer durch ihn wehrlos gemachten Frauensperson seinen Geschlechtstrieb auf andere Art als durch den Beischlaf, so ist er nach §. 128 zu bestrafen.

II. Würde eine Mannsperson auf irgend eine Art wider ihren Willen zu einem Beischlafe gezwungen, so müßte diese Handlung nach den Bestimmungen der §§. 90, 93, 98, oder wenigstens 500 lit. f. und 525 beurteilt und bestraft werden. (Vergl. §§. 129 und 130).

Literatur: Menzel: Criminalrechtsfall ꝛc. (Jurist V. 402). — Tomaschek: Erörterungen ꝛc. (Zeitschr. 1840. I. 289). — Koppel: Versuch einer Erklärung ꝛc. (Zeitschr. 1836. II. 264).

Digitized by Google

* §. 126. (§. 111.)

Strafe.

Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

Ein wichtiger Nachtheil am Leben im Gegensatze zum Tode ist ein herbeigeführtes unheilbares Siechthum.

* §. 127.

Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen und nach §. 126 zu bestrafen.

I. Der Zustand der Wehrlosigkeit muß in diesem Falle durch Zufall (Schlaf, Ohnmacht), Krankheit des Geistes oder Körpers, oder durch einen mit dem Beischläfer nicht einverstandenen (§. 5) Dritten herbeigeführt sein.

II. Bei einem Mädchen unter 14 Jahren ist ein solcher Zustand der Wehrlosigkeit nicht nothwendig, denn selbst ihre Einwilligung hebt das Verbrechen nicht auf (§. 4).

III. Da das Wort „unternommen" von dem Strafgesetze abwechselnd theils (und zwar häufiger) für das vollbrachte Verbrechen, theils (aber nur an Einer Stelle (§. 138) bestimmt), statt des Wortes: versucht gebraucht wird, so ist die Entscheidung, ob es bei diesem Verbrechen einen Versuch gebe, zweifelhaft. Die richtigere Auslegung dürfte aber die sein, daß das Wort „unternommene" so viel bedeute, als „begangene," und demnach ein Versuch dieses Verbrechens allerdings zulässig sei.

IV. Ueber die Berechnung des Alters siehe die Bemerkungen bei §. 2 d.

V. Eine andere Befriedigung des Geschlechtstriebes als durch Beischlaf ist nach §. 128 zu strafen.

Literatur: Czibulka: Einige Worte ꝛc. (Jurist XIV. 173). — Kitka: Gegenansicht ꝛc. (Jurist XV. 218). — Paffy. Noch einige Worte ꝛc. (Jurist XVI. 386). — Paffy: Beitrag ꝛc. (Jurist XIV. 471).

* §. 128. (§. 112.)

(* Bei der Strafe von mindestens 5—10 Jahren.)

Schändung.

Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §. 127 be-

Digitized by Google

zeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §. **129** lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §. **126** erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

Das Verbrechen der Schändung setzt daher voraus: 1) als Gegenstand: a) einen Knaben oder ein Mädchen unter 14 Jahren, wenn auch mit vollem Bewußtsein oder selbst beitretender Einwilligung (§. 4) oder b) eine ältere im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Frauensperson, ihr Zustand mag mit oder ohne Zuthun des Thäters entstanden sein; 2.) als strafbare Handlung eine andere Art des geschlechtlichen Mißbrauchs als den außerehelichen Beischlaf; 3.) daß die mißbrauchte Person nicht mit dem Thäter desselben Geschlechtes ist. Hätte der Thäter gegen eine Person unter 14 Jahren auf die im §. 125 bezeichnete Art gehandelt, so würden die höheren Strafgrade Anwendung finden.

§. 129. (§. 113.)

(* wie oben.)

Verbrechen der Unzucht: I. wider die Natur;

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist

a) mit Thieren;

b) mit Personen desselben Geschlechts.

In dem Falle der lit. b. begehen beide Theile das Verbrechen, wenn nicht die Umstände des §. 125 eintreten. — Würde eine Person unter 14 Jahren zu einem solchen Acte mißbraucht, welche dazu eingewilligt hat, so ist wohl diese straflos, nicht aber der andere Theil (§. 2 lit. d. §. 4).

§. 130. (§. 114.)

(* wie oben.)

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Wenn sich aber im Falle der lit. b) eines der im §. **125** erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des §. **126** eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

§. 131. (§. 113, 114.)

II. Blutschande.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher, oder unehelicher

Digitized by Google

Geburt herrühren, begangen wird. — Die Strafe iſt Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre.

Auch hier begehen beide Theile das Verbrechen, außer es treten die in den §§. 125—128 aufgezählten Umſtände rückſichtlich eines Theiles ein, wo dann der Fall des Zuſammentreffens zweier Verbrechen vorliegt, und der §. 34 ſeine Anwendung findet.

§. 132 (§. 115.)

III. Verführung zur Unzucht. — IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unſchuldige Perſon.

III. Verführung, wodurch Jemand eine ſeiner Aufſicht oder Erziehung oder ſeinem Unterrichte anvertraute Perſon zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet.

Unzüchtige Handlung iſt hier in dem weiteſten Sinne zu nehmen, alſo jede Handlung, welche gegen die Begriffe der Schamhaftigkeit und geſchlechtlichen Reinheit verſtößt.

Literatur: Czibulka: Rechtsfall. (Zeitſchr. 1838 II. 363).

IV. Kuppelei, woferne dadurch eine unſchuldige Perſon verführt wurde, oder wenn ſich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer, derſelben gegen ihre Kinder, Mündel, oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Perſonen ſchuldig machen.

Dieſer Abſatz enthält zwei verſchiedene ſtrafbare Handlungen:

1. Die gewerbsmäßige Kuppelei, wenn dadurch eine in geſchlechtlicher Beziehung noch unſchuldige Perſon verführt wurde. Dieſer Paragraph beſtimmt eigentlich nur den ſtrafbarſten Grad der Kuppelei, der von den eingetretenen Erfolge abhängt, daher es auch bei dieſem einzigen Unzuchtsfalle keinen Verſuch gibt, indem ſo lange dieſer Erfolg nicht da iſt, die Kuppelei nur nach den §§. 512—516 beſtraft wird.

2. Eine kupplerische Handlung (§. 512), wenn ſie die im Paragraphe bezeichneten Perſonen gegen die dort genannten begehen, wenn eine ſolche auch nicht mehr unſchuldig wäre.

§. 133. (§. 116.)

Strafe.

Die Strafe iſt ſchwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Digitized by Google

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

* §. 134. (§. 117.)

Mord.

Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines andern Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig; wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischen-Ursachen eingetreten ist, in soferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden.

I. Die Begriffsbestimmung dieses Verbrechens fordert eine genaue Erörterung aller ihrer einzelnen Theile. — Dieses Verbrechen kann nur an einem Menschen verübt werden, d. i. an einem Wesen, welches alle äußeren Kennzeichen der Menschheit an sich trägt, bereits geboren, und lebend oder doch lebensfähig ist. Es wird daher nicht begangen: 1. an einer noch ungebornen Leibesfrucht, denn diese ist durch die §§. 144—148 geschützt. Hierdurch entfällt auch die Streitfrage, ob die von dem Geburtsarzte vor der Geburt vorgenommene Tödtung des Kindes (die sogenannte Perforation) ein Mord sei; 2. an einem nicht lebensfähigen Kinde, welche Rücksicht in den Fällen eines Kindesmordes besonders wichtig ist; 3. an einer Mißgeburt, welcher die wesentlichen Merkmale der Menschheit (namentlich am Kopfe) fehlen. (Der Mord des Landesfürsten ist Hochverrath §. 58 a.) Ein Mord wird jedoch mit Rücksicht auf §. 4 jedenfalls begangen: 1. auch an Solchen, die das Recht auf das Leben verwirkt haben, an auf dem Wege zur Hinrichtung begriffenen Verbrechern; 2. an Solchen, die ihren Tod selbst verlangen. Die Mitschuld (§. 5) an einem Selbstmorde ist daher an dem Betreffenden stets als Mitschuld am Morde zu strafen.

II. Es muß auf eine solche Art gehandelt werden, daß der Tod des Getödteten daraus erfolgte, d. h. daß die Handlung entweder an sich, oder mit Rücksicht auf später dazugetretene, aus derselben entstandene Nebenumstände die wirkende Ursache des Todes war. Ob die Handlung aber schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit, oder wegen eines besonderen Zustandes des Verletzten den tödtlichen Erfolg hatte, ist einerlei, denn das Gesetz fordert nur eine solche Handlung gegen einen Menschen, daß „dessen," nemlich eben des Getödteten Tod daraus erfolgte. Ist der tödtliche Ausgang nur wegen zufälliger nicht als Folgen der Handlung eingetretener äußerer Umstände erfolgt, (z. B. wegen zu später, oder unzweckmäßiger Hilfe, in Folge eigener Nachlässigkeit des Kranken während der Behandlung, oder wegen einer andern dazu getretenen Krankheit u. dgl.), so fällt der Thatbestand des Mordes weg, und es bleibt nur nach Umständen ein Mordversuch oder gar nur eine schwere Verletzung übrig, bei deren Bestrafung dieser Erfolg als erschwerend zu berücksichtigen sein wird.

Digitized by Google

III. Aber nicht durch eine Handlung, d. i. eine äußere Thätigkeit allein, sondern auch durch eine Unterlassung wird ein Mord dann begangen, wenn die Pflicht, auf eine bestimmte Art zu handeln, dem Unterlassenden durch das Strafgesetz auferlegt war. Eine Reihe solcher Verpflichtungen enthalten die §§. 335—392 des Strafgesetzes, in welchen allen die Unterlassungen, aus welchen der Tod eines Menschen erfolgte, selbst wenn sie nur aus Fahrlässigkeit geschehen, empfindlich gestraft werden; geschieht aber eine solche Unterlassung in der bestimmten Absicht, den Tod eines Menschen dadurch herbeizuführen, so geht sie in ein Verbrechen über, und zwar der Natur der Sache nach in das des Mordes. Die Richtigkeit dieser Ausführung ergibt sich aus dem bei Art. IV. der Einf. Vdg. über die sogenannten eigentlichen Vergehen und Uebertretungen Gesagten, dann aus dem im §. 139 von dem Gesetze selbst angeführten einzelnen Falle, welcher eine Folgerung aus §. 376 ist.

IV. Die Handlung oder Unterlassung, welche den Tod eines Menschen zur Folge hatte, muß in der bestimmten Absicht, zu tödten, geschehen sein; die Absicht mag unmittelbar auf den Tod des Getödteten, oder auf den Tod eines anderen Menschen gerichtet gewesen sein. Wäre die Handlung, aus welcher der Tod erfolgte, nicht in der Absicht zu tödten geschehen, so könnte nur von einem Todtschlag (§. 140), von einer fahrlässigen, oder gar nur zufälligen Tödtung die Rede sein. Z. B. A überfällt in mörderischer Absicht den B und streckt ihn mit Schlägen auf den Kopf regungslos zu Boden, den Leichnam wirft er, um die Entdeckung der That zu hindern, in den vorbeiströmenden Fluß; später wird der Leichnam vom Wasser ausgeworfen, ärztlich untersucht, und gefunden, daß B durch die erhaltenen Kopfwunden nur betäubt war, jedoch ertrunken ist. Hier trifft ein Mordversuch mit einer fahrlässigen Tödtung zusammen. Dagegen: A lauert dem B auf, um ihn zu erschießen; B kommt in Gesellschaft des C; A legt auf B an, schießt, fehlt aber und trifft den C — oder durch das Abenddunkel und die gleiche Kleidung getäuscht, hält er den C für den B, legt auf C an und schießt ihn nieder; hier ist in beiden Fällen das Verbrechen des Mordes begangen.

V. Endlich fordert das Gesetz noch den eingetretenen tödtlichen Erfolg, ohne daß es einen Unterschied macht, ob derselbe alsbald oder erst längere Zeit nach der That eingetreten ist. Bleibt dieser Erfolg ganz aus, so ist bei einer eigentlichen Handlung ein Versuch, bei einer Unterlassung aber kein Mordversuch, sondern nur das betreffende Vergehen oder eine Uebertretung vorhanden.

Literatur: Jenull: Ueber einige Fälle des Mordes (Zeitschr. 1826. I. 309). — Tausch: Mord (Rechtsf. I. 324). — H.: Rechtsfall (Zeitschr. 1830. II. 90). — Pratobevera: Ueber den Unterschied zwischen Mord und Todtschlag (Mat. I. 282). — N.: Erläuterung ꝛc. (Zeitschr. 1844 I. 298). — Kratky: Rechtsfall (Zeitschr. 1842. II. 19). — Soellner: Vertheidigung einer Ansicht ꝛc. (Jurist X. 167). — Damianitsch: Ueber die Strafbarkeit ꝛc. (Jurist XIII. 393). — Kitka: Rechtsfall ꝛc. (Zeitschr. 1829. II. 224). — Schuselka: Kann man überhaupt ꝛc. (Zeitschr. 1839. II. 353). — Soellner: Beitrag ꝛc. (Jurist IV. 285). — Graßl: Rechtsfall ꝛc. (Zeitschr. 1831. I 91). — Kitka: Rechtsfall ꝛc. (Zeitschr. 1838 II. 257). — Passy: Rechtsfall ꝛc. (Zeitschr. 1835. I. 250). — Hoborsky: Kriterium des Mordes ꝛc. (Zeitschr. 1836. I. 151). — Wagersbach: Merkwürdiger Fall ꝛc. (dessen Handbuch I. 207). — Kitka: Rechtsfall ꝛc. (Zeitschr. 1828. II. 242). — Passy: Rechtsfall ꝛc. (Zeitschr. 1829. I. 83). — Müller: Rechtsfall (Jurist XIX. 449).

* §. 135. (§. 118.)

Arten des Mordes sind:

1) Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht.

Digitized by Google

Das wesentliche Merkmal des Meuchelmords ist die tückische Weise, auf die er ausgeführt wird, und die es dem Angefallenen unmöglich macht, den Angriff vorherzusehen und die nöthigen Mittel zu seiner Vertheidigung anzuwenden.

Literatur. Albach: Rechtsfall (Zeitsch. 1827 II. 288). — Waser: Ueber den Versuch ꝛc. (Zeitsch. 1841 II. 29). — Wessely: Rechtsfall (Jurist. X. 480).

2) Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

Der Raubmord wird in der Absicht begangen, durch den Mord fremde Sachen an sich zu bringen. Wenn ein Dieb mit den gestohlenen Sachen bepackt aus dem Hause geht, und den eben eintretenden ihm bekannten Beschädigten aus Furcht vor der Anzeige mordet, ist kein Raubmord vorhanden, weil sich der Thäter des fremden Gutes schon vor dem Morde bemächtigt hatte. Eben so wenig ist es ein Raubmord, wenn Jemand eine Person ermordet, um früher zu der ihm von ihr zugedachten Erbschaft zu gelangen, denn er erhält deren Vermögen nicht durch den Mord selbst, sondern durch die gesetzliche Verlassenschaftsabhandlung.

Literatur. Kitka: Rechtsfälle (Zeitschr. 1841 II. 69). — Tausch: Ueber Mitschuld ꝛc. (Rechtsf. I. 182). Kitka: Rechtsfall ꝛc. (Zeitschr. 1828 II. 249).

3) Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

Das Gesetz kennt nur den bestellten Mord, nicht aber die Mordbestellung als besonderes Verbrechen; letztere ist daher in jeder Beziehung nur nach den bei §. 5 über die Urheberschaft entwickelten Grundsätzen zu beurteilen.

Literatur. Tomascheck: Ueber den bestellten Mord (Zeitschr. 1839 II. 289). — Blaschke: Wie sind diejenigen zu bestrafen ꝛc. (Jurist. IV. 484). — Waser: Ueber den Versuch. ꝛc. (Zeitschr. 1841 II. 42).

Noch eine vierte ausgezeichnete Gattung des Mordes ist der Gatten- und Verwandtenmord, welche jedoch, eben so wie die andern drei, nur bei der Bestrafung des Versuches und der Mitschuldigen berücksichtigt wird (§§. 137, 138).

Es bedarf wohl keiner näheren Erwähnung, daß bei einer und derselben That mehrere dieser ausgezeichneten Gattungen zusammentreffen können, z. B. bestellter Meuchelmord, meuchlerischer Raubmord, u. s. w.

4) Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

* §. 136. (§. 119.)

Strafe des vollbrachten Mordes: a) für den Thäter, Bestellten und die unmittelbar Mitwirkenden;

Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft werden.

Digitized by Google

* §. 137. (§. 120.)

b) für die entfernten Mitſchuldigen oder Theilnehmer.

Diejenigen, welche, ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes ſelbſt Hand anzulegen und auf eine thätige Weiſe mitzuwirken, auf eine andere, in dem §. 5 enthaltene, entferntere Art zur That beigetragen haben, ſollen bei einem gemeinen Morde mit ſchwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufſteigenden oder abſteigenden Linie, an dem Ehegenoſſen eines der Mitwirkenden, da ihnen dieſe Verhältniſſe bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord, Raubmord oder beſtellter Mord verübt worden, zwiſchen zehn und zwanzig Jahren beſtraft werden.

* §. 138. (§. 121.)

Strafe des Verſuches.

Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord iſt an dem Thäter und den unmittelbaren Mitſchuldigen (§. **136**) mit ſchwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, an den entfernten Mitſchuldigen und Theilnehmern (§. **137**) aber von einem bis zu fünf Jahren zu beſtrafen. Iſt aber ein Raubmord, Meuchelmord, beſtellter Mord oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen verſucht worden, ſo iſt die Strafe des ſchweren Kerkers gegen den Thäter und die unmittelbaren Mitſchuldigen zwiſchen zehn und zwanzig Jahren, und bei beſonders erſchwerenden Umſtänden auf lebenslang; gegen die entfernten Mitſchuldigen und Theilnehmer aber zwiſchen fünf und zehn Jahren auszumeſſen.

* §. 139. (§. 122.)

Strafe des Kindesmordes.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch abſichtliche Unterlaſſung des bei der Geburt nöthigen Beiſtandes umkommen läßt, iſt, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geſchehen, lebenslanger ſchwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, ſo hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige, wenn aber das Kind durch Unterlaſſung des nöthigen Beiſtandes umkam, fünf- bis zehnjährige ſchwere Kerkerſtrafe Statt.

Digitized by Google

I. Um allen Mißverständnissen in Bezug auf die Auslegung dieses Paragraphes vorzubeugen, muß die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß das Gesetz hier keineswegs den Thatbestand eines besondern Verbrechens, sondern — wie die Ueberschrift des Paragraphes klar zeigt — nur die Bedingungen aufstellt, unter denen eine gelindere als die in §. 136 für den Mord überhaupt angedrohte Bestrafung eintreten kann.

II. Auf diese gelindere Bestrafung kann nur Anspruch machen:

1. die Mutter selbst, und auch diese nur dann, wenn sie

2. bei, d. h. während oder unmittelbar nach der Geburt ihr Kind tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung desjenigen Beistandes umkommen läßt, der nothwendig ist, damit das Kind ein von der Mutter abgesondertes Leben führen kann.

III. Dagegen haben auf diese mildere Behandlung keinen Anspruch:

1. die Mutter, welche ihr Kind erst einige Zeit nach der Geburt tödtet, oder aus Mangel des ihm zur Fortsetzung des Lebens nöthigen Beistandes umkommen, oder

2. ihr Kind durch einen Andern tödten läßt;

3. wer sonst immer ein, wenn auch neugebornes Kind tödtet;

4. wer die Mutter zu einem, wenn auch unter den Umständen dieses Paragraphes verübten Kindesmorde verleitet, oder

5. ihr sonst dabei behilflich ist. — Im 1.—4. Falle ist auf die im §. 136, im 5. Falle nach Umständen auf die im §. 136 oder 137 festgesetzte Strafe für die Mitschuld am Verwandtenmorde zu erkennen.

IV. Auf den unter den im §. 139 aufgeführten Umständen blos versuchten Kindesmord findet nicht die in §. 138 bestimmte Strafbemessung Anwendung, weil unter diesen Umständen selbst der vollbrachte Kindesmord mit einer geringeren Strafe bedroht ist, als welche auf den vollbrachten Mord überhaupt gesetzt ist, und bei der Anordnung des §. 138 zu berücksichtigen war. Es wird also in einem solchen Falle, nach der im §. 8 aufgestellten Regel, die Strafe nach diesem Paragraphe mit Anwendung des §. 41. a) zu bemessen sein.

Literatur. Paffy: Ueber Kindesmord (Zeitschr. 1837 I. 223). — Wessely: Revision der Lehre von dem Kindesmorde (Themis III. 83). — Strobl: Bemerkungen (Zeitschr. 1842 I. 285). — Pratobevera: Zweifelhafter Fall ꝛc. (Mat. VII. 414). — Tausch: Kindesmord (Rechtsf. I. 370). — Hoborski: Criterium ꝛc. (Zeitschr. 1836 I. 153). — Soellner: Erläuterung ꝛc. (Zeitschr. 1847 I. 311). — Hilbert: Rechtsfall (Jurist III. 41).

* §. 140. (§. 123.)

Todtschlag.

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§. 134), zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

I. Der Thatbestand des Todtschlages unterscheidet sich von dem bei §. 134 erörterten des Mordes nur dadurch, daß die bestimmte Absicht, den Getödteten oder einen andern Menschen zu tödten, dabei mangelt, und eine blos feindselige, d. i. auf körperliche Verletzung des Getödteten gerichtete Absicht dazu hinreicht.

II. Ob bei dem Todtschlage ein Versuch möglich ist, ist zweifelhaft, weil das wesentliche Merkmal des Todtschlages darin besteht, daß ein größerer Erfolg als der beabsichtigte eintrat, während jenes des Versuches überhaupt darin liegt, daß ein geringerer als der beabsichtigte Erfolg eintrat. Deßungeachtet muß diese Frage bejaht werden, weil

Digitized by Google

sich allerdings Fälle denken und erweisen lassen, wo die in blos feindseliger Absicht unternommene Handlung den Tod herbeigeführt hätte, wenn deren gänzliche Ausführung nicht durch einen Zufall oder Dazwischenkunft eines Hindernisses unterblieben wäre. Z. B. Jemand gibt einem Andern, in der Absicht, ihn krank zu machen, Gift, nimmt aber aus Unkenntniß der Wirkungen desselben eine solche Menge, daß dieselbe nach dem Ausspruche der Sachverständigen nothwendig tödtlich gewesen wäre; durch einen Zufall unterbleibt der Genuß des Giftes. (Vergleiche die Anordnung des §. 155 lit. a) über den Versuch der schweren körperlichen Beschädigung.)

III. Rücksichtlich der Mitschuld und Theilnahme an diesem Verbrechen gelten die Bestimmungen des §. 5, jedoch nur insoweit, als es sich darum handelt, die feindselige Absicht in dem Thäter zu erregen, oder ihm deren Ausführung zu erleichtern. Wäre die Absicht eines solchen Mitschuldigen auf die Tödtung des Andern gegangen, so wäre er nach den bei §. 5 entwickelten Grundsätzen wegen Mitschuld am Mord zu strafen, wenn auch dem unmittelbaren Thäter selbst ein solcher nicht zur Last fällt.

Literatur. Pratobevera: Ueber das wesentliche Merkmal ꝛc. (Mat. I. 282). — Werner: Rechtsfall (Zeitschr. 1830 I. 10). — Tausch: Ueber die Tödtlichkeit der Verletzungen (Rechtsf. I. 275). — W.: Rechtsfall (Zeitschr. 1835 I. 313). Graßl: Rechtsfall (Zeitschr. 1831 I. 91). — Damianitsch: Ueber die Strafbarkeit ꝛc. (Jurist. XIII. 393). — Frühwald: Rechtsfall (Jurist XI. 344, XVI. 362). — Perissutti: Beitrag ꝛc. (Zeitschr. 1842 I. 326). — Menzel: Noch einige Worte ꝛc. (Jurist IX. 175). — Staehlin: Versuch des Todtschlages (Zeitschr. 1840 II. 315). — R.: Ueber bösen Vorsatz (Zeitschr. 1841 I. 294). — Graßl: Einige Fragen ꝛc. (Zeitschr. 1830 I. 197). — Kitka: Ueber Mitschuld am Todtschlage (dessen Abhandlungen, S. 133). — Krenn: Rechtsfall (Jurist XVI. 59). — Rey: Ueber Lethalität ꝛc. (Jurist. XVIII. 177).

* §. 141. (§. 124.)

Strafe des räuberischen Todtschlages.

Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§. 134), soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

Der Unterschied des räuberischen Todtschlages von dem Raubmorde liegt eben in dem Mangel der Absicht, zu tödten. Seine nähere Erklärung wird dieser Paragraph bei der Lehre von dem Raube finden.

* §. 142. (§. 125.)

Strafe des gemeinen Todtschlages.

In andern Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

In naher Verwandtschaft stehen die im §. 137 bezeichneten Personen.

Digitized by Google

* §. 143. (§§. 126, 139.)

Tödtung bei einer Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung.

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand getödtet wurde, so ist Jeder, der ihm eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar Keiner des Todtschlages, wohl aber sind Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§. 152) schuldig, und zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

I. Unter einer Schlägerei versteht man das Bestreben zwischen mehreren in ein Handgemenge gerathenen Personen, die Gegner entweder mit bloßer Hand oder mit Anwendung von dazu geeigneten Werkzeugen zu überwinden. Es gibt daher keine Schlägerei zwischen zwei Personen (eine Ausnahme bildet der Zweikampf), und eben so fehlt deren Begriff, wenn sich Mehrere gegenseitig aus der Entfernung mit Schießgewehr oder Wurfgeschossen angreifen; in diesen Fällen müßten die allgemeinen Regeln dieses Hauptstückes in Anwendung kommen. Dagegen macht das Gesetz keinen Unterschied, ob die Schlägerei voraus verabredet war oder nicht; dann ob auf jeder Seite mehrere Personen waren, wenn nur auf jener Seite, von der die Tödtung herrührt, mehrere Personen waren. Das letzte gilt auch von der Mißhandlung.

II. Aus dem Zusammenhange dieser Anordnung mit den §§. 134 und 140 geht hervor, daß als eine tödtliche Wunde nur eine solche betrachtet werden kann, welche geeignet war, den Tod des Getödteten herbeizuführen.

III. Hätte Einer der in der Schlägerei oder Mißhandlung Verwickelten — selbstverständlich ohne Beistimmung der Andern — die bestimmte auf Tödtung gerichtete Absicht gehabt, so wäre er für sich mit Rücksicht auf dieselbe zu beurteilen und zu bestrafen.

Literatur. Werner: Rechtsfall (Zeitschr. 1830 I. 15). — Kitka: Rechtsfall (Zeitschr. 1838 II. 259). — Derf.: Rechtsfälle (Abhandlungen S. 133). — Frühwald: Recension derf. (Jurist XIX. 189).

Sechzehntes Hauptstück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 144. (§. 128.)

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verur-

Digitized by Google

sacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

I. Dieses Verbrechen kann somit nur von einer schwangeren Frauensperson, und zwar auf zweifache Art begangen werden:

1. durch Bewirkung einer frühzeitigen Geburt (Abtreibung im strengen Sinne), wenn auch das Kind lebend oder lebensfähig zur Welt kommt;

2. durch Bewirkung einer Todtgeburt, wenn auch erst am Schlusse der natürlichen Schwangerschaftsperiode.

II. Eine andere Person als die Mutter selbst kann sich dieses Verbrechens nur auf eine der im §. 5 bezeichneten Arten mitschuldig machen. Die Perforation, welche, wie schon bei §. 134 erwähnt wurde, hierher gehört, ist als eine zur Rettung des Lebens der Mutter unumgänglich nothwendige Operation insofern nicht nach diesem Gesetze strafbar, als einerseits der Arzt unter den in den §§. 356 und 357 angedrohten Strafen verpflichtet ist, sie nur im Falle der äußersten Noth anzuwenden, und anderseits in einem solchen Falle eine Zwangslage eintritt, die die Zurechnung eines Verbrechens ausschließt.

III. Daß ein Versuch dieses Verbrechens möglich ist, liegt in der Natur der Sache.

Literatur. Schnabel: Verschiedenheit zwischen Abtreibung der Leibesfrucht und Kindesmord (Zeitschr. 1838 I. 107). — Passy: Ueber Kindesmord (Zeitschr. 1837 I. 292). — Wildner: Rechtsfall (Jurist. XVII. 151). — Schindler: Auch ein Schärflein ꝛc. (Jurist. II. 339). — Zeiller: Beitrag ꝛc. (Zeitschr. 1825 II. 211). — Jenull: Ueber einige Zweifel ꝛc. (Zeitschr. 1826 I. 319).

§. 145. (§. 129.)

Strafe.

Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 146. (§. 130.)

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 147. (§. 131.)

(S bei der Strafe von 5 — 10 Jahren.)

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

I. Der Unterschied zwischen diesem und dem in §. 144 bestimmten Falle der Abtreibung, wodurch auch dieser Fall als der strafbarere erscheint, liegt darin, daß die Abtreibung wider Wissen und Willen der Mutter bewirkt wird.

Digitized by Google

II. Wenn in diesem Falle der Thäter (oder im Falle des §. 144 der Mitschuldige) der Mutter in der Absicht der Abtreibung ein Mittel gegeben hat, welches nicht die Fehlgeburt, sondern den Tod der Mutter herbeiführte, so ist zu unterscheiden: war das Mittel an und für sich oder durch seine Folgen geeignet, den Tod nach sich zu ziehen, so ist die That ein Todtschlag, weil die Absicht des Thäters im Falle des §. 147 ganz gewiß, im Falle des §. 144 aber nach Anordnung des Gesetzes eine feindselige ist; erfolgte der Tod nur durch ein Verschulden der Mutter im Gebrauche des Mittels, so ist wohl eine nach dem II. Theile des Strafgesetzes strafbare Handlung, aber keine verbrecherische Tödtung vorhanden, und zwar in beiden Fällen zusammentreffend mit der versuchten Abtreibung der Leibesfrucht.

III. Da bekanntlich ein heftiger Schrecken sehr häufig der Grund einer Fehlgeburt ist, so entsteht die Frage, ob derjenige, der in der Absicht eine solche herbeizuführen, sei es durch die in §. 98 aufgeführten Drohungen, oder auf eine andere Art eine Schwangere in Schrecken versetzt, ebenfalls dieses Verbrechen oder den Versuch desselben begehe? Da sich das Gesetz nirgends bestimmt über die Art und Weise, wie die Abtreibung bewirkt wird, ausspricht, so dürfte diese Frage jedenfalls bejaht werden müssen.

Literatur. Damianitsch: Ueber die Erregung von Affekten ꝛc. (Jurist XIII. 386).

§. 148. (§. 132.)

(● wie oben.)

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

§. 149. (§. 133.)

(● bei der Strafe von 5—10 Jahren.)

Weglegung eines Kindes.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

I. Der Gegenstand dieses Verbrechens ist ein Kind, sei es das eigene des Thäters oder ein fremdes, in einem Alter, in welchem es sich selbst zur Rettung aus einer Lebensgefahr keine Hilfe verschaffen kann.

II. Die strafbare Handlung besteht darin, daß ein solches Kind aus seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte weg, an einen andern Ort, wo es der Gefahr des Todes ausgesetzt ist, gebracht, und dort verlassen, mithin seine Rettung dem Zufalle überlassen wird.

Digitized by Google

III. Die böse Absicht bei diesem Verbrechen braucht blos darin zu bestehen, die vorstehend in II. bezeichnete Lage des Kindes herbeizuführen. — Die bestimmte Absicht, den Tod des Kindes herbeizuführen, würde die That zu einem Morde oder Mordversuche machen.

IV. Ein Versuch dieses Verbrechens ist schwer denkbar. Denn so lange der Thäter das Kind noch unter seiner Aufsicht hat, selbst dann noch, wenn es schon an den vom Thäter zu seinem Zwecke ausersehenen Ort hingelegt wäre, ist der Thatbestand des Verbrechens noch gar nicht vorhanden, und in dem Augenblicke, wo sich der Thäter entfernt, ist es schon vollbracht.

V. Würde eine Person, die nicht wegen Kindheit, sondern wegen hohen Alters oder wegen eines Körpergebrechens, außer Stande ist, sich selbst aus einer Gefahr Rettung zu verschaffen, in die in II. bezeichnete Lage versetzt, so wäre die Handlung nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes zu beurteilen. (Vergl. §. 376.)

Literatur. Schuselka: Rechtsfall (Zeitschr. 1836 I. 215). — Czidulka: Rechtsfall (Zeitschr. 1847 I. 514.)

§. 150. (§. 134.)

(● wie oben.)

Strafe.

Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren.

§. 151. (§. 135.)

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

§. 152. (§. 136.)

(● bei der Strafe von mindestens 5—10 Jahren.)

Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art

Digitized by Google

handelt, daß daraus (§. 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

§. 153.

(* wie oben.)

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern; oder wer einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädiget, wenn auch die Beschädigung nicht die im §. 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

I. Vorsätzliche d. i. zwar nicht in der Absicht zu tödten, aber in einer andern feindseligen, auf Körperverletzung gerichteten Absicht zugefügte, Beschädigungen eines Menschen an seiner Gesundheit oder körperlichen Unverletztheit werden auf zweierlei Art zu einem Verbrechen und zwar:

1. Durch den Eintritt eines bestimmten Erfolges, derselbe mag in der Handlung an und für sich gegründet sein, oder nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, der zufälligen Umstände, unter welchen die That verübt wurde, oder der zufällig hinzugekommenen, durch die Handlung selbst veranlaßten Zwischenursachen eingetreten sein (§. 134). Dieser Erfolg muß sein, entweder

a. eine Gesundheitsstörung (Krankheit oder Siechthum) oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, wobei sich von selbst versteht, daß diese Dauer nach dem Ausspruche der Sachverständigen, die wirkliche Folge der Handlung des Thäters oder deren Nebenumstände ist, und nicht von dem Verletzten durch Verstellung, Trägheit oder sonstiges eigenes Verschulden herbeigeführt wurde; — oder

b. eine Geisteszerrüttung ohne Rücksicht auf die Dauer derselben oder ihre Heilbarkeit; — oder

c. eine schwere Verletzung eines einzelnen Körpertheiles, welche dann vorhanden ist, wenn dieser ganz oder theilweise als solcher verloren geht, oder seine natürliche Thätigkeit gestört oder ganz aufgehoben wird, und dieser Zustand durch die Heilkräfte der Natur allein nicht behoben werden kann. — Die Beurteilung des Vorhandenseins eines der genannten Erfolge steht dem Richter auf Grundlage des Ausspruches des Sachverständigen zu.

2. Ohne alle Rücksicht auf den eingetretenen Erfolg, derselbe mag daher an sich noch so unbedeutend sein, wenn die Verletzung den leiblichen Aeltern, diese mögen eheliche oder uneheliche sein, jedoch nicht Wahl- oder Pflegeältern, — einem öffentlichen Beamten bei einer Amtshandlung oder wegen derselben (Zusammentreffen mit dem III. Falle der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81) — einem Geistlichen von was immer für einer der im Staate anerkannten Kirchen in Ausübung seines Berufes oder wegen derselben (Zusammentreffen mit dem II. Falle der Religionsstörung nach §. 122 b) — einem Zeugen oder Sachverständigen während der Abgabe seiner

Digitized by Google

Aussage oder seines Gutachtens oder wegen derselben zugefügt wurde. (Erscheint der Sachverständige bei einem Augenscheine als Abgeordneter des Gerichtes, so trifft damit auch das Verbrechen nach §. 81 zusammen.)

II. Auch dieses Verbrechen kann nicht blos durch Handlungen, sondern auch durch Unterlassungen begangen werden, wenn nemlich eine der in den §§. 335—433 enthaltenen strafbaren Unterlassungen in der bestimmten Absicht, dadurch die Körperbeschädigung eines Menschen herbeizuführen, begangen wurde.

III. Daß bei diesem Verbrechen ein Versuch möglich ist, ist im §. 155 lit. a) ausdrücklich entschieden.

IV. Inwiefern fahrlässige Verletzungen selbst bei den im §. 152 und 153 enthaltenen Bedingungen, oder leichte Verletzungen, bei denen die Bedingungen dieser Paragraphe nicht eintreten, als Vergehen oder Uebertretungen strafbar sind, enthalten die §§. 335—433.

V. Schließlich mag noch erwähnt werden, daß der Beschädigte eine von dem Thäter verschiedene Person sein muß, da die Selbstverstümmlung nach §. 409 eine Uebertretung ist.

Literatur. Damianitsch: Ueber die Strafbarkeit der Erregung von Affekten (Jurist. XIII. 386). — Wildner: Rechtsfall (Jurist XV. 24). — Graßl: Einige Fragen ꝛc. (Zeitsch. 1830 I. 189). — Frühwald: Rechtsfall (Jurist XI. 352). — Snetiwy: Die Körperverletzungen im Geiste der österr. Str. G. Linz 1849. — Derf.: Ueber das Verbrechen der schweren Verwundung (Magazin IV. 110).

§. 154. (§. 138.)

Strafe.

Die Strafe des in den §§. 152 und 153 bestimmten Verbrechens, ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der aber bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszudehnen ist.

§. 155. (§. 137.)

Wenn jedoch:

a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht, einen der im §. 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben sein; — oder

b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreißigtägiger Dauer; oder

c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war; — oder

d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Anderen, oder tückischer Weise geschehen, und daraus eine der im §. 152 erwähnten Folgen entstanden ist; oder

Digitized by Google

e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde; — so ist auf schweren und verschärften Kerker (§. 19) zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen.

Werkzeuge, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, sind die Waffen aller Art, wenn sie auf die gehörige Art zum Hieb, Stich oder Schuß gebraucht werden. — Ueber die tückische Weise siehe die Erklärung bei §. 135, 1.

* §. 156.

Hat aber das Verbrechen

a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehöres, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes, oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung; — oder

b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; — oder

c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

Die Berufsunfähigkeit bezieht sich hier auf jenen Beruf, den der Beschädigte bisher gehabt hat und zu dem er gebildet ist, ohne Unterschied, ob er noch fähig ist, auf eine andere Art seinen Lebensunterhalt zu erwerben.

§. 157.

(* bei der Strafe von 5—10 Jahren.)

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand an seinem Körper schwer beschädiget wurde (§. 152), so ist Jeder, welcher ihm eine solche Beschädigung zugefügt hat, nach Maßgabe der vorstehenden §§. 154—156 zu behandeln.

Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von Mehreren erfolgt, oder läßt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen Alle, welche an den Mißhandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, und mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

Dieser §. schließt sich an den §. 143, und alles dort Gesagte gilt auch hier.

Digitized by Google

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zweikampfe.

§. 158. (§. 140.)

(* bei der Strafe von mindestens 5—10 Jahren.)

Zweikampf.

Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht das Verbrechen des Zweikampfes.

I. Des Zweikampfes macht sich schuldig:

1) wer einen andern zum Streite mit tödtlichen, d. i. bei ihrem regelmäßigen Gebrauche zum Tödten bestimmten und geeigneten Waffen herausfordert; (§. 165 a. und b.).

2) wer über eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, d. h. zu der bestimmten Zeit an dem zum Streite bestimmten Orte sich einfindet, der Herausforderer mag dort erschienen sein oder nicht. (§. 165 c.)

II. In beiden Fällen ist ein Versuch möglich; wenn z. B. die schriftliche Herausforderung dem andern Theile gar nicht zukam, oder wenn der auf dem Wege zum Kampfplatze Begriffene vom Hingehen abgehalten wurde.

§. 159. (§. 141.)

Strafe.

Dieses Verbrechen soll, wenn keine Verwundung stattgefunden hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre gestraft werden.

§. 160 (§. 142.)

(* bei der Strafe von 5—10 Jahren.)

Ist im Zweikampfe eine Verwundung geschehen, so ist die Strafe Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn jedoch der Zweikampf eine der im §. 156 bezeichneten Folgen nach sich gezogen hat, so ist derselbe mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

* §. 161. (§. 143.)

Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, so soll der Todtschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker gestraft werden.

Digitized by Google

§. 162. (§. 144.)

(* wie oben.)

In jedem Falle ist der Herausforderer auf längere Zeit zu verurtheilen, als er verurtheilt worden sein würde, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre.

§. 163. (§. 145.)

Strafe der Theilnehmer.

Wer zur Herausforderung oder zur wirklichen Stellung des einen oder anderen Theiles auf dem Kampfplatze aufgereizt, oder in anderer Art absichtlich beigetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedroht oder bezeigt hat, ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und eine Verwundung oder gar der Tod erfolgt ist, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

I. Da die Anordnung dieses Paragraphes nur eine Folgerung aus §. 5 ist, so versteht sich von selbst, daß man auf alle in §. 5 bezeichneten Arten am Zweikampfe mitschuldig werden kann.

II. Eine besondere Erwähnung verdient die Frage, wie die Aerzte oder Wundärzte zu behandeln sind, welche von den Streitenden auf den Kampfplatz mitgenommen oder sonst schon in voraus zur späteren Hilfeleistung bestellt werden, indem ohne Zweifel der strenge Wortlaut des §. 5 ganz auf dieselben paßt. Doch dürfte deren Straflosigkeit behauptet werden, indem ihnen auf keinen Fall jene böse Absicht zur Last fällt, wie sie §§. 1 und 5 zu einer verbrecherischen Mitschuld voraussetzen.

§. 164. (§. 146.)

Diejenigen, die sich als Beistände oder sogenannte Secundanten für einen der Streitenden zum Kampfe gestellt haben, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§. 165.

Strafloswerden des Zweikampfes.

Die Strafbarkeit wegen dieses Verbrechens hat zu entfallen:

a) für den Herausforderer, wenn er sich nicht zum Streite stellt;

Digitized by Google

b) für diesen sowohl, als für den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind;

c) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe mit thätigem Eifer bestrebt haben, und derselbe wirklich unterblieben ist.

Es versteht sich von selbst, daß, wie es der Absatz b und c fordert, auch das im Absatze a. vorausgesetzte sich nicht Stellen des Herausforderers freiwillig (§. 8) geschehen sein muß.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

§. 166. (§. 147.)

(* Bei der Strafe von mindestens 5—10 Jahren.)

Brandlegung.

Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat.

I. Das Verbrechen der Brandlegung besteht in einer Handlung, aus welcher nach dem Anschlage (der Absicht) des Thäters an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll; es ist daher einerlei, ob die gesetzte Handlung in dem einzelnen Falle geeignet war, eine Feuersbrunst zu bewirken oder nicht (z. B. es wird brennendes Pech durch ein Fenster in ein Haus geworfen, fällt aber in einen gemauerten mit Steinen gepflasterten Raum, in dem sich auch nicht Ein entzündbarer Gegenstand befindet), wenn sie nur im Allgemeinen zur Hervorbringung eines Brandes geeignet war.

II. Gegenstand dieses Verbrechens ist fremdes bewegliches oder unbewegliches Eigenthum, jedoch von einem solchen Umfange, daß der beabsichtigte Brand unter den sprachgebräuchlichen Begriff einer Feuersbrunst paßt; also Gebäude aller Art, Holzstöße, Waarenvorräthe, Wälder, Saatfelder u. dgl. Die Zerstörung eines einzelnen kleineren Gegenstandes, z. B. eines Heuschobers, eines einzelnen Möbelstückes, einer Hundehütte u. dgl. durch Feuer könnte nur als boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes (von welcher überhaupt die Brandlegung nur die schwerste Art ist) nach §. 85 oder 468 bestraft werden. Die Zerstörung eines Gebäudes durch eine Pulver- oder andere Explosion ist auch keine Brandlegung, weil dabei ebenfalls der Begriff einer Feuersbrunst entfällt.

III. Die Brandlegung ist vollbracht, sobald der brennende Zündstoff mit dem anzuzündenden Gegenstande in Berührung gebracht ist, ohne Unterschied ob das Feuer ausgebrochen, d. i. der anzuzündende Gegenstand in Flammen gerathen ist, oder nicht. Ein Versuch der Brandlegung ist daher nur insofern möglich, als es sich um die nächsten

Digitized by Google

Vorbereitungen dazu handelt; z. B. wenn der Thäter in dem Augenblicke ergriffen wird, wo er einen brennenden Zunder in das Strohdach stecken will, oder wo er eben Feuer schlägt, um den Zündstoff anzuzünden.

§. 167. (§. 148.)

(* Wie oben.)

Strafe.

Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen:

a) Wenn das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird; oder wenn der Brand durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden, ist die Strafe der Tod;

Ueber diese Fälle der Todesstrafe ist zu bemerken:

1. Ob der Brandleger den erfolgten Tod eines Menschen vorhersehen konnte, und inwieweit seine allfällige Versicherung des Gegentheiles Glauben verdient, ist in jedem einzelnen Falle aus allen besondern Umständen desselben zu beurteilen. Würde sich herausstellen, daß die Absicht des Thäters dahin gegangen sei, einen Menschen durch den gelegten Brand zu tödten, so wäre Mord und Brandlegung vorhanden. (Vrgl. §. 86.)

2. Unter Verheerungen versteht man ausgedehnte Verwüstungen oder Zerstörungen; eine Zusammenrottung zur Zerstörung eines einzelnen Gebäudes würde daher die Todesstrafe nicht zur Folge haben. Es versteht sich auch von selbst, daß die Todesstrafe nur gegen die Mitglieder einer solchen Zusammenrottung, nicht aber auch gegen einen nicht dazu Gehörigen Statt findet, der diese Gelegenheit benützt, um sicherer eine Privatrache zu befriedigen.

b) wenn der Thäter mehr als einmal, sei es an dem nämlichen oder an verschiedenen Gegenständen, Brand gelegt, und das Feuer auch nur Einmal wirklich ausgebrochen ist; oder

c) wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist; wie auch

d) wenn der Thäter die Brandlegung mehr als einmal, jedoch jedesmal ohne Erfolg unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem Kerker bestraft werden;

Die wiederholten Brandlegungen, welche lebenslange Kerkerstrafe nach sich ziehen, müssen Gegenstand einer und derselben Untersuchung und eines und desselben Strafurteiles sein; wenn die früheren Brandlegungen schon verjährt oder bestraft sind, kann auf dieselben keine Rücksicht mehr genommen werden (§§. 225, 227). Uebrigens ist es ganz gleichgiltig, in welchen Zwischenräumen die Brandlegungen auf einander folgten, und die lebenslange Kerkerstrafe trifft auch den, der unmittelbar nacheinander den erloschenen Zündstoff immer frisch wieder angezündet hat, bis das Feuer ausbrach, weil das jedesmalige Anzünden an und für sich das vollbrachte Verbrechen der Brandlegung ist. — Insofern der §. 52. zur Verhängung der lebenslangen Kerkerstrafe fordert, daß der Thäter zur Zeit der That das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, müssen wenigstens zwei der wiederholten Brandlegungen,

Digitized by Google

nach dem zwanzigsten Jahre verübt worden sein, weil nur zwei Brandlegungen zusammen das strenger zu bestrafende Verbrechen bilden. (Vergl. Passy Rechtsfall ꝛc. in der Zeitschr. 1830 I. 145.)

e) wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist, soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden;

f) wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden;

Hierher gehört auch der Fall, wenn das Feuer zwar bei Tag gelegt, dessen Ausbruch aber auf die Nachtzeit, d. i. auf die Zeit zwischen Sonnen-Unter- und Aufgang, berechnet wurde.

g) ist die That bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder wenn ausgebrochen, ohne Schaden gelöscht worden, so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirkt.

Hier wird vorausgesetzt, daß das ausgebrochene Feuer, außer dem in der Regel unbedeutenden Schaden an dem zunächst ergriffenen Gegenstande, z. B. einem Balken, Brette u. dgl., keinen weiteren nennbaren Schaden angerichtet hat, indem sonst die Strafbestimmung des Absatzes e) in Anwendung kommen müßte.

§. 168.

Strafloſigkeit eines gelegten Brandes wegen thätiger Reue.

Wenn bei einem gelegten Brande der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schade verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden.

Hier wird vorausgesetzt, daß die Brandlegung schon vollbracht war, daß sich aber der Thäter selbst dergestalt thätig bezeugte, daß der Brand nicht zum Ausbruche kam, und somit gar kein Schade entstand. Hätte der Thäter aus Reue den brennenden Zündstoff entfernt, ehe er ihn mit dem anzuzündenden Gegenstande in Berührung brachte, oder ihn gar nicht angezündet, so wäre ein straſloser Versuch nach §. 8 vorhanden.

§. 169. (§. 149.)

(S bei der Strafe von mindestens 5—10 Jahren.)

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene Sache in Brand steckt.

Wer durch die, aus was immer für einer böſen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthumes, auch fremdes Eigenthum der

Digitized by Google

Feuersgefahr aussetzt, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig und nach der in dem §. 167 bestimmten Ausmessung zu bestrafen sein.

§. 170. (§. 150.)

Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig, in sofern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder Jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

I. Durch eine Brandlegung an dem eigenen Eigenthume macht man sich auf zweifache Art strafbar:

1) wenn dadurch fremdes Eigenthum der Gefahr, also auch nur der Möglichkeit ausgesetzt wird, von dem Feuer ergriffen zu werden; in diesem Falle wird die Brandlegung so bestraft, als wenn sie unmittelbar an dem fremden Eigenthume verübt worden wäre. Es ist auch einerlei, ob das fremde Eigenthum ein bewegliches oder unbewegliches, von größerem oder kleinerem Umfange ist, wenn nur die Gefahr besteht, daß es von dem Feuer verzehrt werde;

2) wenn der Thäter dadurch die Rechte eines Dritten (z. B. der Gläubiger, einer Versicherungsgesellschaft) zu verkürzen, oder Jemanden den Verdacht irgend einer strafbaren Handlung zuzuziehen sucht. In diesem Falle wird die That als Betrug, und zwar nach den für den Betrug geltenden Regeln entweder als Verbrechen oder als bloße Uebertretung gestraft.

II. In beiden Fällen fordert das Gesetz eine böse Absicht des Thäters, die bei der zweiten Art genau für den Fall bestimmt ist, wenn die That als Betrug gestraft werden soll. Würde die Absicht des Thäters bei der für fremdes Eigenthum gefahrlosen Ansteckung seines Eigenthums auf die Verübung eines andern Verbrechens z. B. eines Mordes, Diebstahles u. dgl. gerichtet sein, welches er unter dem Schutze des Brandes sicherer zu verüben hofft, so würde nur die Bestrafung wegen dieses Verbrechens eintreten, und die Ansteckung des eignen Eigenthums nicht besonders bestraft werden können. — Bei der ersten Art ist die böse Absicht gar nicht näher bestimmt; es ist daher die Beabsichtigung was immer für einer rechtswidrigen Handlung hinreichend, mit einzigem Ausschlusse derjenigen, das fremde Eigenthum in Brand zu stecken, indem sonst der Thatbestand des §. 166 vorhanden wäre.

III. Schwierig ist die Entscheidung dann, wenn das der Gefahr ausgesetzte fremde Eigenthum nicht reell, sondern nur ideell von jenem des Thäters geschieden ist, und die Ansteckung aus der der zweiten Art eigenen bösen Absicht geschah. Z. B. Jemand besitzt mit noch andern Miteigenthümern ein ganz einsam stehendes Haus; ohne Wissen oder Zustimmung der übrigen Miteigenthümer läßt er das Haus ganz ausräumen, und zündet es an, um für den Betrag, um welchen das Haus versichert ist, ein neues bauen zu können. Die richtigere Entscheidung dürfte doch aber die sein, daß das Gesetz im §. 169 materiell verschiedenes fremdes Eigenthum voraussetzt, da das Strafgesetz immer mehr die factischen Verhältnisse, als die blos gesetzlichen Begriffe bei seinen Bestimmungen im Auge hat.

Digitized by Google

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und der Veruntreuung.

§. 171. (§. 151.)

(* bei der Strafe von 5—10 Jahren.)

Diebstahl.

Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

I. Gegenstand des Diebstahls ist eine fremde bewegliche Sache.

1. Sache ist alles, was von der Person verschieden ist. Da es sich aber hier um eine Rechtsverletzung handelt, auch die verbrecherische Eigenschaft der Diebstähle und das Strafausmaß von einem gewissen Betrage oder Werthe des Gestohlenen abhängig gemacht werden, so muß eine Sache, um Gegenstand des Diebstahls zu sein, überhaupt im allgemeinen Verkehre einen Werth haben, d. h. sie muß ein Gut sein, wie dies der §. 188 ausdrücklich bestätigt. Es kann daher kein Diebstahl begangen werden: a) an ganz werthlosen Gegenständen; b) an Gegenständen, welche durch die Gesetze dem Verkehre entzogen sind, z. B. die Kleider eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, welche zum Vertilgen bestimmt sind; ausländische Lotterieloose; Kreuzpartikeln und Reliquien (abgesehen von der Fassung); eingeschmuggelte Waaren u. s. w.; c) an Gegenständen, welche durch den Willen des Eigenthümers zum zu Grunde gehen bestimmt sind, z. B. die Sachen, welche in eine Pfütze u. dgl. geworfen wurden; d) an Gegenständen, die an sich nicht im allgemeinen Verkehre stehen, z. B. Privaturkunden, und auf bestimmte Personen lautende Schuldscheine aller Art (außer nach ihrem Werthe als Papier und Stempel). Schuldscheine jedoch, sie mögen von Privaten oder Staatscassen ausgestellt sein, welche auf den Ueberbringer lauten, sind nach ihrem vollen Nennwerthe Gegenstand des Diebstahles, weil der Besitzer des Schuldscheines (z. B. des Coupons) zugleich das Recht hat, mit der Summe, auf welche der Schein lautet, zu verfügen. Zu diesen auf den Ueberbringer lautenden Schuldocumenten gehören auch die Sparcassabücheln, weil nach den gesetzlichen Statuten dieser Anstalten der Besitzer des Büchels Eigenthümer der darauf gemachten Einlage ist. (A. h. Entschl. v. 2., Hkzdecret v. 26. September 1844 Z. 29304, §. 14.) Eben so gehören dazu auch Versatzzettel, wenn gleich die versetzte Sache noch nicht damit behoben wurde, (Hkz. v. 15. Mai 1840 Nr. 437 J. G. S.) und der Werth eines solchen ist gleich dem Werthe der verpfändeten Gegenstände mit Abschlag des gegebenen Pfandschillings.

2. Beweglich ist jede Sache, die ohne Verletzung ihrer Substanz von einem Orte an einen andern gebracht werden kann. An diesem Begriffe ändert der Umstand nichts, daß eine solche Sache durch die bürgerlichen Gesetze für eine unbewegliche erklärt ist, wie z. B. das Wild im Walde, Fische in Teichen, die Feldfrüchte auf dem Felde, Hausschlüssel, Feuereimer, Brunnenketten u. dgl. Alle solche Güter bleiben deßungeachtet Gegenstand des Diebstahls (vergl. §§. 174 II. e, f, g, 175 II. a). — Dagegen sind nicht alle nach dem bürgerlichen Gesetze beweglichen Sachen Gegenstand des Diebstahls, namentlich nicht die Rechte. Solche Fälle von unerlaubter Zueignung von Rechten, z. B. Jemand stiehlt den Pflug des Nachbars, ackert damit, und stellt den Pflug wieder zurück (sogenannter Gebrauchs-

Digitized by Google

diebstahl) oder: Jemand stiehlt aus einer Verlassenschaft Prätiosen und tritt dann damit gegen die Masse als Pfandgläubiger auf (sogenannter Besitzdiebstahl), können nach unserm Gesetze nur als Betrug (§. 197) bestraft werden.

3. Eine fremde Sache ist eine dem Thäter nicht gehörige, ihm in keiner Art zugedachte Sache, abgesehen davon, wem sie gehört, wenn sie nur nicht ganz herrenlos ist, in welch letzterem Falle das allgemeine Ergreifungsrecht eintritt. Wenn z. B. Jemand aus einer Verlassenschaft einen Gegenstand sich zueignet, und sich später zeigt, daß er aus dem letzten Willen als Erbe oder Legatar ein Recht darauf besitzt, so fällt der Begriff des Diebstahls weg. Wenn jemand seine versetzte Uhr, weil er sie nicht auslösen kann, dem Pfandgläubiger stiehlt, ist dies kein Diebstahl. — Wenn der Berechtigte auf irgend eine Sache nur darum keinen Anspruch macht, weil er von deren Dasein keine Kenntniß hat, so ist die Entziehung einer solchen Sache kein Diebstahl, sondern ein Betrug (§. 197, 201 c.), weil der Thäter die Unwissenheit des Berechtigten benützt. Dagegen sind Entwendungen aus Gräbern, an Grabstätten oder an Leichen ausdrücklich als Diebstähle erklärt. (§. 306.) — War der Thäter Miteigenthümer der Sache, so besteht der Diebstahl dennoch rücksichtlich der Antheile der übrigen Miteigenthümer.

4. Darin, daß nur bewegliche Sachen der Gegenstand des Diebstahls sind, kommt derselbe mit der Veruntreuung und dem Raube überein, und unterscheidet sich von dem Betruge, der auch unbewegliche Güter zum Gegenstande haben kann.

II. Die strafbare Handlung beim Diebstahle besteht darin, daß der Thäter die Sache aus eines Anderen Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht.

1. Die Sache muß sich in dem Besitze einer von dem Thäter verschiedenen Person befinden. Dadurch unterscheidet sich der Diebstahl von der Veruntreuung, bei welcher sich das Gut bereits im Besitze des Thäters befindet. Der Begriff „Besitz" ist aber nicht in der vollen Strenge dieses Begriffes nach dem bürgerlichen Rechte zu nehmen, sondern es genügt schon die bloße Inhabung, nemlich jenes Verhältniß einer Person zur Sache, vermöge welchem sie die Sache in ihrer Gewalt hat. Es kann daher ein Diebstahl auch an dem Verwahrer oder Entlehner einer Sache, oder an dem Bevollmächtigten des Eigenthümers oder Besitzers (im strengen Sinne) begangen werden. Auch der Rechtsgrund, auf welchem die Inhabung beruht, ist ganz gleichgiltig, und es wird ein Diebstahl auch an solchen Personen begangen, welche auf eine unredliche, selbst strafbare Art in die Inhabung einer Sache gelangt sind. (Vgl. §. 4.)

2. Der Besitzer darf in die Entziehung nicht eingewilligt haben, sonst fällt der Begriff des Diebstahls weg. Hatte der Einwilligende das freie Recht der Einwilligung, so ist gar keine strafbare Handlung vorhanden; hatte er es nicht, so würde sich eine andere Gesetzesübertretung, z. B. eine Mitschuld oder Theilnahme an einer Veruntreuung oder an einem Betruge, nach den Umständen des Falles herausstellen.

3. Entziehen heißt, eine Sache aus der Inhabung eines Andern in seine Inhabung bringen. Geschieht dies mit Gewaltthätigkeit gegen eine Person, so wird die Handlung zum Raube, räuberischen Todtschlage oder gar Raubmorde; Gewaltthätigkeit an der Sache, z. B. durch Aufbrechen, Ausreißen u. dgl. ist nur ein besonderer Erschwerungsumstand (§. 179). Durch die Entziehung unterscheidet sich der Diebstahl von der Veruntreuung und dem Betruge, indem bei der erstern die Sache bereits in der Inhabung des Thäters ist, bei dem letztern in der Regel dem Thäter von dem Eigenthümer selbst übergeben wird.

4. Sobald die Sache entzogen ist, d. h. sobald sie der Thäter von dem Orte, wo der Besitzer sie verwahrt hatte, weg, und an sich genommen — zu sich gesteckt, oder an einen von ihm gewählten Ort hingelegt — hat, ist der Diebstahl vollbracht, wenn auch der Thäter

Digitized by Google

sich noch am Orte des Diebstahles befindet, oder das Gut noch nicht in Sicherheit gebracht hat (§. 174 I.). Der Versuch des Diebstahls ist daher blos auf die nächsten Vorbereitungshandlungen zur Entziehung beschränkt, z. B. auf das Hineingehen oder Hineinsteigen in eine Wohnung, das Aufbrechen oder Aufsperren einer Thüre oder eines Behältnisses u. dgl., in der Absicht, um daraus etwas zu stehlen.

III. Was die böse Absicht betrifft, so sagt das Gesetz, daß der Thäter »um seines Vortheiles willen« das Gut entziehen müsse. Die Absicht muß also dahin gehen, sich durch Verwendung der Sache zu seinem Gebrauche, z. B. durch Verbrauchen, Veräußern, Verpfänden u. dgl., einen Gewinn am Vermögen zu verschaffen. Geschähe die Entziehung aus einer andern Absicht, so würde, wenn diese eine böse war, ein anderes Verbrechen (z. B. eine boshafte Beschädigung, eine Verleumdung u. s. w), wenn sie aber keine böse war (z. B. blos Scherz zu treiben, den Andern vor Unvorsichtigkeit zu warnen u. dgl.) gar keine Gesetzesübertretung vorliegen. Zum Vortheile des Thäters gehört jedoch jedenfalls auch die Absicht, einem Andern mit der Sache ein Geschenk zu machen.

Literatur. Wessely: Ueber den Begriff des Diebstahls (Zeitschr. 1833 I. 180). — Kitka: Gegenansicht (Zeitschr. 1835 I. 161). — Wessely Revision ꝛc. (Themis II. 93). — Kitka: Ueber Vollendung des Diebstahls (Abhandlungen S. 151). — Frühwald: Beiträge ꝛc. (Jurist IX. 33). — Kitka: Rechtsfall (Zeitschr. 1840 I. 69). — G—i: Diebstahl an Wasser (Jurist. X. 335). — Dierl: Rechtsfall (Jurist. IV. 271). — Wessely: Rechtsfall (Zeitschr. 1833 II. 321). — Ellinger Rechtsfall (Jurist IV. 147). — Krenn: Rechtsfall (Jurist X. 75). — Frühwald: Miszellen (Jurist XVII. 448). — Kitka: Rechtsfall (Zeitschr. 1836 I. 54, 1840 I. 321). — Erhardt: Rechtsfall (Zeitschr. 1837 II. 504). — Buschmann: Zusammentreffen des Diebstahls und Betrugs (Zeitschr. 1843 II. 223). — Wagersbach Diebstahlsversuch (Archiv V. 164).

§. 172. (§. 152.)

Umstände, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird:

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft der entzogenen Sache, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

Diese Regel gilt nicht allein vom Diebstahle selbst, sondern auch vom Versuche desselben (§. 7) und von den in §. 5 aufgeführten Arten der Mitschuld daran. — Die in den §§. 173—176 aufgezählten Umstände sind übrigens ausschließend aufgezählt, und dürfen auf andere ähnliche Fälle nicht ausgedehnt werden.

Literatur. Tomaschek: Erörterungen ꝛc. (Zeitschr. 1840 I. 175).

§. 173. (§. 153.)

a) der höhere Betrag;

Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus einem oder mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten, Angriffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist. Der Werth aber ist nicht nach

Digitized by Google

dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

I. Der Betrag des Gestohlenen ist beim Diebstahle, er mag aus dem Betrage allein oder durch Dazukommen anderer Umstände (die folg. §§.) zum Verbrechen werden, das erste was erhoben und berechnet werden muß, um die Frage, ob der Diebstahl ein Verbrechen oder blos eine Uebertretung (§. 189) sei, entscheiden zu können. Die Regel für die Berechnung ist im Gesetze genau und deutlich ausgedrückt, doch versteht sich von selbst, daß die Diebstähle, deren Beträge zusammengerechnet werden sollen, Gegenstand einer und derselben (ersten oder wiederaufgenommenen) Untersuchung und Bestrafung sein müssen. Diebstähle, wegen deren der Thäter schon abgestraft wurde — insoferne es sich nicht um die Wiederaufnahme der Untersuchung handelt —, oder deren Strafbarkeit entweder nach §§. 187 und 188, oder auf eine andere gesetzliche Art (§. 223) erloschen ist, können daher zu andern der Beurteilung unterliegenden Diebstählen nicht dazu gerechnet werden. Z. B. Jemand ist wegen eines Diebstahls von 10 fl. gestraft worden; nach ausgestandener Strafe stiehlt er wieder 20 fl.; so ist auch dieser zweite Diebstahl nur eine Uebertretung. Oder: A hat 20 fl. gestohlen, da ihm aber der Beschädigte Mitleid erweckt, so stiehlt er anderswo wieder 20 fl., und vergütet damit dem ersten Beschädigten den ganzen Schaden, es werden aber beide Diebstähle entdeckt; hier kann nur rücksichtlich des zweiten Diebstahls als Uebertretung eine Strafe eintreten. Dagegen: A wird wegen eines Diebstahls von 10 fl. als Uebertretung gestraft, es zeigt sich aber später, daß er vor diesem Diebstahle noch einen andern im Betrage von 20 fl. verübt hat. Da A mit dem zweiten Diebstahle von 10 fl. bereits das Verbrechen des Diebstahls vollendet hatte, so liegt hier der in §. 400 lit. d Str. Pr. Odg. bestimmte Fall der Wiederaufnahme vor, das erste Urteil ist nach §. 78 eb. da ungiltig und es müssen beide Diebstähle zusammen (mit Berücksichtigung des Anhanges zu §. 400) als Verbrechen gestraft werden. (Vergl. rücksichtlich des Verfahrens nach dem früheren Str. G. das Hofd. v. 20. Jäner 1823, Nr. 1920 J. G. S., welches für einen solchen Fall die vorläufige Anzeige an das Obergericht vorschreibt.)

II. Da nach §. 8 alles was von dem vollbrachten Verbrechen gilt, auch von dem Versuche gilt, so ist auch bei Beurteilung der Frage: ob ein versuchter Diebstahl ein Verbrechen sei, nach diesem §. vorzugehen. Derjenige, der auf einmal 30 fl. zu stehlen versucht hat, ist eben so ein Verbrecher, wie jener, der einmal 20 und einmal 10 fl. zu stehlen versucht hat, und nun wegen beider Angriffe in Untersuchung kommt.

III. Dagegen geht es — da man nur gleichartiges zusammenzählen kann — nicht an, die Beträge eines vollbrachten und eines versuchten Diebstahls zusammenzurechnen. Wer 20 fl. gestohlen und 10 fl. zu stehlen versucht hat, ist deshalb kein Verbrecher, sondern er hat die Uebertretungen des vollbrachten und versuchten Diebstahls begangen. — Dasselbe gilt, wenn ein vollbrachter oder versuchter Diebstahl und die Mitschuld an einem andern Diebstahle zusammentreffen; auch hier können die Beträge nicht zusammengerechnet werden.

IV. Ein anderer von dem Thäter angerichteter Schade darf nie zu dem Betrage des Gestohlenen gerechnet werden; wer 20 fl. gestohlen, und dabei (z. B. durch Zerbrechen) einen weiteren Schaden von 10 fl. angerichtet hat, hat doch nicht das Verbrechen des Diebstahls begangen.

V. Ueber die Erhebung des Werthes geben die §§. 142 und 143 der Strafprozeßordnung dann die §§. 243, 248, 252, 253 und 404 b. des früheren Str. Ges. l. Th. die Anweisung. Läßt sich aber der Werth des Gestohlenen nicht ermitteln, so müßte wenigstens der Betrag, den der Dieb durch die Veräußerung der gestohlenen Sachen für sich erzielt hat, als der Werth des Gestohlenen angenommen werden. (Vergl. auch Art. VII. der Einf. Vdg.)

Literatur. Tomaschek: Erörterungen (Zeitschr. 1810 I. 271). — Paffy: Beitrag ꝛc. Jurist IX. 107). — Krenn: Ueber die Werthbestimmung (Jurist XIV. 326).

Digitized by Google

§. 174. (§. 154.)

b) die gefährlichere Beſchaffenheit der That;

Aus der Beſchaffenheit der That iſt ein Diebſtahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rückſicht auf den Betrag, wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen der perſönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen verſehen geweſen; — oder wenn er bei ſeiner Betretung auf dem Diebſtahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Perſon angewendet hat, um ſich im Beſitze der geſtohlenen Sache zu erhalten.

Hier wird vorausgeſetzt, daß der Dieb ſolche Werkzeuge eigens in der Abſicht mitgenommen habe, um ſich nöthigen Falls bei Verübung des Diebſtahls damit zur Wehre ſetzen zu können. Wenn er daher die Waffe vermöge ſeines Standes bei ſich hatte (z. B. ein Jäger, eine Wache), oder wenn das Werkzeug das nothwendige Mittel zur Verübung des Diebſtahls war (z. B. ein Gewehr zum Wilddiebſtahl, eine Hacke zum Holzdiebſtahl, eine Senſe zum Getreidediebſtahl u. dgl.), findet dieſer Abſatz keine Anwendung, ſondern die verbrecheriſche Eigenſchaft ſolcher Diebſtähle muß nach den übrigen geſetzlichen Beſtimmungen beurteilt werden.

II. In dem zweiten Momente liegt der Unterſchied des Diebſtahls vom Raube, welcher dann vorhanden wäre, wenn die Gewalt oder gefährliche Drohung gebraucht worden wäre, um den Beſitz der Sache zu erlangen (§. 190).

Literatur. Kitka: Ueber §. 154 b. (Zeitſchr. 1825 I. 333). — Jenull: Ueber die Frage ꝛc. (Zeitſchr. 1826 II. 213). — Scari: Ueber §. 154 I. b. (Zeitſchr. 1827 I. 258). — Kitka: Ueber die Frage ꝛc. (Zeiſchr. 1830 I. 57).

II. Wenn der Diebſtahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich

Ueber die Berechnung dieſes Betrages von mehr als fünf Gulden gelten hier und in den beiden nächſten Paragraphen 175 und 176 die im §. 173 aufgeſtellte Regel und die Erläuterungen dazu, ſowol rückſichtlich des vollbrachten als des verſuchten Diebſtahles. Doch iſt hier noch insbeſondere zu bemerken, daß dem allgemeinen Grundſatze über das Zuſammenzählen gemäß, nur gleichartige Angriffe zuſammengezählt werden können. Z. B. wer einmal 4 fl. und einmal 2 fl. an verſperrtem Gute geſtohlen hat, iſt ein Verbrecher; nicht aber der, der 3 fl. in Geſellſchaft, 2 fl. an Feld- und Baumfrüchten und 2 fl. in einer Kirche geſtohlen hat, ſondern es liegen in dieſem letztern Falle nur drei verſchiedene Diebſtahlsfälle als Uebertretungen vor. — Bei den erſten vier Fällen (a—d) iſt es übrigens einerlei, worin das geſtohlene Gut beſteht.

a) während einer Feuersbrunſt, Waſſernoth, oder eines anderen gemeinen oder dem Beſtohlenen inſonderheit zugeſtoßenen Bedrängniſſes;

Unter Bedrängniß wird jede Lage verſtanden, in welcher der Menſch wegen eines eingetretenen unglücklichen Ereigniſſes (z. B. einer Ohnmacht, eines Beinbruches, des Einſturzes eines Gebäudes u. dgl.) nicht im Stande iſt, ſein Eigenthum zu überwachen. Doch muß der Diebſtahl nothwendiger Weiſe an dem Bedrängten ſelbſt, oder wenigſtens an dem Orte des eingetretenen Unglücksfalles einem dabei Betheiligten, nicht etwa einem müſſigen Zuſchauer, geſchehen ſein.

Digitized by Google

b) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;

Das entscheidende Merkmal des Gesellschaftsdiebstahles, und der Unterschied zwischen dem Diebsgenossen und einem andern Mitschuldigen liegt in der Eigenschaft des Complottes (§. 5, Erkl. VII.), also darin, daß sich zwei oder mehrere vereinigen, einen bestimmten Diebstahl gemeinschaftlich auszuführen. Jeder der Vereinigten, der bei der Ausführung zugegen war, ist des Diebstahles selbst schuldig, wenn er auch selbst nichts entzogen hat, sondern auf andere Art thätig gewesen (z. B. auf der Lauer gestanden) ist.

Literatur. Krenn: Ueber den Unterschied ꝛc. (Jurist XVI. 269). — Frühwald: Beiträge ꝛc. (Jurist IX. 49). — Kitka: Ueber Gesellschaftsdiebstahl (Abhandlungen S. 148). — Kitka: Rechtsfall (Zeitschr. 1846 I. 430).

c) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;

Hier werden nur jene Orte verstanden, welche durch eine förmliche Einweihung oder Einsegnung zur Abhaltung der eigentlichen gottesdienstlichen Feierlichkeiten einer im Staate bestehenden Religionsgenossenschaft bestimmt sind. Im Zweifel, ob ein Ort förmlich zum Gottesdienste geweiht, oder nur ein sogenannter frommer oder religiöser Ort ist (wie Kirchhöfe, einzeln stehende Kapellen, Klöster u. dgl.), ist stets das Gutachten eines Seelsorgers der betreffenden Religionsgenossenschaft einzuholen.

d) an versperrten Sachen;

1. Versperrte Sachen sind jene, welche durch ein wie immer geartetes, absichtlich angebrachtes Hinderniß von der freien Verfügung oder dem Zutritte eines Fremden ausgeschlossen sind.

2. Die regelmäßige Art des Versperrens ist jene mittelst eines Schlosses oder eines von innen angebrachten Riegels, sobald nur der Schloß- oder andere Riegel ordentlich in die betreffende Arbe eingelassen ist. Eine Thüre ist aber auch dann schon versperrt, wenn sie in die Klinke eingefallen, und die zum Aufheben der Klinke von außen bestimmte Schnalle weggenommen ist. Sollte an einem, wenn auch zugesperrten Schlosse, von außen der Schlüssel stecken, so kann dasselbe nicht als versperrt betrachtet werden, weil Jeder durch einfaches Umdrehen des Schlüssels das Schloß öffnen kann. Dagegen ist es als versperrt anzusehen, wenn auch der abgezogene Schlüssel irgendwo in der Nähe sichtbar hängt oder liegt.

3. Andere Arten des Versperrens sind das Versiegeln, namentlich mit ämtlichen (gerichtlichen oder gefällsämtlichen) Siegeln, und ein Diebstahl eines unter dem Verschlusse eines Siegels (§. 316) gehaltenen Gutes, ist als Diebstahl an versperrtem Gute zu betrachten. — Auch das Umfangen eines Raumes mit schwer übersteiglichen Mauern, Gittern u. dgl., in denen ordentlich zum Sperren eingerichtete Thore angebracht sind, ist dem Versperren gleich, und ein in diesem Raume befindliches Gut ist versperrt, wenn die Eingangsthüren zugesperrt sind. — Dagegen macht die bloße Einfriedung (§. 174 e. g) eines Raumes die darin befindlichen Sachen nicht zu versperrten; eben so wenig als das Ansperren eines Gegenstandes (z. B. ein Schiff ist mit einer Kette am Ufer angehängt, und das Ende der Kette mit einem Vorhängschlosse irgendwo angesperrt, auf welche Art auch andere freistehende Gegenstände, Wägen, Reife u. dgl. verwahrt werden).

4. Die Art und Weise, wie der Dieb das Hinderniß bewältigt, ob durch Aufsperren mit dem dazu gehörigen Schlüssel (vorausgesetzt, daß er nicht irgend ein Recht auf dessen Gebrauch hatte, z. B. als Mitbewohner der Wohnung, oder weil auch seinige Sachen in diesem Raume verwahrt waren, in welchem Falle der Begriff des versperrten Gutes für ihn wegfällt), oder mit Nachschlüsseln, durch Aufbrechen, Einsteigen durch ein offenes Fenster, Uebersteigen einer Mauer u. s. w. ist ganz gleichgiltig. Zweifelhaft ist nur der Fall, wenn

Digitized by Google

sich der Dieb in einen Raum einschleicht, sich dort einsperren läßt, und dann daselbst frei herumliegende Sachen stiehlt; aber auch dieser Fall wird richtiger als Diebstahl an versperrtem Gute zu behandeln sein.

5. Schließlich ist noch der Fall zu erwähnen, wenn ein freistehendes versperrtes Behältniß, z. B. ein Koffer, gestohlen wird, worin Sachen im Werthe über 5, jedoch unter 25 fl. sich befinden. War in einem solchen Falle dem Diebe der Inhalt des Behältnisses bekannt, war seine Absicht nur auf diesen und nicht auch auf das Behältniß gerichtet, und hat er letzteres nur mitgenommen, weil es ihm an Zeit und Gelegenheit gebrach, dasselbe gleich am Orte des Diebstahls zu erbrechen, so ist ein solcher Diebstahl als an versperrten Sachen verübt zu bestrafen. In andern Fällen wäre der Werth der Sachen und der des Behältnisses als Maßstab der Beurteilung anzunehmen.

Literatur. Frühwald: Beiträge ꝛc. (Jurist 1843 IX. 28). — Visini: Bemerkungen (Jurist XIII. 335). — Kitka: Ueber Diebstahl am versp. G. (Abhandlungen S. 168). — Zeiller: Rechtsfall (Zeitschr. 1825 I. 377). — Kitka: Rechtsfall (Zeitschr. 1829 II. 326). — Schindler: Rechtsfall (Zeitschr. 1836 I. 185). — Menzel: Rechtsfall (Jurist V. 405). — Strobl: Ueber den Diebstahl ꝛc. (Zeitschr. 1844 I. 148). — Krenn: Rechtsfall (Zeitschr. 1847 I. 426). — Krenn: Rechtsfall (Jurist IX. 79).

e) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung;

1. Der Diebstahl an Holz, wird — unter Voraussetzung eines Betrages von mehr als fünf Gulden — auf zweifache Art zum Verbrechen:

a) wenn er in einer eingefriedeten, d. i. mit Gräben, Zäunen, Planken zur Sicherheit und Bezeichnung des Eigenthums umschlossenen Waldung;

b) wenn er zwar in einer uneingefriedeten Waldung, jedoch mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung verübt wird, z. B. wenn das gestohlene, an sich vielleicht nur 6 fl. werthe Holz aus abgehauenem oder ausgerissenem jungem Waldanfluge besteht. — Würden bei einem Holzdiebstahle die Umstände a und b zusammentreffen, so käme die Vorschrift des §. 178 in Anwendung.

2. Was die Diebstähle an Schwemmholz, entweder aus dem Wasser oder von den Ufern der Schwemmbäche betrifft, so besteht kein Gesetz, wodurch sie zu den ausgezeichneten Diebstählen gerechnet werden; dagegen verordnet das Schwemmpatent vom 1. Aug. 1696, daß alle solche Diebstähle, die sich nicht als nach dem Strafgesetze strafbar herausstellen, mit der Strafe von 1 fl. für das Scheit geahndet werden sollen.

Literatur. Jenull: Ueber die Frage ꝛc. (Zeitschr. 1826 II. 215).

f) an Fischen in Teichen;

Teiche sind solche Wasserbehälter, bei denen den Fischen das Wegschwimmen unmöglich gemacht ist.

g) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist.

1. Der Wilddiebstahl wird, mit Rücksicht auf den Betrag über 5 fl., auf dreifache Art zum Verbrechen, nemlich durch die Verübung

a) in einer eingefriedeten Waldung (siehe oben);

b) in einer uneingefriedeten Waldung, jedoch mit besonderer Kühnheit, d. i. Verachtung bedeutender dem Thäter bekannten Gefahren für sein Leben oder seine persönliche Sicherheit;

Digitized by Google

c) in einer uneingefriedeten Waldung von einem gleichsam ein Gewerbe — Beschäftigung zur Erwerbung des ordentlichen Unterhaltes — damit treibenden Thäter. — Auch hier findet, wenn zwei oder alle drei dieser Umstände bei demselben Diebstahle zusammentreffen, der §. 178 Anwendung.

2. Unter Wild werden alle jagdbaren vierfüssigen oder geflügelten Thiere verstanden, die nicht zu den Hausthieren gehören, sondern gewöhnlich im Zustande der natürlichen Freiheit leben. Schwarzwildstücke außerhalb eines Thiergartens, so wie schädliche Raubthiere darf Jedermann erlegen (Jagdobg. v. 28 Febr. 1786 §. 3).

3. In dem eigenen Reviere angeschossenes Wild wird durch die Flucht in ein anderes Revier fremdes Gut, und die Entziehung desselben aus dem fremden Reviere wenn auch durch den Anschießenden selbst ist ein Diebstahl (Pat. v. 7. März 1849 §. 1.)

4. Der von dem Eigenthümer bestellte Jäger oder Jägerbursche, der für seinen Vortheil Wild schießt und veräußert, ist wie jeder Fremde nach diesem Paragraphe zu behandeln, und keineswegs wegen Veruntreuung zu strafen, weil ihm das Wild nicht in dem Sinne anvertraut ist, wie es der Begriff der Veruntreuung fordert, sondern er steht zu demselben in eben dem Verhältnisse, wie ein anderer Dienstbote zu den Sachen seines Dienstgebers (§. 176 b), und es wird daher jedenfalls bei einem 5 fl. übersteigenden Betrage die Strafe nach §. 178 auszumessen sein.

Literatur. Lützenau: Rechtsfall (Zeitschr. 1829 I. 370).

§. 175. (§. 155.)

c) die Eigenschaft der gestohlenen Sache;

Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher

a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung, oder

Dieser Fall begreift streng genommen ein Zusammentreffen des Diebstahls mit der Religionsstörung nach §. 122 b), bei welchem Zusammentreffen das Gesetz die Vorschrift der §§. 34 und 35 selbst dahin anwendet, daß der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen, und dadurch eine gleiche, nach Umständen auch eine strengere Strafe möglich wird, als für die Religionsstörung allein.

Literatur. Strobl: Ueber Blasfemie ꝛc. (Zeitschr. 1846 II. 517).

b) an den in den §§. 85, lit. c) und 89 genannten Gegenständen begangen wird.

Hierher gehören: Diebstähle an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder andern zum Betriebe dienenden Gegenständen; an Dampfschiffen, d. i. an den Bestandtheilen des Schiffes, der Maschine und den zur Schifffahrt gehörigen Geräthschaften oder Gegenständen z. B. Seile, Nachen, Haken u. dgl., nicht aber an den darauf befindlichen Waaren oder dem Eigenthume der Reisenden oder der Schiffsmannschaft; an Dampfmaschinen, Dampfkesseln, und den zum sichern ungehinderten Gebrauche derselben bestimmten Werkzeugen; an Wasserwerken Schleußen, Dämmen, Canälen; an Brücken; an den Vorrichtungen in Bergwerken; an Gegenständen, deren Wegnahme besondere Gefahr für Leben oder Eigenthum mit

Digitized by Google

sich bringt, wie z B. Geländer am Ufer eines Flusses oder am Rande von Abschüssen, an Straßen und Wegen, ausgesteckte Warnungszeichen; endlich an den Bestandtheilen des Staats-Telegrafen.

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

Ueber die Berechnung dieses Betrages siehe die Erklärung bei §. 174 II.

a) an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen, und in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, auch am Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dienet;

Die strengere Verfügung dieses Paragraphes tritt nur so lange ein, als die Feldfrüchte noch auf dem Felde, die Baumfrüchte und die Maulbeerblätter an den Bäumen sich befinden. Sind diese Gegenstände vom Felde oder Baume abgenommen, so treten nur die übrigen Regeln in Betreff der Beurteilung der Eigenschaft des Diebstahls in Anwendung, wenn sie auch noch nicht in Scheunen oder Zimmern verwahrt, sondern noch auf Wägen, in Butten, Körben u. dgl. zum Wegführen verpackt im freien Felde sich befinden. Eben auch nach diesen allgemeinen Regeln ist das eigenmächtige Abnehmen und Sammeln von Eicheln und Knoppern, dann das unbefugte Terpentin- und Pechsammeln zu beurteilen (Waldordnung vom 24. Dec. 1839).

Literatur. Strobl: Ueber den Diebstahl an Baumfrüchten (Zeitschr. 1844 I. 142).

b) am Viehe auf der Weide, oder vom Triebe;

c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübt worden ist;

d) an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbereitungswerkstätten.

Diese drei letztern Absätze bedürfen keiner besondern Erklärung.

§. 176. (§. 156.)

d) die Eigenschaft des Thäters.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat.

Daß sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat, ist dann anzunehmen, wenn er durch die häufige Wiederholung desselben einen Hang zeigt, Diebstähle ohne besondere Veranlassung zu verüben; z. B. wenn er ohne Noth; oder solche Gegenstände stiehlt, die nicht geeignet sind, ihm aus einer allfälligen Nothlage zu helfen; wenn er seine Diebstähle stets auf dieselbe Art und an denselben Gegenständen ausführt. Obwohl sich ein solcher Hang am sichersten durch häufige Rückfälle ungeachtet vorausgegangener empfindlicher Strafen bewährt, so sind mehrfache erlittene Abstrafungen doch keine nothwendige Bedingung, um Jemanden als Gewohnheitsdieb strafen zu können, es kann sich im Gegentheile schon bei der ersten Betretung eine solche Gewohnheit herausstellen, wenn dabei z B. eine Reihe durch längere Zeit fortgesetzter gleichartiger Diebstähle entdeckt wird.

Literatur. Paffy: Beitrag ꝛc. (Zeitschr. 1833 I. 100).

Digitized by Google

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als fünf Gulden:

Ueber die Berechnung dieses Betrages siehe die Erklärung bei §. 174 II.

a) wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Uebertretung des Diebstahls wegen gestraft worden;

1. Da die verschiedenen Arten der Mitschuld in §. 5 der unmittelbaren Verübung, und der Versuch in §. 8 der Vollbringung des Verbrechens gleichgestellt sind, so zieht auch die Bestrafung wegen Mitschuld am Diebstahle oder wegen Diebstahlsversuch in dieser Hinsicht für den Thäter dieselben nachtheiligen Folgen nach sich, wie die Bestrafung wegen Diebstahls, und umgekehrt. Ist der Thäter daher zwei Mal wegen Versuch des Diebstahls oder Mitschuld daran, oder einmal wegen Diebstahl und einmal wegen eines dieser beiden abgestraft, so wird ein neuerlicher Diebstahl im Betrage über 5 fl. ein Verbrechen, eben so wie mit Rücksicht auf diesen Betrag ein Diebstahlversuch oder eine Mitschuld am Diebstahl zum Verbrechen wird, wenn der Thäter schon zwei Mal auf die früher erwähnten Arten abgestraft war.

2. Die in §. 185 bestimmte Theilnehmung am Diebstahle ist eine ganz besondere strafbare Handlung, es hat daher eine zweimalige Abstrafung wegen derselben nicht die oben erörterte und im Abs. II. a) dieses Paragraphes festgesetzte Wirkung.

3. Damit aber die in §. 176 II. a festgesetzte Folge eintrete, ist nothwendig, daß der Thäter die beiden ihm zuerkannten Strafen vollkommen ausgestanden habe, weil nur seine ungeachtet dieser Abstrafungen hervortretende Unverbesserlichkeit der Grund der strengeren Behandlung ist. Wenn daher z. B. ein wegen Diebstahls in der Strafe Befindlicher während seiner Strafzeit einen neuen Diebstahl begeht, und daher die dafür verwirkte Strafe an die für den ersten Diebstahl noch auszustehende nur als Fortsetzung angehängt wird, wird die Wirkung dieses Paragraphes eben so eintreten, wie wenn er beide Strafen abgesondert ausgestanden hätte; nicht aber dann, wenn er während der Strafzeit für den zweiten Diebstahl, — oder, wenn er sich dem Vollzuge der zweiten Bestrafung durch die Flucht entzogen hat, vor seiner Wiedereinbringung — einen neuerlichen Diebstahl begeht.

Literatur: Paffy: Rückfall in den Diebstahl (Zeitschr. 1833 I. 49). — Krenn: Zweifelhafter Fall ꝛc. (Zeitschr. 1843 II. 15). — Kitka: Ueber die Frage ꝛc. (Abhandlungen S. 227). — Waser: Einige Worte ꝛc. (Zeitschr. 1842 I. 1.)

b) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder anderen Hausgenossen;

Hausgenossen sind alle diejenigen Personen, welche mit dem Dienstgeber und dem Dienstboten in gemeinschaftlicher Wohnung und Haushaltung leben, z. B. die Kinder und andere Verwandte, Gäste, und die Nebenbediensteten von was immer für einem Range.

Literatur. Jenull: Ueber den Hausdiebstahl (Mat. III. 205). — Weffely: Rechtsfall (Zeitschr. 1833 II. 331).

c) von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübt wird.

Hier ist die strengere Behandlung lediglich auf Diebstähle an dem Gewerbsherrn oder Arbeitsgeber selbst eingeschränkt, und nicht auf Diebstähle an dessen Ehegatten, Kindern oder andern Hausgenossen auszudehnen.

Digitized by Google

§. 177.

Wenn der Diebſtahl nach §. 176 lediglich aus der Eigenſchaft des Thäters dieſem als Verbrechen zuzurechnen iſt, ſo iſt weder die Theilnahme, noch die Mitſchuld an demſelben als Verbrechen zu behandeln.

Dieſe Anordnung iſt nur eine Folgerung aus den bei §. 5 entwickelten Grundſätzen, und ſie fällt weg, ſobald ein ſolcher Diebſtahl noch aus einer andern Urſache, nemlich wegen des höheren Betrages, der Eigenſchaft der That oder der geſtohlenen Sache zum Verbrechen wird. — Die Erwähnung der Theilnahme in dieſem Paragraphe bezieht ſich auf §. 186 lit. a.

§. 178. (§§. 157, 158.)

Strafe des Verbrechens des Diebſtahls.

Iſt der Diebſtahl außer dem, was in den §§. 173—176 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beſchwert, ſo ſoll er mit ſchwerem Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre; bei erſchwerenden Umſtänden aber, zwiſchen einem und fünf Jahren beſtraft werden.

* §. 179. (§. 159.)

Beläuft ſich aber die Summe des Geſtohlenen über dreihundert Gulden; — oder iſt der Diebſtahl mit beſonderer Verwegenheit, Gewalt oder Argliſt verübt worden; — oder hat der Dieb bei ſeiner Betretung auf dem Diebſtahle gegen eine Perſon wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um ſich in dem Beſitze der geſtohlenen Sache zu erhalten; — oder hat ſich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, ſo ſoll auf fünf- bis zehnjährigen ſchweren Kerker erkannt werden.

§. 180. (§. 160.)

Der Umſtand, daß ein Diebſtahl zur Nachtzeit verübt wurde, macht denſelben zwar für ſich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§. 173—176 angeführten Umſtände hinzutritt, noch zu keinem Verbrechen, jedoch ſoll ein ſolcher Diebſtahl entweder in der Ausmeſſung der Dauer oder in der Verſchärfung der Strafe ſtrenger beſtraft werden, als wenn er unter übrigens gleichen Umſtänden bei Tag geſchehen wäre.

Digitized by Google

I. Die Strafe des schweren Kerkers von sechs Monaten bis zu einem Jahre ist die regelmäßige Strafe des Diebstahls, wenn derselbe durch einen der in den §§. 173—176 aufgeführten Umstände zum Verbrechen wird. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden nur der im §. 174 I. im zweiten Absatze, und der im §. 176 I. enthaltene Umstand, bei welchen selbst ohne weitere Beschwerung die Strafe des schweren Kerkers von 5—10 Jahren zu verhängen ist.

II. Der Strafgrad zwischen einem und fünf Jahren ist bei erschwerenden Umständen zu verhängen. Diese sind in den §§. 43, 44 und 45 aufgeführt, und ein diesem Verbrechen eigenthümlicher erscheint im §. 180, nemlich die Verübung des Diebstahls zur Nachtzeit (§. 167 f.). Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 43 aber, daß ein Verbrechen desto größer ist, je mehr Gesetze dadurch übertreten werden, ist der Strafgrad von einem bis fünf Jahren ohne Zweifel stets dann anzuwenden, wenn ein Diebstahl aus mehr als einem Umstande als Verbrechen erscheint, z. B., es werden 30 fl. an versperrtem Gute; 10 fl. von einem zwei Mal Abgestraften in der Kirche; Früchte im Werthe von mehr als 25 fl. auf dem Felde gestohlen, udgl.

III. Der Strafgrad von 5—10 Jahren findet Anwendung:

1. wenn die Summe des Gestohlenen oder zu stehlen Versuchten (§§ 8, 173) 300 Gulden übersteigt, welcher Betrag nach der Regel des §. 173 zu berechnen ist;

2. wenn der aus was immer für einem Grunde als Verbrechen erscheinende Diebstahl mit besonderer Verwegenheit (z. B. bei offenbarer Gefahr der Entdeckung), Gewalt, nemlich an Sachen (z. B. bei Einbrüchen) oder besonderer Arglist, denn einige List setzt jeder Diebstahl voraus, verübt wurde;

3. wenn der Diebstahl durch die im zweiten Absatze des §. 174 I. und im §. 176 I. enthaltenen Umstände zum Verbrechen wird.

IV. Was hier von der Strafe des Diebstahls gesagt wurde, gilt auch nach §§. 5 und 8 von der Mitschuld daran und vom Versuche, wobei jedoch bei Ausmessung der Strafe insbesondere auf die Bestimmung der §§. 44 d und e, dann 47 a zu sehen sein wird.

Literatur. Krenn: Rechtsfall (Jurist XI. 79).

§. 181. (§. 161.)

(ℭ, wenn auf mindestens 5 Jahre zu erkennen ist.)

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen: a) aus der Beschaffenheit der That.

Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wenn Jemand ein, vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes, oder besonderen obrigkeitlichen oder Gemeindeauftrages ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als fünf Gulden vorenthält, oder sich zueignet.

I. Einer Veruntreuung macht sich schuldig, wer ein ihm anvertrautes Gut vorenthält oder sich zueignet. Dieser Begriff faßt folgende Merkmale in sich:

1. Ein fremdes — dem Thäter nicht gehöriges und ihm in keinem Sinne zugedachtes — bewegliches Gut (§. 171). Darin kommt die Veruntreuung mit dem Diebstahle überein, und unterscheidet sich vom Betruge, der auch unbewegliche Güter oder bewegliche Güter im weitern Sinne des Wortes (Rechte) zum Gegenstande haben kann.

Digitized by Google

2. Daß das Gut dem Thäter anvertraut, d. h. ihm in ſeine Inhabung zu einem beſtimmten Zwecke (zur Beſorgung, Bearbeitung, Aufbewahrung, zum Gebrauche oder zur Sicherſtellung) mit der Verpflichtung der Verwendung blos zu dieſem Zwecke, oder auf die bedungene Art, oder der Zurückſtellung nach gemachtem Gebrauche übergeben iſt. Darin liegt der Unterſchied vom Diebſtahle, der ſtets, und vom Betruge, der theilweiſe vorausſetzt, daß ſich das Gut in dem Beſitze eines Andern befindet.

3. Der böſe Vorſatz des Thäters muß darauf gerichtet ſein, ſich durch ſeine Handlung einen Vortheil an ſeinem Eigenthume zu verſchaffen, in welcher Abſicht eben die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen aus Gewinnſucht, wie ſie in vielen Geſetzesſtellen mit einem umfaſſenden Namen genannt werden, ihr eigenthümliches Merkmal haben.

4. Die ſtrafbare Handlung beſteht darin, daß der Thäter das anvertraute Gut entweder a) dem Eigenthümer vorenthält, d. i. daſſelbe auf Verlangen widerrechtlich nicht ausfolgt, oder b) ſich zueignet, d. i. daſſelbe als ſein Eigenthum behandelt und für ſich verwendet. Daraus folgt zugleich, daß bei a) kein Verſuch einer Veruntreuung, wohl aber bei b) einer möglich iſt.

II. Die Veruntreuung wird zum Verbrechen entweder aus der Beſchaffenheit der That oder aus dem Betrage des veruntreuten Gutes.

III. Damit die Veruntreuung aus der Beſchaffenheit der That zum Verbrechen werde, iſt nothwendig:

1. daß das öffentliche oder Privat-Gut dem Thäter

a) vermöge ſeines Amtes (z. B. als Caſſier, Steuer-, Rent-Einnehmer, Waiſenamts-Depoſitenamtsbeamter, Magazinsverwalter, Armenvater u. ſ. w.) oder

b) vermöge eines beſondern obrigkeitlichen Auftrages (z. B. als Vormund, Curator, Sequeſter, Adminiſtrator u. ſ. w.) anvertraut iſt;

2. daß das veruntreute Gut den Betrag von fünf Gulden überſteige, rückſichtlich deſſen Beſtimmung und Berechnung die Regel des §. 173 ſammt den dortigen Bemerkungen gilt.

Literatur. Benesch: Bemerkungen (Juriſt VIII. 236). — N.: Ueber das Verbrechen der Veruntreuung (Zeitſchr. 1846 I. 445). — Frühwald: Miszellen ꝛc. (Juriſt XVII. 435). — Stubenrauch: Rechtsfall (Zeitſchr. 1836 I. 296). — Krenn: Rechtsfall (Juriſt XII. 112).

§. 182. (§. 162.)

(S wie oben.)

Strafe.

Eine ſolche Veruntreuung ſoll mit ſchwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren; wenn ſie aber hundert Gulden überſteigt, von fünf bis zehn, und zwanzig Jahren beſtraft werden.

§. 183. (§. 163.)

(S wie oben.)

b) durch den höheren Betrag.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht ſich auch derjenige ſchuldig, welcher außer dem im §. 181 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält oder ſich zueignet.

Digitized by Google

Die vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen sind auch als ein dem Letzteren anvertrautes Gut zu betrachten.

Für die Berechnung des Betrages über fünfzig Gulden gilt die Regel des §. 173, welche überhaupt für alle gewinnsüchtigen Handlungen maßgebend ist. — Der Schlußsatz dieses Paragraphes ist eine Folgerung aus dem oben entwickelten Begriffe der Veruntreuung, rücksichtlich welcher — wenn sie nicht ausdrücklich angeführt wäre — die Einwendung gemacht werden könnte, daß der Pfandgläubiger durch die Pfändung allein nicht Eigenthümer oder Besitzer der gepfändeten Sachen wird, sondern nur das Recht der Inhabung erlangt.

§. 184. (§. 164.)

(* wie oben.)

Strafe.

Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber der Betrag dreihundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; und bei besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

§. 185. (§. 165.)

Theilnehmung am Diebstahl oder an Veruntreuung.

Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.

I. Die eigenthümlichen Merkmale dieser besonderen strafbaren Handlung (§. 6) sind:

1. daß ein der That vorhergehendes Einverständniß mit dem Thäter gänzlich ausgeschlossen ist, indem sonst die That nach der allgemeinen Vorschrift des §. 5 über die Arten der Mitschuld beurteilt, und wie der Diebstahl oder die Veruntreuung selbst bestraft werden müßte. Es wird auch überhaupt ein Einverständniß mit dem Thäter nicht nothwendig vorausgesetzt, wenn nur die unter 3) folgende Bedingung eintritt, weil sonst derjenige, der wissentlich gestohlenes Gut ohne Einverständniß mit dem Thäter verhehlt, straflos wäre;

2. daß die Absicht des Thäters dahin gegangen sein muß, sich dadurch einen Vortheil am Vermögen zu verschaffen, weil, wenn eine andere Absicht unterliefe, die That zur Vorschubleistung (§. 214) würde;

3 daß der Thäter bestimmt wußte oder wissen mußte, daß die Sache eine gestohlene oder veruntreute sei; denn wenn er es nicht wußte, und nur bei einiger Aufmerksamkeit hätte vermuthen können, so tritt die Bestrafung wegen der Uebertretung des bedenklichen Ankaufes (§§. 471—477) ein.

II. Die strafbare Handlung besteht darin, daß Jemand eine gestohlene oder veruntreute Sache entweder verhehlt (d. h. absichtlich verbirgt), oder auf was immer für eine Art entgeltlich oder unentgeltlich an sich bringt oder andern Vortheil davon genießt, oder deren Weiterveräußerung besorgt.

Digitized by Google

III. Hier entſteht die Frage: ob der Unterhalt, den die Ehegattin des Diebes, ſeine Kinder, oder andere in ſeiner Pflege ſtehende Perſonen wiſſentlich aus dem Ertrage ſeiner Diebſtähle genießen, dieſen Perſonen als Theilnehmung daran anzurechnen iſt? Obwol der ſtrenge Wortlaut des §. 185 auf ſie paßt, ſo mangelt doch bei ihnen jene böſe Abſicht, welche der §. 1 zu jedem Verbrechen fordert, und es kommen ihnen namentlich die in §. 2 unter e und g aufgeführten Entſchuldigungsumſtände zu ſtatten.

IV. Inwieweit hier ein Verſuch möglich iſt, ergibt ſich aus der vorſtehenden Erklärung der ſtrafbaren Handlung von ſelbſt. Ebenſo folgt aus der Natur dieſer Theilnehmung als einer beſonderen ſtrafbaren Handlung, daß man ſich daran auf die in §. 5 beſtimmten Arten (z. B. als Urheber) mitſchuldig machen kann.

V. Der folgende §. 186 beſtimmt, unter welchen Bedingungen die Theilnehmung am Diebſtahle oder an der Veruntreuung, der Verſuch derſelben, und die Mitſchuld daran zum Verbrechen wird, und zwar ebenfalls entweder ohne Rückſicht auf einen beſtimmten Betrag, oder mit Rückſicht auf einen ſolchen.

Literatur. Ellinger: Rechtsfall (Juriſt IV. 149). — Dierl: Rechtsfall (Juriſt IV. 274).

§. 186. (§. 166.)

Strafe.

Iſt dem Theilnehmer:

a) aus dem Betrage oder Werthe der Sache, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebſtahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die ſie zum Verbrechen eignet, inſoferne dieſelbe nicht blos in der perſönlichen Eigenſchaft des Thäters liegt, begangen worden ſei; oder

Ohne Rückſicht auf einen beſtimmten Betrag wird die Theilnehmung am Diebſtahle oder der Veruntreuung zum Verbrechen, ſobald dem Thäter aus den in Erfahrung gebrachten Umſtänden des Diebſtahles oder der Veruntreuung, oder aus dem Geſammtbetrage des geſtohlenen oder veruntreuten Gutes bekannt war, daß der Diebſtahl oder die Veruntreuung ein Verbrechen ſei, wenn er auch nur einen ganz geringfügigen Theil der entzogenen Sachen verhehlt, an ſich gebracht oder verhandelt hat. Wäre jedoch der Diebſtahl oder die Veruntreuung nur wegen der perſönlichen Eigenſchaft des Thäters ein Verbrechen (nemlich ein Diebſtahl unter 25 fl. aus den Umſtänden des §. 176, oder eine Amtsveruntreuung im Betrage unter 50 fl.), ſo iſt die Theilnehmung daran an und für ſich, (d. h. ohne Rückſicht auf den Betrag (lit. b dieſes §.) kein Verbrechen. Dagegen bleibt die Theilnehmung an einem verbrecheriſchen Diebſtahle oder einer ſolchen Veruntreuung ein Verbrechen, wenn auch der unmittelbare Thäter wegen der in den §§. 2 lit. d und 189 enthaltenen Entſchuldigungsgründe ſelbſt nicht als Verbrecher geſtraft werden könnte, weil auch ein ſolcher Diebſtahl oder eine ſolche Veruntreuung auf eine Art begangen iſt, die die That an und für ſich zum Verbrechen eignet.

b) überſteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an ſich gebrachten oder verhandelten Sachen zuſammen bei dem Diebſtahle den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig, bei der Veruntreuung aber von fünfzig Gulden, ſo iſt die Theilnehmung mit Kerker von ſechs Monaten bis auf ein Jahr; nach der Größe des Betrages, der Hinterliſt und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu beſtrafen.

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf einen nach der Regel des §. 173 und den Erläuterungen dazu zu berechnenden Betrag wird die Theilnehmung ein Verbrechen, wenn das auf ein Mal oder mehrere Male verhehlte, an sich gebrachte oder verhandelte gestohlene Gut 25 Gulden, das veruntreute Gut 50 fl. CM. übersteigt. Sie ist also auch dann ein Verbrechen, wenn die einzelnen Diebstähle oder Veruntreuungen, von denen die verhehlten Sachen herrühren, blos Uebertretungen wären.

Literatur. Krenn: Ueber die Criminalität der Theilnehmung am Diebst. (Jurist X. 297). — Passy: Beitrag (Zeitschr. 1833 I. 82). — Wafer: Einige Worte ꝛc. (Zeitschrift 1842 I. 8).

§. 187. (§. 167.)

Straflosigkeit des Diebstahls und der Veruntreuung wegen der thätigen Reue.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht.

Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung; doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle oder an einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnehmung entstandenen Schaden, insofern sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.

§. 188.

Wenn daher ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahls machte, ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß er der Thäter sei, der Schade gut gemacht würde, so ist der Thäter allerdings straflos; dagegen findet die Bestimmung des vorstehenden Paragraphes keine Anwendung:

a) wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; oder

b) wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält und dann von dem Beschädigten angezeigt wird; oder

Digitized by Google

c) wenn unter diesen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches nur ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist; oder

d) wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht, und den Thäter verhaften läßt.

I. Die nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphe eintretende Straflosigkeit gilt nicht nur allein vom Diebstahle und der Veruntreuung, sondern auch von dem Versuche derselben, den in §. 5 aufgeführten Arten der Mitschuld daran, und dem besonderen Verbrechen der Theilnehmung an denselben (§ 185), wenn auch der zweite Absatz des §. 187 und §. 188 zunächst nur vom Diebstahle sprechen.

II. Die Bedingungen der Straflosigkeit sind:

1. Daß das Gericht oder die Obrigkeit noch nicht in Kenntniß ist, daß eben der Thäter die bei denselben angezeigte That begangen haben soll, oder die That selbst noch gar nicht zur Kenntniß der Obrigkeit gelangt war. Unter Obrigkeit sind hier jene Behörden zu verstehen, welche nach dem Gesetze berufen sind, die Verfolgung strafbarer Handlungen einzuleiten, nemlich die Staatsanwaltschaft (§. 57 Str. Pr. Odg.), die Bezirkseinzelnrichter (§. 97 eb. das.), die Sicherheitsbehörden und Gemeindevorsteher (§. 49 eb. das.).

2. Daß der Thäter selbst, nicht ein Dritter für ihn, den Schaden gutgemacht hat; eine Ausnahme von dieser Regel könnte höchstens dann eintreten, wenn für einen Pflegebefohlenen, dem die freie Verwaltung seines Vermögens nicht zusteht, dessen gesetzlicher Vertreter den Ersatz leistet, jedoch auch dies nur dann, wenn die Ersatzleistung auf Verlangen des Thäters geschah. Denn es muß

3 die Ersatzleistung von dem Thäter aus eigenem Antriebe (thätiger Reue), wenn auch vielleicht erst über Zureden, jedoch nicht gezwungen geschehen sein (§. 188 a).

4. Es muß der ganze aus der That entstandene Schade, also nicht blos der gestohlene oder veruntreute Betrag, sondern auch der weitere (z. B. durch Zerbrechen, Zerschlagen u. dgl.) verursachte Schade, auf welchen es insbesondere beim Versuche allein ankommt, vor obrigkeitlicher Entdeckung vollkommen ersetzt, oder der Ersatz gesichert sein (§. 188 b—d).

III. Die im zweiten Absatze des §. 187 dem Theilnehmer (§. 185) zugestandene Begünstigung kommt der Natur der Sache nach auch denjenigen zu Statten, welche sich auf eine der im §. 5 enthaltenen Arten an dem Diebstahle oder der Veruntreuung mitschuldig gemacht haben, was namentlich bei Diebsgenossen (§. 174 II. b) der Fall sein wird. Hätte ein Mitschuldiger dem Beschädigten den ganzen Schaden gutgemacht, ohne daß die andern davon etwas wissen, so werden diese nicht straflos, weil bei ihnen die oben II. unter 2 und 3 aufgeführten Bedingungen fehlen; sie würden aber straflos werden, wenn auch sie den Ersatz anbieten würden, der Beschädigte aber wegen des schon erhaltenen Ersatzes keinen mehr von ihnen annimmt.

IV. Hat überhaupt der Beschädigte vor obrigkeitlicher Entdeckung dem sich zum Ersatze anbietenden Thäter denselben ganz nachgesehen, so ist derselbe ebenfalls straflos, weil hier nach den bei §. 4 gegebenen Erläuterungen, der Thatbestand des Verbrechens selbst wegfällt.

V. Erscheinen beide Theile behufs des Abschlusses des in §. 188 b und c erwähnten Vergleiches bei Gericht oder der Obrigkeit, um denselben in vollkommen gehöriger Form abzuschließen, so verliert der Thäter dadurch die Straflosigkeit nicht; dagegen ist aber auch jedes Einwirken der Behörde auf das Zustandekommen eines solchen Vergleiches ausgeschlossen.

Digitized by Google

VI. Es mag hier noch beigefügt werden, daß der Raub und der Betrug nicht auf die in den vorstehenden Paragraphen bezeichnete Art straflos gemacht werden können.

Literatur. Koppel: Beiträge ꝛc. (Zeitschr. 1838 II. 225). — Periffutti: Rechtsfall (Zeitschr. 1841 II 189). — Schindler: Vertheidigung ꝛc. (Zeitschr. 1844 I. 26). — Periffutti: Noch einige Worte ꝛc. (Zeitschr. 1845 II. 460). — B. B.: Einige Zweifel ꝛc. (Zeitschr. 1836 II. 110). — N.: Beantwortung ꝛc. (Zeitschr. 1837 II. 292). — Kitka: Rechtsfall (Zeitschr. 1827 I. 331). — H.: Rechtsfall (Zeitschr. 1832 II. 131). — Bisini: Rechtsfall (Zeitschr. 1835 I. 43). — Schindler: Gegenbemerkungen ꝛc. (Zeitschr. 1835 II. 214). — Ellinger: Rechtsfall (Jurist IV. 167). — Wagersbach: Betrachtungen ꝛc. (Archiv V. 164).

§. 189. (§. 168.)

Diebstähle und Veruntreuungen, welche als Uebertretungen behandelt werden.

In wieferne übrigens die hier nicht vorkommenden geringeren Diebstähle oder Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben, wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Diebstähle und Veruntreuungen als Uebertretungen zu behandeln seien, darüber ist die Vorschrift im zweiten Theile dieses Gesetzes enthalten (§. 463).

I. Diese Vorschrift gilt auch von dem Versuche und der Mitschuld; von letzterer und der Theilnehmung aber nicht, insofern sie sich auf die in diesem Paragraphe erwähnten Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Familiengliedern beziehen (§. 5).

II. Die Begriffe von Aeltern, rücksichtlich Kindern und Geschwistern, begreifen nicht nur die leiblichen Verwandten in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, sondern auch Wahl-, Pflege- und Stiefältern in sich, so lange das Merkmal des Beisammenlebens in gemeinschaftlicher Haushaltung eintritt.

III. Die berufenen Bestimmungen des zweiten Theiles des Strafgesetzes sind in den Paragraphen 460 — 466 enthalten.

Literatur. Schnabel: Ist jeder Diebstahl ꝛc. (Zeitschr. 1832 I. 15). — Lyro: Ueber den Begriff der Entwendung (Jurist IX. 204). — Krenn: Wie ist zu punktiren ꝛc. (Zeitschr. 1844 I. 113). — Werner: Rechtsfall (Zeitschr. 1831 I. 278). — Stöger: Rechtsfall (Zeitschr. 1832 II. 82). — Lützenau: Rechtsfall (Zeitschr. 1847 II. 218).

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube.

* §. 190. (§. 169.)

Raub.

Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen.

Digitized by Google

I. Das Verbrechen des Raubes besteht darin, daß jemand einer Person Gewalt anthut, in der Absicht, durch die angethane Gewalt eine fremde bewegliche Sache in seinen Besitz zu bringen. Die Art und Weise der angethanen Gewalt, so wie der eingetretene Erfolg, ändern daher an dem Begriffe des Verbrechens gar nichts, sondern geben nur den Maßstab für die Strafbestimmung ab. Durch diese Begriffsbestimmung beseitigt sich auch die Ansicht, daß der Raub ein zusammengesetztes Verbrechen (aus öffentlicher Gewaltthätigkeit und Diebstahl) sei, sondern er ist eben so ein einfaches Verbrechen, wie jedes andere, da die strafbare Handlung — das Gewaltanthun — nur Eine ist, und eben so nur Eine eigenthümliche böse Absicht, — sich einer fremden Sache zu bemächtigen — gefordert wird.

II. Was die einzelnen Merkmale dieser Begriffsbestimmung betrifft, so kommt darüber zu bemerken:

1. Die Gewalt muß gegen eine Person gerichtet sein; dadurch unterscheidet sich der Raub von dem in §. 179 erwähnten Falle des gewaltsamen Diebstahls.

2. Die Gewalt geschieht entweder durch thätliche Beleidigung oder durch Drohung, welche mit der Gefahr der alsogleichen Vollziehung verbunden ist (§. 98 b). Dabei ist jedoch die Tödtung ausgeschlossen, indem sonst ein räuberischer Todtschlag oder wohl gar ein Raubmord vorliegen würde.

3. Der Gegenstand, auf den die Absicht gerichtet sein muß, ist eine fremde bewegliche Sache, nach den bei §. 171 gegebenen Erklärungen. Wer daher einem Andern seine eigene Sache mit Gewalt wieder abnehmen, wer ein Recht mit Gewalt durchsetzen, wer einen Andern mit Gewalt an der Ergreifung einer herrenlosen Sache hindern, oder zu irgend einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zwingen will, begeht keinen Raub, sondern seine Handlung ist nach den übrigen Bestimmungen des Strafgesetzes zu beurteilen, und wenn keine derselben darauf paßt, straflos. Hierdurch unterscheidet sich der Raub von dem in §. 98 a bestimmten Verbrechen der Erpressung.

4. Was das Verhältniß dessen, dem die Gewalt angethan wird, zu der Sache betrifft, so ist nicht nothwendig, daß er Eigenthümer derselben ist, er braucht blos Besitzer oder auch nur Inhaber zu sein. Es kann daher auch an einem Diebe oder Räuber wieder ein Raub begangen werden (§§. 4, 171).

5. Es ist auch nicht nothwendig, daß die Gewalt dem Besitzer selbst angethan wird, sie kann auch einer Person angethan werden, die ihm sehr nahe steht, oder sonst seinem Schutze anvertraut ist, wie dies der §. 98 bei dem, dem Raube nächstverwandten Verbrechen der Erpressung ausdrücklich anordnet.

6. Die angethane Gewalt muß zum Zwecke haben, sich dadurch des fremden Gutes zu bemächtigen, d. h. dasselbe in seinen Besitz zu bekommen. Wer nur den Besitz bereits entzogenen fremden Gutes mit Gewalt vertheidigt, begeht das in §. 174 I. bestimmte Verbrechen des Diebstahls.

III. Bei der gegebenen Begriffsbestimmung des Raubes ist auch die Entscheidung der Frage leicht, inwiefern es einen Versuch des Raubes gebe. Dieser kann sich nur auf die nächsten Vorbereitungshandlungen zur Gewaltanthuung beschränken. Z. B. Mehrere steigen mit Knitteln und Stricken versehen über die Mauer in einen Haushof, um den Hausinhaber zu berauben, werden aber von den Hausleuten, die sie abwesend vermutheten, gleich im Hofe festgenommen.

Literatur. Scari: Rechtsfall (Zeitschr. 1834 II. 107). — Wessely: Strafrechtsfall (Themis I. 119, Zeitschr. 1836 III. 196). — Kitka: Rechtsfall (Zeitschr. 1836 I. 48). — Kmicikiewitz: Ob es beim Raube einen Versuch gibt? (Zeitschr. 1841 II. 232).

Digitized by Google

* §. 191. (§. 170.)

Strafe.

Schon eine ſolche Drohung, wenn ſie auch nur von einem einzelnen Menſchen geſchehen und ohne Erfolg geblieben iſt, ſoll mit fünf- bis zehnjährigem ſchweren Kerker beſtraft werden.

* §. 192. (§. 171.)

Iſt aber die Drohung in Geſellſchaft eines oder mehrerer Raubgenoſſen, oder mit mörderiſchen Waffen geſchehen, oder, iſt das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden; ſo ſoll auf ſchweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

Ueber den Begriff des Raubsgenoſſen vergleiche das bei §. 174 II. b über den Diebsgenoſſen Geſagte; über den Begriff: mörderiſche Waffen den §. 158.

* §. 193. (§. 172.)

Dieſe Strafe findet auch Statt, wenn gewaltthätig Hand an eine Perſon gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

* §. 194. (§. 173.)

Iſt aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, ſo iſt die Strafe des ſchweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren mit Verſchärfung anzuwenden.

* §. 195. (§. 174.)

Wenn aber bei dem Raube Jemand dergeſtalt verwundet oder verletzt worden, daß derſelbe dadurch eine ſchwere körperliche Beſchädigung (§. **152**) erlitten hat; oder wenn Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zuſtand verſetzt worden iſt; ſo ſoll Jeder, der daran Theil genommen, mit lebenslangem ſchwerem Kerker beſtraft werden.

1. Das Geſetz ſagt: Jemand; es muß daher nicht nothwendig der Beſitzer der Sache, auf welche die Abſicht gerichtet war, ſelbſt der Verletzte ſein, ſondern auch die Mißhandlung einer andern Perſon, die ſich in ſeiner Begleitung befand, oder zur Hilfeleiſtung herbeikam, wird die ſchwere Beſtrafung nach dieſem Paragraphe zu Folge haben; (vgl. das bei §. 190 unter II. 5 Geſagte.)— Jeder, der daran Theil genommen hat; d. h. der bei der Verwundung, Verletzung, Mißhandlung oder gefährlichen Bedrohung unmittelbar mitgewirkt hat. Es iſt in dieſem Falle auch einerlei, ob die Sache geraubt wurde oder nicht.

Digitized by Google

II. An die bisher aufgeführten Strafabstufungen schließt sich unmittelbar jene des §. 141 an, nach welchem, wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch (in derselben Bedeutung wie oben das Wort: Jemand) auf so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist, jeder der zur Tödtung mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft wird; die strafbare Handlung selbst erhält den Namen: Räuberischer Todtschlag.

§. 196. (§. 175.)

Theilnehmung am Raube.

Wer eine Sache, wovon er weiß, daß sie geraubt worden, sei sie auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlt, verhandelt, oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

Von diesem besonderen Verbrechen (§. 6) gilt alles, was bei §. 185 über die Theilnehmung am Diebstahle gesagt wurde, worauf daher verwiesen wird.

Literatur. Passy: Ueber Theilnahme am Raube (Zeitschr. 1846 I. 320).

Drei und zwanzigstes Hauptstück.

Vom Betruge.

§. 197. (§. 176.)

(S bei der Strafe von mindestens 5—10 Jahren.)

Betrug.

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten, Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines Anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hierzu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, Jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

I. Bei keiner strafbaren Handlung unterliegt die Anwendung der gesetzlichen Begriffsbestimmung auf einzelne Fälle einer solchen Schwierigkeit, als beim Betruge. Der Grund davon liegt einerseits in der unendlichen Mannigfaltigkeit der Fälle, welche so groß ist, daß das Gesetz in §. 201 selbst anerkennt, es sei unmöglich, dieselben aufzuzählen. Anderseits fordert die Beurteilung, ob ein gegebener Fall ein Betrug sei, die genaue und umfassende Kenntniß aller Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, des Wechselrechtes, der Gerichtsordnung, ja selbst der Gefälls- und Steuergesetze. So sind z. B. alle falschen Angaben in Steuerausweisen, wobei nur die Verkürzung des Staatsschatzes beabsichtigt wird, kein Be-

Digitized by Google

trug, sondern sie werden nach eigenen Strafbestimmungen behandelt; der Schleichhandel umfaßt eine zahllose Reihe listiger Vorstellungen und Handlungen zum Nachtheile des Staates; Irreführungen der vertragschließenden Parteien unter sich, ziehen nur unter gewissen Bedingungen eine Verantwortung nach sich (vgl. §§. 901, 928, 930, 934 a. b. G. B.), was namentlich in Beziehung auf unbewegliche Güter gilt, bei denen die Einsicht des öffentlichen Buches jedermann frei steht. Zahllose Irreführungen und Bevorteilungen kommen täglich im Handels- und Gewerbsverkehre vor, und niemanden wird es einfallen, darin einen Betrug zu sehen, u. s. w. Es ist auch noch keiner Strafgesetzgebung gelungen, eine vollkommen entsprechende Begriffsbestimmung des Betruges aufzustellen.

II. Soll der Richter daher in seiner Beurteilung nicht eben so schwanken, wie der Begriff selbst, so muß er einen festen Anhaltspunkt dafür haben, welche Handlung er als Betrug zu erklären hat, und dieser liegt in der Absicht. Die Absicht, sich einen Vortheil zu verschaffen, welche beim Diebstahle und bei der Veruntreuung vorkam, genügt allein noch nicht, um eine Handlung zur betrügerischen zu machen (wer z. B. einen Kaufmann durch das nicht gehaltene Versprechen, ihm Kunden zu empfehlen, dahin bringt, daß dieser ihm eine Sache billiger überläßt, begeht keinen Betrug). Die Absicht muß nach dem Wortlaute des Gesetzes darauf gerichtet sein, daß Jemand an seinem Eigenthume oder an was immer für einem anderen Rechte einen widerrechtlichen Schaden, d. i. einen wirklichen Nachtheil im Gegensatze zu dem bloßen entgangenen Gewinne, leiden soll. Wo diese Absicht vorliegt, da und nur da kann von einem Betruge die Rede sein, und selbst da nur dann, wenn die Handlung nicht entweder durch das Strafgesetz oder durch andere Gesetze für eine eigene andere Gesetzesübertretung, oder für ganz straflos erklärt ist. Der weitere Beweggrund der den Thäter zu seiner Handlung bestimmt, ist, wie das Gesetz selbst sagt, gleichgültig.

III. Die strafbare Handlung beim Betruge ist eine dreifache; sie ist vorhanden:

1. wenn Jemand, der nicht nothwendig derselbe zu sein braucht, der den Schaden erleiden soll, durch listige d. i. wissentlich falsche mündliche oder schriftliche Vorstellungen, oder durch listige d. i. auf Täuschung berechnete Handlungen in einen vermeidlichen oder unvermeidlichen Irrthum geführt wird, gleichviel ob durch Vorspieglung falscher oder durch Unterdrückung wahrer Thatsachen;

2. wenn der anderswoher verschuldet oder unverschuldet entstandene Irrthum oder die Unwissenheit (Unkenntniß von Thatsachen) eines Andern, ebenfalls nicht nothwendig dessen, der den Schaden leiden soll, als Mittel zu dem in II. erörterten Zwecke angewendet wird;

3. wenn jemand sein Eigenthum ohne Gefährdung eines fremden Eigenthums in Brand steckt, in der Absicht, dadurch die Rechte eines Dritten zu verkürzen oder Jemanden Verdacht zuzuziehen (§. 170). Hieran reihen sich auch alle andern von dem Betreffenden selbst in dieser Absicht herbeigeführten angeblichen Unglücksfälle, z. B. das Stranden eines Schiffes, u. dgl.

IV. Durch jede dieser drei Handlungsweisen ist der Betrug auch schon vollendet, es mag der beabsichtigte Schade eingetreten sein oder nicht. Ein Versuch des Betruges ist daher nur insofern denkbar, als es sich um die allernächsten Vorbereitungen zu einer der obigen Handlungen handelt.

V. Daß man sich an einem Betruge auf die in §. 5 bezeichneten Arten mitschuldig machen kann, unterliegt keinem Zweifel. Die besondere Theilnehmung daran, wie sie beim Diebstahle, Raube und der Veruntreuung vorkam, ist beim Betruge nicht aufgenommen. Die in §. 185 enthaltene Handlungsweise in Beziehung auf betrügerisch entlockte Sachen ist aber selbst als Betrug zu behandeln, insofern sie die oben in III. unter 2 erörterten Merkmale an sich trägt.

Digitized by Google

Literatur. Beneſch: Ueber den Betrug (Juriſt XII. 216). — Biſini: Ueber den Betrug (Beiträge I. 39). — Würth: Rechtsfälle (Juriſt V. 73). — Dierl: Rechtsfälle (Juriſt V. 139). — Krenn: Rechtsfall (Juriſt IX. 392). — Soellner: Gegenbemerkungen ꝛc. (Juriſt XIII. 116). — Frühwald: Miszellen ꝛc. (Juriſt XVII. 443). — Czibulka: Rechtsfall (Zeitſchr. 1840 II. 165). — Schieſtl: Auch eine Anſicht ꝛc. (Juriſt X. 249). — Krenn: Rechtsfall (Juriſt. XII. 1).

§. 198. (§. 177.)

Umſtände, wodurch der Betrug zum Verbrechen wird:

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beſchaffenheit der That oder aus dem Betrage des Schadens.

Dasſelbe gilt auch von der Mitſchuld daran, und vom Verſuche.

§. 199. (§. 178.)

(S wie oben.)

a) die Beſchaffenheit der That.

Unter den Bedingungen des §. 197 wird der Betrug ſchon aus der Beſchaffenheit der That zum Verbrechen:

Das Geſetz zählt hier, jedoch nicht beiſpielsweiſe, ſondern beſtimmt und ausſchließend, mehrere Handlungen auf, welche die bei §. 197 in III. auseinandergeſetzten Merkmale in ſich faſſen, und es iſt bei jeder einzelnen die eben dort in II. erörterte Abſicht zur Zurechnung derſelben als Betrug unbedingt nothwendig.

a) wenn ſich in eigener Sache bei Gericht zu einem falſchen Eide erboten, oder wirklich ein falſcher Eid geſchworen wird, oder wenn ſich um ein falſches Zeugniß, ſo vor Gericht abgelegt werden ſoll, beworben, oder wenn ein falſches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasſelbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in ſich begreift;

I. Ein falſcher Eid oder ein falſches Zeugniß iſt die Ausſage oder Beſchwörung von wiſſentlich falſchen, oder die abſichtliche Unterdrückung von wahren Thatſachen vor Gericht. Die Anerbietung dazu iſt verſchieden; im Strafverfahren geſchieht ſie durch die abgegebene Erklärung bei der gerichtlichen Vernehmung, daß man eine Ausſage oder einen Eid ablegen wolle; im Civilverfahren iſt ein Eid oder ein Zeugniß nur dann gerichtlich angeboten, wenn die Partei um die Tagſatzung zur Eidesablegung angeſucht, oder die Satzſchrift worin der Eid angeboten wird, eigenhändig gefertigt, oder den Vertreter ausdrücklich zur Eidesanbietung in der Information bevollmächtigt, oder ſich mündlich bei Gericht dazu bereit erklärt hat.

II. Falſche Ausſagen vor andern Behörden werden nach §. 320 lit. e beſtraft.

III. Bei falſchen Ausſagen im Strafverfahren zeigt ſich beſonders die Nothwendigkeit der in §. 197 enthaltenen Abſicht. Denn würde die falſche Ausſage oder der falſche Eid abgelegt, um ſich ſelbſt von einer Anſchuldigung zu reinigen, ſo wäre dieſelbe an ſich ſtraflos (§. 2 e und g); würde ſie abgelegt, um einen Andern von dem Verdachte zu befreien, ſo

Digitized by Google

würde nach Umständen das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorschubleistung (§§. 214, 307) vorliegen.

Literatur. Rosbiersky: Ueber das Verbrechen des falschen Eides (Annalen 1813, 23). — N.: Ueber falschen Eid (Zeitschr. 1835 II. 286). — Tausch: Betrug durch falschen Eid (Rechtsfälle I. 588). — Czibulka: Ein Scherflein ꝛc. (Zeitschr. 1845 II. 101). — Kitka: Beitrag ꝛc. (Zeitschr. 1830 II. 29). — Heller: Ueber die Frage ꝛc. (Zeitschr. 1840 II. 152). — Pratobevera: Rechtsfall (Zeitschr. 1825 I 193). — Derſ.: Ueber das Beweismittel des Eides (Mat. V. 134). — N.: Erörterung ꝛc. (Zeitschr. 1847 II. 52). — Wessely: Abhandlung ꝛc. (Zeitschr. 1834 I. 164). — Kitka: Gegenbemerkungen ꝛc. (Zeitschr. 1835 II. 78). — Pratobevera: Ueber den Beweis durch Zeugen (Mat. VII. 199). — Derſ.: Ueber den Beweis durch Sachverständige (Mat. VIII. 209). — Paffy: Rechtsfall (Themis VI. 73). — Wessely: Die Lehre vom Meineide (Magazin I. 369).

b) wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

Als ein besonderer Fall dieser Betrugsart wurde durch Hofdecret vom 14. Juni 1823 N. 1947 J. G. S. die fälschliche Ausfertigung von Brandbriefen und Bettelpässen erklärt. — Ist diese Betrugsart mit dem unbefugten Tragen der Staatsbeamten-Uniform verbunden, so kommt noch die in §. 333 bestimmte Uebertretung dazu, welche auch dann vorliegt, wenn sich Jemand, der kein Beamter ist, ohne die im §. 197 bezeichnete böse Absicht fälschlich für einen Staatsbeamten ausgibt.

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes oder geringhältiges, sei es zimentirtes oder nicht zimentirtes, Maß oder Gewicht gebraucht wird;

I. Wer mit echtem Maße oder Gewichte falsch mißt oder wägt, ist nach §§. 200, 205 und 461 zu bestrafen.

II. Der Ausdruck Gewerbe ist im weitesten Sinne zu nehmen, und begreift auch die Ausübung freier Beschäftigungen in sich.

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht;

I. Diese Betrugsart enthält mehrere Unterarten:

1. Die Nachmachung (eigene Verfertigung) oder Verfälschung (Umänderung einer darin enthaltenen richtigen Angabe in eine unrichtige, [aber nicht umgekehrt] oder Vertilgung eines Theiles des Inhalts) einer öffentlichen Urkunde. Unter öffentlichen Urkunden versteht man schriftliche Bestätigungen von Thatsachen, welche von Personen herrühren, die zur Ausstellung solcher Bestätigungen von dem Staate eigens aufgestellt und berechtigt, nach Umständen auch beeidigt sind; ein weiteres Erforderniß einer öffentlichen Urkunde ist die beigefügte Unterschrift des berechtigten Ausstellers und das Amtssiegel. (§§. 112 der allg. 180 der w. gal. und 114 der siebenb. G. Odg., dann Hfd. vom 19. April 1799 N. 466 J. G. S.) Als solche Urkunden sind durch verschiedene Gesetze insbesondere erklärt: Bücher der Sensalen und Auszüge daraus; Curszettel der öffentlichen Börsen; Einlagscheine und Originallisten der k. k. Zahlenlotterie; Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher aller gesetzlich bestehenden Confessionen, nebst den Auszügen daraus; Notariatsurkunden; Rechnungen und Register der Gefällsbehörden; die Rodlbücher in Vorarlberg; Sanitätsurkunden; Studienzeugnisse; öffentliche Bücher über

Digitized by Google

unbewegliche Güter und die Auszüge daraus; Wanderbücher; Wechselproteste; Zeugnisse für Bewerber um Findlinge. — Die Depositenscheine und andern Urkunden der priv. österr. Nationalbank (mit Ausnahme der Actien und Noten §. 106) sind den öffentlichen Urkunden gleichgestellt. (Pat. v. 1. Juli 1841, Nr. 547 J. G. S. §. 49.)

2. Nachmachung, Verfälschung oder Uebertragung von einem Stücke auf ein anderes von Stämpeln (Papier-, Waaren-, Verbrauchsstämpel), Siegeln und Proben (Punzen). (Gefälls-Str. G. §§. 377, 400, 408; Punzirungspatent vom 11. März 1824 §. 20.) Den Stämpeln sind auch die Briefmarken gleichgestellt (Erlaß des Handelsministers vom 26. März 1850, §. 22). Wer auf gestämpelten Urkunden die Schrift vertilgt, und das so gereinigte Papier als Stämpelpapier wieder verkauft, begeht nach §. 408 Z. 6 Ges. Str. G. einen Betrug, der nach §§. 197, 200 und 205 entweder als Verbrechen oder Uebertretung strafbar ist.

II. Die Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde oder eines Siegels **ohne** die in §. 197 bezeichnete böse Absicht wird nach §§. 303 lit. f., 329 und 330 als Uebertretung, jene der Stämpel nach dem Gefällsstrafgesetze, jene der Proben nach dem Punzirungspatente bestraft.

Literatur. Egger: Ueber Verfälschung öffentlicher Urkunden (Zeitschr. 1826 I. 1). — Staehlin: Beitrag ꝛc. (Zeitschr. 1843 II. 316). — Kratky: Beitrag ꝛc. (Zeitschr. 1837 II. 351). — Damianitsch: Ueber die Frage ꝛc. (Jurist XVI. 187). — Müller: Sind Linienpassirscheine öffentl. Urk.? (Jurist XIX. 488).

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versetzt werden;

Das Hineinrücken der Marken in den **eigenen** Grund und Boden ist mit Rücksicht auf den Eingang dieses Paragraphes straflos.

f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen, zu zahlen, gestürzt, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß, oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdreht.

I. Das Hauptmerkmal der **betrügerischen** Crida ist die in §. 197 geforderte **böse Absicht**, welche geradezu auf die Beschädigung der Gläubiger gerichtet ist; denn bei dem Mangel dieser Absicht ist die Crida blos eine **leichtsinnige**, und gemäß §. 486 als Vergehen zu strafen.

II. Die strafbare Handlungsweise ist bei der verbrecherischen Crida sehr mannigfaltig. Als solche erscheinen:

1. **Verschwendung**, d. i. eine solche Vermögensgebarung, bei welcher Jemand sein Vermögen auf unbesonnene Art durchbringt, sich oder seine Familie durch muthwillige oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigem Nothstande Preis gibt (§. 273 a. b. G. B.) und sich zugleich der Mittel beraubt, die Forderungen seiner Gläubiger befriedigen zu können. — In diesem Falle wird der Beweis der bösen Absicht sich leicht aus der Handlungsweise selbst ergeben.

2. Das Bestreben, den **Credit** durch **Ränke**, d. i. durch falsche Vorspieglung solcher Thatsachen, welche geeignet sind, den Credit zu begründen, oder durch listige Unterdrückung solcher Umstände, welche den Credit aufheben würden, zu **verlängern**, d. i. einen Credit auch dann noch zu erhalten, wenn ein solcher nach dem wahren Vermögensstande nicht mehr gegeben werden würde.

Digitized by Google

3. Verdrehung des wahren Standes der Masse. Da der Begriff der Masse schon den eingetretenen Cridastand voraussetzt, so kann diese Verdrehung nur auf den mit dem Güterabtretungsgesuche überreichten Activ- und Passivstand, die Cridainventur und die Anmeldungen als die Grundlagen der Concursverhandlung Bezug haben. Sie geschieht: a. durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, sowohl im überreichten Passivstande, als durch die Veranlassung erdichteter Anmeldungen; b. durch Verhehlung eines Theiles des Vermögens, mithin durch die fälschliche Verringerung des Activstandes; c. sonst durch betrügliches Einverständniß, z. B. Anspruch von Sachen des Cridatars als Eigenthum eines Dritten, angebliche Verpfändung von Gegenständen an einzelne Gläubiger u. dgl. — Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß diejenigen, welche wissentlich zu einer solchen Verdrehung der Masse mitwirken, nach §. 5 des Betruges mitschuldig werden, ohne Unterschied ob sie selbst einen Vortheil daraus ziehen oder nicht.

4. Alle jene Handlungen, welche nach §. 486 sich als leichtsinnige Crida darstellen, wenn sie in der im §. 197 bestimmten, und oben in l. erwähnten bösen Absicht begangen werden.

5. Die Verzehrung oder Veräußerung gepfändeter, in Händen des Schuldners gebliebener Fahrnisse (§. 183), wenn sein Vermögensstand von der Art war, daß der Cridastand voraussichtlich war, weil dadurch offenbar auch die Beschädigung des Gläubigers herbeigeführt werden muß. (Hofd. v. 1. August 1828 Nr. 2357 J. G. S.)

Literatur: Wildner: Ueber die Wesenheit der betrügerischen Crida (Jurist I. 396). — Visini: Ueber den strafbaren Bankerott (Beiträge II. 43).

§. 200. (§. 179.)

(S wie oben.)

b) der höhere Betrag.

Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder, auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft.

I. Alle Handlungen, welche nach der Begriffsbestimmung des §. 197 als Betrug angesehen werden müssen, und die nicht im §. 199 insbesondere aufgeführt sind, werden nur dann zum Verbrechen, wenn der beabsichtigte oder verursachte Schade in Geld abschätzbar ist, und 25 Gulden übersteigt. Läßt sich ein dem Geldwerthe nach bestimmter Schadensbetrag nicht feststellen, so tritt der §. 205 in Anwendung.

II. Für die Berechnung dieses Betrages von mehr als 25 Gulden gilt ebenfalls die im §. 173 aufgestellte Regel mit den dort gegebenen Erläuterungen.

§. 201. (§. 180.)

(S wie oben.)

Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insbesondere macht sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

Digitized by Google

Das Gesetz zählt hier Beispiele von den in der Erklärung des vorigen Paragraphs unter 1. erwähnten Fällen auf, und es versteht sich von selbst, daß die folgenden fünf Fälle keineswegs ausschließend, wie jene in §. 199, aufgeführt sind.

a) wer falsche Privaturkunden verfertigt, oder echte verfälscht; wer Urkunden, welche ihm gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädiget oder unterdrückt; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze, ohne Einverständniß mit den Verfälschern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet;

Dieser Absatz enthält dreierlei strafbare Handlungen in sich:

1. Die Verfertigung falscher, d. i. nicht von dem darauf erscheinenden Aussteller ausgefertigter, oder die Verfälschung, d. i. die Veränderung des Inhaltes, echter Privaturkunden, d. i. von Privatpersonen ausgestellter Schriften, welche die Bestätigung einer Thatsache oder Rechtsverbindlichkeit enthalten. Bei diesem Falle läßt sich leicht durch Beispiele zeigen, wie wichtig die bei §. 197 gegebenen Regeln sind. Z. B. Ein entfernter Verwandter eines Verstorbenen, der jedoch der einzige gesetzliche Erbe ist, macht ein Testament auf den Namen des Verstorbenen, worin er als Universalerbe eingesetzt wird, um die Kosten und den Zeitaufwand der Beischaffung der zur Ausweisung seines gesetzlichen Erbrechts nöthigen Urkunden zu ersparen; ein Schuldner weigert sich, dem Gläubiger über eine rechtsgiltige Forderung eine Urkunde auszustellen, und der Gläubiger macht sich selbst eine, um den Andern nicht erst auf die Ausstellung klagen zu müssen. In diesen und ähnlichen Fällen kann von einem Betruge keine Rede sein. Ja selbst in dem Falle, wenn eine falsche Schuldurkunde unmittelbar gegen den angeblichen Aussteller geltend gemacht wird, ist kein Betrug vorhanden, weil eine Irreführung nicht leicht möglich ist. Dagegen ist es ohne Zweifel ein Betrug, wenn ein falscher Schuldschein dazu verwendet wird, um von einem Dritten darauf Geld zu erhalten.

2. Das Vernichten, Beschädigen oder Unterdrücken einer Urkunde, die dem Thäter gar nicht oder nicht ausschließlich gehört, zum Nachtheile eines Andern, nemlich desjenigen, dem die Urkunde als Beweismittel von Rechtsansprüchen dienen soll. Die Folgen einer solchen Handlung in Bezug auf die Prozeßführung sind in §§. 130 der allg., 204 der w. gal. und 150 der siebenb. G. O. enthalten, und bestehen darin, daß dem Benachtheiligten zusteht, den Inhalt der verlornen Urkunde zu beschwören.

3. Das Weiterverbreiten unechter Creditspapiere und Münzen ohne Einverständniß mit dem Thäter, einem Mitschuldigen oder Theilnehmer (§§. 109, 112, 116, 120), vorausgesetzt, daß dem Weiterverbreiter die Unechtheit bekannt war. Wenn auch hier zunächst in der Regel der Verausgaber nur von sich einen Nachtheil abwenden will, so liegt doch die Beabsichtigung des Schadens in der Handlung selbst, weil ganz gewiß Jemand, nemlich der, dem endlich das falsche Creditspapier oder die falsche Münze beanständet wird, Schaden leiden muß.

Literatur. Ky: Rechtsfall (Zeitschr. 1844 II. 197). — Kitka: Beitrag ꝛc. (Zeitschrift 1830 II. 196).

b) wer den Schwachsinn eines Anderen durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht;

Digitized by Google

c) wer gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen gefliſſentlich verhehlt und ſich zueignet, was jedoch auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes nicht anwendbar iſt;

I. Gefundene Sachen ſind ſolche, welche man als von Jemand verloren erkannt und in ſeine Inhabung gebracht hat. Das gefliſſentliche Verhehlen derſelben beſteht darin, daß Jemand in der Abſicht die Sache für ſich zu behalten, nicht nur die in §§. 388—394 a. b. G. B. vorgeſchriebene Anzeige nicht macht, ſondern auch durch ſeine Handlungsweiſe (z. B. Abläugnen) deren Wiedererlangung verhindert. Es kann daher dieſe Betrugsart auch an ſolchen Gegenſtänden begangen werden, bei denen eine Anzeige nicht vorgeſchrieben iſt, nemlich durch das Verheblen im obigen zweiten Sinne und durch das ſich Zueignen.

II. Dieſe geſetzliche Vorſchrift findet auch Anwendung auf das Finden verborgener Gegenſtände (§§. 395 — 397 a. b. G. B.), nicht aber auf das Finden eines Schatzes (§. 398 daſ.), weil bei dem letztern von dem Geſetze angenommen wird, es gebe Niemanden mehr, der darauf Anſpruch machen kann; eine unerlaubte Handlungsweiſe beim Finden eines Schatzes ſtraft der §. 400 daſelbſt mit dem Verluſte des Antheils daran.

III. Hierher gehört auch die Zueignung ſolcher Sachen, welche der Beſitzer irgendwo vergeſſen hat, (z. B. eine in einem Gaſt- oder Kaffeehauſe liegen gelaſſene Uhr oder Doſe, ein ſtehen gelaſſener Stock oder Regenſchirm u. dgl.), oder die Jemandem aus Verſehen ſtatt des eigentlichen Bezugsberechtigten übergeben wurden.

Literatur. Graßl: Zur Lehre vom Finden (Zeitſchr. 1831 II. 298). — Dierl: Rechtsfall (Juriſt III. 34). — Frühwald: Gegenbemerkungen ꝛc. (Juriſt IV. 369). — Kitka: Beitrag (Zeitſchr. 1830 II. 87). — Schuller: Ueber das Finden eines Schatzes (Zeitſchr. 1836 II. 269). — Lützenau: Rechtsfall (Zeitſchr. 1849 I. 370).

d) wer ſich einen falſchen Namen, Stand oder Charakter beilegt, ſich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder ſonſt hinter einem falſchen Scheine verbirgt, um ſich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemandem an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er ſich ohne den ihm mitgeſpielten Betrug nicht würde verſtanden haben;

Unter dieſen Abſatz fällt z. B. die Anmaßung von Familienrechten, die Nachſchlagung fremder Meiſterzeichen auf Eiſen- und Stahlwaaren (Gub.-Decr. vom 5. April 1840 Z. 16726) u. dgl. Die Anmaßung des Adels und das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen werden, wenn ſie nicht einen Betrug, oder eine falſche Meldung nach §. 320 lit. e begründen, erſtere im Wege der Adminiſtrativbehörden mit einer Geldſtrafe (Hofkanzleidecret vom 2. Nov. 1827 Nr. 2316 J. G. S.), letzteres als Uebertretung geſtraft (§. 334).

e) wer ſich in einem Spiele falſcher Würfel, falſcher Karten, eines hinterliſtigen Einverſtändniſſes oder anderer liſtigen Ränke bedient.

Es iſt einerlei, ob das Spiel erlaubt oder verboten (§. 522) iſt.

Digitized by Google

§. 202. (§. 181.)

Strafe des Verbrechens des Betruges.

Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren.

* §. 203. (§. 182.)

Uebersteigt aber der Betrag oder Werth, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, oder worauf die Absicht gerichtet gewesen ist, die Summe von dreihundert Gulden; oder hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit oder Arglist verübt; oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren.

* §. 204. (§. 183.)

Wenn das Verbrechen des Betruges durch einen falschen Eid begangen wird (§. 199, lit. a), soll der Betrüger zur schweren Kerkerstrafe, nach der in den §§. 202 und 203 bestimmten Dauer, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, bis zu zwanzigjährigem, nach Umständen auch zu lebenslangem schweren Kerker verurtheilt werden.

Die Strafe des Betruges ist wie jene des Diebstahls nach verschiedenen Abstufungen bemessen, nemlich:

1. Einfacher Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, bei dem Verbrechen des Betruges überhaupt, mit Ausnahme der Ablegung oder Anerbietung eines falschen Eides, nach Maßgabe der unterlaufenden Erschwerungsumstände, in welcher Beziehung das bei §. 178 unter II. Gesagte auch hier gilt.

2. Schwerer Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, wenn der Betrug durch Anerbietung oder Ablegung eines falschen Eides begangen wurde, der dadurch verursachte oder beabsichtigte Schade aber den Betrag von 300 fl. nicht übersteigt, oder kein bedeutender Schade angerichtet wurde, ebenfalls nach Maßgabe der unterlaufenden Erschwerungsumstände.

3. Schwerer Kerker von 5—10 Jahren, wenn: a. Der Betrag oder Werth, den der Thäter durch das Verbrechen sich zugewendet, d. h. wirklich erhalten hat, oder worauf die Absicht des Thäters gerichtet war, 300 fl. übersteigt; oder b. der Betrug mit besonderer Kühnheit oder Arglist verübt wurde; oder c. der Thäter die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht hat; in welchen drei Beziehungen auf das bei §. 176 I. und 179 unter III. Gesagte verwiesen wird.

Digitized by Google

4. Schwerer Kerker von 10—20 Jahren, auch auf lebenslang, wenn das Verbrechen in der Anerbietung oder Ablegung eines falschen Eides besteht und dadurch ein sehr wichtiger Schade, z. B. der Verlust sehr bedeutender Rechtsansprüche, die Verurtheilung eines Unschuldigen, oder eines Schuldigen zu einer viel strengeren Strafe als ihn sonst getroffen hätte, verursacht wurde.

Literatur. Kitka: Ueber den §. 183 des Str. G. (Zeitschr. 1827 II. 176).

§. 205. (§. 184.)

Betrügereien, die als Uebertretungen behandelt werden.

Betrügereien, bei welchen kein in den §§. 199 und 200 angeführter Umstand eintritt, sind als Uebertretungen nach der im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

Diese Vorschrift ist in §§. 461 und 462 enthalten.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweifachen Ehe.

§. 206. (§. 185.)

Zweifache Ehe.

Wenn eine verehelichte Person mit einer anderen Person eine Ehe schließt, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe.

§. 207. (§. 186.)

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehelichte Person heirathet.

1. Beide Arten dieses Verbrechens sind vollbracht, sobald die Ehe geschlossen, d. h. die nach dem Gesetze zum endlichen Abschlusse der Ehe nöthige Feierlichkeit vollzogen ist (§. 75 a. b. G. B.). Dieses Verbrechen setzt voraus: 1) eine noch wirklich bestehende, rechtlich giltige Ehe; 2) daß auch der Giltigkeit der zweiten Ehe außer dem Ehehinderniße des bestehenden Ehebandes kein anderes Hinderniß entgegen steht.

Ein Versuch dieses Verbrechens ist allerdings möglich, und namentlich dann vorhanden, wenn zur Zeit des Abschlusses der zweiten Ehe die erste — jedoch ohne Wissen der Betheiligten — bereits aufgelöst war. Wäre die zweite Ehe auf Grundlage der irrigen Voraussetzung der Auflösung der ersten Ehe geschlossen worden, so wäre dies kein Versuch, sondern eine nach §. 2 lit. e straflose Handlung (Hofd. vom 11. Juli 1817 Nr. 1345 J. G. S.).

Literatur. Tomaschek: Erörterungen ꝛc. (Zeitschr. 1840 I. 292). — Herbst: Rechtsfall ꝛc. (Jurist XVII. 181).

Digitized by Google

§. 208. (§. 187.)

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt; so soll er zu schwerem Kerker verurtheilet werden.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verläumdung.

§. 209. (§. 188.)

(S bei der Strafe von 5—10 Jahren.)

Verläumdung.

Wer Jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig.

I. Die wesentlichen Merkmale, wodurch sich das Verbrechen der Verläumdung von den in den §§. 487—499 aufgeführten Vergehen und Uebertretungen wider die Sicherheit der Ehre unterscheidet, sind der Gegenstand und die Absicht der Beschuldigung. — Der Gegenstand der Beschuldigung ist ein angedichtetes, d. i. ein solches Verbrechen, welches überhaupt gar nicht begangen wurde, so daß die Beschuldigung eine von Grund aus falsche ist; die Absicht muß darauf gerichtet sein, dem Andern eine Untersuchung durch die dazu berufene Behörde zuzuziehen.

II. Die strafbare Handlung ist eine zweifache:

1. die unmittelbare Anzeige bei der Obrigkeit, d. i. die mündliche oder schriftliche Erklärung, daß jemand ein bestimmtes (erdichtetes) Verbrechen begangen habe, bei einem Gerichte, der Staatsanwaltschaft, einer Sicherheitsbehörde, oder dem Gemeindevorstande (vgl. §. 187);

2. eine andere so geartete Beschuldigung eines erdichteten Verbrechens, welche nach den Bestimmungen des Strafverfahrens geeignet ist, eine Amtshandlung einer der oben genannten Behörden gegen den Beschuldigten herbeizuführen, wenn auch dieser Erfolg nicht eingetreten ist. Z. B. A legt seine auf 30 fl. bewerthete Uhr in den Koffer seines Nebengesellen B, zeigt an, es sei ihm seine Uhr gestohlen worden, und spricht den Verdacht dahin aus, daß nur jemand der Hausgenossen den Diebstahl verübt haben könne; es wird sogleich eine Hausuchung vorgenommen, und die Uhr im Koffer des B gefunden. — Eine solche Handlung darf aber in keiner Brandlegung bestehen, weil da der §. 170 in Anwendung kommt.

III. Aus der Erörterung der eigentlichen strafbaren Handlung ergibt sich, daß ein Versuch bei diesem Verbrechen allerdings möglich ist.

Digitized by Google

Literatur. Wessely: Ueber das Verbr. der Verl. (Zeitschr. 1834 I. 151). — Kitka: Gegenbemerkungen ꝛc. (Zeitschr. 1835 II. 65). — Schoenpflug: Ueber den §. 188 I. Th. (Zeitschr. 1838 II. 172).

§. 210. (§. 189.)

(* wie oben.)

Strafe.

Die Strafe des Verläumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

a) der Verläumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient;

b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzt hat; oder wenn

c) der Verläumder ein Dienstbote, Hausgenosse, oder ein Untergebener des Verläumdeten ist, oder ein Beamter die Verläumdung in seinem Amte ausgeübt hat.

So wie der Mißbrauch der Amtsgewalt (§. 102 lit. b) in das Verbrechen der Verläumdung übergeht, so geht auch die falsche Aussage vor Gericht, wenn sie die Merkmale der Verläumdung an sich trägt, in das letztere schwerer bestrafte Verbrechen über. Wäre aber die falsche verläumderische Aussage noch überdies beschworen, dann ist ein Zusammentreffen von Verbrechen vorhanden, und es kann nach Umständen die Strafe nach §. 204 selbst mit zwanzigjährigem und lebenslangem schweren Kerker ausgemessen werden.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

§. 211. (§. 190.)

Vorschub zu Verbrechen.

Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem §. 5 erklärt. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig:

Die Fälle der Vorschubleistung sind:

a. die Nichthinderung eines Verbrechens, insoweit sie in einer reinen Unterlassungshandlung besteht, denn sonst ginge sie in eine der in §. 5 bezeichneten Handlungen über;

b. die Verhehlung eines Verbrechers oder Deserteurs, und die Hilfeleistung zu seiner Entweichung, welche beide Handlungen Fälle des in §. 6 erwähnten besonderen Verbrechens sind;

Digitized by Google

c. die mit den Eigenschaften des §. 5 versehene Mitschuld an strafbaren Handlungen, welche zwar keine Verbrechen, aber durch die Militärgesetze strenge verpönt sind, nemlich: die Entweichung aus dem Kriegsdienste, der Treubruch, die Auflehnung gegen die Vorgesetzten und andere Militärverbrechen.

§. 212. (§. 191.)

a) durch boshafte Unterlassung der Verhinderung.

Erster Fall. Wenn Jemand, ein Verbrechen zu hindern, aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, und ohne sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.

I. Dieses Verbrechen wird auch dann begangen, wenn der unmittelbare Thäter selbst wegen der nicht verhinderten That aus einem der in den §§. 2 und 189 enthaltenen Gründe nicht als Verbrecher gestraft werden kann, weil eine solche That (z. B. ein von einem Wahnsinnigen verübter Mord, eine von einem Unmündigen verübte Brandlegung) für einen Dritten, der in der Lage ist, dieselbe hindern zu können, ohne Zweifel als Verbrechen erscheinen muß.

II. Die Nichthinderung muß aus Bosheit geschehen sein, d. h. mit dem bestimmten Vorsatze, das Verbrechen geschehen zu lassen, es mag Schadenfreude, Eigennutz oder eine andere Nebenabsicht der Grund dieses Vorsatzes gewesen sein.

III. Da dieses Verbrechen in einer reinen Unterlassung besteht, so ist ein Versuch desselben unmöglich, eine Mitschuld daran aber höchstens als moralische Urhebung denkbar.

Literatur. Dr. M.: Rechtsfälle (Jurist XIII. 409). — Nippel: Rechtsfall (Jurist IV. 420).

§. 213. (§. 192.)

Strafe.

Bei dem Verbrechen des Hochverrathes, der Ausspähung, unbefugten Werbung und der Behandlung eines Menschen als Sklaven ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten und auf die in den §§. 60, 67, 92 und 95 bestimmte Art zu behandeln. Bei anderen Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod oder lebenslanger Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 214. (§. 193.)

b) durch Verhehlung.

Zweiter Fall. Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlicht, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu

Digitized by Google

hindern oder wenigstens zu erschweren sucht; oder den Verbrecher vor ihr verbirgt; oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt; oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstigt.

I. Dieser Fall des Verbrechens der Vorschubleistung begreift folgende vier strafbare Handlungen in sich:

1. Wenn jemand der nach dem Verbrechen oder der Person des Thäters forschenden Obrigkeit, d. i. den bei §. 187 erwähnten Behörden, ihren Abgeordneten, und der Gensd'armerie, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Erforschung der That oder zur Entdeckung des Thäters führen, absichtlich verheimlicht, d. i. deren Bekanntwerden zu hindern oder zu erschweren bemüht ist. Insofern dies durch eine falsche Aussage vor Gericht geschieht, geht dieselbe in das schwerer verpönte Verbrechen der Vorschubleistung über. — Da nach dem Wortlaute des Gesetzes schon derjenige, der das Bekanntwerden zu hindern oder zu erschweren sucht, das Verbrechen begeht, so ist dabei ein Versuch unmöglich. — Die Frage: ob ein Beschuldigter in seiner Vernehmung dieses Verbrechen in Beziehung auf seine Mitschuldigen begehen könne? dürfte eher verneinend beantwortet werden, da bei ihm immer die Absicht, sich selbst minder strafbar herauszustellen, oder sich einen Zufluchtsort nach beendigter Untersuchung und Strafe zu sichern, eher als eine andere böse Absicht angenommen werden muß. — Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, daß das bloße Nichtanzeigen eines Verbrechens oder Verbrechers, mit Ausnahme des Hochverrathes, der Ausspähung und Falschwerbung (§§. 61, 67, 92), keine strafbare Handlung ist.

2. Wenn jemand einen Verbrecher, d. i. einen Menschen, der ein Verbrechen begangen hat, und dessen Verschulden dem Verbergenden bekannt ist, vor der nachforschenden Obrigkeit auf was immer für eine Art verbirgt. Der Verborgene darf aber weder aus einem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entsprungen, noch ein Deserteur sein, indem sonst die Bestrafung nach §§. 217—221 eintreten würde. — Bei dieser strafbaren Handlung ist ohne Zweifel ein Versuch möglich.

3. Wenn jemand ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt, d. i. ihnen wenn auch nur zeitweilig den Aufenthalt bei sich, oder die Aufbewahrung der Gegenstände des Verbrechens, der Merkmale desselben u. s. w. bei sich gestattet. Auch hier darf der Betreffende kein Deserteur oder Flüchtling sein. — Da diese strafbare Handlung in einem bloßen Gestatten besteht, so ist ein Versuch dabei nicht möglich.

4. Wenn jemand die Zusammenkünfte von Verbrechern, da er sie leicht und ohne Gefahr für sich hindern könnte (§. 212), nicht hindert oder in irgend einer Art dazu Vorschub thut, worin das Begünstigen besteht. Die Handlungsweise fällt deshalb nicht unter die Bestimmung des §. 5, weil es sich hier um gar kein bestimmtes Verbrechen handelt. Insofern die Begünstigung in einer eigentlichen Handlung besteht, ist ein Versuch derselben allerdings möglich.

II. Rücksichtlich aller vier Fälle ist jedoch zu bemerken, daß dabei keine solchen Umstände eintreten dürfen, wodurch dieselben entweder nach §. 5, oder nach den besondern Bestimmungen über die Theilnehmung an einzelnen Verbrechen strafbar werden.

Literatur. H.: Rechtsfall (Zeitschr. 1830 II. 110). — Schuselka: Bemerkungen ꝛc. (Zeitschr. 1841 II. 309).

§. 215. (§. 194.)

Strafe.

Ein solcher Verhehler soll, wofern nicht bei den Verbrechen des

Digitized by Google

Hochverrathes, der Ausspähung und Falschwerbung der Fall der unterlassenen Anzeige eintritt, und die Mitschuld an eben diesen Verbrechen begründet (§§. 61, 67 und 92), nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§. 216. (§. 195.)

Doch können des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder, oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, die Geschwister seines Ehegenossen, und die Ehegenossen seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung allein, nicht gestraft werden.

Unter Verhehlung sind gemäß der Ueberschrift des §. 214 alle vier Fälle des in dem bezeichneten Paragraphe bestimmten Verbrechens begriffen.

§. 217. (§. 196.)

(* bei der Strafe von 5—10 Jahren.)

c) durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten.

Dritter Fall. Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

I. Dieser §. enthält zwei verschiedene strafbare Handlungen:

1. wenn jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert;

2. wenn jemand der einem entwichenen Verbrecher nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung desselben Hinderniß legt.

II. Was den ersten Fall betrifft, so setzt er einen wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder Strafe Verhafteten voraus; die Beförderung der Entweichung eines wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung Verhafteten ist nach §. 307 eine Uebertretung; wenn er aber wegen einer anderen strafbaren Handlung verhaftet war, müßte gegen einen solchen Beförderer die Untersuchung und Bestrafung von der politischen Behörde im Disciplinarwege verfügt werden. (Hofdecrete vom 9. October 1804 Nr. 696, 22. Februar 1820 Nr. 1647, und 21. December 1822 Nr. 1916 J. G. S.)

III. Auch die Bestrafung des Entwichenen selbst wird (nach dem Hofdecrete vom 2. März 1804 Nr. 657 J. G. S. und den oben berufenen Hofdecreten) von den Gerichten im Einvernehmen mit den politischen Behörden nur im Disciplinarwege verfügt, und es ändert daran der Um-

Digitized by Google

stand nichts, wenn Mehrere in Folge gemeinschaftlicher Verabredung entweichen, wenn sie sich auch dadurch gegenseitig die Flucht erleichtern.

IV. Die Entweichung muß vorsätzlich durch List oder Gewalt erleichtert worden sein; wer durch eine unvorsätzliche Handlung die Entweichung erleichtert oder dazu Gelegenheit gibt, ist nach den oben berufenen Verordnungen im Disciplinarwege zu bestrafen.

V. Was den zweiten Fall betrifft, so gilt für denselben Alles, was bei §. 214 in dem Absatze 1. unter 1 und 2 gesagt wurde. Die Entschuldigung der Verwandtschaft (§. 216) hat in beiden Fällen nicht Statt.

VI. Bei beiden Fällen ist ein Versuch ohne Zweifel möglich.

§. 218. (§. 197.)

(* wie oben.)

Strafe.

Wenn der Vorschub von Jemandem gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälschung der Creditspapiere oder Münze, eines Mordes, Raubes oder angelegten Brandes beschuldigt oder straffällig erkannt ist, wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes oder verfälschter Creditspapiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in anderen hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen sein.

§. 219. (§. 198.)

Ist der Verhaftete wegen eines anderen Verbrechens, als die in dem vorhergehenden Paragraphe benannt sind, in der Untersuchung oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht zu seiner Verwahrung, so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

Für die Hilfeleistung zur Entweichung oder die Erschwerung der Wiedereinbringung des Entwichenen bestimmt das Gesetz dreierlei Strafgrade, nemlich:

a. für solche Personen, welche zur Sorge für die Verwahrung des Entwichenen verpflichtet sind, wenn der Entwichene wegen Hochverrathes oder Creditspapierverfälschung in Untersuchung oder Strafe verhaftet war, schweren Kerker von 5—10, in allen andern Fällen von 1—5 Jahren;

b. für andere Personen, wenn der Entwichene wegen Hochverrathes oder Creditspapierverfälschung verhaftet und ihnen dies bekannt war, schweren Kerker von 5—10 Jahren; wenn er wegen Münzverfälschung, Mord, Raub oder Brandlegung verhaftet und ihnen dies bekannt war, schweren Kerker von 1—5 Jahren; wenn er wegen eines andern Verbrechens verhaftet, oder dem Vorschubleister das Verbrechen, wegen dessen der Entwichene verhaftet war, unbekannt war, einfachen Kerker von 6 Monaten bis auf ein Jahr.

Digitized by Google

§. 220. (§. 199.)

d) durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs.

Vierter Fall. Wer ohne im Vorhinein getroffenes Einverständniß (§. 222) einen aus dem Militärdienste entwichenen Soldaten oder Dienstmann (Ausreißer, Deserteur) durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf was immer für eine Art hilfreiche Hand bietet, und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstiget oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschwert.

I. Dieser Paragraph begreift zwei verschiedene strafbare Handlungen:

1. die Begünstigung der ohne Zuthun des Betreffenden bereits vollbrachten Entweichung;

2. die Erschwerung der Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers, die Begünstigung oder Erschwerung mag auf was immer für eine Art geschehen sein. — Die Beredung oder einverständliche Hilfeleistung zur Entweichung wird nach §. 222 gestraft.

II. Es versteht sich von selbst, daß beide diese Handlungen absichtlich verübt worden sein müssen, und es ist auch jedenfalls ein Versuch dabei denkbar.

III. Auch bei diesem Verbrechen entschuldigt die Verwandtschaft (§. 216) nicht, um so weniger, da die Ausreißer eben bei solchen Verwandten ihre Zuflucht suchen. Eine Pflicht zur Anzeige eines Deserteurs, deren Unterlassung strafbar wäre, gibt es aber an und für sich nicht.

§. 221. (§. 200.)

Strafe.

Ein solcher Beförderer soll nebst dem, daß er einhundert Gulden an die Kriegscasse zu bezahlen hat, mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Ist jedoch eine solche Begünstigung durch eine in längerer Zeit fortgesetzte Verhehlung, oder durch Abkaufung der Montur, Waffen, des Pferdes, oder sonstiger Ausrüstungs-Gegenstände des Ausreißers, oder aus Gewinnsucht, oder unter anderen besonders erschwerenden Umständen verübt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Kann der Schuldige die Zahlung an die Kriegscasse nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen oder zu verschärfen, und es kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern.

Durch Hofkanzleidecret vom 15. Oktober 1807 wurde ausdrücklich erklärt, daß der hier festgesetzte Gelderlag keine Strafe, sondern der Ersatz des Schadens an den Staatsschatz ist. — Es sind auch durch Hofkanzleidecret vom 4. März 1842 Z. 4897 insbesondere die Schadenersatzbeträge festgesetzt worden, welche aus dem Vermögen des Ausreißers selbst hereinzubringen sind.

Digitized by Google

§. 222.

Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen.

Wer einen zum k. k. Kriegsdienste verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion), oder zu was immer für einer, nach den für das k. k. Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit, oder sonstiger Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht; oder demselben bei Begehung eines Militär-Verbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet, wird von den Militärgerichten nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften untersucht und bestraft.

I. Dieser Paragraph erklärt jede in §. 5 bestimmte Betheiligung einer dem Civilstande angehörigen Person an einem von einem zum Kriegsdienste verpflichteten, d. i. auf die Kriegsartikel beeidigten Manne, was immer für eines Ranges oder für einer Waffengattung, verübten Verbrechen ebenfalls als ein Verbrechen.

II. Die besonderen Vorschriften über die Bestrafung dieses Verbrechens sind in dem kais. Patente v. 6. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 101) enthalten. Die dort festgesetzten Strafen sind:

a. Für die, wenn auch nur versuchte, Verleitung zur Desertion, oder zu einer als Verbrechen zu strafenden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit oder sonstigen Militärdienstpflicht, wenn es bei dem Versuche blieb, Kerker von sechs Monaten bis auf ein, und bei wichtigeren Verbrechen bis auf drei Jahre; wenn die Verführung gelang, bis auf fünf Jahre.

b. Für die Hilfeleistung bei Begehung eines Militärverbrechens Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr.

c. Für die Verleitung oder Hilfeleistung zu einem mit dem Tode verpönten Militärverbrechen, oder wenn dieselbe zur Kriegszeit geschieht, oder wenn in Anbetracht der Anzahl der Individuen, auf welche die Verleitung abgesehen ist, oder der sonst obwaltenden Umstände erhebliche Gefahr zu besorgen oder bedeutender Nachtheil entstanden ist, schwerer Kerker von 5—10 Jahren, und wenn gegen solche Verbrechen das Standrecht kundgemacht wurde, der Tod durch Erschießen.

III. Die Untersuchung und Bestrafung dieses Verbrechens steht ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand des Schuldigen den Militärgerichten zu, welche, wenn dieses Verbrechen das Mittel zur Verübung eines größern Verbrechens z. B. Hochverrath oder Aufruhr war, oder wenn andere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen damit zusammentreffen, auch diese zu untersuchen und nach dem Civilstrafgesetze zu bestrafen haben.

IV. Die Betheiligung einer Civilperson an Verbrechen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterliegende Frauenspersonen oder andere nicht zum Kriegsdienste verpflichtete Personen begangen haben, ist von den Civilgerichten nach diesem Strafgesetze zu bestrafen.

Digitized by Google

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

§. 223. (§. 201.)

Erlöschungsarten der Verbrechen.

Das Verbrechen erlischt

a) durch den Tod des Verbrechers;

b) durch die ausgestandene Strafe;

c) durch Erlassung derselben;

d) durch Verjährung.

I. Diese Erlöschungsarten sind allgemeine, weil sie bei allen Verbrechen gemeinschaftlich eintreten. Als besondere Erlöschungsarten nennt das Gesetz: bei dem Hochverrathe (§. 62), der Ausspähung (§. 67), und der unbefugten Werbung (§. 92) die Selbstanzeige des Thäters; bei dem Zweikampfe (§. 165) die freiwillige Abstehung oder Verwendung dafür; bei der Brandlegung (§. 168) die Verhütung alles Schadens durch den Thäter selbst; endlich bei dem Diebstahle, der Veruntreuung und der Theilnehmung daran (§. 187) den vor obrigkeitlicher Entdeckung geleisteten Ersatz.

II. Alle diese allgemeinen und besonderen Erlöschungsarten haben dieselbe Wirkung, daß nemlich wegen des erloschenen Verbrechens keine weitere Untersuchung oder Bestrafung mehr eintreten kann.

§. 224. (§. 202.)

a) der Tod des Verbrechers;

Der Tod des Thäters, dieser mag vor, oder nach begonnener Untersuchung (§. 227), vor oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers, und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urtheil seine Wirkung in Ansehung der nach dem §. 27 unter b) verlornen freien Verfügung über das Vermögen.

Nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung können der Vormund und Ehegatte, dann die Aeltern und Kinder eines Verurteilten, wenn er vor eingetretener Rechtskraft des Urteils stirbt, deßungeachtet die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen (§§. 354, 376, 451). Eben so können der Ehegatte, die Erben und nächsten Verwandten eines Verstorbenen auch nach seinem Tode die Wiederaufnahme der Untersuchung zur Erlangung eines freisprechenden oder milderen Erkenntnisses ansuchen (§§. 395, 396). Nach dem früheren Str. G. ist, wenn die Untersuchung bei dem Tode des Verbrechers bereits geschlossen war, ein Urteil entweder behufs seiner Schuldloserklärung oder wegen des zu leistenden Ersatzes zu schöpfen. (Hofdecret v. 1. März 1822, Nr. 1844, und v. 31. August 1822, Nr. 1890 J. G. S.)

Digitized by Google

§. 225. (§. 204.)

b) die Vollstreckung der Strafe;

Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, so weit ihr Verlust nicht unter den in den §§. 26 und 27 ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach dem §. 25 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genuße solcher Rechte von Niemanden gehindert, oder gekränkt werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzt, über das Vergangene von Niemandem ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmäht werden.

I. Inwiefern ungeachtet der ausgestandenen Strafe wegen derselben That eine neuerliche Bestrafung eintreten kann, bestimmt der §. 394 der Str. Pr. Odg. und §. 475 des frühern Str. G. I. Th. Ein frei- oder lossprechendes Erkenntniß tilgt das Verbrechen nicht, sondern es spricht blos aus, daß zur Zeit seiner Fällung keine Beweise der Schuld gegen den Angeklagten vorhanden waren, und der §. 393 Str. Pr. Odg. dann §§. 471—474 des früheren Str. G. I. Th. stellen die Bedingungen auf, unter denen die Wiederaufnahme der Untersuchung gegen ein frei- oder lossprechendes Urteil eintritt.

II. Schmähungen über die ausgestandene oder erlassene Strafe sind nach §. 497 als Uebertretung zu strafen.

§. 226. (§. 205.)

c) die Nachsicht;

So weit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe.

Es gilt daher von der Strafnachsicht alles beim vorigen Paragraphe gesagte.

§. 227. (§. 206.)

d) die Verjährung.

Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter von dem Zeitpuncte des begangenen Verbrechens; oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheils, wodurch er rechtskräftig freigesprochen worden ist, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in die Untersuchung gezogen wurde. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen

Digitized by Google

den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung geschöpft, oder wenn er als Angeschuldigter bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

Die Verjährung ist die Erlöschung eines Verbrechens durch den Verlauf einer bestimmten Zeit (§. 228) unter den von dem Gesetze festgesetzten Bedingungen (§§. 227, 229).

§. 228. (§. 207.)

Die Zeit der Verjährung wird

a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, auf zwanzig Jahre;

b) bei solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmt.

I. Diese Zeiträume beginnen mit dem Augenblicke der Begehung des Verbrechens (§. 227), laufen ungehemmt fort, und sind nach dem Kalender zu berechnen (Art. VIII. der Einf. Vdg.), so daß die Verjährung mit dem Tage vor dem wiederkehrenden sechsten, eilften oder einundzwanzigsten Jahrestage der That vollendet ist; z. B. ein am 1. Juli 1852 begangenes Verbrechen ist bei der kürzesten Verjährungsfrist am 30. Juni 1857 verjährt.

II. Der Zeitpunct des begangenen Verbrechens tritt ein: a. bei den Verbrechen, die einen bestimmten Erfolg fordern, mit diesem; b. bei Verbrechen, bei denen dies nicht der Fall ist, mit dem Vorhandensein aller gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes; c. bei Verbrechen durch Unterlassung in dem Augenblicke, wo die Gelegenheit und Möglichkeit der Pflichterfüllung vorhanden war; d. bei länger fortgesetzten Verbrechen mit dem letzten verbrecherischen Acte; e. bei dem Versuche mit dem Augenblicke der eingetretenen Verhinderung der Ausführung.

III. Die Verjährungszeit wird unterbrochen: a. durch die in §. 227 erwähnten Untersuchungsschritte, und zwar mit dem Tage ihrer Verfügung oder eingetretenen Rechtskraft; b. durch die in §. 229 in c. und d. aufgeführten Umstände.

IV. Diese Unterbrechungen haben die Wirkung, daß die ganze bis dahin gelaufene Verjährungszeit wirkungslos ist und daher nach Aufhebung der Unterbrechung ganz von neuem zu laufen beginnen muß. Dieser neue Lauf beginnt daher: a) mit dem Zeitpuncte der eingetretenen Rechtskraft eines frei- oder lossprechenden Urtheiles; b) mit dem Zeitpuncte der Rückkehr des Flüchtigen in den österreichischen Kaiserstaat; c) mit dem Zeitpuncte des begangenen neuen Verbrechens; haben beide Verbrechen gleiche Verjährungszeit, so wird die Verjährung für beide unter einem vollendet; eben so auch, wenn sie ungleiche Verjährungszeit haben, die Verjährung des in kürzerer Zeit verjährenden Verbrechens.

Digitized by Google

§. 229. (§. 208.)

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;

Unter diesem Nutzen wird jeder Vortheil am Vermögen verstanden, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet hat.

b) auch, insoweit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;

Ein vollständiger Ersatz ist nur dann erforderlich, wenn nach der Natur des Verbrechens und dem Vermögen des Thäters ein solcher geleistet werden konnte.

c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und

Diese Staaten sind jene Kronländer, in welchen das gegenwärtige Strafgesetz gilt. (Art. I. der Einf. Vdg.)

d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

Die Verübung eines Vergehens, einer Uebertretung oder einer andern strafbaren Handlung, z. B. einer Gefällsübertretung, so wie die Untersuchung und Strafe dafür, hat auf die Verjährung eines Verbrechens gar keinen Einfluß.

§. 230. (§. 209.)

Wirkung.

Die Wirkung der Verjährung ist: daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr Statt haben kann.

War ein freisprechendes Urteil vorausgegangen, so hindert die eingetretene Verjährung auch die Wiederaufnahme der Untersuchung. (§. 393 Str. Pr. Odg. §§. 471, 474 des frühern Str. G. I. Th.)

§. 231. (§. 210.)

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung.

Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die in den §§. 227 und 229 angeführten Bedingungen eintreten, ist nur auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Für den Verlauf dieser Zeit von zwanzig Jahren gelten die bei §. 215 erörterten Regeln.

Digitized by Google

§. 232.

Bei einem Verbrechen, worauf im Geſetze Todes- oder lebenslange Kerkerſtrafe verhängt iſt, gilt hinſichtlich derjenigen Perſonen, welche zur Zeit, als ſie daran Theil genommen haben, noch nicht das zwanzigſte Jahr zurückgelegt hatten, nur die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren als Maßſtab der Verjährung (§. 228 lit. b).

Dieſe Verfügung ſteht mit §. 52 in Verbindung, nach welchem ſolche Perſonen zu keiner höheren Strafe als zwiſchen 10 und 20 Jahren verurteilt werden können.

Literatur. Wafer: Ueber die Verjährung. (Juriſt XIV. 63). — Erhart: Rechtsfall (Zeitſchr. 1846 II. 60).

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von den Vergehen und Uebertretungen.

Erſtes Hauptſtück.

Von Vergehen und Uebertretungen überhaupt, und deren Beſtrafung.

§. 233. (§. 1.)

Die Unkenntniß dieſes Geſetzes entſchuldigt nicht.

Die in dieſem Theile des Strafgeſetzes vorkommenden Vergehen und Uebertretungen ſind insgeſammt Handlungen oder Unterlaſſungen, die jeder als unerlaubt von ſelbſt erkennen kann; oder wo der Thäter die beſondere Verordnung, welche übertreten worden, nach ſeinem Stande, ſeinem Gewerbe, ſeiner Beſchäftigung, oder nach ſeinen Verhältniſſen zu wiſſen verpflichtet iſt. Die Unkenntniß dieſes Strafgeſetzes kann alſo rückſichtlich der in demſelben vorkommenden Vergehen und Uebertretungen nicht entſchuldigen.

I. Gleichwie im §. 3, und aus denſelben Gründen wird die vorgeſchützte Unkenntniß des Geſetzes auch hier als kein giltiger Entſchuldigungsgrund von der Zurechnung eines Vergehens oder einer Uebertretung erklärt, und es gilt dieſe Vorſchrift auch für Ausländer. (§. 234).

II. Dagegen ſind für jene Vergehen und Uebertretungen, welche eine beſtimmte böſe Abſicht vorausſetzen, (wie die meiſten der aus Gewinnſucht herrührenden, die Ehrenbeleidigungen, u. dgl.) eben dieſelben Entſchuldigungsgründe wirkſam, welche im §. 2 als den böſen Vorſatz ausſchließend aufgeführt ſind.

III. Aber auch bei jenen Vergehen und Uebertretungen, welche zu ihrer Zurechnung keinen böſen Vorſatz, ſondern bloße Fahrläſſigkeit vorausſetzen, gelten die in §. 2 aufgeführten Entſchuldigungsgründe, inſofern ſie ſolche ſind, welche jede rechtliche Zurechnung aufheben, namentlich die Abſätze a, b, c (ohne die Berauſchung), d. in Verbindung mit §§. 269 und 273, e, f, inſofern es ſich um einen Zufall handelt, und g.

Digitized by Google

§. 234. (§. 2.)

Verbindlichkeit der Ausländer.

Auch Ausländer, die sich in dem österreichischen Kaiserstaate aufhalten, können dieser Vergehen und Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und wenn sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben, sich bekannt zu machen.

Hingegen sind Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Theile des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, deßhalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen.

§. 235.

Von den Vergehen und Uebertretungen der Inländer im Auslande.

Wegen Vergehen und Uebertretungen, die ein Inländer im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern dann, wenn dieselben im Auslande nicht bestraft oder nicht nachgesehen worden, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo sie begangen wurden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Diese Vorschrift findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, wenn gegen einen Inländer wegen derlei Vergehen oder Uebertretungen im Auslande bereits eine Strafe zuerkannt, aber noch nicht vollzogen worden ist. In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

Diese beiden Paragraphe enthalten mehrere Abweichungen von den in §§. 36—41 aufgestellten Regeln, in Rücksicht der im Auslande begangenen Vergehen und Uebertretungen. Hat ein Ausländer solche begangen, so ist er diesfalls ganz straflos und kann nicht einmal ausgeliefert werden; hat ein Inländer solche begangen, so kann er nur dann dafür im Inlande bestraft werden, wenn er nicht schon im Auslande die dort gesetzliche Strafe überstanden hat, oder ihm dieselbe nachgesehen wurde.

§. 236. (§. 3.)

Bei Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, ist die Trunkenheit als Uebertretung zuzurechnen.

Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden

Digitized by Google

können (§. 2, lit. c), so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als eine Uebertretung bestraft (§. 523).

Wurde in der Trunkenheit ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen, so wird die Trunkenheit an sich nicht gestraft, wohl aber das Vergehen oder die Uebertretung, wenn sie keinen bösen Vorsatz, sondern blos Fahrlässigkeit voraussetzen, z. B. schnelles Fahren.

§. 237. (§. 4.)

Strafbare Handlungen der Kindheit. — Verbrechen der Unmündigen vom eilften bis zum vierzehnten Jahre.

Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zu dem vollendeten zehnten Jahre begangen werden, sind bloß der häuslichen Züchtigung zu überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 2, lit. d), als Uebertretungen bestraft (§§. 269 und 270).

Die Berechnung dieses Alters geschieht nach dem Kalenderjahre (Art. VIII. der Einf. Vdg.) — Die genaueren Bestimmungen über die Bestrafung der Unmündigen enthalten die §§. 269—273.

§. 238. (§. 5.)

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind Vergehen oder Uebertretungen.

Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist, in soferne sie durch dieses Gesetz dafür erklärt wird, ein Vergehen oder eine Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

I. Dieser Paragraph gilt zunächst nur von den sogenannten eigentlichen Vergehen und Uebertretungen, bei denen blos Fahrlässigkeit, oder wie das Gesetz (z. B. in §§. 315, 318 u. a.) sagt, Leichtsinn oder Muthwille, oder zwar ein Vorbedacht (z. B. §§. 317, 343, 379 u. a.) jedoch keine böse Absicht (§. 1) erfordert wird. Werden jedoch derlei Vergehen oder Uebertretungen in der bestimmten bösen Absicht verübt, dasjenige Uebel herbeizuführen, dessen Hintanhaltung eben diese Anordnungen bezwecken, so gehen dieselben in Verbrechen über, und sind als solche zu bestrafen (z. B. der Giftverkauf ohne die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften mit der Absicht, dadurch einen Giftmord möglich zu machen; das Versilbern und Vergolden verrufener Münzen, um sie als gutes Geld auszugeben u. dgl. m.).

II. Auch daß kein Schade eingetreten zu sein braucht, liegt in der Natur der eigentlichen Vergehen und Uebertretungen, weil diese Strafbestimmungen im allgemeinen die Hintanhaltung der bloßen Gefahr zum Zwecke haben.

III. Eine Ausnahme von der ersten Regel (I.) machen die uneigentlichen Vergehen und Uebertretungen (Erklärung zu Art. IV. der Einf. Vdg.), weil diese ihrer Natur

Digitized by Google

nach absichtliche Rechtsverletzungen sind (z. B. Diebstähle, Ehrenbeleidigungen); eine Ausnahme von der zweiten Regel (II.) machen die zahlreichen Vergehen und Uebertretungen, bei denen das Gesetz selbst einen bestimmten Erfolg zum Wesen des Thatbestandes fordert (z. B. §§. 335, 336, 337, 341, 356, 357 u. s. f.).

§. 239. (§. 6.)

Im Allgemeinen haben die in den §§. 5—11 über Verbrechen festgesetzten Bestimmungen auch auf Vergehen und Uebertretungen Anwendung zu finden, in soferne nicht Abweichungen hiervon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens oder der Uebertretung folgen.

Es gelten daher alle über Mitschuld und Theilnahme, über Hilfeleistung nach verübter Gesetzesübertretung (vergl. §. 307), über die Zurechnung bei strafbaren Handlungen durch Druckschriften, endlich über den Versuch in §§. 5—11 bei den Verbrechen gegebenen Vorschriften und die Erläuterungen derselben, auch für Vergehen und Uebertretungen; Abweichungen davon werden am gehörigen Orte bemerkt werden.

Literatur. Kudler: Inwiefern kann man bei schw. P. Ü. auf den I. Th. des Str. G. Bedacht nehmen? (Zeitschr. 1847 I. 480).

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der Vergehen und Uebertretungen überhaupt.

§. 240. (§. 8.)

Gattungen der Strafen bei Vergehen und Uebertretungen.

Die in diesem Gesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen werden bestraft:

a) um Geld;
b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe;
c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
d) mit Arrest;
e) mit körperlicher Züchtigung;
f) mit Abschaffung aus einem Orte, oder
g) aus einem Kronlande, oder
h) aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

Bei den Vergehen und Uebertretungen finden drei Hauptarten von Strafen statt; 1. Vermögens-, 2. Freiheitsstrafe, 3. Abschaffung, welche letztere jedoch nur mit einer der beiden ersten Strafarten vereint, und nie allein verhängt wird. Die körperliche Züchtigung

Digitized by Google

ist nirgends als Hauptstrafe angedroht, und kann blos in den im Gesetze bestimmten Fällen (§. 248), welche im Verlaufe dieses Werkes genau bezeichnet sind, statt der höchstens mit 30 Tagen bemessenen Arreststrafe angewendet werden.

§. 241. (§. 9.)

Geld, Waaren und Geräthe verfällt dem Armenfonde.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe wegen Vergehen oder Uebertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden.

I. Ließe sich in einem Falle der Ort der Uebertretung nicht erheben, oder wäre dieselbe Uebertretung an verschiedenen Orten begangen worden, so wäre die Geldstrafe dem Armenfonde des Ortes zuzuwenden, wo das Strafurteil gefällt wurde. (§. 7 Str. Pr. Obg.)

II. Der Betrag der Geldstrafen geht in der Regel von 5—500 fl.; ausnahmsweise sind Geldstrafen bis 900 fl. (§. 522) und 1000 fl. (§. 467) verhängt.

§. 242. (§. 10.)

Verlust von Rechten und Befugnissen; gegen wen solcher verhängt wird.

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduirte oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt.

Dieser Verlust von Rechten oder Befugnissen, so wie seine Dauer müssen im Urteile bestimmt ausgedrückt werden. Welche Rechte und Befugnisse in Folge einer Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung schon Kraft des Gesetzes verloren gehen, enthält der §. 268.

§. 243.

Ist wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urtheile auf das Gewerbe zu verzichten. Ist in diesem Falle das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurtheilten das Recht zum selbstständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; war aber das Gewerbe ein radicirtes oder verkäufliches, so ist der Verurtheilte wohl des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall der Veräußerung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären.

Digitized by Google

§. 244. (§. 11.)

Arrest. Erster Grad.

Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, bezeichnet, und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobei dem Verurtheilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

I. Die Freiheitsstrafe wegen Vergehen und Uebertretungen wird im Unterschiede von der wegen Verbrechen zu verhängenden Kerkerstrafe, Arrest genannt; trifft jedoch ein mit Freiheitsstrafe belegtes Vergehen oder eine solche Uebertretung mit einem Verbrechen zusammen, und wird nach §. 35, von dem über das letztere aburteilenden Gerichtshofe die Strafe für beide bestimmt, so wird der Ausdruck »Arrest« nicht angewendet, sondern für das Verbrechen und Vergehen oder die Uebertretung vereint eine bestimmte Kerkerstrafe ausgesprochen.

II. Das Strafübel bei dem Arreste des ersten Grades besteht lediglich in der Beraubung der Freiheit durch Einschließung in einem Gefangenhause. Wenn daher der Verurteilte, der sich nicht selbst beköstigen kann, sondern von der Strafanstalt verpflegt wird, nur die Hauskost erhält, und auch einige Arbeit z. B. Wassertragen, Reinigen u. dgl. im Hause verrichten muß, so ist dies keine Folge der Strafe, sondern ersteres eine Folge seiner persönlichen Verhältnisse, letzteres nur eine billige Gegenleistung für die Verköstigung. Zusammenkünfte und Unterredungen mit andern Personen sind beim ersten Grade des Arrestes bei gehöriger Vorsicht gegen Entweichung ohne weitere Beschränkung gestattet.

§. 245. (§. 12.)

Zweiter Grad.

Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz „strenger Arrest" bezeichnet. Auch in diesem wird der Verurtheilte ohne Eisen, in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

Der Unterschied zwischen dem strengen und einfachen Arreste liegt darin, daß der Sträfling bei dem ersteren in Kost und Verpflegung an die Hausordnung gebunden, zur Arbeit nach derselben verpflichtet, und in dem Rechte einer Unterredung mit andern Personen beschränkt ist.

Digitized by Google

§. 246. (§. 13.)

Hausarrest.

Außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

Diese Strafart ist nirgends im Gesetze angedroht, und ihre Anwendung anstatt des einfachen Arrestes dem Ermessen des Richters überlassen, welcher dabei die Vorschriften der §§. 262 und 266 genau beobachten muß.

§. 247. (§. 14.)

Längste und kürzeste Dauer des Arrestes.

In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vier und zwanzig Stunden (§§. 260 und 267), die längste von sechs Monaten.

I. Die Ausnahmen von dieser Regel gründen sich theils auf den §. 266, welcher gleich dem §. 54 dem Richter gestattet, wegen besonderer Milderungsumstände auch unter das geringste gesetzliche Strafausmaß herabzugehen, theils auf die §§. 288, 292, 294, 295, 305, 335, 337, 486, 493 und 516, welche Arrest bis zu einem, selbst bis zu drei Jahren festsetzen, während nach §. 393 auch Kerkerstrafe stattfindet.

II. Was in §. 17 von der Kerkerstrafe angeordnet ist, gilt auch von der Arreststrafe; sie beginnt mit dem Zeitpuncte der Kundmachung des rechtskräftigen Urteils, und ist nach dem Kalender zu berechnen. (Art. VIII. d. Einf. Ges.).

III. Die Dauer der Arreststrafe ist bei den einzelnen Vergehen und Uebertretungen nur mit dem kürzesten und längsten Ausmaße angegeben, innerhalb welches die Strafe zu bestimmen ist (§. 265). Die in der Regel gebrauchten Abstufungen sind: drei Tage, eine Woche, ein Monat, drei Monate, sechs Monate.

Literatur. Scari: Ueber die Berechnung der Strafdauer ꝛc. (Zeitschr. 1832 II. 224).

§. 248. (§§. 15, 16.)

Als Hauptstrafe kann die körperliche Züchtigung nur in Stellvertretung der Arreststrafe (§. 260 lit b), bloß bei den in den §§. 270, 279, 280, 283, 312, 315, 318, 392, 398, 411, 428, 430, 449, 450, 452, 453, 459, 460, 461, 465, 470, 481, 512, 515, 521, 524 und 525 bezeichneten Vergehen und Uebertretungen und ausschließend bei Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrjungen und solchen Personen Anwendung finden, die ihren Unterhalt in Tag- oder Wochenlohn erwerben, denen also ein Arrest auch nur

Digitized by Google

von wenigen Tagen an ihrem Erwerbe, oder an dem Unterhalte ihrer Angehörigen Schaden bringen würde. — Sie besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens zwanzig Streiche betragen. — Sie darf erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.

Was über den Vollzug der körperlichen Züchtigung an Frauenspersonen bei §. 24 bemerkt wurde, gilt auch hier. — In welchen Fällen einzig und allein diese Strafart Anwendung finden darf, ist im Verfolge dieses Werkes bei den betreffenden Anordnungen genau bezeichnet.

Literatur. Stoeger: Einige Worte ꝛc. (Zeitschr. 1833 I. 136).

§. 249. (§. 17.)

Abschaffung.

Die Abschaffung aus einem Orte oder aus einem Kronlande findet Statt entweder auf eine bestimmte, oder nach Beschaffenheit der strafbaren Handlung und der Umstände auch auf unbestimmte Zeit.

Auf Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates kann nur gegen Ausländer erkannt werden.

I. Der Abschaffung unterliegen sowohl Inländer als Ausländer, insofern sie sich auf einen Ort oder ein Kronland beschränkt; Ausländer können aber auch aus dem ganzen Kaiserstaate abgeschafft werden, wenn sie nicht bereits die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben. Uebrigens gilt die Abschaffung aus einem Orte für den ganzen Polizei-Rayon, zu welchem dieser Ort gehört. (Min. Vdg. v. 10. Mai 1852, Nr. 106 R. G. Bl.)

II. Da das Gesetz keinen Unterschied macht, so kann ein Inländer oder nationalisirter Ausländer auch aus dem Orte oder Kronlande abgeschafft werden, in welchem er geboren oder wo er heimatberechtigt ist. Es ist auch daraus nicht leicht eine Gefährdung der persönlichen oder Erwerbsverhältnisse des Betreffenden zu befürchten, da die Abschaffung schon im Gesetze größtentheils nur in Fällen, deren Verübung gewöhnlich durch herumziehende Leute geschieht, angeordnet, oder auf nicht ansässige Personen beschränkt ist.

III. Die Abschaffung wird verhängt für beständig oder zeitlich, und im letzteren Falle auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Der auf unbestimmte Zeit Abgeschaffte hat die Erlaubniß zur Rückkehr bei der politischen Behörde des Ortes anzusuchen, wohin er zurückkehren will.

IV. Die Abschaffung kann nur dann ausgesprochen werden, wo sie im Gesetze ausdrücklich angedroht ist. Eine solche durch ein Strafurteil ausgesprochene Abschaffung hat die Wirkung, daß die unerlaubte Rückkehr des Abgeschafften als Uebertretung (§§. 323 und 324) gestraft wird.

V. Jede Abschaffung eines Ausländers aus sämmtlichen Kronländern ist von Fall zu Fall von den Staatsanwälten an den Bezirkscollegialgerichten, oder von den Bezirkseinzelrichtern an den Statthalter anzuzeigen (Just. Min. Erlaß v. 26. Juli 1850, Nr. 306 d. R. G. Bl.).

Digitized by Google

§. 250. (§. 18.)

Verschärfung der Strafen.

Die hier aufgezählten Strafarten können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und in dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

Eine solche Vereinigung mehrerer Hauptstrafen wird außer den Fällen, wo sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet ist, dann eintreten, wenn mehrere mit verschiedenen Hauptstrafen belegte Vergehen und Uebertretungen zusammentreffen, in welchem Falle die Vorschrift des §. 267 Anwendung findet.

§. 251.

Besondere Bestimmungen bei Vergehen und Uebertretungen durch den Inhalt von Druckschriften.

Wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe auch auf den Verfall der Caution in dem Betrage von einhundert bis fünfhundert Gulden zu erkennen. — Unter dieses geringste gesetzliche Ausmaß darf der Gerichtshof den Cautions-Verfall nie herabsetzen.

§. 252.

Außerdem kann in dem Falle, wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, welche schon einmal den Anlaß zu einer Verurtheilung wegen Vergehen geboten hat, bei abermaliger Verurtheilung wegen eines Vergehens die Einstellung des Erscheinens der periodischen Druckschrift bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden.

Endlich kann in allen Fällen, wo ein Vergehen durch eine Druckschrift begangen wurde, auf die Vernichtung der im §. 29 bezeichneten Gegenstände erkannt werden.

Die Anordnung dieser beiden Paragraphe stimmt mit jener der §§. 28 und 29 überein, und es wird auf das dort Gesagte verwiesen.

§. 253. (§. 19.)

Verschärfung des Arrestes.

Mit dem Arreste können auch eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

Digitized by Google

a) Fasten;
b) schwerere Arbeit;
c) Anweisung eines harten Lagers;
d) Anhaltung in Einzelnhaft;
e) einsame Absperrung in dunkler Zelle;
f) körperliche Züchtigung.

Alle diese Verschärfungen finden bei beiden Graden des Arrestes gleichmäßig statt.

§. 254. (§. 20.)

Verschärfung des Arrestes durch Fasten.

Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt, so wird der Sträfling auf die Kost beschränket, welche bei dem Arreste zweiten Grades §. 245 vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen.

§. 255.

Hartes Lager.

Die Beschränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche stattfinden (§. 21).

§. 256.

Einzelnhaft.

Die Anhaltung in Einzelnhaft (§. 22) darf ununterbrochen nicht länger als durch vierzehn Tage dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden.

§. 257.

Dunkle Zelle.

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§. 23) darf ununterbrochen nicht länger als vier und zwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zeitraume von einer Woche, und während der ganzen Strafdauer höchstens zehnmal stattfinden.

Digitized by Google

§. 258.

Körperliche Züchtigung.

Als Verschärfung darf die körperliche Züchtigung bloß gegen Rückfällige, und nur unter den im §. 248 enthaltenen Beschränkungen in Anwendung kommen.

Die körperliche Züchtigung kommt bei Vergehen und Uebertretungen in doppelter Rücksicht in Betracht: als Ersatz des Arrestes und als Verschärfung desselben; in beider Hinsicht kann sie jedoch nur in den im §. 248 bestimmten Fällen und gegen die dort bezeichneten Personen; und als Strafverschärfung insbesondere nur gegen solche, welche schon einmal wegen eines gleichen Vergehens oder einer gleichen Uebertretung abgestraft sind, angewendet werden.

§. 259. (§. 22.)

Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten ausgeglichen werden.

Im Allgemeinen kann die für jede strafbare Handlung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

I. Die Ausnahmen von der ersten Regel dieses Paragraphes folgen in den nächsten §§. 260—262; eine Ausnahme von der zweiten Regel bilden vor Allem diejenigen Vergehen und Uebertretungen, welche nur auf Verlangen des Beleidigten bestraft werden (§§. 419, 463, 467, 487—497, 503—505, 525), und rücksichtlich der Uebertretungen des Diebstahls und der Veruntreuung ist im §. 466 dieselbe Ausnahme wie in §§. 187 und 188 enthalten.

II. Auch bei den Vergehen und Uebertretungen gilt im Allgemeinen die Regel des §. 4 um so mehr, als es sich größtentheils um die Uebertretung polizeilicher Vorschriften handelt, von deren Beobachtung das Einwilligen eines Privaten nicht befreien kann. Bei den uneigentlichen Vergehen und Uebertretungen, wo es sich um die absichtliche Beschädigung von Privatpersonen handelt, finden jedoch die bei §. 4 gegebenen Erklärungen ihre entsprechende Anwendung.

§. 260. (§. 23.)

Ausnahmen.

Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

a) Wenn die Geldstrafe den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungs-Betriebe des zu verurtheilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen;

Dieser Fall tritt auch ein, wenn der zu Verurteilende ganz ohne Vermögen oder in Concurs verfallen ist.

b) wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Er-

Digitized by Google

werbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte.

Vergleiche die Bemerkungen zu §. 55.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe und zwar da, wo das Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, für je fünf Gulden auf einen Tag zu erkennen.

Was den Grad des Arrestes betrifft, so ist immer einfacher Arrest zu verhängen.

Im zweiten Falle kann die Dauer der Strafzeit selbst unter den gesetzlichen geringsten Strafsatz abgekürzt werden, es ist jedoch der Arrest nach §. 253 zu verschärfen. — Die körperliche Züchtigung kann aber nur in jenen Fällen, in welchen die Arreststrafe höchstens auf dreißig Tage bemessen wurde, an deren Stelle in Anwendung kommen (§. 248).

Es ist also auch hier, wie bei §. 55 nicht gestattet den gesetzlichen Grad des strengen Arrestes in einfachen Arrest zu verwandeln. Anstatt einer höheren als einmonatlichen Arreststrafe kann die körperliche Züchtigung nicht mehr zuerkannt werden, daher der Richter in seinem Urteile immer die Dauer der Arreststrafe auszusprechen hat, anstatt deren er die Züchtigung anwendet.

§. 261. (§. 24.)

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögens-Umständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert, diese Strafverwechslung aber nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden.

I. So wenig als in der Wahl des Verurteilten darf diese Umwandlung in der bloßen Willkür des Richters begründet sein, um nicht den Glauben zu erregen, als könne sich jeder Wohlhabende von der verwirkten Freiheitsstrafe gleichsam loskaufen. Diese Umwandlung muß durch besonders rücksichtswürdige Umstände bedingt sein, welche eine Arreststrafe als unanwendbar erscheinen lassen, kann also nur dann eintreten, wenn der zu Verurteilende nach seinen Verhältnissen durch eine selbst kürzere Anhaltung im Arreste, einen anderweitigen, mit seiner Uebertretung in keinem Verhältnisse stehenden Schaden erleiden würde; z. B. den Verlust eines Dienstes oder Erwerbes.

II. Das Maß dieser Umwandlung ist in der Regel das im vorhergehenden Paragraphe bestimmte, nemlich fünf Gulden für einen Tag.

§. 262. (§. 25.)

Wann Hausarrest verhängt werden kann.

Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe

Digitized by Google

ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

Auch bei dieser Strafumwandlung sind dieselben Vorsichten zu beobachten, wie bei den vorigen, und namentlich darf in beiden Fällen der Stand des Verurteilten, weil er z. B. ein Adeliger, ein Geistlicher, ein Beamter udgl. ist, nie die entscheidende Ursache der Umwandlung sein.

§. 263. (§§. 388, 389.)

Erschwerende Umstände.

Als erschwerende Umstände eines Vergehens, so wie einer Uebertretung sind anzusehen:

a) die Fortsetzung der strafbaren Handlung durch längere Zeit;
b) die Wiederholung derselben auch dann, wenn der Thäter wegen eines gleichen Vergehens oder einer gleichen Uebertretung schon gestraft worden ist;
c) je größer die aus der strafbaren Handlung vorherzusehende Gefahr, oder
d) der hieraus wirklich erfolgte Schade ist;
e) je wichtiger das Verhältniß zwischen dem Schuldigen und dem Beschädigten oder Beleidigten;
f) wenn Jugend oder andere ehrbare Personen verführt;
g) verderbliche Beispiele in Familien gegeben, oder
h) öffentliches Aergerniß veranlaßt worden;
i) wenn zur Vollziehung der strafbaren Handlung mehrere Zeit oder Vorbereitung nöthig war, oder größere Hindernisse bei Seite geschafft werden mußten;
k) wenn der Schuldige der Anführer, oder auf andere Art der Urheber bei einer von Mehreren begangenen strafbaren Handlung war;
l) wenn er mehrere Vergehen oder Uebertretungen von verschiedener Art begangen hat;
m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten oder irre zu führen gesucht hat, und insbesondere
n) bei Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.

Digitized by Google

Diese Umstände sind allgemeine Erschwerungsumstände und können bei allen Vergehen und Uebertretungen gleichmäßig eintreten; die besonderen Erschwerungsumstände einzelner Vergehen und Uebertretungen sind bei denselben angeführt.

§. 264. (§. 390.)

Mildernde Umstände.

Dagegen sind als mildernde Umstände anzusehen:

a) ein der Unmündigkeit nahes Alter, schwächerer Verstand oder eine sehr vernachlässigte Erziehung;
b) früherer unbescholtener Wandel;
c) wenn der Schuldige von Anderen verführt;
d) aus Furcht oder Vorurtheil des Ansehens, oder
e) in einer heftigen Gemüthsbewegung, oder
f) durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt;
g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die strafbare Handlung zu vollenden, daraus größeren Vortheil zu ziehen, oder größeren Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen, oder
h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet, oder
i) freiwillig von Zufügung größeren Schadens enthalten;
k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht;
l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntniß in den Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden oder zu vermindern.

Auch diese Milderungsumstände können gleichmäßig bei allen Vergehen und Uebertretungen eintreten.

§. 265 (§§. 26, 392, 394, 395.)

Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände.

Bei Ausmessung der Strafe ist auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nachdem die einen oder anderen überwiegend sind, Rücksicht zu nehmen, jedoch ist die Strafe in der Regel innerhalb des vom Gesetze für die einzelnen Vergehen oder Uebertretungen festgesetzten Strafsatzes auszumessen, so wie auch wegen Milderungs- oder Erschwerungs-Umständen regelmäßig auf keine andere Strafart zu erkennen ist. Wegen Erschwerungs-Umständen können überdieß die Bestimmungen der §§. 250, 252 und 253 zur Anwendung kommen.

Vergleiche hierüber die Erläuterungen zu §§. 48—55 und zu den folgenden Paragraphen.

Digitized by Google

§. 266.

Außerordentliches Milderungsrecht.

Wenn bei einem Vergehen oder einer Uebertretung mehrere und zwar solche Milderungs-Umstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen, so kann sowohl der Arrest in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Strafe auch unter den geringsten Strafsatz herabgesetzt werden.

Vergleiche die Erklärung zu §. 54.

§. 267. (§. 393.)

Von dem Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Uebertretungen.

Hat der Untersuchte mehrere Vergehen oder mehrere Uebertretungen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, oder treffen in solcher Weise Vergehen und Uebertretungen zusammen, so ist dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen, in Anwendung zu bringen.

Die in den §§. **251** und **252** festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Vergehen oder Uebertretungen oder von Vergehen mit Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch eine Druckschrift begangen wurde. Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. **240**, lit. b) und c) bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

Vergleiche die Erklärung der §§. 34, 35 und 250.

§. 268. (§. 27.)

Weitere Folgen der Verurtheilung.

Welche weitere Folgen mit der Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verbunden sind, ist in besonderen Gesetzen, und in politischen und kirchlichen Vorschriften enthalten. In jenen Fällen, wo der Verurtheilte ein Gewerbe, ein Schiffs-Patent

Digitized by Google

oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besitzt, haben die im §. 30 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, in soferne der Verlust eines solchen Befugnisses nicht ohnehin im Gesetze als Strafe angeordnet ist.

Was die aus den bürgerlichen und politischen Gesetzen sich ergebenden nachtheiligen Folgen der Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung betrifft, so sind hier zu bemerken:

1. Ein erwiesener Ehebruch macht die später zwischen denselben Personen geschlossene Ehe ungiltig (§§. 67 und 119 a. b. G. B.)

2. Ehebruch; ein unordentlicher Lebenswandel, wodurch die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, dann schwere Mißhandlungen sind ein Grund zur Ehescheidung (§. 109 eb. da).

3. Ehebruch, dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, und wiederholte schwere Mißhandlungen sind bei Akatholiken Gründe der Ehetrennung (§. 115 eb. da).

4. Ehebruch der Gattin gibt bei Israeliten dem Manne das Recht, die Frau auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen (§. 135 eb. da).

5. Der Verlust der väterlichen Gewalt bei der Uebertretung nach §§. 414 und 415.

6. Der Verlust der Vormundschaft, und die Unfähigkeit zur Führung einer Vormundschaft bei den in §§. 417 und 418 bestimmten Uebertretungen

7. Der Verlust des Finderlohnes bei einer betrüglichen Handlung des Finders (§. 393 a. b. G. B.)

8. Die Ausschließung vom Erbrechte, wenn Jemand den Erblasser, dessen Kinder, Aeltern oder Gatten aus bösem Vorsatze an Ehre, Leib oder Vermögen so verletzt oder zu verletzen gesucht hat, daß gegen ihn nach dem Strafgesetze verfahren werden kann, wenn ihm der Erblasser nicht verziehen hat (§§. 540—542 eb. da).

9. Die Bedenklichkeit des Zeugnisses im Verfahren über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen während der Untersuchung und Strafe wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens (§. 178 b. Str. Pr. Ordg.), und die Ausschließung von der Verwendung als Gerichtszeuge (§. 104 eb. da).

10. Die Entsetzung vom Amte bei öffentlichen Beamten und der Verlust der Pension oder Provision bei pensionirten Beamten, deren Witwen und Waisen. Diese Folge tritt aber nicht wie bei Verbrechen (§. 26 d.) schon Kraft des Gesetzes ein, sondern die Entscheidung darüber ist der vorgesetzten Behörde des Beamten, und bei Pensionisten dem betreffenden Ministerium, unter welchem der Verurteilte oder dessen Gatte oder Vater diente, überlassen (Hkzd. v. 26. Nov. 1815; Pat. v. 28. Juni 1850, §. 70; Pat. v. 10. Juli 1850 §. 58; Hkzd. v. 19. März und 22. Mai 1815; Hkzd. v. 16. Juli 1816; Hkzd. v. 28. Februar 1839, und viele andere Verordnungen)

11. Die Entfernung von der Pfründe bei Priestern und Seelsorgern; auch diese ist für jeden Fall von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Ordinariate, und bei Meinungsverschiedenheit vom Cultusministerium auszusprechen (Hkzd. v. 20. April 1820, v. 31. Juli 1828, v. 12. August 1841).

12. Die Entfernung eines öffentlichen Lehrers vom Lehramte, jedoch ebenfalls nur über Entscheidung des Unterrichtsministeriums (Stud. Hof. Com. Decr. v. 21. Nov. 1818).

13. Die Ausschließung von dem Amte eines Gemeinde-Ausschusses jener, welche in Concurs verfallen und über die Untersuchung nicht schuldlos erklärt, oder sonst einer ent-

Digitized by Google

ehrenden Handlung schuldig erkannt worden sind. (Gem. Gesetz v. 17. März 1849 §. 35 Z. 3 und 4).

14. Der Verlust des Bürgerrechts und der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zum Gemeinderathe in Wien, bei der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, oder überhaupt zu einer wenigstens sechsmonatlichen Strafe. (Gemeinde-Odg. v. 9. März 1850).

15. Unfähigkeit eine Waarenfensalenstelle zu erlangen (W. Sens. Odg. v. 8. April 1842 Z. 13640).

16. Die Ausschließung von der Redaction einer periodischen Druckschrift für die Dauer des Untersuchungs- und Strafverhaftes (Preß-Odg. §. 12.)

17. Die in §. 26 lit. a. bezeichneten Ehrenzeichen sind während der Dauer der Untersuchung und Strafe abzulegen, und ist wegen deren weiteren Belassung die Anzeige bei inländischen Orden an die Ordenskanzlei, bei ausländischen an das k. k. Ministerium des Aeußern zu erstatten. (Hofd. v. 6. Oct. 1835 Nr. 86 J. G. S.)

Gemäß der Just. Min. Vdg. v. 6. Nov. 1851 Nr. 239 R. G. Bl. ist bei Staats- oder Gemeindebeamten und Dienern, Gemeindevorstehern und Ausschüssen, Advocaten, Notaren, Schullehrern und allen Personen, welche eine öffentliche Function bekleiden, wenn sie wegen eines Vergehens oder wegen einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit in Untersuchung kommen, sogleich, dann in diesen Fällen und bei allen anderen Uebertretungen von dem Endurteile die Anzeige an jene Behörde zu machen, welcher die Disciplinaraufsicht über den Angeklagten zusteht.

Literatur. Lützenau: Zusammenstellung ꝛc. (Zeitschr. 1845 I. 88).

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen.

§. 269. (§. 28.)

Unmündige werden schuldig durch Verbrechen, die a) wegen der Unmündigkeit nur als Uebertretungen zugerechnet werden; oder b) durch Vergehen oder Uebertretungen an sich.

Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

Unmündige sind Personen vom zurückgelegten zehnten bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre, welches Alter nach dem Kalender zu berechnen ist (Artikel VIII. der Einf. Vdg. und Erklärung zu §. 2 lit. d.)

a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach §. 237 nur als Uebertretungen bestraft werden;

b) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind.

Digitized by Google

§. 270. (§. 29.)

Bestrafung der ersteren.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Die Strafe kann nach §. 253 verschärft werden.

I. Es versteht sich von selbst, daß bei den strafbaren Handlungen dieser Art alle Vorschriften des I. Th. des Strafgesetzes in Anwendung kommen, und daß daher auch alle im §. 2 aufgeführten Ausschließungsgründe des bösen Vorsatzes, mit einziger Ausnahme des in lit. d. dieses Paragraphes bestimmten, berücksichtigt werden müssen.

II. Da solche Sträflinge schon nach dem Gesetze abgesondert verwahrt werden müssen, so fällt die Verschärfung durch Einzelnhaft (§§. 253 d. und 256) bei ihnen weg. — Dagegen kann die Strafe der Verschließung in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

§. 271. (§. 30.)

Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist.

Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenschaft der strafbaren Handlung;

Diese ist zu beurteilen, sowohl nach der von dem Gesetze im I. Theile darauf verhängten Strafe, als nach den Vorschriften über die Erschwerungs- und Milderungsumstände (§§. 263—266).

b) das Alter des Schuldigen, je nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;

c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit.

§. 272. (§. 31.)

Mit derselben ist eine angemessene Arbeit und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden.

Die Bemessung der Arbeit muß im Allgemeinen so geschehen, daß noch die Verschärfung durch schwerere Arbeit (§. 253 b.) möglich bleibt.

Digitized by Google

§. 273. (§. 32.)

Von Unmündigen begangene Vergehen oder Uebertretungen an sich sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Sicherheitsbehörde zu überlassen.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen.

I. Die Einleitung der Bestrafung solcher strafbarer Handlungen durch die Sicherheitsbehörde wird am zweckmäßigsten durch die Staatsanwaltschaft geschehen, welcher, insofern es sich um Vergehen handelt, die Sicherheitsbehörden untergeordnet sind, und welche bei Uebertretungen ohnedem aus Mitgliedern der Sicherheitsbehörde besteht (§§. 49, 59, 437 Str. Pr. Odg.)

II. Die Sicherheitsbehörde hat unter Beobachtung der im §. 271 aufgestellten Regeln, eine Strafe zu bestimmen, welche ihr am angemessensten erscheint, doch darf sie keine Strafart wählen, welche nicht durch §§. 240 und 253 dieses Str. G. erlaubt ist.

Literatur. Tomaschek: Ueber die Bestrafung der Unmündigen ꝛc. (Zeitschr. 1841 I. 323). — Zeiller: Geschichte eines wegen Tödtung und Brandlegung behandelten neunjährigen Mädchens (Zeitschr. 1825 II. 151).

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen und Uebertretungen.

§. 274. (§. 33.)

Eintheilung der Vergehen und Uebertretungen.

Die strafbaren Handlungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses hiermit als Vergehen oder Uebertretungen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen:

§. 275. (§. 34.)

1. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit.

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

Digitized by Google

§. 276. (§. 35.)

2. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

Strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthumes oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre und des guten Rufes; oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachtheil bringen.

§. 277. (§. 36.)

3. Gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Vergehen und Uebertretungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

Zur leichteren Uebersicht ist im Verfolge dieses Werkes der Zahl derjenigen Paragraphe, in welchen ein Vergehen bestimmt ist, ein einfaches Kreuz †, der Zahl derjenigen Paragraphe aber, in denen ein Vergehen nur bedingnißweise enthalten ist, ein eingeschlossenes Kreuz (†) vorgesetzt.

Fünftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 278. (§. 37.)

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind:

a) Auflauf;

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen, und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften;

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige;

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.;

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;

Digitized by Google

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte;

g) Oeffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder durch Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen;

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung;

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;

l) Gesetzwidrige Verlautbarungen;

m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

† §. 279. (§. 51.)

a) Auflauf. — Wer sich desselben schuldig mache.

Des Vergehens des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen eine der im §. 68 genannten Personen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

I. Das Vergehen des Auflaufes begreift drei Fälle in sich, von welchen dieser Paragraph den ersten enthält.

II. Die Personen, gegen welche das Verbrechen des Auflaufes im ersten Falle begangen wird, sind dieselben, gegen welche nach §§. 68 und 81 das Verbrechen des Aufstandes oder der öffentlichen Gewaltthätigkeit begangen werden kann.

III. Die Thathandlung besteht in der Aufforderung mehrerer Menschen zur Mithilfe oder Widersetzung gegen die genannten Personen; wäre damit eine wörtliche oder thätliche Beleidigung derselben verbunden, so würde auch noch nach §§. 312 und 313 die Uebertretung der Beleidigung öffentlicher Beamten, und wenn eine andere Art der Einmengung in die Amtshandlung vorfiel, die Uebertretung nach §. 314 mit dem Auflaufe zusammentreffen.

IV. Die Absicht des Thäters darf nicht gewesen sein, einen gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit herbeizuführen, weil sonst eines der beiden oben genannten Verbrechen vorliegen würde, sondern nur die, durch den Eindruck der Menge, ohne den Gebrauch gewaltsamer Mittel, sich der Amtshandlung zu widersetzen. — In diesen beiden

Digitized by Google

Puncten (III und IV) liegt auch der Unterschied des Vergehens des Auflaufes von den obigen Verbrechen.

V. Ein Versuch dieses Vergehens ist nicht leicht möglich, da dasselbe schon durch das Aussprechen der Aufforderung begangen wird; eine Mitschuld nicht anders, als durch die moralische Urhebung, und auf die in §. 280 bestimmte Art.

VI. Die Umstände, welche eine strengere Bestrafung herbeiführen, sind: die Wichtigkeit der Amtshandlung, der Ort des Vergehens, die Art der Aufforderung, der eingetretene Erfolg, und die Nebenumstände, z. B. der Anhang des Auffordernden beim Volke, die Stimmung desselben u. dgl.

VII. Anstatt der Arreststrafe kann in diesem Falle körperliche Züchtigung angewendet werden (§. 248).

† §. 280. (§. 52.)

Mitschuldige.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet und sich dem Auffordernden in Mithilfe oder Widersetzung zugesellet.

Was bei dem vorigen §. von dem Thäter gesagt wurde, findet auch hier seinem ganzen Umfange nach Anwendung. — Das bloße Hinzutreten aus Neugierde u. dgl. ist noch keine Mitschuld. — Die Strafverwandlung in körperliche Züchtigung kann auch in diesem Falle statt finden (§. 248).

† §. 281. (§. 53.)

Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.

Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Vergehens des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält.

Dieser zweite Fall des Auflaufes begreift zwei verschiedene strafbare Handlungen in sich:

1. Es macht sich eines Vergehens schuldig Jedermann, der mit Hintansetzung des ergangenen obrigkeitlichen Befehles das Haus verläßt, ohne eine erhebliche Ursache dazu zu haben; eine solche wäre: die Erfüllung einer Amts- oder Dienstpflicht, wozu auch die des ärztlichen Personales und der Seelsorger gehört; das Herbeirufen einer Hilfe wegen eines eingetretenen Unfalles u. dgl. Geschähe das Verlassen des Hauses in der Absicht, sich der Unruhe anzuschließen, so würde die Bestrafung nach §. 280 oder den Bestimmungen des I. Theiles eintreten.

2. Es macht sich ferner eines Vergehens schuldig, der Hausvater oder wer sonst einer Familie vorsteht, wenn er dem obrigkeitlichen Befehle zuwider, die ihm unterstehenden Hausgenossen, also nicht nur die eigentlichen Familienglieder, sondern auch Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen u. s. w., nicht nach Möglichkeit, d. h. durch Anwendung der

Digitized by Google

ihm zustehenden Gewalt und durch passende Mittel zu Hause hält. Von der Absicht des Hausvaters gilt das bei 1. bemerkte. Würde der Hausvater überdieß selbst ausgehen, so treffen beide strafbaren Handlungen zusammen, und die Strafe wäre demnach strenger auszumessen.

† §. 282. (§. 54.)

Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers; derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

Die Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Ebenso sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernten, wenn sie auch an keiner Unordnung Theil nahmen.

Die Theilnehmer an der Unordnung sind nach §. 280 oder den betreffenden Bestimmungen des I. Theiles in den §§. 69 und 73 zu bestrafen.

† §. 283. (§. 55.)

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe den Beamten oder der Wache nicht Folge leisten;

Wer bei einem auch aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufes schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

I. Bei diesem dritten Falle des Auflaufes ist das Wort »Auflauf« im weitesten Sinne zu nehmen, indem es jeden Zusammenlauf von Menschen bedeutet, er mag aus was immer für einer Ursache entstanden sein, und die Merkmale der §§. 68 oder 279 an sich tragen oder nicht. Die strafbare Handlung besteht lediglich in dem Nichtbefolgen des obrigkeitlichen Befehles aus einander zu gehen. Diejenigen, die bei einem Auflaufe nach §. 279 als Theilnehmer daran zurückbleiben, werden nach §. 280, wenn aber schon die Bedingungen der §§. 69 und 70 eingetreten wären, als Verbrecher gestraft. — Einen erschwerenden Umstand enthält der folgende §.

II. In diesem Falle kann die Arreststrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

† §. 284. (§. 56.)

derjenigen, welche sich mit dem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

Hätte sich Jemand bei einer solchen Weigerung mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

Digitized by Google

Dieser Zank darf aber nicht in eine der in §§. 312 oder 314 bestimmten Uebertretungen der Beleidigung des Beamten oder der unbefugten Einmengung in die Amtshandlung ausgeartet sein, sonst wäre ein Zusammentreffen zweier strafbarer Handlungen vorhanden.

† §. 285. (§. 38.)

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften (geheimen Vereinen).

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet sein, und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind verboten. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht eines Vergehens schuldig.

I. Der Eingang dieses Paragraphes enthält eine ergänzende Anordnung zu dem Vereinsgesetze vom 17. März 1849, R. G. Bl. Nr. 171 (siehe dasselbe am Schlusse dieses Werkes) in dem Verbote geheimer Gesellschaften.

II. Der Begriff einer geheimen Gesellschaft setzt voraus: 1. eine solche Verbindung mehrerer Personen zur Erreichung eines bestimmten Zweckes, welcher ein Vertrag zum Grunde liegt, aus dem sich für die Mitglieder eine wechselseitige Berechtigung und die Verpflichtung zu einer bestimmten Thätigkeit ergibt. Der Zweck einer solchen Verbindung muß ein fortdauernder sein, sonst wäre keine Gesellschaft vorhanden, er darf aber kein verbrecherischer oder sonst nach dem Gesetze strafbarer sein, weil sonst die Regeln des §. 5 (Erklärung VII. und VIII.) ihre Anwendung finden. 2. Daß die Gesellschaft eine geheime ist, d. h. daß die in §. 286 festgesetzten Bedingungen eintreten.

III. Wer als Theilnehmer an einer geheimen Gesellschaft zu betrachten ist, ist in §§. 287, 293 und 295 ausdrücklich und ausschließend bestimmt.

IV. Von einer geheimen Gesellschaft unterscheiden sich geheime Zusammenkünfte mehrerer Personen. Der Unterschied derselben von einer Gesellschaft liegt sowohl in dem Mangel eines fortdauernden Zweckes als wesentlich darin, daß daraus für die Zusammenkommenden keine Rechte und Verbindlichkeiten unter sich entstehen. Solche Zusammenkünfte fallen nicht unter die Strafbestimmung des §. 285, sondern sind nach dem Vereinsgesetze vom 17. März 1849 zu beurteilen.

† §. 286. (§. 39.)

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

Als eine geheime Gesellschaft ist jede Vereinigung mehrerer Personen anzusehen:

a) wenn das Dasein derselben der Obrigkeit absichtlich verborgen gehalten wird;

Unter Obrigkeit ist diejenige Behörde verstanden, welche an dem Orte, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, für Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen hat. Da das Gesetz fordert, daß das Dasein der Gesellschaft absichtlich verborgen gehalten werde, so folgt daraus, daß das bloße Nichtanzeigen des Bestehens einer Gesellschaft dieselbe noch nicht zu einer geheimen mache, indem für einen solchen Fall bloß die Strafbestimmungen des Vereinsgesetzes Anwendung finden. Der Fall dieses Para-

Digitized by Google

graphes im Absatze a. tritt daher blos dann ein, wenn schon bei der Errichtung der Gesellschaft solche Vorkehrungen getroffen werden, wodurch der Obrigkeit das Dasein der Gesellschaft verborgen werden soll; z. B. Versammlungen bei Nacht, oder an verborgenen Orten u. dgl.

b) wenn zwar das Dasein derselben bekannt, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlichet, oder eine andere Verfassung, andere Satzungen oder ein anderer Zweck vorgegeben werden, als wirklich bestehen.

I. Die strafbare Handlung besteht hier in der Irreführung der dem Zwecke und den Einrichtungen der Gesellschaft nachforschenden Obrigkeit, somit eigentlich in der im §. 320 lit. c. bestimmten Uebertretung der falschen Meldung, begangen von einer Gesellschaft als solchen.

II. Verfassung der Gesellschaft sind die vertragsmäßigen Bestimmungen über die Verbindung ihrer Theile zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes; Satzungen oder Statuten sind die bestimmten Regeln des Wirkens der einzelnen Mitglieder und der Art der Leitung der Gesellschaft zur Erreichung des Zweckes.

Literatur. Rilius: Beitrag zur Erläuterung der §§. 38 und 39 ꝛc. (Zeitschr. 1829 II. 278).

† §. 287. (§. 40.)

Wer sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig mache.

Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer:

Die nachfolgenden Bestimmungen betreffen blos Inländer im Inlande oder im Auslande (§. 235); inwiefern ein Ausländer im Inlande, oder bei diesem Vergehen ausnahmsweise selbst im Auslande, sich desselben schuldig machen kann, bestimmen die §§. 293—295.

a) der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet;

I. Stifter ist derjenige, der eine Gesellschaft ins Leben ruft, deren Zweck festsetzt und ihr die Grundeinrichtungen gibt. Auch derjenige wird als Stifter anzusehen sein, von dem zwar nicht der Plan der Gesellschaft ausgeht, der jedoch durch Beistellung der nöthigen Geldmittel u. dgl. die Ausführung des Planes möglich macht.

II. Bei diesem Falle der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft ist ein Versuch nicht möglich, wohl aber in den übrigen sechs Fällen.

b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt;

Hier handelt es sich um eine schon bestehende Gesellschaft, indem der Stifter selbst für das Anwerben von Mitgliedern nicht besonders gestraft werden kann.

c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;

Mitglied ist derjenige, der dem Gesellschaftsvertrage beigetreten ist, und die Pflicht der Mitwirkung zum Gesellschaftszwecke auf die in den Statuten bestimmte Art übernommen hat, dafür aber auch an den verfassungsmäßigen Gesellschaftsrechten theilnimmt (Vgl. Abs. c.)

Digitized by Google

Wer als Vorsteher anzusehen ist, ist nach den Gesellschaftsstatuten zu beurteilen. — Ob eine ausländische Gesellschaft eine geheime ist, muß nach den dortigen Gesetzen beurteilt werden.

d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;

Dieser Absatz setzt solche Personen voraus, welche keine Mitglieder der Gesellschaft sind, denn diesen kann der statutenmäßige Verkehr mit derselben nicht besonders als strafbar angerechnet werden. — Der Briefwechsel mit der in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft muß aber mit derselben als Ganzem, daher mit den statutenmäßig zur Leitung der Gesellschaft oder zu ihrer Vertretung nach Außen berufenen Organen oder Personen in dieser Eigenschaft unterhalten, d. h. durch längere Zeit fortgesetzt werden. Das Schreiben eines einzelnen Briefes an die Gesellschaft, oder die einzelne Beantwortung eines von der Gesellschaft erhaltenen Schreibens ist noch nicht das Unterhalten eines Briefwechsels.

e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnt;

Auch dieser Absatz betrifft nur Nichtmitglieder, die in was immer für einer Eigenschaft, als Diener der Gesellschaft, Gäste, Aufnahmswerber u. dgl. der Versammlung beiwohnen. Doch müssen die Personen, um strafbar zu sein: a. wissen, daß die Gesellschaft eine geheime ist, b. derselben absichtlich, nicht blos zufällig, beiwohnen.

f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus oder seine Wohnung vermiethet oder leiht; endlich

Haus oder Wohnung ist hier im weitesten Sinne für jedes zur Versammlung der Gesellschaft taugliche Locale, z. B. ein Magazin, eine Scheune, ein Arbeitssaal in einer Fabrik u. dgl. zu nehmen. — Vermiethet oder leiht, d. h. entgeltlich oder unentgeltlich überläßt. — Es ist für den Thatbestand einerlei, und macht nur bei Bemessung der Strafe einen Unterschied, ob der Vermiether oder Leiher ein Mitglied der Gesellschaft ist oder nicht.

g) der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterläßt.

Nicht Jedermann, nicht einmal jeder Beamte ist zur Anzeige einer geheimen Gesellschaft verpflichtet, sondern nur der, in dessen Amtspflicht eine solche Anzeige liegt, also die Sicherheitsbeamten jeden Ranges, zu denen auch die Gemeindevorsteher gehören.

Es ist schon bei §. 285 bemerkt worden, daß die Arten der Theilnahme hier ausschließend aufgezählt sind, und daher andere Arten derselben z. B. der Druck der Statuten, der Beitrittseinladungen, die Gebarung mit den Gesellschaftsgeldern u. dgl. nur dann als solche gestraft werden könnten, wenn die Bedingungen des §. 5 darauf Anwendung finden, wenn als solche Handlungen in der bestimmten Absicht geschehen, den Bestand oder den Zweck der Gesellschaft zu fördern, obgleich der Betreffende kein Mitglied der Gesellschaft ist. — Im übrigen fordern alle die angeführten Arten der Theilnahme nur, daß der Betreffende wisse, daß es sich um eine geheime Gesellschaft handelt, wenn ihm auch der Zweck oder die Statuten der Gesellschaft ganz unbekannt sind, z. B. bei dem Vermiethen des Locales, oder wenn die Theilnahme, z. B. das Beiwohnen, der Briefwechsel, nur aus Leichtsinn oder Neugierde geschieht.

Literatur. Schnabel: Ueber die Pflicht zur Anzeige ꝛc. (Zeitschr. 1830 I. 147).

Digitized by Google

† §. 288. (§. 41.)

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher;

Die Strafe dieses Vergehens ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden. Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher sind zu strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurtheilen.

Ueber die Begriffe des Stifters, Anwerbers und Vorstehers siehe die Erklärung zu §. 285 a—c.

† §. 289. (§. 42.)

gegen diejenigen, welche den Zusammenkünften beiwohnen, oder in anderer Weise Theil nehmen;

Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Briefwechsel oder auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen, sind das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Dieser Strafe unterliegen nebst den Gesellschaftsmitgliedern, welche keine Vorsteher sind, die in lit. d. und e. des §. 287 bezeichneten Theilnehmer.

† §. 290. (§. 43.)

ihr Haus oder ihre Wohnung leihen, oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu sein;

Wer sein Haus oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leiht, oder vermiethet, soll, wenn er kein Mitglied der Gesellschaft ist, zu Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Nebstdem, wenn das Haus oder die Wohnung vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

† §. 291. (§. 44.)

wenn sie Mitglieder derselben sind.

Ist derjenige, der in seinem Hause oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft, so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes mit strengem Arreste von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Digitized by Google

Das verfallene Miethgeld iſt nach §. 241 in beiden Fällen an den Ortsarmenfond abzuführen.

† §. 292. (§§. 45, 46.)

Strafe des Beamten, der die Anzeige unterläßt.

Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Geſellſchaft, oder ihren Zuſammenkünften nach ſeiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, iſt ſtrenger Arreſt von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu ſechs Monaten.

Sind aber die ihm bekannten Zuſammenkünfte einer geheimen Geſellſchaft durch längere Zeit fortgeſetzt worden, und erwächſt der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr, ſo iſt nach Länge der Zeit und Beſchaffenheit der Umſtände die Strafe des ſtrengen Arreſtes von ſechs Monaten bis zu einem Jahre zu verhängen.

Die Länge der Zeit iſt weniger nach ihrer Dauer, als nach der Zahl der Verſammlungen der Geſellſchaft innerhalb eines gewiſſen Zeitraumes zu bemeſſen. — Gefahr kann entſtehen durch die größere Verbreitung der Geſellſchaft, und die dadurch erſchwerte Aufhebung derſelben. — Wäre der Zweck der Geſellſchaft auf eines der im §. 213 genannten Verbrechen gerichtet, ſo müßte der Beamte nach eben dieſem §. 213, wäre er auf ein anderes Verbrechen gerichtet, ſo müßte der Beamte nach §. 215 geſtraft werden, ohne die Entſchuldigung des §. 216 für ſich geltend machen zu können, weil er ſich nicht einer Verhehlung allein, ſondern auch einer Verletzung ſeiner Amtspflicht, nach Umſtänden vielleicht ſelbſt eines Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101) ſchuldig macht.

† §. 293. (§. 47.)

Straffälligkeit der Ausländer.

Auch Ausländer werden dieſer Uebertretung ſchuldig, dafern ſie während ihres Aufenthaltes in dieſen Ländern:

I. Der Ausdruck „dieſer Uebertretung" iſt offenbar ein Druckfehler, weil ſowol aus der Anordnung des §. 285, als aus der hohen in §§. 294 und 295 angedrohten Strafe klar hervorgeht, daß es ſich um ein Vergehen handle.

II. Ausländer können ſich entweder im Inlande oder im Auslande der Theilnahme an einer geheimen Geſellſchaft, welche nach §. 285 ein Vergehen iſt, ſchuldig machen. Die Arten der Theilnahme im Inlande beſtimmt dieſer Paragraph, jene im Auslande §. 295.

a) eine geheime Geſellſchaft zu errichten;

b) Mitglieder zu einer inländiſchen oder auswärtigen geheimen Geſellſchaft zu werben unternehmen;

Vergleiche die Erklärung zu §. 287 a. und b. — Rückſichtlich der Ausländer iſt in beiden Fällen nicht nothwendig, daß die Errichtung oder Anwerbung gelungen ſei, ſondern es genügt zur Strafbarkeit das bloße Unternehmen.

Digitized by Google

c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten, oder

In diesem Falle wird vorausgesetzt, daß der Ausländer, Vorsteher oder Mitglied der geheimen Gesellschaft sei, weil er nur in dieser Eigenschaft selbst eine Versammlung halten kann.

d) zu Zusammenkünften dieser Art ihr Haus oder ihre Wohnung leihen oder vermiethen;

Vergleiche die Erklärung zu §. 287 f.

e) durch Briefe oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beitragen.

Diese Art der Theilnahme unterscheidet sich von der im §. 287 d. bestimmten dadurch, daß nicht was immer für ein Briefwechsel, sondern nur derjenige strafbar macht, welcher die Verbindung in- und ausländischer Gesellschaften und ihrer Mitglieder bezweckt.

Da auch in diesem Paragraphe die Arten der Theilnahme ausschließend aufgezählt sind, so ergibt sich daraus, daß die in §. 287 unter c, d und e bestimmten Arten der Theilnahme bei Ausländern keine Anwendung finden. Wäre dagegen ausnahmsweise ein Ausländer in einer im §. 287 g. bezeichneten ämtlichen Stellung, so würde er ohne Zweifel auch der dort bezeichneten Art der Theilnahme sich schuldig machen können.

† §. 294. (§. 48.)

Strafe.

Die Strafe eines Ausländers ist in allen im §. 293 bezeichneten Fällen, Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Nach vollendeter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämmtlichen Kronländern abzuschaffen.

† §. 295. (§. 49.)

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mitglieder werben.

Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung mit der im §. 294 bestimmten Strafe zu belegen.

Im Auslande können sich Ausländer nur auf die in §. 293 a. und b. bezeichnete Art des Vergehens der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig machen. Uebrigens ist es bei der Anwerbung von Mitgliedern einerlei, ob sie für eine in- oder ausländische geheime Gesellschaft geschieht.

Digitized by Google

† §. 296. (§. 50.)

Pflicht der Vorsteher, Beamten ꝛc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehöret.

Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Wer immer etwas, das der Gesellschaft gehört, vorenthält oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monate bestraft werden. Die Cassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

I. Bei dieser strafbaren Handlung mangelt im Gesetze die bestimmte Bezeichnung, ob dieselbe ein Vergehen oder eine Uebertretung sei. Bei dem innigen Zusammenhange, den sie aber sowohl rücksichtlich des Gegenstandes, als insbesondere rücksichtlich des Verfahrens darüber mit der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft, welche stets ein Vergehen ist (§. 285), hat, wird dieselbe richtig als Vergehen zu bezeichnen sein.

II. Dieser Paragraph ordnet zweierlei Verpflichtungen an, deren Nichtbefolgung als Vergehen zu strafen ist:

1. Für die Vorsteher und Beamten der geheimen Gesellschaft die Pflicht, der Obrigkeit sämmtliche Urkunden und Correspondenzen, nicht also auch die Cassen und Geräthschaften, anzuzeigen und auszuliefern.

2. Für wen immer, er mag Vorsteher, Beamter, Mitglied der Gesellschaft oder ein bei der Gesellschaft ganz Unbetheiligter sein, z. B. der Eigenthümer des Locales, die Pflicht, von den der Gesellschaft gehörigen Gegenständen von was immer für einer Art, z. B. Geldern, Papieren, Geräthschaften, Trachten, nichts der nachforschenden Obrigkeit vorzuenthalten d. i. absichtlich nicht auszufolgen, oder zu unterschlagen d. i. absichtlich zu verheimlichen. Würde Jemand solche Gelder oder andere bewegliche Sachen für sich nehmen oder behalten, so würde er sich überdies eines Diebstahls (§. 171) oder einer Veruntreuung (§. 181) als Verbrechen oder Uebertretung schuldig machen.

III. Die Cassen und Geräthschaften verfallen dem Armenfonde des Ortes (§. 241).

† §. 297.

Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine nach verweigerter Bewilligung oder erfolgter Auflösung, und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines.

Die Aufforderung oder Anwerbung zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, so wie die Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines überhaupt ist als Vergehen mit Arrest, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen, in soferne die Handlung nicht unter die strengeren Bestimmungen der §§. 286 und 288 fällt.

Digitized by Google

§. 298.

Theilnahme an einem solchen Vereine.

Als Theilnehmer an einem solchen Vereine ist Jedermann strafbar, welcher ungeachtet der erfolgten Verweigerung der Bewilligung zur Gründung, oder der von der Behörde angeordneten Auflösung desselben mit der Leistung seiner Beiträge oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, den Zusammenkünften derselben beiwohnt, oder hierzu sein Haus oder seine Wohnung leihet oder vermiethet.

Diese Theilnahme ist als Uebertretung mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden oder mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

I. Die in diesen beiden Paragraphen bestimmte strafbare Handlung setzt einen verbotenen Verein, der jedoch keine geheime Gesellschaft ist, voraus. Als solche sind anzusehen:

1. Diejenigen, welche schon nach §. 6 des Vereinsgesetzes vom 17. März 1849 R. G. Bl. Nr. 171 verboten sind, weil sie entweder den Anordnungen des Strafgesetzes zuwiderlaufen, oder sich in irgend einem Zweige der Gesetzgebungs- oder Executivgewalt in was immer für einer Absicht eine Autorität anmaßen, dann die durch Ministerial-Erlaß v. 6. Decbr. 1848 R. G. B. Nr. 11 verbotenen demokratischen und Arbeiter-Clubbs;

2. diejenigen, denen von der Behörde die Bewilligung verweigert wurde (§§. 2 und 7 des Ver. G.);

3. diejenigen, welche von der Behörde aufgelöst worden sind.

II. Als Vergehen ist in Beziehung auf solche Vereine strafbar: die Aufforderung d. i. der Versuch zu einer neuerlichen Gründung eines solchen Vereines; die Anwerbung von Mitgliedern zu demselben, und die Fortsetzung seiner Wirksamkeit z. B. durch wiederholte Versammlungen, Einhebung von Beiträgen, Verbreitung von Druckschriften u. dgl., ungeachtet der erfolgten Auflösung, in welch' letzterem Falle jedoch nur die Vorsteher des Vereines strafbar sind, weil rücksichtlich der Mitglieder der §. 298 in Anwendung kommt.

III. Als Uebertretung ist strafbar die Theilnahme an einem solchen Vereine, welche auf viererlei Art begangen wird: durch Leistung der Beiträge, durch die fortgesetzte statutenmäßige Wirksamkeit für den Verein, welche beide Arten nur die Mitglieder desselben betreffen; durch Beiwohnung bei den Versammlungen des Vereines, und durch Vermiethen oder Leihen des Locales zu demselben, welcher beiden Arten sich auch Nichtmitglieder schuldig machen können, vorausgesetzt, daß ihnen das Verbot des Vereines bekannt ist.

IV. Die Cassen und Geräthschaften des Vereines verfallen in diesem Falle nicht.

V. Würde sich diese strafbare Handlung als das in §. 65 c. bezeichnete Verbrechen darstellen, so käme auch nur eben dieser §. 65 in Anwendung.

§. 299.

Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft.

Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der nachfragenden

Digitized by Google

Obrigkeit Mitglieder abſichtlich verſchweigen, ſind einer Uebertretung ſchuldig, und mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert Gulden zu beſtrafen.

Es beſteht daher für die Vorſteher einer erlaubten Geſellſchaft keine Pflicht, die Mitglieder anzuzeigen, ſondern nur jene, bei einer allfälligen Nachfrage keine Mitglieder abſichtlich zu verſchweigen; ein bloßes Verſehen in der Anfertigung der Liſte der Mitglieder, wodurch Namen ausgelaſſen werden, begründet nicht die Uebertretung.

† §. 300. (§. 71.)

b) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverſtändige.

Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darſtellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verſpottungen, unwahre Angaben oder Entſtellungen von Thatſachen die Anordnungen oder Entſcheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf ſolche Weiſe Andere zum Haſſe, zur Verachtung oder zu grundloſen Beſchwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverſtändigen in Bezug auf ihre Ausſagen vor Gericht aufzureizen ſucht, iſt, in ſoferne ſich in dieſer Thätigkeit nicht eine ſchwerer verpönte Handlung darſtellt, des Vergehens der Aufwieglung ſchuldig, und mit ein- bis ſechsmonatlichem Arreſte zu beſtrafen.

Hätte er zur Einſtimmung in derlei Beſchwerden Unterſchriften oder Geldbeiträge geſammelt, oder zu ſolchen aufgefordert, ſo iſt die Strafe zu verſchärfen.

Auch kann der Verfaſſer einer ſolchen Beſchwerdeſchrift aus dem Orte oder dem ganzen Kronlande, und wenn er ein Ausländer iſt, auch aus ſämmtlichen Kronländern des Kaiſerthumes abgeſchafft werden.

I. Das Vergehen der Aufwieglung, welches ſich ſeinem Weſen nach an das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe anſchließt, begreift mehrere ſtrafbare Handlungen in ſich:

1. Das Herabwürdigen der Anordnungen und Entſcheidungen der Behörden durch Schmähungen (Beſchimpfungen), Verſpottungen (Herabziehen in das Lächerliche), unwahre Angaben über die Abſicht, den Umfang, oder den Sinn einer Entſcheidung, und durch Entſtellung der Thatſachen, auf welchen die Anordnung oder Entſcheidung beruht, wenn dies an einem öffentlichen Orte, oder wenn an einem Privatorte, vor mehreren nicht zum engſten Familienkreiſe gehörigen (§. 216)

Digitized by Google

Personen, oder durch Druckwerke, oder durch andern Personen mitgetheilte Schriften oder bildliche Darstellungen geschieht.

2. Aufreizung (Versetzung in eine erbitterte Gemüthsstimmung) zum Haße, zur Verachtung oder zu grundlosen, d. i. jedes gesetzlichen Anhaltspunctes entbehrenden Beschwerdeführungen: a. gegen Staats- oder Gemeindebehörden, b. gegen einzelne Regierungs-Organe (§. 68) wegen ihrer Amtsführung; c. gegen Zeugen oder Sachverständige wegen ihren gerichtlichen Aussagen, wenn die Aufreizung auf die oben in 1. bezeichnete Art geschieht.

II. Bei beiden Handlungen ist kein Versuch möglich, weil das Gesetz schon das bloße Bestreben zu einer solchen Handlung für das Vergehen selbst erklärt.

III. Würden sich die Schmähungen und Verspottungen als Verläumdung (§. 209) oder Ehrenbeleidigungen, (§§. 487, 488, 491) darstellen, so würde die Aufwieglung, insoferne diese Gesetzesübertretungen mit strengeren Strafen bedroht sind, in dieselben, und bei einer unterlaufenden verbrecherischen Absicht des Aufwieglers in das bezügliche Verbrechen, z. B. §§. 58 c., 65, 68, 76, 81, dessen Versuch, oder Mitschuld daran übergehen.

IV. Diejenigen, welche bei einer grundlosen Beschwerdeführung in Folge der Aufreizung die Beschwerdeschrift verfassen oder mitunterzeichnen, oder Geldbeiträge leisten, sind, wenn ihnen sonst nichts zur Last fällt, dafür allein nicht zu bestrafen.

V. Wird dieses Vergehen durch Druckschriften begangen, so ist die Strafe nach §. 305 auszumessen.

§. 301.

Uebertretung der Aufforderung zu grundlosen Beschwerden. — Strafe.

Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden auffordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Gelderpressungen sich zu Schulden kommen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen.

Diese Uebertretung ist die gefährlichste Art der sogenannten Winkelschreiberei. Außer diesen erschwerenden Umständen ist die Winkelschreiberei, d. h. das Verfassen von Eingaben und Urkunden, zu deren Verfertigung gesetzlich die Advocaten und Notare berufen sind, von den Gerichtsbehörden mit Arrest oder Geldbuße zu bestrafen. (Hofd. v. 6. October 1783 lit. a. Nr. 197, und v. 16. Febr. 1792 lit. b. Nr. 253 J. G. S.) — Es versteht sich wohl von selbst, daß das Wort Gelderpressung hier nicht in dem strengen Sinne des §. 98 zu nehmen ist, sondern nur überhaupt zudringliche Geldforderungen bezeichnet.

Literatur. Freudenreich: Ueber Winkelschreiberei (Jurist XII. 12).

† §. 302.

c) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.

Wer Andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationa-

Digitized by Google

litäten (Volksstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist, in soferne sich diese Thätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und soll zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

I. Feindseligkeiten sind wörtliche oder thätliche Aeußerungen des Haßes, der Verabscheuung oder der Verachtung gegen Andere, sie mögen sich in was immer für einer entsprechenden Handlungsweise zeigen. — Feindselige Parteiungen sind so weit gediehene Verschiedenheiten der Ansichten über einen politischen, oder anderen Gegenstand, daß sie sich durch äußere Handlungen der erstbezeichneten Art zu erkennen geben.

II. Gegen wen die Feindseligkeiten gerichtet sein müssen, ist im Gesetze genau bezeichnet, und das Vergehen liegt in dem Auffordern, Aneifern, oder schon in dem Bestreben andere dazu zu verleiten, es mag der beabsichtigte Erfolg eingetreten sein oder nicht.

III. Wird dieses Vergehen durch Druckschriften begangen, so ist die Strafe nach §. 305 zu bemessen.

IV. Würde die Handlung in einem besonderen Falle unter die Begriffsbestimmung des §. 58 c. fallen, so wäre sie nach diesem zu bestrafen.

† §. 303.

d) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;

Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidiget, oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, in so fern diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§. 122), eines Vergehens schuldig, und soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.

Dieses Vergehen begreift drei strafbare Handlungen in sich:

1. Das Verspotten oder Herabwürdigen der Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (vergl. die

Digitized by Google

Erklärung zu §. 122 b.), wenn sie auf die bei §. 300 unter I. 1. erklärte Art geschieht, und es ist auch der bloße Versuch einer solchen Herabwürdigung als das Vergehen selbst zu strafen, wenn sich nicht etwa die Handlung an sich schon als das in §. 122 a. und b. bezeichnete Verbrechen darstellt. Die Absicht des Thäters muß auf Verspottung oder Herabwürdigung gerichtet sein, und es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß wissenschaftliche Erörterungen über die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer Kirche nicht unter die Strafbestimmung dieses §. fallen.— Die Begehung dieser Art des Vergehens durch Druckschriften ist nach §. 305 zu strafen.

2. Die wörtliche oder thätliche Beleidigung eines zu einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gehörigen Religionsdieners von was immer für einem Range bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen, welche jedoch dadurch nicht gestört, d. i. unterbrochen oder verhindert werden dürfen, weil sonst das in §. 122 b. bezeichnete Verbrechen vorläge.

3. Aergerniß (Gefühl der Mißbilligung) erregendes, unanständiges (den an einem religiösen Orte gebotenen Anstand verletzendes) Betragen während der öffentlichen (im Gegensatze zur häuslichen) Religionsübung einer im Staate gesetzlich bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft. Wäre eine Störung des Gottesdienstes beabsichtigt gewesen und erfolgt, so kommt der §. 122 b. in Anwendung.

† §. 304.

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte;

Ebenso macht sich Derjenige eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, welcher zur Begründung oder Verbreitung einer Religionsgesellschaft (Sekte), deren Anerkennung von der Staats-Verwaltung für unzulässig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält, oder veröffentlichet, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt.

I. Nicht das Stiften einer Secte an sich ist nach dem Gesetze strafbar, sondern es wird bei diesem Vergehen vorausgesetzt, daß eine Religionsgesellschaft (Secte) vom Staate nicht gesetzlich anerkannt worden sei, und daß Jemand deßungeachtet zur Begründung oder Verbreitung derselben Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält oder durch den Druck veröffentlicht (wo die Strafe nach §. 305 zu bemessen ist), Glaubensgenossen anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt, weßhalb es auch bei diesem Vergehen keinen Versuch gibt.

II. Solche vom Staate nicht anerkannte Religionsgenossenschaften sind jene der sogenannten Lichtfreunde, Deutschkatholiken, freien Christen, dann alle jene Vereine, welche unter was immer für einem Namen unter dem Deckmantel eines angeblich religiösen Bekenntnisses politische Parteibestrebungen verfolgen. (Min. Erlaß vom 16. November 1851, Abs. 1, 2, R. G. Bl. 216.)

III. Jene, welche sich bei Geburts-, Trauungs- oder Beerdigungsfällen von Gliedern solcher Religionsgenossenschaften irgend eine nur den Seelsorgern der anerkannten Confessionen zustehende Function anmaßen, sind nach §. 18 des Vereins-

Digitized by Google

geſetzes zu beſtrafen (Min. Erlaß vom 16. November 1851, Abſ. 4); die Mitglieder einer ſolchen Secte aber ſind an und für ſich ſtraflos.

† §. 305.

g) durch öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder durch Gutheißung von ungeſetzlichen oder unſittlichen Handlungen.

Wer auf die im §. **303** bezeichnete Weiſe die Einrichtungen der Ehe, der Familie, oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwürdiget, oder zu erſchüttern verſucht, oder zu unſittlichen oder durch die Geſetze verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten ſucht, oder dieſelben anpreiſet, oder zu rechtfertigen verſucht, iſt, inſoferne ſich darin nicht eine ſchwerer verpönte ſtrafbare Handlung darſtellt, eines Vergehens ſchuldig, und mit Arreſt von einem bis zu ſechs Monaten zu beſtrafen. Wenn jedoch eines der in den §§. **300** und **302** — **305** bezeichneten Vergehen durch Druckſchriften begangen wird, ſo kann, nach Maß ihrer Gefährlichkeit und beabſichtigten größeren Verbreitung, die Strafe auf ſtrengen Arreſt bis zu einem Jahre ausgedehnt werden, und es können in dieſem Falle die Schuldigen auch aus dem Orte oder dem Kronlande, und wenn ſie Ausländer ſind, aus ſämmtlichen Kronländern des Kaiſerthums abgeſchafft werden.

I. Dieſes Vergehen begreift vier ſtrafbare Handlungsweiſen in ſich:

1. Die Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie oder der Rechtsbegriffe über das Eigenthum;

2. den Verſuch, die erſtgenannten Einrichtungen oder Rechtsbegriffe zu erſchüttern, d. i. durch Verbreitung ſolcher (communiſtiſcher und ſocialiſtiſcher) Lehren, welche den Rechtsbeſtand oder die ſittliche Nothwendigkeit dieſer Einrichtungen in Abrede ſtellen, die Anſichten Anderer über das Anſehen und die Heiligkeit der genannten Einrichtungen ſchwankend zu machen;

3. die Aufforderung, Aneiferung oder der Verſuch der Verleitung zu unſittlichen, oder durch die Geſetze verbotenen Handlungen, welches Verbot jedoch nicht in dieſem Strafgeſetze enthalten ſein darf, weil ſonſt nach §. 5 eine ſtrafbare Mitſchuld daran vorläge, und nur, wenn die Aufforderung ganz allgemein, oder die Verleitung erfolglos war, ausnahmsweiſe von der Regel des §. 9, die Beſtrafung nach dieſem Se eintreten könnte.

4. Die Anpreiſung oder der Verſuch der Rechtfertigung einer irgendwo geſchehenen unſittlichen oder durch die Geſetze verbotenen Handlung, in welchem Falle es einerlei iſt, gegen welches Geſetz die Handlung verſtößt, vorausgeſetzt, daß nicht der Rechtfertiger im vorläufigen oder nachträglichen Einverſtändniſſe mit dem Thäter handelt, in welchem Falle ſich nach Umſtänden bei einer nach dieſem Strafgeſetze ſtrafbaren Handlung eine nach §. 5 oder 6 ſtrafbare Theilnahme oder Begünſtigung herausſtellen könnte.

II. Alle dieſe vier Handlungen müſſen auf die im §. 303 bezeichnete und bei §. 300 unter I. 1. erklärte Art begangen worden ſein.

Digitized by Google

† §. 306.

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen.

Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädiget, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus anderen Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichen Mißhandlungen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden. Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§. 172 und 460) zu behandeln.

I. Dieser Paragraph enthält vier verschiedene strafbare Handlungen, nemlich:

1. die boshafte (§. 85) oder muthwillige Beschädigung der für Menschen bestimmten Grabstätten, d. i. an dem unmittelbar zur Aufnahme der Leichen bestimmten Raume; rücksichtlich der Grabmonumente sind boshafte Beschädigungen nach §§. 85 oder 468, muthwillige aber nur polizeilich zu strafen;

2. die unbefugte d. i. ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit und ohne Beobachtung der von derselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln geschehene Eröffnung von Gräbern, wozu wohl auch Grüften gehören in denen sich in neuerer Zeit beigesetzte Leichen befinden, die Eröffnung mag in was immer für einer Absicht geschehen;

3. die eigenmächtige (siehe oben Abs. 2) Hinwegbringung von menschlichen Leichnamen oder von einzelnen Theilen derselben, zu was immer für einem, selbst wissenschaftlichem Zwecke;

4. Mißhandlung (d. i. dem Sittengesetze zuwiderlaufende Behandlung) menschlicher Leichen, wozu auch die Schändung we blicher Leichname gehört.

II. Entwendungen in gewinnsüchtiger Absicht an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen fallen unter die allgemeinen Bestimmungen über den Diebstahl.

§. 307.

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung.

Wer auf eine in den §§. 214 und 217 bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung schuldig macht, begeht eine Uebertretung, und ist im ersten Falle mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, im zweiten bis zu einem Monate zu bestrafen.

Es wird blos auf die Erklärung der §§. 214 und 217 mit dem Bemerken verwiesen, daß der §. 216 auch hier Anwendung findet.

Digitized by Google

(†) §. 308.

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;

Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dgl.) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut, oder weiter verbreitet, ist einer Uebertretung schuldig und mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Was das Gerücht oder die Vorhersagung zum Gegenstande hatte, ist einerlei, wenn es nur nach den Umständen der Zeit, oder des Ortes, oder der Bildungsstufe und den Verhältnissen derjenigen, an welche die Verlautbarung geschah, geeignet war, die Hörer in Unruhe, d. i. Besorgniß für die Fortdauer der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zu versetzen. — Geschah die Verlautbarung im Wege der Presse, so wird dieselbe ein Vergehen, und ist nach §. 310 zu strafen.

(†) §. 309.

l) Gesetzwidrige Verlautbarungen;

Wer auf die im vorigen Paragraphe bezeichnete Weise die Abstimmung von Richtern oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, in so weit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist, veröffentlicht, oder irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausstreut, oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, ist, in so ferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

I. Diese Uebertretung enthält zweierlei strafbare Handlungen:

1. Die Veröffentlichung der Abstimmungen oder Verhandlungen der Gerichte oder anderer Behörden, insofern dieselbe durch die Gesetze verboten ist;

2. Die Verlautbarung und Weiterverbreitung eines Erlasses einer öffentlichen Behörde, dessen gänzliche oder theilweise Unechtheit dem Verbreiter bekannt oder doch aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, oder sein mußte. — In beiden Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß die Handlung nicht unter ein strengeres Strafgesetz (vergl. §. 300, 301) falle.

II. Wird diese strafbare Handlung durch Druckschriften begangen, so ist sie als Vergehen nach dem folgenden Paragraphe zu bestrafen.

Digitized by Google

(†) §. 310.

m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

Wer auf die im §. **308** bezeichnete Weise Sammlungen oder Subscriptionen, Behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautions-Verfall, Geldstrafen, oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen, veranstaltet oder veröffentlicht, macht sich einer Uebertretung schuldig und soll mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten gestraft werden.

Wenn aber eine der in den §§. **308 — 310** genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll sie als Vergehen mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

Wegen was für einer strafbaren Handlung auf eine Geldstrafe oder Entschädigungsleistung erkannt wurde, ist ganz gleichgiltig.

Sechstes Hauptstück.

Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 311.

Uebertretung der Verleitung eines Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt. — Strafe.

Wer einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, begeht, in soferne sich darin nicht das im §. **105** bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwerer verpönte Gesetzes-Uebertretung darstellt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Zur Erklärung dieses §. wird auf jene des §. 105 verwiesen.

§. 312. (§. 72.)

Beleidigungen der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahn-Angestellten ꝛc.

Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung einer der im §. **68** genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist,

Digitized by Google

wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als Uebertretung zu ahnden.

§. 313. (§. 73.)

Strafe.

Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, thätliche aber von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen.

Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, und wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

I. Der Gegenstand dieser Uebertretung sind ebenfalls die in §. 68, dann in §. 81 und 279 genannten Personen; eine nothwendige Bedingung jedoch ist, daß diese Personen zur Zeit der Beleidigung in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes, oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages begriffen sind, denn außer diesem Falle sind auch diesen Personen geschehene Beleidigungen nur nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes zu strafen.

II. Die Thathandlung besteht in wörtlichen oder thätlichen Beleidigungen (Schimpfworten, Stößen u. dgl.), welche jedoch nicht in gefährliche Drohungen oder gewaltsame Handanlegung (§. 81) ausarten dürfen.

III. Die Absicht des Thäters darf blos auf die Zufügung einer Beleidigung gerichtet gewesen sein, und es ändert an der Zurechnung dieser Uebertretung nichts, wenn die Ausführung der Amtshandlung oder Dienstespflicht, in der der Beleidigte begriffen war, durch die Beleidigung verhindert wurde, wenn nur nicht der Thäter diese Hinderung beabsichtigte, indem dann das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 vorläge.

IV. Unanständiges und beleidigendes Benehmen gegenüber einem Richter, wird im Strafverfahren nach §. 265 Str. Pr. Odg. von dem Vorsitzenden durch Ermahnung, Entfernung von der Verhandlung, oder Arrest bis zu 8 Tagen, im Civilverfahren nach §. 191 des organischen Gesetzes auf dieselben gelinderen Arten und mit Arrest bis zu 2 Tagen von dem Richter gestraft, ohne daß eine Berufung gegen die Strafe zugelassen wird.

V. Die Arreststrafe kann hier in Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

§. 314.

Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste.

Wer sich ohne die im §. 312 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der ebenda genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

Digitized by Google

Diese Einmengung muß von Jemandem bei der Sache ganz unbetheiligten ausgehen, indem die Einmengung der nächsten Angehörigen eines zu Verhaftenden oder Auszupfändenden, dann überhaupt eine höfliche, bittweise Verwendung für den Betreffenden unmöglich als Uebertretung gestraft werden kann. — Die Absicht des sich Einmengenden muß darauf gerichtet sein, die Amtshandlung zu hindern, seine Handlungsweise darf jedoch nicht die Merkmale der §§. 81 und 313 an sich tragen, weil sie sonst zum Verbrechen würde.

§. 315. (§. 74.)

Verletzung von Patenten und Verordnungen ꝛc. — Strafe.

Einer Uebertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerreißt, besudelt, oder auf andere Art verletzt. Geschieht diese Uebertretung aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen, so ist die Strafe Arrest von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche. Zeigt sich aber bei der Untersuchung die Absicht, entweder die Behörde zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten. Nach Beschaffenheit des Falles und des Thäters kann der strenge Arrest bis zu sechs Monaten ausgedehnt werden.

I. Die keiner weitern Erklärung bedürfende Anordnung dieses §. findet nach der allerh. Entschließung vom 25. Juni 1826 insbesondere auf die Verordnung gegen den Handel mit Sclaven und die Mißhandlung derselben Statt, welche auf jedem österreichischen Schiffe an einer sichtbaren Stelle angeschlagen sein muß. — Was die Siegel betrifft, so sind darunter solche ämtliche oder gerichtliche Siegel verstanden, welche einer Urkunde nach den bestehenden Gesetzen (z. B. §. 223 des org. Ges. f. d. Gerichtsstellen) beigedrückt sind; das Wegreißen von Siegeln, unter denen etwas verschlossen wird, wird nach dem nächsten §. bestraft.

II. In diesem Falle kann anstatt der Arreststrafe auch körperliche Züchtigung zuerkannt werden (§. 248).

§. 316.

Eröffnung öffentlicher Amtssiegel. — Strafe.

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, ist, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt wird, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Digitized by Google

Wird sie aber zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen oder in der Absicht verübt, um dadurch das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Zu den öffentlichen Amts-Siegeln gehören aber nicht bloß die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Notare.

I. Gegenstand dieser Uebertretung sind Siegel, welche zum Behufe des Verschlusses von Schriften oder anderen Gegenständen bei einer Sperre — sei es im Concurs-, Executions- oder Abhandlungszuge, oder im Zollverfahren, oder zur Sicherstellung von Effecten, oder aus einer andern Veranlassung — entweder von dem Gerichte selbst, oder im Namen des Gerichtes von einem Notare oder Gemeindevorsteher, oder von einer andern öffentlichen Behörde, wie diese im Schlußabsatze des Paragraphes aufgezählt sind, angelegt wurden.

II. Die strafbare Handlung besteht in der eigenmächtigen oder widerrechtlichen Eröffnung solcher Siegel, oder eigentlich des ämtlichen Verschlusses, wenn auch das Siegel selbst unverletzt bleibt (z. B. durch Abschneiden der Schnüre, Aufbrechen der Rückwand oder des Bodens eines versiegelten Behältnisses u. dgl.).

III. Die Absicht des Thäters hat nur Einfluß auf das Strafausmaß. Geschah die Eröffnung aus Muthwillen oder Neugierde, so ist die That mit dem niederen, geschah sie aber zum Zeichen der Geringschätzung oder Verachtung ämtlicher Anordnungen, oder um auf diese Art ein vermeintliches (wirkliches oder nicht wirkliches) Recht oder eine Gehässigkeit eigenmächtig (mit Umgehung der Behörde) durchzusetzen, so ist die That mit dem höheren Strafgrade zu belegen.

§. 317. (§. 75.)

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung. — Strafe.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt oder auf andere Art beschädiget, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Ob die Laterne öffentliches oder Privateigenthum ist, ist einerlei. Die Absicht des Thäters muß, wenn seiner Handlung nicht bloßer Muthwille zu Grunde lag, darauf gerichtet sein, die öffentliche Beleuchtung zu hindern. Wäre seine Absicht auf die Eigenthumsbeschädigung gerichtet gewesen, so müßte die Strafe nach §§. 85 a. oder 468 erfolgen. War die Laterne nach §. 424 als Warnungszeichen aufgestellt, so kommt der §. 319 in Anwendung.

§. 318. (§. 76.)

Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen ꝛc., sowie der im §. 85, lit. c erwähnten Gegenstände, und muthwillige Verletzungen in Beziehung auf den Staats-Telegraphen. — Strafe

Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke,

Digitized by Google

Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens oder veranlaßten Schadens als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im §. 85, lit. c) erwähnten Gegenstände, so wie die in dem §. 89 bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Staats-Telegraphen, wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist.

Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen.

I. Muthwille ist das Vergnügen an Begehung einer unerlaubten Handlung, ohne Berücksichtigung des entstehenden Schadens; wäre letzterer beabsichtigt, so kommen die §§. 85 und 468 in Anwendung. Wäre die Absicht zunächst nur auf Zuwendung des abgeworfenen Materiales gegangen, so trifft das Verbrechen oder die Uebertretung des Diebstahles mit der vorstehenden Uebertretung zusammen.

II. Bei dieser Uebertretung kann die Arreststrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

III. Durch besondere Gesetze sind noch nachstehende Uebertretungen bestimmt, welche sich hier zunächst anreihen:

1. Der Gebrauch des Spachholzes an den gepflasterten Ufertaluds der Donau; Schiffleute werden mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, die Schiffmeister, insofern sie für ihre Knechte haften müssen, mit zehn Gulden C. M. bestraft. (N. De. Rggs. Vdg. vom 30. Sptbr. 1820 Z. 42706.)

2. Der Viehentrieb in ärarische Faschinenwerke und Anpflanzungen und das Abmaissen derselben; die Straf. ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. (Hfzd. v. 21. August 1823, Z. 26693.)

3. Muthwillige und willkürliche Beschädigungen von im Freien gepflanzten Obstbäumen; die Strafe ist strenger Arrest, das erste Mal von einer Woche, im Wiederholungsfalle bis zu drei Monaten. Boshafte Beschädigungen verfallen dem allgemeinen Strafgesetze. (Hofd. v. 28. October 1806, Z. 19753.)

4. Absichtliche, muthwillige oder aus Unachtsamkeit entstandene Beschädigungen der an öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume oder Alleen. Die Strafe ist ein bis fünf Gulden C. M. für jeden beschädigten Baum; bei Zahlungsunfähigen ist Arrest von drei bis fünfzehn Tagen zu verhängen, und damit Arbeit zu verbinden. Der Ertrag dieser Arbeit, nach Abzug der Verpflegskosten, so wie die Geldstrafe fallen dem Ergreifer oder Anzeiger des Thäters zu. (Hfzd. v. 13. Jäner 1837 Nr. 163 J. G. S.)

§. 319. (§. 77).

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. — Strafe.

Ferner ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller

Digitized by Google

Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine Uebertretung, die insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, bei unterlaufender größerer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

I. Die Absicht des Thäters muß auf die Vereitlung der getroffenen öffentlichen Vorkehrung gerichtet sein. War seine Absicht geradezu auf Beschädigung des Warnungszeichens gerichtet, so liegt eine boshafte Eigenthumsbeschädigung vor; war sie auf Herbeiführung des eingetretenen Schadens, z. B. den Tod oder die Verletzung eines Menschen gerichtet, so ist die Handlung als Verbrechen oder Vergehen (§. 335) zu strafen, und diese Uebertretung als Mittel dazu, kann nicht besonders gestraft werden.

II. Wurde das Warnungszeichen entwendet, so tritt die Strafe wegen des Diebstahls abgesondert ein.

§. 320. (§. 78.)

Uebertretungen gegen die Vorschriften in Ansehung der Meldung von ankommenden Fremden und Veränderungen der Einwohner, und in Beziehung auf andere falsche Meldungen oder Angaben.

An denjenigen Orten, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen, ist die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften, in soferne in denselben nicht etwas Anderes verfügt wird, in folgenden Fällen als Uebertretung zu ahnden:

I. Diese Vorschriften sind die verschiedenen Polizei-Ordnungen für die Hauptstädte (z. B. für Wien v. 16. Mai 1849, für Prag v. 16. Jäner 1819, für Brünn v. 16. Juli 1818, für Gratz v. 3. Jäner 1794, für Linz v. 15. Nov. 1814, für Klagenfurt v. 15. Mai 1793, für Innsbruck v. 30. Jäner 1795 u. s. w.), dann der Amtsunterricht in Polizei- und Sicherheitssachen für die Magistrate der Städte und Märkte. Die Bestimmungen dieser rein örtlichen Verordnungen ausführlich anzuführen, würde die Gränzen dieses Werkes überschreiten, da sie den an einem solchen Orte bestehenden Gerichten ohnehin bekannt sein müssen, und weiter kein Interesse bieten.

II. Würde eine der in diesem §. folgenden Uebertretungen aus der in den §§. 61, 67, 92, 214, 217 und 220 enthaltenen Absicht geschehen, so ginge sie in das dort bezeichnete Verbrechen über.

Strafe der Hauseigenthümer;

a) Wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Orte und des Häuserertrages fünf bis fünfzig Gulden.

der After-Bestandgeber;

b) Wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in After-

Digitized by Google

beſtand verläßt oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorſchriftmäßige Anzeige macht. Die Beſtrafung iſt fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln iſt.

der zur Beherbung berechtigten;

c) Wenn ein Gaſtwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt iſt, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeſchriebene Anzeige macht. Die Beſtrafung iſt dieſelbe, welche bei b) feſtgeſetzt worden.

Unter Fremden ſind alle Perſonen zu verſtehen, welche nicht im Orte wohnen.

der hierzu nicht berechtigten Gaſtwirthe;

d) Wenn in einem Schankhauſe, welches zur Beherbergung nicht berechtiget iſt, jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Beſtrafung iſt das erſte Mal fünf Gulden, das zweite Mal dieſelbe Strafe nebſt Arreſt von einer Woche, das dritte Mal die Abſchaffung von dem Schankgewerbe.

Dieſe Uebertretung beſteht blos in der unbefugten Beherbergung einer Perſon, ohne Rückſicht ob ſie gemeldet wurde oder nicht.

Auch abgeſehen von ſolchen beſonderen Vorſchriften iſt es als Uebertretung zu ahnden:

Die nun folgenden Fälle können demnach an allen Orten begangen werden.

der ſich falſch Meldenden;

e) Wenn Jemand in dem Meldungszettel ſich einen falſchen Namen beilegt, einen falſchen Stand, eine falſche Beſchäftigung oder andere fälſchliche Umſtände angibt, oder überhaupt die Polizei- oder ſonſt eine Staats- oder Gemeindebehörde außer dem Falle ſtrafgerichtlicher Unterſuchungen, wofür beſondere geſetzliche Beſtimmungen beſtehen, mit falſchen Angaben über ſeinen Namen, ſeinen Geburtsort, ſeinen Stand oder ſonſt über ſeine Verhältniſſe auf eine Weiſe hintergeht, wodurch die öffentliche Aufſicht irre geführt werden kann. Dabei iſt es gleichgiltig, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgeſtellten Päſſen oder anderen Urkunden veranlaßt, oder endlich, auch abgeſehen von beigebrachten Päſſen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über ſeine Perſon falſche Angaben macht.

Digitized by Google

I. Diese Uebertretung wird auf zweifache Art begangen:

1. durch falsche Ausfüllung des polizeilich vorgeschriebenen Meldzettels;

2. durch falsche Angaben vor was immer für einer Behörde über die persönlichen Verhältnisse des Befragten. Es dürfte nach dem Wortlaute und Sinne dieses Gesetzes keinem Zweifel unterliegen, daß die zur Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher bestellten Personen in dieser Beziehung den eigentlichen Behörden gleichgestellt erachtet werden müssen.

II. Eine Ausnahme bilden die falschen Angaben in strafgerichtlichen Untersuchungen. Diese Ausnahme muß aber aus den bei §. 199 a. erwähnten Gründen auch demjenigen zu Statten kommen, der bei Angabe seiner wahren persönlichen Verhältnisse nothwendig in eine solche Untersuchung verfallen würde.

III. Personen, welche dem Uebertreter zur Ausführung der Uebertretung durch mündliche oder schriftliche Bestätigungen seiner Angaben behilflich sind, machen sich derselben nach §. 5 mitschuldig, wenn nicht etwa die Bedingungen der §§. 61, 67, 92, 217 und 220 bei ihnen eintreten.

IV. Die Absicht des Thäters, mit Ausnahme der Absicht, sich von einer strafgerichtlichen Untersuchung zu befreien, ist für die Zurechnung der Uebertretung ganz gleichgiltig; war die Irreführung der Behörde beabsichtigt, so tritt die strengere Bestrafung ein.

V. Ueber die Strafe dieser Uebertretung bestimmt der Absatz e) weiter:

Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte: so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Uebertreter nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände auch aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abzuschaffen.

der Nachmacher oder Verfälscher öffentlicher Urkunden;

f) Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im §. 197 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate.

Vergleiche hierüber die Erklärungen bei §§. 197 und 199 lit. d. Die bestimmte Absicht, eine Behörde irre zu führen, ist nicht unmittelbar nothwendig, sondern es genügt, daß die Behörde durch eine solche Handlung irregeführt werden kann.

derjenigen, die sich eines fremden Ausweises bedienen.

g) Wenn Jemand sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient oder seine Ausweisung zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, in soferne dieß nicht als Mittel zur Verübung einer anderen Uebertretung, eines Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Die Bestrafung ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Bei

Digitized by Google

besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

I. Dieser Uebertretung macht man sich auf zweierlei Art schuldig:

a) durch das Benützen eines fremden Passes oder Ausweises;

b) durch das Ueberlassen seiner Ausweise an einen Andern zu diesem Zwecke. Geschieht dies in Beabsichtigung der Verübung was immer für eines Verbrechens, Vergehens oder einer andern Uebertretung, so tritt die Bestrafung nur wegen dieser That ein, und die vorliegende Uebertretung geht in dieselbe über.

II. Weder diese, noch die im Absatze f) bezeichnete Uebertretung dürfen jedoch in der Absicht begangen sein, den gezogenen Pestcordon passiren zu können, denn in diesem Falle müßte die That nach Anordnung der §§. 3 lit. e) und 4 des Pestpatentes v. 21. Mai 1805 zu Folge §. 393 als Vergehen bestraft werden.

Literatur: Faulker: Ueber die Meldung der Veränderungen der Afterbestandnehmer (Zeitschr. 1828. II. 329).

§. 321. (§. 79.)

Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) aufnehmen.

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Wanderbuche, oder da, wo noch keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft versehen ist, in Arbeit nimmt, wird für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdopplung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate, nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestraft.

Geschähe dies unter den Bedingungen, welche die That zum Verbrechen machen (§§. 61, 67, 92, 214, 217, 220), so geht diese Uebertretung in das betreffende Verbrechen über.

§. 322 (§. 80.)

Für Postmeister wegen vorschriftwidriger Beförderung von Reisenden.

Ein Postmeister, welcher einen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe (oder polizeiämtlichem Geleit- oder Passierscheine oder einem Heimatscheine) versehen ist, überhaupt, oder Jemanden in einer Richtung weiter befördert, die von der ihm in seinem Passe oder Passierscheine vorgezeichneten abweicht, begeht dadurch eine Uebertretung, und ist das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfzig

Digitized by Google

Gulden, das zweite Mal mit dem doppelten Betrage und das dritte Mal mit der Abschaffung vom Posthause zu bestrafen.

Das beim vorigen §. Bemerkte gilt auch hier. — Geschieht dies zur Zeit einer ansteckenden Krankheit mit Personen, die aus der verdächtigen Gegend kommen, so wird die That ein Vergehen (§. 393), und ist nach §§. 4 und 5 lit. c) des Pestpatentes v. 21. Mai 1805 zu bestrafen.

§. 323. (§. 81.)

Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften. — Strafe.

Wenn Jemand, der aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates wegen eines Verbrechens verwiesen (§. 25), oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung durch das Strafgericht (§. 249), oder aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden abgeschafft worden ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt, so begeht er durch diese Rückkehr eine Uebertretung, und soll das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Bei dieser Uebertretung ist ein Versuch nicht möglich, denn die Reise bis zur österreichischen Grenze ist die Handlung eines Ausländers im Auslande, welche nach §. 234 straflos ist, und sobald die Grenze überschritten wurde, ist die Uebertretung auch schon vollbracht. — Der Natur der Sache nach hat die neuerliche Abschaffung einzutreten, ist aber im Strafurteile nicht neuerlich auszusprechen, weil die bereits rechtskräftig verhängte und von dem Verurteilten gebrochene Abschaffung nur wieder fortgesetzt wird.

Literatur: Tomaschek: Ueber den Ausdruck »Rückkehr« (Zeitschr. 1836. II. 373).

§. 324. (§. 82.)

Eines aus einem Kronlande oder Orte Abgeschafften. — Strafe.

Derjenige, welcher aus einem Kronlande oder aus einem bestimmten Orte, von dem Strafgerichte (§. 249), oder aus was immer für Gründen durch die Staats- oder Gemeindebehörden auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begeht, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten Frist wiederkehrt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

1. Da nach Ministerialerlaß vom 10. Mai 1852, R. G. B. §. 106, Abschaffungen aus einem Orte immer auf den ganzen Polizei-Rayon, zu welchem dieser Ort gehört, zu

Digitized by Google

lauten haben, so wird schon durch die Rückkehr in diesen Rayon, wenn auch nicht in den Ort selbst, die Uebertretung der verbotenen Rückkehr begangen.

II. Ein Versuch dieser Uebertretung ist insofern denkbar, als der Uebertreter aus irgend einer Ursache auf der Reise in den Ort oder das Kronland angehalten wird, und das Ziel seiner Reise eingesteht.

III. Ueber die neuerliche Abschaffung gilt das bei dem vorigen Paragraphe Gesagte.

§. 325. (§. 83.)

Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Creditspapieren ohne betrügerische Absicht.

Wer ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (§§. 106, 114, 118 und 197), gangbare oder auch außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen vergoldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennige oder was immer für geprägte Erzeugnisse; ebenso wer Adressen, Ankündigungen und überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertiget, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Creditspapiere angesehen werden können, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und dem Verfalle aller gesetzwidrigen Erzeugnisse zu bestrafen.

I. Dieser Paragraph enthält drei verschiedene strafbare Handlungen:

1. Das Vergolden oder Versilbern von gangbaren oder verrufenen Geldmünzen; 2. die Verfertigung von Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennigen oder andern geprägten Erzeugnissen in einer solchen Form, daß sie leicht mit gangbaren Münzen verwechselt werden können; 3. die Verfertigung von Adressen, Ankündigungen oder ähnlichen Gegenständen, durch die Buchdrucker-, Kupfer- oder Steindruckpresse, in einer solchen Form, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht für öffentliche Creditspapiere von was immer für einer Art angesehen werden können.

II. Die Absicht des Thäters ist gleichgiltig, nur jene, Jemanden durch die Weitergebung solcher Erzeugnisse zu hintergehen, ist geradezu ausgeschlossen, indem bei deren Vorhandensein die That als Nachmachung (§. 106) oder Verfälschung (§. 114) öffentlicher Creditspapiere, als Münzverfälschung (§. 118), oder wenigstens als Betrug (§. 197) gestraft werden müßte, je nachdem die Merkmale der einen oder andern dieser strafbaren Handlungen eintreten.

III. Die Erzeugnisse verfallen zum Armenfonde des Erzeugungsortes.

§. 326. (§. 84.)

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes. — Strafe.

Wer ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich, oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation, wozu Stoß- oder Preßwerke

Digitized by Google

nothwendig sind, die Erlaubniß erhalten zu haben, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes das erste Mal mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Die Uebertretung besteht in dem unerlaubten Besitze und Gebrauche (§. 327) einer solchen Maschine, ohne Rücksicht was damit verfertigt wird. Wäre jedoch die Maschine unmittelbar zur Münzverfälschung angeschafft worden, so geht diese Uebertretung nach § 118 in das Verbrechen der Münzverfälschung über.

§. 327. (§. 69.)

Unbefugtes Halten einer Winkelpresse.

Wenn Jemand eine Buchdruckerpresse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruck-Presse oder was immer für ein Preßwerk, das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist (Artikel II. des K. M. P.) ohne Erlaubniß der Behörde hält, begeht eine Uebertretung, welche mit dem Verfalle des Preßwerkes, und mit Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden, und bei länger fortgesetztem Gebrauche auch noch mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu ahnden ist.

Auch diese Uebertretung besteht in dem unbefugten Besitze und Gebrauche einer solchen Presse, ohne Rücksicht auf die Art der daraus hervorgegangenen Erzeugnisse; sind die Erzeugnisse strafbar, so kommen die §§. 5 und 7 des Strafgesetzes, dann 33—41 der Preßordnung in Anwendung.

§. 328. (§. 85.)

Unbefugte Verfertigung eines der vorgenannten Werke.

Ebenso ist Derjenige zu bestrafen, welcher eines der in den §§. **326** und **327** bezeichneten Werke verfertiget, ohne die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes, oder einer Fabrikation, die derlei Werke erzeugen oder den Auftrag oder die Erlaubniß der Behörde dazu erhalten zu haben.

Wie die beiden vorhergehenden Uebertretungen in dem unbefugten Besitze und Gebrauche, so besteht die vorliegende in der unbefugten Verfertigung eines solchen Werkes. Wäre die Verfertigung wissentlich zu einem strafbaren Zwecke geschehen, so kommen die allgemeinen oder besonderen Vorschriften über die Mitschuld in Anwendung.

Digitized by Google

§. 329.

Verfertigung von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen. — Strafe.

In gleicher Weise ist die ohne Erlaubniß der Behörde geschehene Verfertigung und der Gebrauch von Punzen, Stämpeln oder Guß-Modellen, von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen oder zu sonst was immer für einem, obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt sein, als Uebertretung zu bestrafen.

Auch diese Uebertretung besteht blos in der unbefugten Verfertigung und dem Gebrauche der bezeichneten Vorrichtungen; sie wird jedoch beim Dazutreten einer bösen Absicht ein Verbrechen oder eine andere Uebertretung (§§ 118, 197, 205).

§. 330.

Unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel. — Strafe.

Wer ein öffentliches Amtssiegel (§. 316) ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an jemand Anderen verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste und wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Geschähe die Verfertigung des Siegels in der bestimmten Absicht, die Nachmachung einer öffentlichen oder Privaturkunde möglich zu machen, so tritt die Mitschuld an diesem Verbrechen oder dieser Uebertretung (§§. 199 d), 201 a), 320 e) und 461) an die Stelle der obigen Uebertretung.

Siebentes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 331. (§. 86.)

Bestrafung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen u. s. f., die sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlauben.

Wenn eine der im §. 68 bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlaubt (wor-

Digitized by Google

unter insbesondere Verhaftnehmungen in anderen, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind), so macht sie sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

I. Dieser Uebertretung können sich nur die im §. 68 genannten Personen, und zwar nur in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes schuldig machen.

II. Die strafbare Handlung besteht:

1. In thätlichen, d. i. in solchen Beleidigungen, welche unmittelbar auf die Person des Andern einwirken, wie Stoßen, Schlagen u. dgl. Blos wörtliche Beleidigungen sind entweder als Ehrenbeleidigungen nach den Vorschriften der §§. 487—496, oder wenn sie keinen so hohen Grad der Strafbarkeit erreichen, im Disciplinarwege zu bestrafen;

2. in ungesetzlichen Verhaftnehmungen, welche den Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung, des früheren, und des Gefällen-Strafgesetzes, den Dienstinstructionen für die Gendarmerie, die Finanzwache u. s. w. zuwiderlaufen.

III. Die Absicht des Beleidigers darf jedoch (namentlich bei Verhaftungen) nicht darauf gerichtet sein, dem Andern zu schaden, weil sonst diese Uebertretung bei den Beamten im Sinne des §. 101 in das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt, bei den Uebrigen im §. 68 genannten in ein anderes Verbrechen, z. B. der unbefugten Beschränkung der persönlichen Freiheit, der Körperverletzung u. s. w. übergehen würde.

§. 332. (§. 87.)

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

Wäre die thätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben haben oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

I. In diesem Falle tritt die Strafe des strengen Arrestes schon das erste Mal ein. — Unter Auflauf ist der erste Fall dieses Vergehens (§. 279) verstanden.

II. Hier ist für ein zweites Mal, und im vorhergehenden §. für ein öfteres als das zweite Mal keine Strafe vorgedacht, weil die in einem solchen Falle voraussetzlich von der Oberbehörde zu verfügende Entlassung eines solchen Beamten oder Dieners eine Wiederholung unmöglich macht.

§. 333. (§. 88.)

Strafe desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

Wer sich ohne betrügerische Absicht (§. 199, lit. b) für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

Digitized by Google

Dieser §. enthält zwei verschiedene Uebertretungen:

1. Wenn Jemand, der kein Beamter oder Diener ist, sich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, jedoch ohne die Absicht dadurch Jemanden zu schaden (§. 197), indem sonst der in §. 199 b. bestimmte Fall des Betrugsverbrechens eintreten würde.

2. Das unberechtigte Tragen der Staatsbeamten- oder Militäruniform; diese Art der Uebertretung würde bei der obigen bösen Absicht nach §. 35 zu behandeln sein.

§. 334.

Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehrendecorationen.

Wer unbefugt in- oder ausländische Ordenszeichen oder Ehrendecorationen trägt, begeht eine Uebertretung, und verfällt in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden.

Beim Hinzutreten einer betrügerischen Absicht würde nach §. 201 lit. d. das Verbrechen oder die Uebertretung des Betruges vorliegen.

Achtes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

(†) §. 335. (§. 89.)

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

Digitized by Google

I. Diese allgemeine Vorschrift erklärt als strafbar alle Handlungen oder Unterlassungen, welche geeignet sind, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, vorausgesetzt, daß der Handelnde (oder Unterlassende) diese gefährliche Eigenschaft seiner Handlungsweise entweder: 1. aus den natürlichen für Jedermann leicht erkennbaren Folgen (z. B. bei dem unvorsichtigen Abdrücken eines Gewehres), oder 2. vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften (z. B. über den Gifthandel), oder 3. nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder seinen besonderen Verhältnissen (z. B. als Arzt, Wundarzt, Locomotivführer, Gastwirth, Krankenwärter u. dgl.) einzusehen vermag. — Es ist daher kein Zweifel, daß die im §. 2 unter a, b und c (ohne die Veranstaltung), dann unter e und f (letzteres mit Ausschluß der Nachlässigkeit) aufgeführten Gründe, auch die Zurechnung dieser strafbaren Handlungen aufheben.

II. Eine böse Absicht des Thäters ist hier gänzlich ausgeschlossen, denn träte eine solche hinzu, so müßte die Handlung je nach den Umständen und dem Erfolge nach §§. 85, 87, 134, 140, 149, 152 und 153 als Verbrechen gestraft werden.

III. Die Strafbarkeit solcher Handlungen oder Unterlassungen richtet sich nach dem Erfolge, dieser mag aus der That entweder an und für sich, oder durch die persönliche Beschaffenheit des Verletzten, oder blos vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die That begangen wurde, oder nur vermöge zufällig hinzugekommener Zwischenursachen, insoferne diese durch die That selbst veranlaßt wurden, eingetreten sein (§. 134). — Ist der Erfolg der Tod oder die schwere Verwundung (§. 152) eines Menschen, so ist die Handlung oder Unterlassung ein Vergehen, und das Gesetz bezeichnet noch insbesondere die in den §§. 336, 337, 341, 343, 358, 363, 369, 370, 372, 373, 376, 377, 380, 382, 384, 387, 425, 426 und 431 aufgeführten Uebertretungen als Vergehen, wenn dadurch der bezeichnete Erfolg herbeigeführt wurde. Ist der Erfolg eine leichte Verletzung, oder ist kein Schade erfolgt, so ist die Handlung oder Unterlassung nach §. 431 als Uebertretung zu strafen, wobei zu bemerken ist, daß absichtliche leichte Verletzungen nach dem §. 411 zu strafen sind.

IV. Bei den eigentlichen Handlungen, die unter die Begriffsbestimmung dieses §. passen, ist auch ein Versuch möglich, nicht aber bei den Unterlassungen.

V. Da die Begriffsbestimmung und die Strafandrohung dieses §. eine ganz allgemeine ist, so ergibt sich von selbst, daß insofern irgend eine darunter fallende Handlung in den §§. 336—432 insbesondere erwähnt ist, die besonderen Bestimmungen des Gesetzes in Betreff ihrer in Anwendung zu kommen haben.

Literatur. Bifini: Ueber strafbare Tödtungen (Zeitschr. 1835 II. 339).

(†) §. 336.

Besondere Fälle.

Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;

b) durch Außerachtlassen der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten;

Digitized by Google

Diese bestehen im Wesentlichen darin, daß die Schiffmeister nur eine angemessene Zahl von Menschen und Waaren oder Gepäcke in das Schiff aufnehmen dürfen; daß das Schiff gut gebaut und mit einem Geländer versehen sein, dann daß die Leitung desselben verläßigen und des Fahrens kundigen Personen anvertraut werden muß. Das Ueberführen über einen Fluß ist bei starkem Winde, Eisgange oder ungewöhnlich hohem Wasserstande verboten.

Flußpolizei-Ordnungen bestehen übrigens: für die Donau vom 24. Decbr. 1827, für die Elbe vom 13. April 1844, für die March vom 5. August 1825, für die galizischen Flüße vom 28. November 1789 u. s. w. — Die überwiegende Zahl der Uebertretungen dieser Vorschriften ist aber in denselben selbst mit eigenen Strafen bedroht, welche daher nach Art. V des Einführungsgesetzes von den zur Handhabung dieser Polizei-Ordnungen berufenen Behörden zu verhängen sind.

c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten;

Die nöthigen Vorsichten muß derjenige, welcher mit Dampfmaschinen von was immer für einer Art umzugehen hat, nach seinem Stande und seiner Beschäftigung kennen. — Die neuesten diesfälligen gesetzlichen Vorschriften sind in dem Hofkanzleidecrete vom 31. August 1844 Z. 37871 enthalten, und beziehen sich auf die Vornahme der Kesselprobe, die Beschaffenheit der Sicherheitsventile, die Kesseldicke, endlich die Prüfung der Maschinisten, Gehilfen und Heizer. Der §. 15 desselben erklärt folgende Fälle als nach dem §. 335 strafbar: a) die unterlassene Anzeige wegen Untersuchung des Dampfkessels; b) die Benützung eines nicht untersuchten Kessels; c) die Anwendung eines bei der Untersuchung nicht für sicher erklärten Kessels; d) die Verwendung eines Maschinisten, Heizers oder Gehilfen, der nicht vorschriftmäßig geprüft ist; e) die Belastung des Sicherheitsventils über die ertheilte Erlaubniß; f) die Verlängerung oder Veränderung des Hebels des Sicherheitsventils ohne vorläufige Anzeige; g) überhaupt jede Handlung oder Unterlassung, wodurch bei dem Gebrauche des Kessels Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen kann. — Für Dampfschiffe enthält das Hfd. v. 11. Nov. 1817 noch einige besondere Vorschriften, welche sich auf die Vorsichtsmaßregeln beim Ein- und Aussteigen der Passagiere beziehen.

d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs-Mitteln;

e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen;

f) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Post-Anstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden.

1. Die hier bezeichneten Handlungen sind dem Leben und der Gesundheit nicht minder gefährlich als dem Eigenthume (§. 434), und sind hier nach der wichtigeren Rücksicht eingereiht.

Digitized by Google

II. Für die Erzeuger der Zündhölzchen besteht eine ausführliche Vorschrift in dem Hofkanzleidecrete vom 3. Sept. 1846, Z. 27977, zur Abwendung der zerstörenden Einwirkungen der Phosphordämpfe, und jede Außerachtlassung dieser Vorsichten ist nach der Vorschrift des §. 335 zu bestrafen.

III. Die Erzeugung, der Verkauf und Gebrauch von Schießbaumwolle oder ähnlichen explodirenden Stoffen ist geradezu verboten. (Min. Erl. v. 20. Febr. 1852, Nr. 47 R. G. B.)

IV. Die Vorschriften über die Verpackung und den Transport von Schießpulver, Knallpräparaten u. s. w., enthalten die Hofkanzleidecrete vom 28. Dezember 1840 und 17. September 1841.

V. Auch die Uebertretung der im Hkzb. vom 27. April 1845 Z. 9414 in Betreff der Gaserzeugung gegebenen Vorschriften ist nach diesem §. zu strafen.

g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.

Rücksichtlich dieser Vorsichten, welche hier ausführlich aufzuführen nicht der Ort ist, wird auf die manigfachen Berggesetze und deren Sammlungen verwiesen, insbesonders auf Schneider Bergrecht für die österr. Monarchie Prag, 1848.

(†) §. 337.

Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Wenn eine nach §. 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§. 85, lit. c), 87 und 89 bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung bis zu drei Jahren verurtheilt werden.

I. Auf die hinsichtlich der Dampfschiffe und Dampfmaschinen, dann rücksichtlich der Bergwerke bestehenden Vorschriften, wurde bei Abs. c und g des vorhergehenden Paragraphes verwiesen. Hier kommen nur noch die über den Eisenbahnbetrieb bestehenden Vorschriften näher zu erwähnen.

Diese sind in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1, enthalten, und im Wesentlichen folgende:

1. Vorschriften zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes. Jede Bahn darf erst nach erhaltener Bewilligung befahren werden (§§. 1, 2), ist stets im fahrbaren Zustande zu erhalten, und jedes Hinderniß schleunigst zu beseitigen Das Betriebspersonal ist stets in gehöriger Anzahl und mit den nöthigen Eigenschaften versehen zu bestellen (§. 3.) — Die bezeichneten Abfahrtsstunden und die Fahrzeit sind, wenn nicht unvorgesehene und nicht zu beseitigende Ursachen eintreten, genau einzuhalten (§. 5). — Personenzüge dürfen höchstens sieben, Lastzüge höchstens fünf Meilen in der Stunde zurücklegen, und auch diese Schnel-

Digitized by Google

ligkeit ist nach den Verhältnissen der Bahn oder einzelner Bahnstrecken oder Fahrten zu vermindern (§. 6). — Der Gebrauch von nicht gehörig untersuchten Locomotiven ist verboten (§. 21), die Personen- und Lastwägen müssen vorschriftmäßig gebaut, die Züge dem Gesetze gemäß zusammengestellt sein; in der Reihenfolge der Züge ist ein bestimmter Zwischenraum zu beobachten, die Züge müssen stets auf dem rechten Geleise fahren oder ausweichen, die Bahn muß gehörig bewacht, und alle Hindernisse oder gefährliche Stellen besonders signalisirt und bezeichnet werden (§§. 21—54).

2. Dienstinstruktionen für das Bahnbetriebspersonale. Nach §. 14 der Eisenbahnbetriebsordnung haben Instruktionen zu bestehen für Bahnwächter, Bahnaufseher, technische Stationsbeamte; jene, welche die Züge vor der Abfahrt untersuchen, die Heitzer, Locomotivführer; die Arbeiter in den Werkstätten, welche die Instandhaltung und Vorbereitung der Locomotive zu überwachen haben; das Zugbegleitungspersonale, dann die Oberbeamten der Betriebsleitung. Diese Instruktionen müssen von der Statthalterei genehmigt sein.

3. Vorschriften über Handlungen, deren Gefährlichkeit für den Verkehr auf Eisenbahnen Jedermann leicht einsehen kann. Solche Handlungen sind: Das Auf- und Absteigen oder Oeffnen der Thüren während der Zug in Bewegung ist (§. 95); das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Räume, Böschungen, Gräben ꝛc. außer an den eigens als Uebergänge oder Aufsteigorte bestimmten Plätzen; das eigenmächtige Eröffnen der Absperrschranken; das zu nahe Aufstellen mit Pferden oder Triebvieh an der Bahn (§. 96); das Treiben und Weiden von Vieh in der Nähe der Bahn ohne Aufsicht (§. 97); Beschädigungen, Verrückungen oder Veränderungen an dem Bahngeleise oder allem Zugehör der Bahn, als Dämmen, Gräben, Einfriedungen, Schranken, Warnungstafeln, Meilenzeigern, Signalvorrichtungen u. s. w.; dann an den Fahrbetriebsmitteln (§. 98 der Eis. B. Odg. und §. 318 des Str. G.); das Werfen oder Legen von was immer für Gegenständen auf die Schienen, neben dieselben oder im Bahnbereiche überhaupt (§. 98); das Nachahmen der Signale (§. 98); Terrainsveränderungen, Bauführungen, Waldanlagen in der Nähe der Bahn, welche den Bestand der Bahn oder deren regelmäßige Benützung gefährden (§. 99); endlich jede Handlung, durch deren Ausübung wegen Auflockerung des Erdreiches oder wegen des Herabfallens von Gegenständen für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb der Bahn an Bergabhängen und in Gebirgsgegenden Gefahr zu befürchten ist; z. B. Bäume fällen, Lehm- oder Schotter graben, Vieh auftreiben, außer an den von der Behörde bezeichneten Stellen (§. 99 und 100).

II. Würde einer der in diesem §. bezeichneten strafbaren Handlungen eine bestimmte böse Absicht zu Grunde liegen, so wäre sie nach §§. 85—89 oder nach den andern Bestimmungen des I. Theiles als Verbrechen zu strafen. — Hat eine solche Handlung nicht den Tod oder die schwere Verletzung eines Menschen zu Folge gehabt, so tritt die Bestrafung nach §§. 431—433 ein.

§. 338. (§. 93.)

Gegen das Baden in Flüssen, Teichen ꝛc.

Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Verbot badet, ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schlei-

Digitized by Google

fet, wer endlich zur Zeit, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Ein eingetretener Unfall wäre höchstens ein Erschwerungsumstand. — Würde Jemand einen Andern zu dieser Uebertretung in der bestimmten Absicht verleiten, daß dieser dabei verunglücke, so wäre die That nach den Bestimmungen des I. Theiles zu beurteilen.

§. 339. (§. 94.)

Vorschrift für unverehelichte schwangere Frauenspersonen.

Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen vier und zwanzig Stunden, von Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

§. 340. (§. 95.)

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Uebertretung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

I. Die Verheimlichung der Geburt wird auf zweifache Art begangen:

a) wenn nicht der vom Gesetze vorgeschriebene Beistand herbeigerufen;

b) wenn, wo dieses Herbeirufen unmöglich war, die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet wurde.

II. Geschähe die Verheimlichung der Geburt zur Verhehlung eines begangenen Kindesmordes, so kann wegen derselben keine besondere Strafe erfolgen.

(†) §. 341. (§. 96.)

Unvorsichtiges Fahren und Reiten. — Strafe.

Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder körperlich schwer beschädiget, ist nach §. 335 zu bestrafen.

Digitized by Google

(†) §. 342. (§. 97.)

Schnelles Fahren und Reiten. — Strafe.

Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im §. 427 verordnet ist.

Unvorsichtigkeit ist vorhanden, wenn ein möglicher Schade vorher gesehen werden konnte, und doch nichts geschah um ihn zu vermeiden. — Ob die Beschädigung eine schwere war, ist nach §. 152 zu beurteilen. — Die Strafe trifft immer denjenigen, welcher die Wagen oder Reitpferde lenkt, wogegen bei dem schnellen Fahren auch der Eigenthümer oder Benützer des Wagens mit verantwortlich wird. — Leichtere Verletzungen durch unvorsichtiges Fahren oder Reiten sind nach §. 431 zu behandeln. — Das Hinzutreten einer bösen Absicht würde die That in das Verbrechen des Mordes, Todtschlages oder der schweren Verwundung verwandeln.

Literatur: Ratzenhofer: Beitrag zur Erläuterung der §§. 96, 97 (Zeitschr. 1844. I. 239).

(†) §. 343. (§. 98.)

Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe. Strafe.

Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befaßt, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335 bestraft werden.

(†) §. 344. (§. 99.)

Strafe gegen den Ausländer.

Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Digitized by Google

I. Diese Uebertretung setzt voraus: 1) daß der Uebertreter gar keinen ärztlichen Unterricht, oder 2) wenigstens nicht die gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken erhalten habe, welche nur durch die mit Erfolg abgelegten strengen Prüfungen in seinem Fache erlangt wird; 3) daß er die Krankenbehandlung gewerbsmäßig, d. i. gegen Entgelt, um sich dadurch einen dauernden Erwerb zu verschaffen, ausübe; oder 4) sich mit magnetischen Kuren oder Narkotisirungen, sei es mit Schwefeläther, Chloroform oder andern derlei Mitteln, befasse. Ein entstandener Schade an der Gesundheit ist nur ein Erschwerungsumstand, der eingetretene Tod eines Menschen aber macht die Handlung zum Vergehen. Würde aber bei Narkotisirungen eine schwere Beschädigung des Behandelten (§. 152) erfolgen, so ist die That nach §. 336 lit. d. als Vergehen zu strafen.

II. Das Eingreifen berechtigter ärztlicher Personen in den Wirkungskreis einer Anderen, z. B. von Wundärzten in jenen der eigentlichen Heilärzte, ist nach den besonders bestehenden Vorschriften von den politischen Behörden zu strafen.

§. 345. (§. 100.)

Verkauf verbotener Arzneimittel.

Der Verkauf von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch specielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften ist als eine Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als dem Gehilfen zu bestrafen.

I. Hieher gehören Arzneimittel, welche entweder geradezu verboten sind, z. B. alle sogenannten Arcana, oder welche nur auf Anordnung eines Arztes verabfolgt werden dürfen, z. B. Opiate, alle Gattungen Aether, heftige Purgirmittel u. dgl. Diese Arzneimittel sind in der Apotheker-Taxordnung mit einem † bezeichnet. — Die unentgeltliche Verabfolgung solcher Arzneimittel ist je nach dem Erfolge nach §§. 335 oder 431 zu bestrafen.

II. Daß eine solche Verabfolgung überhaupt in einer bestimmten bösen Absicht begangen nach §. 5 ein Verbrechen begründen kann, bedarf wohl keiner näheren Erörterung.

Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewußt hat.

Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, so daß ihm nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellt.

§. 346. (§. 101.)

Wenn er davon gewußt hat.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünf-

Digitized by Google

zig bis hundert, im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Die im vorigen §. für eine dritte Uebertretung getroffene Verfügung findet auch hier ihre Anwendung.

§. 347. (§. 102.)

Strafe gegen den Provisor.

Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

§. 348. (§. 103.)

Strafe des Apothekergehilfen.

Der Apothekergehilfe (Subject), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; und wenn es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, daß dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiter als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig seyn soll.

§. 349. (§. 104.)

Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien.

Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt; in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen, nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret wird, begeht der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in soferne einem, oder dem anderen von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Uebertretung.

Digitized by Google

Diese Uebertretung begreift drei Fälle in sich: 1) die falsche Bereitung von Arzneien, und zwar a) wenn die in der Apotheke stets vorhanden sein sollenden Mischungen, Extracte u. dgl. nicht genau nach den Vorschriften der österreichischen Pharmacopöe; b) wenn die einzelnen Arzneien nicht genau nach der Vorschrift des Arztes zubereitet werden. 2) Die Verfertigung der Arznei aus verdorbenen Stoffen; 3) die Verarbeitung oder Aufbewahrung der Arzneien in unreinen oder gar gesundheitsschädlichen Gefäßen. — Ein Schade ist nicht nothwendig, wäre aber ein Erschwerungsgrund. — Eine eintretende böse Absicht würde die Handlung als Verbrechen oder Mitschuld daran erscheinen lassen.

Pflicht des Arztes, der davon weiß.

Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

Die Verantwortung und Bestrafung des Arztes richtet sich nicht nach diesem Strafgesetze, sondern nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften für die Medicinal-Personen, es wäre denn, daß seine Handlungsweise unter die Bestimmungen der §§. 335 oder 431, oder gar unter jene des I. Theiles des Str. G. passen würde.

§. 350. (§. 105.)

Strafe für den Apothekergehilfen;

Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 351. (§. 106.)

für den Eigenthümer;

Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestraft. Wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

§. 352. (§. 107.)

für den Provisor der Apotheke.

Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernt werden.

Die Unfähigkeit zum Provisorsdienste, wie bei §. 347, tritt hier jedoch nicht ein.

Digitized by Google

§. 353. (§. 108.)

Verwechslung der Arzneien in der Apotheke. — Strafe.

Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, wegen dieser Uebertretung mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender größeren oder oftmaligeren Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

Diese Uebertretung setzt richtig zubereitete und nicht verbotene Arzneien voraus, und besteht darin, daß einer Partei statt der von ihr verlangten oder bestellten eine andere Arznei verabfolgt, oder eine irrige Gebrauchsanweisung beigegeben wird. — Ein Schade wird auch hier nicht vorausgesetzt, sondern würde die Handlung nach §§. 335 oder 431 strafbar machen. Geschähe die Verwechslung in der bestimmten Absicht eines zu bewirkenden Schadens, so kommen die Bestimmungen des I. Theiles in Anwendung.

§. 354. (§. 109.)

Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel. — Strafe.

Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Diese Uebertretung ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

I. Den sogenannten Materialwaarenhändlern ist durch Hofkammerdecret vom 14. April 1827, Z. 15332, der Verkauf der Medicinalstoffe, mit Ausnahme der geradezu verbotenen, im Großen gestattet; dagegen ist ihnen nicht erlaubt, Arzneien, welche über ärztliche Anordnung zu bereiten sind, selbst zu bereiten, oder was immer für Arzneimittel im Kleinen zu verkaufen.

II. Ein wesentliches Merkmal dieser Uebertretung ist die entgeltliche Verabreichung von Arzneien von unberechtigten Personen. Eine solche unentgeltliche Verabfolgung, wie sie gewöhnlich mit den sogenannten Hausmitteln geschieht, wäre nur bei einem eingetretenen Schaden nach §§. 335 oder 431 zu strafen.

Digitized by Google

§. 355. (§ 110.)

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

(†) §. 356. (§. 111.)

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.

Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, in so ferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung, und wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deßhalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.

(†) §. 357. (§. 112.)

Verschulden eines Wundarztes durch Unwissenheit.

Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die, im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken herbeigeführt hat.

I. Diese strafbare Handlung setzt in beiden Fällen voraus: 1) den Tod, oder eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) des Behandelten; 2) daß diese Folgen in der ganz unzweckmäßigen innerlichen ärztlichen Behandlung, oder einer ungeschickten, d. i. einer entweder gar nicht anzuwenden gewesenen oder nicht nach den Regeln der Kunst vollzogenen Operirung, unter welchem Ausdrucke im Zusammenhange mit dem §. 356 das ganze äußerliche Heilverfahren begriffen ist, begründet waren; 3) daß diese zweckwidrige Behandlung durch Unwissenheit des Arztes oder Wundarztes herbeigeführt wurde, denn läge sie in einer bestimmten bösen Absicht, so wäre das Verbrechen des Mordes, Todtschlages oder der schweren Verletzung vorhanden.

II. Würde der in den beiden Paragraphen aufgeführte Thatbestand sich bei einer Hebamme herausstellen, so wäre sie nach §. 335 zu behandeln. Einem Geburtshelfer jedoch ist bei einem vorkommenden Falle nicht blos die Ausübung der Geburtshilfe, sondern jedenfalls die ganze wundärztliche Praxis zu untersagen. (Hofkanzleidecret vom 19. Juli 1827, Z. 17142.)

Literatur. Neuhold: Ueber die Zurechnung der in der medicinischen Praxis vorkommenden Fehler. Wien 1834.

Digitized by Google

(†) §. 358. (§. 113.)

Vernachlässigung eines Kranken von Seite der Aerzte oder Wundärzte. — Strafe.

Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm für diese Uebertretung eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

I. Eine Vernachlässigung eines Kranken ist vorhanden, wenn eine Heilperson die von ihr bei Ertheilung der Berechtigung angelobte und in den Sanitätsvorschriften angeordnete Pflicht zur aufmerksamen und sorgfältigen Behandlung eines Kranken nicht erfüllt. Von Seite der Wundärzte erscheint als eine solche Vernachlässigung insbesondere, wenn sie bei der innerlichen Behandlung eines Kranken in schwierigen Fällen nicht den bestehenden Vorschriften gemäß die Beiziehung eines Heilarztes veranlassen. Die Vernachlässigung muß jedoch eine wesentliche gewesen sein, d. i. eine solche, welche den entstandenen Nachtheil nothwendig nach sich gezogen hat. — Die Ursache der Vernachlässigung darf nur Fahrlässigkeit sein; wäre dieselbe böse Absicht, so würde eines der drei beim vorigen §. genannten Verbrechen vorliegen.

II. Hebammen wären in einem solchen Falle nach §§. 335 oder 431 zu behandeln.

III. Die verweigerte Uebernahme der Behandlung eines Kranken ist nur in sofern strafbar, als die Heilperson bei Antritt der Praxis die positive Verpflichtung zur Behandlung eines jeden Kranken auf sich genommen hat. Sie wäre dann nach den Folgen nach §§. 335 und 431, bei eintretender böser Absicht aber als Verbrechen zu strafen.

§. 359.

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen. — Strafe.

Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

Geschähe die Nichtanzeige in der im §. 214 bezeichneten Absicht, so wäre sie ein Verbrechen, oder nach §. 307 eine Uebertretung.

Digitized by Google

§. 360. (§. 114.)

Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen. — Strafe.

Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

I. Eine solche Pflicht liegt ob, den leiblichen, Adoptiv- oder Pflegeältern und Kindern, den Ehegatten, anderen nahen Verwandten, namentlich wenn sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, Vormündern, Krankenwärtern, Dienstleuten u. s. w. — Nothwendiger Beistand ist der zur Herstellung des Kranken, oder zur Abwendung eines größeren Nachtheiles unbedingt erforderliche; es liegt daher im Wesen dieser Uebertretung, daß der Tod oder eine schwerere Erkrankung aus der Nichtanwendung des medicinischen Beistandes erfolgt ist; denn ist der Kranke ohne ärztliche Hilfe genesen, so war dieselbe nicht nothwendig. Was hier von Kranken angeordnet ist, gilt auch von Gebärenden, Neugebornen oder äußerlich Verletzten, z. B. bei Beinbrüchen, Wunden u. dgl.

II. Die Absicht bei dieser Unterlassung darf jedoch nicht auf den Tod oder einen wichtigen Nachtheil des Kranken gerichtet gewesen sein, weil sonst das Verbrechen des Mordes, Mordversuches, Todtschlags oder der Verwundung vorliegen würde, was rücksichtlich der Neugebornen im §. 139 sogar ausdrücklich enthalten ist.

§. 361. (§. 115.)

Unbefugter Handel mit Gift. — Strafe.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waaren Handel treibt, begeht eine Uebertretung, und ist, in soferne in den folgenden Paragraphen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, mit Geld von fünf bis zu fünfzig Gulden, oder mit Arrest von ein bis zu acht Tagen zu bestrafen.

I. Die vollständigste Aufzählung der Gifte und der den Giften gleichgestellten Waaren ist in den Hofkanzleidecreten vom 12. October 1837 Z. 22702, und 24. Jäner 1839 Z. 1852 enthalten. Das letztere zählt folgende vier Kategorien auf:

1. Materialien und Präparate, welche wegen ihrer Verwendung zu technischen Zwecken von den dazu berechtigten Handelsleuten und chemischen Fabrikanten jedoch nur an Gewerbsleute, welche dieselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, unter den für den Gifthandel bestehenden Vorschriften verkauft werden dürfen. Hierher gehören: Arsenik als Metall; seine Oxide und Säuren; die daraus entstehenden Salze, und alle natürlichen und künstlichen Verbindungen desselben (Mineralfarben) unter was immer für einen Namen sie vorkommen mö-

Digitized by Google

gen; Queckſilberchlorid; Aetzſublimat; ſalzſaures Queckſilberoxid; mineraliſcher Turpith; Antimonchlorid; Spießglanzbutter; Phosphor; ſalzſaures Goldoxid; Höllenſtein; Spießglanzſafran; weißer Präcipitat; ammoniakhältiges ſchwefelſaures Kupfer; künſtlicher Zinkvitriol; hidrojodſaures Kali, und alle Jodinpräparate, mit Ausnahme des Jodzinnobers; Blauſäure und alle Blauſäure enthaltenden ätheriſchen Oele und Wäſſer, z. B. von Kirſchlorbeer, bittern Mandeln ꝛc.; alle giftigen Alkaloiden (z. B. Morfin, Strichnin, Veratrin, Emetin ꝛc.) und die Salze daraus; Lerchenſchwamm, Kokelskörner. Endlich wurden mit Hofkanzleidecret vom 10. Oktober 1847 Z. 34830 alle Aetherarten und Naphthen als betäubende Gifte dieſer Kategorie angereiht.

2. Materialien und Präparate, welche als lediglich zum Arzneigebrauche dienend, blos an Kaufleute und Apotheker, nicht aber an andere Parteien verkauft werden dürfen. In dieſe Kategorie gehören alle in- und ausländiſchen Giftpflanzen, als: Mohnſamenkapſeln; ſchwarzer Nachtſchatten; Bitterſüßſtengel; Stechapfel; ſchwarzes, weißes Bilſenkraut; Tollkorn; Erven; unechter Gänſefuß; wilder, giftiger Lattich, Kirſchlorbeerblätter; Einbeere; Tollkirſche; rother Fingerhut; wilder, berauſchender Kälberkropf; Gleiße; breitblättriger Waſſermerk; Waſſer-, gefleckter Schierling; wilder Rosmarin; ausdauerndes Bingelkraut; rothbeerige Zaunrübe; Zeitloſe; Blei- oder Zahnwurz; Hundswurze; Schweinsbrot; Waſſernabelkraut; ſafrangelbe Nebendolde; gemeines Froſchkraut; gemeine, blaue, ſcharfe (Brennkraut), gerade Waldrebe; Wolfskraut; gemeiner Oſterluzei; gemeine, ſchwärzliche Küchenſchelle; Waldanemone; ſchwarze, grüne, weiße, ſtinkende Nießwurzel; Dotterblume; alle Arten Sturmhut; gemeiner, italieniſcher, immergrüner Seidelbaſt (Kellerhals); gemeine Aronswurz, alle Arten Wolfsmilch, alle Arten Hahnenfuß; Ackerrettig, Gottesgnadenkraut; Haſelwurz; Rinde und Sproſſen des Hollunders; Wolverlei; Sebenbaum; Waſſerfenchel und ſchwarze Chriſtwurzel; großes Schöllkraut; Wurzel und Blätter des Giftſumach; eichenblättriger Giftſumach; Wunderbaumkörner; Meerzwiebeln; Mutterkorn; Brechwurzel; Krähenaugen; Ignatiusbohne; Coloquinten; Wurzel, Harz und Oel von Jalappa; alle Sorten Aloe; Euforbiumharz; Scamoniumharz; Geoffnarinde; Sabadillenſamen; Läuſeſamen; ſibiriſche Schneerose; Spigelia; Mohnſaft. Dann aus dem Thierreiche: die ſpaniſchen Fliegen; Canthariden.

3. Materialien und Präparate, deren Bereitung und Verkauf den Apothekern allein zuſteht, und welche von Kaufleuten gar nicht geführt und verkauft werden dürfen, nemlich: Arſenikerze aller Art, wie Scherbenkobalt, Fliegenſtein ꝛc.; echte und falſche Anguſturarinde.

4. Materialien und Präparate, welche zwar ohne die Vorſchriſen für den Gifthandel zu beobachten, verkauft werden dürfen, jedoch im Kleinhandel nur an bekannte Perſonen, und mit beſonderer Aufmerkſamkeit bei deren Aufbewahrung, nemlich: rauchende Salpeterſäure; Scheidewaſſer; Schwefelſäure (Vitriolöl); Salzſäure; Kleeſäure; Aetzſtein; Blei-oxide; Mennig; Bleiweiß; Bleizucker; Kupfervitriol; Grünſpan jeder Art; Wismuthweiß; alle Formen ſalzſaures Zinn; Jod; Jodzinnober; Gummigutti; Zuckerſäure; Opalſäure; Blei-, Caßler-, Engliſch-, Neapel-, Chrom-Gelb; weißer Gallizenſtein; Spießglanzglas; Jodin; Zinkoxid; Brechweinſtein; mineraliſcher Kermes; Goldſchwefel; ſaures Kali.

II. Außerdem beſtehen für jedes Kronland eigene, von einander ſehr abweichende Vorſchriften über die Orte, an welchen, und die Handelsleute, durch welche Gift verkauft werden darf, deren Kenntniß jedoch bei dem beſtimmten Ausdruck des Paragraphes „ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit", welche alſo in jedem einzelnen Falle ausgewieſen werden muß, überflüßig iſt.

Digitized by Google

§. 362. (§. 116.)

Strafe für einen dazu nicht berechtigten Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorschriften beobachtet.

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorsichten beobachtet, ist für diese Uebertretung bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftwaare nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen, bei einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen, das dritte Mal aber seines Gewerbes verlustig zu erklären.

I. Diese Vorschriften bestehen, außer den schon beim vorigen Je erwähnten, im Wesentlichen darin: 1) daß jeder Käufer mit einem ordentlichen obrigkeitlichen Erlaubnißschein versehen sein muß; 2) daß der Handelsmann ein ordentliches Vormerkbuch zu führen hat, in welches jeder Giftverkauf eingetragen wird; daß 3) namentlich die Apotheker unter keinem Vorwand ohne ärztliche Vorschrift Gift abgeben dürfen, und auch da nur in solchen Quantitäten, welche zum unmittelbar.n Arzneigebrauche nothwendig sind. (Vgl. §§. 352—354).

II. Ein Handelsmann, der wohl einige, aber nicht alle Vorsichten beobachtet, wird nach diesem Paragraphe, jedoch strenger zu behandeln sein, als derjenige, der alle beobachtet hat.

(†) §. 363. (§. 117.)

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Ist aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden, so ist der Schuldtragende nach §. 335 zu behandeln.

Daß auch hier die noch vorfindigen Giftwaaren dem Uebertreter nicht belassen werden dürfen, versteht sich von selbst. — Ein erfolgter Schade wäre im Falle des §. 362 nur ein Erschwerungsumstand; in diesem würde er die That zum Vergehen machen.

Digitized by Google

§. 364. (§. 118.)

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern. — Strafe.

Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, welche weißen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hüttrich) für das Vieh, Fischkörner (Kokelskörner) oder andere giftartige Waaren zu Kauf tragen, begehen eine Uebertretung und sind nebst dem Verluste der Giftwaaren und des Hausirungsbefugnisses, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Diese Uebertretung bezieht sich auf alle bei §. 361 aufgeführten Giftwaaren, und ist schon dadurch begangen, daß der Hausirer solche Waaren bei sich führt, wenn er auch noch nichts davon verkauft hat.

§. 365. (§. 119.)

Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe.

Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§. **366—368** bezeichnete Fahrlässigkeit als Uebertretung zu bestrafen.

Die vorgeschriebenen Vorsichten wurden bei §§. 361 und 362 erwähnt. — Die näheren Bestimmungen enthalten die folgenden Paragraphe.

§. 366. (§. 120.)

Verabfolgung von Gift an Jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung. — Strafe.

Insbesondere soll dann, wenn an Jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweiset, Gift verabfolgt worden, das erste Mal eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes eintreten.

I. Die politische Behörde des Aufenthaltsortes des Käufers hat diese Bewilligung schriftlich zu ertheilen, und es muß in derselben Vor- und Zuname, Stand und Aufenthaltsort des Käufers, Gattung und Menge des Giftes, und der Zweck des Ankaufes ausgedrückt sein. — Erlaubnißscheine zum Giftankaufe zur Vertilgung von Ratten, Mäusen u. dgl. dürfen nicht verabfolgt werden. Die Handelsleute sind auch verpflichtet, jeden der ohne Erlaubnißschein Gift verlangt, anzuhalten und der Obrigkeit anzuzeigen. (Vdg. v. 10. December 1803.)

II. Diese Uebertretung wird auch begangen durch den Giftverkauf an eine andere als

Digitized by Google

die in der Bewilligung bezeichnete Person, oder zu einem anderen Zwecke, oder einer größeren als der bewilligten Menge, weil ein solcher Verkauf jedenfalls ohne obrigkeitliche Bewilligung erfolgt.

§. 367. (§. 121.)

Unterlassene Führung des Vormerkbuches. — Strafe.

Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf kein eigenes Vormerkbuch geführt wurde, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunct, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubniß, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

I. Dieses Vormerkbuch hat außer den im Paragraphe bezeichneten Rubriken noch zu enthalten, wann, woher, welche Gattung und wie viel Gift der Handelsmann bezogen habe, dann wann und wie viel davon aus dem Magazine in das Handgewölbe übertragen worden ist. (Hofkanzleidecret v. 23. Juli 1829 Z. 9827.)

II. Bei dem Vormerkbuche sind die im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Erlaubnißscheine sorgfältig aufzubewahren; diese Aufbewahrung allein entschuldigt aber nicht von der unterlassenen Führung des Vormerkbuches. Eben so ist diese Uebertretung auch dann begangen, wenn nicht alle im Paragraphe bezeichneten Rubriken ordentlich ausgefüllt werden.

§. 368. (§. 122.)

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes. — Strafe.

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsicht wird bei der ersten Betretung mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein.

I. Die zum Gifthandel berechtigten Materialisten sind durch die schon angeführten Verordnungen verpflichtet, das Gift in abgesonderten Schubläden, Schachteln, Gläsern u. dgl. aufzubewahren, diese Gefäße mit den bekanntesten Namen der darin enthaltenen Gifte zu bezeichnen, sie in eigener oder zuverlässiger Personen Verwahrung zu halten, und letztere nicht Weibern, gemeinen Dienern oder gar Lehrjungen anzuvertrauen (Vdg. vom 29. Juli 1797, §. 7).

II. Den Apothekern wurde insbesondere durch Vdg. v. 31. Dezbr. 1818, Z. 50623

Digitized by Google

ein Verzeichniß der Stoffe zugemittelt, welche sie sogar unter Sperre zu halten verpflichtet sind; diese sind: Acetas plumbi cryst. sol.; Aqua laurocerasi; Herb. belladonnae; Frond. sabinae; Gum. euphorbii; G. guttae; Extr. belladonnae, gratiolae, hyosciami, opii, stramonii; Liquor mercurialis; Muriat. hydrarg. corrosivi, mitis, ammoniacalis, M. stibii; Ol. folior. persicorum; Ol. sabinae; Oxydal. hydrarg. ammoniac.; O. h. nigr. Moscati; Oxydum hydrarg. rubrum; Oxymel aeruginis; Pulvis gum. euphorbii, gum. guttae, cantharidum, rad. belladonnae, opii; Rad. belladonnae; Res. jalappae; Tart. lixiv. stibiatus; Tinct. cantharidum, euphorbii, colocynthidum, opii simpl. et composita. — Durch Hofkanzleidecret v. 10. Oktober 1847, Z. 34830 wurde auch rücksichtlich aller Aetherarten und Nasten die Aufbewahrung unter besonderer Sperre angeordnet.

III. Die zum Handel mit Giftkräutern berechtigten Kräuterhändler haben dieselben nicht in ihren Laden oder Verkaufgewölben, sondern allein, abgesondert von allen übrigen Kräutern, in Magazinen aufzubewahren. (Vdg. v. 10. Dezbr. 1803.)

IV. Durch die Nichtbeobachtung der vorstehenden Vorschriften ist die Uebertretung bereits vollendet.

(†) §. 369. (§. 123.)

Strafe, wenn Jemand dadurch zu Schaden gekommen.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so ist diese Verabsäumung nach §. 335 zu bestrafen.

(†) §. 370. (§. 124.)

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen. — Strafe der Nichtbeobachtung.

Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist, wenn dadurch Niemand zu Schaden kommt, als Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; wenn aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, nach §. 335 zu bestrafen.

I. Ueber die Verpackung von Giftwaaren bei Versendungen ist durch Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1841, Z. 14117 Folgendes vorgeschrieben: Die Giftkörper in größeren Mengen sind in eingezapfte, innen mit Papier ausgeklebte Kisten, in Papier eingehüllt einzulegen, die vollen Kisten oben genau zu verkleben; ein gut passender Deckel wie ein Schieber einzufügen, und mit Pech mit Zusetzung von dickem Terpentin verrinnen zu lassen; die Kiste ist mit der Aufschrift „Gift" zu versehen, und dann in eine zweite eingezapfte Kiste zu stellen, auf welche der Deckel mit umgelegten Reifen befestigt wird; die äußere Kiste ist nicht zu

Digitized by Google

bezeichnen. — Rücksichtlich der Verpackung von Arsenik insbesondere wurde mit Ministerialerlaß vom 26. März 1849 (R. G. Bl. Ergänz. B. Nr. 193) verordnet, daß derselbe in leinene mit der Aufschrift „Gift“ versehene Säcke gefüllt, dann in Fäßchen gelegt werde, welche von stärkerem, weichem Holze, mit wenigstens zwölf angenagelten Reifen versehen, und inwendig zuerst mit grober Leinwand, dann mit starkem Schreibpapier ausgeklebt sind; der Boden und Deckel des Fäßchens sind in eigene Falze einzupassen, mit Einlegreifen und Nägeln zu befestigen, und die Fugen mit einem von Terpentin und Sägespänen verfertigten Kitte auszustreichen.

II. Rücksichtlich aller in den §§. 361—370 aufgeführten Uebertretungen im Verkehre mit Giften ist hier noch zu bemerken, daß sie zu Verbrechen werden, wenn sie in der bestimmten bösen Absicht begangen werden, jemanden zu tödten oder zu schaden, eine Vergiftung zu erleichtern oder zu verheimlichen.

§. 371. (§. 125.)

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

Der im §. 368 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt.

Die Uebertretung liegt in der Verabsäumung der vorläufigen Prüfung, und wird daher auch dann bestraft, wenn sich die Waare als ganz unschädlich erweist. Hätte der Handelsmann wissentlich eine schädliche Waare in Umlauf gesetzt, und deshalb die Prüfung umgangen, so wäre die Strafe strenger auszumessen, und bei einem eingetretenen Schaden hätten die §§. 335 und 431 in Anwendung zu treten.

(†) §. 372. (§. 126.)

Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen. — Strafe.

Wer eine durch besondere Vorschriften verbotene oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffe verfertiget, oder, wenn ihm eine Waffe von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden; wäre aber mit einer solchen Waffe Jemand körperlich schwer beschädiget oder getödtet worden, so ist dieß nach §. 335 zu ahnden.

I. Verbotene Waffen sind: zweischneidige und zweispitzige Messer; Stilete; dreieckige Klingen; hohlgeschliffene, stiletartige Messer; Stockdegen; Stockdolche; Stockflinten; Percussionsstöcke; Sackpistolen; mit bloßen Handpumpen versehene Windbüchsen (Vdg. vom 23. Februar 1754, 4 Novbr. 1760, 18. Juli 1794, Hofdecret vom 11. August 1798, Vdg. v. 19. Novbr. 1834, Hofd. v. 26. Februar 1836, Hofd. v. 30. Dezbr. 1802.) — Verdächtige Waffen sind solche, welche einen heimlichen Gebrauch vermuthen lassen.

Digitized by Google

II. Geschah die Verfertigung eines solchen Gewehres zu dem Zwecke der Verübung eines Verbrechens, so geht diese Uebertretung in die Mitschuld daran über, bei einer hochverrätherischen Unternehmung aber in das Verbrechen des Hochverrathes selbst (§§. 5, 58).

(†) §. 373. (§. 127.)

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre. — Strafe.

Jäger, oder wer sonst zu Hause geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget, und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist diese Verabsäumung als Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen, und der Arrest nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch zu verschärfen; und wenn Jemand am Körper schwer beschädiget oder getödtet worden ist, nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

I. Diese Uebertretung setzt — so wie die nächst folgende — irgend eine geschehene Körperverletzung zu ihrem Thatbestande voraus.

II. Die unterlassene Verwahrung eines geladenen Gewehres außer Hause, z. B. auf einer Reise, einer Jagd, ist nach dem eingetretenen Schaden gemäß §§. 335 oder 431 zu behandeln.

(†) §. 374. (§. 128.)

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

Gleiche Strafe ist nach Maß der schädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

Daß durch Hinzutreten der bösen Absicht diese Handlung zum Verbrechen wird, bedarf wohl keiner Erwähnung.

Literatur. Nippel: Ueber die unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres (Zeitschr. 1826 II. 280).

§. 375. (§. 129.)

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes. — Strafe.

Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Digitized by Google

Auch diese Uebertretung geht bei der bestimmten Absicht, die zu frühe Beerdigung, und dadurch den Tod eines Scheintodten herbeizuführen, in ein Verbrechen, und zwar des Mordes oder Mordversuches über, wenn der Scheintodte zufällig gerettet wird.

(†) §. 376. (§. 130.)

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind. — Strafe.

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 335 zu bestrafen.

I. Diese Uebertretung wird begangen an Kindern und anderen hilflosen Personen, z. B. Blinden, Lahmen, Blödsinnigen u. s. w., von denjenigen, welche eine Pflicht zur Aufsicht über dieselben haben, also Aeltern, Ehegatten, Verwandte, unter deren Obsorge sich dieselben befinden, Pflegeältern oder anderen Kostgebern, dann dazu bestellten Dienstboten und Wärtern.

II. Zum Thatbestande dieser Uebertretung gehört: eine andere Gefahr, als eine eingetretene Krankheit, weil sonst der §. 360 in Anwendung käme, und daß die betreffende Person schwer verwundet oder getödtet wurde. Wäre durch die verabsäumte Aufsicht eine leichte Verletzung eingetreten, so müßte der §. 431 angewendet werden.

III. Geschähe die hier bezeichnete strafbare Handlung aus böser Absicht, so treten die Vorschriften des I. Theiles in Wirksamkeit, welcher in den §§. 139 und 149 solche Fälle ausdrücklich erwähnt.

(†) §. 377.

Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern.

Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurtheilen.

Diese Voraussetzung ist der eingetretene Tod oder ein wichtiger Nachtheil an der Gesundheit des Kindes; bei einem geringen Nachtheile müßte die Strafe nach §. 431 ausgemessen werden.

(†) §. 378. (§. 121.)

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden. — Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

Ebenso sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege

Digitized by Google

oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist. Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlichet wird.

Dieser besondere Fall der in §. 376 bezeichneten Uebertretung geht bei Hinzutreten einer bösen Absicht in das Verbrechen der Kindesweglegung (§. 149), und wenn die Absicht geradezu auf den Tod des Kindes gerichtet war, in jenes des Mordes über.

§. 379. (§. 132.)

Strafe gegen mit einer schändlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen.

Eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll für diese Uebertretung mit dreimonatlichem strengen Arreste bestraft werden.

Unter „schändlicher" Krankheit werden alle Arten der Lustseuche verstanden. — Die Verschweigung oder Verheimlichung einer solchen erst während des Dienstes ausgebrochenen Krankheit kann nicht nach diesem Paragraphe, sondern nur nach Maßgabe des erfolgten Nachtheiles nach §§. 335 oder 431 bestraft werden. — Diese Uebertretung, in böser Absicht begangen oder herbeigeführt, kann nach dem Erfolge in das Verbrechen der Körperverletzung übergehen.

(†) §. 380. (§. 133.)

Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue. — Strafe.

Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädiget worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Ist aber hieraus der Tod oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

Die Aufstellung solcher Warnungszeichen ist nicht blos bei größern Bauführungen, sondern auch bei Ausbesserungen am Aeußeren der Gebäude, an Dächern u. s. w. vorgeschrieben (Vdg. v. 25. Juni 1754 und 7. Juni 1784).

Digitized by Google

§. 381. (§. 124.)

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes. — Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung als Uebertretung mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

(†) §. 382. (§. 135.)

Wenn durch den Einsturz Jemand beschädiget oder getödtet wurde.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädiget worden, so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Wenn aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so hat die Strafe des §. 335 in Anwendung zu kommen.

I. Bei einer leichten körperlichen Verletzung müßte auf die in §. 431 bestimmte Arreststrafe erkannt werden.

II. Andere als die im Paragraphe bezeichneten Personen sind, wenn sie in einem Hause oder dessen Bestandtheilen eine Gefahr des Einsturzes entdecken, zur Veranlassung einer Abhilfe nicht verpflichtet, wohl aber zu einer Anzeige an den Eigenthümer oder die Sicherheitsbehörde, weil die Unterlassung einer solchen Anzeige jedenfalls nach §§. 335 und 431, und bei unterlaufender böser Absicht selbst nach §. 87 zu bestrafen wäre.

§. 383. (§. 136.)

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst oder ein Gebäude einstürzt.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

Digitized by Google

I. Hier wird vorausgesetzt, daß der Einsturz des Gerüstes oder Gebäudes durch die fehlerhafte Beschaffenheit der Gerüste oder Stützen herbeigeführt, und diese Beschaffenheit von dem Baumeister angeordnet oder gebilligt wurde.

II. Die Strafe nach diesem §. tritt ein, wenn Niemand verletzt wurde.

(†) §. 384. (§. 137.)

Wenn dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird.

Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet, oder körperlich schwer beschädiget, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, und außerdem nach §. 335 zu behandeln, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

Bei eingetretener leichter Verletzung eines Menschen wäre außer der im §. 383 festgesetzten Geldstrafe auch noch die Bestrafung nach §. 431 zu verhängen.

(†) §. 385. (§. 138.)

Bei grober Unwissenheit des Baumeisters.

Aeußert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

Auf eine Geldstrafe ist in diesem Falle nicht weiter zu erkennen, wohl aber auf die Strafe nach §§. 335 oder 431.

§. 386. (§. 139.)

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölbe.

Wer in den Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder durch andere beziehen läßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit der Umstände mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, oder um den Betrag des halbjährigen Miethzinses bestraft werden.

Dieser Uebertretung macht sich zunächst der Eigenthümer des Hauses oder Gewölbes, der Miether aber nur dann schuldig, wenn ihm bekannt war, daß die Beziehungserlaubniß mangle, und er das Haus oder Gewölbe selbst bezieht, oder in Aftermiethe verläßt.

Digitized by Google

(†) §. 387. (§. 141.)

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres. — Strafe.

Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist einer Uebertretung schuldig, und zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 335 zu ahnden.

Die Anzeige ist an die Sicherheitsbehörde zu machen. — Damit Niemand sich mit der Unkenntniß der Kennzeichen der Wuth entschuldigen könne, sind diese in allen Kronländern zu wiederholten Malen, am besten in dem mit Hofkanzleidecret vom 13. Novbr. 1834, Z. 27250, erlassenen Unterrichte zur Behandlung der Thierseuchen ꝛc. kundgemacht worden.

§. 388. (§. 142.)

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere. — Strafe.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemandem erlaubt, wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes ist eine Uebertretung, und es soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden belegt werden.

I. Wilde Thiere stehen hier im Gegensatze zu den Hausthieren, und es macht nach dem Wortlaute des Ges keinen Unterschied, ob sie im Zustande der ursprünglichen Wildheit oder schon gezähmt sind, weil sie doch „ihrer Natur nach“ schädlich bleiben. — Zur Wegschaffung des Thieres kann die politische Obrigkeit, wenn sie auf andere Art nicht möglich ist, auch dessen Tödtung verfügen.

II. Hier wird vorausgesetzt, daß noch kein Mensch durch ein solches Thier verletzt wurde, sonst tritt der nächste §. in Anwendung.

§. 389. (§. 143.)

Wenn dadurch Jemand beschädiget wird.

Wird Jemand von einem solchen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget, so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen.

Digitized by Google

§. 390. (§. 144.)

Strafe auf die Vernachläſſigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

Aber auch, wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten die Erlaubniß ertheilt, iſt der Eigenthümer wegen ſicherer Verwahrung desſelben ſtets verantwortlich. Die Vernachläſſigung dieſer Verwahrung iſt als Uebertretung mit zehn bis fünfzig Gulden zu beſtrafen, wenn dadurch Jemand beſchädiget wurde.

Iſt durch die Vernachläſſigung noch Niemand beſchädigt worden, ſo tritt auch keine Strafe ein.

§. 391. (§. 145.)

Vernachläſſigung bösartiger Hausthiere. — Strafe.

Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösartige Eigenſchaft bekannt iſt, muß dasſelbe ſowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hauſe davon Gebrauch macht, ſo verwahren oder beſorgen, daß Niemand beſchädiget werden kann. Die Vernachläſſigung dieſer Vorſicht iſt eine Uebertretung und auch ohne erfolgte Beſchädigung mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

Bösartig iſt eine der körperlichen Sicherheit Anderer gefährliche Eigenſchaft z. B. Beißen, Stoßen, Schlagen u. dgl.

§. 392. (§. 146.)

Strafe wider das Anhetzen oder Reizen derſelben.

Kommt bei der Unterſuchung einer von einem Thiere zugefügten Beſchädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen oder was immer für abſichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, ſo macht ſich der Thäter einer Uebertretung ſchuldig, und iſt mit Arreſt von einer Woche, der nach Umſtänden zu verſchärfen iſt, zu beſtrafen.

I. Wäre die Abſicht des Thäters auf die Beſchädigung eines Menſchen gerichtet, ſo iſt die Strafe nach dem Erfolge nach §§. 152, 153 oder 411 zu bemeſſen.

II. Bei dieſem Uebertretungsfalle kann anſtatt der Arreſtſtrafe körperliche Züchtigung verhängt werden. (§. 248.)

Digitized by Google

Neuntes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit.

† §. 393. (§. 147.)

Vergehen gegen die Pestanstalten.

In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für Jedermann leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnisse überhaupt bestehenden, oder von Fall zu Fall je nach den Umständen zu ertheilenden besonderen Vorschriften bestimmt.

I. Die in Beziehung auf Bestrafung der Pestvergehen bestehenden und im ganzen Umfange des Kaiserstaates giltigen Verordnungen sind das Patent vom 21. Mai 1805 Nr. 731 J. G. S., und das Reglement für die Seesanitätsverwaltung v. 13. Dezbr. 1851, Nr. 41 R. G. Bl. — Das erstere trifft folgende Bestimmungen:

Die vorzüglichsten Arten der Vergehen gegen die zur Verhinderung der orientalischen Pest bestehenden Anstalten sind: 1. die Ueberschreitung des Cordons; 2. die Vereitlung der Contumaz; 3. die Hintansetzung des bei einer solchen Veranlassung aufgetragenen Amtes; 4. die Verheimlichung der Gefahr. (§. 2.)

Der erſten Gattung der Vergehen macht sich schuldig: a) Der aus einem Bezirke, gegen welchen die Contumaz angeordnet oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zu Wasser an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kommt, Waaren dahin führet oder absetzet; b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bei den daselbst bestellten Beamten zu melden; c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sei, angibt; d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung oder auf sonst immer für eine Weise behilflich ist; e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertigt, oder zur Verfertigung derselben mitwirket, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen Anderen ausgestellten Urkunde Gebrauch macht. (§. 3).

Wenn der Pestcordon von was immer für einem Grade gezogen ist, soll derjenige, der auf Anrufen nicht zurückkehret, von der Wache, wenn kein anderes Mittel erübrigt, niedergeschossen; derjenige aber, welcher, wenn schon der engſte Pestcordon gezogen ist, mit Gewalt

Digitized by Google

thätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht oder sich heimlich einschleicht, standrechtmäßig durch die Militärbehörde behandelt, und mit Pulver und Blei hingerichtet werden. — Außer diesen Fällen ist die Strafe der vorangeführten Vergehen schwerer Kerker von fünf bis zehn, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder der Wiederholung wohl auch von zehn bis zwanzig Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen und nach Beschaffenheit der Umstände verschärft werden. (§. 4, Hofkanzleidecret v. 14. März 1834 Nr. 2645 J. G. S.)

Dieselbe Strafe tritt auch wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten gegen denjenigen ein: a) der vor geendigter Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht; b) der vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumazaufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget; c) der Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehörige Gesundheitszeugnisse und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert; d) der in den, dem Cordon nahe liegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtigt worden, beherberget oder ihnen Unterstand gibt; e) der Sachen, die nach Vorschrift des Gesetzes, des Arztes oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlicht; f) gegen alle bei den Contumazhäusern angestellte Beamte oder Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amtsinstruction zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden. (§§. 5, 6.)

Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige eines Vergehens schuldig, der die ihm vermöge seines Amtes oder Dienstes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegenden Pflichten außer Acht setzet. Insbesondere: a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten, unterläßt oder auch nur verzögert; b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt; c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt; d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt; e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt; f) der Pestarzt, oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfügt. Diese beiden Arten von Pestvergehen sind, wenn sie wissentlich und aus Eigennutz geschahen, mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig, außer dem aber von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen. (§§. 7, 8)

Die Verheimlichung der Gefahr fällt Jedem zur Schuld, der von einem der bisher angeführten Pestvergehen, von welcher Art es auch sein möge, Kenntniß erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Behörde die Anzeige macht; die Strafe ist Kerker von einem bis fünf, und bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlicheren Beschaffenheit der verheimlichten Uebertretung, oder bei Wiederholung schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren (§§. 9, 10).

II. Andere unter die Begriffsbestimmung des §. 393 passende, und vorstehend nicht besonders aufgeführte Handlungen oder Unterlassungen sind nach dem Verhältnisse, in welchem sie zu den angeführten Fällen stehen, zu bestrafen (§. 11 des Pest-Pat.). Derlei Handlungen lassen sich aus dem mit Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1837 Z. 15591 erlassenen umfassenden Pest-Polizei-Gesetze und dem Seesanitäts-Reglement entnehmen.

III. Wenn wegen Ziehung des engsten Pest-Cordons oder wegen um sich greifender

Digitized by Google

Uebertretungen gegen die Pestanstalten Standrecht verkündet werden muß, so geht die Gerichtsbarkeit über die Pestvergehen an die Militärbehörde über, und diejenigen Vergehen, welche unter den Gattungen der Ueberschreitung des Cordons und der Vereitlung der Reinigungsanstalten aufgeführt sind (§§. 3 und 5 des Pestpat.), werden mit Erschießen bestraft, für die übrigen bleiben die vorangeführten Strafen (§. 12 des Pestpat., Hofdecret v. 31. Juli 1835).

IV. Das Reglement für die Seesanitätsverwaltung, welches sich außer der orientalischen Pest auch auf das gelbe Fieber bezieht, erklärt außer den in dem Pestpatente enthaltenen strafbaren Handlungen noch folgende für nach dem Pestpatente zu strafende Vergehen: Die Verfälschung einer Sanitätsfede, die Verschweigung eines vor der Landung stattgehabten verdächtigen Verkehres oder anderer verdächtiger Thatumstände, Widerstand gegen die Organe oder Maßregeln der Sanitäts-Aufsicht, und Beleidigungen dieser Organe (§§. 159—161).

V. Es versteht sich von selbst, daß bei den Pestvergehen, wie bei anderen Vergehen, alle Bestimmungen der §§. 233—273 in Anwendung kommen. Insbesondere ist aber noch durch kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1850 (R. G. Bl. Nr. 190) den Gerichten erster Instanz die Macht eingeräumt worden, im Falle eintretender besonderer Milderungsumstände, ohne Rücksicht auf das gesetzliche Strafausmaß, nicht nur die Kerkerstrafe in einen gelinderen Grad zu verändern, und die Dauer unter das durch das Gesetz bestimmte Maß herabzusetzen, sondern auch dieselbe in Arreststrafe umzuwandeln. Dasselbe Recht wurde durch Kriegsministerial-Circulare vom 29. Juli 1850 (R. G. Bl. Nr. 316) auch den Militärgerichten eingeräumt.

VI. Der Ausdruck »Vorsatz« im §. 393 bezeichnet nicht den bösen Vorsatz im Sinne des §. 1. Denn da alle aufgeführten Arten der Pestvergehen nur Uebertretungen von Maßregeln sind, deren Zweck die Abwendung von Gefahren ist, so ist bei denselben der eigentliche böse Vorsatz ausgeschlossen. Das Wort Vorsatz bedeutet daher hier nur das Bewußtsein der strafbaren Handlung im Gegensatze zu einer blos aus Fahrlässigkeit begangenen Uebertretung der Pestgesetze; z. B. die absichtliche Ueberschreitung des Cordons im Gegensatze zu der von Jemanden geschehenen Ueberschreitung, der von dem Bestehen des Cordons und dessen Wirkung gar keine Kenntniß hatte. — Würde aber eines der vorbezeichneten Pestvergehen in der bestimmten auf ein Verbrechen gerichteten Absicht begangen, (z. B. Jemand sendet an seinen Feind ein verpestetes Stück Waare, ohne es der gesetzlichen Reinigung zu unterziehen, damit dieser von der Pest angesteckt werde), so gehen diese Vergehen in Verbrechen über, und sind als solche zu bestrafen.

Literatur: Graßl: Ueber das zur Zurechnung eines Pestvergehens nöthige Alter (Zeitschr. 1833, II. 36).

§. 394. (§. 148.)

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.

Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften verordnet, nicht befolgt wird, begeht der Schuldtragende eine Uebertretung, und ist nach Wichtigkeit des Umstandes mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Digitized by Google

I. Diese Uebertretung bezieht sich auf alle ansteckenden oder epidemischen Krankheiten, mit Ausnahme der eigentlichen (orientalischen) Pest oder des gelben Fiebers (§. 393); z. B. Faulfieber, Nervenfieber, Blattern u. s. w. Den ansteckenden und epidemischen Krankheiten sind auch durch besondere Verordnungen die Cholera (a. h. Entschl. v. 10. Oktober 1831) und die Hundswuth (Vdg. v. 6. Juli 1825) beigezählt. Die im Paragraphe erwähnte Gesundheitsaufsicht wird in Städten von dem dazu bestimmten ärztlichen Personale, auf dem Lande von den Todtenbeschauern geübt.

II. Diese Uebertretung wird auf zweifache Art begangen: 1) durch Verhehlung von dem Geräthe des Verstorbenen; 2) durch Nichtbefolgung der Anordnungen der Gesundheitsbeschau. — Ein eingetretener Nachtheil ist nur ein Erschwerungsumstand.

§. 395. (§. 149.)

Gegen Krankenwärter, Dienstleute und Hausgenossen, die etwas davon entziehen.

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sind einer Uebertretung schuldig, und sollen mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

I. Dieser Uebertretung kann sich Jedermann, mit theilweiser Ausnahme der Siechknechte, für welche der folgende §. eine eigene Anordnung enthält, schuldig machen.

II. Die Entziehung der zur Vertilgung bestimmten Gegenstände ist kein Diebstahl oder eine Veruntreuung, weil solche aufgehört haben, ein Gut zu sein (§. 171 Erkl. I.); insofern es sich um zur Reinigung bestimmte Gegenstände handelt, trifft mit dieser Uebertretung nach dem Werthe der Sache die Uebertretung oder das Verbrechen des Diebstahles, oder der Veruntreuung, zusammen.

§. 396. (§. 150.)

Gegen Siechknechte.

Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Bestrafung für diese Uebertretung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

Siechknechte sind diejenigen Diener der Gesundheitsbehörde, welche deren Anordnungen rücksichtlich der Vertilgung oder Reinigung von Geräthschaften zu besorgen haben. — Von einem Diebstahle oder einer Veruntreuung kann aus den oben berührten Gründen hier keine Rede sein. — Würde der Siechknecht diese Uebertretung an ihm zur Reinigung übergebenen Stücken begehen, so käme der vorige §. in Anwendung, und es würde seine Uebertretung jedenfalls mit der Uebertretung, oder bei einem Werthe der Sache über fünf Gulden, mit dem Verbrechen der Veruntreuung (§. 181) zusammentreffen.

§. 397. (§. 151.)

Gegen Diejenigen, welche wissentlich etwas davon kaufen.

Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragra-

Digitized by Google

phen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen oder sonst an sich bringen, sind wegen dieser Uebertretung mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Handelt es sich um blos zur Reinigung bestimmte Gegenstände, so trifft mit dieser Uebertretung, die Uebertretung oder das Verbrechen der Theilnehmung am Diebstahle oder an der Veruntreuung (§. 185) zusammen.

§. 398. (§. 152.)

Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. — Strafe.

Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dienet, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget und ungesund werden kann, begeht eine Uebertretung, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden.

I. Bosheit bedeutet hier nichts anderes, als Böswilligkeit (z. B. Rachsucht), im Gegensatze zum bloßen Muthwillen, bei welchem es auf einen unerlaubten Scherz abgesehen ist; denn das Hinzutreten der bestimmten Absicht, dadurch Jemanden am Leben oder der Gesundheit zu schaden (z. B. bei der Brunnenvergiftung), macht die That zum Verbrechen; von einer boshaften Beschädigung im Sinne des §. 85 kann aber nicht die Rede sein, weil der Brunnen, Bach u. s. w. selbst nicht beschädigt wird.

II. Bei dieser Uebertretung kann die Arreststrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

§. 399. (§. 153.)

Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. — Strafe.

Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe dieser Uebertretung das erste Mal, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

I. Die Uebertretung besteht in der Vernachlässigung der Fleischbeschau, welche in den Städten eigenen Fleischbeschauern, auf dem Lande den Gemeindevorstehern zusteht, und es ist einerlei, ob das Thier gesund oder krank war, der letztere Umstand wäre bloß ein Erschwerungsumstand. (Eine der neuesten und vollständigsten dießfälligen Verordnungen ist die

Digitized by Google

Vieh- und Fleischbeschau-Ordnung für Oesterreich unter der Enns vom 10. Juni 1838, Z. 29723, neuerlich kundgemacht durch Statthalterei-Erlaß vom 23. Oktober 1850, Nr. 83 des Landes-G. Bl.)

II. Käme ein solcher Verkauf von unbeschautem Fleische bei Jemanden vor, der nicht in die bezeichnete Classe von Gewerbsleuten gehört, so begeht er nicht diese, sondern die in §. 401 lit. a) enthaltene Uebertretung.

§. 400. (§. 154.)

Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften. — Strafe.

Bei den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln wird auch folgende Vorschrift nothwendig:

Wer bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowohl wegen des gefallenen als angesteckten, als des noch gesunden Viehes entweder im Allgemeinen bestehen oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden, ist einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Diese Uebertretung kann auf zweierlei Art begangen werden:

1) durch Verheimlichung eines kranken Stück Viehes vor dem zur Untersuchung einer unter dem Viehe ausgebrochenen Krankheit abgesendeten ärztlichen Personale;

2) durch Nichtbeobachtung der bei einer bestehenden Viehseuche entweder durch das Gesetz im Allgemeinen, oder durch die Behörde in einzelnen Fällen besonders gegebenen Vorschriften. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften enthält der Thierseuchen-Unterricht vom 4. April 1809, neuestens und verbessert wieder kundgemacht durch Hofkanzleidecret vom 15. Juni 1837, Z. 14192. Die darin insbesondere als strafbar erklärten Handlungen und Unterlassungen sind in den folgenden Paragraph aufgenommen.

§. 401.

Dieser Strafe unterliegen insbesondere auch diejenigen:

a) welche, auch ohne daß in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh an den Ortsvorsteher, oder bei der Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Nothstall und dessen abgesonderte Wartung, bis durch volle zehn Tage keine Spur eines kranken Zustandes mehr zu bemerken ist, vernachlässigen, oder krankes Vieh mit dem übrigen

Digitized by Google

Gemeindevieh austreiben lassen, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachten oder weiter verkaufen, oder die dießfalls insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachten;

b) welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenen Gebrauche einführen;

c) welche aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Gränzen nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in den Nothstall binnen zehn Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder welche Theile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden;

d) jene Ortsvorsteher, welche, wenn zwei bis drei Stück Vieh wochentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu machen unterlassen.

Die bestimmten Anordnungen dieses Paragraphes, welcher übrigens nicht alle, sondern nur die vorzüglichsten Fälle der im §. 400 bestimmten Uebertretung enthält, bedürfen keiner weitern Erklärung.

§. 402. (§. 155.)

Bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

Würde die bestimmte auf Verursachung eines Schadens gerichtete Absicht dazutreten, so wäre die That als Verbrechen nach §. 85 oder anderen darauf passenden Bestimmungen des ersten Theiles zu behandeln.

§. 403. (§. 156.)

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen; wie auch Schankinhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sind einer Uebertretung schuldig.

Digitized by Google

§. 404. (§. 157.)

Diejenigen, die sich der in den beiden vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Uebertretungen schuldig machen, sollen, nebst dem Verluste des auf die angedeutete Art zubereiteten gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, in der sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden. Im Wiederholungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln; bei der dritten Uebertretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

I. Diese Uebertretung wird von jenen Gewerbsleuten, welche gegorene oder gebrannte Getränke verfertigen (mit Ausnahme der Unproducenten des Weines), im Großen oder Kleinen verkaufen, oder unmittelbar an Gäste ausschenken, begangen:

1) durch gesundheitsschädliche Zubereitung, es mag diese in den verwendeten Stoffen, Gefäßen oder der Bereitungsart liegen;

2) durch gesundheitsschädliche Verfälschungen, namentlich durch schädliche Zusätze, (z. B. Bleizucker); betrügerische Verfälschungen, z. B. des Weines durch Zusatz von Obstmost, Branntwein u. dgl. gehören nicht hierher;

3) durch den Verkauf oder Ausschank verdorbener und dadurch gesundheitsschädlich gewordener Getränke, z. B. saures Bier.

II. Durch besondere Verordnungen sind als Arten dieser Uebertretung erklärt:

a) Die Bereitung eines Weines oder Essigs aus Weinlager oder dessen Verkauf (Hofdec. v. 25. Jäner 1821);

b) die Wiederauffrischung (Auskreisung) des bereits ausgewitterten (ausgegohrnen und zum Genusse minder geeigneten) oder sauer gewordenen Bieres, oder der Absatz eines solchen (Hofd. v. 29. Juli 1841);

c) die künstliche Zubereitung ausländischer Weine aus inländischen (Hofdecr. v. 7. Decbr. 1811).

III. Die Berufung des §. 404 auf beide Paragraphe ist ein Druckfehler, indem nur der §. 403 von dieser Uebertretung handelt.

§. 405. (§. 158.)

Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung in hohem Grade schädlich ist.

Zeigt sich bei Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist das Getränke sogleich zu vertilgen, und für diese Uebertretung nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben auf drei- bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

I. Vorzüglich gefährliche Zusätze sind solche, welche schwere Krankheiten, Siechthum oder selbst den Tod herbeiführen können, z. B. Bleizusätze beim Wein, betäubende oder giftige Substanzen beim Biere, Branntwein oder bei Liqueuren.

Digitized by Google

II. Ein Private (im Gegensatze zu den bezeichneten Gewerbsleuten), der sich der im §. 403 bezeichneten Uebertretung schuldig machen würde, wäre nach Maßgabe der eingetretenen Folgen nach §§. 335 und 431 verantwortlich. Würde die bestimmte, auf den Schaden eines Menschen gerichtete Absicht dazutreten, so kommen die Bestimmungen des I. Theils in Anwendung.

§. 406. (§. 159.)

Fälschung des Zinngeschirres.

Ein Zinngießer, so wie überhaupt jeder Gewerbsmann, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertiget, oder mit Bleizusätzen verzinnet, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen, bei dem zweiten Male, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn Jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

I. Diese Uebertretung enthält zwei verschiedene Fälle:

1) Das Verfertigen von Koch- oder Eßgeschirr aus mit Blei verfälschtem Zinne;

2) das Verzinnen kupferner oder anderer Koch- und Eßgeschirre mit derlei verfälschtem Zinne.

II. Die betrügerische Seite dieser Uebertretung muß abgesondert beurteilt und nach den Grundsätzen über das Zusammentreffen von Uebertretungen mit andern, oder mit Verbrechen bestraft werden.

§. 407. (§. 160.)

Gesundheitsschädliche Zubereitungen oder Aufbewahrungen von genußbaren Waaren überhaupt.

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche schon entweder für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine Uebertretung zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch zu verschärfen ist, zu bestrafen;

Digitized by Google

nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen die Schuldigen auch auf die in den §§. 404 und 405 bestimmte Strafe zu erkennen.

I. Diese Uebertretung umfaßt, mit Ausnahme der Arzneien (§§. 349—353) und der im §. 403 aufgeführten Getränke, alle übrigen Eßwaaren und Getränke (Kaffee, Thee, Punsch u. s. w.), so wie überhaupt alle Genußmittel für Menschen (z. B. Gewürze, Salz, Tabak ꝛc.) — Sie wird auf dreierlei Art begangen:

1) durch die gesundheitsschädliche Zubereitung der Genußmittel wegen der dazu verwendeten Materialien oder Gefäße;

2) durch gesundheitsschädliche Mischungen, Fälschungen oder Zusätze wegen der dazu verwendeten Stoffe;

3) durch gesundheitsschädliche Aufbewahrung, wegen der Schädlichkeit der dazu verwendeten Gefäße oder des dazu bestimmten Ortes.

II. Der eingetretene Nachtheil gehört nicht zum Thatbestande dieser Uebertretung, sondern wäre ein Erschwerungsumstand. Dagegen würde das Hinzukommen der bestimmten auf die Beschädigung eines Menschen gerichteten Absicht die That zum Verbrechen machen.

§. 408.

Einige besondere Fälle dieser Uebertretung.

Zu dieser Uebertretung gehören insbesondere:

a) Die Verwendung von Mineralfarben bei Eßwaaren, oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und anderen, giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, so wie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemischt sind;

Zu Folge Ministerialerlaßes v. 19. Septbr. 1848 sind zum Bemalen der genußbaren Zuckerbäckerwaaren, so wie auch der Tragantwaaren und Schaustücke, dann aller Kinderspielzeuge, nur folgende Farben erlaubt: Weiß: der Tragant selbst; roth: Cochenille, Karmin, Alkermessaft, rothe Kornblume; gelb: Saffran, Safflor, Kurkumwurzel; blau: Märzenveilchen, blaue Kornblume; Indigo, Berlinerblau, Ultramarin und bleu de mer (künstlicher Ultramarin); grün: Spinatsaft oder eine Mischung von erlaubter gelber und grüner Farbe; violett: Mischung erlaubter rother und blauer Farben, Cochenillenaufguß mit Kalkwasser; Goldfarbe: echtes Blattgold; Silberfarbe: echtes Blattsilber. Alle übrigen was immer für Namen habende Farben sind strenge verboten.

b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspiel-Geschirr;

Aus diesem Grunde ist namentlich die Erzeugung und der Verkauf des grünlich goldschillernden Eß- und Kinderspielerei-Geschirres verboten, da dessen Glasur fast blos aus Bleiglätte besteht, und so lose ist, daß sie mit den Fingern abgerieben werden kann (A. h. Entschl. v. 11. Oktbr. 1831). Die Sicherheitsbehörden sind angewiesen, über die Töpfergeschirre die strengste Aufsicht zu führen, und periodische Visitationen deßhalb einzuleiten. (Hofkanzleidecret v. 13. Decbr. 1837, Z. 30158.)

Digitized by Google

c) vorſchriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeſchirr aus Packfong;

Um dieſe Uebertretung leichter ahnden zu können, müſſen die Packfong-Erzeuger alle Stücke mit ihrem Namen bezeichnen. (Hofkanzleidecret v. 8. Juni 1836, Z. 11056.)

d) die Nichtbeobachtung der beſonderen für die Einrichtung der Branntweinbrenn-Apparate gegebenen geſundheitspolizeilichen Vorſchriften von Seite der Branntwein-Erzeuger und Verſchleißer;

Die dießfällige Vorſchrift (Hofkanzleidecret v. 21. Septbr. 1835, Z. 24473) hebt die früheren Beſchränkungen in der Beſchaffenheit der Deſtillirapparate auf, und ordnet dafür eine durch die Behörde vorzunehmende Unterſuchung der Reinheit des Branntweins von jedem Kupfer- oder anderem Metallgehalte an, mit der Drohung der Beſtrafung nach §. 407, falls ſich ein ſolcher vorfindet.

e) der Gebrauch von Kupfergeſchirren bei dem Geſchäfte der Fleiſchſelcher, Fleckſieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche ſich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geſchäften vorkommenden Nahrungsartikel befaſſen.

Solche Nahrungsartikel, welche durch Kochen, Sieden oder auf ähnliche Art bereitet werden, ſind: Käſe, deſſen Erzeugung in unverzinnten Kupfergeſchirren verboten iſt (Vdg. v. 20. Juni 1805, Z. 18398); Zuckers, Mandoletti- und Kuchenbäckereien, und es iſt derlei Bäckern, ſo wie den Kaffeeſiedern und überhaupt allen Erzeugern und Verſchleißern von Eßwaaren durch Miniſterialerlaß v. 19. Sptbr. 1848 gänzlich unterſagt, nicht verzinnte kupferne oder meſſingene, und bei großer Hitze andere als eiſerne oder porzellanene Gefäße, dann meſſingene Mörſer oder meſſingene und kupferne nicht verzinnte Wagſchalen zu verwenden.

Es verſteht ſich bei der allgemeinen Faſſung des §. 407 und der Ueberſchrift des §. 408 von ſelbſt, daß die im §. 408 aufgezählten einzelnen Uebertretungen nur beiſpielsweiſe und nicht ausſchließend angeführt ſind, und daß es noch viele geſundheitsſchädliche Zubereitungen, Miſchungen und Aufbewahrungen von Genußmitteln gibt, welche nach §. 407 zu ſtrafen ſind, ohne daß ſie im §. 408 erſcheinen; dahin gehören: das Einmachen der Früchte in Eſſig, ohne die nöthigen Vorſichten (Min. Erl. v. 19. September 1848); geſundheitsſchädliche Erzeugung aller Arten Kaffee-Surrogate (Vdg. v. 26. Juli 1804); Vermengung des Mehles mit verdorbenem Mehl oder anderen ſchädlichen Subſtanzen (Mahlordnung v. 1. Decbr. 1814); Vermahlung des Mehles auf einer Mühle, wo Hafnergla[illegible] gemahlen wird (Vdg. v. 8. Auguſt 1823, Z. 36298); die Verwendung nicht gut verzinnter kupferner, bleierner oder zinnener mit Blei verſetzter, oder ſchlecht emaillirter Koch- oder Speiſegeſchirre (Hofkanzleidecret v. 23. Juni 1829, Z. 9827); die Aufbewahrung von Eßwaaren, namentlich von candirtem Obſt, fetten und ſauren Speiſen, dann Käſe in ſchlecht oder gar nicht verzinnten kupfernen oder meſſingenen Gefäßen (Hofdecret v. 23. Juni 1829 Z. 9827); die Vermiſchung des Safrans mit den rothgefärbten Ringelblumenblüthen (Hofkanzleidecret v. 18. April 1844, Z. 9433).

Digitized by Google

Zehntes Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen.

§. 409. (§. 161.)

Selbstverstümmlung. — Strafe.

Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände als Uebertretung mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 410. (§. 162.)

Ueberdies soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militärdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

I. Eine aus einer anderen Absicht sich zugefügte, so wie jede zufällige Selbstverletzung ist straflos.

II. Hat ein Anderer dem Betreffenden die Verletzung auf dessen Verlangen zugefügt (z. B. einen Finger abgehackt, die Vorderzähne ausgezogen), so ist er, wenn die zugefügte Verletzung eine schwere ist, nach §§. 4 und 152 als Verbrecher, wenn sie aber nur leicht ist, nach §. 411 zu bestrafen.

III. Solche Selbstverstümmler sind zur Heilung in die Militärspitäler abzugeben, wo sie, wenn sie Vermögen haben, die Kosten der Heilung tragen müssen, und erst nach der Heilung kann die Strafe vollstreckt werden (Hofkanzleidecret v. 15. Dezbr. 1846, Z. 37493); sie sind sohin zur Dienstleistung in den Militärspitälern, beim Fuhrwesen, als Privatdiener, oder zu anderen minderen Dienstverrichtungen zu verwenden (Hofkanzleidecrete vom 7. März 1811, 3. Februar 1822, 21. April 1826).

Literatur. Schnabel: Ueber Selbstverletzungen. (Zeitschr. 1837 II. 360.)

§. 411. (§. 163.)

Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen.

Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§. 152), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Uebertretungen zu ahnden.

Digitized by Google

§. 412. (§. 164.)

Strafe.

Die Strafe der Uebertretung ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Größe der Verletzung und nach der Eigenschaft der verletzten Person, Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten.

I. Alle vorsätzlichen körperlichen Beschädigungen, welche nicht nach §. 152 oder 153 als Verbrechen zu strafen sind, sind nach diesem Paragraphe zu strafen. Körperliche Beschädigungen, welche keine sichtbaren Merkmale oder Folgen zurücklassen, sind, nach §. 1339 a. b. G. B. von den Bezirksgerichten (Comp. Ges. Art. V. 2, S. 15, 18) als Uebertretungen, jedoch nach Hofd. vom 30. Sept. 1806 Nr. 787 J. G. S. mit keiner höheren als einer dreitägigen Arreststrafe zu bestrafen.

II. Unter Raufhändeln versteht man Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Personen, welche in gegenseitige Thätlichkeiten ausarten. Damit der Raufhandel aber als Uebertretung bestraft werden kann, müssen: a) Verletzungen (jedoch keine schweren, sonst würde die That zum Verbrechen) eingetreten; b) dieselben müssen sichtbar sein (z. B. Beulen, Hautabschürfungen u. dgl.), und c) Folgen zurückgelassen haben, d. i. den Beschädigten in seinem Erwerbe hindern, oder für seine Gesundheit, oder auf eine andere Art nachtheilig sein. Wenn eine dieser Bedingungen fehlt, so kann ein Raufhandel höchstens von der Sicherheitsbehörde nach Maß der übrigen Umstände des Vorfalles als Exceß bestraft werden (Hofd. v. 30. Sptbr. 1806, Nr. 787 J. G. S.).

III. Die Strafe trifft alle diejenigen, die an der Verletzung Theil genommen, d. h. unmittelbar an den Verletzten Hand angelegt haben (vgl. §§. 137, 143 und 157); sie fällt aber rücksichtlich der Raufhändel selbst bei dem wirklichen Verletzer weg, wenn er den Raufhandel nicht veranlaßt, sondern sich gezwungen in denselben eingelassen, und die Gränzen einer gerechten Nothwehre (vgl. §. 2 lit. g) nicht überschritten hat.

IV. Ueber den Begriff eines Raufers aus Gewohnheit vergl. die Erklärung zu §. 176 I.

V. Bei dieser Uebertretung kann die Arreststrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

§. 413. (§. 165.)

Mißhandlungen bei häuslicher Zucht.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem anderen, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Uebertretungen zu bestrafen.

Digitized by Google

I. Diese Uebertretung bezieht sich zunächst auf die eigentlichen körperlichen Züchtigungen, durch welche dem zu Bestrafenden ein körperlicher Schmerz zugefügt werden soll (z. B. Schläge, Fasten u. dgl.), und sie ist vorhanden, wenn die Züchtigung in eine Mißhandlung, d. i. in eine solche Behandlung ausartet, wodurch der Gezüchtigte an seinem Körper Schaden leidet. Würde ein solcher Schade aus einer andern Züchtigungsart (z. B. Einsperren) hervorgehen, so kommt ohne weiters ebenfalls diese Vorschrift in Anwendung.

II. Die Größe des Schadens hat nur auf das Strafausmaß Einfluß; doch darf die Absicht nicht auf den Schaden gerichtet sein, denn sonst kommen nach dem Erfolge die Vorschriften des I. Theiles in Anwendung, und namentlich wird hier genau zu erwägen sein, in wie fern die im §. 1 erwähnte gesetzliche Vermuthung des bösen Vorsatzes Geltung erlange oder nicht.

III. Die Personen, die sich dieser Uebertretung schuldig machen können, sind im §e genau bezeichnet, und es sind darunter auch Personen aufgenommen, denen eigentlich ein Recht der körperlichen Züchtigung nicht zusteht, z. B. die öffentlichen Lehrer, Dienstherren (außer in Wien), Ehegatten.

§. 414. (§. 166.)

Mißhandlungen von Eltern an ihren Kindern. — Strafe.

Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden.

§. 415. (§. 167.)

Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 416. (§. 168.)

Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit

Digitized by Google

der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

I. Der Ausdruck Aeltern begreift alle leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie, und diesen stehen nach dem Gesetze die Wahleltern vollkommen gleich (§. 183 a. b. G. B.); Stiefältern, d. i. die Ehegatten des Vaters oder der Mutter, dann Pflegeältern sind hierunter keineswegs begriffen, sondern müßten im vorkommenden Falle nach §§. 420 oder 421, nach dem Verhältnisse, in denen das Kind zu ihnen steht, bestraft werden.

II. Die älterliche Gewalt, in deren Verlust die Strafe besteht, ist eine zweifache: die eigentliche väterliche Gewalt, welche dem ehelichen Vater (§. 147 a. b. G. B.), und das Erziehungsrecht, welches auch der Mutter, der ehelichen sowohl als der unehelichen (§§. 144, 145, 166, 168 a. b. G. B.), der geschiedenen Ehegattin rücksichtlich der ihr zur Erziehung überlassenen Kinder (§§. 105, 142 a. b. G. B.) und dem unehelichen Vater (§§. 166, 169 a. b. G. B.) zusteht.

III. Das Erziehungsrecht und die damit verbundene Zuchtgewalt der Aeltern (§. 145 a. b. G. B.) dauert so lange, bis die Erziehung des Kindes vollendet ist. Spätere Mißhandlungen sind wie andere Verletzungen zu bestrafen.

IV. Die Mißhandlung ist sehr schwer, wenn die im §. 152 erwähnten Folgen eingetreten oder zu befürchten sind.

V. Die in den §§. 415 und 416 angeordneten Vorkehrungen für das Kind unterliegen keiner Schwierigkeit, weil das als Strafbehörde einschreitende Bezirksgericht, seltene Fälle ausgenommen, auch die Vormundschafts- rücksichtlich Curatelsbehörde ist, und als solche selbst die entsprechenden Verfügungen treffen kann.

§. 417. (§. 169.)

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder. — Strafe.

Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

§. 418. (§. 170.)

Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem anderen Mündel nochmals zu Schuld kommen, oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 415 ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche im §. 416 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden.

Ist für ein Kind die Mutter oder väterliche Großmutter als Vormünderin bestellt (§. 198 a. b. G. B.), so sind diese in einem solchen Falle doch nach den in den §§. 414 — 416 gegebenen Bestimmungen zu behandeln, weil sie nicht aufhören Aeltern des Kindes zu

Digitized by Google

sein. Der beigegebene Mitvormund, obwohl ihm kein unmittelbares Erziehungsrecht zusteht (§§. 211—214 a. b. G. B.), wäre aber nach diesen beiden Paragraphen zu behandeln, da ihm jedenfalls ein Einfluß auf die Erziehung eingeräumt ist, und er dazu berufen ist, da einzuschreiten, wo die Vormünderin nicht ausreicht, was namentlich rücksichtlich der Zuchtgewalt leicht der Fall sein kann.

§. 419. (§. 171.)

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute. — Strafe.

Wenn ein Gatte den anderen auf die in dem §. 413 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird.

I. Da nach dem a. b. G. B. nicht einmal dem Manne (§§. 91, 92), noch weniger also der Frau eine Zuchtgewalt über den anderen Theil zusteht, so sind unter Mißhandlungen hier überhaupt von einem Ehegatten dem anderen beigebrachte Körperverletzungen (vorausgesetzt, daß sie nicht schwere Verletzungen sind) zu verstehen, sie mögen dem Manne oder der Frau zur Last fallen.

II. Das Recht des beleidigten Theiles, die Milderung oder selbst die Nachsicht der Strafe anzusuchen, hat nicht die Wirkung, daß der Richter diesem Ansuchen Folge geben muß, wie dies in §. 503 vorgeschrieben ist, sondern er hat nur darauf gehörige, d. i. eine die Größe der Verletzung mit diesem mildernden Umstande genau abwägende Rücksicht zu nehmen. Es bleibt auch ungeachtet dieses Rechtes des beleidigten Theiles die vorstehende Uebertretung doch eine solche, bei welcher der Staatsanwalt von Amtswegen einschreiten muß (§§. 2, 57, 437 Str. Pr. Odg.).

§. 420. (§. 172.)

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. — Strafe.

Erzieher oder Lehrer von beiderlei Geschlecht, die an ihren Zöglingen Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber nebst der erst bestimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

Da die Zuchtgewalt der Lehrer an öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten durch besondere Instructionen geregelt ist, so bildet jede Ueberschreitung derselben ein Dienstvergehen, welches erst dann in diese Uebertretung übergeht, wenn der Gezüchtigte an seinem Körper Schaden nahm (§. 413).

Digitized by Google

§. 421. (§. 173.)

Der Geſindehalter und Lehrherren an Dienſtboten oder Lehrjungen.

Die Mißhandlung eines Geſindehalters oder Lehrherrn an Dienſtboten oder Lehrjungen iſt nach Umſtänden der mißhandelten Perſon und der Schwere der Mißhandlung mit einer Geldſtrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit Arreſt von drei Tagen bis zu einem Monate zu beſtrafen, bei öfteren Rückfällen aber, oder wenn die Art der Mißhandlung beſondere Härte verräth, iſt die Strafe zu verſchärfen.

Unter Dienſtboten ſind nur das eigentliche Geſinde, nicht aber Privatbeamte, Secretäre u. dgl. zu verſtehen. Für Wien räumt die Geſindeordnung vom 1. Mai 1810 dem Dienſthälter das Recht der körperlichen Züchtigung ein (§. 88); es ſind aber die Gränzen der geziemenden Mäßigung dabei zu beobachten, widrigens die Strafe nach dieſem Ge eintreten müßte. — Die Mißhandlungen von Fabriksinhabern an den Taglöhnern und gemeinen Arbeitern in der Fabrik ſind nach dieſem Ge zu behandeln (Hofkanzleidecret v. 28. März 1816 Z. 5143 in Entſcheidung eines ſpeciellen Falles).

(†) §. 422. (§. 174.)

Strafe gegen die Verſtellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fäſſer ꝛc.

Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Straße, oder vor einem Hauſe oder Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waaren, Fäſſer, Verſchläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelaſſen worden, iſt der Schuldtragende wegen dieſer Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden oder mit Arreſt von drei bis vierzehn Tagen zu beſtrafen; bei mehrmaligen Rückfällen iſt die Strafe zu verſchärfen.

I. Unter „Straße“ ſind nicht blos die Gaſſen eines Ortes, ſondern die Fahrſtraßen überhaupt, d. i. der Raum zwiſchen beiden Straßengräben zu verſtehen (Hofkanzleidecret v. 7. März 1834 Z. 4555).

II. Ein eintretender Schade iſt blos Erſchwerungsgrund, außer es wäre eine ſchwere Verletzung oder der Tod eines Menſchen erfolgt. (§. 425.)

(†) §. 423. (§. 175.)

Wann ſie gegen den Gaſtwirth zu verhängen ſei.

Wenn dieß bei Reiſewägen oder bei Frachtwägen geſchieht, wovon die Pferde in einem Gaſthofe eingeſtellt ſind, ſo iſt die Strafe ſtets gegen den Gaſtwirth zu erkennen.

Digitized by Google

(†) §. 424. (§. 176.)

Benehmen bei eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen. — Strafe.

Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen zur Marktzeit oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen über Nacht auf Straßen und Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des anderen als Uebertretung mit der im §. 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

Auch hier ist ein Schade zum Thatbestande der Uebertretung nicht nöthig, sondern würde blos die Behandlung nach dem folgenden §e nach sich ziehen.

(†) §. 425. (§. 177.)

Strafe, wenn Jemand zu Schaden gekommen wäre.

Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragraphe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe zu verschärfen, und soferne eine der im §. 335 vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragraphe zu beurtheilen.

(†) §. 426. (§. 178.)

Strafe gegen das Herabwerfen von den Fenstern ꝛc. oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten.

Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, soll wegen dieser Uebertretung um fünf bis fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen. Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt, oder sogar Jemand getödtet worden, so ist die Handlung nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

1. Dieser Uebertretung macht sich derjenige schuldig, der selbst etwas auf die im §e bezeichnete gefährliche Art stellt, hängt oder wirft, oder dazu die Veranlassung gibt; rück-

Digitized by Google

sichtlich des Ersatzes des Schadens haftet aber der Eigenthümer der Wohnung, aus der etwas fiel oder geworfen wurde (§. 1318 a. b. G. B.).

II. Weder der Ausdruck „an Straßen" noch der „in seiner Wohnung" ist im strengen Sinne zu nehmen, weil diese Uebertretung auch bei Fenstern, die in belebte Hofräume führen, oder bei Fenstern von Amtslocalitäten, Comptoirs, Verkaufsgewölben u. dgl. begangen werden kann.

§. 427. (§. 179.)

Strafe gegen das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten. — Gegen den Eigenthümer des Wagens.

Wegen der Uebertretung des schnellen, unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll der Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

§. 428. (§. 180.)

Gegen den Kutscher oder Knecht.

Wenn der Kutscher für sich allein, oder dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

I. Was den Begriff des Schnellfahrens, welches an sich stets auch nach dem Orte, wo es geschieht, ein unbehutsames ist, betrifft, so bestimmen die bestehenden Verordnungen (für Wien v. 27. April 1836, Z. 30686, für Prag v. 24. Novbr. 1842, Z. 65656, für Linz v. 27. Juni 1822, Z. 12498, für Gratz v. 24. April 1833, Z. 908, für Brünn v. 1. Juli 1833, Z. 9831, für Lemberg v. 24. Dezbr. 1828, Z. 87355), daß an Orten, wo ein Zusammenfluß von Menschen ist, beim Einlenken aus Nebengassen, an Stadtthoren und auf Brücken nur im Schritte, in den Gassen nur im kurzen Trabe, mit beladenen oder unbeladenen Holz-, Last- und Fleischhauerwägen aber stets nur im Schritte gefahren werden dürfe. Das Vor- und Nebeneinanderfahren der Wägen ist in der Regel verboten.

II. Bei dieser Uebertretung wird vorausgesetzt, daß kein Schade geschehen sei, weil sonst die Strafe nach §§. 335 oder 431 je nach dem Erfolge auszumessen wäre. (§. 342.)

III. Im Falle des §. 428 kann die Arreststrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden. (§. 248.)

Literatur. Ratzenhofer: Beitrag zur Erklärung der §§. 96, 97, 179 und 180 (Zeitschr. 1844 I. 239).

Digitized by Google

§. 429. (§. 181.)

Gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten Knecht fahren läßt.

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht zum Fahren bestellt, soll für diese Uebertretung um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden, und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.

Diese Verantwortlichkeit ist nach §. 1315 a. b. G. B. zu beurteilen.

§. 430. (§. 182.)

Gegen Kutscher oder Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen.

Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung im Freien, ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ist einer Uebertretung schuldig, und soll, wenn gleich kein Schade geschehen, das erste Mal mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolget, bis zu einmonatlichem verschärften Arreste bestraft werden.

I. Hat der Eigenthümer des Wagens oder Reitpferdes selbst sich dieser Uebertretung schuldig gemacht, so ist er auch nach diesem Ge zu behandeln, weil er wenigstens in diesem Falle als Kutscher, d. h. als jene Person erscheint, welche die Zugthiere lenkt, und daher Acht zu haben hat, daß sie keinen Schaden anrichten.

II. Der Schade darf nur in einer leichten Verletzung bestehen, denn sonst würde die Bestrafung nach §. 335 eintreten müssen.

III. In diesem Falle kann die Arreststrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 428).

Literatur. Ratzenhofer: Beitrag zur Erläuterung des §. 182 (Zeitschr. 1842 I. 233).

§. 431. (§. 183.)

Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.

Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den §§. 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis

Digitized by Google

fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

I. Nach diesem Paragraphe sind demnach zu bestrafen:

1. Alle in den §§. 336 und 337 enthaltenen strafbaren Handlungen, insofern dadurch kein, oder nur ein geringerer als der im §. 335 bezeichnete Schade entstanden, und in den §§. 432 und 433 oder sonst im Gesetze keine besondere Anordnung darüber gegeben ist.

2. Alle Handlungen und Unterlassungen überhaupt, deren Gefährlichkeit oder Schädlichkeit für die körperliche Sicherheit Jedermann an sich oder nach seinen besonderen Verhältnissen leicht einsehen kann, wenn auch gar kein oder nur ein geringer Schade dadurch entstanden ist, falls keine besondere gesetzliche Anordnung darüber besteht.

II. Beispiele solcher strafbaren Handlungen sind: wenn unter Hausthüren angebrachte Kellereingänge nicht mit Gittern von halber Mannshöhe und selbst zufallenden Thüren versehen sind (Vdg. v. 13. Dezbr. 1808, Z. 31890); wenn dasselbe nicht bei Fallthüren im Innern der Keller beobachtet wird (Hofkanzleidecret v. 28. Mai 1824 Z. 15005); wenn sich auf Dächern oder Thürmen beschäftigte Arbeiter nicht mit einem Seile befestigen, und wenn die Meister nicht auf Beobachtung dieser Vorschrift dringen (Hofkanzleidecret v. 11. Novbr. 1817, Z. 32011); wenn offene Brunnen nicht bedeckt, oder mit einem dritthalb Schuh hohen Geländer versehen werden (Vdg. v. 11. Juni 1839, Z. 31740); wenn bei Verfertigung der Knallpräparate und Feuerwerkskörper die über die Entfernung des Erzeugungsortes von bewohnten Gebäuden und Straßen, dann über die Menge und Aufbewahrung des Erzeugten bestehenden Vorschriften nicht beobachtet werden (Hofkanzleidecret v. 15. Mai 1828, Z. 11183 und v. 8. April 1830, Z. 7311).

III. Alle rein zufälligen Körperverletzungen (Unglücksfälle) sind von jeder Bestrafung frei.

§. 432.

Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen im §. 85 lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staats-Telegraphen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schade erfolgt ist.

Absichtliche Handlungen oder Unterlassungen dieser, so wie der in dem folgenden Paragraphe bezeichneten Art sind nach §§. 85 und 87 Verbrechen.

§. 433.

Insbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Uebertretungen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen zu ahnden:

Digitized by Google

a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;

b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;

c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;

Diese Bestimmung gilt für die Privat-Eisenbahn-Unternehmungen.

d) die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

Uebertretungen der durch die Dienstvorschriften vorgezeichneten Pflichten anderer als der bisher angeführten Art sind nach Beschaffenheit der Umstände und Personen im Disciplinarwege zu strafen. (§§. 81—87 der Eis. Betr. Obg.)

Eilftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes.

§. 434. (§. 184.)

Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr.

Der große oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung irgend einer der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen.

1. Die hier erwähnten Vorschriften sind die zahlreichen Feuerlösch- und Bauordnungen, welche theils für ganze Kronländer, theils für einzelne Städte gelten. Diese sind: Feuerlöschordnungen: für Oesterreich v. 7. Septbr. 1782; für Wien v. 22. April 1818; für Böhmen v. 25. Juli 1785; für Prag v. 3. Februar 1755; für Mähren v. 24. Jäner 1787; für Brünn v. 28. Septbr. 1838; für Galizien v. 28. Dzbr. 1823 und 4. Dzbr. 1824; für Lemberg v. 17. Jäner 1840; für Steiermark v. 18. Mai 1825; für Gratz v. 8. März 1819; für Tirol v. 17. Juli 1817; für

Digitized by Google

Innsbruck v. 13. Juli 1820; für Krain v. 28. Juli 1795; für Klagenfurt v. 28. Mai 1802; für die Stadt Salzburg v. 1. Dezbr. 1820. — Bauordnungen: für Wien v. 13. Dezbr. 1829; für die kleinen Städte, Märkte und das flache Land in Oesterreich v. 2. Juni 1820, in Böhmen v. 4. März 1845, in Mähren und Schlesien v. 12. Septbr. 1825; für Linz und Salzburg v. 18. April 1820; für Prag v. 7. Septbr. 1815.

Es würde den Zweck und die Gränzen dieses Werkes überschreiten, die weitläufigen Bestimmungen aller dieser Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach hier aufzunehmen. Die wichtigsten derselben werden bei den nächstfolgenden Paragraphen erwähnt werden; andere Nebenbestimmungen müssen den als Staatsanwälten einschreitenden Beamten der Sicherheitsbehörden und Gemeindevorständen, oder den beigezogenen Sachverständigen ohnehin geläufig sein.

II. Alle folgenden Uebertretungen gegen die Feuersicherheit schließen die böse Absicht aus, und setzen blos Fahrlässigkeit oder Verschulden voraus. Wäre aber eine oder die andere derselben in der bestimmten Absicht unternommen worden, dadurch eine Feuersgefahr in längerer oder kürzerer Zeit herbeizuführen, so hätte der Betreffende eine Handlung begangen, woraus nach seinem Anschlage eine Feuersbrunst entstehen soll, und somit nach §. 166 des Verbrechens der Brandlegung sich schuldig gemacht.

III. Eben so wenig setzen diese Uebertretungen irgend einen Schaden zu ihrem Thatbestande voraus, und der aus einer derselben wirklich entstandene Schade wäre nur als erschwerender Umstand in Betracht zu ziehen.

§. 435. (§. 185.)

Strafe gegen Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln.

Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen wegen Feuersgefahr verboten wird, ist einer Uebertretung schuldig, und soll nebstdem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden belegt werden.

§. 436. (§. 186.)

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Wenn er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

I. Die in dem §. bezeichneten Gewerbsleute machen sich zunächst dieser Uebertretung schuldig, da andere Personen ohne Zuziehung einer solchen gar keinen Bau führen sollen (§. 440).

II. Die wesentlichsten Vorschriften der Feuerlösch- und Bauordnungen über Bauführungen sind: In Städten und Märkten dürfen keine Strohdächer, sondern es müssen wenigstens

Digitized by Google

Schindel- und bei ansehnlichen Gebäuden Ziegeldächer angebracht werden; zur Anlegung von Dachzimmern, ist eine besondere Erlaubniß nöthig; hölzerne Bodentreppen, hölzerne Rauchfänge oder das Durchziehen von Holzwerk durch Rauchfänge ist verboten; Feuerstätten dürfen keinen hölzernen Fußboden haben und nicht an hölzernen Wänden stehen; Backöfenräume und Stallungen sind zu wölben; Scheuern und Flachsdörren außer dem Orte zu bauen. Auf dem flachen Lande soll insbesondere zwischen den Häusern ein Raum von wenigstens einer Klafter gelassen, und es müssen auch die vorerwähnten Bestimmungen beobachtet werden, insofern nicht Ausnahmen besonders gestattet sind.

Für Wien ist jede Abweichung von dem eingelegten und genehmigten Bauplane unter der Strafe dieser Ze verboten.

§. 437. (§. 187.)

Gegen Polierer und Aufseher bei einem Baue.

Der Polierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die zur Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

Seine Pflicht ist daher blos, seine Mitwirkung zu verweigern; zu einer Anzeige ist er nicht verpflichtet.

§. 438. (§. 188.)

Gegen diejenigen, welche sich mit der Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen.

Ein Töpfer (Hafner), Klempner (Blechschmid), oder Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, begeht, wenn er gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehende Vorschrift einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht, eine Uebertretung, und ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen. Bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln; das dritte Mal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustig.

§. 439. (§. 189.)

Gegen Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen.

Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

Digitized by Google

I. Diese Uebertretung besteht in dem Setzen eines Ofens oder dem Ziehen einer Röhre gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnungen, welche verbieten, Oefen zu nahe an hölzerne Wände zu setzen, oder eiserne oder gemauerte Ofenröhren ohne besondere Bewilligung der Obrigkeit in Zimmern oder Küchen einzulegen, was nur gestattet werden darf, wenn die Heitzung sonst unmöglich wäre. Was von den Oefen angeordnet ist, gilt auch von Sparherden (Vdg. v. 7. Septbr. 1815).

II. Schuldig machen sich dieser Uebertretung:

1) die Verfertiger von Oefen und Ofenröhren, wenn sie selbst dieselben auf unerlaubte Art setzen oder ziehen, oder dies anordnen;

2) deren Gesellen, wenn sie einer solchen Anordnung Folge leisten.

§. 440. (§. 190.)

Gegen Jeden, welcher ohne Feuerbeschau oder ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt.

Wenn jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führet, oder wenn er an Rauchfängen, Heizung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden muß, so begeht er eine Uebertretung, und ist mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Hat er etwas wirklich Feuergefährliches angelegt, so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden.

§. 441. (§. 191.)

Strafe des Maurer- oder Zimmergesellen, welcher sich dazu gebrauchen läßt.

Der Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen, und dieser Arrest zu verschärfen, wenn er deßhalb bereits ein Mal bestraft worden.

I. Diese Uebertretung besteht in der Nichtbeobachtung der beiden Vorschriften der Feuerlösch- und Bauordnungen:

1) daß keine neue Bauführung, Reparatur, oder Veränderung, namentlich an Rauchfängen und Feuerstätten ohne ausdrückliche Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörde vorgenommen (in Wien auch nicht von dem genehmigten Bauplane abgewichen) werden darf;

2) daß derlei Bauten nur von ordentlich befugten Bau- und Werkmeistern ausgeführt werden dürfen.

Ob der vorschriftwidrig geführte Bau feuergefährlich ist oder nicht, hat auf die Zurechnung der Uebertretung keinen Einfluß, sondern blos auf die nebst der Bestrafung zu treffende Verfügung.

II. Dieser Uebertretung machen sich schuldig:

1) Eigenthümer von Gebäuden oder deren Stellvertreter, dann Miether oder Gebrauchs-

Digitized by Google

nehmer, wenn sie irgend einen Bau oder eine Veränderung ohne obrigkeitliche Bewilligung oder ohne Zuziehung eines berechtigten Werkmeisters vornehmen;

2) Maurer- oder Zimmergesellen, welche sich zu einer nicht bewilligten oder nicht von einem berechtigten Werkverständigen geleiteten Bauführung verwenden lassen. — Es muß den Gesellen von ihren Meistern ein Bauzettel ausgefertigt werden, der Datum und Zahl des Bauconsenses enthält. (Vdg. v. 7. Septbr. 1815.)

§. 442. (§. 192.)

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen.

Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher an Oefen, Herd- oder Heizanlagen oder an Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, so wie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder Feuergefährliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen eine Uebertretung, und wird mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft.

Dieser §. bezieht sich nur auf Gesellen; der Meister, der selbst etwas Feuergefährliches entdeckt, und es nicht abstellt oder anzeigt, ist nach dem folgenden §. zu behandeln.

§. 443. (§. 193.)

Gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen unbeachtet lassen.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheits-Behörde unterlassen hat, soll für diese Uebertretung um fünf bis fünfzig Gulden bestraft werden.

§. 444. (§. 194.)

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen.

Eben dieser Uebertretung ist schuldig ein Rauchfangkehrermeister, der unterläßt, nach Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen oder nachsehen zu lassen.

Digitized by Google

I. Nach den Vorschriften der Feuerlöschordnungen dürfen nur Rauchfänge, die nicht zu schliefen sind, von den Einwohnern selbst gereinigt werden, alle andern müssen durch wirkliche Rauchfangkehrer gekehrt werden. Dies hat auf dem Lande im Winter alle sechs Wochen, im Sommer alle drei Monate, in Städten und Märkten nach Maß des kleineren oder größeren Feuers alle vier Wochen, alle vierzehn, und bei Handwerksleuten, die großes Feuer nöthig haben, alle acht Tage zu geschehen. Parteien, welche sich weigern, ihre Oefen oder Rauchfänge zur gehörigen Zeit fegen zu lassen, sind der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. — Besondere Vorschriften bestehen in Wien für die Reinigung der Rauchfänge in den Selchküchen der Fleischselcher und Stechviehhändler, deren Befolgung unter Hinweisung auf die Strafandrohung des §. 444 eingeschärft wurde. (Hofkanzleidecret v. 28. Septbr. 1843, Z. 29359.)

II. Wo dem Rauchfangkehrermeister kein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, hat er die im §. vorgeschriebene Nachsicht bei seinen Kundschaften zu pflegen.

§. 445. (§. 195.)

Handel mit Schießpulver. — Strafe.

Kaufleute und Krämer, welche mit Schießpulver oder mit anderen von den im §. 336, lit. f) genannten feuergefährlichen Waaren handeln, und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath halten, als durch die dafür gegebenen besonderen Vorschriften gestattet ist, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahrt haben, sind einer Uebertretung schuldig, und sollen das erste Mal mit Verlust des übermäßigen oder unverwahrten Vorrathes und einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden; zum zweiten Male nebst diesem Verluste mit Verdopplung der Geldstrafe, bei der dritten Betretung mit Arrest bis zu einem Monate und Verlust des Befugnisses, mit derlei Gegenständen zu handeln, bestraft werden.

Die Feuerlöschordnungen schreiben vor, daß Handelsleute nie mehr als vier Pfund Pulver in ihren Verkaufsgewölben haben dürfen, das übrige aber außer der Stadt oder dem Markte an einem sicheren Orte niederlegen müssen — Von Knallsilber, Knallquecksilber oder anderen Knallpräparaten, dürfen nie mehr als zwölf Loth auf einmal erzeugt, und erst nach Einfüllung dieser Menge in die Kapseln, neues erzeugt werden; nicht in Kapseln gefüllte Präparate dürfen nicht aus dem Laboratorium gebracht werden (Hofkanzleidecret v. 15. Mai 1828, Z. 11183). — Die Erzeugung und der Verkauf explodirender Stoffe überhaupt, wurde durch a. h. Entschl. v. 6. April 1847 und neuerlich durch Minist. Erl. v. 20. Febr. 1852 geradezu verboten, und es kann die Erzeugung nur einzelnen Personen zum Zwecke technischer Versuche von der Behörde insbesondere gestattet werden.

Literatur. Mühlfeld: Ueber die angebliche schw. p. Ueb. des Schießpulververkaufes ohne obrigkeitliche Erlaubniß ꝛc. (Jurist IV. 161).

Digitized by Google

§. 446. (§. 196.)

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien,

Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer für einer Gattung Vorrath haben, und solchen auf Böden oder sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Waaren und Menge des Vorrathes um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Hierher gehören nach den Feuerlöschordnungen: Handelsleute mit Pech, Salniter, Schwefel, Terpentin, Oel, Spiritus und ähnlichen Waaren, Tischler, Drechsler, Wagner, Seiler, Seifensieder u. s. w. Insbesondere ist den Holzarbeitern verboten, Holzscheiter, Splitter und Spähne in den Werkstätten liegen zu lassen, sondern es müssen diese von Tag zu Tag an einen feuersicheren Ort gebracht werden.

§. 447. (§. 197.)

von Heu, Stroh oder Brennholz haben.

Wer Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an anderen Orten niederlegt, unterliegt für diese Uebertretung der im vorhergehenden Paragraphe festgesetzten Strafe.

Wo solche Gewölbe oder Behältnisse nicht vorhanden sind, sollen nach den Feuerlöschordnungen derlei Gegenstände wenigstens an feuersichere Orte, namentlich nicht neben Rauchfängen oder Feuerstätten, oder auf Dachböden niedergelegt werden.

§. 448. (§. 198.)

Dienstpersonen bei der Ofenheize.

Dienstpersonen, welche die Heizung über sich haben, und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legen, begehen eine Uebertretung, und sind dafür mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der bei wiederholten Fällen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Die Feuerlöschordnungen verbieten auch Futterwerk, Kienholz, Flachs und dergleichen brennbare Dinge an Rauchfänge, Oefen, oder auf Herdstätten zum Trocknen oder Dörren zu legen.

§. 449. (§. 199.)

Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte. — Strafe.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel),

Digitized by Google

in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft und derselbe im Wiederholungsfalle verschärft werden.

§. 450. (§. 200.)

Gegen dieselbe Uebertretung von Seite der Lehrjungen, Gesellen und anderer Dienstpersonen.

Ebenso sind Lehrjungen oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute, sowie überhaupt alle Dienstpersonen zu bestrafen, welche sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältniß von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben.

I. Außerdem verbieten die Feuerlöschordnungen die in den letzten beiden Paragraphen erwähnten Orte mit brennenden Holzspähnen oder Kohlenfeuer zu betreten, oder in Bauernhäusern mit solchen brennenden Spähnen oder Kohlen herumzugehen.

II. Sowol in diesem Falle als in jenem des §. 449 kann die Arreststrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

§. 451. (§. 201.)

Gegen Dienstgeber oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen, oder selbst eine dieser Uebertretungen begehen.

Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sind auch diese einer Uebertretung schuldig, und sollen mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft; und wenn der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst eine der in den vorhergehenden zwei Paragraphen bezeichneten Uebertretungen begehen würde, soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden.

§. 452. (§. 202.)

Gegen das Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten.

Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht, soll mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche bestraft, und diese Strafe nach Umständen auch verschärft werden.

Digitized by Google

I. Außer den genannten Orten bezeichnen die Feuerlöschordnungen auch noch Brücken, die Gänge zwischen den Markthütten, Holzlegestätten, Zimmerplätze und Baugerüste als Plätze, wo das Tabakrauchen selbst aus mit Deckeln geschlossenen Pfeifen verboten ist. In Wäldern ist das Rauchen aus unbedeckten Pfeifen neben geschlagenem Holze verboten.

II. Auch hier kann die Arreststrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden. (§. 248).

§. 453. (§. 203.)

Gegen die Vernachlässigung eines auf freiem Felde, oder in der Nähe von Scheuern, Schobern ꝛc. aufgemachten Feuers.

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, in einem Walde angezündetes Feuer verwahrlost, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche und bei größerer Gefährlichkeit auch mit Verschärfung bestraft werden.

I. Dieser §. enthält drei verschiedene Uebertretungen:

1) Das Aufmachen von Feuer bei Scheuern, Heu- oder Getreideschobern, oder Feldern, auf denen sich noch die Ernte befindet;

2) das Verwahrlosen eines in einem Walde aufgemachten Feuers. Auch das Aufmachen von Feuer ist durch die Waldordnung (v. 1. Juli 1813) im Sommer, oder in der Nähe von dürren harzigen Bäumen verboten;

3) das Verlassen eines solchen Feuers, ohne es ausgelöscht zu haben.

II. Würde eine dieser drei gefährlichen Handlungen in der Nähe eines anderen als der im §e bezeichneten feuergefährlichen Orte geschehen (z. B. einer hölzernen Hütte u. dgl.), so käme nach Weisung des §. 459 dieselbe Vorschrift in Anwendung.

III. Die Verwandlung der Arreststrafe in körperliche Züchtigung findet auch hier statt (§. 248).

§. 454. (§. 204.)

Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften ꝛc.

Wenn Jemand mit Fackeln reiset oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Wäldern bei Strafe von fünfzig bis zu fünfhundert Gulden für jeden Fall dieser Uebertretung ausgelöscht werden. Auf diese Vorschrift sind die mit der Post reisenden Fremden von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen.

Die Feuerlöschordnung verbietet überhaupt mit glühenden Kohlen oder einem offenen Lichte durch ein Dorf zu gehen. — Der Gebrauch der Fackeln wurde auch durch Hofd. v. 7. August 1795 in den Vorstädten Wiens, dann durch Hofkanzleidecret vom 15. September 1827, Z. 53476, den zur Nachtzeit an einen Brandort fahrenden Spritzen und Wasserwagen

Digitized by Google

gänzlich verboten; ausnahmsweiſe dürfen die letzteren beiden in Wien und den in Feuerpolizeihinſicht dazu gehörigen Ortſchaften, außer in der Nähe von Markthütten, mit Fackeln fahren.

§. 455. (§. 205.)

Pflicht der Poſtillone und Landkutſcher hiebei.

Die Poſtillone, Land- oder Miethkutſcher ſind verbunden, dieſes den Reiſenden jedes Mal, wenn ſie an ſolche Orte kommen, nochmal anzudeuten, und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöſcht iſt, widrigens ſie ſich einer Uebertretung ſchuldig machen, und mit Arreſt von einem bis zu acht Tagen zu beſtrafen ſind, der nach Umſtänden verſchärft werden ſoll.

§. 456. (§. 206.)

Sollte ein Reiſender den Poſtillon oder Kutſcher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, ſo hat letzterer in dem nächſten Orte, wo er genugſamen Beiſtand zu finden hofft, den Vorfall zu melden. Hier hat der Gemeindevorſteher von dem Reiſenden eine ſummariſche Ausſage aufzunehmen, und bei unbekannten Reiſenden die Sicherſtellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortſetzung der Reiſe nicht zu hindern, ſondern den ganzen Vorgang ſogleich dem Gerichte anzuzeigen.

§. 457. (§. 207.)

Befugniß jeder Ortſchaft, durch welche Jemand mit Fackeln reiſet.

Ebenſo iſt jede Ortſchaft berechtiget, einen Reiſenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten, und ſogleich der Behörde anzuzeigen.

§. 458. (§. 208.)

Strafe auf die Verheimlichung einer entſtehenden Feuersbrunſt.

Wer eine entſtehende Feuersbrunſt zu verheimlichen ſucht, oder wenn ſie bei ihm entſteht, ſie anzuzeigen unterläßt, ſoll für dieſe Uebertretung nach Verſchiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entſtandenen Gefahr mit einer Geldſtrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

Die Feuerlöſchordnungen verpflichten Jedermann bei entſtandenem Feuer ſogleich durch Schreien, Anpochen an den Thüren u. dgl. Lärm zu machen und um Hilfe zu rufen, zugleich

Digitized by Google

die ungesäumte Anzeige an den Gemeindevorsteher zu veranlassen. Dabei versteht es sich von selbst, daß Jedermann verpflichtet ist, gleich von Entdeckung des Feuers an, das Nöthige zu dessen Dämpfung oder zur Verhütung des Weiterverbreitens nach Kräften zu veranlassen. Das Strafbare ist nur das Verheimlichen des entstandenen Feuers, namentlich wenn sich schon zeigt, daß der Betreffende nicht im Stande ist, dem Feuer wirksam Einhalt zu thun.

§. 459. (§. 209.)

Allgemeine Strafbestimmungen für Handlungen oder Unterlassungen, woraus sonst Feuersgefahr sich besorgen läßt.

Nebst den in den vorhergehenden Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern und Scheuern schießen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeobachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorsichten, hinsichtlich des Aussprühens von Funken aus den Locomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen u. dgl. als Uebertretungen, und nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

I. Nach Hofd. v. 22. Octbr. 1841, Nr. 568 J. G. S. hat die Entfernung der Wohngebäude von dem Mittelpuncte des Eisenbahngeleises 30 Klafter zu betragen, und es ist überdieß beim Vorüberfahren an Gebäuden der Rauchfang abzusperren.

II. Bei der Erklärung der vorhergehenden Paragraphe wurden schon viele mit den darin ausdrücklich aufgeführten gleichartige feuergefährliche Handlungen erwähnt. Außer diesen, und den im §. 459 selbst aufgeführten enthalten die Feuerlöschordnungen noch folgende: das Strohschneiden, Hecheln und Dreschen bei offenem Lichte; das Sonnenwend- oder Johannisfeuer an feuergefährlichen Orten; das Ausbrennen von Fässern bei starkem Winde oder an feuergefährlichen Orten; das Küchenausbrennen; das Aufbewahren der nicht ganz ausgeglühten Asche an einem Orte, wo sie Schaden anrichten kann; die Unaufmerksamkeit der Feuerwächter, welche bei einem entstehenden Feuer nicht die Lärmzeichen geben, u. s. w. — Ueberhaupt muß hier am Schlusse wiederholt werden, daß alle Uebertretungen der Feuerlöschordnungen zu Folge des §. 434, entweder nach einem der vorhergehenden oder nach diesem §e als Uebertretungen zu strafen sind.

III. Wird die Strafe nach diesem Paragraphe ausgesprochen, so kann die Arreststrafe auch in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

§. 460. (§. 210.)

Diebstähle minderer Art.

Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§. 172

Digitized by Google

bis **176** als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Uebertretungen mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch verschärft werden.

I. Die Arreststrafe kann auch in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

II. Alle in den §§. 460—468 aufgeführten Vergehen und Uebertretungen fordern die bestimmte auf die strafbare Handlung gerichtete Absicht, d. i. böſen Vorſatz, und es findet auf sie Alles bei §§. 1 und 2 Gesagte volle Anwendung.

§. 461. (§. 211.)

Mindere Veruntreuungen und Betrügereien.

Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen und Betrügereien, in so ferne die ersten nicht nach den §§. **181** und **183**, die zweiten durch die in den §§. **199**, **200** und **201** aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

Die Verwandlung der Arreststrafe in körperliche Züchtigung greift auch hier Platz (§. 248).

§. 462. (§. 212.)

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bei diesen Uebertretungen.

Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

§. 463. (§. 213.)

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, nach Maßgabe des §. **460** zur Strafe gezogen werden.

Macht sich das Familienhaupt selbst einer solchen Uebertretung schuldig, so tritt der §. 525 in Anwendung.

Literatur. Lützenau: Rechtsfall ꝛc. (Zeitschr. 1847 I. 218). — Stoeger: Rechtsfall (Zeitschr. 1832 II. 82).

§. 464. (§. 214.)

Theilnehmung an diesen Uebertretungen.

Die Theilnehmung an Diebstählen und Veruntreuungen ist eine

Digitized by Google

Uebertretung, in soferne sie nicht nach den §§. 185 und 186 ein Verbrechen bildet.

§. 465. (§. 215.)

Strafe der Theilnehmung.

Die Strafe der Theilnehmung ist insgemein nach §. 460 zu bestimmen; insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten.

I. Diese Verleitung darf jedoch nicht als moralische Urhebung eines Diebstahles oder einer Veruntreuung erscheinen, weil sonst die Bestrafung nach §. 5 erfolgen müßte.

II. Die Arreststrafe kann in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

§. 466. (§. 216.)

Wann sie strafbar zu sein aufhören.

Die in den §§. 187 und 188 vorkommenden Bestimmungen finden auf Diebstähle und Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben auch dann Anwendung, wenn dieselben bloße Uebertretungen sind.

Rücksichtlich aller weiteren Erläuterung der §§. 460—466 wird lediglich auf die Bestimmungen und die Erklärungen der §§. 171—205 verwiesen.

Literatur. Schindler: Vertheidigung ꝛc. (Zeitschr. 1844 I. 28).

† §. 467.

Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum. — Strafe.

Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Produktes ist auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden, und soll nebst dem, daß die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat, an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Druckſatzes, und bei Kunstwerken, in soferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Nachbilder und dem Beschädigten etwas Anderes festsetzt, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte,

Digitized by Google

welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis eintausend Gulden, oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten, und in Fällen der Wiederholung oder nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Auch die confiscirten Exemplare sind, in so weit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen.

Ebenso ist die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen als Vergehen, außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen), mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden oder bei Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßigem Arreste zu ahnden.

I. Das mit Patent vom 19. October 1846 kundgemachte Gesetz zum Schutz des literarischen und artistischen Eigenthumes gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung trifft folgende Bestimmungen, deren strafrechtliche Sanction in dem obigen Paragraphe ausgesprochen ist:

Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst sind Eigenthum ihres Urhebers (Autors) d. i. desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertigt hat; diesem stehen — besondere Verträge abgesehen — gleich: a) der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten einem Anderen übertragen hat; b) der Herausgeber oder Unternehmer eines durch Beiträge selbständiger Mitarbeiter gebildeten Werkes; c.) der Herausgeber eines anonimen oder pseudonimen Werkes (§. 1).

Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht unter den Bedingungen dieses Gesetzes ausschließend das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse zu verfügen, es in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen, er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an andere übertragen (§. 2).

Ein verbotener Nachdruck ist jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege (also nicht durch bloßes Abschreiben) unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied, ob dieselbe eben so oder auf andere Art erzeugt wurde, als das Original (z. B. statt durch die Buchdrucker- durch die Steindruck-Presse). — Dieses Verbot der Vervielfältigung auf mechanischem Wege (also nicht blos durch Handzeichnungen) gilt auch von den Werken der Kunst. — Als Original-Werk wird außer dem ursprünglichen Erzeugnisse auch jeder davon gemachte

Digitized by Google

Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger kraft seines Autorrechtes (§. 1) veranstaltet hat (§. 3).

Dem verbotenen Nachdrucke werden gleichgeachtet:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art; so wie

b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens, selbst dann, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Originalhandschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist. Dasselbe gilt auch von geographischen und topographischen Karten, naturwissenschaftlichen, architectonischen und ähnlichen Zeichnungen und Abbildungen u. s. w., welche keine selbständigen Kunstwerke, sondern zur Versinnlichung wissenschaftlicher Gegenstände bestimmt sind;

c) veränderte oder unveränderte Auszüge aus dem Werke eines anderen Autors, wenn sie als besondere Schriften mit oder ohne dem Titel des Originalwerkes erscheinen;

d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w. entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdrucksverbote nicht.

e) Von zwei unter dem nemlichen oder unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nemlichen Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das spätere dann als Nachdruck anzusehen, wenn die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes nicht für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues selbständiges Geistesproduct erachtet werden muß (§. 4). (Siehe auch den folgenden §. unter c und §. 6 unter c).

Dagegen ist nicht als Nachdruck anzusehen und gestattet:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken;

b) die Aufnahme einzelner einem größeren Werke oder einer Zeitschrift entnommenen Aufsätze, Gedichte u. s. w. in ein seinem Hauptinhalte nach selbständiges, insbesonders kritisches oder literar-historisches Werk, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, so wie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften und periodische Blätter; nur muß die Originalquelle ausdrücklich angegeben werden, und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbständige Flugschrift ausgegeben werden, ebenso bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahrganges zusammengenommen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen. Die eigentlichen politischen Zeitungen sind blos an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen.

c) Die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes ohne Unterschied der Sprache; jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte (§. 1) sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Originalwerkes ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Originalwerkes ohne Einwilligung des Autors desselben oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist. — Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt. — Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt, und von mehreren Uebersetzungen, die später erschienene als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht, oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet.

Digitized by Google

d) Der für ein späteres Werk benützte, unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem andern Autor verfaßten Werkes. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdieß zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen, über welche, bei dem Mangel einer gesetzwidrigen Absicht (§. 197) der Civilrichter zu entscheiden hat (§. 5).

Bezüglich der musikalischen Compositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuscripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleichgerechnet. Dagegen ist gestattet:

a) Die Aufnahme einzelner Themata musikalischer Compositionen in periodisch erscheinende Werke;

b) die Benützung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etuden, Potpourris ꝛc., welche als selbständige Geistesproducte angesehen werden;

c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere, oder weniger Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist. Hat sich aber ein Tondichter das Vorrecht zur Herausgabe von Arrangements im Allgemeinen oder für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf eines Jahres von dem Erscheinen des Originalwerkes ohne Einwilligung des Tondichters oder seines Rechtsnachfolgers veröffentlichte Arrangement ein verbotener Nachdruck;

d) Wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früheren Werkes derselben Gattung benützt, so treten die im §. 5 unter d) enthaltenen Bestimmungen in Anwendung (§. 6).

Der Gesangstext wird als Beigabe der Composition betrachtet, und der Tonsetzer kann ihn, wenn nicht ein Vertrag etwas anderes bestimmt, mit der Composition abdrucken lassen. Der Abdruck des Textes ohne Musik wird ohne Einwilligung des Dichters nicht gestattet, diese wird aber bei öffentlichen Aufführungen des Werkes in der Art vorausgesetzt, daß der zur Aufführung Berechtigte auch den Text zur Benützung bei derselben, mit Andeutung dieser Bestimmung, drucken lassen darf (§. 7).

Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes gehört auch das der öffentlichen Aufführung (Production), und es ist diese vor Ablauf der später zu erwähnenden gesetzlichen Schutzfrist, sowol im Ganzen, als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Aenderungen so lange ohne Einwilligung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger verboten, als das Werk nicht durch den Stich oder Druck veröffentlicht wurde, was aber dann nicht der Fall ist, wenn der Autor einzelne Abdrücke als Manuscript ausgibt, und dieß auf dem Titel ersichtlich ist. Bei von mehreren Autoren verfaßten dramatischen Werken, wird jeder Einzelne im Zweifel für berechtigt gehalten, diese Bewilligung zu ertheilen. Die erhaltene Bewilligung zur Aufführung, berechtigt auch, wenn kein besonderer Vorbehalt gemacht wurde, zu beliebigen Wiederholungen (§. 8).

Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und andern Werken der zeichnenden Kunst, sowie bei plastischen Kunstwerken, muß sich der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Recht der Nachbildung und Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten, und es binnen zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres ausüben, widrigens jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist. Aber selbst bei einem solchen Vorbehalte ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen:

a) wenn die Nachbildung von dem Originale sich nicht blos in Materiale, Form und

Digitized by Google

Größe, sondern durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, daß sie als selbständiges Kunsterzeugniß erscheint;

b) wenn ein Kunstwerk als Muster für zum wirklichen materiellen Gebrauche dienende Erzeugnisse: der Manufakturen, Fabriken oder Handwerke benützt wurde;

c) wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Werk der zeichnenden Kunst plastisch dargestellt wird;

d) wenn ein zum wirklichen materiellen Gebrauche oder zur Verzierung eines Gewerbsproductes dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird. — Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; geht aber das Originalkunstwerk selbst in das Eigenthum eines Anderen über, so erlangt dieser, falls nicht das Gegentheil bedungen wurde, auch das ausschließende Recht der Vervielfältigung (§§. 9, 10, 11).

Der Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines im In- oder Auslande veranstalteten verbotenen Nachdruckes oder einer solchen Vervielfältigung, ist gleichfalls verboten, er mag von wem immer, der ein Geschäft daraus macht, unternommen werden (§. 12).

II. Ueber die Schutzfristen für das literarische und artistische Eigenthum bestimmt das Gesetz Folgendes:

Das ausschließende Recht des Autors eines literarischen oder artistischen Werkes auf Veröffentlichung, Nachbildung oder Vervielfältigung, steht ihm auf Lebenslang, und seinen Rechtsnachfolgern auf noch weitere dreißig Jahre, in welche das Todesjahr des Autors nicht eingerechnet wird, zu. Eine gleiche Frist von dreißig Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres ist zugestanden: a) anonimen Werken, in denen der Name des Autors auf dem Titel, unter einer Zueignung oder Vorrede nicht ersichtlich ist; b) pseudonimen, d. i. unter einem andern als dem wahren Namen des Autors erschienenen Werken, wenn nicht in demselben und zwar auf dem Titel, unter einer Zueignung oder Vorrede ein Herausgeber, Unternehmer oder Besteller genannt ist; in beiden Fällen steht die Wahrung der Rechte des Autors dem Verleger zu; c) einem von Mehreren verfaßten Werke, wenn nicht auf die vorerwähnte Art ein Herausgeber genannt ist; d) den nach dem Tode des Urhebers erschienenen (posthumen) Werken; e) den von den Rechtsnachfolgern desselben veranstalteten Fortsetzungen eines von ihm herauszugeben begonnenen Werkes; f) den von Gesellschaften oder Vereinen herausgegebenen Werken; g) den von dem Verfasser veranstalteten vermehrten oder verbesserten Ausgaben eines in einem unter f) genannten Werke enthaltenen Beitrages. — Werken, welche von Akademien, Universitäten, oder andern unter besonderem Staatsschutze stehenden literarischen oder artistischen Vereinen herausgegeben werden, ist dieser Schutz durch fünfzig Jahre zugestanden (§§. 13, 14, 15).

Bei lieferungsweise oder in mehreren Bänden erscheinenden Werken beginnt die Schutzfrist mit dem Erscheinen des lezten Bandes oder Heftes, wenn nicht die Ausgabe durch wenigstens drei Jahre unterbrochen war, wo sie für die vor und nach dieser Zeit ausgegebenen Bände ꝛc. abgesondert zu berechnen ist. — Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w. über verschiedene Gegenstände, wird jedes einzelne Werk ꝛc. in dieser Beziehung als Ganzes für sich betrachtet (§. 16).

In besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten der Autoren, Herausgeber oder Verleger großer und kostspieliger Werke der Wissenschaft oder Kunst, kann diese Schutzfrist durch ein Privilegium auch über die gesetzliche Dauer verlängert werden, doch muß dieses noch vor Beendigung der Herausgabe erwirkt, und auf dem Titelblatte, oder wo dies nicht angeht, durch die Zeitungen des Kronlandes, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden (§. 17).

Digitized by Google

Nach Ablauf der gesetzlichen oder erweiterten Schutzfrist, oder wenn kein Erbe oder Rechtsnachfolger vorhanden ist, auch früher, dürfen Werke der Literatur und Kunst beliebig nachgedruckt oder nachgebildet werden; doch ist die Ankündigung eines solchen Nachdrucks oder einer Nachbildung vor Verlauf der Schutzfrist untersagt (§. 19).

Zweite oder öftere Ausgaben oder Auflagen genießen denselben Schutz, wie die erste oder früheren, unbeschadet des Rechtes des Nachdruckes der früheren Auflagen nach Ablauf der Schutzfrist (§. 20).

Bei musikalischen und dramatischen Werken erstreckt sich das ausschließende Recht der Aufführung auf die Lebenszeit des Autors, und für seine Rechtsnachfolger noch auf zehn Jahre nach seinem Todesjahre. Derselbe Schutz durch zehn Jahre vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung an, steht auch zu: a) Werken von mehreren genannten Urhebern; b) anonimen und pseudonimen Werken, wenn auch der Name des Verfassers nach der ersten Aufführung bekannt gemacht wird; c) posthumen d. i. erst nach dem Tode des Autors zum ersten Male aufgeführten Werken (§§. 22, 23).

III. Was die Entschädigungsansprüche betrifft, über welche nach §. 4 der Str. Pr. Obg. und §§. 514—525 des früheren Str. G. I. Th. der Strafrichter zu erkennen hat, bestimmt das Gesetz Folgendes:

Als Entschädigung ist dem Urheber eines Werkes oder dessen Rechtsnachfolgern der Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originales zuzuerkennen, ohne weitere Entschädigungsansprüche dadurch auszuschließen. Läßt sich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, so ist die Zahl der abgängigen Exemplare nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen von dem Gerichte auf fünfundzwanzig bis tausend zu bestimmen. Dieselbe Berechnung findet auch dann Statt, wenn eine rechtmäßige Originalauflage noch nicht veranstaltet war (§. 4 a und b) und nicht das später (§. 29) erwähnte gütliche Uebereinkommen eintritt. Dem Verleger gebührt dieselbe Entschädigung nur insofern, als die Zahl der durch verbotene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorräthigen Exemplare des Originalwerkes nicht übersteigt; die Entschädigung für die Ueberzahl gebührt dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern. Jedenfalls hat der Verleger so viele Originalexemplare als ihm vergütet wurden, dem Urheber unentgeltlich zu überlassen, oder sich mit ihm darüber auszugleichen (§§. 27, 28).

Wird eine Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände angesucht, so ist dieselbe unverweilt zu verfügen, wenn die Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Herausgebers) und die Erscheinungszeit des Originalwerkes auf was immer für eine Art nachgewiesen ist. Die mit Beschlag belegten Exemplare oder anderweitigen Gegenstände werden vertilgt, wenn sie nicht von dem Beschädigten auf Abschlag seiner Entschädigung (jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker zu deren Erzeugung verwendeten Kosten) angenommen werden, oder derselbe, wenn noch keine Originalausgabe vorlag, mit dem Nachdrucker einen Vergleich über ein Honorar schließt. Solche Uebereinkommen ändern jedoch nichts an der gesetzlichen Strafe (§§. 29, 35).

Wer mit Erzeugnissen des Nachdrucks Handel treibt, haftet für die Entschädigung zur ungetheilten Hand mit demjenigen, der die Vervielfältigung veranlaßt hat; die verfallenen Exemplare werden, wenn nicht ein Uebereinkommen mit dem Beschädigten getroffen wird, vertilgt (§. 30).

Für die unbefugte Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes gebührt dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger als Entschädigung der ganze mit Beschlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug

Digitized by Google

der darauf verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder mit anderen aufgeführt wurde, vorbehaltlich etwaiger noch höherer Entschädigungsansprüche (§. 32).

IV. Der Schutz dieses Gesetzes wird auch allen im Gebiete des deutschen Bundes erschienenen literarischen und artistischen Werken eingeräumt, wenn die Erfüllung der in dem betreffenden Staate giltigen Förmlichkeiten und Bedingungen des Erscheinens nachgewiesen ist. Den im Auslande außer dem deutschen Bunde erschienenen Werken steht dieser Schutz nur dann zu, als die diesfälligen Rechte den in Oesterreich erschienenen Werken durch die dortländigen Gesetze gleichfalls gesichert sind (§§. 38, 39).

V. Die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes (19. October 1846) bereits erschienenen Werke genießen den Schutz desselben durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung, wenn er ihnen nicht schon früher auf längere Zeit eingeräumt war (§. 37).

§. 468.

Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes. Strafe.

Die boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthumes ist, in soferne sie nicht nach der Vorschrift der §§. 85 und 89 ein Verbrechen bildet, als Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

Vergleiche hierüber die Erklärung der §§e 85 und 89, dann die Erkl. zu §. 24 unter II. rücksichtlich der von Sträflingen in Strafanstalten begangenen boshaften Beschädigungen.

§. 469. (§. 217.)

Schlosser u. dgl., die Dietriche verfertigen. — Strafe.

Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren oder unsicheren Händen anvertrauen; Trödler, welche Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhaken kaufen oder verkaufen, sind einer Uebertretung schuldig, und für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

§. 470. (§. 218.)

Gewerbsdiener, Handwerksgesellen oder Dienstpersonen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieser Uebertretung schuldig machen.

Wenn ein Gewerbsdiener, Handwerksgeselle oder eine Dienstperson

Digitized by Google

ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters sich einer der vorgenannten Uebertretungen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste bis zu einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist der Arrest zu verschärfen, und der Sträfling, wenn er ein Ausländer ist, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

I. Die vorstehenden §§e enthalten mehrere Uebertretungen, deren sich nicht nur die darin genannten Gewerbsleute, sondern auch deren Diener oder Gesellen schuldig machen, letztere dann, wenn sie eine solche Handlung ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters begehen, denn wenn dieser davon weiß, so geht die Verantwortung von dem Diener oder Gesellen auf ihn über. Diese Uebertretungen sind:

1. das Verfertigen von Dietrichen (Sperrhaken) oder Haupt- d. i. für viele Schlösser passenden Schlüsseln für dem Verfertiger unbekannte Personen;

2. das Verfertigen von Schlüsseln nach bedenklichen (d. i. Bedenken über die Berechtigung oder lautere Absicht des Besitzers erregenden) Formen oder bloßen Abdrücken, wobei nicht das Schloß selbst beigebracht oder vorgewiesen wird, selbst für bekannte Personen;

3. das Nachmachen von Schlüsseln, wenn auch nicht nach bedenklichen Formen oder Abdrücken, jedoch für nicht bekannte Leute ohne Vorsicht und ohne gehörige Erkundigung über den Zweck, zu welchem die Nachmachung verlangt wird, und über das Recht dazu;

4. das Aufsperren von Schlössern für nicht bekannte Leute ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung;

5. schlechte Verwahrung des Sperrzeuges (der Dietriche), so daß auch andere Personen als der Meister dazu den Zutritt haben, und es verwenden können;

6. Uebergabe desselben in unsichere Hände, d. i. an solche Personen, von denen ein Mißbrauch zu besorgen ist;

7. Kauf und Verkauf von Schlüsseln, Dietrichen oder Sperrhaken durch Trödler.

II. Bei allen diesen Uebertretungen wird bloße Fahrlässigkeit vorausgesetzt, da das Hinzutreten des bösen Vorsatzes sie in eine Mitschuld an dem Verbrechen oder der Uebertretung des Diebstahles verwandeln würde (§. 5).

III. Im Falle des §. 470 kann die Arreststrafe auch in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

§. 471. (§. 219.)

Strafe gegen Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

Trödler (Tandler), Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treibt, sollen, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, für diese Uebertretung nach Umständen der Person und Sache mit fünf bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von einem bis zu zehn Tagen bestraft werden.

§. 472. (§. 220.)

Strafe bei öfterer Betretung.

Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder

Digitized by Google

die einfache Geldstrafe durch Arrest von einem bis zu acht Tagen, und nach Umständen auch dieser noch zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolgt, so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus allen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

I. Diese Uebertretung ist jedoch dann nicht vorhanden, wenn der Unmündige (eine Person unter 14 Jahren) von dem Eigenthümer mit dem Verkaufe beauftragt, und dieser Umstand dem Käufer mit Sicherheit bekannt war.

II. Würde der Ankauf nach §§. 185 oder 196 sich als Theilnehmung am Diebstahle, der Veruntreuung oder am Raube herausstellen, so ist ein Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen vorhanden.

§. 473. (§. 221.)

Juwelen- und Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter. — Strafe.

Juwelen- und sogenannte Galanteriewaarenhändler, wie auch Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemandem angeboten werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt ist, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist eine Uebertretung, und mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

Würde der Betreffende die ihm angebotene Sache, als eine solche erkennen, die dem Eigenthümer durch eine strafbare Handlung entzogen worden ist, so wäre er nach §§. 214 und 307 zu bestrafen.

§. 474. (§. 222.)

Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben.

Wenn sie eine ihnen auf solche Art angebotene verdächtige Waare an sich bringen, ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waare mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

Unter der in der Erklärung des vorigen Ges vorausgesetzten Bedingung finden jedoch die §§. 185, 186, 196 und 464 Anwendung.

Digitized by Google

§. 475. (§. 223.)

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers.

Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen eines anderen befugten Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragraphe gesetzte Strafe Statt.

Vergleiche die Erklärung bei §§. 473 und 474.

§. 476. (§. 224.)

Verbindlichkeit, jeden verdächtigen Verkäufer überhaupt anzuhalten.

Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann hat die Verbindlichkeit, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 473 zu bestrafen.

§. 477. (§. 225.)

Strafe für den Käufer verdächtiger Waaren.

Ebenso begeht Jedermann eine Uebertretung und unterliegt je nach dem Werthe der Sache einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden, welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich kauft, oder darauf als auf ein Pfand leihet.

I. Die in den §§. 476 und 477 enthaltenen Uebertretungen werden unter dem gemeinschaftlichen Namen der Uebertretung des bedenklichen Ankaufes begriffen und diese wird begangen:

1. wenn Jemanden eine Sache zum Kauf oder Pfand angeboten wird, rücksichtlich welcher aus den Umständen der Person des Anbieters, seinen Aeußerungen, oder seinem Benehmen im Zusammenhalte mit der Beschaffenheit oder dem Werthe der Sache, das gegründete Bedenken entstehen muß, daß der Anbieter nicht auf eine rechtmäßige Art in den Besitz der Sache gekommen sei, und der Anbietende

Digitized by Google

a) nicht zum Ausweise über den Erwerb der Sache verhalten, oder

b) bei mangelndem Ausweise nicht vor die Behörde gestellt wird;

2. wenn eine unter den vorerwähnten bedenklichen Umständen angebotene Sache wirklich gekauft oder darauf geliehen wird.

II. Bei dieser Uebertretung wird blos vorausgesetzt, daß der Thäter *vermuthen konnte*, daß die Sache auf eine unrechtmäßige Art in den Besitz des Anbieters gekommen sei; denn hätte er es *gewußt*, so würde die That entweder eine Theilnehmung am Diebstahle der Veruntreuung oder dem Raube, oder eine Vorschubleistung (§§. 185, 196, 214, 307) sein.

Literatur: Schnabel: Ueber die Pflicht zur Anzeige ꝛc. (Zeitschr. 1830. II. 47).

§. 478. (§. 226.)

Strafe des Betruges durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Tarordnungen.

In soweit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Tarordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Uebervortheilung entweder in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte so geartete Ueberschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als eine Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

I. *Tarordnungen* sind von der politischen oder Gefällsbehörde ausgegangene Bestimmungen über den Preis und die Eigenschaften gewisser Waaren, z. B. der Apothekerwaaren, des Fleisches, Brodes, Salzes, Tabakes u. s. w. Die Ueberwachung der Befolgung solcher Tarordnungen steht den Behörden zu, von welchen dieselben ausgehen, und diese haben daher auch die dawider Handelnden nach Maßgabe der darüber (gewöhnlich unter einem mit der Tarordnung) bekannt gemachten besonderen Strafbestimmungen zu bestrafen. Macht sich aber ein solcher Gewerbsmann nach zweimaliger Abstrafung wegen Tarordnungswidrigkeiten ein drittes Mal einer solchen schuldig, so wird dieselbe zur *Uebertretung*, und ist nach diesem Strafgesetze von den zur Bestrafung von Uebertretungen überhaupt berufenen Behörden nach den für das Verfahren bei Uebertretungen bestehenden Gesetzen zu strafen.

II. Aber nicht *jede dritte* Tarordnungswidrigkeit ist eine Uebertretung, sondern es müssen dabei die im §. 478 angeführten Bedingungen eintreten, nemlich

1. eine *Uebervortheilung* des Käufers im Maße und Gewichte — selbst beim Gebrauche von echtem Maße und Gewichte, denn die Verwendung von unechtem Maße und Gewichte wäre nach §. 199 lit. c. ein Verbrechen — oder in der Eigenschaft der Waare (vergl. übrigens rücksichtlich der Apotheker §§. 345—353);

2. daß die That nicht an sich schon irgend eine schwerer verpönte strafbare Handlung z. B. ein Betrug, vielleicht gar als Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit u. dgl. ist.

III. Ueber die Strafe vergleiche auch §. 483.

Digitized by Google

§. 479. (§. 227.)

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-, Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder um den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, sind als Uebertretungen zu bestrafen.

Diese Verabredungen müssen den Zweck haben, auf künstliche Weise den Preis einer Waare oder Arbeit höher oder niederer zu machen, als er nach den natürlichen Verhältnissen des freien Anbotes und der Nachfrage sein müßte, und auf diese Art sich einen unrechtmäßigen Vortheil zu verschaffen. — Ob der damit verbundene Nachtheil das Publicum, oder die Arbeiter oder Dienstleute trifft, ist einerlei.

§. 480. (§. 228.)

Strafe für die Urheber. — Wenn sie Vorsteher sind.

Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten, und wenn sie zugleich Gewerbsvorsteher sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen.

Strafe der übrigen Mitschuldigen.

Die Strafe der übrigen Mitschuldigen ist verschärfter Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

Die hier erwähnte Mitwirkung braucht sich blos auf Herbeiführung des strafbaren Einverständnisses zu beziehen, eine Handlung in Folge der Verabredung ist zum Thatbestande der Uebertretung nicht erforderlich, sondern blos ein Erschwerungsumstand. — Siehe übrigens wegen der Strafe auch §. 483.

§. 481. (§. 229.)

Verabredungen von Arbeitern. — Strafe.

Verabredungen von Berg- und Hüttenarbeitern, Handwerksgesellen, Hilfsleuten der im §. 479 erwähnten Arbeitsgeber, von Lehrjungen, Dienstboten oder überhaupt von Arbeitern, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung, zu arbeiten, oder durch andere Mittel

Digitized by Google

einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind Uebertretungen, und an den Rädelsführern mit verschärftem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen.

Von diesen Verabredungen und der Mitwirkung dazu gilt das bei den beiden vorhergehenden Paragraphen bemerkte. — Vergleiche über die Strafe, welche in diesem Falle auch in körperliche Züchtigung verwandelt werden kann, den §. 483.

§. 482. (§. 230.)

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern.

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

Hierher gehören nicht nur alle Lebensmittel, mit Ausnahme sogenannter Luxuseßwaaren und Getränke (z. B. Zuckerbäckereien, feine Weine, Liqueure u. dgl.), sondern auch andere unentbehrliche Bedürfnisse des nothwendigen Lebensunterhaltes (z. B. Brennmateriale, Licht u. dgl.) Die Weigerung darf sich jedoch nur auf Verkäufe gegen baare Bezahlung erstrecken, denn zu Verkäufen auf Borg kann Niemand gezwungen werden. (§. 1062 a. b. G. B.). Auf die Absicht des Gewerbsmannes kömmt es gar nicht an, nur darf sie keine verbrecherische sein (§. 484). — Ueber die Strafe siehe auch den folgenden §. 483.

§. 483. (§. 231.)

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden.

Hätten die Fälle der §§. 478, 479, 481 und 482 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist die für die drei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln, bei dem Falle des §. 482 aber der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen.

Wäre jedoch die Herbeiführung einer solchen Unruhe (eines Aufstandes oder Aufruhres) beabsichtigt gewesen, so treten die Bestimmungen des I. Theiles in Anwendung.

Digitized by Google

§. 484. (§. 232.)

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geſchieht.

Wenn die in dem §. 482 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geſchieht, ſo iſt der Schuldige, wenn ſich in ſeiner Handlung nicht ein Verbrechen darſtellt, nebſt dem Gewerbsverluſte mit ein- bis ſechsmonatlichem ſtrengen Arreſte zu beſtrafen.

Die Handlung würde ſich dann als Verbrechen darſtellen, wenn ſie darauf berechnet wäre, die aus was immer für einer Urſache entſtandene Unruhe zu vergrößern oder zu verlängern. (Vergl. §. 71.)

§. 485.

Winkel-Verſatzgeſchäfte. — Strafe.

Wer aus dem Geldausleihen auf Pfänder ein eigenes Gewerbe macht, Pfänderbücher führt, Verſatzſcheine ausgibt, macht ſich einer Uebertretung ſchuldig, und ſoll im erſten Falle mit unentgeltlicher Zurückgabe der angenommenen Pfänder an den Eigenthümer, im zweiten Falle nebſtdem auch mit dem Erlage des auf die Pfänder geliehenen Betrages, und im wiederholten Betretungsfalle überdieß mit Arreſt bis zu einem Monate beſtraft werden.

Dieſe Strafbeſtimmung iſt nur gegen die förmlichen Winkelverſatzämter gerichtet, welche unter der im §. 485 angedrohten Strafbeſtimmung ſchon durch Hofdecret v. 22. Auguſt 1801 verboten worden ſind. Die weſentlichen Merkmale derſelben ſind laut Regierungserlaß vom 20. Mai 1813, Z. 13107 nicht vorhanden: wenn nur an bekannte Perſonen; oder auf Pfandſtücke, welche im k. k. Verſatzamte nicht angenommen werden; oder in höheren Summen als das k. k. Verſatzamt gibt, dargeliehen wird.

† §. 486.

Verſchulden von in Concurs verfallenen Schuldnern. — Strafe.

Wenn ein Schuldner in Concurs verfällt, und ſich nicht ausweiſen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverſchuldet in die Unmöglichkeit gerathen ſei, ſeine Gläubiger vollſtändig zu befriedigen; oder wenn ihm übermäßiger Aufwand zur Laſt fällt; oder wenn er, nachdem der Paſſivſtand den Activſtand bereits überſtieg, den Concurs nicht ſogleich ſelbſt bei Gericht angemeldet, ſondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleiſtet, Pfand oder Bedeckung angewieſen hat; ſo iſt er, in ſoferne ſich in ſeiner Handlung

Digitized by Google

nicht das Verbrechen des Betruges (§. **199**, lit. f) darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

Derselben Strafe unterliegen in Concurs verfallene Handelsleute insbesondere auch in folgenden Fällen:

a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande oder, soferne nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handlungsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes, angetreten hat;

b) wenn er schon einmal in Concurs verfallen war, und die Erlaubniß zum Wiederantritte seines Geschäftsbetriebes, in soferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handelsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat;

c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann;

d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat;

e) wenn er über die Entstehung von Schulden oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;

f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Creditspapiere oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat;

g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passivstand den Activstand übersteige, die Eröffnung des Concurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe

Digitized by Google

oder durch andere seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat.

Wenn eine Handlungs-Gesellschaft in Concurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Concurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

Zeigt sich bei Untersuchung wider einen in Concurs verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder zur Erlangung der Wiederbefähigung, falls er schon einmal in Concurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht hat, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch falschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögenserwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effecten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, als Mitschuldige dieses Vergehens zu bestrafen.

I. Des im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Vergehens macht sich schuldig:

1. jeder Cridatar, er mag Handelsmann sein oder nicht, auf die im ersten Absatze des Ges bezeichneten drei Arten;

2. jeder in Concurs verfallene Handelsmann außerdem noch durch was immer für eine der lit. a — g aufgeführten strafbaren Handlungen. Treffen mehrere derselben, oder diese mit den im ersten Absatze des Ges enthaltenen Verschulden zusammen, so ist die Strafe zu verschärfen. — Eine nähere Erklärung der einzelnen strafbaren Handlungen ist bei den ausführlichen und bestimmten Anordnungen des Gesetzes überflüssig.

II. Bei diesem Vergehen wird nur Leichtsinn und Fahrlässigkeit von Seite des Cridatars vorausgesetzt; denn würde zu was immer für einer der im Ge aufgezählten Arten von Verschulden die Absicht hinzutreten, seine Gläubiger dadurch zu beschädigen, so läge das im §. 199 lit. f. bestimmte Verbrechen des Betruges vor.

III. Rücksichtlich der Mitschuld an diesem Vergehen ist zu bemerken, daß nicht blos durch die in dem letzten Absatze des Ges bezeichneten Handlungen, sondern auf alle im §. 5 angeführte Arten eine solche begründet wird

IV. Hier mag auch bemerkt werden, daß die in lit. a und b. bezeichneten strafbaren Handlungen und die nach §. 5 zu beurteilende oder im letzten Absatze des Ges insbesonders bezeichnete Mitschuld daran, wenn dieselben vor der Concurseröffnung entdeckt werden, nach §. 320 lit. e als Uebertretung der falschen Angaben vor einer Behörde (denn auch die Handelsgerichte schreiten in dieser Beziehung nicht als Gerichte, sondern als Gewerbsbehörden ein) zu bestrafen sind.

Digitized by Google

Zwölftes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 487. (§§. 234, 235.)

Ehrenbeleidigungen:

Einer Ehrenbeleidigung macht sich schuldig:

I. Ehre ist die Meinung, welche Andere von den guten Eigenschaften einer Person haben. Insofern die Meinung Anderer dahin geht, daß einer Person keine bürgerlich oder moralisch strafbare Handlung zur Last gelegt wird, heißt diese Eigenschaft Unbescholtenheit. Die gute Meinung Anderer, zu Folge deren sie geneigt sind, mit einer Person in Verkehr zu treten, oder ihr die Führung von Geschäften, eine Aufsicht, Leitung u. dgl. anzuvertrauen, bildet deren bürgerliche Ehre. Der gute Name besteht darin, daß man von dem Betreffenden nur Gutes weiß oder vermuthet. Das Recht auf Ehre besteht darin, von Anderen die Unterlassung aller solchen äußeren Handlungen (im weitesten Sinne) zu fordern, wodurch Jemand a) ohne Grund in dem Genuße einer der eben aufgeführten Arten der guten Meinung Anderer über ihn beeinträchtigt (herabgewürdigt), oder b) ihm Verachtung, d. i. die Versagung des äußeren Ausdruckes der Ehre, bezeugt, oder c) seine Denk- und Handlungsweise lächerlich gemacht, er somit verspottet wird, oder d) wodurch den Rechts-, Moral- oder Schicklichkeitsbegriffen nicht entsprechende Handlungen seines Privatlebens zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Handlungen, welche die hier aufgeführten Eigenschaften an sich tragen, nennt das Gesetz Ehrenbeleidigungen.

II. Die Ehrenbeleidigungen als Rechtsverletzungen setzen stets von Seite des Beleidigers die Absicht voraus, die gute Meinung, die ein anderer genießt, zu schmälern, der Beweggrund dazu mag von was immer für einer Art, Bosheit, Rachsucht u. dgl., gewesen sein. Bei den allgemeinen Begriffsbestimmungen des Gesetzes machen aber auch bloßer Leichtsinn oder Rohheit (namentlich im Falle des §. 496) eben so strafbar, als wäre die Beleidigung mit böser Absicht geschehen, wenn nur der Thäter überhaupt zurechnungsfähig (z. B. nicht betrunken) war.

III. Gegenstand der nun folgenden Ehrenbeleidigungen sind sowol öffentliche Behörden, als physische oder moralische Privatpersonen, dann ausländische Souveraine; die Ehre des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses jedoch ist durch die §§. 63 und 64 geschützt.

IV. Das Gesetz zählt in den nachfolgenden §§. 487 — 499 die Fälle der Ehrenbeleidigungen ausschließend auf; alle geringeren Ehrenkränkungen sind daher nach diesem Strafgesetze nicht zu strafen. Sie sind jedoch im §. 1339 a. b. G. B. als Vergehungen strafbar erklärt, und demnach zu Folge Hofd. v. 30. September 1806 Nr. 787 J. G. S. in der Art zu strafen, daß die höchste darauf zu verhängende Strafe gleich ist der niedersten, welche das Strafgesetz auf die nächst ähnliche Uebertretung verhängt. Die Gerichtsbarkeit darüber steht nach Art. V. in 2 der Vdgn. vom 27. Mai 1852 (oben S. 15, 18) den Bezirksgerichten zu. Beleidigungen, welche bei civil- oder strafgerichtlichen Verhandlungen vorfallen, sind von dem Vorsitzenden sogleich zu bestrafen, und es findet gegen die verhängte Bestrafung keine Berufung statt. (§. 284 Str. P. Odg.; §. 191 des kais. Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 258 R. G. Bl.)

Digitized by Google

V. Bei allen in den §§. 487 — 499 aufgeführen Fällen der Ehrenbeleidigung ist es ganz einerlei, ob dieselben im Beisein oder in Abwesenheit des Beleidigten geschehen.

VI. Da die Ehre ein sehr zartes Gut ist, dessen nöthigen Schutz der Beleidigte am besten beurteilen kann, um so mehr als aus Anlaß einer Verhandlung darüber, bei dem offengelassenen Beweise der Wahrheit (§§. 490, 491), Sachen zur Sprache kommen können, deren Verborgenbleiben im Interesse des Beleidigten liegt, so versteht sich von selbst, daß Ehrenbeleidigungen nur auf Verlangen des Beleidigten untersucht und bestraft werden können, außer wo öffentliche Rücksichten etwas anderes verlangen.

VII. Die Fälle der nach dem Strafgesetze strafbaren Ehrenbeleidigungen sind:

a) ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung.

a) Wer einen Anderen fälschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach dem §. 209 zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens oder einer Uebertretung beschuldiget.

I. Dieser Fall begreift in sich:

1. die fälschliche Beschuldigung eines Verbrechens, welche jedoch nicht die Merkmale der Verläumdung (§. 209) an sich trägt. Der Unterschied dieser Uebertretung von dem genannten Verbrechen liegt darin: a) daß es sich bei dem letzteren um ein angedichtetes d. i. gar nicht begangenes Verbrechen handelt, während diese Uebertretung auch durch die Beschuldigung eines wirklich geschehenen Verbrechens begangen wird; b) daß bei der Verläumdung die Beschuldigung so beschaffen sein muß, daß sie Anlaß zur Untersuchung oder Nachforschung gegen den Beschuldigten geben kann, und c) daß die Absicht auf die Herbeiführung der Untersuchung oder Nachforschung gerichtet sein muß, was beides bei der vorliegenden Uebertretung nicht nothwendig ist.

2. Die fälschliche Beschuldigung eines Vergehens oder einer Uebertretung, ohne Unterschied, ob die Beschuldigung die Merkmale der Verläumdung (mit Ausnahme des Gegenstandes) an sich trägt oder nicht; wäre das erstere der Fall, so wäre dieß ein Erschwerungsumstand (§. 494 c).

II. Fälschlich ist die Beschuldigung, wenn der Thäter von deren Unwahrheit überzeugt ist, oder nicht hinreichende Gründe nachweisen kann, aus welchen er dieselbe für wahr hält (§. 490).

Literatur: Schindler: Beitrag ꝛc. (Zeitschr. 1837. I. 22). — Schönpflug: Ueber den Unterschied des §. 188 I. Th. und §. 234 a. II. Th. (Zeitschr. 1838 II. 172).

§. 488. (§. 236.)

b) ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen.

b) Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn paßende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldiget, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist.

Digitized by Google

I. Gegenstand dieser Uebertretung ist die Beschuldigung einer Handlung, welche zwar nicht in diesem Strafgesetze (§. 487), jedoch in einem anderen Gesetze (z. B. dem Gefällsstrafgesetze) verboten, oder sonst unehrenhaft (d. i. die gute Meinung Anderer vernichtend) oder unsittlich (d. i. den Forderungen der Sittlichkeit widerstrebend) und deßhalb auch geeignet ist, den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Die Beschuldigung muß aber eine bestimmte einzelne Thatsache dieser Art betreffen, indem die Beschuldigung unehrenhafter Handlungen überhaupt nach §. 491 zu beurteilen ist.

II. Da die Ehre in dem Urteile Anderer über unsere Handlungen besteht, dieses aber nach dem verschiedenen Grade der Bildung, der nationellen, confessionellen und politischen Ansichten sehr verschieden, mitunter sich gerade widersprechend ist, so lassen sich über den Thatbestand dieser Uebertretung keine allgemeinen Regeln geben, sondern der Richter wird in jedem einzelnen Falle genau ins Auge zu fassen haben von wem, gegen wen und vor wem die Beschuldigung vorgebracht wurde, um darnach zu beurteilen, ob die Beschuldigung geeignet war, den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung herabzusetzen oder verächtlich zu machen.

III. Die Beschuldigung muß geschehen durch die Mittheilung erdichteter, d. i. ganz falscher, oder entstellter Thatsachen, indem nemlich bei der Mittheilung einer an sich wahren Thatsache wesentliche Umstände verschwiegen, oder in solcher Art falsch erzählt werden, daß dadurch die Handlungsweise des Betreffenden als unehrenhaft oder unsittlich erscheint. — Der Betreffende muß entweder namentlich, oder doch durch solche auf ihn passende Kennzeichen bezeichnet sein, daß bei denjenigen, vor welchen die Beschuldigung vorgebracht wird, kein Zweifel bleibt, wer damit gemeint sei.

§. 489.

c) Veröffentlichung von anderen ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familien-Lebens.

c) Wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hierzu durch besondere Umstände genöthiget zu sein, öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt macht.

I. Diese Uebertretung besteht in der öffentlichen Bekanntmachung wahrer Thatsachen, aus dem Privat- oder Familienleben eines Anderen, deren Bekanntwerden demselben an seiner Ehre Abbruch thun kann;

II. Diese Uebertretung ist nur unter zwei Bedingungen strafbar:

1) wenn die Bekanntmachung durch Druckwerke, verbreitete Schriften oder bildliche Darstellungen geschieht, der Bekanntmacher mag dazu genöthigt gewesen sein oder nicht;

2) wenn die Bekanntmachung zwar auf andere Art, jedoch öffentlich, d. i. so geschieht, daß sie auch solche Leute vernehmen können, welche den Erzähler oder den Andern gar nicht kennen, und der Bekanntmacher nicht durch besondere Umstände, z. B. die nöthige Vertheidigung seiner eigenen Ehre, dazu genöthigt war.

III. Die mündliche Bekanntmachung solcher Thatsachen im Kreise der Familie, Verwandten und Bekannten ist straflos.

Digitized by Google

§. 490.

In wie ferne bei den vorſtehenden Beſchuldigungen der Beweis der Wahrheit zuläſſig ſei, und als Entſchuldigung dienen könne.

Wurde eine der in den §§. 487 und 488 erwähnten Beſchuldigungen von dem Beſchuldiger in einer der im §. 489 bezeichneten Arten veröffentlicht, ſo tritt ſeine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit ſeiner Angabe beweiſet, oder wenn die Beſchuldigung ſich auf eine ſolche ſtrafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten ſtrafgerichtlich verfolgt werden kann. In letzterem Falle, gleichwie auch hinſichtlich der im §. 489 erwähnten Thatſachen iſt er nie zum Beweiſe der Wahrheit ſeiner Angaben zuzulaſſen.

Wurde aber eine der in den §§. 487 und 488 angeführten Beſchuldigungen in anderer als der im §. 489 bezeichneten Weiſe geäußert, ſo wird der Beſchuldiger ſtraflos, wenn er entweder die Wahrheit ſeiner Angabe beweiſet, oder doch ſolche Umſtände darthut, aus welchen ſich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beſchuldigung für wahr halten zu können.

I. Der Beweis der Wahrheit einer ſolchen Beſchuldigung, wie ſie in den §§. 487 und 488 aufgeführt ſind, macht den Beſchuldiger ſtraflos, jedoch muß er

1) wenn die Beſchuldigung in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darſtellungen oder öffentlich (§. 489) geſchah, die Wahrheit ſeiner Angabe beweiſen, während

2) wenn die Beſchuldigung auf eine andere als die vorbezeichneten Arten geſchah, es ſchon genügt, wenn er ſolche Umſtände nachweiſet, aus welchen ſich für ihn, nach ſeinen Verhältniſſen und ſeiner Anſchauungsweiſe hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beſchuldigung für wahr halten zu können.

II. Der Beweis der Wahrheit als Grund der Strafloſigkeit iſt ausgeſchloſſen:

1) Wenn die Beſchuldigung Handlungen betrifft, welche nach dem Strafgeſetze nur auf Verlangen eines Dritten verfolgt werden können, z. B. der Ehebruch;

2) bei der Bekanntmachung von ehrenrührigen Thatſachen des Privat- oder Familienlebens. — In dieſen beiden Fällen kann ſich der Thäter ſomit auf dieſe Art nicht von der Strafe befreien.

§. 491. (§. 237.)

d) andere öffentliche Schmähungen.

d) Ebenſo begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen Anderen öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähſchriften oder bildlichen Darſtellungen von was immer für einer Art, es ſei namentlich oder durch auf ihn paſſende Kennzeichen, ohne An-

Digitized by Google

führung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt.

I. Diese Art der Ehrenbeleidigung wird begangen, wenn Jemand einen Andern namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen (Vgl. Erkl. III. bei §. 488) entweder

1) ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen d. i. der Geneigtheit, solche Handlungen zu begehen, wie sie im §. 487 und 488 angeführt sind, zeiht, z. B. von Jemanden behauptet, er sei ein Falschspieler, ein Schwärzer, ein Wucherer, Verschwender u. dgl. — oder

2) ihn dem Spotte aussetzt, d. h. ihn durch Aufdeckung körperlicher oder geistiger Gebrechen oder durch Mittheilung einzelner ungeschickter oder thörichter Handlungen lächerlich macht. Durch die geforderte Bezeichnung einer bestimmten Person mit dem Namen oder passenden Kennzeichen, unterscheidet sich diese Art der Ehrenbeleidigung von der Satire, welche menschliche Thorheiten im Allgemeinen geißelt, oder von der straflosen Belustigung Anderer, wenn lächerliche Handlungen eines Menschen, jedoch auf solche Art mitgetheilt werden, daß der Betreffende auf keine Art kenntlich bezeichnet ist.

II. Damit aber diese Art der Ehrenbeleidigung als Vergehen oder Uebertretung gestraft werden könne, ist nöthig, daß dieselbe entweder

1) durch Druckwerke, verbreitete Schmähschriften oder bildliche Darstellungen von was immer für einer Art, oder

2) öffentlich, d. i. an einem öffentlichen Orte, oder, wenn auch an einem Privatorte, vor mehreren, d. i. vor wenigstens zwei Personen, mit Ausschluß des Kreises der Familie und nächsten Verwandten oder Bekannten, geschah. — Fälle dieser Art der Ehrenbeleidigungen, welche nicht diesen Bedingungen entsprechen, sind auf die bei §. 487 unter IV. erklärte Art zu strafen.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen.

Insofern diese Ehrenbeleidigung in der Beschuldigung entehrender Eigenschaften oder Gesinnungen besteht, wird sie durch die Herstellung des Beweises, daß der Geschmähte wirklich solche Handlungen begehe, straflos. Das bloße Anführen von Umständen, welche die vorgebrachte Beschuldigung wahrscheinlich machen sollen, genügt nicht. Uebrigens ist der Beweis der Wahrheit auch hier ausgeschlossen: wenn die Beschuldigung Handlungen betrifft, die nur auf Verlangen eines Dritten bestraft werden (§. 490), und in Beziehung auf die öffentliche Verspottung.

§. 492.

Der in den vorstehenden §§. 487—491 bestimmten strafbaren Handlungen macht sich auch derjenige schuldig, welcher die daselbst bezeichneten Angriffe gegen Familien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen den Ruf eines Verstorbenen richtet.

Digitized by Google

Unter Familie versteht man den Inbegriff mehrerer von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammenden Personen nebst den Ehegenossen derselben. — Insofern die Ehrenbeleidigungen gegen öffentliche Behörden oder einzelne Regierungsorgane wegen ihrer Amtshandlungen gerichtet sind, dürfen sie nicht die Merkmale des in §. 300 bestimmten Vergehens, welche dort näher erörtert wurden, an sich tragen, namentlich nicht jene Absicht, welche eben den Begriff der Aufwieglung in sich faßt.

(†) §. 493. (§. 238.)

Strafe.

Alle in den vorstehenden §§. 487—492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind in der Regel als Uebertretungen mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn sie aber durch Druckschriften begangen werden, als Vergehen mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die Strafe verwirkt nicht blos der erste Urheber, sondern auch jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.

Wurde die Ehrenbeleidigung durch eine Druckschrift verbreitet, so ist, wenn es der Beleidigte verlangt, das wider den Schuldigen erflossene Straferkenntniß auf dessen Kosten auch durch den Druck zu veröffentlichen, und das Strafgericht hat zu bestimmen, in welcher Weise dieß nach Beschaffenheit der Umstände zu geschehen habe.

I. Daß man sich an einer Ehrenbeleidigung auf alle in §. 5 enthaltenen Arten mitschuldig machen kann, versteht sich von selbst, so wie auch, daß derjenige, der eine Ehrenbeleidigung auf was immer für eine Art wissentlich weiter verbreitet, eben so strafbar sein muß, als der erste Urheber, weil er sie eben durch seine Handlung wieder neu begeht. Hätte der Verbreiter jedoch die Ehrenbeleidigung als solche nicht erkannt, z. B. in einem Spottbilde nicht die Bezeichnung einer bestimmten Person, sondern nur überhaupt eine Carricatur gesehen, so wäre er straflos.

II. Bei den im Gesetze angeführten Ehrenbeleidigungen ist ein Versuch schwer denkbar; bei den durch Reden begangenen ist er an sich nicht möglich, bei Druckschriften ebenfalls nicht, nach der Vorschrift des §. 10; es bleiben daher nur die Vorbereitungen zur Mittheilung einer Handschrift oder bildlichen Darstellung als Versuch möglich.

III. Die Veröffentlichung des Strafurteiles durch den Druck dürfte am zweckmäßigsten genau auf dieselbe Weise, wie die Beleidigung, z. B. in derselben Zeitschrift, geschehen, weil es so am wahrscheinlichsten ist, daß diejenigen, welche in Kenntniß der Beschimpfung kamen, auch die Genugthuung erfahren.

§. 494. (§§. 239, 240.)

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Als besondere Erschwerungsumstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen:

Digitized by Google

a) wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates, oder

Die Beleidigung des Oberhauptes oder Vertreters eines Staates, mit dem der österreichische Kaiserstaat nicht im völkerrechtlichen Verkehre steht, ist wohl nach dem Gesetze strafbar, der Beleidigte wird aber wie jede andere Privatperson angesehen. Im Zweifel wird der Richter immer wohl daran thun, durch seine vorgesetzte Behörde, die Entscheidung des k. k. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten darüber einzuholen, ob ein anerkannter völkerrechtlicher Verkehr zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem betreffenden Staate bestehe.

b) wider Jemanden begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungs-Verhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat, oder wenn

Solche besondere Verhältnisse und Pflichten bestehen z. B. gegen die Aeltern, deren Ehegenossen, nächste Verwandten und deren Ehegenossen, gegen Amtsvorgesetzte, gegen Arbeits- oder Dienstgeber, gegen Lehrer und Erzieher, gegen die Religionsdiener der Glaubensgenossenschaft, welcher der Beleidiger angehört u. s. w.

c) der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist.

Dies wird vorzüglich dann der Fall sein, wenn die Beschuldigung oder Verspottung gegen solche Personen gemacht wurde, welche auf das Fortkommen oder den Erwerb des Beleidigten wesentlichen Einfluß haben, z. B. seine Vorgesetzten, Arbeitsgeber, Geschäftsfreunde u. dgl. — Gefahr für die Freiheit kann sich im Falle des §. 487, namentlich bei der mit den Merkmalen des §. 209 versehenen Anschuldigung eines Vergehens oder einer Uebertretung leicht ergeben.

§. 495.

Strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Beleidigten Statt.

In allen durch die §§. 487—494 bezeichneten Fällen hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Zieheltern, Wahl- und Ziehkinder, Mündel oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Ge-

Digitized by Google

schwister berechtiget, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren.

Wie dieses Klagerecht erlischt, bestimmt der §. 530.

§. 496. (§. 241.)

Oeffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen.

Wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt, oder laut, und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig, und auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt.

I. Gegenstand dieser Uebertretung sind: 1) thätliche Mißhandlungen, d. i. Schläge, Stöße u. dgl.; 2) das Belegen mit Schimpfworten d. i. mit Ausdrücken oder Benennungen, welche die Ehre beleidigen, oder Verachtung ausdrücken, ohne jedoch die in den §§. 487, 488 und 491 bezeichneten Merkmale zu haben; 3) das Bedrohen mit thätlichen Mißhandlungen, welches mit Worten geschehen muß. Es ergibt sich daraus, daß hier bloße Rohheit oder Leichtsinn eben so strafbar machen, als die Absicht, den andern zu kränken, dann daß ein Versuch nur bei der thätlichen Mißhandlung möglich ist, wenn z. B. Jemand auf den Andern mit geschwungenem Stocke zustürzt, dabei aber zurückgehalten wird.

II. Damit aber die vorbezeichneten Handlungen als Uebertretungen gestraft werden können, müssen:

1) das Belegen mit Schimpfworten und die thätlichen Mißhandlungen öffentlich oder vor mehreren, also wenigstens zwei anderen Personen geschehen. Ein öffentlicher Ort ist (wie schon bei §. 63 erwähnt wurde) ein solcher, an den Jedermann entweder ungehindert oder unter Erfüllung einer für Alle gleichen Bedingung (z. B. Bezahlung eines Eintrittsgeldes) freien Zutritt hat, und es macht keinen Unterschied, ob zur Zeit der Beleidigung Jemand dort anwesend war oder nicht, wenn nur der Zutritt offen stand (z. B. das Gasthaus nicht etwa schon gesperrt war). Dagegen ist nothwendig, daß, sei es an einem öffentlichen oder einem Privatorte vor mehreren Leuten, das Schimpfwort gehört werden konnte; denn wenn Jemand einem Andern, z. B. auf der Straße, im Theater, ein Schimpfwort leise in das Ohr raunt, so daß es Niemand als der Beschimpfte hören kann, so liegt der Thatbestand der Uebertretung nicht vor. Dasselbe gilt auch

2) von der Bedrohung mit Mißhandlungen, welche laut und um gehört zu

Digitized by Google

werden geschehen muß; geschah sie selbst öffentlich oder vor mehreren nur im Stillen oder durch Zeichen, so liegt der Thatbestand der Uebertretung nicht vor.

III. Ein Ort, der besondere Anständigkeit vorschreibt, ist z. B. ein religiöser Versammlungsort, der Amtsort einer öffentlichen Behörde u. dgl.

Literatur. Rittius: Beitrag zur Auslegung des §. 241 (Zeitschr. 1834. I. 382).

§. 497. (§. 242.)

Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe.

Wer Jemanden wegen einer ausgestandenen oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für diese Uebertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche zu bestrafen.

I. Wegen was für einer Gesetzesübertretung die Strafe verhängt, oder die Untersuchung geführt worden war, ist ganz gleichgiltig. — Dagegen ist zum Thatbestande der Uebertretung nothwendig: a) daß sich der Betreffende seither rechtschaffen (dem Rechts- und Sittengesetze gemäß) beträgt; b) daß der Vorwurf in der Absicht, ihn zu schmähen, gemacht wurde.

II. Gegen Ehegatten, Verwandte oder andere nahe Angehörige des Untersuchten oder Bestraften gerichtete Vorwürfe dieser Art können unter diesen §. nicht eingereiht werden, und es wird Sache der Sicherheitsbehörde sein, solche kränkende Aeußerungen auf zweckmäßige Art zu verhindern.

§. 498. (§. 243.)

Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil-, Wundärzte u. dgl.

Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemand Anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Uebertretung das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mal auf ein Jahr, das dritte Mal für immer bestraft werden.

I. Die Geheimnisse beziehen sich blos auf den Grund der ärztlichen Behandlung, nicht auf andere Privatgeheimnisse, die solchen Personen nicht zunächst wegen ihrer ärztlichen Stellung anvertraut wurden.

II. Den Wundärzten ist, wenn sie diese Uebertretung in ihrer Eigenschaft als Geburtshelfer begehen, auch die Praxis in den übrigen wundärztlichen Zweigen zu untersagen. (Hofkanzleidecret v. 19. Juni 1827, Z. 17242.)

§. 499. (§. 244.)

Bestrafung eben dieser Uebertretung bei Apothekern.

Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Re-

Digitized by Google

cepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, begeht er eine Uebertretung, und soll, wenn er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der Gehilfe aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden.

Die in diesem und in dem vorgehenden §e aufgeführten Ehrenbeleidigungen sind von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen.

Literatur zum ganzen Hauptstücke: Kraus: Lehre von den Ehrenkränkungen. Wien 1838. — Zeiller: Ueber den Werth der Ehrenerklärung, des Widerrufes und der Abbitte (Zeitschr. 1827 II. 237).

Dreizehntes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 500. (§. 245.)

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht bloß auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich Abscheu und öffentliches Aergerniß zu erregen fähig sind; sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen oder Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht; b) gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit; c) Betteln; d) verbotene Spiele; e) Trunkenheit; f) andere größere Unsittlichkeiten.

§. 501. (§. 246.)

Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten.

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den

Digitized by Google

Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister ist als Uebertretung mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen verschärft werden soll, zu bestrafen.

Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

I. Dieses Vergehen schließt sich an das Verbrechen der Blutschande an (§. 131) und besteht daher wie diese in der fleischlichen Vermischung zwischen den hier genannten Personen, vorausgesetzt, daß nicht Umstände unterlaufen, wornach die vorgekommene Unzucht als Verbrechen bestraft, und diese Uebertretung nach §. 35 nur als erschwerend betrachtet werden müßte.

II. Die Entstehung der Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt macht in dem Thatbestande keinen Unterschied. Es ist aber zur Zurechnung der Uebertretung unumgänglich nothwendig, daß die Schuldigen das zwischen ihnen bestehende Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß *gekannt* haben; war es beiden, oder wenigstens einem von ihnen unbekannt, so kann nach §. 2 lit. e für diesen keine Bestrafung eintreten.

III. Die nöthige Vorkehrung zur Absonderung der Schuldigen muß von der Sicherheits-Behörde getroffen werden, welche daher von dem Sachverhalte in Kenntniß zu setzen ist.

§. 502. (§. 247.)

Ehebruch. — Strafe.

Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Uebertretung schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

I. *Ehebruch* ist die fleischliche Vermischung einer verheirateten Person mit einer andern Person als dem in *giltiger* Ehe angetrauten Ehegatten, so lange die Ehe nicht dem *Bande nach gelöst* ist, wenn auch die Gatten von einander *geschieden* leben, und es machen sich stets beide Theile des Ehebruches schuldig, so daß wenn eine solche Beiwohnung zwischen zwei verheirateten Personen vorfiele, jede in doppelter Beziehung des Ehebruches schuldig wird.

II. Der Ehebruch muß aber mit *böser Absicht* begangen, d. h. die Verletzung der ehelichen Treue freiwillig und bewußt geschehen sein, und er kann daher bei Eintreten eines der im §. 2 enthaltenen Umstände nicht zugerechnet werden; z. B. bei Nothzucht, Irrthum in der Person u. s. w.

III. Würde sich in Folge der Verhandlung wegen Ehebruches ergeben, daß die Ehe wegen eines *öffentlichen* Ehehindernisses (§. 94 und 97 a. b. G. B.) schon ursprünglich ungiltig

Digitized by Google

war, und wird sie von der dazu berufenen Behörde für ungiltig erklärt, so entfällt die Zurechnung des Ehebruches.

Literatur. Springer: Der Ehebruch ꝛc. (Zeitschr. 1825 I. 265). — Kudler: Ueber die Verjährung des Ehebruchs (Zeitschr. 1827. I. 89). — Hölzl: Ueber Verjährung und Strafe des Ehebruchs (Zeitschr. 1833 II. 255). — Czibulka: Rechtsfall (Jurist XVII. 476).

§. 503. (§. 248.)

Wann eine Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift.

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des folgenden §. 510 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

I. So wie dem beleidigten Ehegatten das Recht zusteht, die schon erkannte Strafe nachzusehen, so steht ihm auch das Recht zu, in jedem Augenblicke des Verfahrens die Klage zurückzunehmen (§. 303 Str. Pr. Ordg.).

II. Mitschuldiger ist hier diejenige Person, mit welcher der Ehebruch begangen wurde, oder welche auf eine andere im §. 5 bezeichnete Art dazu mitgewirkt hat.

III. Ist bei dem Ehebruche ein Verbrechen oder ein Vergehen oder eine Uebertretung unterlaufen, welche Handlung von Amtswegen zu untersuchen ist, z. B. Entführung, Blutschande ꝛc., so ist das Verbrechen, Vergehen oder die Uebertretung zwar von Amtswegen zu verfolgen, auf den Ehebruch zur Anwendung der §§. 35 und 267 aber nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn es der beleidigte Gatte verlangt.

§. 504. (§. 249.)

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen. — Strafe.

Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll für diese Uebertretung nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

I. Hausgenossen sind alle Personen, welche in gemeinschaftlicher Haushaltung leben; jedoch sind diejenigen hier ausgenommen, welche auf die im §§. 131 und 501 bezeichnete Art mit einander verwandt sind, rücksichtlich deren besondere Strafbestimmungen bestehen.

II. Gegenstand der Uebertretung ist eine minderjährige Tochter oder Anverwandte des

Digitized by Google

Hausvaters oder der Hausfrau, welche jedoch nicht dem Entehrer zur Erziehung oder Aufsicht anvertraut (§. 132), nicht unter vierzehn Jahren alt (§§. 127, 128), und nicht verehelicht (§. 502) sein darf. Wäre die Entehrte physisch großjährig (über 24 Jahre alt) oder großjährig erklärt, so kann diese Uebertretung nicht mehr an ihr begangen werden, selbst dann nicht, wenn die väterliche Gewalt über eine physisch Großjährige fortdauert. Höchstens könnte der §. 525 in einzelnen Fällen in Anwendung kommen.

III. Die strafbare Handlung besteht in der Entehrung einer solchen Person, d. i. in dem unehelichen Beischlafe mit ihr, der jedoch nicht auf die in §§. 125 oder 126 bezeichnete Art begangen worden sein darf; daß sie schwanger geworden sei, ist kein wesentliches Merkmal dieser Uebertretung, so wie auch nicht, daß sie durch den Entehrer verführt worden ist, obwol beides als erschwerend in Anschlag gebracht werden müßte.

§. 505. (§. 250.)

Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten. — Strafe.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet.

Alles was zur Erklärung des vorhergehenden §es gesagt wurde, gilt auch hier, nur ist bei dieser Uebertretung die Verführung des Minderjährigen ein wesentliches Merkmal, welche dann eintritt, wenn der Minderjährige, ohne selbst dazu Veranlassung zu geben, auf irgend eine Art zur Begehung einer unzüchtigen Handlung, also nicht blos des Beischlafes gebracht wird. Dabei dürfen jedoch die Merkmale des §. 132 III. nicht eintreten, weil sonst die Handlung ein Verbrechen wäre. Hätte der Minderjährige die Frauensperson verführt, so fällt die Zurechnung dieser Uebertretung weg, und es könnte blos in einzelnen Fällen der §. 525 Anwendung finden.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft Statt.

§. 506. (§. 251.)

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll als Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Außerdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

I. Gegenstand dieses Vergehens ist eine ledige oder verwitwete Frauensperson; die strafbare Handlung besteht in der Verführung und Entehrung (§§. 504 Erkl. III., 505) derselben, wobei als Mittel der Verführung ein unter solchen Umständen, daß dessen Erfüllung wahrscheinlich war, gegebenes Eheversprechen angewendet, dieses Versprechen aber aus dem Verschulden des Versprechenden nicht gehalten wurde.

II. Das der Beschädigten zuerkannte Recht auf Entschädigung erhält durch die §§. 46

Digitized by Google

und 1328 des a. b. G. B. seine nähere Bestimmung. Der erstere erkennt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte von einem Eheversprechen entstanden ist, den Anspruch auf den Ersatz desjenigen Schadens zu, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann. Der zweite bestimmt für den Fall, wenn die Entehrung eine Schwängerung zu Folge hatte, daß der Entehrer die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes zu bezahlen und die gesetzlichen Vaterspflichten zu erfüllen habe.

Literatur. Kerschbaumer: Ueber den Ausdruck Entehrung (Zeitschr. 1826 I. 113). — Kudler: Beiträge ꝛc. (Zeitschr. 1827 I. 11). — Hölzl: Ueber die Entehrung ꝛc. (Zeitschr. 1833 II. 21).

§. 507. (§. 252.)

Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation. — Strafe.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Uebertretung schuldig, und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen.

Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

I. Dieser §. enthält zwei verschiedene Uebertretungen in sich:

1. die Abschließung eines Ehevertrages, dem ein gesetzliches Ehehinderniß entgegen steht, ohne vorher die Dispensation davon erwirkt zu haben.

Gesetzliche Ehehindernisse sind diejenigen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch aufführt, und von diesen sind hier die sogenannten öffentlichen Ehehindernisse gemeint, welche die Untersuchung der Ungiltigkeit der Ehe von Amtswegen nach sich ziehen, denn nur bei diesen ist eine förmliche Dispensation nothwendig (§§. 83, 94). Diese Ehehindernisse sind: Entführung (§. 56); bestehendes Eheband (§. 62); höhere Weihen und feierliche Gelübde (§. 63.); Religionsverschiedenheit (§. 64); Verwandtschaft (§. 65); Schwägerschaft (§. 66); Ehebruch (§. 67); Gattenmord (§. 68); Mangel des Aufgebotes (§. 74); Mangel der feierlichen Erklärung der Einwilligung (§. 75); Theilnahme an der Trennungsursache einer Ehe und Katholicismus (§. 119). Ob von einem solchen Ehehindernisse die Dispensation ertheilt zu werden pflegt oder nicht, ist ganz gleichgiltig. Auch von den Ehehindernissen in jenen Kronländern, wo das a. b. G. B. noch nicht wirksam ist, sind hier nur jene gemeint, zu denen eine förmliche Dispensation nöthig ist. Wesentlich nothwendig ist aber, daß dem Betreffenden das Ehehinderniß, d. i. die Thatsache, welche das Gesetz für ein Ehehinderniß erklärt, bekannt war; denn daß dieses thatsächliche Verhältniß nach dem Gesetze ein Ehehinderniß ist, muß er wissen, weil Unwissenheit des Gesetzes nicht entschuldigt (§. 2 a. b. G. B.)

2. Eine Reise in das Ausland, in der Absicht, dort eine durch die öster-

Digitized by Google

reichischen Gesetze verbotene Ehe zu schließen, es mag die Ehe wirklich geschlossen worden sein oder nicht. Insolange in den verschiedenen Kronländern des Kaiserstaates noch verschiedene Ehegesetze gelten, würde schon die Reise aus einem Kronlande in das andere, um dort eine verbotene Ehe zu schließen, die Uebertretung begründen.

II. In beiden Fällen sind beide die ungiltige Ehe abschließenden Theile strafbar, außer es wäre dem einen die das Ehehinderniß bildende Thatsache oder der Zweck der Reise verheimlicht worden, oder unbekannt, in welchem Falle er straflos ist.

Literatur. Herbst: Rechtsfall ꝛc. (Jurist XVII. 181).

§. 508. (§. 253.)

Strafe der Eltern, die Kinder zu, nach den Gesetzen, nichtigen Ehen zwingen.

Eben diese Strafe ist gegen die Uebertretung der Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

Es ist einerlei, ob die Ehe blos wegen der eingetretenen Furcht und des Zwanges (§. 55 a. b. G. B.) oder wegen irgend eines andern Ehehindernisses (§§. 48—75 und 119 a. b. G. B.) nichtig ist, und diese Uebertretung liegt auch dann vor, wenn die Aeltern das Kind auf die angedeutete Art in Ausübung des ihm wegen der sogenannten Privatehehindernisse zustehenden Rechtes der Bestreitung der Giltigkeit der Ehe (§§. 94—96 a. b. G. B.) hindern.

§. 509. (§. 254.)

Unzucht als Gewerbe. — Strafe.

Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Das unzüchtige Gewerbe wird demnach in drei Fällen zur Uebertretung:

1. wenn die Schanddirne auffallendes, öffentliches Aergerniß gegeben, mithin sich an einem öffentlichen Orte (§. 496) auf eine Art benommen hat, daß das Betragen auch die Mißbilligung solcher Personen erregen mußte, denen die gewöhnliche Ausgelassenheit solcher Dirnen bekannt, und nicht weiter auffällig ist;

2. wenn sie junge Leute des männlichen Geschlechtes, denn nur mit solchen wird das unzüchtige Gewerbe getrieben, verführt hat (§. 505);

3. wenn sie, ungeachtet ihr bekannt war oder bekannt sein mußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sei, ihr Gewerbe fortgesetzt hat, es mag dadurch eine Ansteckung erfolgt sein oder nicht.

Digitized by Google

§. 510. (§. 255.)

Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person. — Strafe.

Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, ist als erschwerend anzusehen.

I. Die Gewerbetreibung muß auch in diesem Falle so beschaffen sein, daß sie nach §. 509 eine Uebertretung bildet.

II. Würde der Mann die Klage wegen Ehebruches erheben, so würde, wenn das von der Gattin getriebene unzüchtige Gewerbe als Uebertretung zu strafen wäre, die Regel des §. 267 in Anwendung kommen; wenn dies aber nicht der Fall wäre, das unzüchtige Gewerbe als Erschwerungsumstand des Ehebruches behandelt werden müssen.

§. 511. (§. 256.)

Wenn der Mann einwilliget und davon Vortheil zieht. — Strafe.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat, so ist derselbe einer Uebertretung schuldig, und soll mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, nach Umständen auch mit Verschärfung desselben bestraft werden.

I. Auch in diesem Falle muß das Schandgewerbe selbst nach §. 509 eine Uebertretung sein.

II. Daß ein solcher Mann das Klagerecht wegen Ehebruches verliert, versteht sich von selbst.

Literatur. Ratzenhofer: Beitrag zum §. 256 (Zeitschr. 1840 I. 315).

§. 512. (§. 257.)

Kuppelei.

Der Uebertretung der Kuppelei machen sich schuldig diejenigen:

Wann die Kuppelei zum Verbrechen wird, bestimmt der §. 132 IV.

a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben;

Hier wird eine Handlung vorausgesetzt, die nach den im §. 5 angegebenen Merkmalen als Mitschuld an dem unzüchtigen Gewerbe im engeren Sinne erklärt werden muß;

b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;

Der Ausdruck „Geschäft machen" deutet darauf hin, daß dieses Zuführen nicht blos in einzelnen Fällen, sondern regelmäßig geschehe.

Digitized by Google

c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

Hier handelt es sich blos um Begünstigung oder Beihilfe zu einer außerehelichen Befriedigung des Geschlechtstriebes, dieselbe mag mit einer Schanddirne oder einer anderen ledigen (nur nicht unschuldigen, §. 132 IV.) oder verheirateten Frauensperson beabsichtigt sein.

Alle diese Fälle der Kuppelei setzen aber eine, auf Gewinn gerichtete Absicht des Schuldigen, und die gewerbsmäßige Betreibung dieser Handlungen voraus, was durch den Schlußsatz des folgenden Paragraphes ausdrücklich bestätigt wird.

§. 513. (§. 258.)

Strafe.

Die Strafe dieser Uebertretung ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

Die Arreststrafe kann in diesem Falle auch in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

§. 514. (§. 259.)

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine Fremde ist, aus sämmtlichen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

§. 515. (§. 260.)

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute. — Strafe.

Wenn Gast- oder Schankwirthe, außer den im §. 509 bezeichneten Fällen der Uebertretung der Kuppelei, zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schankgewerbe abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Machen sich Dienstleute ohne Wissen des Gast- oder Schankwirthes dieser Uebertretung schuldig, so sind dieselben mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

I. Der wesentliche Unterschied dieser Uebertretung von den in §. 512 (nicht 509) bestimmten Fällen der Kuppelei liegt: a) in dem Subjekte derselben, welches blos Gast- oder Schenkwirthe (Bier-, Kaffee-, Branntwein-Schenker), oder deren Dienstleute sind;

Digitized by Google

b) daß der Unterschleif nicht Schanddirnen und nicht gewerbsmäßig gegeben wird, denn sonst wären die Fälle des §. 512 a und c vorhanden.

II. Bei den Dienstleuten kann die Arreststrafe auch in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

(†) §. 516.

Gröbliches und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

Unzüchtige Handlungen sind hier im weitesten Sinne dieses Wortes zu nehmen. — Gröbliche Verletzungen sind solche, welche gegen die Forderungen der Sittlichkeit und Schicklichkeit sehr verstoßen, ohne deshalb in eine schwerer verpönte strafbare Handlung überzugehen. — Oeffentliches Aergerniß (§. 123) wird eine solche Handlung erregen, wenn sie entweder an einem öffentlichen Orte geschieht, oder in weiten Kreisen bekannt und mißbilligt wird.

§. 517. (§. 261.)

Betteln.

Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armenversorgungsanstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen der Ortspolizei übertragen. Das Betteln wird aber zu einer Uebertretung, wenn bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müssiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt.

Die Uebertretung des Bettelns setzt voraus: a) das Bestehen von Armenversorgungsanstalten für die Gemeinde, der der Bettler angehört; b) die vorausgegangene mehr- (also wenigstens zwei-) malige Betretung im Betteln; c) eine von Seite der Ortspolizei deshalb verfügte Abmahnung oder Bestrafung; d) daß das wiederholte Betteln aus Hang zum Müssiggange hervorgehe, welche Bedingungen vereinigt eintreffen müssen. — Einen weiteren Fall enthält §. 519.

§. 518. (§. 262.)

Strafe.

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, die nach der öfteren Betretung auf drei Monate ver-

Digitized by Google

längert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit verschärft werden soll.

§. 519. (§. 263.)

Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen.

Ein Bettler hingegen, der, um größeres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest bis zu einem Monate zu verurtheilen.

Das Betteln mit verstellten Körpergebrechen ist als betrügerisch an sich eine Uebertretung. Wird ein solcher Bettler mehrmals betreten, so ist die Strafe nach dem vorhergehenden Paragraphe auszumessen. — Ein weiterer Fall des betrügerischen Bettelns wird bei §. 521 erwähnt werden.

§. 520. (§. 264.)

Betteln der Kinder. — Strafe.

Wenn ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern, oder Diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Kenntniß gehabt oder es selbst dazu veranlaßt hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate für diese Uebertretung zu bestrafen.

I. Auch diese Uebertretung setzt das Bestehen von Armenversorgungsanstalten als Bedingung voraus, weil es ohne diese überhaupt kein strafbares Betteln gibt, den Fall des betrügerischen Bettelns ausgenommen.

II. Das Kind selbst ist nach §. 517 mit Rücksicht auf die §§. 2 lit. g, 237 und 273 zu bestrafen.

§. 521. (§. 265.)

Herleihen der Kinder zum Betteln. — Strafe.

Diejenigen Eltern, so wie alle jene Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, und welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 518 ausgedrückte Art zu bestrafen.

I. Der Entlehner des Kindes ist wegen betrügerischen Bettelns nach §. 519 zu bestrafen.

II. Die Arreststrafe kann in diesem Falle in körperliche Züchtigung verwandelt werden. (§. 248.)

Digitized by Google

§. 522. (§. 266.)

Verbotene Spiele. — Strafe.

Das Spiel aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, so wie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl alle Spielenden, als Denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall dieser Uebertretung der Strafe von zehn bis neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird.

Ausländer, welche wegen dieser Uebertretung in Strafe verfallen, sind aus dem Reiche abzuschaffen.

I. Hazardspiele sind alle jene Spiele, bei denen Gewinn und Verlust nicht von der Geschicklichkeit des Spielers, sondern lediglich oder doch vorzugsweise vom Zufall abhängt. (Hofkanzleidecret v. 16. Oktbr. 1840 Nr. 469, J. G. S.)

II. Die neueste Aufzählung der verbotenen Spiele enthält das Hofkanzleidecret v. 16. Oktbr. 1840 Nr. 469 J. G. S.; dieselben sind: Pharao, Baffette, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quinze (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbwölf (Mezzo dodici, Undici e mezzo), Vingt-un, Biribis (Wirbisch), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommel-Madame), Rouge et noir, das Hanserl- (Hanswurst-) Spiel auf Kegelbahnen, das Krügel- und das Hirschel-Spiel, das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Riemstechen und Zapparln; endlich in öffentlichen Schank- oder Kaffeehäusern das Lotto, Lotto-Dauphin und Tarteln.

III. Unter den Begriff der Hazardspiele überhaupt fallen noch folgende durch ältere Verordnungen ausdrücklich verbotene Spiele: Chamburin oder Roulet, Ramschen (Lefeverln), Vierzehnerln (eine Art des Färbelns), das Raundl- oder Traundelspiel, Quadraschack, Landiren, Mantscheln, polnische Bank, Anbiethen, Freibiethen, Sticheln, Mauscheln, Tangeln, Chineseln, Prämeniren oder Häfendinden, Banko, Primiern, Drehbrett, Trischaken, Trandl.

IV. Bei den dem Zahlenlotto verwandten Spielen haben überdies noch die Lotto- und Gefällsbehörden die weitere Bestrafung des Schuldigen wegen der unterlaufenen Lottogefällsübertretung einzuleiten.

V. Das Spielen solcher Spiele, welche nicht als Hazardspiele, sondern aus andern Ursachen verboten ist, unterliegt nicht der Bestrafung nach diesem §e, sondern ist den dazu berufenen Gefälls- oder Sicherheitsbehörden zur Bestrafung überlassen. Hierher gehören: das Ausspielen von Zinnwaaren, das Errichten von Glückshäfen, das Ausspielen von Waaren ohne besondere Erlaubniß, das Ausscheiben von Gewinnsten auf Kegelbahnen als Beeinträchtigungen des Lottogefälles; das Spielen erlaubter Spiele an öffentlichen Orten um unverhältnißmäßige hohe Einsätze; das Spielen der Dienstboten und Handwerksgesellen an öffentlichen Orten um Geld; das alla Mora-Spiel an öffentlichen Orten außer bei Tage (wegen der dabei vorfallenden Raufereien); das Billardspiel zu einer durch die Polizeiordnung verbotenen Zeit, u. s. w.

Digitized by Google

VI. Dieser Uebertretung ganz allein eigenthümlich ist die Behandlung des Anzeigers, welchem nicht nur ein Drittel des Strafbetrages, sondern selbst Strafnachsicht zugesichert ist, wenn er nach dem Gesetze strafbar wäre.

§. 523. (§. 267.)

Trunkenheit. — Strafe.

Trunkenheit ist an demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde (§. **236**). Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei größeren Uebelthaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Die Erklärung dieses Ges ergibt sich aus jener des §. 2 lit. c. und des §. 236.

§. 524. (§. 268.)

Eingealterte Trunkenheit. — Strafe.

Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Classe von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch bis zu einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen.

Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen.

I. Eingealterte Trunkenheit ist jene, welche dem Säufer schon zur Gewohnheit geworden ist, ohne daß sie deswegen eine volle Berauschung zu sein braucht. Sie ist nur in den im §e bezeichneten Fällen eine Uebertretung, und auch dann nur unter den in dem zweiten Absatze des Ges bezeichneten Bedingungen von Seite des Gerichtes zu bestrafen, wobei die Arreststrafe auch in körperliche Züchtigung verwandelt werden kann. (§. 248.)

II. Alle übrigen in den §§. 523 und 524 nicht ausdrücklich enthaltenen Fälle der Trunkenheit sind keine Uebertretungen.

Digitized by Google

§. 525. (§. 169.)

Wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden.

Andere größere Unsittlichkeiten, als: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherren und dergleichen sind zwar, so lange sie im Innern der Familien verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. a. dgl. sich bemüssiget sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten.

I. Der Beisatz „und dergleichen" zeigt, daß die Arten der nach diesem §e zu bestrafenden Unsittlichkeiten darin nicht vollständig aufgezählt sind, und es gehören außer den angeführten Fällen hierher alle jene Handlungen, welche unter die im ersten Absatze des §. 500 aufgestellte Begriffsbestimmung passen, die also an sich Abscheu oder öffentliches Aergerniß (§. 516) erregen, zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, oder Unordnung und Ausschweifungen gewöhnlich nach sich ziehen. Hier ist es Sache der Staatsanwaltschaft zu beurteilen, in welchen Fällen sie im Interesse der verletzten öffentlichen Sittlichkeit die Anwendung des Gesetzes von dem Gerichte zu fordern hat.

II. Was die Strafart betrifft, so ist das Gericht dabei lediglich an die Vorschriften der §§. 240, 247, 248 und 253, und rücksichtlich des Strafausmaßes an die Vorschriften der §§. 263—266 gebunden; auch kann statt der Arreststrafe auf körperliche Züchtigung erkannt werden (§. 248).

Literatur. Kudler: Ueber die angebliche schw. P. Ueb. des auffallenden Umganges mit einer verehelichten Person (Zeitschr. 1825 II. 15). — Stöger: Rechtsfall ꝛc. (Zeitschr. 1832 II. 82, 1834 II. 306). — Lützenau: Strafrechtsfall (Zeitschr. 1847 I. 218).

Digitized by Google

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

§. 526. (§. 270.)

Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

Die in diesem Strafgesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen und ihre Strafen erlöschen durch den Tod des Schuldigen; durch die vollstreckte Strafe; durch Erlassung derselben, und durch Verjährung.

I. Außer diesen allgemeinen Erlöschungsarten, sind noch besondere: der Tod des Beleidigten, wenn nicht das Klagerecht auf die Erben oder Verwandten übergeht (§§. 467, 495); der vor obrigkeitlicher Entdeckung geleistete Ersatz beim Diebstahle und der Veruntreuung (§. 466); der geführte Beweis der Wahrheit bei Ehrenbeleidigungen (§§. 490, 491); die gemachte Anzeige beim verbotenen Spiele (§. 522).

II. Die Wirkung der allgemeinen und besonderen Erlöschungsarten ist, daß keine Untersuchung oder Strafe wegen eines erloschenen Vergehens oder einer solchen Uebertretung mehr erfolgen kann.

§. 527. (§. 271.)

Durch den Tod des Schuldigen.

Der Tod des Schuldigen hebt alle Untersuchung auf, und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; außer in soferne dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden.

I. Durch Urteil zuerkannte Geldstrafen können jedoch aus dem Nachlasse des Verstorbenen eingetrieben werden, so wie auch der erkannte Verfall von Waaren und Geräthschaften, insofern er als Strafe verhängt ist, jedenfalls statt findet. (Vergl. §§. 354 und 367 der Str. Pr. Odg. und §. 518 a. b. G. B.) Ebenso müssen alle jene im Urteile ausgesprochenen Vorkehrungen vollzogen werden, welche die Abwendung von Gefahren bezwecken; z. B. die Vertilgung verdorbener Getränke, die Aenderung feuergefährlicher Bauten u. s. w.

II. Vergleiche weiter die Erklärung des §. 224.

Literatur. Scari: Ob Geldstrafen auf die Erben übergehen? (Zeitschr. 1830 II. 247).

§. 528. (§. 272.)

Durch die vollstreckte Strafe.

Die vollstreckte Strafe tilgt Vergehen und Uebertretungen (§. 225).

Die gemäß §. 268 mit der Verurteilung aus dem Gesetze verbundenen Folgen hat jedoch der Schuldige zu tragen. — Uebrigens siehe die Erklärung des §. 225.

Digitized by Google

§. 529. (§. 273.)

Durch Erlassung der Strafe.

Die Erlassung der Strafe, soweit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Behörde oder von dem dazu berechtigten Ankläger nachgesehen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

I. Das Recht der Begnadigung steht lediglich dem Landesfürsten zu, kann jedoch für minder wichtige Fälle von demselben einer Behörde (dem Justizministerium) übertragen werden.

II. Unter dem Ankläger ist hier nur der Privatbetheiligte (§. 503) verstanden.

§. 530.

In allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens oder einer Uebertretung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, soll derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hierzu nicht mehr berechtigt sein, wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheiles an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles Statt, so kann derselbe in der Regel (§. 503) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urtheil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.

I. Wo das Klagerecht mehreren verschiedenen Personen gleichmäßig zusteht (§§. 467, 495), muß diese sechswochentliche Frist von dem Tage berechnet werden, wo die strafbare Handlung der Ersten dieser Personen bekannt wurde, weil dieselbe möglicher Weise gar nicht zur Kenntniß Aller kommen kann.

II. Die Erlöschungsart der Verjährung (§. 531) findet auf diese Art strafbarer Handlungen nur insofern Anwendung, als sie bereits vollendet wurde, ehe dem Beleidigten die strafbare Handlung bekannt wurde.

III. Einen Zwischenraum zwischen der Fällung und Kundmachung des Urteiles gibt es nur im Verfahren über Vergehen; bei jenem über Uebertretungen fallen (außer bei dem

Digitized by Google

Verfahren wider einen Abwesenden) stets beide Acte in einen zusammen (§§. 286, 293, 447, 448 Str. Pr. Odg.).

IV. Einzig bei dem Ehebruche (§. 503) kommt ein Widerruf der Klage nach kundgemachtem Urteile einer förmlichen Begnadigung gleich, sonst ist er blos, wenn der Verurteilte die Berufung ergriffen hatte, von der Berufungsbehörde als Milderungsumstand anzusehen.

§. 531. (§. 274.)

Durch die Verjährung.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Schuldige von dem Zeitpuncte der begangenen strafbaren Handlung oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen wurde, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn er als solcher bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

Nebstbei darf aber der Thäter, um auf Verjährung Anspruch machen zu können:

a) aus dem Vergehen oder der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen haben; ferner muß er,

b) soweit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet haben, welche Bedingung daher bei den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nicht erforderlich ist, und

c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben.

Indem im Allgemeinen auf die Erklärung der §§. 227—229 verwiesen wird, ist hier blos noch zu erörtern, in welchem Zeitpuncte ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen sei, und von wann an die Verjährung beginnt. — Besteht die That in einer bestimmten Handlung, so beginnt die Verjährung mit dem Augenblicke, wo die That vollendet wurde; wird die Handlung durch längere Zeit fortgesetzt (z. B. Ehebruch, Gifthandel), so beginnt die Verjährung erst mit dem letzten strafbaren Acte. Ist zu einer strafbaren Handlung ein bestimmter Erfolg nothwendig, so ist die That erst begangen, wenn dieser eintritt, und von da an läuft die Verjährung. Besteht das Vergehen oder die Uebertretung in einer Unterlassung, und ist zur Erfüllung der Pflicht eine Frist bestimmt, so ist die That mit Ablauf dieser Frist begangen; ist jedoch keine Frist bestimmt, so ist die That in dem Augenblicke begangen, wo die

Digitized by Google

Gelegenheit und Möglichkeit zur Pflichterfüllung eintrat (z. B. sobald der Eigenthümer das erste Zeichen der Wuth an seinem Hunde entdeckt). Die Verjährung kann aber in beiden Fällen so lange nicht beginnen, bis die unterlassene Pflicht nachträglich erfüllt wurde, weil die strafbare Handlung bis dahin ununterbrochen fortdauert.

Literatur. Faulter: Ueber die Verjährung der schw. P. Ueb. nach §. 78 a. (Zeitschr. 1830 I. 157). — Kudler: Ueber die Verjährung des Ehebruches (Zeitschr. 1827 I. 89). — Hölzl: Ueber Verjährung des Ehebruches (Zeitschr. 1833 II. 255). — Dokupil: Ueber die Unterbrechung der Verjährung (Jurist XIX. 114).

§. 532. (§. 275.)

Zeit der Verjährung bei Vergehen und Uebertretungen.

Die Zeit der Verjährung ist, in soweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerechtes insbesondere festgesetzt ist, bei Vergehen und Uebertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden festgesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist, sechs Monate; bei den sämmtlichen schwerer verpönten Vergehen und Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr.

Hierbei wird blos auf die Erklärung des §. 228 verwiesen.

Digitized by Google

Anhang

solcher

Gesetze und Verordnungen,

deren

Uebertretungen von den ordentlichen Strafgerichten

zu bestrafen sind.

Digitized by Google

I.

Preß-Ordnung.

Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852,

wodurch für sämmtliche Kronländer des Reiches, mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes, eine neue Preß-Ordnung erlassen, und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt, und das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom 13. März 1849 (Nr. 161 des Reichsgesetzblattes) außer Geltung gesetzt wird.

Nr. 122 des Reichsgesetzblattes.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

haben in der Erwägung, daß die mit Unserem Patente vom 27. Mai 1852 erfolgte Kundmachung des vervollständigten allgemeinen Strafgesetzes für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes, so wie die gewonnene Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, die Revision derselben nothwendig gemacht hat, nach Vernehmung Unserer Minister, und nach Anhörung Unseres Reichsrathes unter gleichzeitiger Außerwirksamkeitsetzung Unseres Patentes vom 13. März 1849 folgende Preß-Ordnung für sämmtliche Kronländer, mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes, zu erlassen, und selbe vom 1. September 1852 an in Wirksamkeit zu setzen befunden.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alles, was in diesem Patente von Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß von den Erzeugnissen der Drucker-Presse, sondern auch von allen

Digitized by Google

durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst (literarischen und artistischen Werken) zu gelten.

Dagegen haben die Bestimmungen dieses Patentes keine Anwendung auf ämtliche Druckschriften, welche von Unseren Behörden herausgegeben werden.

Der wesentliche Begriff von Druckschriften liegt also darin, daß die Erzeugnisse des Geistes oder der Kunst im mechanischen Wege vervielfältigt worden sind. Demnach können unter Druckschriften und den für dieselben geltenden Gesetzen nicht begriffen werden: 1) die Originalarbeit des Verfassers oder Künstlers, das Manuscript, die Zeichnung, das Gemälde, das plastische Modell; 2) jene Nachbildungen derselben, welche nicht auf mechanischem Wege, sondern ohne Beihilfe von Maschinen oder besonderen Vorrichtungen (vgl. §. 108 des Str. G.) durch Menschenhände hervorgebracht wurden; nemlich: Abschriften, Nachzeichnungen, Nachformungen. — Es wird sich nunmehr auch die Frage beantworten lassen, wie zu entscheiden sei, wenn in solchen Original- oder nachgebildeten Erzeugnissen des Geistes oder der Kunst eine nach dem Strafgesetze strafbare Handlung begründet ist. Das Verfertigen des Originalwerkes, so lange es Niemanden mitgetheilt wurde, ist straflos (§§. 10, 11 und die einzelnen Begriffsbestimmungen, z. B. §§. 63, 65, 80 u. s. w. Str. G.); mit der geschehenen Mittheilung desselben an andere Personen, beginnt die Strafbarkeit des Verfassers und zwar: wenn die Mittheilung geschah, um den Inhalt weiter bekannt zu machen, wegen der betreffenden strafbaren Handlung selbst; wenn sie zu dem Behufe geschah, um mechanische Vervielfältigungen zu veranstalten, nach §. 10 Str. G.; wenn sie geschah, um blos durch Menschenhände verfertigte Vervielfältigungen (Abschriften) behufs der Verbreitung anfertigen lassen, wegen Versuches der strafbaren Handlung (§. 8 Str. G.). — Was den Abschreiber (Nachzeichner) betrifft, so ist zu unterscheiden: hat er die Abschrift ohne Rücksicht auf den Inhalt blos gewerbsmäßig gemacht (wie jeder, der sich durch Abschreiben seinen Lebensunterhalt erwirbt), so ist er straflos, außer der Inhalt der Schrift wäre ein hochverrätherischer (§§. 58 c, 60, 61 des Str. G.), oder auf die Verbrechen der Ausspähung und Falschwerbung bezüglicher (§. 215 Str. G.); hat er jedoch im Einverständnisse mit dem Verfasser gearbeitet, um die Verbreitung möglich zu machen, so ist er nach §. 5 des Str. G. zu behandeln. — Schließlich muß noch bemerkt werden, daß der Stoff, auf welchem der Abdruck erfolgt, keinen Unterschied macht; Abbildungen, Verse u. dgl. auf Schnupftüchern, Kaffeetüchern, Tassen, Dosen u. dgl. fallen eben so unter den Begriff der Druckschriften, als Abdrücke auf Papier.

§. 2.

Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers, des Verlegers und wenn ein besonderer Herausgeber eintritt, auch mit dem Namen desselben, sowie mit der Angabe des Druckortes und mit der üblichen Bezeichnung der Zeit des Erscheinens versehen sein.

Eben diese Vorschrift gilt in Ansehung jedes einzelnen Blattes (Nummer) oder Heftes von periodischen Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften u. s. w.)

Digitized by Google

mit der weiteren Bestimmung, daß dasselbe auch noch den Namen des, oder der Redacteure enthalten muß.

In den Fällen, wo ein Verleger auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, ist stets der Drucker für die Erfüllung der in diesem Patente dem Verleger auferlegten Verbindlichkeiten verantwortlich.

Das Nennen des Namens des Verfassers ist nicht vorgeschrieben, es können also Werke auch ohne Namen (anonim) oder unter einem erdichteten Namen (pseudonim) herausgegeben werden, welches Recht, unbekannt zu bleiben, selbst dem Verleger eingeräumt ist.

§. 3.

Von jedem einzelnen Blatte (Nummer) oder Hefte einer periodischen Druckschrift, und von jeder mit derselben zu versendenden Beilage, dann von den zu Ankündigungen bestimmten Druckschriften hat der Drucker, oder falls die Herausgabe durch einen gewerbsmäßigen Verleger erfolgt, der Verleger spätestens eine Stunde vor der Hinausgabe oder Versendung am Orte des Erscheinens ein, bei periodischen Druckschriften mit der Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehenes, Exemplar bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde und in Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, ein Exemplar auch bei diesem zu hinterlegen.

Von jeder anderen, die Presse verlassenden Druckschrift ist der Drucker verpflichtet, ein Exemplar spätestens drei Tage vor ihrer Ausgabe oder Versendung, bei der gedachten Behörde am Orte des Erscheinens zu überreichen.

In dem von dieser Behörde auf Verlangen auszustellenden Empfangsscheine ist der Zeitpunct der Hinterlegung genau zu bestätigen.

Jede Austheilung, Ausgabe, wie immer geartete Versendung oder Uebergabe zur Versendung einer Druckschrift vor Ablauf der gedachten Fristen ist verboten.

§. 4.

Von jeder im Inlande aufgelegten Druckschrift ist der Verleger verpflichtet, nachbezeichnete Pflicht-Exemplare, nämlich eines an das Ministerium des Innern, eines an die oberste Polizei-Behörde, eines an die k. k. Hofbibliothek, und eines an jene Universitäts- oder Landesbibliothek zu überreichen,

Digitized by Google

welche durch besondere Kundmachung in jedem Kronlande oder Verwaltungsgebiete, als zum Bezuge dieses Pflicht-Exemplares berechtiget erklärt werden.

Von den periodischen Druckschriften ist überdies ein Pflicht-Exemplar an den Statthalter des Kronlandes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Diese Zusendungen haben bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei nicht periodischen Druckschriften binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, genießen die Portofreiheit, und es wird bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung, das Pflicht-Exemplar mit einem angemessenen Procenten-Abschlag vom Ladenpreise vergütet werden.

Von der Einsendung der Pflicht-Exemplare sind jedoch Druckschriften für den Geschäfts- und Privatgebrauch, wie Ankündigungszettel, Adressen, Empfehlungskarten, Blanquette und ähnliche untergeordnete Erzeugnisse der Presse ausgenommen.

Rubricirte Papiere und Verzierungsgegenstände von rein gewerblicher Beschaffenheit, in so ferne sie weder Text, noch bildliche Darstellungen enthalten, dann Etiquetten und Visitkarten sind von der Erfüllung der in den §§. 2 und 3 vorgezeichneten Förmlichkeiten enthoben.

Wenn auch Ankündigungszettel ꝛc. von den Förmlichkeiten der §§. 2 und 3 befreit sind, so werden sie doch, falls der Inhalt derselben eine nach dem Strafgesetze strafbare Handlung bildet, als Druckschriften behandelt, und die strengeren Bestimmungen des Gesetzes darauf angewendet.

II. Abschnitt.

Ueber die Erzeugung von Druckschriften und den Verkehr mit denselben.

§. 5.

Die Gewerbsgesetze und Vorschriften bestimmen, wer zur Erzeugung, zur Herausgabe, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben berechtiget ist.

Diese Bestimmungen sind auch maßgebend für die Erzeugung und Verbreitung von periodischen Druckschriften.

Nur solche Personen, welche ein förmliches Buchdruckerbefugniß erlangt haben, dürfen Buchdruckerpressen, Handpressen oder Druckcharaktere besitzen, und auch diese dürfen bei Gewerbsverlust und Confiscation die Pressen nicht an verborgenen Orten aufstellen und heimlich setzen oder drucken (Hofd. v. 30. Mai 1795). Das Halten einer Winkelpresse, und

Digitized by Google

das Verfertigen einer Buchdruckerpresse ohne dazu befugt zu sein, wird nach §§. 327 und 328 Str. G. als Uebertretung gestraft. Uebrigens dürfen Buch-, Stein- und Kupferdruckbefugnisse nur für die Hauptstädte der Kronländer, dann für solche Orte, wo eine Kreisregierung, oder wenigstens ein Bezirks-Collegialgericht seinen Sitz hat, verliehen werden. — Auch Stein- und Kupferdruckpressen dürfen nur solche Personen halten, welche dazu das Befugniß erlangt haben; die Uebertretung dieser Vorschrift ist ebenfalls nach §§. 327 und 328 des Str. G. zu strafen. — Selbst Privilegien auf Erfindungen oder Verbesserungen im Fache der Buch-, Stein- oder Kupferdruckerei dürfen nicht von den Erfindern selbst ausgeübt, sondern müssen an einen befugten Drucker überlassen werden (Hofd. vom 29. Juli 1826). — Den Buchbindern ist verboten, sich mehr Druckcharaktere anzuschaffen, als sie zum unmittelbaren Gewerbsbetriebe benöthigen.

§. 6.

Die Verbreitung (Vertrieb, Verschleiß oder Vertheilung) von Druckschriften darf nur von Personen, die zum Handel mit Druckschriften nach den Gewerbsgesetzen berechtiget sind, und zwar nur in ihren regelmäßigen Verkaufsstätten nach Maßgabe ihres Befugnisses, und auf die durch die Gewerbs-Vorschriften geregelte Weise unternommen werden.

Eine Buchhandlung oder Antiquarbuchhandlung darf Niemand ohne Erlaubniß des Kreispräsidenten oder Statthalters errichten, und es können derlei Befugnisse nur für die Hauptstädte der Kronländer, oder für Orte, wo eine Kreisregierung oder Bezirkshauptmannschaft besteht, verliehen werden. An diesen letzteren Orten kann auch einem Buchbinder oder Buchdrucker der Commissionshandel mit Büchern gestattet werden. In wie fern noch weitere beschränkte Licenzen ertheilt werden können, bestimmt der folgende §. 8. (Pat. v. 18. März 1806, §§. 1 und 9; Min. Erl. v. 16. Juni 1850.)

Außer den berechtigten Buchhändlern und Antiquaren ist Niemanden gestattet, mit gebundenen oder ungebundenen, alten oder neuen Büchern zu handeln, solche in Commission zu nehmen, oder Subscriptionen darauf zu sammeln (§. 9 des Pat. v. 18. März 1806). Doch dürfen Buchdrucker Werke, die sie auf eigene Rechnung drucken lassen, in offenen Gewölben (§. 10 eben da), und Schriftsteller, welche ein Werk auf ihre Kosten drucken lassen, dasselbe in ihrer Wohnung verkaufen (§. 11 eb. da). Buchbinder dürfen nur mit Kalendern, Schul- und Gebetbüchern handeln (§. 13 eb. da). Auf Jahrmärkten dürfen weder ausländische Buchhändler, noch sonst zum Buchhandel nicht befugte Personen mit Büchern handeln (§. 15 eb. da). — Mit Kunstwerken (Kupferstichen, Litografien u. dgl.) zu handeln ist den Kunsthändlern gestattet, mit Büchern dürfen sie jedoch nur in so fern handeln, als diese ein Zugehör von Kunstartikeln, z. B. Bilderwerken, Landkarten u. dgl. sind. — Endlich ist noch den Trödlern (Hofd. v. 11. Juni 1781), dann den Greislern und Victualienhändlern (Hfd. v. 6. Dezbr. 1844) verboten, mit alten Büchern zu handeln, was bei den letzteren unter dem Deckmantel des Verkaufes von Maculaturpapier vorzukommen pflegt.

§. 7.

Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausbiethen derselben zum Verkaufe, das Ausrufen und Vertheilen derselben außerhalb des Gewerbslocales ist untersagt.

Digitized by Google

Den Buchhändlern iſt durch Hfd. v. 6. Oct. 1837 insbeſondere verboten worden, ſogenannte reiſende Commis im Lande herumzuſenden, um Abſatz für ihre Artikel zu ſuchen.

Ebenſo iſt unterſagt das Aushängen oder Anſchlagen von Druckſchriften in den Straßen und andern öffentlichen Orten ohne beſondere Bewilligung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beſtellten Behörde.

Das Verbot der Plakate bezieht ſich jedoch nicht auf Kundmachungen rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes, als Theaterzettel, Ankündigungen von Vermiethungen, Verkäufen, Luſtbarkeiten u. dgl.

Solche dürfen an den von der Sicherheitsbehörde dazu beſtimmten Plätzen angeſchlagen werden. Zum Anſchlagen von Plakaten darf Niemand verwendet werden, der nicht einen Erlaubnißſchein der Sicherheits-Behörde, in dem ſein Name ausgedrückt ſein muß, bei ſich führt.

Dieſer Erlaubnißſchein kann im Falle eines Mißbrauches ſogleich eingezogen werden.

Das Sammeln von Pränumeranten oder Subſcribenten auf Druckſchriften durch Perſonen, welche nicht mit einem Erlaubnißſcheine der Sicherheits-Behörde verſehen ſind, iſt dem Hauſiren mit Druckſchriften gleichzuhalten.

§. 8.

An Orten, wo zum Handel mit Druckſchriften berechtigte Perſonen, entweder gar nicht, oder nicht in der erforderlichen Zahl, oder nicht in der entſprechenden Aufſtellung vorhanden ſind, kann der Statthalter bei nachgewieſenem Bedarfe einzelnen vertrauenswerthen Perſonen Verkaufslicenzen für beſtimmte periodiſche Druckſchriften ertheilen.

Dieſe Verkaufslicenzen ſind immer nur für die Dauer von ſechs Monaten auszufertigen, ſind für keine andere Perſon, keinen anderen Verſchleißort und für keine andere Druckſchrift giltig, als ausdrücklich in derſelben genannt ſind, und können bei einem Mißbrauche oder einer Ueberſchreitung ſogleich wieder eingezogen werden.

Aehnliche Verkaufslicenzen können, wo eigene l. f. Behörden für Sicherheit und Ordnung aufgeſtellt ſind, von dieſen, ſonſt aber von den Kreisvorſtehern, wenn ſich das Bedürfniß dazu ausſpricht, an vertraute, in dem Umfange ihres Wirkungskreiſes wohnhafte Perſonen, zum Verkaufe von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern, entweder für beſtimmte Ort-

Digitized by Google

schaften oder für Märkte, Wallfahrtstage und Kirchfeste ertheilt werden. Die Behörden für Sicherheit und Ordnung in den Orten, wo der Verkauf geschieht, haben darüber zu wachen, daß ein solches Befugniß nicht überschritten werde.

III. Abschnitt.
Von den periodischen Druckschriften.

§. 9.

Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche entweder täglich, oder doch zum mindesten Einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten erscheint.

Als zugehörige Bestandtheile eines Blattes oder Heftes sind solche Beilagen anzusehen, die mit demselben gleichzeitig und ungetrennt ausgegeben, und nicht abgesondert im Pränumerationswege oder Einzelnverkaufe veräußert werden.

Dagegen haben alle Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbständige periodische Druckschriften darstellen, und im Pränumerationswege oder Einzelnverkaufe abgesondert veräußert werden, auch die Bedingungen des Erscheinens abgesondert zu erfüllen, und sie können sich dieser Verpflichtung durch die Aufnahme eines gemeinsamen Titels nicht entziehen.

§. 10.

Zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift ist eine besondere Bewilligung (Concession) erforderlich. Die Ertheilung derselben steht bei cautionspflichtigen periodischen Druckschriften (§. 13) der obersten Polizei-Behörde, bei den übrigen dem Statthalter des Kronlandes zu.

Das dießfällige, durch die für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in dem Orte, in welchem die periodische Druckschrift erscheinen soll, bestellte landesfürstliche Behörde einzubringende Gesuch muß enthalten:

Da hier und im §. 11 ausdrücklich von der „in dem Orte, wo die Druckschrift erscheinen soll, bestellten landesfürstlichen Sicherheitsbehörde" die Rede ist, so ergibt sich daraus, daß periodische Druckschriften nur an solchen Orten herausgegeben werden dürfen, an denen eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde besteht.

1. Den Namen und Wohnort des Verlegers, und wenn ein besonderer Herausgeber eintritt, auch desselben;

Digitized by Google

2. die Nachweisung, daß der Verleger nach den Gewerbsgesetzen zu einer solchen Gewerbsunternehmung berechtiget ist, und im Orte der Herausgabe seinen regelmäßigen Wohnsitz hat;

3. den Namen und Wohnort eines mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen Redacteurs, und wenn mehrere Redacteure auf dem Blatte genannt werden sollen, den Namen und Wohnort aller;

4. die Nachweisung über die gesetzlichen Eigenschaften jedes auf dem Blatte zu nennenden Redacteurs zur Führung der Redaction (§. 12);

5. den Namen und Wohnort des Druckers;

6. die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und die Angabe des beabsichtigten Inhaltes (§. 13).

Der Recurs gegen die von dem Statthalter verweigerte Ertheilung einer Concession geht an die oberste Polizei-Behörde.

Wer von einer erhaltenen Bewilligung zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift Gebrauch machen will, hat sich mit derselben, und in dem Falle, wo eine Caution zu leisten ist, über den Erlag der letzteren spätestens acht Tage vor dem Erscheinen des ersten Blattes, bei der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit daselbst bestellten landesfürstlichen Behörde auszuweisen, und wenn am Orte des Erscheinens ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, diesem die Anzeige hievon gleichzeitig zu überreichen.

Die Concession kann auch auf eine unbestimmte Zeitdauer verliehen und darf ohne Bewilligung derselben Behörde, die solche verliehen, nicht abgetreten werden.

§. 11.

Wird diese Ausweisung unterlassen, oder solche von der für Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde für nicht vollständig erklärt, so ist die Herausgabe der periodischen Druckschrift von der genannten Behörde bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen einzustellen.

Auf gleiche Weise und unter denselben Folgen eines Versäumnisses ist auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Veränderung an einem der im §. 10 angeführten Erfordernisse, noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen.

Im Falle einer gegen die Verfügungen der gedachten Behörde erhobe-

Digitized by Google

nen Beschwerde, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, steht die Entscheidung dem Statthalter des Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizei-Behörde zu.

§. 12.

Jeder Redacteur einer periodischen Druckschrift muß an dem Orte des Erscheinens wohnhaft, wenigstens vier und zwanzig Jahre alt und österreichischer Staatsbürger sein.

Auch muß derselbe das freie Dispositionsrecht über seine Person und sein Vermögen, eine tadellose Moralität und jenen Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welcher die Leitung eines literarischen Unternehmens voraussetzt. Staatsbeamte dürfen sich bei einer Redaction nur dann betheiligen, wenn sie die vorläufige Ermächtigung hiezu von ihrer vorgesetzten Behörde erhalten haben.

Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafverhaft befinden, sind während der Dauer ihrer gefänglichen Anhaltung von der Herausgabe und Redaction periodischer Druckschriften ausgeschlossen.

Die Bestrafung wegen eines Verbrechens macht nach dem Gesetze unfähig zur Redaction einer periodischen Druckschrift (§. 26 lit. c. Str. G.). — In wie fern eine erlittene Abstrafung wegen einer anderen Gesetzesübertretung den Bewerber von der Redaction einer Zeitschrift ausschließe, hat die zur Ertheilung der Bewilligung berufene Behörde zu entscheiden. — Daß Personen, welche unter verlängerter Vormundschaft oder unter Curatel stehen, von der Redaction ausgeschlossen sind, liegt in den Worten des Gesetzes. — Die Frage, ob *Frauenspersonen* die Redaction einer Zeitschrift übernehmen können, ist im Gesetze nicht ausdrücklich entschieden, weil nach den allgemeinen Regeln der Gesetzesauslegung im Allgemeinen das, was im Gesetze vom männlichen Geschlechte gesagt wird, auch vom weiblichen gilt. Sollte diese Frage bejahend beantwortet werden, so wären aber *verehelichte* Frauenspersonen gewiß ausgeschlossen, weil ihnen das freie Dispositionsrecht über ihre Person mangelt. — Wegen welcher strafbaren Handlung eine Person im Untersuchungs- oder Strafverhafte sich befindet, ist einerlei.

§. 13.

Für jede periodische Druckschrift, welche, sei es auch nur nebenbei, die politische Tagesgeschichte behandelt, politische, religiöse oder sociale Fragen bespricht, oder überhaupt politischen Inhaltes ist, muß die vorgeschriebene Caution erlegt werden.

Auch andere periodische Druckschriften verfallen der Cautionspflicht, sobald wegen ihres Inhaltes oder wegen Uebertretung des gegenwärtigen Patentes eine gerichtliche Verurtheilung erfolgt.

Digitized by Google

Die Entscheidung, ob eine periodische Druckschrift der Cautionspflicht unterliege, steht im Falle einer dagegen erhobenen Einsprache, dem Statthalter des Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizei-Behörde zu.

Die ämtlichen Zeitungen sind von dem Cautions-Erlage befreit.

§. 14.

Die Caution beträgt für periodische Druckschriften, welche an Orten von mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umkreise von zwei Meilen erscheinen, zehntausend Gulden Conv. Münze, in Orten von mehr als dreißigtausend Einwohnern siebentausend Gulden Conv. Münze, in allen übrigen Orten fünftausend Gulden Conv. Münze; für periodische Schriften, welche weniger als dreimal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte dieses Cautionsbetrages zu erlegen.

§. 15.

Die Caution ist nach der Wahl des Erlegers entweder in barem Gelde oder in auf Ueberbringer lautenden, in Conv. Münze verzinslichen kaiserlichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen nach dem Börsecourse des Erlagstages, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, zu erlegen. Im ersteren Falle wird der Cautionsbetrag nach dem bei dem k. k. Tilgungsfonde bestehenden Zinsfuße verzinset.

In jedem Kronlande werden die Cassen besonders bekannt gemacht werden, bei welchen der Erlag stattzufinden hat.

Die Caution wird beim Aufhören des Erscheinens einer periodischen Druckschrift sechs Monate nach Ausgabe der letzten Nummer gegen Beibringung einer Bescheinigung des betreffenden Staatsanwaltes, daß aus Anlaß dieser periodischen Druckschrift kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, dem Erleger zurückgestellt.

Der betreffende Staatsanwalt ist jener am Orte des Erscheinens der Zeitschrift (§. 10).

§. 16.

Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift sammt Beilagen, für welche sie bestellt wurde, verhängten Geldstrafen, und für die Untersuchungskosten, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten zu haften.

Digitized by Google

§. 17.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Verfall der Caution im Ganzen, oder in einem Theile derselben ausgesprochen worden, so haben sich die Betheiligten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde und bei dem Staatsanwalte über die Abfuhr des in Verfall gesprochenen Betrages und der etwa erkannten Kosten des Verfahrens an die Casse, der die Strafen verfallen, auszuweisen; im widrigen Falle verfügt der Staatsanwalt diese Abfuhr aus der Caution ohne weiteres Einschreiten des Gerichtes.

Ist die Caution nicht in Barem geleistet worden, so wird zu diesem Ende der erforderliche Theil der zu diesem Zwecke erlegten Staatsschuldverschreibungen gleichfalls ohne Einschreiten des Gerichtes börsemäßig veräußert. Auf die gleiche Weise ist auch der Ersatz der Kosten des Verfahrens hereinzubringen.

§. 18.

Wenn die Caution in Folge der aus derselben verfügten Ersätze vermindert wird, so muß die Ergänzung unter den im §. 11 festgesetzten Folgen binnen längstens drei Tagen ausgewiesen werden.

Die im §. 11 festgesetzten Folgen haben auch einzutreten, wenn für die periodische Druckschrift eine Caution nicht bestellt war, und die erkannten Geldstrafen oder der Ersatz der Kosten des Verfahrens nicht binnen drei Tagen erlegt werden.

Wird eine periodische Druckschrift durch eine erlittene Verurteilung cautionspflichtig (§. 13), so ist der Erlag der Caution in der im §. 10 bestimmten Frist, nemlich 8 Tage vor dem Erscheinen des ersten Blattes nach der Verurteilung auszuweisen.

§. 19.

Den Herausgebern der gegenwärtig schon bestehenden periodischen Druckschriften wird zur Leistung der Caution nach dem dermalen festgesetzten Ausmaße ein Termin von drei Monaten bewilliget. Diese periodischen Druckschriften werden als ordnungsmäßig concessionirt angesehen, und haben binnen dreißig Tagen die im §. 10 von 1 bis 6 angeführten Daten den bezogenen Behörden nachzuweisen. Diese Fristen haben von dem Zeitpuncte zu laufen, von welchem dieses Patent in Wirksamkeit tritt.

Digitized by Google

§. 20.

In eine periodiſche Druckſchrift muß jede ämtliche Berichtigung von darin mitgetheilten Thatſachen in das zunächſt nach deren Empfang erſcheinende Blatt (Nummer) oder Heft koſtenfrei aufgenommen werden.

Andere Berichtigungen von Thatſachen von Seite der Betheiligten müſſen in gleicher Art, jedoch nur in ſoferne unentgeltlich aufgenommen werden, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen ſich die Entgegnung bezieht, nicht um das Zweifache überſteigt.

Iſt dieß der Fall, ſo ſind für die mehreren Zeilen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Im Falle der Verweigerung iſt die Aufnahme durch den Staatsanwalt zu erwirken. Außerdem kann eine periodiſche Druckſchrift, welche Anzeigen (Inſerate) annimmt, auch außer dem Falle beſonderer vertragsmäßiger Verpflichtungen verhalten werden, auf Verlangen der Sicherheitsbehörde ämtliche Erläſſe gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, der nächſten Nummer einzurücken.

§. 21.

Wird gegen eine periodiſche Druckſchrift ein Strafverfahren anhängig gemacht, ſo ſind über Auftrag der Behörde die in dieſer Strafverhandlung ergangenen Verordnungen vollſtändig und unverändert in dem nächſt erſcheinenden Blatte (Nummer) oder Hefte derſelben periodiſchen Druckſchrift; und ebenſo das Straferkenntniß mitzutheilen.

Bei einer ſolchen Mittheilung ſind Zuſätze und Bemerkungen jeder Art unzuläſſig, ohne Unterſchied, ob dieß in der Nummer, welche die Mittheilung bringt, oder in einer anderen Nummer geſchieht. Auch darf niemals eine noch mit Beſchlag belegte oder als ſtrafbar erklärte Druckſchrift weiter verbreitet, oder durch den Druck veröffentlicht werden, ſelbſt wenn dieſes nur nebenher und erzählungsweiſe geſchehen ſollte.

§. 22.

Wird bei einer periodiſchen Druckſchrift beharrlich eine dem Throne, der monarchiſchen Regierungsform, der ſtaatlichen Einheit und Integrität des Reiches, dem monarchiſchen Principe, der Religion, der öffentlichen Sittlichkeit, oder überhaupt den Grundlagen der Staatsgeſellſchaft feindſelige,

Digitized by Google

oder mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung verfolgt, so kann nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher fruchtloser Verwarnung die weitere Herausgabe einer solchen periodischen Druckschrift von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem dieselbe herausgegeben wird, bis auf drei Monate eingestellt werden.

Die auf längere Zeit dauernde, oder die gänzliche Einstellung oder Concessions-Entziehung kann nur von der obersten Polizei-Behörde ausgesprochen werden.

Auch andere nicht periodische Druckschriften, welche im Inlande erscheinen, können, wenn sie eine solche gefährliche Richtung verfolgen, von der obersten Polizei-Behörde und in dringenden Fällen von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem sie gedruckt oder ausgegeben wurden, verboten werden. Gegen die Verfügungen des Statthalters steht der Recurs an die oberste Polizei-Behörde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen.

IV. Abschnitt.
Von den ausländischen Druckschriften.

§. 23.

Ausländische Druckschriften können von der obersten Polizei-Behörde für den ganzen Umfang des Kaiserstaates verboten werden.

Das Verbot einer ausländischen Druckschrift faßt auch das Verbot der Herausgabe und Verbreitung jeder im In- oder Auslande verfaßten Uebersetzung oder sonstigen Ausgabe jener Schrift, es mag selbe den ganzen Inhalt oder nur einen Theil enthalten, in sich.

Die k. k. Postanstalt hat auf verbotene ausländische, oder ihnen gleichgehaltene Druckschriften keine Pränumeration, noch sonst selbe zur Beförderung anzunehmen, und es ist die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und die Verbreitung derselben Jedermann untersagt.

Den verbotenen gleichgehaltene Druckschriften sind die im 2. Absatze des vorstehenden Paragraphes bezeichneten.

V. Abschnitt.
Von der strafbaren Verbreitung von Druckschriften.

§. 24.

Als strafbarer Verbreiter ist zu behandeln jeder Buch- oder Kunsthänd-

Digitized by Google

ler, Antiquar, Buchdrucker, Verleger, oder wer immer den Verschleiß mit Druckschriften gewerbsmäßig betreibt, wenn er Druckschriften strafbaren Inhaltes, oder die durch eine besondere ihm bekannt gewordene Verfügung verboten wurden, versendet, oder deren Versendung durch Bestellung veranlaßt, oder derlei Druckschriften mit Uebertretung der für die Waaren-Einfuhr bestehenden Vorschriften aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet einbringt oder einbringen läßt; ferner wer immer mit derlei Druckschriften unbefugten oder geheimen Handel treibt, oder sie an öffentlichen Orten, Lesecirkeln, Leihbibliotheken u. dgl. auflegt, oder sonst zum Zwecke weiterer Verbreitung an Andere abtritt.

Dieser §. legt den Buchhändlern und den ihnen gleichgehaltenen Gewerbsleuten die Pflicht auf, sich um den Inhalt der von ihnen versendeten oder bestellten Druckschriften zu kümmern, und es ist ein *strafbarer* Inhalt jener, welcher auch für den Nichtrechtskundigen offenbar gegen die Bestimmungen des Strafgesetzes verstößt, welche nach §§. 3, 233 und 234 des Str. G. jeder im Inlande sich aufhaltende Gewerbsmann zu kennen *verpflichtet* ist. Es kommen in dieser Beziehung wesentlich die §§. 58, 63, 64, 65, 66, 122, 163, 297, 300, 302, 303, 304, 305, 308, 309, 310, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 497 und 516 des Strafgesetzes für diese Gewerbsleute zu beachten, und es wird ihnen diese Achtsamkeit durch den folgenden §. 36 lit. a. insbesondere eingeschärft. Wäre jedoch die Versendung in der Absicht geschehen, den strafbaren Zweck der Druckschrift zu befördern, so kommen die §§. 5 und 7, dann 239 Str. G. in Anwendung.

VI. Abschnitt.
Von der *Beschlagnahme*.

§. 25.

Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat jede verbotene Druckschrift, so wie jede Druckschrift, welche mit Außerachtlassung der Vorschriften des gegenwärtigen Patentes ausgegeben wird, oder deren Inhalt eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung begründet, mit Beschlag zu belegen. Ueber jede Beschlagnahme ist die vorschriftmäßige Behandlung einzuleiten.

Der Recurs gegen eine von der Sicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahme geht an den Statthalter und weiter an die oberste Polizei-Behörde. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Die Aufhebung einer solchen Beschlagnahme kann nur im politischen Wege stattfinden.

Die Beschlagnahme *ehrenrühriger* Schriften von Amtswegen ist somit nicht gestattet; übrigens dürfte dieselbe wohl auf Ansuchen des Betheiligten, dem hierin gleiche Rechte, wie der Staatsgesellschaft überhaupt zustehen müssen, verfügt werden können.

Digitized by Google

VII. Abſchnitt.

Von den Strafen wegen Uebertretung der Preß-Ordnung.

§. 26.

Die Uebertretung der Vorſchriften der §§. 2, 3 und 4 dieſes Patentes iſt mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden Conventions-Münze, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, zu beſtrafen.

Eine wiſſentlich falſche Angabe in dem im §. 2 vorgeſchriebenen Vormerke iſt an dem Drucker oder ſonſt Schuldtragenden überdieß mit Arreſt von acht Tagen bis zu einem Monate zu beſtrafen.

Der zweite Abſatz dieſes Ges ändert an dem Rechte der anonimen oder pſeudonimen Herausgabe eines Werkes nichts, wenn nur nicht der Drucker eigenmächtig falſche Namen oder Daten angibt.

§. 27.

Die Uebertretungen der Vorſchriften der §§. 5 bis 8 dieſes Patentes ſind, abgeſehen von der nach den Gewerbsvorſchriften allenfalls eintretenden Behandlung, mit einer Geldſtrafe von fünf bis zweihundert Gulden Conventions-Münze, oder mit Arreſt von einem Tage bis zu einem Monate, ſowohl an dem unmittelbaren Thäter, als auch an demjenigen, der ihn hiezu beſtellte, zu beſtrafen.

Die im Hauſirhandel oder ſonſt in der unerlaubten Verbreitung oder im Winkelverkehre ergriffenen oder vorſchriftwidrig öffentlich angeſchlagenen Druckſchriften unterliegen dem Verfalle.

§. 28.

Die Herausgabe einer periodiſchen Druckſchrift gegen die Anordnungen der §§. 9 bis 19 iſt, abgeſehen von den in den §§. 11 und 18 ausgedrückten Folgen, an dem Verleger und an dem Drucker mit einer Geldſtrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze zu beſtrafen.

§. 29.

Die Verweigerung des Abdruckes der von dem Staatsanwalte oder der Behörde zugeſtellten Veröffentlichungen (§§. 20 und 21) iſt mit einer Geldſtrafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden Conventions-Münze zu beſtrafen.

Digitized by Google

Bei fortgesetzter Weigerung kann das weitere Erscheinen der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der obliegenden Verpflichtung eingestellt werden.

Außerdem bleibt die Anwendung anderweitiger gesetzlicher Zwangsmittel zur Erfüllung obiger Verbindlichkeit vorbehalten.

§. 30.

Die Aufnahme von Zusätzen oder Bemerkungen zu oder über zur Veröffentlichung zugestellte behördliche Erlässe, dann die weitere Veröffentlichung oder Verbreitung einer mit Beschlag belegten oder als strafbar erklärten Druckschrift (§. 21) ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze, und bei besonderer Böswilligkeit überdieß mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Die Druckschriften, welche den Gegenstand dieser Uebertretung bilden sowie der zu ihrer Erzeugung bestimmte Satz oder sonstige Vorrichtungen sind zu vernichten.

§. 31.

Die weitere Veröffentlichung einer periodischen Druckschrift, deren Herausgabe von der Behörde eingestellt wurde, unter dem gleichen oder veränderten Titel, ist abgesehen von der zu verfügenden Einstellung mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze, und bei erschwerenden Umständen an dem Redacteur, dem Verleger oder Drucker mit Arrest von einem bis zu drei Monaten und unter besonders erschwerenden Umständen an dem Drucker und Verleger selbst mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

§. 32.

Die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und die Verbreitung verbotener oder ihnen gleichgehaltener Druckschriften ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze, und bei erschwerenden Umständen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Derlei in der Verbreitung ergriffene Druckschriften unterliegen dem Verfalle. Hat die Verbreitung aus dem Auslande in den Kaiserstaat eingebrachter Druckschriften vor Erlassung des Verbotes stattgefunden, so ist die Außer-

Digitized by Google

landesschaffung dieser Druckschriften zu bewirken, insoferne nicht wegen ihres Inhaltes ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Dieselbe Strafe ist gegen jeden Versuch der eigenmächtigen Herausgabe eines zeitweilig oder gänzlich eingestellten Blattes, sowie auf die Verbreitung ein solchen Blattes zu verhängen.

VIII. Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt der Druckschriften.

§. 33.

Wer sich durch Druckschriften einer nach den allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht, verfällt in die durch diese Gesetze bestimmten Strafen.

Wie schon bei §. 7 des Str. G. bemerkt wurde, ist diese Frage lediglich nach der Vorschrift der §§. 5 und 6 eben da zu beurteilen.

§. 34.

Die bei Abfassung, Drucklegung oder Verbreitung einer strafbaren Druckschrift mitwirkenden Personen sind, in soferne sie nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches des durch die Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens schuldig befunden werden, in nachstehenden Fällen für den strafbaren Inhalt gleichzeitig verantwortlich, und wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge nach den weiter unten folgenden Bestimmungen zu bestrafen, und zwar:

a) der Verfasser, Uebersetzer oder Herausgeber, in soferne er nicht den Beweis herstellt, daß die Drucklegung ohne sein Wissen und Verschulden stattfand;

b) bei periodischen Druckschriften jeder auf dem Blatte genannte Redacteur, wenn er nicht beweiset, daß die Drucklegung des strafbaren Artikels wider seinen ausdrücklichen Willen erfolgt ist, und daß er die Anzeige hievon an die gehörige Behörde längstens bis zur Uebergabe des Probe-Exemplares (§. 3) gemacht hat;

c) der Verleger, er mag den Verlag von Druckschriften gewerbsmäßig betrieben, oder nur in dem besonderen Falle unternommen haben.

Diese Personen werden daher nicht in einer bestimmten Reihenfolge, sondern gleichzeitig, wie andere Mitschuldige an einer strafbaren Handlung, verantwortlich.— Der Verfasser,

Digitized by Google

Uebersetzer, Herausgeber und der Redacteur werden von dieser Verantwortlichkeit auf die in dem Gesetze erwähnten Arten befreit; der Verleger bleibt jedoch unter allen Umständen verantwortlich. Aus dieser letzten Anordnung folgt die Bestimmung des nächsten Paragraphes in lit. a).

§. 35.

Nebst diesen Personen ist der Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei) für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich:

a) wenn ein gewerbsmäßig berechtigter Verleger auf der Druckschrift nicht, oder fälschlich genannt ist;

b) wenn die Druckschrift ihrer äußeren Form nach sich als ein Plakat oder Flugblatt, das ist ein Erzeugniß der Presse, welches aus einzelnen Blättern besteht, oder doch nicht über einen Druckbogen umfaßt, darstellt;

c) wenn der Druck mit Uebertretung der §§. 2 und 3 dieses Patentes stattfand.

Die Fälle der Verantwortlichkeit des Druckers sind in diesem Ge*ausschließend* aufgezählt.

§. 36.

Der Vertriebsbesorger, Verschleißer oder Verbreiter ist für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich:

a) bei ausländischen Druckschriften, wenn der Ort des Erscheinens oder der Verfasser, oder der Verleger der Druckschrift, oder die Art der Zusendung geeignet sind, die Aufmerksamkeit zu erregen, um Verdacht über den Inhalt derselben zu erwecken, oder wenn die allenthalben vorgeschriebenen, oder wenigstens üblichen Bezeichnungen, nämlich Ort und Zeit des Erscheinens, dann der Name des Verlegers der Druckschrift fehlen, oder unrichtig angegeben sind, oder endlich, wenn der Verkauf auf heimliche Weise geschieht;

b) bei solchen, die mit Uebertretung der §§. 5 bis 8 dieses Patentes in Verkehr gesetzt werden;

c) bei Plakaten und Flugblättern (§. 35).

Auch diese Fälle der Verantwortlichkeit sind *ausschließend* aufgezählt. — In den Fällen der §§. 35 und 36 sind übrigens die genannten Personen mit den in §. 34 aufgeführten *zugleich* und *gemeinschaftlich* verantwortlich.

§. 37.

Die Verantwortlichkeit der bei Herausgabe von strafbaren Druckschrif-

Digitized by Google

ten mitwirkenden Personen (§§. 34 bis 36) bezieht sich auf den vollen Inhalt der Druckschriften und der dazu gehörigen Beilagen.

Verwahrungen und Erklärungen der Redaction oder des Herausgebers gegen den Inhalt aufgenommener Einrückungen oder die von anderen Personen übernommene Haftung heben diese gesetzliche Verantwortlichkeit nicht auf.

Da es sich bei dieser Verantwortlichkeit (§§. 34—37) mehr um eine Fahrlässigkeit handelt, so finden die in §. 2 des Str. G. aufgeführten Entschuldigungsgründe darauf keine Anwendung, außer jenen, welche jede rechtliche Zurechnung aufheben (§. 2 a—c und g, und in einzelnen besonderen Fällen auch jener lit. e); vgl. dießfalls z. B. die Erklärung zu §. 493 des Str. G.).

§. 38.

Bildet der Inhalt einer Druckschrift eine vom Gesetze als Verbrechen bezeichnete Handlung, so ist jeder für diesen Inhalt Verantwortliche (§§. 34 bis 36), dem seine Mitwirkung nicht als Verbrechen zugerechnet wurde, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, und bei erschwerenden Umständen, mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Ueberdieß ist bei periodischen Druckschriften, wofür eine Caution bestellt wurde, auf den Verfall derselben, nach dem im §. 28 des allgemeinen Strafgesetzbuches festgesetzten Ausmaße zu erkennen.

War aber für die Druckschrift eine Caution nicht bestellt, so ist gegen den gewerbsmäßigen Verleger, oder insoferne ein solcher auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt wurde, gegen den Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei), falls ihnen ihre Mitwirkung nicht als ein Verbrechen zugerechnet wurde, nebst der Arreststrafe auf eine Geldstrafe von fünfhundert bis Eintausend Gulden Conv. Münze zu erkennen.

Auch bei dieser Geldstrafe kann nach §. 28 Str. G. eine Herabsetzung unter das geringste gesetzliche Ausmaß nicht stattfinden.

§. 39.

Bildet der Inhalt einer Druckschrift ein Vergehen, so ist jeder für diesen Inhalt im Sinne der §§. 34 bis 36 Verantwortliche, der nicht desselben Vergehens schuldig befunden wird, mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, oder einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen ist auf Arrest zu sechs Monaten zu erkennen.

Digitized by Google

§. 40.

Auch in dem Falle des §. 39 ist bei periodischen Druckschriften, wofür eine Caution bestellt wurde, zugleich auf den Verfall der Caution nach dem im §. 251 des allgemeinen Strafgesetzbuches vorgesehenen Ausmaße zu erkennen.

War aber für die Druckschrift eine Caution nicht bestellt, so ist gegen den gewerbsmäßigen Verleger, und in so ferne ein solcher auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, gegen den Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei), falls ihnen ihre Mitwirkung nicht als ein Vergehen zugerechnet wurde, auf eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden Conv. Münze zu erkennen.

Auch hier gilt das bei §. 38 Gesagte.

§. 41.

Ueber die Art der Einbringung der in Preßsachen erkannten Geldstrafen, über den Fond, in den dieselben einzufließen haben, so wie über die Umwandlung der Geldstrafe in Arrest haben die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen.

IX. Abschnitt.
Von der Zuständigkeit der Behörden in Preßsachen.

§. 42.

Das Verfahren, die Entscheidung und Vollziehung des Straf-Erkenntnisses wegen Uebertretungen der §§. 2 bis einschließig 32, steht der zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde, in allen übrigen Fällen der ordentlichen Gerichtsbehörde zu, und zwar in den Ländern, wo und so lange die Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit besteht, den Bezirks-Collegialgerichten, in allen übrigen Theilen der Monarchie aber den landesfürstlichen Collegial-Strafgerichten zu.

Ist durch den Inhalt der Druckschrift, bei welcher eine Uebertretung der Preß-Ordnung stattfand, zugleich eine an sich strafbare Handlung begangen worden, so hat dasjenige Strafgericht, welchem die Gerichtsbarkeit über die durch den Inhalt der Druckschrift begangene strafbare Handlung zusteht, auch über die Uebertretung der Preß-Ordnung zu erkennen.

Digitized by Google

In den in dem zweiten Absatze dieses Paragraphes bezeichneten Fällen werden daher die Vorschriften der §§. 35 und 267 Str. G. in Anwendung zu bringen sein. — Das gerichtliche Verfahren über solche Straffälle hat nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren zu geschehen. (Art. VI. der k. Vdgn. v. 27. Mai 1852, oben Seite 15, 18, 19.)

§. 43.

Ueber die Strafen, welche aus Anlaß des strafbaren Inhaltes einer Druckschrift (§§. 33 bis 40) einzutreten haben, erkennen jene Gerichte, welche überhaupt über das durch den Inhalt begründete Verbrechen oder Vergehen zur Entscheidung berufen sind.

X. Abschnitt.

Von der Entziehung des Gewerbsbefugnisses.

§. 44.

Gewerbetreibenden, welche wegen in Ausübung ihres Gewerbes begangener Uebertretungen der gegen den Mißbrauch der Presse erlassenen Gesetze bereits zweimal verurtheilt wurden, kann im Falle einer weiteren erfolgenden Verurtheilung das Gewerbsbefugniß entzogen werden.

Der Gewerbsverlust wird demnach entweder von der Sicherheitsbehörde oder von dem Gerichte im Urteile auszusprechen sein.

XI. Abschnitt.

Von der Verjährung.

§. 45.

Die Untersuchung und Bestrafung wegen der Uebertretung des gegenwärtigen Patentes hat zu entfallen, wenn binnen sechs Monaten nach begangener Uebertretung ein Verfahren nicht eingeleitet, oder das begonnene Verfahren durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt wurde.

Die Verjährung der Uebertretungen der Preßordnung ist an keine andere Bedingung gebunden, als daß deßhalb keine Untersuchung eingeleitet und fortgesetzt wurde. — Die Verjährungsfrist beginnt: 1) mit dem Tage der begangenen Uebertretung, welcher in allen Fällen nicht leicht einem Zweifel unterliegen wird, indem es entweder der erste Tag nach Ablauf einer versäumten Frist, oder jener der unbefugten, unförmlichen oder strafbaren Herausgabe (Ausstellung oder Versendung zum Verkaufe) einer Druckschrift ist; 2) mit dem Tage, von dem an das eingeleitete Verfahren nicht fortgesetzt wurde. — Daß übrigens diese Nichtfortsetzung nicht in einem Verschulden des amtirenden Beamten, son-

Digitized by Google

dern in einem höheren Auftrage, einem Antrage der Staatsbehörde, einem gerichtlichen Beſchluſſe u. dgl. gegründet ſein müſſe, verſteht ſich von ſelbſt.

Die Miniſter des Innern und der Juſtiz, im Einvernehmen mit der oberſten Polizei-Behörde, ſind mit der Vollziehung dieſes Patentes beauftragt, und zur Erlaſſung der, zu deſſen Durchführung erforderlichen Anordnungen ermächtiget.

So gegeben in Unſerer kaiſerlichen Haupt- und Reſidenzſtadt Wien am 27. Mai 1852.

Franz Joſeph. (L. S.)

Gr. Buol-Schauenſtein m. p. Bach m. p. Krauß m. p.

Auf allerhöchſte Anordnung:
Ranſonnet m. p.

II.

Vereins-Geſetz.

Kaiſerliches Patent vom 17. März 1849,

für die Kronländer Oeſterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Iſtrien, Trieſt, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schleſien, Galizien und Lodomerien, Krakau, Bukowina und Dalmatien, womit die Ausübung des freien Vereinigungs- und Verſammlungsrechtes geregelt wird.

(Reichsgeſetzblatt Nr. 171.)

Wir Franz Joſeph der Erſte, **von Gottes Gnaden Kaiſer von Oeſterreich** ꝛc.; Verordnen, um die Rückſicht auf das Intereſſe der öffentlichen Ordnung und die Sicherung der Staatsbürger vor Benachtheilungen mit dem von Uns in dem Patente vom 4. März 1849, §. 7, gewährleiſteten Rechte der freien Vereinigung und Verſammlung in Einklang zu bringen, bis zum Zuſtandekommen eines definitiven Geſetzes nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfaſſung, über Antrag unſeres Miniſterrathes, wie folgt:

Digitized by Google

I. Abſchnitt.
Ueber nicht politiſche Vereine.

§. 1.

Nicht politiſche Vereine, welche, ohne in ihrer Geldgebahrung einen Gewinn zu erzielen, lediglich wiſſenſchaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, bedürfen zu ihrer Errichtung keiner beſonderen Genehmigung.

Die Unternehmer ſind jedoch bei einer Geldſtrafe von 10 bis 100 fl. C. M. gehalten, dem Gemeindevorſtande am Orte der Errichtung und dem politiſchen Bezirksche 14 Tage vor Beginn der Wirkſamkeit die Vereinsſtatuten vorzulegen, und die Bildung ihres Vorſtandes anzuzeigen.

Dasſelbe hat von jeder Veränderung in den Statuten oder in dem Vorſtande zu gelten.

I. Ueber den Begriff eines Vereines vergl. die Erklärung zu §. 285 des Str. G.

II. Durch Miniſt. Erlaß v. 24. Juli 1849, Nr. 337 R. G. B., wurde verordnet, daß Zuſammenkünfte und Verſammlungen aller Art von Gimnaſialſchülern in größerer Anzahl Behufs der literariſchen Ausbildung oder Geſelligkeit nur mit Genehmigung und unter Aufſicht des zuſtändigen Lehrkörpers ſtatt finden könne.

§. 2.

Alle anderen nicht politiſchen Vereine, welche auf Gewinn berechnet ſind, oder ihr Capital ganz oder zum Theile durch Actien aufbringen wollen, namentlich Vereine zu Eiſenbahn- und Dampfſchiffahrts-Unternehmungen, für den Bau oder die Erhaltung von Land- und Waſſerſtraßen, Bank- und Credits-Anſtalten, Verſicherungs-, Verſorgungs- und Renten-Anſtalten, Sparcaſſen u. ſ. w. unterliegen auch ferner den bisher beſtandenen Vorſchriften, deren Reviſion unter Einem verfügt wird.

I. Die hier erwähnten Vorſchriften ſind in dem Hofkammerdecrete vom 5. Novbr. 1843 enthalten, und gründen ſich auf eine a. h. Entſchließung vom 19. Octbr. 1843. Nach denſelben iſt zur Errichtung nachfolgender Vereine eine Bewilligung nothwendig: 1) für die Beförderung der Wiſſenſchaften und Künſte; 2) für die Ermunterung und Belehrung der Landwirthſchaft, des Gewerbfleißes oder anderer Zweige der Production in ihren allgemeinen Beziehungen — dieſe beiden Puncte ſind durch den vorſtehenden §. 1 aufgehoben; 3) für den Bau oder die Erhaltung von Eiſenbahnen, Land- und Waſſerſtraßen; 4) für die Unterhaltung einer regelmäßigen Transportverbindung zwiſchen zweien oder mehreren Orten zu Waſſer oder zu Lande; 5) für Verſicherungsanſtalten; 6) für allgemeine Verſorgungs- und Rentenanſtalten; 7) für Sparcaſſen, für welche noch insbeſondere durch Hofkanzleidecret v. 26. Septbr. 1844 allgemeine Regeln aufgeſtellt wurden, welche in die Statuten

Digitized by Google

solcher Vereine aufgenommen werden müssen; 8) für alle übrigen Vereine a) wenn das nöthige Capital ganz oder zum Theile durch Actien aufgebracht werden soll; b) wenn nach den Statuten der Eintritt in den Verein, ohne Beschränkung auf die ursprünglichen Theilnehmer, Jedermann freigestellt sein soll, die Zahl der Mitglieder mag bestimmt sein oder nicht; c) wenn der Verein nach irgend einer besonderen Vorschrift die Bewilligung der Staatsverwaltung bedarf.

II. Aenderungen in den Statuten unterliegen der Bewilligung eben so wie die Gründung.

III. Als Strafe führt diese Verordnung nur die Auflösung der Gesellschaft wider ihren Willen an, welche von den politischen Behörden dann zu verfügen ist: a) wenn der Gesellschaft Ueberschreitungen ihrer Statuten oder der durch die Bewilligung vorgezeichneten Bestimmungen in wesentlichen Beziehungen zur Last fallen; b) wenn die Bedingungen, auf deren Vernachlässigung das Erlöschen der Bewilligung ausdrücklich bestimmt wurde, durch Schuld der Gesellschaft nicht erfüllt wurden; c) wenn solche Umstände eintreten, unter welchen nach dem Gesetze oder aus öffentlichen Rücksichten die Entziehung eines Befugnisses auch bei einem Einzelnen eintreten würde.

II. Abschnitt.

Ueber politische Vereine.

§. 3.

Jeder politische Verein ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor Beginn seiner Wirksamkeit der politischen Bezirksbehörde unter Angabe seines Zweckes, seiner Gründer und Leiter die schriftliche Meldung zu machen, und seinen Organismus, so wie seine Statuten vorzulegen, und spätere Aenderungen derselben 14 Tage bevor sie in Wirksamkeit treten, anzuzeigen.

§. 4.

Jeder politische Verein hat seinen Vorstand wenigstens aus fünf Vereinsmitgliedern zu bilden, und dessen Bildung, sowie jede Veränderung in demselben der Behörde anzuzeigen.

§. 5.

Minderjährige und Frauenspersonen dürfen weder Mitglieder noch Theilnehmer von politischen Vereinen sein. Das Tragen von Vereinszeichen ist untersagt.

Vereinszeichen können auch Theile der gewöhnlichen Kleidung, z. B. Hüte, Halsbinden, Busennadeln u. dgl., ja selbst ein besonderer Schnitt des Haares oder des Bartes sein, wenn ein Verein solche als Erkennungszeichen seiner Mitglieder gewählt hat.

Digitized by Google

§. 6.

Jene politiſchen Vereine, welche den Anordnungen des Strafgeſetzes zuwiderlaufen, oder welche ſich in irgend einem Zweige der Geſetzgebungs- oder Executivgewalt in was immer für einer Abſicht eine Autorität anmaßen, ſind unterſagt, und ſollen, inſoferne ſie beſtehen, geſchloſſen werden.

Verbotene Vereine ſind demnach:

1) die in dem vorſtehenden Paragraphe bezeichneten Vereine;

2) alle geheimen Geſellſchaften, ohne Unterſchied ihres Zweckes (§. 285 Str. G.);

3) alle Vereine, deren Zweck eine in dem allgemeinen Strafgeſetze als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung bezeichnete Handlungsweiſe iſt, in welcher Beziehung der §. 5 des Str. G. in Anwendung kommen würde;

4) alle Vereine, welche unter dem Deckmantel eines religiöſen Bekenntniſſes politiſche Zwecke verfolgen (Min. Erl. v. 16. Nov. 1851, Nr. 246 R. G. Bl.);

5) alle Vereine von Gimnaſialſchülern, mit der bei §. 1 angeführten Ausnahme. (Miniſterial-Erlaß vom 24. Juli 1849, Nr. 337 R. G. Bl.).

§. 7.

Die Behörde hat von den Vorlagen über Errichtung eines politiſchen Vereines (§. 3) Einſicht zu nehmen, im Falle des §. 6 deſſen Bildung zu unterſagen, ſonſt aber nur jene Puncte, welche dem Geſetze zuwiderlaufen, zu verwerfen.

§. 8.

Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der geſchehenen Anzeige keine Einſprache von Seite der Behörde, ſo kann der Verein ſeine Verhandlungen beginnen.

§. 9.

Finden ſich die Anmeldenden durch den Beſcheid der Behörden beſchwert, ſo ſteht ihnen das Recht der Berufung an die höhere Behörde zu.

Der politiſche Verein darf jedoch vor Erledigung des Recurſes ſeine Wirkſamkeit nicht beginnen.

§. 10.

Jeder politiſche Verein muß ſeine Sitzungen öffentlich halten. Dieſe Oeffentlichkeit darf weder durch ein directes, noch indirectes Mittel beſchränkt werden. Frauensperſonen ſind von allen politiſchen Vereinsſitzungen auch als Zuhörerinen unbedingt ausgeſchloſſen. Zu den Sitzungen ſolcher Vereine dürfen weder Staats- noch Communal-Gebäude verwendet werden.

Digitized by Google

§. 11.

Es ist sowohl den Mitgliedern eines politischen Vereines, als den Zuhörern verboten, bei den Sitzungen bewaffnet zu erscheinen.

Ueber Waffen vergleiche die Erklärung zu §. 81 des Str. G.

§. 12.

Von jeder Sitzung ist wenigstens 24 Stunden zuvor der Behörde, welche in dem Orte über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, unter Angabe des Locales und der Stunde der Sitzung die Anzeige zu machen.

§. 13.

Dem Abgeordneten der Behörde ist in jeder Sitzung eines politischen Vereines ein angemessener Platz nach seiner Wahl vorzubehalten. Derselbe ist berechtigt, von dem Vorstande zu verlangen, daß über die wesentlichen Puncte der Verhandlung ein Protokoll aufgenommen, und ihm Name, Stand und Wohnort der auftretenden Redner bekannt gegeben werden.

Das Protokoll muß der Einsicht der Behörde jederzeit offen stehen.

§. 14.

Wird von der Behörde die Aufhebung der Sitzung angeordnet, oder sieht sich der Abgeordnete derselben wegen eines gesetzwidrigen Vorganges veranlaßt, deren Schließung zu verlangen, so sind alle Theilnehmer und überhaupt alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu räumen, und auseinander zu gehen.

Vergleiche das unten bei §. 20 Gesagte.

§. 15.

Jedem politischen Vereine ist untersagt, Zweig- oder Filial-Vereine zu gründen, oder mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr oder durch Aussendlinge in Verbindung zu treten, oder eine solche durch Aufnahme eines Vorstandsmitgliedes eines anderen politischen Vereines in seinen Vorstand, herzustellen.

§. 16.

Den politischen Vereinen ist die Beschlußnahme und Ausfertigung von Erlässen untersagt, welche, sei es in Betreff ihres Inhaltes oder ihrer Form, gegen die Bestimmungen des §. 6 dieses Gesetzes verstoßen.

Digitized by Google

§. 17.

Wenn ein politischer Verein eine der in den §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt oder vor Ablauf der in den §§. 8 und 9 vorgeschriebenen Fristen in Wirksamkeit tritt, so verfällt jeder Gründer und jedes Mitglied des Vereines in eine Geldstrafe bis 100 fl. C. M.

In dieselbe Strafe verfallen der Vorsteher und die Vorstandsmitglieder, wenn sie Abänderungen mit den Mitgliedern des Vorstandes anzuzeigen unterlassen.

§. 18.

Tritt ein politischer Verein ungeachtet des von der Behörde ausdrücklich ausgesprochenen Verbotes in Wirksamkeit, oder setzt er dieselbe ungeachtet der Auflösung fort, so kann die Strafe für jedes Mitglied mit strengem Arreste bis zu sechs Monaten bemessen werden.

An die Stelle dieser Bestimmung ist der §. 298 des Str. G. getreten, nach welchem auch die Functionäre verbotener Secten (§. 304 Str. G.) zu behandeln sind.

§. 19.

Geht die Versammlung über Aufforderung des Abgeordneten der Behörde (§. 14) nicht sogleich auseinander, so ist gegen Jeden, welcher der Aufforderung nicht Folge leistet, Arrest, und zwar gegen die Mitglieder des Vorstandes strenger, gegen die übrigen Mitglieder einfacher Arrest bis zu drei Monaten zu verhängen. Erschwerende Umstände können überdieß die Auflösung des Vereines nach sich ziehen.

§. 20.

Wenn im Falle der §§. 18 und 19 dieses Gesetzes ein politischer Verein, ungeachtet der wiederholten Aufforderung der Behörde, die Sitzung aufzuheben sich verweigert, oder den zur Räumung des Locales abgeordneten Organen Widerstand leistet, so hat die vollziehende Gewalt das Recht, die Aufhebung der Versammlung, selbst mit Anwendung der bewaffneten Macht, zu bewirken, die anwesenden Mitglieder zu verhaften, die Papiere des Vereines in ämtliche Verwahrung zu nehmen, und sammt dem über den Vorgang aufgenommenen Acte der Strafbehörde zu übergeben.

Würde die Widersetzlichkeit bis zu dem in §§. 70, 73, 81 und 279 des Str. G. bezeichneten Grade gehen, so kommen die dort bestimmten Strafen in Anwendung.

Digitized by Google

§. 21.

Werden Frauenspersonen oder Minderjährige als Mitglieder in einen politischen Verein aufgenommen, so verfällt jedes Mitglied in eine Strafe bis 100 fl. C. M.

§. 22.

Wenn Frauenspersonen als Zuhörer, oder wenn Bewaffnete in eine Vereinssitzung zugelassen werden, so verfällt jedes anwesende Mitglied des Vorstandes in eine Geldstrafe bis 50 fl. C. M.

Frauenspersonen und Bewaffnete, die einer solchen Sitzung beiwohnen, unterliegen einer Strafe bis 20 fl. C. M. und sind sogleich aus der Sitzung zu entfernen.

§. 23.

Wer das Abzeichen eines politischen Vereines an sich trägt, verfällt in eine Strafe bis 20 fl. C. M.

§. 24.

Unterläßt der Verein die im §. 12 angeordnete Anzeige seiner Sitzungen, oder beschränkt er durch indirecte Mittel die Oeffentlichkeit derselben (§. 10), oder tritt er durch eine Weigerung den Vorschriften des §. 13 entgegen, so verfällt jedes Mitglied des Vorstandes in eine Strafe bis 100 fl. C. M.

Im Wiederholungsfalle kann überdieß die Auflösung des Vereines verfügt werden.

§. 25.

Versammelt sich der Verein zu einer geheimen Sitzung, so kann gegen den Vorsitzenden auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten, und gegen jedes Mitglied, welches an der geheimen Sitzung Theil nimmt, auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden.

Im Wiederholungsfalle kann überdieß die Auflösung des Vereines verfügt werden.

Würde sich der Verein förmlich in einen *geheimen* verwandeln, so kommen die §§. 285 — 296 der St. G. in Anwendung.

§. 26.

Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 15 und 16 dieses Gesetzes zieht die Auflösung des politischen Vereines nach sich.

Ueberdieß verfällt derjenige, welcher gleichzeitig dem Vorstande mehrerer politischer Vereine angehört, einer Strafe bis 200 fl. C. M.

Digitized by Google

§. 27.

Macht sich ein politischer Verein als solcher im Falle des §. 20 oder überhaupt einer Handlung schuldig, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verpönt ist, so finden die Bestimmungen derselben auf dessen Mitglieder nach den Grundsätzen über Mitschuld und Theilnahme Anwendung.

Vergleiche die Erklärungen zu §§. 5 und 31 des Str. G.

§. 28.

Wenn Jemand in einer Vereinssitzung durch mündlichen Vortrag oder durch Vertheilung schriftlicher oder bildlicher Darstellungen sich einer durch die allgemeinen Strafgesetze verpönten Handlung schuldig macht, ist er nach diesen Gesetzen zu behandeln, und der Vorstand, der einem solchen Redner nicht das Wort nimmt, oder die Vertheilung nicht zu hindern strebt, wird, insofern er nicht Mitschuldiger oder Theilnehmer ist, mit einer Geldstrafe bis 300 fl. C. M. belegt.

Würde sich hierbei zugleich eine der in §§. 7 oder 24 der Preßordnung bestimmten Uebertretungen herausstellen, so ist die darauf gesetzte Strafe nach §. 42 der Preßordnung abgesondert zu verhängen.

§. 29.

Wenn was immer für ein nicht politischer Verein nebenbei politische Zwecke zu verfolgen, und in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, so unterliegt er den Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

III. Abschnitt.

Ueber Volks-Versammlungen.

§. 30.

Bewaffnete Volks-Versammlungen, sie mögen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden, sind unbedingt verboten.

Jeder, der eine bewaffnete Volks-Versammlung veranlaßt, verfällt der Strafe des strengen Arrestes bis zu 6 Monaten, und wer einer solchen Versammlung beiwohnt, in die Strafe des Arrestes bis zu 3 Monaten.

§. 31.

Wer einer Volks-Versammlung, ohne Aufforderung bewaffnet zu erscheinen, dennoch mit Waffen versehen beiwohnt, verfällt in eine Strafe bis 20 fl. C. M. Wenn eine Verabredung mit Mehreren zu Grunde liegt, kann auf Arrest bis zu 14 Tagen erkannt werden.

Digitized by Google

§. 32.

Wer eine Volks-Versammlung zu was immer für einen Zweck veranlassen will, hat hievon die Behörde, welche in dem Orte für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, wenigstens 3 Tage vor der beabsichtigten Abhaltung durch schriftliche Meldung zu benachrichtigen, widrigens er in eine Strafe von 50 bis 500 fl. C. M. verfällt.

§. 33.

Diese Anordnung hat auch für alle Jene Geltung, welche eine allgemein zugängliche Versammlung, ohne Beschränkung auf geladene Gäste, zum Behufe einer Feier, eines Aufzuges, eines Festessens, politischer oder socialer Discussionen oder Petitionen veranstalten; findet aber auf Versammlungen keine Anwendung, welche nur die Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus oder vorbereitende Wahlbesprechungen zum ausschließlichen Zwecke haben.

§. 34.

Während der Reichstag oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte seines Sitzes und in dem Umkreise von fünf Meilen keine wie immer geartete Volks-Versammlung stattfinden.

Veranstalter oder Theilnehmer solcher Versammlungen verfallen in das Doppelte der in den §§. 30 bis 32 festgesetzten Strafen.

§. 35.

Die Behörden haben das Recht und die Pflicht Volksversammlungen zu untersagen, wenn sie es im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nothwendig finden.

Hat die Behörde an eine solche Versammlung die Aufforderung auseinander zu gehen erlassen, so macht sich Jeder, der nicht unverzüglich Folge leistet, nach Umständen entweder der schweren Polizei-Uebertretung des Auflaufes (§§. 51 bis 56, II. Th. St. G.) oder des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, des Aufstandes oder des Aufruhres (§§. 61, 62, 63, 66, 67, 70 und 71, I. Th. des St. G.) schuldig.

Diese Handlungen sind nach den entsprechenden Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes §§. 68 — 75, 76 — 82, 279 — 284 zu behandeln.

§. 36.

Bitten und Beschwerden, welche von Vereinen oder Volks-Versamm-

Digitized by Google

lungen ausgehen, dürfen nur durch eine Deputation von höchstens 10 Mitgliedern überbracht werden.

§. 37.

Wird dem Anbringen einer solchen Bitte oder Beschwerde durch Bildung von zahlreicheren Deputationen Gewicht oder Nachdruck zu verleihen gesucht, so ist jeder Theilnehmer mit Arrest bis zu Einem Monat zu bestrafen.

§. 38.

Unternimmt eine Menschenmenge durch Erregung eines ungewöhnlichen Aufsehens, durch drohende Haltung, durch Eindringen in Amtsräume, oder durch sonstige auf Einschüchterung abzielende Mittel die Durchsetzung einer Bitte oder Beschwerde zu erzwingen, so verfällt jeder Theilnehmer in eine Strafe des strengen Arrestes bis zu sechs Monaten.

Vergleiche die Anordnung des §. 76 des Strafgesetzes.

§. 39.

Wenn jedoch eine der in den §§. 30, 31, 34, 37, 38 bezeichneten Handlungen schon in den allgemeinen Strafgesetzen als strafbar erklärt ist, so kommen diese in Anwendung.

Es kommen hier die bei §. 35 angeführten Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung.

IV. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 40.

Insoferne die Uebertretungen dieses Gesetzes nicht die Verweisung der Schuldigen vor die Criminalgerichte nach den allgemeinen Strafgesetzen begründen, steht die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretung der mit dem Richteramte in schweren Polizei-Uebertretungen betrauten Behörde mit dem gesetzlich bestehenden Instanzenzuge zu.

Die Gerichtsbarkeit über diese Gesetzesübertretungen richtet sich in den Kronländern, wo die Strafprozeßordnung vom 17. Jäner 1850 in Wirksamkeit ist, nach Art. IX. B. 20 und Art X. 5 des Einführungsgesetzes zu derselben, nach welchen die Uebertretungen der §§. 23, 31, 32 und 33 als Uebertretungen vor die Bezirks-Einzeln-, alle übrigen als Vergehen vor die Bezirks-Collegial-Gerichte gehören. Da das Strafgesetz den Begriff der schweren Polizei-Uebertretungen nicht mehr kennt, und auch für die übrigen Kronländer durch die kais. Verordnungen vom 27. Mai 1852 (oben S. 15 u. ff.) die Gerichtszuständigkeit nach Vergehen und Uebertretungen geschieden ist, so werden gleichmäßig auch in

Digitized by Google

diesen die in §§. 23, 31, 32 und 33 verpönten Handlungen als Uebertretungen, alle übrigen als Vergehen zu betrachten sein.

§. 41.

Geldstrafen, die von dem Straffälligen nicht eingebracht, oder doch nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt der von ihm zu verpflegenden Angehörigen geleistet werden können, sind in Arreststrafe von Einem Tage für je fünf Gulden zu verwandeln.

§. 42.

Alle nach diesem Gesetze eingehobenen Geldstrafen fallen in die Gemeinde-Casse zum Besten der Armen.

Nach §. 241 des Strafgesetzes ist hier der Armenfond jenes Ortes gemeint, wo die Uebertretung begangen wurde.

Gegeben in unserer Hauptstadt Ollmütz den siebzehnten März im Jahre Eintausend achthundert neun und vierzig.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

III.

Wucher-Gesetze.

Der Artikel VI. des Einführungsgesetzes erklärt die in den verschiedenen Kronländern wider den Wucher bestehenden Strafgesetze als in Kraft verbleibend, mit der Bestimmung, daß der Wucher als Vergehen behandelt, und von denjenigen Behörden, welchen das Verfahren über Vergehen zugewiesen ist, nach den für eben dieses Verfahren bestehenden Vorschriften untersucht werden soll.

Wucher-Gesetze bestehen für alle Kronländer, mit Ausnahme von Dalmatien.

A.

Für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Görz, Gradisca, Istrien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Bukowina, Tirol und Vorarlberg, durch fast wörtliche Aufnahme in den Senatsbeschluß vom 16. Juli 1844 für Krakau, endlich durch Verordnung vom 13. März 1850 für das Großfürstenthum Siebenbürgen, mit Ausnahme des Hermannstädter Bezirkes:

Das k. Patent vom 2. December 1803, Nr. 640, J. G. S.

Digitized by Google

Wir Franz der Zweite ꝛc. ꝛc.

Eine vieljährige, durch häufige Beispiele bestätigte Erfahrung hat die Erwartung, in welcher die vormals gegen den Wucher erlassenen Gesetze durch das Patent vom 29. Januar 1787 (Nr. 625 J. G. S.) aufgehoben wurden, nur zu sehr widerlegt. An die Stelle der durch diese Begünstigung beabsichteten freieren Verwendung der Capitalien zur Unterstützung nützlicher Unternehmungen, trat ungemäßigte Gewinnsucht, die auf die Thorheit der Verschwendung und die Drangumstände des Bedürfnisses speculirte, Fleiß und Betriebsamkeit muthlos machte, den Privatcredit unterdrückte, und die schädlichsten Folgen auf Sitten und Gesinnungen verbreitete. Wir sehen uns daher verpflichtet, einem Uebel von so verbreitetem Einflusse mit ernster Sorgfalt entgegen zu gehen, und den weiteren Fortschritten desselben auf gesetzlichem Wege nach Möglichkeit Einhalt zu thun.

§. 1.

Zu diesem Ende setzen Wir hiermit das Patent vom 29. Januar 1787 nach seinem ganzen Inhalte außer Kraft und verordnen, daß von nun an jeder Zinsvertrag, wodurch Geld auf Zinsen geliehen wird, um rechtlich zu sein und den Schutz der Gesetze zu genießen, in Ansehung des Capitals, der Zinsen, der Bedingungen und der Form nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen werden soll.

Da nach §. 984 a. b. G. B. Darleihen außer in Geld auch in anderen verbrauchbaren Sachen, z. B. Getreide, andere Früchte u. dgl., gegeben werden können, so hat das Wucherpatent auf solche Darleihen keinen Einfluß, und es sind bei denselben unterlaufende ungesetzliche Bedingungen lediglich nach dem a. b. G. B. zu beurteilen.

§. 2.

Zur Vermeidung alles Zweifels ist nothwendig, die Erklärung vorausgehen zu lassen, daß dieses nur gegen den so schädlichen Wucher gerichtete Gesetz nicht auf die dem gemeinschaftlichen Erwerbe beförderlichen eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich anzuwenden sei.

Das Wucherpatent hat überhaupt nur auf die ursprünglichen Darleihensgeschäfte, nicht aber auf Cessionen, d. i. Uebertragungen einer Forderung von einer Person auf die andere, Anwendung (Hofd. v. 18. Aug. 1804 Nr. 679 J. G. S.). Würde sich aber in einem Falle herausstellen, daß eine Cession nur erdichtet worden, um ein wucherisches Geschäft darunter zu verbergen, so kann diese gesetzliche Ausnahme den Schuldigen nicht von der Strafe befreien. — Eben so wenig hindert die Ausstellung eines Wechsels oder die Girirung desselben die Zurechnung des Wuchers, wenn der Wechsel sich nicht auf ein Handelsgeschäft zwischen Handelsleuten und Fabrikanten bezieht, und nachgewiesen wird, daß die Wechselform nur zur Verbergung wucherischer Vorgänge gewählt wurde (§. 916 a. b. G. B.).

Digitized by Google

§. 3.

An Capital soll dem Anleiher der vollständige Betrag, welchen er als Schuld an Capital zurückzuzahlen verspricht, in baarem Gelde oder in öffentlichen Obligationen gegeben werden. Dem Darleiher steht frei, die Zahlung in Baarem oder in öffentlichen Obligationen zu bedingen; doch ist der Werth der letzteren bei dem Darleihen nach dem zur Zeit des Darleihens bestandenen, und bei der Zurückzahlung nach dem zu dieser Zeit bestehenden Börse-Curse zu berechnen.

I. Unter dem baaren Gelde werden nach §. 985 a. b. G. B. sowol klingende Münze als Papiergeld verstanden. So lange zwischen diesen zwei Geldarten ein Unterschied in dem dadurch vorgestellten Werthe besteht, ist mit Rücksicht auf die über den Zwangscurs des Papiergeldes bestehenden Vorschriften (Min. Vdg. v. 21. und 22. Mai 1848, Pat. v. 2. Juni 1848) Folgendes zu bemerken: Wurde das Darleihen in Gold- oder ausländischer Silber-Münze gegeben, so kann die Zurückzahlung in derselben Münze oder in Papiergeld nach dem Börsencurse der Münze bedungen werden, ohne daß ein solches Geschäft dadurch wucherisch wird. Bei allen andern, selbst in inländischer Silbermünze gegebenen Darleihen, muß das Papiergeld bei der Zurückzahlung im vollen Nennwerthe angenommen werden; und es würde demnach das Verlangen einer höheren Rückzahlungssumme als Wucher im Capitale erscheinen.

II. Rücksichtlich der Darleihen in öffentlichen Obligationen wurde angeordnet: 1. daß es den Parteien freistehe, die Rückzahlung nach dem Börsencurse des Tages des Darleihens, oder in gleichen Obligationen zu bedingen; 2. daß für den Fall als nichts bedungen wurde, die Rückzahlung nur in gleichen Obligationen zu geschehen brauche; 3. daß unverzinsliche öffentliche Obligationen von der Verwendung bei verzinslichen Darlehen ganz ausgeschlossen sind. (Hofd. v. 20. Mai 1808, Nr. 842 J. G. S.)

III. Den öffentlichen Obligationen müssen in dieser Beziehung gegenwärtig alle jene Privat-Obligationen beigezählt werden, welche gleich den Staatsobligationen auf der öffentlichen Börse gekauft und verkauft werden, und deren Werth in dem Curszettel aufgeführt erscheint.

§. 4.

Als rechtliche Zinsen können bei einem gegebenen Unterpfande höchstens fünf, ohne Unterpfand höchstens sechs vom Hundert auf ein Jahr bedungen werden. Die Intabulation oder Vormerkung erhält nur bis zu dem rechtlichen Betrage volle gesetzliche Wirkung.

Diese Verfügung ist auch in das a. b. G. B. übergegangen (§. 994). — Handelsleute und Fabrikanten sind bei Geldbarleihen in Handelsgeschäften daran nicht gebunden. — In Triest und Fiume können auch bei bestelltem Unterpfande sechspercentige Zinsen bedungen werden. (Hofd. v. 21. Nov. 1818, Nr. 1520 J. G. S.) — Ebenso können in Ungarn, Siebenbürgen (und der Militärgränze) ohne Unterschied, ob ein Unterpfand gegeben wurde oder nicht, sechs Percent an Zinsen genommen werden. (Hrgsrths. Circ. v. 9. Juni 1804 II. 468.)

Digitized by Google

§. 5.

Wenn die Zinsen nicht ausdrücklich bedungen, sondern aus dem Gesetze zuzuerkennen sind, bleiben dieselben noch ferner auf jährliche vier vom Hundert, in den Schwäbisch-Oesterreichischen Ländern und Galizien aber auf fünf, dann in Triest und bei Forderungen der Handelsleute unter sich auf sechs vom Hundert bestimmt.

Das a. b. G. B. setzt im §. 995 die gesetzlichen Zinsen für alle Kronländer (Galizien inbegriffen) auf vier, für Schuldforderungen aus einem Handelsgeschäfte zwischen berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten auf sechs vom Hundert fest. Dieses letztere Ausmaß gilt laut des bei dem vorhergehenden §e berufenen Hofdecretes auch für Triest und Fiume.

§. 6.

Bedingungen sind bei einem verzinslichen Darlehen nur dann rechtlich, wenn durch dieselben dem Anleiher weder in Rücksicht des Capitals, noch der Zinsen eine größere Verbindlichkeit auferlegt wird, als das gegenwärtige Gesetz gestattet.

I. Unerlaubte und rechtlich wirkungslose Verabredungen bei einem Darleihensvertrage sind nach §§. 1371 und 1372 a. b. G. B. folgende: daß nach der Verfallszeit der Schuldforderung das Pfandstück dem Gläubiger zufalle; daß er es nach Willkühr oder in einem schon im voraus bestimmten Preise veräußern oder für sich behalten könne; daß der Schuldner das Pfand niemals einlösen, oder ein liegendes Gut keinem Anderen verschreiben, oder daß der Gläubiger nach der Verfallzeit die Veräußerung des Pfandes nicht verlangen dürfe; endlich, daß dem Gläubiger die Fruchtnießung der verpfändeten Sache zustehen solle (Hofd. v. 24. Dezbr. 1816, Nr. 1305 J. G. S.). — Welche dieser unerlaubten Bedingungen zugleich als Wucher zu bestrafen sind, enthalten die folgenden §§. 9 und 10.

II. Werden außer der Bestimmung des Ortes und der Zeit der Zahlung eines Gelddarleihens und der Zinsen davon für den Schuldner noch andere Nebenschuldigkeiten, oder für den Gläubiger oder andere Personen Nebenvortheile bedungen, so ist eine solche Verabredung ungiltig (§. 996 a. b. G. B.), und bei Gelddarleihen stets als Wucher strafbar.

§. 7.

Zur rechtlichen Form eines Zinsvertrages wird erfordert, daß er den Betrag des geliehenen Capitals, und ob solches in Geld, oder in welcher Gattung von öffentlichen Obligationen, oder in beiden zugleich, und wie viel von beiden gegeben worden, dann die bedungenen Zinsen, und die auf die Zahlung des Capitals sowohl als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen enthalte.

Die gleiche Vorschrift enthält auch der §. 1001 a. b. G. B. mit dem Beisatze, daß auch der eigentliche Darleiher oder Gläubiger sowohl, als der eigentliche Anleiher oder Schuldner in dem Schuldscheine redlich und deutlich bezeichnet sein müssen. — Die äußere Form der Schuldscheine bestimmen die Gerichtsordnungen.

Digitized by Google

§. 8.

Für Wucher im Capitale erklärt demnach das Gesetz:

a) wenn dem Anleiher unter was immer für Benennung Abbruch an dem Capitale geschehen ist, oder zu Folge der Verabredung geschehen soll;

Dies ist stets der Fall, wenn der Schuldner unter was immer für Vorwänden nicht so viel am Capitale erhält, als er in dem Schuldscheine zurückzuzahlen sich verpflichtet.

b) wenn dem Anleiher statt baaren Geldes ganz oder zum Theile Privat-Forderungen, Waaren oder andere Habschaften gegeben werden;

Unter den Privatforderungen sind aber nicht solche Privatschuldurkunden begriffen, welche auf den Ueberbringer lauten, und zu jeder Zeit ohne weitere Umstände im vollen Nennwerthe eingehoben werden können, z. B. fällige Interessencoupons der Bank-, Eisenbahn-, Dampfschiffahrts-Actien, Sparcassabücheln, mit Gewinnst gezogene Lotterieloose, u. dgl.

c) wenn um dem vorausgehenden Verbote auszuweichen, ein wie immer verkleideter Vertrag geschlossen wird.

Hierher gehören namentlich solche Verträge, welche die Unterordnung unter das Wuchergeschäft ausschließen, z. B. Cessionen, der vorgebliche Ankauf eines förmlichen Wechsels, u. dgl.

§. 9.

Für Wucher in Zinsen erklärt das Gesetz:

a) wenn höhere Zinsen, als rechtlich erlaubt ist, bezogen;

Vergleiche §. 4 und die Erklärung desselben.

b) wenn Zinsen von Zinsen genommen;

Dieser Vorgang ist auch rechtlich wirkungslos; doch können zwei- und mehrjährige Zinsenrückstände nach ihrem Auflaufen (nicht schon im Voraus) als neues Capital verschrieben, und als solches verzinst werden (§. 998 a. b. G. B).

c) wenn durch den verwilligten Fruchtgenuß des Unterpfandes die rechtlichen Zinsen überschritten;

Vergl. die Erklärung zu §. 6.

d) wenn die Zinsen von mehr als einem halben Jahr vorabgezogen werden.

Der größere Abzug wird vom Tage desselben vom Capitale abgerechnet, und es ist daher von da an nur das kleinere Capital zu verzinsen und seinerzeit zurückzuzahlen (§. 997 a. b. G. B).

§. 10.

Für Wucher in Bedingungen erklärt das Gesetz:

a) wenn außer der ausgedruckten Frist der theilweisen oder gänzlichen Rückzahlung des Capitals und Abtragung der Zinsen, dem Schuldner unter

Digitized by Google

was immer für einer Gestalt und Benennung Nebenschuldigkeiten aufgeleget, oder für sich oder für andere Nebenvortheile bedungen werden;

Vergl. die Erklärung zu §. 6.

b) wenn in Ansehung der Obligationen etwas gegen die im §. 3 über den Werth derselben gegebene Bestimmung bedungen;

Verabredungen gegen die in dem Hofd. v. 20. Mai 1808, Nr. 842 J. G. S. (siehe dasselbe bei §. 3) über die Zurückzahlung gegebenen Bestimmungen sind ebenfalls als Wucher zu strafen.

c) wenn verabredet wird, daß nach der Verfallzeit der Forderung das Pfandstück dem Gläubiger heimfalle, oder, daß er es um was immer für einen schon vorhinein bestimmten Preis veräußern könne.

Dagegen ist die Verabredung, daß das Pfand nach der Verfallzeit ohne gerichtliche Procedur nach einem von Sachverständigen zu bestimmenden, oder nach dem börsenmäßigen Preise veräußert oder von dem Gläubiger übernommen werden soll, erlaubt.

§. 11.

Für Mitschuldige des Wuchers sind diejenigen anzusehen, welche als Namensträger, Cedenten, Cessionare, als Bürgen, Verkäufer oder Käufer, oder als Unterhändler wissentlich zu einem wucherlichen Geschäfte beigetragen haben.

Solche Personen werden vorzüglich bei den im §. 8 lit. c erwähnten Scheingeschäften vorkommen. — Ihre Thätigkeit fällt unter die allgemeinen Regeln über die Mitschuld an einer strafbaren Handlung überhaupt (§§. 5, 239 Str. G.) und es wird daher auf die bei den betreffenden Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes gegebenen Erklärungen verwiesen.

§. 12.

Die Strafe des Wuchers im Capitale bestehet in Einziehung des vierten Theiles von dem bedungenen ganzen Capitale, welchen der Darleiher baar zu erlegen hat. Nach Maß der Bedrückung des Anleihers, seines benützten Nothstandes, der Wiederholung und der angewendeten Kunstgriffe und Bemäntlungen, soll die Einziehung auch auf einen größeren Theil, selbst auf die ganze Schuld an Capital und Zinsen ausgedehnet werden, und der Darleiher also alles, was er darauf empfangen hat, zur Einziehung heraus zu zahlen verbunden, und des Rechtes auf das, was noch darauf haftet, entsetzt sein.

Hätte der Darleiher von dem Capitale noch nichts zurückerhalten, so müßte er mit dem Verluste seiner Ansprüche auf den vierten oder allfälligen größeren Theil des Capitales bestraft werden.

Digitized by Google

§. 13.

Die Strafe des Wuchers in Zinsen ist Einziehung sämmtlicher verfallener Zinsen, die der Darleiher baar zu erlegen hat. Nach Beschaffenheit der in dem vorhergehenden Paragraphe angeführten Umstände, soll der Darleiher auch aller Zinsen, die noch verfallen sollten, verlustig erklärt, oder einen der Größe des Wuchers angemessenen Theil des Capitals zu entrichten angehalten werden.

Die letztere Strafe, oder der Verlust des Anspruches auf einen entsprechenden Theil der Zinsen, müßte auch dann erkannt werden, wenn an Zinsen noch gar nichts einbezahlt worden wäre.

§. 14.

Die Strafe des Wuchers in Bedingungen ist nach dem Unterschiede, ob sich solche auf den Wucher im Capitale oder in Zinsen beziehen, eben dieselbe, welche für diese Arten von Wucher angeordnet ist.

Demnach sind der Fall lit. a des §. 10 nach §. 13, die Fälle lit. b und c aber nach §. 12 zu bestrafen.

§. 15.

Wenn der Darleiher die Geldstrafe zu bezahlen nicht vermag, ist derselbe zu einer dem Betrage angemessenen Arreststrafe von acht Tagen bis auf sechs Monate zu verurteilen.

Unter Arrest ist hier nur der einfache Arrest nach Anordnung des §. 244 des Str. G. zu verstehen.

§. 16.

Die Strafwürdigkeit des Wuchers kann noch durch die Umstände, unter denen er ausgeübet worden, vermehret werden, besonders:

a) wenn der Wucherer schon vormals mit der erhöhten Geldstrafe oder mit Arrest belegt worden ist;

Eine vorausgegangene einfache Bestrafung wegen Wuchers ist daher für sich allein kein gesetzlicher Erschwerungsumstand.

b) wenn der Thäter den Wucher zu einem Gewerbe gemacht hat;

Gewerbe ist die Betreibung eines Geschäftes, um sich einen fortdauernden Erwerb dadurch zu verschaffen.

c) wenn durch den Wucher der Schuldner zu Grunde gerichtet wird;

Jemand ist in Beziehung auf sein Vermögen zu Grunde gerichtet, wenn er außer Stande ist, den Verpflichtungen zur Befriedigung seiner Gläubiger und zum anständigen Unterhalte seiner Familie nachzukommen.

Digitized by Google

d) wenn durch Verleitung die Verstandesschwäche oder der Leichtsinn, besonders bei Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt oder unter einer Curatel stehen, gemißbraucht worden;

Würde die hier erwähnte Handlungsweise so weit gehen, daß sie nach §§. 197 und 201 b des Str. G. als Betrug sich herausstellen würde, so wäre ein Zusammentreffen eines Verbrechens und des Vergehens des Wuchers vorhanden, und dasselbe nach §. 35 des Str. G. zu behandeln.

e) wenn die Aussicht zur Wiederbezahlung auf das Absterben der Aeltern oder solcher Personen hinausgesetzet ist, gegen welche eine rechtliche Verpflichtung der Ehrerbiethung Statt hat.

Welche Personen dies sind, wurde bei §. 494 lit. b des Str. G. erklärt.

§. 17.

Bei solchen erschwerenden Umständen soll der Schuldige nebst dem Geldbetrage noch mit anderen Strafen belegt werden. Diese Strafen bestehen:

a) in Arrest von drei bis zu sechs Monaten, welcher nach Beschaffenheit durch Fasten oder schwere Arbeit verschärft werden kann;

Diese Strafverschärfung muß jedenfalls eintreten, wenn nach §. 15 auf Arrest als Hauptstrafe zu erkennen ist.

b) in der öffentlichen Ausstellung in einem Kreise mit der Aufschrift Wegen Wuchers;

Diese Strafverschärfung ist durch a. h. Entschl. v. 22. Mai 1848 Art. I. aufgehoben.

c) in Abschaffung des Thäters aus dem Orte seines Aufenthaltes, oder wenn er ein Fremder ist, in Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern.

Fremder d. i. ein Ausländer; sämmtliche Erbländer bedeuten den ganzen Kaiserstaat.

§. 18.

Da aber der Wucher vielfältig durch muthwillige Anleiher Veranlassung und Nahrung erhält, so sind diejenigen, welche nach vorausgegangener Untersuchung durch öfteren Rückfall, durch Annehmung sehr verderblicher Bedingungen sich offenbar künftigem Nothstande Preis geben, oder durch üble Verwendung des Anleihens Sittenverderbniß an den Tag legen, als Verschwender zu erklären, nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Orte, der zu der Verschwendung Gelegenheit oder Anlockung gibt, abzuschaffen, oder mit Arrest von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen.

1. Ein solcher Anleiher darf jedoch noch nicht in Gridastand verfallen sein, indem sonst die §§. 199 lit. f oder 486 des Str. G. Anwendung finden würden.

Digitized by Google

II. Behufs der Erklärung eines solchen Anleihers als Verschwender hat sich die Strafbehörde nach §. 273 a. b. G. B. und §. 96 des k. Pat. v. 18. Juni 1850, Nr. 237 R. G. B. unter Mittheilung der Akten an dasjenige Landesgericht zu wenden, in dessen Sprengel der Betreffende seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§. 19.

Die Strafe der Mitschuldigen des Wuchers ist, nebst Zurückstellung des bei einer solchen Gelegenheit Empfangenen, der vierfache Betrag desjenigen, was sie empfangen oder auch nur sich bedungen haben, oder, wenn sie unentgeldlich mitgewirkt hätten, eine angemessene Geldstrafe. Sind sie unvermögend, den Betrag zu bezahlen, so sollen sie nach dem §. 15 mit einer Arreststrafe belegt werden. Bei eintretenden besonders erschwerenden Umständen haben auch gegen die Mitschuldigen die in dem §. 17 angeführten Verschärfungen Statt.

§. 20.

Fällt den bei einem wucherischen Geschäfte mitbefangenen Personen Betrug zur Schuld, so unterliegen sie, nebst der auf den Wucher bestimmten Geldstrafe, auch dem ordentlichen Criminalverfahren.

Diese Anordnung bezieht sich sowol auf den Hauptthäter als die Mitschuldigen am Wucher und es ist sodann die Regel des §. 35 in Anwendung zu bringen.

§. 21.

Wenn ein oder mehrere Unterhändler zur Schließung eines Darleihensgeschäftes sich verwenden, darf der ganze Lohn der Unterhandlung, welchen der Anleiher zu entrichten hat, ein halbes Percent des geliehenen Capitals nicht übersteigen. Was über diese Summe unter was immer für Benennung angenommen oder bedungen worden ist, muß zur Strafe in dem doppelten Betrage erlegt werden.

I. Hier wird ein reeles Darleihensgeschäft vorausgesetzt, weil bei einem wucherischen der §. 11 in Anwendung käme. Obwohl also hier kein Fall des Wuchers, sondern eine ganz für sich bestehende strafbare Handlung bestimmt wird, so steht die Untersuchung und Bestrafung derselben doch den zur Untersuchung des Wuchers berufenen Behörden nach dem Verfahren über Vergehen zu.

II. Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, daß alle in den §§. 12 — 21 aufgeführten Geldstrafen dem Armenfonde des Ortes verfallen, wo der Wucher begangen wurde (§. 34 des Wucher-Patentes).

§§. 22—37.

Diese §§. enthalten die Vorschriften über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Wucherfällen, und sind gegenwärtig aufgehoben und unpraktisch, mit einziger Ausnahme des §. 24, welcher anordnet, daß die Civilgerichte, bei denen ein Rechtsstreit aus einem

Digitized by Google

wucherischen Geschäfte anhängig ist, der Strafbehörde die Anzeige machen, inzwischen aber mit Rücksicht auf die übrigen Einwendungen das Urteil und auch die Exekution ertheilen, jedoch dafür sorgen sollen, daß der Betrag, der der Einziehung unterliegen könnte, bis zum Ausgange der Untersuchung gerichtlich hinterlegt werde. Würde jedoch der Ausgang der Wucheruntersuchung auf die Entscheidung der Streitsache wesentlichen Einfluß haben, so müßte das Civilverfahren eingestellt und das Erkenntniß des Strafrichters abgewartet werden. (Hfd. v. 6. März 1821, Nr. 1743 J. G. S.)

§. 38.

Die Strafe und Verantwortlichkeit für eine wucherliche Handlung erlischt:

a) wenn das wucherliche Geschäft, bevor eine Behörde Kenntniß davon erhalten hat, freiwillig, unverstellt und vollkommen zurückgegangen ist; oder

Vergleiche hierüber die Erklärung des im Wesen dieselbe Anordnung enthaltenden §. 187 des Str. G.

b) durch Verjährung in einem Zeitraume von fünf Jahren, von dem Tage an zu rechnen, von welchem nicht nur in einem bestimmten Geschäfte von dem Thäter weiter kein wucherlicher Abzug geschehen, und sonst alle wucherliche Bedingung aufgehoben, sondern auch überhaupt von ihm kein Wucher bekannt geworden ist.

Die fünfjährige Verjährungsfrist des Wuchers beginnt mit dem letzten Tage, an welchem eine wucherliche Handlung verübt, insbesondere ein wucherlicher Vertrag abgeschlossen, oder zu Folge desselben eine Zahlung angenommen worden ist. Sie wird unterbrochen: 1) wenn der Thäter von der zur Untersuchung berechtigten Behörde über ein Vergehen gegen das Wucherpatent zur Rede gestellt wird, oder die zu diesem Ende von dem Gerichte an ihn ausgefertigte Vorladung erhält, wenn gegen ihn ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder derselbe verhaftet, oder mittelst Nacheile oder Steckbriefe verfolgt wird; 2) durch neue wucherliche Handlungen, welche nach der That, in Ansehung derer die Verjährung berechnet werden soll, unternommen werden, und zur Zeit der Aburteilung des Thäters dem hierzu berechtigten Gerichte bekannt sind. (Hofd. vom 6. Mai 1825, Nr. 2039 J. G. S.).

§. 39.

Die bereits vor diesem Gesetze geschlossenen Geschäfte sind noch ferner nach dem Patente vom 25. Februar 1791 zu beurteilen. Sie unterliegen jedoch der Verantwortlichkeit aus dem gegenwärtigen Gesetze, insofern über dieselben neue Bedingungen eingegangen würden.

Das Patent v. 25. Februar 1791, Nr. 117 J. G. S. ermächtigt den Schuldner, der mehr verschrieben als empfangen hat, die aus dem allgemeinen Civilrechte ihm zustehenden Einwendungen dagegen vorzubringen und zu erweisen, und trägt dem Richter auf, darüber gesetzmäßig zu urteilen, und die Bestrafung allfälliger Bevortheilungen von Amtswegen zu veranlassen.

Literatur. Zeiller: Ueber das Wuchergesetz (Beiträge II. 158, III. 1). — Hölzl: Ueber den Wucher (Zeitschr. 1832 I. 223). — N.: Ueber den Wucher (Zeitschr. 1842 II. 351).

Digitized by Google

B.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche

gilt das königliche Dekret vom 31. Oktober 1807 (Bolletino delle leggi etc. 1807, III. 114), welches durch das Circulare des Mailänder Guberniums vom 31. Oktober 1817 (Raccolta degli atti etc. 1817 II. 390) ausdrücklich als in Kraft bestehend erklärt wurde. Da die beiden berufenen Verordnungen nur in italienischer Sprache erschienen sind, so dürfte das Wegbleiben derselben in diesem Werke gerechtfertigt sein, und es mag die Bemerkung genügen, daß nur der als Gewerbe betriebene Gewohnheitswucher (usura abitualmente esercitata) als strafbar erklärt ist; was aber überhaupt Wucher sei, muß nach den Bestimmungen der damals giltig gewesenen französischen Gesetze beurteilt werden.

C.

Im Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser-Banate

wird der Wucher mehr in civilrechtlicher Beziehung aufgefaßt, indem die vollständigsten Lehrbücher des ungarischen Strafrechtes (Vuchetich Institutiones juris criminalis hungarici, Budae 1819, und Szlemenits Elementa juris hungarici judiciarii criminalis, Posonii 1827) denselben gar nicht erwähnen. Dagegen bestehen mehrfache Verordnungen, welche den Bezug von höheren als 6%tigen Zinsen, die Verschreibung einer höheren als der wirklich empfangenen Capitalssumme, die Ausbedingung zukünftiger Ernten von Grundstücken, endlich die Forderung eines die gesetzlichen Zinsen übersteigenden Maßes von Handarbeiten oder Früchten von Landleuten als Wucher bezeichnen, die Ansprüche aus solchen Geschäften als nichtig erklären, und den Richter (ähnlich wie das oben berufene Patent vom 25. Februar 1791) anweisen, nach Umständen und seinem Ermessen eine Geld- oder Freiheitsstrafe zu verfügen.

D.

In dem Hermannstädter Bezirke des Großfürstenthums Siebenbürgen

gelten ebenfalls mehrere gesetzliche Bestimmungen, welche den Wucher mehr in civilrechtlicher Beziehung auffassen, und Verabredungen, wodurch bei Geldbarleihen mehr als 6 %, bei Naturalbarleihen mehr als 10 %tige Zinsen bedungen werden, mit dem Verluste des Capitals und der Zinsen bedrohen.

IV.

Gesetz über das Tragen verbotener Waffen.

Kaiserliches Patent vom 18. Jäner 1818,

giltig für das lombardisch-venetianische Königreich und Südtirol.

(Enthalten in der Mailänder Provinzial-Gesetzsammlung, Jahrgang 1818, I. B. S. 45; in der venetianischen V. Band, 1. Theil, Seite 107; in deutscher Uebersetzung in der tirolischen Provinzial-Gesetzsammlung V. B. S. 723.)

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Die Erfahrung hat bewiesen, wie nützlich und nothwendig es sei, in den Provinzen des lombardisch-venetianischen Königreiches den Verbot, meuchel-

Digitized by Google

mörderiſche Waffen zu führen und zu halten, fortbeſtehen zu laſſen, und da Wir die verſchiedenen Uebertretungen desſelben mit gerechten und verhältnißmäßigen Strafen belegt wiſſen wollen, ſo haben Wir folgendes zu verordnen befunden:

1. Dolche, Stilete, Taſchen- oder mit feſtem Heft verſehene Meſſer; Meſſer mit oder ohne Feder, deren Klinge an der Spitze nicht gerundet iſt; in Stöcken verborgene Stoßdegen und Stilete; jede Gattung von Feuergewehre, und beſonders kurze, mit breitem trompetenförmigen Rohr und feſtem oder gelenkſamen Schaft verſehene Flinten, Tromboni und Piſtoni genannt; kurze Piſtolen oder Terzerolen, ſowie Windbüchſen und alle mit Luft geladene Gewehre; endlich jedes verborgene und meuchelmörderiſche Werkzeug, mit welchem ſchwere Verwundungen beigebracht werden können, was es immer für eine Benennung oder Geſtalt haben mag, zu führen oder zu tragen iſt allen und jedem verboten.

2. Eben ſo iſt die Einführung und die Fabrizirung, der Verkauf, und überhaupt der Beſitz eben bemerkter Waffen und Werkzeuge unterſagt.

3. Die Künſtler, Handwerksleute und andere, welchen das eine oder das andere der in dem Verbote begriffenen Werkzeuge zur Ausübung ihres Gewerbes unentbehrlich ſein ſollte, ſind ſolche nur während der wirklichen Ausübung ihres Gewerbes zu tragen befugt.

Den Landkutſchern und Fuhrleuten iſt es erlaubt, auf ihren Reiſen die ſogenannten Paſſacorde, jedoch mit der Bedingniß mitzunehmen, daß ſie dieſelben in einem verſchloſſenen Schrank ihrer Kutſchen oder Wägen halten, und nur zu dem nöthigen Gebrauch herausnehmen dürfen.

4. Die politiſche Behörde iſt befugt, die Einführung, die Fabrizirung und den Verkauf der geſpitzten Meſſer und anderer zum Betrieb der Künſte und der Gewerbe, oder zum häuslichen Gebrauch nöthigen Werkzeuge, jedoch mit der gehörigen Würdigung der moraliſchen Eigenſchaften der die Erlaubniß ſolche einzuführen, zu fabriziren oder zu verkaufen nachſuchenden Individuen, und mit der Umſicht, daß jeder Mißbrauch davon abgehalten werde, zu bewilligen.

5. Nur den ausländiſchen Reiſenden iſt es erlaubt, auf Reiſen zu Pferd, Piſtolen am Sattel, und auf Reiſen in Kutſchen Feuergewehre zu ihrer Vertheidigung bei ſich zu haben.

Digitized by Google

6. Mit Ausnahme dieſer Fälle iſt es verboten, Feuergewehre und Piſtolen ohne Erlaubniß der k. k. Delegationen zu tragen; und die Erlaubniß kann nur ſolchen Individuen ertheilt werden, welche in dem Gebiete der k. Delegationen mit einem Grundbeſitze oder Gewerbe anſäſſig ſind, und ſich über ihre gute Aufführung mittelſt eines Zeugniſſes der Localbehörde und zweier Grundeigenthümer des Ortes, in welchem ſie anſäſſig ſind, auszuweiſen vermögen.

Dieſe Bewilligungen werden unentgeldlich, und auf drei bis ſechs Jahre giltig ertheilt. Nach Verlauf dieſer Zeit können ſie unter den nemlichen Vorſichten erneuert werden.

In der Regel ſind nur jene Piſtolen zu erlauben, welche wenigſtens ſechs mailändiſche Unzen lang ſind. Sollte in Rückſicht beſonderer und ausgewieſener Umſtände die Bewilligung, kürzere Piſtolen oder Terzerole zu tragen, ertheilt werden, ſo muß dieſes in der Bewilligung deutlich ausgedrückt werden.

Unſere k. Delegationen haben übrigens nur mit vieler Umſicht und Zurückhaltung von dieſem Befugniſſe Gebrauch zu machen.

7. Die Strafe der Uebertretung des 1. und 2. Art. des gegenwärtigen Verbotes, mit Ausnahme der gewöhnlichen Feuergewehre, in deren Hinſicht beſondere Strafen werden feſtgeſetzt werden, iſt Arreſt oder ſtrenger Arreſt auf eine Dauer zwiſchen drei Monaten und drei Jahren, vereint in jedem Falle mit der Confiscation der verbotenen Waffen.

Die Art des Arreſtes in dieſen beiden Fällen wird in den §§. 11 und 12 des Str. G. B. II. Th. beſtimmt. Sowol der erſte als der zweite Grad des Arreſtes kann durch Faſten und Arbeit, und zwar letzterer durch ſchwere oder öffentliche Arbeit verſchärft werden.

Wenn aber der zu Beſtrafende von unbeſcholtenem Rufe iſt, kann anſtatt des Arreſtes des erſten Grades Hausarreſt nach §. 25 Str. G. B. II. Th. verhängt werden.

8. Bei der Beſtimmung des Grades des Arreſtes und der Dauer der Strafe ſind die beſchwerenden und die Milderungs-Umſtände zu berückſichtigen.

Sowol die einen als die andern gehen hervor:

a) Aus den perſönlichen Eigenſchaften.

Wenn der Thäter noch in einem der Minderjährigkeit nahen Alter, wenn er eines untadelhaften Wandels, wenn er zur Uebertretung verführt worden iſt, kann die Dauer der Strafe, jedoch inner den von dem Geſetze vorge-

Digitized by Google

schriebenen Gränzen abgekürzet werden; aber verdächtige, müssige, von der Polizeibehörde als Vagabunde anerkannte Individuen, sind immer mit dem Arreste zweiten Grades, und mit einer längern Dauer, die nach Befinden des Richters bis zur höchsten von drei Jahren kann erstrecket werden, zu belegen.

b) Aus der Eigenschaft der Waffe oder des Werkzeuges.

Je gefährlicher und verborgener die Waffe oder das Werkzeug ist, desto schärfer ist derjenige zu bestrafen, bei welchem die Waffe oder das Werkzeug vorgefunden worden ist. Mit dem Arreste zweiten Grades, von längerer Dauer, ist derjenige zu bestrafen, bei welchem Stilete, Dolche, Stoßdegen, in Stöcken verborgene Klingen, kurze Pistolen oder Terzerole und gelenksame Pistoni vorgefunden werden.

c) Aus den Umständen der Zeit und des Ortes,

in welchen Jemand das Gesetz überschritten hat, kann erhoben werden, ob die Uebertretung mit böser Absicht geschehen sei.

Wird der Thäter bei Nacht, oder in einem verdächtigen Orte betreten, so ist die Strafe immer der Arrest zweiten Grades, und wenn diese beiden Umstände zusammentreffen, muß die Strafe nach Befinden des Richters auch bis auf drei Jahre verlängert werden.

d) Aus der wiederholten Betretung,

welche jedes Mal mit dem Arreste zweiten Grades und mit verlängerter Dauer zu bestrafen ist.

9. Wer ohne erhaltener Bewilligung gewöhnliche Feuergewehre trägt, unterliegt dem Arreste zwischen einem und sechs Monate, welcher nach Umständen auch verschärft werden kann.

10. Bei der Bestimmung der Strafe, und Beurteilung der Erschwerungs- oder Milderungsumstände sind die Vorschriften der Art. 7 und 8 genau zu befolgen.

11. Die k. Delegationen werden angewiesen, der Generalpolizei-Direction zu Mailand und zu Venedig monatlich die Verzeichnisse der von ihnen zur Tragung der Feuergewehre ertheilten Bewilligungen zu übersenden. In diesen Verzeichnissen ist das Domicil eines Jeden, welchem die Bewilligung ertheilt worden ist, und der Namen der zwei Grundbesitzer, die das Zeugniß für ihn ausgestellt haben, anzuführen.

12. Den Polizeibehörden, der Gendarmerie und den andern zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit sowol in den Städten als auf dem Lande

Digitized by Google

aufgestellten Wachen wird es zur Pflicht gemacht, über die Uebertreter dieses Gesetzes zu wachen, und dieselben den betreffenden Behörden anzuzeigen.

13. Diejenigen Behörden, welchen die Jurisdiction hinsichtlich der schweren Polizeiübertretungen zusteht, haben auch mit Vorbehalt des Recurses, über die angezeigten Vergehungen wider gegenwärtigen Verbot zu sprechen.

14. Die Decrete der vorigen Regierung vom 21. November 1806 und 4. August 1810 werden hierdurch aufgehoben.

Dieses a. h. Patent, welches wohl keiner näheren Erklärung seines Inhaltes bedarf, wurde zuerst für das lombardisch-venetianische Königreich erlassen, in Folge a. h. Entschließung vom 13. Juli 1818 auf Südtirol, und mit a. h. Befehl vom 25. Februar 1820 auch auf die beurlaubte Militärmannschaft in jenen Provinzen ausgedehnt. Dieser letztere Umstand ist aber gegenwärtig für die Civilgerichte von keinem Belang, da die beurlaubte Militärmannschaft in Strafsachen stets der Militärgerichtsbarkeit unterliegt.

Mit Just. Min. Erl. v. 26. Juli 1850, R. G. B. Nr. 307, wurden die Uebertretungen dieses Verbotes für Vergehen erklärt, welche Anordnung die kais. Verordnung vom 27. Mai 1852, Art. IV. Abs. 3) (oben S. 14) bestätigt.

Demnach gelten für diese Gesetzesübertretungen alle in den §§. 240 — 268 des allg. Str. G. über die Bestrafung der Vergehen überhaupt festgestellten Regeln, wonach die Art. 7 — 10 des vorstehenden Patentes theilweise abgeändert werden. Die in Art. 8 enthaltenen besonderen Erschwerungsumstände, welche eine höhere Strafe nach sich ziehen, bleiben desungeachtet in voller Geltung.

V.

Uebertretungen der Theaterordnung.

Die Uebertretungen der Bestimmungen der mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. November 1850, Nr. 454 R. G. B. erlassenen Theaterordnung, waren in §. 8 derselben als Vergehen erklärt; durch Erlaß der Ministerien des Innern, der Justiz und des Krieges vom 21. Dezember 1851, Nr. 260 R. G. B. aber, wurde die Fällung der Straferkenntnisse darüber jener Staats-Sicherheits-Behörde unter Freilassung des Recurses an den Statthalter zugewiesen, welcher die Ueberwachung der Darstellung, wodurch das Vergehen verübt wird, oblag.

Für die Strafgerichte überhaupt sind daher aus dieser Theaterordnung nur mehr der Schlußsatz des §. 8 und der §. 9 von Wichtigkeit, welche lauten:

§. 8. Jede Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist als ein Vergehen mit einer Geldbuße von 50 bis 500 fl. C. M. und bei erschwerenden Umständen überdies mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgungen, wozu die aufgeführten Stücke ihrem Inhalte nach Anlaß geben könnten.

Da nach §. 3 kein Bühnenwerk ohne Genehmigung des Statthalters aufgeführt werden darf, so ist wohl die Aufführung eines Stückes von strafbarem Inhalte nur dann denkbar, wenn die Aufführung ohne die Genehmigung des Statthalters einzuholen oder gegen dessen Verbot

Digitized by Google

erfolgte. — Die Beurteilung der Strafbarkeit des Inhaltes und das Ausmaß der Strafe dafür, wird nach denſelben Regeln erfolgen müſſen, welche im allgemeinen Strafgeſetze für die Verbrechen und Vergehen durch Druckſchriften überhaupt gegeben ſind.

§. 9. Einzelne anſtößige Abweichungen von dem genehmigten Texte eines Bühnenwerkes (Extemporationen) ſind nach Maßgabe der aus dem Inhalte derſelben hervorleuchtenden üblen Abſicht an dem Schuldtragenden von der Sicherheitsbehörde mit einer Ordnungsſtrafe von 5 bis 50 fl. zu ahnden, inſoferne nicht eine ſtrengere Strafe nach dem gegenwärtigen Geſetze oder nach den allgemeinen Strafgeſetzen dadurch verwirkt würde.

Solche ſtrafbare Aeußerungen eines Schauſpielers werden ſtets mit Rückſicht auf den Umſtand, daß ſie an einem öffentlichen Orte vorgebracht wurden, zu beurteilen, und eben deßhalb ſtrenger zu beſtrafen ſein.

VI.

Kaiſerliche Verordnung vom 27. Mai 1852,

giltig für diejenigen Kronländer, in welchen derzeit noch die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jäner 1850 in Wirkſamkeit ſteht,

wodurch für eben dieſe Kronländer bis zur Einführung der definitiven Gerichts-Organiſation und eines neuen Strafverfahrens die Zuſtändigkeit der Strafgerichte und das Strafverfahren rückſichtlich der Verbrechen des Hochverrathes und der Majeſtätsbeleidigung geregelt, vom Tage der Kundmachung dieſer Verordnung angefangen in Wirkſamkeit geſetzt, und auch auf die vor dem Eintritte der Wirkſamkeit des neuen Strafgeſetzes begangenen Verbrechen des Hochverrathes und der im §. 58 des I. Theiles des Str. G. B. vom 3. September 1803 bezeichneten Störung der öffentlichen Ruhe ausgedehnt wird.

Nr. 119 des Reichsgeſetz-Blattes.

Im Nachhange zu Meiner Verordnung vom heutigen Tage, wodurch für diejenigen Kronländer, in welchen die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jäner 1850 noch in Wirkſamkeit ſteht, bis zur Einführung der definitiven Juſtiz-Organiſation und eines neuen Strafverfahrens die Competenz der Strafgerichte geregelt wird, verfüge Ich, nach Einvernehmung Meiner Miniſter und nach Anhörung Meines Reichsrathes, wie folgt:

§. 1.

Vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung ſoll bis zur Einführung einer neuen Strafproceß-Ordnung in den bezeichneten Kronländern die Hauptverhandlung und Entſcheidung über alle nach Maßgabe der Strafproceß-Ordnung vom 17. Jäner 1850 in dieſen Kronländern zum ſtrafgerichtlichen Verfahren zu bringenden Verbrechen des Hochverrathes

Digitized by Google

(§§. 58—62 des neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) und der Majestätsbeleidigung (§. 63 ebenda) dem Landesgerichte der Hauptstadt des Kronlandes, wo der Statthalter seinen Sitz hat, die Voruntersuchung aber rücksichtlich dieser Verbrechen dem nach §. 15 der Strafproceß-Ordnung aus der Mitte eben dieses Landesgerichtes gebildeten Bezirks-Collegialgerichte zustehen.

§. 2.

Die Gerichtsbarkeit dieser Strafgerichte hat sich im vorerwähnten Falle auch auf alle anderen von dem Beschuldigten begangenen und noch nicht bestraften Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen auszudehnen.

§. 3.

Die in den vorstehenden zwei Paragraphen festgesetzte Strafgerichtsbarkeit hat jedoch nicht einzutreten in jenen Fällen des Hochverrathes, welche entweder in Folge des an einem Orte, oder in einem Landestheile bestehenden Belagerungs- oder Kriegszustandes zur Competenz der Kriegsgerichte, oder im Falle des §. 480 der Strafproceß-Ordnung vom 17. Jäner 1850 vor das Standgericht gehören, oder welche mit den Verbrechen der Ausspähung (Spionerie) oder anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§. 67 des neuen Strafgesetzes), der unbefugten Werbung (§. 92 des Strafgesetzes), oder der Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu einem militärischen Verbrechen (§. 222 des Strafgesetzes) zusammentreffen. In den letzteren Fällen steht die Untersuchung und Entscheidung auch über die in §. 1 genannten Verbrechen den Militärgerichten zu.

§. 4.

Hinsichtlich der Voruntersuchung und der Versetzung in den Anklagestand sind die Vorschriften, welche in diesen Beziehungen durch die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jäner 1850 in Betreff der früher zu den Geschwornengerichten gehörigen Verbrechen angeordnet sind, zu beobachten, jedoch soll die Einstellung der Voruntersuchung wegen des Verbrechens des Hochverrathes oder der Majestätsbeleidigung jederzeit stattfinden, sobald der Staatsanwalt über besonderen Auftrag des Justizministers sie verlangt. Das Collegialgericht hat einen solchen Auftrag des Justizministers zur Nachricht zu nehmen, und mit Bezug hierauf die Einstellung der Voruntersuchung zu

Digitized by Google

verfügen. Glaubt jedoch der Beſchuldigte in einem ſolchen Falle ſeine Schuldloſigkeit erweiſen zu können, ſo iſt er berechtiget, zu verlangen, daß Entſchuldigungsbeweiſe, die er anzeigt, von dem Unterſuchungsrichter erhoben, und daß ihm in dem Falle, als ſich hieraus nach dem Erkenntniſſe des Landesgerichtes, dem die Sache zur Entſcheidung vorzulegen iſt, ſeine Schuldloſigkeit ergeben würde, ein Amtszeugniß ausgefertiget werde.

In allen übrigen Fällen kann nur durch Beſchluß des Landesgerichtes, nach vorläufiger Einvernehmung des Staatsanwaltes, die Einſtellung der Voruntersuchung erfolgen. Gegen ein ſolches Erkenntniß ſteht dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeſchwerde nach Maßgabe der §§. 241—246 der Strafproceß-Ordnung zu.

Iſt die Einſtellung der Voruntersuchung rechtskräftig verfügt worden, ſo iſt der Angeſchuldigte berechtiget, das im §. 113 der Strafproceß-Ordnung vorgeſehene Amtszeugniß zu fordern.

§. 5.

Auf das Verfahren bei der Hauptverhandlung und Entſcheidung haben im Allgemeinen diejenigen Vorſchriften Anwendung zu finden, welche durch Meine Verordnung vom 11. Jäner 1852 (Nr. 5 des Reichsgeſetzblattes), hinſichtlich des Verfahrens vor den an die Stelle der Schwurgerichte getretenen Landesgerichten verfügt worden ſind. Nur hat das Landesgericht in allen durch die gegenwärtige Vorſchrift vorausgeſetzten Fällen in einer Verſammlung von einem Vorſitzenden, acht Richtern und einem Protokollsführer zu verfahren und zu entſcheiden. Zur Schuldigerklärung des Angeklagten ſind wenigſtens ſechs Stimmen erforderlich. Uebrigens iſt von dem Landesgerichte die Einſtellung der Hauptverhandlung wegen eines der genannten zwei Verbrechen ohne weiteres Befragen des Beſchuldigten zu verfügen, ſobald der Staatsanwalt über beſonderen Auftrag des Juſtizminiſters ſie verlangt. Glaubt jedoch der Angeklagte ſeine Schuldloſigkeit erweiſen zu können, ſo ſoll ihm das für dieſen Fall im vorhergehenden §. 4 vorbehaltene Recht auch aus Anlaß einer ſolchen Einſtellung der Hauptverhandlung zuſtehen.

§. 6.

Ergibt ſich aus der Hauptverhandlung, daß die dem Beſchuldigten zur Laſt fallende That zwar nicht das Verbrechen des Hochverrathes oder der

Digitized by Google

Majestätsbeleidigung, aber eine andere strafbare Handlung bildet, so hat sich das nach Maßgabe des §. 1 eingeschrittene Landesgericht dennoch der Urtheilsfällung zu unterziehen.

§. 7.

Das Landesgericht hat auch über die von Seite des Staates oder von Privatpersonen gegen die wegen des Verbrechens des Hochverrathes Verurtheilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen. Zu dem aus dem Verbrechen des Hochverrathes entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen. Ueber die Art und den Betrag der zu diesen Zwecken aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der competenten Staats-Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Landesgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen.

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf alle früher begangenen Fälle des Verbrechens des Hochverrathes und der im §. 58, I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 bestimmten Störung der öffentlichen Ruhe in Anwendung zu bringen, hinsichtlich welcher vor der Kundmachung dieser Verordnung noch kein Endurtheil erster Instanz ergangen ist.

Franz Joseph m. p.

Gr. Pnol-Schauenstein m. p. **Krauß** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Obwol diese Verordnung, als zunächst das Strafverfahren betreffend, nur wegen der darin enthaltenen Bestimmung über die Gerichtszuständigkeit in den Umfang dieses Werkes gehört, wurde sie doch ihrem ganzen Inhalte nach hier aufgenommen, weil sie auch in der ämtlichen Handausgabe des Strafgesetzbuches demselben beigefügt ist.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen ohne Beisatz bezeichnen §§ des Strafgesetzes; jene mit E. G. §§ des Einführungs-Gesetzes; jene mit P. O. §§ der Preß-Ordnung; jene mit V. G. §§ des Vereins-Gesetzes; jene mit W. P. §§ des Wucher-Patentes; jene mit S. Seitenzahlen dieses Werkes. — Die Erläuterungen eines Ges sind unter der Zahl desselben mitbegriffen.)

A.

Abänderung der Strafe, 32, 33, 52, 53, 54, 259, 260, 261, 262.

— der Strafe, s. a. Abkürzung, Umwandlung, Veränderung.

— öffentlicher Credits-Papiere. 114, 116.

Abdrücke, deren Verfall. 467. P. O. 27, 32.

— von Münzen, Medaillen ꝛc. 325.

— von Schlüsseln, bedenkliche. 469.

Abdrücken, unvorsichtiges, eines Gewehres. 374.

Abfall vom Christenthum, Verleitung zum. 122 c.

Abformung, wird unter dem Ausdruck: Druckschrift verstanden. E. G. Art. II.

Abgaben, Aufreizung zu deren Verweigerung. 65 b.

Abgeordnete einer Behörde, Gewaltthätigkeit gegen. 68, 81.

Abgeschaffte, s. Verweisung, Abschaffung.

Abgüsse, deren Verfall. 467. P. O. 27, 32.

Abkommen mit dem Beschädigten, s. Ausgleichung.

Abkürzung der Strafdauer, s. Abänderung, Herabsetzung, Milderung, Umwandlung.

Abmaissen ärarischer Anpflanzungen. 318.

Abreißen von öffentlichen Kundmachungen, 315.

— von Warnungszeichen. 319.

Abschaffung, als besondere Strafart. 240, s. g. h.

— Fälle derselben. 294, 300, 305, 320, 322, 344, 355, 470, 472, 481, 514, 522; W. P. 17, 18.

Abschaffung, Bestrafung der Rückkehr eines Abgeschafften. 323, 324.

Abschreiben, Behandlung des. 467, P. O. 1.

Abschüsse, Beschädigung der Verwahrung derselben. 138.

Absicht, s. Vorsatz.

Absonderung der Verwandten, bei Unzucht zwischen. 501.

Absperrung in dunkler Zelle, als Verschärfung der Kerker- und Arreststrafe. 19, 23, 253, 257.

Absperrschranken bei Eisenbahnen, unterlassene Aufstellung derselben. 433 b.

Absud des Mohnsaftes, dessen Anwendung bei Kindern. 377.

Abstehen vom Zweikampfe. 165.

— von einem Verbrechen, s. Reue.

Abstellung zum Militärdienste, als Strafe wegen Selbstverstümmelung. 410.

Abstimmungen von Richtern ꝛc., deren unerlaubte Verlautbarung. 102, c. 309.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht. 144—147.

— einer fremden Leibesfrucht. 147, 148.

Aburtheilung, s. Urtheil, Verurtheilung.

Abwerfen, muthwilliges, von Brücken, Schleußen ꝛc. 318.

— von Warnungszeichen. 319.

Abzeichen von Vereinen, V. G. 5, 23.

Ackergeräthe am Felde, Diebstahl an. 175, II. c.

Acten, Straf-, deren Mittheilung an gewerbsverleihende Behörden. 30.

Digitized by Google

Actien der österreichischen National-Bank, deren Verfälschung und Nachmachung. 106.

Adel, dessen Verlust. 27, a.

— Anmaßung des. 201, d.

Administratoren von Häusern, Pflichten der. 320, 440, 443.

Adressen, s. Druckwerke.

Advocaten, wann sie das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begehen. 102. d.

Advocaturs-Befähigung, deren Verlust. 26, f.

Aeltern, Unzucht mit den. 131.

— Kuppelei von Seite der. 133.

— körperliche Beschädigung an den. 153.

— und Kinder, Diebstähle unter ihnen. 189, 463, 525.

— deren Mißhandlungen an Kindern. 414—416.

— Unzucht mit den Gatten derselben, oder der, mit den Gatten der Kinder. 501.

— die Kinder zu einer ungiltigen Ehe zwingen. 508.

— Betteln der Kinder mit Wissen der, und Verleihen der Kinder zum Betteln. 520, 521.

— Verletzung der Ehrerbiethung gegen die. 525.

Aeltermord, Strafe des. 137, 138.

Aemter, s. Amt.

Aenderung, s. Abänderung, Umwandlung.

— des Willens. 8.

Aergerniß, öffentliches, als Erschwerungs-Umstand. 123, 263 h.

— während einer Religions-Uebung. 303.

— auffallendes, beim unzüchtigen Gewerbe. 509.

— Verletzungen der Sittlichkeit, die, geben. 516.

Aerzte, s. Arzt.

Aetherdämpfe, deren unbefugte Anwendung. 343, 344.

Afterbestand, Unterlassung der Meldung beim. 320 b.

Agentie, öffentliche, deren Verlust. 26, f.

Agio, Berücksichtigung des, E. G. VII. 187, 188.

Akademische Grade, deren Verlust. 26, b.

Alleen, s. Bäume.

Alter des Thäters unter 14 Jahren, schließt den bösen Vorsatz zum Verbrechen aus. 2, d.

— als Milderungs-Umstand. 46 a, 264 a.

— als Erschwerungs-Umstand. 263 f., 271.

— unter 20 Jahren, als Grund der Umwandlung der Strafart. 52.

— dessen Berücksichtigung bei den Unzuchts-Verbrechen. 127, 128.

— einer Frauensperson unter 14 Jahren, Berücksichtigung des, bei der Nothzucht. 127.

— des Geschändeten unter 14 Jahren, Berücksichtigung des, bei der Schändung. 128.

— Berücksichtigung des, bei der Verjährung. 232.

— bis zum 10. Jahre, Bestrafung der bis dahin verübten Handlungen. 237.

— von 11 bis 14 Jahren, Bestrafung der darin verübten Handlungen. 237.

— unter 18 Jahren, Art der körperlichen Züchtigung beim. 24, 248.

— hohes, Zurechnungsfähigkeit bei. 2, c.

Amme, mit einer schändlichen Krankheit behaftete. 379.

Amt, öffentliches, dessen Mißbrauch, s. Mißbrauch.

— öffentliches, dessen Verlust. 26. d., 242, 268.

— — Vorenthaltung eines vermöge des, anvertrauten Gutes. 181.

— — Erschwerungsgrund bei der Verläumdung. 210.

— — Beleidigung während der Ausübung des. 312, 313.

— — Uebertretung gegen die Pflichten desselben. 331—334.

— Hintansetzung des, bei Pestgefahr übertragenen. 393.

Amtsgeheimniß, dessen Eröffnung. 102. c.

Amtsgewalt, deren Mißbrauch, s. Mißbrauch.

— Verleitung zum Mißbrauche der. 105, 311.

Amtspflicht, Verletzung der. 102.

— Verleitung zur Verletzung der. 105, 311.

Amtsräume, Eindringen in, V. G. 38.

Amtssachen, Geschenk-Annahme in. 104.

Amtssiegel, s. Siegel.

Amts-Urkunde, deren Vernichtung. 102, c.

Amtsverlust, als Wirkung einer Verurtheilung. 26 d, 242, 268.

Digitized by Google

Amtsverrichtungen, thätliche Beleidigungen während der. 331, 332.

Aneiferung zu Verbrechen. 5, 9.

— zu verbotenen oder unsittlichen Handlungen. 305.

— s. a. Aufforderung, Verleitung.

Anerbietung zu einem falschen Eide oder falschen Zeugnisse. 199, a.

Anfang, s. Beginn.

Anführung bei einer strafbaren Handlung ist ein Erschwerungs-Umstand. 44 c, 263 k.

— s. a. Verführung.

Angabe seiner selbst oder anderer Verbrecher ist ein Milderungs-Umstand. 46, h, i.

— eines Anderen wegen eines angedichteten Verbrechens. 209.

— falsche, vor einer Behörde. 320 e.

— — wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung ist eine Ehrenbeleidigung. 487, 488.

— unwahre, über Erlässe der Behörden. 300.

Angedichtetes Verbrechen, s. Angabe, Verbrechen.

Angehörige, s. Verwandte.

Angelegenheiten, öffentliche, Parteilichkeiten in. 101—105.

Angelobung beim Haus-Arreste. 246.

Anhaltung im Kerker, als Strafart der Verbrechen. 12—23, 393.

— im Arreste, als Strafart bei Vergehen und Uebertretungen. 240, 244—247.

— verbächtiger Verkäufer, Verbindlichkeit zur. 473—476.

— von Reisenden, die mit brennenden Fackeln durch Ortschaften fahren. 457.

Ankauf gestohlener, veruntreuter oder geraubter Sachen. 185, 196, 414.

— der Geräthe eines an einer ansteckenden Krankheit Gestorbenen. 397.

— von Unmündigen. 472.

— bedenklicher. 474, 475, 477.

Ankündigung, s. Kundmachung.

— s. Druckwerke.

Anlagen an Eisenbahnen, s. Eisenbahnen.

Anlockung zum Verbrechen. 5, 9.

— zum Verbrechen durch aufgestoßene Gelegenheit, ist ein Milderungs-Umstand. 46, e.

— s. a. Verleitung.

Anmachen von Feuer, an feuergefährlichen Orten. 453.

Anmaßung der Eigenschaft eines öffentlichen Beamten. 199, b. 333.

— des Adels. 201, d.

Anmeldung des Concurses, deren Unterlassung. 199, f., 486.

— von Wohnungsänderungen, s. Meldung.

Annahme von Geschenken von Seite eines Beamten. 104.

— des Characters eines öffentlichen Beamten. 199, b., 333.

Anordnung, letztwillige, eines Verurteilten. 27, b.

Anpflanzungen, ärarische, Abmaissen derselben und Vieheintrieb darein. 318.

Anpreisung unsittlicher und verbotener Handlungen. 305.

Anrathen eines Verbrechens. 5, 9.

Anschläge, öffentliche, der Behörden, deren Verletzung. 315.

Anschlagen von Druckschriften, P. O. 7.

Ansiedelung in fremden Ländern, Anwerbung von Militär-Personen dazu. 92.

Anspinnung von Hochverrath. 58.

Anstalten, öffentliche, Vergehen und Uebertretungen gegen die. 275, 311—330.

— gegen Pest und ansteckende Krankheiten, deren Verletzung. 393—397.

Ansteckende Krankheiten, s. Krankheiten.

Ansteckung des eigenen Eigenthumes, deren Bestrafung. 169, 170.

— fremden Eigenthumes, s. Brandlegung.

Anstifter des Hochverrathes. 59.

Anstiftung zu Verbrechen. 5, 9.

— als Erschwerungs-Umstand. 44, e, 263 f.

Antiquar, Verantwortlichkeit des. P. O. 24.

Antrieb eines Dritten ist ein Milderungs-Umstand. 46, c.

Anvertrautes Gut, dessen Vorenthaltung oder Zueignung. 181—184, 461.

Anverwandte, s. Aeltern, Verwandte, Kinder.

Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände. 48—55, 265—267.

Anwerbung zu geheimen Gesellschaften. 287, b., 288, 293, 294, 295.

— von Mitgliedern für unerlaubte Secten, 278, 304.

Digitized by Google

Anwerbung zu einem verbotenen Vereine. 297.
— für fremde Truppen. 92.
Anzeige hochverrätherischer Unternehmungen, deren Unterlassung. 61.
— von der Anhaltung eines Menschen, deren Unterlassung. 93, 94.
— wegen eines erdichteten Verbrechens. 209.
— geheimer Gesellschaften, deren Unterlassung. 287, 292.
— verdächtiger Todesfälle, Verpflichtung zur. 359.
— der Wohnungsveränderungen. 320.
— einer unehelichen Geburt. 339, 340.
— schlecht bereiteter Arzeneien. 349.
— verbotener Waffen. 372.
— unrichtige, der Todeszeit. 375.
— des zu besorgenden Einsturzes eines Hauses. 381, 382.
— eines mit der Wuth behafteten Thieres. 387.
— der Erkrankung von Vieh. 401, 402.
— feuergefährlicher Anlagen. 442, 443.
— einer Feuersbrunst. 458.
— des von Verdächtigen angetragenen Verkaufes. 473—477.
— wann sie straflos macht. 62, 67, 92, 522.
— falsche, s. Ehrenbeleidigung, Verläumdung.
Anzeigungen von Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, deren Verhehlung. 214, 307.
Apotheker, Vernachlässigung der besonderen Vorschriften für. 345—370.
— Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken durch. 499.
Apotheker-Gehilfen, Vernachlässigung der besonderen Vorschriften für. 345—353.
Arbeit, Verbindung derselben mit der Freiheitsstrafe. 18, 244, 245.
— schwerere, als Verschärfung des Arrestes. 253.
— ist mit der Bestrafung Unmündiger stets zu verbinden. 272.
Arbeiter, Diebstähle der, an ihrem Arbeitsgeber. 176. ll., c.
— Verabredungen der, gegen die Arbeitsgeber. 481.
— s. a. Gesellen.
Arbeits-Unternehmer, s. Gewerbsleute.
Arbeitsverhältnisse, Verabredungen zu deren Umänderung. 479—481.
Argliſt, ist ein Erschwerungs-Umstand. 179, 203, 210.
Arm, dessen Verlust. 156, 160.
Armee, s. Desertion, Militär, Soldaten, Spioniere, Verleitung.
Armenfond, Verfall zu seinen Gunsten. 28, 104, 241.
Armuth ist ein Milderungs-Umstand. 46 f., 264 f.
Arrest, als besondere Strafart bei Vergehen und Uebertretungen. 240, 242.
— dessen Grade. 244, 246.
— dessen längste und kürzeste Dauer. 247.
— dessen Umwandlung. 248, 261, 262, 266.
— Verschärfungen desselben. 253—258.
— dessen Abkürzung. 260, 266.
— Verhängung des, statt der Geldstrafe. 260.
Arsenik, s. Gift.
Arsenikfarben, s. Mineralfarben.
Artiſtiſches Eigenthum, s. Eigenthum.
Arten der Verbrechen. 56, 57.
— der Vergehen und Uebertretungen. 274. — 277
Arzneien, verbotene, Verkauf von. 345—348.
— schlechte Bereitung von. 349.
— Verwechslung von. 353.
— unberechtigter Verkauf von. 354, 355.
Arzneikunst, deren unbefugte Ausübung. 343, 344.
— Untersagung der Ausübung der. 356, 357, 498.
Arzt, Behandlung des bei einem Zweikampfe einschreitenden. 163.
— Behandlung von Kranken ohne Befugniß. 343, 344.
— dessen Verpflichtung zur Anzeige schädlich bereiteter Arzneien. 349.
— am Lande, dessen Befugniß zur Haltung einer Haus-Apotheke. 354.
— dessen Fehler oder Unwissenheit bei der Krankenbehandlung. 356—358.
— dessen Vernachlässigung eines Kranken. 358.
— dessen Verpflichtung zur Anzeige verdächtiger Krankheiten und Todesfälle. 359.
— Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken durch den. 498.

Digitized by Google

Aufbewahrung, nachläſſige, von Giftwaaren. 368, 369, 370.

— nachläſſige, von Gewehren. 373.

— von Nahrungsmitteln, ſchädliche. 403, 407, 408.

— vorſchriftwidrige, von Schießpulver. 445.

— feuergefährliche, von Heu, Stroh, Brennholz ꝛc. 447.

Aufenthalt, einem Verbrecher oder einem Deſerteur gegebener. 214, 216, 220, 221

— Schand-Dirnen gegebener. 512 a.

Aufforderung zu Verbrechen. 5, 9.

— zu unſittlichen oder verbotenen Handlungen. 305.

— zur Mithilfe gegen die Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages. 279.

— zu grundloſen Beſchwerdeführungen. 300, 301.

Aufführung, gute, iſt ein Milderungsumſtand. 46 b, 264 b.

— dramatiſcher oder muſikaliſcher Werke gegen das Recht des Autors. 467.

Aufhängen, gefährliches, von Sachen an Fenſtern, Erkern ꝛc. 426.

Aufhebung der Strafe durch Ausgleichung. 33, 188, 259, 466.

Auflauf, Begriff und Strafe des. 279—284.

— Veranlaſſung dazu als Erſchwerungs-Umſtand der Uebertretung des §. 331, 332.

Auflehnung gegen Geſetze, Aufreizung dazu. 65.

Auflöſung eines Vereines, ſ. Verein.

Aufreizung zu Feindſeligkeiten. 65, 302.

— zum Zweikampfe. 163.

Aufruhr, Begriff und Strafe des. 73—75.

Aufſehen, Erregung von, durch eine Menſchenmenge. V. G. 38.

Aufſeher auf Eiſenbahnen, bei Telegraphen, Gewaltthätigkeit gegen. 68, 81.

— bei einem Baue, Pflicht der. 437.

Aufſicht, Verführung zur, übergebener Perſonen zur Unzucht. 132.

— über Kinder, Unterlaſſung derſelben. 376.

— polizeiliche, Stellung eines Abgeſtraften unter. 26.

Aufſperrhaken, deren Kauf oder Verkauf. 469.

Aufſperren von Schlöſſern für unbekannte Leute. 469.

Aufſtand, Begriff und Strafe des. 68—72.

Aufſtellung erdichteter Gläubiger. 199 f., 486.

— gefährliche, von Sachen an Fenſtern, Erkern ꝛc., 426.

Auftrag, obrigkeitlicher, fälſchliches Vorgeben eines. 199 b.

— obrigkeitlicher, Beleidigung in Vollziehung des. 312, 313, 331.

Aufwand eines in Concurs verfallenen Schuldners. 199 f, 486.

Aufwiegler und Rädelsführer beim Aufſtande und Aufruhr. 70, 71, 72, 75.

Aufwiegelung gegen Staats- und Gemeinde-Behörden. 300.

Auge, deſſen Verluſt. 156, 160.

Ausbeſſerung verdächtiger Waffen. 372.

Ausforderung, ſ. Zweikampf.

Ausgeben nachgemachter und abgeänderter öffentlicher Credits-Papiere. 109, 112, 116, 201 a.

— verfälſchter Münzen. 120, 201 a.

Ausgehen zur Zeit eines Auflaufes. 281, 282.

Ausgeſtandene Strafe tilgt Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 223, 225, 526, 528.

— — darf Niemand vorgeworfen werden. 225, 497.

Ausgleichung zwiſchen dem Thäter und dem Beſchädigten. 33, 188, 259, 466.

Aushängen von Druckſchriften. P. O. 7.

Auskundſchaftung, ſ. Spionerie.

Ausland, Strafbarkeit der im, begangenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 36, 38—41, 234, 235.

— im, gefällte Strafurteile werden in Oeſterreich nicht vollzogen. 36, 235.

— Stiftung geheimer Geſellſchaften vom. 295.

— Schließung einer verbotenen Ehe im. 507.

Ausländer können des Landes verwieſen oder aus allen Kronländern abgeſchafft werden. 25, 249.

— Beſtrafung der von ihnen im Inlande begangenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 37, 234.

— Beſtrafung der von ihnen im Auslande begangenen Verbrechen ꝛc. 38—41, 234.

— deren Auslieferung. 39, 40, 234.

— deren Theilnahme an einer geheimen Geſellſchaft. 293, 294, 295.

Digitized by Google

Auslieferung eines Inländers findet nie Statt. 36, 235.
— von Ausländern. 38—41, 234.
— in eine auswärtige Gewalt. 90.
Ausmaß der Strafe, 32, 33, 48—45, 247 — 268.
Ausreißen unbeaufsichtigter Pferde. 430.
Ausreißer vom Militär, s. Deserteur.
Ausrüstungs-Gegenstände, deren Kauf von einem Deserteur. 221.
Ausrufen von Druckschriften P. O. 7.
Ausschank verfälschter Getränke, s. Getränke.
Ausschließungsgründe des bösen Vorsatzes. 2.
Aussetzung eines Kindes, s. Weglegung.
— einer hilflosen Person. 376.
Ausspähung (Spionerie). 67, 213, 215.
Ausprühen von Funken, s. Funken.
Ausstreuung falscher Gerüchte, s. Gerücht.
Austreiben von krankem Viehe. 401, 402.
Ausübung einer Uebelthat, s. Versuch.
Auswanderung, s. Ansiedelung.
Ausweis des Handlungsfondes, falscher. 320 c., 486 a, b.
Ausweisung, s. Abschaffung, Verweisung.
Autor, Verletzung der Rechte des. 467.

B.

Bac—Bano

Bachöfen, Anlegung der. 436.
Baden, in Flüssen und Teichen. 338.
Bäche, Beschädigung der Uferbefestigung an. 318.
— Verunreinigung der. 398.
Bäume, Diebstahl an deren Früchten. 175, 11. a.
— Beschädigung der. 318.
Bahn, s. Eisenbahn.
Band des Staates, Verbrechen gegen das. 56, 58.
Bande, Begriff einer. 5.
Bank, österr. National-, Abänderung und Verfälschung der Actien und Depositenscheine derselben. 106, 114, 199 d.
Banknoten, österreichische, Verfälschung und Abänderung der. 106, 114 ff.
Bankerott, selbst verschuldeter, dessen Bestrafung. 199 f., 486.
Bau, Unterlassung der bei einem, zu beobachtenden Vorschriften. 380—386.
— feuergefährlicher. 435—441.
— dessen Führung ohne Baumeister. 440, 441.
Baumaterialien, Verstellung der Straßen mit. 422—425.
Baumeister, Verpflichtungen der. 380—386.
— Bestrafung der, wegen eines feuergefährlichen Baues. 435, 436.
Baumfrüchte, Diebstahl an. 175, 11. a.
Bau-Ordnung, Uebertretungen der 435—444.

Baup—Bef

Bauplan, Abweichung vom. 436, 441.
Bauwerke, Beschädigung daran. 318.
Beamte, wer ein solcher ist. 101.
— besondere Verbrechen derselben. 101—105.
— besondere Vergehen und Uebertretungen derselben. 287, 296, 331, 332.
— deren Dienstesentlassung wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen. 26 d, 242, 268.
— Verbrechen gegen. 68, 81, 105, 153.
— Vergehen und Uebertretungen gegen. 279, 283, 284, 300, 311—313, 492.
— — sich für einen ausgeben. 199 b., 333.
Bedenklicher Ankauf. 474, 475, 477.
Bedingungen der Verjährung, s. Verjährung.
— Wucher in den, W. P. 10.
Bedrängniß, allgemeines oder besonderes, Bestrafung eines während eines, begangenen Diebstahles. 174, 11. a.
Bedrohung öffentlicher Versammlungen, Behörden ꝛc. 76.
— um Leistungen oder Unterlassungen zu erzwingen. 98 b.
— um Jemand in Furcht und Unruhe zu versetzen. 99.
— mit Mißhandlungen, öffentliche. 496.
Bedürfnisse, Lebens-, Verheimlichung der Vorräthe von. 482—484.
Beerdigung, s. Begrabung.
Befehl zu einem Verbrechen. 5.

Digitized by Google

Befehl ist ein Milderungsumstand für den Thäter. 46 c, 264 d.

Beförderung eines entwichenen Verbrechers oder eines Deserteurs. 217—221.

— von Reisenden, s. Reisende.

Beförderungsmittel an Eisenbahnen, s. Eisenbahnen.

Befugniß, Lügen eines von einer öffentlichen Behörde erhaltenen. 199 b.

— Verlust desselben, als Folge einer Verurtheilung. 26, 30, 242, 243, 268, P. O. 44.

— — als besondere Strafart. 240, 242.

— zum Verlage und Verkehr mit Druckschriften. P. O. 5.

Beginn der Strafbarkeit bei Druckschriften. 10.

— der Strafzeit und der Rechtswirkungen des Strafurteiles. 17.

Beglaubigung, öffentliche, deren Verlust. 26 d. f., 242, 243.

Begnadigung, s. Nachsicht, Erlassung.

Begrabung, Veranlassung einer zu frühen. 375.

Begründung einer unerlaubten Religions-Secte. 304.

— einer geheimen Gesellschaft, s. Gesellschaft, Verein.

Begünstigung der Verbrechen. 6.

— s. Beförderung, Verhehlung, Vorschub, Unterschleif.

Behältniß, s. Magazin, Holzbehältniß, Verwahrung.

Behandlung von Kranken, unbefugte. 343, 344.

— schlechte. 356, 358.

— der Sträflinge. 18, 244, 245.

Beherbergung in dazu nicht berechtigten Schankhäusern. 320 d.

— s. a. Unterkunft, Unterschleif.

Behörden, gewaltsames Handeln gegen. 76.

— Aufreizungen zum Widerstande gegen Verfügungen der. 65 b.

— Aufwiegelung gegen. 300.

— unerlaubte Verlautbarung der Verhandlungen der. 309.

— Irreführung der, durch falsche Angaben. 320 c.

— Schmähungen gegen. 492.

Beischlaf, s. Entehrung, Ehebruch, Nothzucht, Unzucht.

Beispiel, verderbliches, in Familien. 263 g.

Beistand, dessen Leistung. 5, 6.

— bei einem Zweikampfe. 164.

— bei Begehung eines Militär-Verbrechens. 222.

— medicinischer, dessen Vernachlässigung. 360.

Beiträge, zu verbotenen Vereinen. 298.

— Sammlung von, zur Erhebung grundloser Beschwerden. 300.

Beiwohnen bei einer geheimen Gesellschaft. 287, 289.

Bekanntmachungen der Behörden, Verletzung der. 315.

Bekenntniß, offenes, ist ein Milderungsumstand. 46 h i, 264 l.

Beleidigung des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses. 58 a., 63, 64.

— fremder Landesfürsten. 66, 494.

— eines Beamten oder einer Wache. 284, 312, 313.

— anerkannter Kirchen- und Religionsgesellschaften. 303.

— von Seite der Beamten, Diener in Amtsverrichtungen. 331, 332.

Beleuchtung, öffentliche, Beschädigung der. 317.

Benennung der verschiedenen Verbrechen nach ihren Gattungen. 57.

Beraubtsein des Gebrauches der Vernunft. 2 a.

Beraubung der persönlichen Freiheit. 93, 94.

Berauschung, volle. 2 c.

— Strafe der in einer, verübten Verbrechen. 236, 523.

— s. a. Trunkenheit.

Bereitung, schlechte, von Arzeneien, Lebensmitteln ꝛc., s. Arzeneien, Lebensmittel.

Bergwerke, Handlungen oder Unterlassungen bei dem Betriebe der. 87.

— Unterlassung der bei deren Betrieb nöthigen Vorsichten. 336.

Bergwerks-Vorrichtungen, Diebstahl an. 175, II., d.

— Beschädigung der. 85, 318, 337, 432.

Berichtigungen, Pflicht zur Aufnahme von, in periodische Druckschriften. P. O. 20.

Berufsunfähigkeit, immerwährende, als Folge einer körperlichen Beschädigung. 156, 160.

Beschädigter, Ausgleichung mit demselben 33, 187, 188, 259, 466.

Digitized by Google

Beschädigter, Entschädigungsrecht des. 42.
Beschädigung boshafte, fremden Eigenthumes. 85, 468.
— — durch Sträflinge. 24.
— des Staats-Telegraphen. 89, 318.
— schwere körperliche. 152—157.
— körperliche, in einer Schlägerei. 143.
— der Waldungen, in Folge eines Diebstahles. 174, II c.
— körperliche, bei einem Raube. 195.
— fremder Urkunden. 201 a.
— von Grabstätten. 278, 306.
— angeschlagener Patente, Siegel ꝛc. 315.
— einer öffentlichen Laterne. 317.
— von Brücken, Schleußen ꝛc. 318.
— von Obstbäumen und Alleen. 318.
— von Warnungszeichen. 319.
— körperliche, aus Fahrläßigkeit. 335, 431.
— von Menschen beim Einsturze eines Gebäudes. 382, 383
— durch schlecht verwahrte Thiere. 390, 391.
— durch gehetzte oder gereizte Thiere. 392.
— — vorsätzliche leichte. 411.
— bei Raufhändeln. 411, 412.
— durch Verstellung von Straßen. 422—425.
— durch Herabwerfen, gefährliches Aufstellen ꝛc. 426.
— durch Pferde oder Wägen ohne Aufsicht. 430.
Beschäftigung der Sträflinge. 18, 22, 244, 282.
— unter öffentlicher Beglaubigung ausgeübte, deren Verlust. 26 f., 242.
— Angabe einer falschen im Meldzettel. 320 e.
Beschau, s. Gesundheitsbeschau, Todtenbeschau, Vieh.
Beschimpfung von Behörden durch Verletzung von Kundmachungen ꝛc. 315.
Beschimpfungen, öffentliche. 496.
— s. a. Beleidigung, Ehrenbeleidigung, Mißhandlung.
Beschläge von Brücken ꝛc., Beschädigung der. 318.
Beschlag, s. Verfall.
Beschlagnahme von Druckschriften, P. O. 25.
Beschluß zur Einleitung einer Untersuchung unterbricht die Verjährung. 227, 531.
Beschneiden echter Münzen. 118, 120.
Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe. 32, 33, 48—55, 247—268.
Beschuldigung eines erdichteten Verbrechens. 209—211.
— eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung. 487.
— unehrenhafter Handlungen. 488.
Beschwerdeführung, grundlose, Aufforderung dazu. 300, 301.
Besserung des Thäters, wahrscheinliche, als Grund zur Strafmilderung. 54, 266.
Besitzdiebstahl. 171.
Besitzstörung. 83.
Bestätigung der Beschlüsse über Ablassung vom Verfahren in gewißen Fällen durch die Appellationsgerichte, E. G. Art III.
Bestandnehmer, unterlassene Meldung derselben. 320 a.
Bestattung, zu frühe, Veranlassung derselben. 375.
Bestechung, Bestrafung der. 104, 105, 311.
Besteller eines Mordes. 136.
Bestellte einer Behörde, Gewaltthätigkeit gegen. 68, 81.
Bestellter Mord. 135—138.
Bestellung von unfähigen Personen zum Eisenbahnbetriebe. 433 c.
Bestrafung der Verbrechen überhaupt. 12—42.
— der Vergehen und Uebertretungen. 240—268.
— vorausgegangene, ist ein Erschwerungs-Umstand. 44 c, 263 b.
— der in der Trunkenheit begangenen Handlungen. 236.
— von Kindern und Unmündigen. 237, 269—273.
Bestürzung, als Grund der Nothwehr. 2 g.
Besuche der Sträflinge. 15, 16, 244, 245.
Besudeln von Kundmachungen. 315.
Betäubung, s. Nothzucht, Schändung.
Betrag, welcher die boshafte Eigenthumsbeschädigung zum Verbrechen macht. 85 a.
— der den Diebstahl zum Verbrechen macht. 173, 174 II., 175 II., 176 II.
— durch welchen die Veruntreuung ein Verbrechen wird. 181, 183.

Digitized by Google

Betrag, durch welchen der Betrug ein Verbrechen wird. 200, 201.
— dessen Einfluß auf das Strafausmaß. 179, 182, 184, 203.
— Berechnung des. 173, 174 II.
Betriebsbesorger einer Druckerei, dessen Verantwortlichkeit. 7. P. O. 36.
Betriebsgegenstände der Eisenbahnen, boshafte Beschädigung an. 85, 318, 337, 432.
Betriebsmittel, schadhafte, der Eisenbahnen, Fahrt mit denselben. 433 d.
Betriebsstörung am Staatstelegraphen. 89, 318.
Betrug, Begriff und Bestrafung des. 197—205, 461.
— durch in Brand-Stecken des eigenen Eigenthumes. 170.
— durch Uebervortheilung gegen Satzungen und Taxen. 478.
Bettgeher, unterlassene Meldung der. 320 b
Betteln, ist eine Uebertretung. 517, 518.
— mit verstellten körperlichen Gebrechen. 519.
— der Kinder, Bestrafung der Aeltern und des Verleihens der Kinder, 520, 521.
Beweis der Wahrheit einer Beschuldigung oder Thatsache, als Rechtfertigungsgrund. 490, 491.
Bewerbung um ein falsches Zeugniß vor Gericht. 199, a.
Bewilligung zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift, P. O. 10, 11.
Bewußtlosigkeit, s. Nothzucht, Schändung.
Beurteilung der Erschwerungs- und Milderungsumstände. 48—55, 265.
Bezeichnung, öffentliche, Nachmachung einer. 199 d.
Bezeugung einer Unwahrheit in Amtssachen. 102 b.
Beziehen, zu frühes, eines Hauses, Gewölbes ꝛc. 386.
Bezirke, gefährliche Bedrohung ganzer. 99, 100.
Bezüge, Pensionen ꝛc., Verlust der. 26 g., 242, 243, 268.
Bier, Auffrischung von schlechtgewordenem. 403.
Bildliche Darstellungen, Majestätsbeleidigung durch. 63.
— — Ehrenbeleidigungen durch. 489, 491.
— — grobe Verletzungen der Sittlichkeit durch. 516.
Bildung, größere, ist ein Erschwerungsumstand. 263 n.
Blechschmide, feuergefährliche Setzung eines Ofens durch. 438.
Blei, Zusätze von, in Zinngeschirren. 406.
Bleiglätte, Anwendung der, bei Geschirren ꝛc. 408.
Blödsinnige, Verbrechen an. 4.
— Vernachlässigung der Aufsicht über. 376.
Blutschande, Begriff und Bestrafung der. 131.
Blutsverwandte, s. Verwandte.
Bodentreppen, Verbot hölzerner. 436
Bösartige Thiere, Vernachläßigung derselben. 388—392.
Böser Vorsatz, s. Vorsatz.
Bosheit des Thäters, daraus entsteht das Verbrechen. 4.
— unterlassene Verhinderung eines Verbrechens aus. 212.
— als Erschwerungsumstand. 271.
Brand, s. Brandlegung, Feuersbrunst.
— Bedrohung damit. 100.
Brandbriefe, Ausstreuung von. 100.
Brandlegung, Begriff und Bestrafung der. 166, 167.
— Strafosigkeit der. 168.
— an der eigenen Sache. 169, 170.
Branntwein, gesundheitsschädliche Bereitung von. 403—405, 408.
Brennmaterialien, feuergefährliche Aufbewahrung von. 446—451.
Brennholz, Betretung der Behältnisse von, mit offenem Lichte. 449—451.
Bretter zum Lager, Beschränkung darauf, als Verschärfung der Strafe. 19, 21, 253, 255.
Briefmarken, Nachmachung der. 199 d.
Briefwechsel mit einer geheimen Gesellschaft. 287, 289, 293.
Brot und Wasser, Anhaltung dabei, als Verschärfung der Strafe. 19, 20, 253, 254.
— Verheimlichung der Vorräthe von. 482, 483.
Brücken, Beschädigung der. 85, 318, 337, 432.
— Diebstahl an, ist ein Verbrechen. 175 I. b
— hölzerne, Fahren mit Fackeln über. 454.

Digitized by Google

Brunnen, Verunreinigung der. 398.
— Verwahrung der. 431.
Buchdrucker-Presse, unbefugte Haltung oder Verfertigung einer. 327, 328, P. O. 5.
— ſ. Drucker.
Buchhandel, Befugniß zum. P. O. 6.
Buchhändler, Verantwortlichkeit der. 7. P. O. 24.
Buchführung, ſ. Handelsbücher.
Bücher, ſ. Handlungsbücher, Nachdruck.
Bürgerkrieg, Herbeiführung desſelben. 58 c.
Bürgerrecht, Verluſt des. 26, 242, 268.
Bund, deutſcher, Hochverrath gegen den. 38, 58 c.
Bundesſtaaten, deutſche, Verbrechen der Störung der öffentlich. Ruhe gegen die. 66.
Butter, von krankem Viehe, Verkauf oder Einbringung von. 401, 402.

C.

Cabotage-Fahrzeug, Verluſt des Befugniſſes zur Führung eines. 30, 242, 243, 268.
Capital, Wucher im. W. P. 8.
Caſſen, öffentliche, Verfälſchung der von, ausgegebenen Schuldverſchreibungen. 106, 117.
— geheimer Geſellſchaften, Verfall der. 276.
Caution, Verluſt der, in Folge durch periodiſche Druckſchriften begangener Verbrechen und Vergehen. 28, 251. P. O. 40.
— für periodiſche Druckſchriften, P. O. 14—19.
— Sammlungen zur Deckung des Verfalles der. 310.
— zur Sicherſtellung der Strafe von unbekannten Reiſenden. 456.
Ceſſionen, auf, hat das Wuchergeſetz keine Anwendung. W. P. 2.
Character eines öffentlichen Beamten, fälſchliche Annahme des. 199 b., 333.
Chirurg, ſ. Arzt, Wundarzt.
Chriſten freie, Verbot der Secte der. 304.
Chriſtenthum, Verleitung zum Abfalle vom, und Verbreitung demſelben widerſtrebender Irrlehren. 122 c, d.
Ciſternen, Verunreinigung von. 398.
Civil-Ehrenzeichen, Verluſt der. 26 a, 240, 243, 268.
Civilwache, ſ. Wache.
Claſſen der Geſellſchaft, bezeugte Geringſchätzung gegen. 496.
Commercial-Waarenſtämpel, ſ. Stämpel.
Communiſtiſche Lehren. 305.
Como-Rentenſcheine, Nachmachung der. 106.
Competenz der Strafgerichte, ſ. Gerichtsbarkeit.
Complott, Begriff eines. 5.
Conceſſion zur Herausgabe einer periodiſchen Druckſchrift. P. O. 10, 11.
Concurrenz, ſ. Zuſammentreffen.
Concurs, Ränke oder Verſchulden bei einem. 199 f., 486.
Confiscation, ſ. Verfall.
Contumaz, Vereitlung der. 393.
Conventions-Münze, Berechnung der Geldbeträge in. E. G. VII.
Cordon, Ueberſchreitung des. 393.
Correſpondenzen einer geheimen Geſellſchaft. 296.
Correſpondenz, ſ. Briefwechſel.
Coupons, Verfälſchung und Nachmachung der. 106, 111, 114.
Credit, Ränke zur Verlängerung des. 199 f.
Credits-Anſtalt, Galiziſch-ſtändiſche. 106.
Creditspapiere, öffentliche, Verfälſchung der. 38, 106, 117.
— öffentliche, nachgemachte oder verfälſchte, Ausgabe der. 109, 112, 116, 201 a.
— Verfertigung von Druckwerken, die denſelben gleichen. 325.
— Lieferungsgeſchäfte, verſtellte, über. 486 f.
Cridatare, Ränke der, zur Täuſchung der Gläubiger. 199 f., 486 f.
Curpfuſcherei, ſ. Arzneikunſt.
Curszettel öffentlicher Börſen. 199 d.

Digitized by Google

D.

Dachzimmer, verbotene Anlage von. 436, 440.
Dächer, Strafbarkeit der Arbeiter auf denselben, wegen eingealterter Trunkenheit. 524.
— Befestigung der Arbeiter auf. 431.
Dämme, Beschädigung der. 318.
Dampfkessel, Beschädigung der. 85, 318, 337, 432.
— Diebstahl daran. 175 I. b.
— vorschriftswidrige Handlungen oder Unterlassungen bei dem Betriebe mit. 87, 336.
Dampfmaschinen, s. Dampfkessel.
Dampfschiffe, s. Dampfkessel.
Darleihen auf verdächtige Pfänder. 477.
Darleihensvertrag, Bestimmungen über den. W. P. 2—7.
Darstellungen, bildliche, s. Bildliche.
Dauer der Kerkerstrafe, lebenslängliche oder zeitliche, kürzeste und längste. 17.
— Abkürzung oder Veränderung der. 52—55.
— der Arreststrafe, längste und kürzeste. 247.
— Abkürzung und Ersetzung der, durch Arbeit, Züchtigung und Fasten. 248—266.
Dazwischenkunft, fremde, als Hinderniß der Vollführung, s. Versuch.
Decorationen, s. Orden.
Denkmünzen dürfen nicht den Geldmünzen gleichen. 325.
Depositenscheine der Nationalbank. 199 d.
Deputationen von Versammlungen, Größe der V. G. 36, 37.
Deserteur, Begünstigung eines. 220.
Desertion, Verleitung zur. 222.
Deutscher Bund, s. Bund.
Deutschkatholiken, Verbot der Secte der. 304.
Diebstahl, Begriff des. 171—176, 460.
— Bestrafung des. 178—180, 460, 462.
— Theilnahme daran. 185, 186, 464, 465.
— Straflosigkeit des. 187, 188, 466.
— zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern, Geschwistern. 189, 463, 525.
— an Gräbern und Leichen. 306.
— Maßregeln zur Verhütung des. 469—477.
Diener einer Behörde, Gewaltthätigkeit gegen. 68—70, 81.
— — Ungehorsam gegen ihre Aufforderung, auseinander zu gehen. 283, 284.
— — sich dafür Ausgeben. 199 b., 333.
— — Aufforderung zur Widersetzung gegen. 279, 280.
Diener einer Behörde, Beleidigung durch dieselben im Dienste. 331, 332.
— — Beleidigung der. 284, 312, 313.
Dienst, dessen Verlust als Wirkung der Verurtheilung. 26 d, 240, 242, 268.
— Beleidigung in der Ausübung desselben. 312, 313.
— öffentlicher, Einmengung in den. 314.
— s. a. Amt, Beamte, Diener.
Dienstboten, Diebstähle derselben an dem Dienstherrn. 176 II. b.
— Verläumdung durch. 210 c.
— Umwandlung des Arrestes in Züchtigung bei. 248.
— Entziehung der Geräthe eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen durch. 395, 396
— Mißhandlung der, durch Dienstherren. 413, 421.
— feuergefährliche Handlungen der. 448—450
— Verabredungen der, gegen die Dienstgeber. 481.
— Bestrafung der, im Falle des §. 469. 470.
— weibliche, Verführung des minderjährigen Sohnes des Hauses durch. 505.
— der Gast- und Schankwirthe, welche zur Unzucht Gelegenheit geben. 515.
— Bestrafung der, wegen eingealterter Trunkenheit. 524.
— Verletzungen der Achtung gegen die Dienstherren. 525.
— s. Geselle, Knecht, Kutscher.
Dienstgeber, Mißhandlung der Dienstboten durch den. 413, 421.
— feuergefährliche Handlungen der. 449—451.
— s. a. Gewerbsleute.
Dienstherren, s. Dienstgeber.
Dienstleute, s. Dienstboten.
Dienstmagd, s. Dienstboten.
Dienstmann, s. Soldat.
Dienstpersonen, s. Dienstboten.
Dienstpflicht, Verleitung von Soldaten zur Verletzung der. 222.
Dienstverleihungen, Annahme von Geschenken bei. 104.
Dietriche, Unterlassung der Vorsichten in Bezug auf. 469, 470.
Dirnen, öffentl., Bestrafung der. 509—511.

Digitized by Google

Dirnen, ſ. a. Kuppelei.
Disciplinarſtrafen für Sträflinge. 24.
— für Angeſtellte bei Eiſenbahnen. 433.
Dispenſation, Eingehung einer Ehe mit Hinderniſſen ohne. 507.
Dörren, verbotenes, von brennbaren Sachen an der Heize. 448.
Doctoren, ſ. Advocaten, Aerzte, Grade.
Dramatiſche Werke, Aufführung der, gegen das Recht des Autors. 467.
Drohung, gegen obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen. 81.
— gefährliche, um Furcht und Unruhe zu verurſachen. 99, 100.
— gegen eine Perſon, macht den Diebſtahl zum Verbrechen. 174 I.
— gegen eine Perſon, wann ſie einen Raub begründet. 190.
— mit Schlägen. 496.
— ſ. a. Bedrohung, Erpreſſung, Zwang.
Druck, ſ. Druckſchrift, Nachdruck, Preſſe.
Druckort, Angabe des. P. O. 2.
Drucker, Verantwortlichkeit des. 7, P. O. 24, 35, 37—41.
— Angabe des P. O. 2.
Druckerpreſſe, ſ. Buchdruckerpreſſe.
Druckſchriften, was unter, verſtanden wird. C. G. II., P. O. 1.
— wer für durch, begangene ſtrafbare Handlungen verantwortlich iſt. 7. P. O. 33—41.
— Anfang der Strafbarkeit bei einem durch, verübten Verbrechen. 10.
— Ausſchließung von der Redaction periodiſcher. 26.
— Zuſammentreffen einer durch, begangenen ſtrafbaren Handlung mit andern. 35, 267.
— periodiſche, Verluſt der Caution und Einſtellung der. 28, 29, 251, P. O. 22, 29, 31.
— ämtliche, unterliegen nicht den Preßvorſchriften. P. O. 1.
— geſetzliche Bezeichnung einer jeden. P. O. 2
— Berechtigung zum Verkehre mit. P. O. 5, 6, 8.
— Hauſiren mit. P. O. 7.
— Anſchlagen von. P. O. 7.
— periodiſche, Beſtimmungen über. P. O. 9—11.
— Einſtellung und Verbot von. P. O. 22.
— Verbot ausländiſcher. P. O. 23.
— ſtrafbare Verbreitung der. P. O. 24.
— Beſchlagnahme der. P. O. 25.
Druckwerke, deren Verfertigung nach Art öffentlicher Creditspapiere. 325.
— was darunter verſtanden wird. C. G. II.
Duell, ſ. Zweikampf.
Dunkelhaft, als Verſchärfung der Strafe. 19, 23, 253, 257.

E.

Effecten eines an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen. 394—397.
Ehe, zwiſache, Begriff und Beſtrafung der. 206—208.
— Herabwürdigung der. 305.
— Entehrung unter nichtgehaltener Zuſage der. 506.
— Eingehen einer, ohne Dispenſation. 507.
— ungiltige, Schließung einer, in einem fremden Lande. 507.
— Zwang der Kinder zu einer ungiltigen. 508.
Ehebruch, Begriff und Strafe des. 502, 503.
— Zuſammentreffen des, mit dem Schandgewerbe. 510.
Ehegatte, Mord des. 137.
— Diebſtähle zwiſchen. 189, 463, 525.
Ehegatte, Strafloſigkeit des, wegen Verhehlung. 216.
— Mißhandlungen zwiſchen. 413, 419.
— der Aeltern, Kinder oder Geſchwiſter, Unzucht mit dem. 501.
— Einwilligung des, in das Schandgewerbe ſeines Weibes. 511.
Ehegattin, ſ. Gattin.
Ehegenoſſe, ſ. Ehegatte.
Ehehinderniß, Trauung mit Verſchweigung eines. 507.
Eheleute, ſ. Ehegatte.
Eheliche Treue, ſ. Ehebruch, Treue.
Ehelichkeit eines Kindes, deren Einfluß auf das Strafausmaß beim Kindesmorde und Ehebruche. 139, 502.
Eheverſprechen, nicht gehaltenes. 506.

Digitized by Google

Ehre, Begriff der. 487.
— Verbrechen gegen die. 209, 210.
— Vergehen und Uebertretungen gegen die, 487 — 499.
Ehrenbeleidigungen sind Uebertretungen, oder Vergehen. 487—499.
— Bestrafung geringerer. 487.
— besondere Erschwerungs-Umstände bei. 494.
— die Bestrafung der, findet nur auf Verlangen des Beleidigten oder seiner Angehörigen Statt. 495.
— s. a. Beschimpfung, Schmähung, Verläumdung.
Ehrenrührige Thatsachen, Bekanntmachung von. 489.
Ehrerbiethung, Verletzung der schuldigen. 594.
— der Kinder gegen Aeltern, der Diener gegen Dienstherren, Verletzung der. 525.
Ehrfurcht gegen den Kaiser, Verletzung der 63.
Ehrenzeichen, deren Verlust. 26 a, 268.
Eid, falscher, Anbietung oder Ablegung eines. 199 a., 204.
Eigenschaft, schlechte, der einer Taxe unterliegenden Feilschaften. 478, 483.
Eigenthümer von Häusern, Unterlassung der Meldung von Seite der. 320 a.
— eines Wagens, Bestrafung des, wegen schnellen und unbehutsamen Fahrens. 427.
— einer Apotheke, s. Apotheker.
Eigenthum, Verbrechen gegen das. 166—205.
— Vergehen oder Uebertretungen gegen das. 276, 434—486.
— fremdes, dessen boshafte Beschädigung. 85, 468.
— eigenes, Brandlegung an dem. 169, 170.
— Herabwürdigung der Rechtsbegriffe über das. 305.
— literarisches und artistisches, Vergehen gegen das. 467.
Einbringung eines Entwichenen, Verhinderung der. 217, 307.
— eines Deserteurs, Erschwerung der. 220.
Eindringen in ein Haus. 83.
— in Amtsräume. V. G. 38.
Einfall in fremdes Gut. 83.
Einfriedigungen bei Eisenbahnen, Unterlassung der Aufstellung der. 433 b.
Einleitung einer Untersuchung unterbricht die Verjährung. 227, 531.
Einmengung in die Vollziehung des öffentlichen Dienstes. 314.
Einsame Absperrung, s. Zelle.
Einschränkung der persönlichen Freiheit. 93.
Einstellung periodischer Druckschriften. 29, 252, P. O. 22, 29, 31.
Einsturz eines Gebäudes, Pflicht des Eigenthümers bei. 381.
— eines Gerüstes oder Gebäudes, Bestrafung des Baumeisters wegen. 383—385.
Eintheilung der Verbrechen. 56.
— der Vergehen und Uebertretungen 274—277.
Einverständniß mit dem Verbrecher, ist entweder Mitschuld oder ein besonderes Verbrechen. 5, 6.
— mit dem Feinde. 67.
— mit dem Thäter bei der Ausgabe verfälschter öffentlicher Credits-Papiere oder Münzen. 109, 112, 116, 120, 201 a.
— eines Gridatars mit den Gläubigern. 199 f.
— betrügliches beim Spiele. 201 e.
Einwilligung des Verletzten in den Schaden. 4.
Einzelnhaft, als Straf-Verschärfung. 19, 22, 253, 256.
Einziehung der Güter, s. Verfall.
Eis, Schleifen oder Gehen auf dem. 338.
Eisen, deren Anwendung bei der schweren Kerkerstrafe. 16.
Eisenbahnen, Gewaltthätigkeit gegen die Wächter an. 68, 81.
— Beschädigung der. 85, 318, 337, 432.
— strafbare Handlungen oder Unterlassungen bei dem Betriebe der. 87, 337, 432, 459.
— Diebstahl an. 175 l., b.
— Beleidigungen durch die bei, Angestellten. 312, 312.
— Vorschriften für den Betrieb der. 337.
Empörung, Herbeiführung einer. 58 c.
Entbindung, Verheimlichung der. 339, 340.
Entdeckung verborgener Verbrecher, ist ein Milderungs-Umstand. 46 i.
— unterlassene, hochverrätherischer Anschläge. 60, 61.
— des Hochverrathes, Straflosigkeit für die. 62.
— der Verbrecher, deren Verhinderung. 214, 215.
— von Umständen zur Verhütung des Schadens, ist ein Milderungs-Umstand. 249 l.

Digitized by Google

Entdeckung der Geheimnisse der Kranken. 498, 499.

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen. 504.

— unter der nichtgehaltenen Zusage der Ehe. 506.

Entfernung vom Hause bei einer öffentlichen Unruhe. 281.

Entfliehen, s. Entweichung.

Entführung eines Menschen. 96.

Enthaltung von Zufügung größeren Schadens. 47 b, 264 i.

Entschädigung, Recht des Beleidigten auf. 42.

— Recht dazu gegen die Erben. 42, 527.

— geleistete, ist ein Milderungs-Umstand oder ein Grund der Straflosigkeit. 47 g, 264 k. 187, 188, 466.

— für den durch Hochverrath verursachten Schaden. 59.

— Leistung der, ist eine Bedingung der Verjährung. 229, 531.

— an die Kriegscasse, bei Begünstigung von Deserteuren. 221.

— für Cautionsverfall oder Geldstrafen, Sammlungen dazu. 310.

— civilrechtliche, für Nachbildung literarischer oder artistischer Producte. 467.

Entscheidungen der Behörden, s. Behörden.

Entschuldigungs-Umstände, zulässige, bei Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen 2, 233, 490.

— unzulässige. 3, 4, 233, 234.

— — für Mitschuldige und Theilnehmer. 5.

Entsetzung von Aemtern, Würden, Pfründen ꝛc. 26, 27, 240 c, 242, 268.

— von der Vormundschaft. 417, 418.

Entweichung eines Verhafteten, Hilfe zur. 217.

— Bestrafung der, an sich. 217.

— eines Soldaten, Hilfeleistung zur. 220, 221.

— Verleitung eines Soldaten zur. 222.

Entwendungen an Gräbern und Leichen. 306.

— Zusammentreffen von, mit einer Beschädigung. 318.

— zwischen Verwandten, deren Bestrafung. 463, 525.

— s. a. Diebstahl.

Entziehung, Begriff der, beim Diebstahl. 171.

Entzündbare Stoffe, Nichtbeachtung der Vorschriften über. 336 f, 445, 446.

Erben, Verpflichtung der, zur Entschädigung. 42, 527.

Erdichtetes Verbrechen, Beschuldigung eines. 209.

Erdichtung falscher Umstände bei der Untersuchung. 45, 263 m.

— — falscher Gläubiger. 199 f.

Erker, Herabwerfen von, und gefährliches Aufstellen auf einem. 426.

Erlässe von Behörden, Schmähungen der. 300.

— — Verbreitung falscher. 309.

Erlassung der Strafe, als Erlöschungsart. 223, 226, 526, 529.

Erlaubnissschein zum Giftankauf. 362, 366.

Erlöschung der Verbrechen. 223—232.

— der Vergehen und Uebertretungen. 526—532.

— besondere, des Diebstahles und der Veruntreuung. 187, 188, 466.

— des Zweikampfes. 165.

— des Ehebruches. 503.

Ernte, Feueranmachen in der Nähe einer. 453.

Eröffnung von Gräbern. 306.

— von Amtssiegeln. 316.

— einer Eisenbahn vor der Bewilligung. 433 a.

Erpressung einer Leistung oder Unterlassung. 57, 98.

— zu grundlosen Beschwerdeführungen. 301.

Ersatz des Schadens, ist ein Milderungsumstand. 47 c., 264 k.

— des durch Hochverrath angerichteten. 59.

— vollständig geleisteter, macht den Diebstahl und die Veruntreuung straflos. 187, 188, 466.

— als Bedingung der Verjährung. 229, 531.

— für Cautionsverfall, Sammlungen zum. 310.

— Recht auf, ungeachtet des Todes des Schuldigen. 42, 527.

— s. a. Entschädigung.

Erschwerungs-Umstände. 43—45, 263.

— — Anwendung der, bei Bestimmung der Strafe. 48—51, 265.

Erwerbstand der Familie, Nachtheil für den, ist ein Grund der Strafabkürzung und Umwandlung. 55, 248, 260.

Erzieher, Verführung zur Unzucht und Kuppelei von Seite der. 132, 133.

— Mißhandlung der Zöglinge durch. 413, 420.

Digitized by Google

Erziehung, vernachläſſigte, iſt ein Milderungs Umſtand. 46 a, 264 a.
— beſſere, iſt ein Erſchwerungsumſtand. 263 a.
— Verführung zur, anvertrauter Perſonen. 132.
Erziehungsbeiträge, Verluſt der. 26 g.
Erzwingung einer Amtshandlung. 81.
Eſſig, Bereitung von, aus Weinlager. 403.
— Einmachen von Früchten in. 408 c.
Eßgeſchirr, ſ. Zinngeſchirr.
Eßwaaren, erlaubte, Farben der. 408 a.
Exemplare eines Nachdruckes, Verfall der. 467.
— einer Druckſchrift, wann und wem ſolche vorzulegen ſind. P. O. 3, 4.
Exploſion, Veranlaſſung einer. 85, 166.
Explodirende Stoffe, Nichtbeobachtung der Vorſchriften über. 336 f, 445.

F.

Fab—Fam Fam—Fen

Fabriksarbeiter, Verabredungen der, gegen die Arbeitsgeber. 481.
Fabriksunternehmer, ſ. Gewerbsleute.
Fackeln, Reiſen mit brennenden. 454—457.
Fälſchung, ſ. Verfälſchung.
Färben von Genußmitteln und Kinderſpielzeug. 408 a.
Faſſer, Verſtellen der Straßen mit. 422.
Fahren und **Reiten**, unvorſichtiges. 341, 342.
— ſchnelles und unbehutſames. 427, 428.
— Beſtellung eines der Polizei nicht vorgeſtellten Knechtes zum. 429.
Fahrläſſigkeit, ſ. Unvorſichtigkeit, Nachläſſigkeit.
Fahrniſſe, gepfändete, deren Verzehrung oder Veräußerung durch den Schuldner. 183, 199 f.
Fahrt, bei ſchadhafter Bahn, mit ſchlechten Locomotiven ꝛc. 433 d.
Fallen, gefährlich aufgeſtellter oder aufgehängter Sachen. 426.
Fallthüren, Verwahrung der. 431.
Falſcher Name, Stand oder Charakter, deſſen Beilegung. 201 d, 320 c.
Falſche Karten und Würfel. 201 c.
— Bereitung von Arzneien. 449—353.
Falſcher Eid, Zeugniß, ſ. Eid, Zeugniß.
Falſchmünzung, ſ. Münzverfälſchung.
Falſchwerbung. 92, 213, 215.
Familie, Herabwürdigung dieſes Verhältniſſes 305.
— ſchuldloſe des Thäters. 55. 260, 261.
Familien, Schmähungen von. 492.
Familienhaupt, deſſen Pflicht bei einem Auflaufe. 281, 282.
— deſſen Recht, die Beſtrafung von Uebertretungen zu fordern. 525.
Familienleben, Bekanntmachung ehrenrühriger Thatſachen des. 489.
Familienrechte, Anmaßung von. 201 d.
Fangeiſen, Nichtanbringung der Warnungszeichen bei. 336 c.
Faſchinenwerke, ärariſche, Vieheintrieb in ſolche. 318.
Faſten, als Straf-Verſchärfung. 19, 20, 55, 254, 260.
Fegung der Schornſteine, Unterlaſſung der. 444.
Fehler der Aerzte und Wundärzte bei Behandlung der Kranken. 356—358.
— der Apotheker bei der Bereitung der Arzeneien. 349—353.
Fehlgeburt lediger Frauensperſonen, Pflicht zur Anzeige einer. 339, 340.
Feilſchaften, deren Verfall. 240, 241.
Feind, Einverſtändniſſe mit dem. 67.
Feindſeligkeiten, ſ. Aufreizungen.
Feld, Diebſtahl an Ackergeräthen auf dem. 175 II. c.
Feldfrüchte, Diebſtahl an. 175 II. a.
Fenſter, Herabwerfen von Sachen aus dem, oder gefährliches Aufſtellen an dem. 426.
Feſſelung, Art der. 16.
Feuer, deſſen Anmachen in der Nähe eines feuergefährlichen Ortes oder in einem Walde, ꝛc. 453.
— deſſen Verwahrloſung in einem Walde. 453.
— deſſen Anlegung, ſ. Brandlegung.
Feuerarbeiter, eingealterte Trunkenheit der. 524.
Feuerbeſchau, Vanführung mit Uebergehung der. 440, 441.
Feuerfangende Materialien, vorſchriftwidrige Verwahrung der. 446, 447.

Digitized by Google

Feuerfangende Materialien, deren Behandlung mit offenem Lichte. 449—451.
Feuergefährliche Handlungen überhaupt. 434, 459.
Feuerlösch-Ordnungen, Uebertretung der Vorschriften der. 415—445.
Feuersbrunst, vorsätzliche Veranlassung einer. 166.
— Diebstahl während einer. 174 II. a.
— Verheimlichung einer. 458.
Feuerstätten, Wölbung der. 436.
Feuerwerke, Abbrennen von, bei Häusern. 459.
Feuerwerks-Körper, Verfertigung, Aufbewahrung und Versendung der. 336, 431, 455.
Fiaker, s. Lohnkutscher, Kutscher.
Fieber gelbes, Uebertretung der Vorschriften zur Hintanhaltung des. 393.
Finanzwache. Waffengebrauch der. 2 g.
Finden. Strafe der Verhehlung oder Zueignung einer gefundenen Sache. 201 c, 205, 461.
Fische, Diebstahl an. 174 II., f.
Fischkörner, s. Gift.
Flachsbrechen bei offenem Lichte. 459.
Flechsieder, Verwendung von Kupfergeschirr durch. 408.
Fleisch, ungesundes, dessen Verkauf. 399.
— von krankem Viehe, dessen Einkauf oder Einbringung. 401, 402.
Fleischbeschau, Vernachlässigung der. 399.
Fleischselcher, Verwendung von Kupfergeschirr durch. 408.
Fliegenstein, s. Gift.
Flucht eines Verhafteten, Begünstigung der. 217, 219, 307.
— eines Deserteurs, Begünstigung der. 220, 222.
— unterbricht die Verjährung. 229.
— s. a. Entweichung.
Flugschriften, s. Druckschriften.
Flüsse, Beschädigung der Uferverwahrungen an. 318.
— verbotenes Baden in. 338.
— Verunreinigung der. 398.
Folgen einer Handlung, deren Unkenntniß. 2 e.
— der Verurteilung. 26—36, 268.
— üble, deren Verhinderung ist ein Milderungsumstand. 46 g, 264 l.
Fond, s. Armenfond, Handlungsfond.
Formen, deren Zerstörung. 29, 252, 467.
Forstaufsichts-Personale, Gewaltthätigkeit gegen. 68, 81.
Forstbeamte, Gewaltthätigkeit gegen. 68, 81.
Fortsetzung der strafbaren Handlung, ist ein Erschwerungsumstand. 44 b, 263 a.
— der Wirksamkeit aufgelöster Vereine. 297.
Frachtwägen, Verstellung der Straßen mit. 422.
Frachten, Beipackung entzündbarer Stoffe zu. 336 f.
Frauenspersonen, körperliche Züchtigung der. 24, 248.
— Entführung von. 96.
— Nothzucht an. 125, 127.
— Schändung an. 128.
— unehelich schwangere, Pflicht der, zur Anzeige der Niederkunft. 339, 340.
— in einer Familie dienende, Verführung eines minderjährigen Anverwandten durch. 505.
Freiheit des Kaisers, Gefährdung der. 58 a.
— persönliche eines Menschen, unbefugte Einschränkung der. 93, 331.
— deren Vertheidigung. 2 g.
Fremde, unterlassene Meldung der. 320 c.
— s. a. Ausländer, Reisende.
Fremde Staaten, s. Ausland, Landesfürst, Staaten.
Fremdes Land, Schließung einer ungiltigen Ehe in einem. 507.
Freudenmädchen, s. Dirnen öffentliche.
Frist der Verjährung. 228, 231, 532.
— zum Schutze des literärischen oder artistischen Eigenthumes. 467.
Früchte am Felde und auf Bäumen, Diebstahl an. 175 II. a.
Funken, Aussprühen von, bei Locomotiven. 459.
Furcht als Grund der Nothwehr. 2 g.
— als Milderungsumstand. 46, c, 264 d.
— s. Bedrohung.

G.

Galanterie-Waarenhändler, bedenklicher Ankauf durch. 473, 475.
Gaserzeugung, Vorsichten bei der. 336 f.
Gassen, s. Straßen.

Digitized by Google

Gatte, ſ. a. Ehegatte, Mann.
Gattenmord, 137.
Gattin, die, trifft der Verluſt des Adels nicht. 27 a.
Gattungen der Verbrechen. 56, 57.
— der Vergehen und Uebertretungen. 274—277.
Gebäude, Pflicht der Eigenthümer bei drohendem Einſturze der. 381, 382.
— Strafe des Baumeiſters bei dem Einſturze eines. 383—385.
— zu frühes Beziehen der. 386.
Gebräu, Verunreinigung des zum. dienenden Waſſers. 398.
Gebrauch der Vernunft, deſſen Mangel 2 a.
Gebrauchsdiebſtahl, 171.
Gebrechen, Betteln mit Verſtellung von. 519.
Geburt, Tödtung eines Kindes, bei der. 139.
— Verheimlichung der. 339, 340.
— Anzeige einer verdächtigen. 359.
Geburtsbücher und Auszüge daraus. 199 d.
Geburtshelfer, verſäumte Berufung des. 339.
— Aufdeckung der Geheimniſſe der Kranken durch die. 498.
— Unwiſſenheit der. 357.
Gedanken ſind ſtraflos. 11.
Gedungener Mord, ſ. Mord.
Gefährliches Stellen oder Hängen an Fenſtern ꝛc. 426.
Gefällsbehörden, Rechnungen und Regiſter der. 199 d.
Gefäße, geſundheitsſchädliche, Verwendung von. 406—408.
Gefahr, größere, iſt ein Erſchwerungsumſtand. 43, 123, 167 210, 215, 263 c, 462.
— für den Staat von Außen, Herbeiführung der. 58 c.
— für das Leben und Geſundheit bringende Handlungen, ſind Vergehen oder Uebertretung 335, 431.
— der Peſt, Verheimlichung der. 393.
Gefangenhaltung, unbefugte. 93, 94.
Gefangenwärter, die Verhafteten zur Flucht behilflich ſind. 218.
Gefundene Sachen, deren Zueignung oder Verhehlung. 201 c., 461.
Gegenſeitigkeit, iſt Bedingung der Beſtrafung der Gefährdung des Oberhauptes eines anderen als eines deutſchen Bundes-Staates 66.
Gehäſſigkeit, Befriedigung einer, durch gewaltſamen Einfall. 83, 84.
— ſ. a. Aufreizung, Aufwiegelung.
Geheime Geſellſchaften, ſ. Geſellſchaften
Geheimniß, Amts-, deſſen Eröffnung. 102 c.
Geheimniſſe der Kranken, deren Aufdeckung, 498, 499.
Gehör, deſſen Verluſt oder Schwächung. 156, 160.
Gehorſam, iſt ein Milderungsumſtand. 46 c., 264 d.
— Verleitung eines Soldaten zur Verletzung des. 222.
Geiſtesſchwäche, iſt ein Milderungsumſtand. 46 a, 264 a.
Geiſteszerrüttung, als Ausſchließungsgrund des böſen Vorſatzes. 2 a, b.
— iſt ein Erſchwerungs-Umſtand bei einer körperlichen Beſchädigung. 156, 160.
Geiſtliche, deren Entſetzung von Pfründen. 26 c, 242, 268.
— Verbrechen der ſchweren körperlichen Beſchädigung an. 153.
— Beleidigung eines. 303.
Geländer, deren Beſchädigung. 318.
Geld, ſ. Creditspapiere, Münze, Schatz.
Geldbeiträge, ſ. Geldſammlungen.
Geldbeträge, im Strafgeſetz vorkommende, ſind in Conventions-Münze zu berechnen. E. G. Art. VII.
Gelderpreſſungen zu grundloſen Beſchwerden. 301.
Geldſammlungen zur Entſchädigung für Cautions-Verfall, Geldſtrafen ꝛc. 310.
— zu grundloſen Beſchwerden. 300.
Geldſtrafe, als beſondere Strafart bei Vergehen und Uebertretungen. 240, 241.
— deren Umwandlung in Arreſt. 260.
— Umwandlung des Arreſtes in. 261.
— deren Zuſammentreffen mit anderen Strafarten. 35, 257.
— verfällt dem Orts-Armenfonde. 241.
— Sammlungen zur Entſchädigung für eine. 310.
Geldſtücke, ſ. Münzen.
Gelegenheit, aufgeſtoßene, iſt ein Milderungsumſtand. 46 e.
— geben, zum Entweichen eines Verhafteten. 217.

Digitized by Google

Geleitschein, ſ. Paß.

Gemeinden, Bedrohung ganzer. 99, 100.

Gemeindebeamte, ſ. Beamte.

Gemeindebehörden, ſ. Behörden.

Gemeindesiegel, ſ. Siegel.

Gemüthsart, als Erſchwerungsumſtand bei Unmündigen. 271.

Gemüthsbewegung, heftige, iſt ein Milderungsumſtand. 46 d, 264 c.

Gendarmerie, Gewaltthätigkeit gegen die. 68, 81.

— Waffengebrauch der, 2 g.

Genugthuung, geleiſtete, iſt ein Milderungsumſtand. 47 c, 264 k.

— ſ. Entſchädigung, Erſatz.

Genußbare Waaren, deren Verfälſchung oder ſchädliche Zubereitung ꝛc. 403—405.

Geräthe, zum Gottesdienſte gewidmete, deren Mißhandlung. 122.

— in Bergwerken, Diebſtahl an. 175, II. d.

— deren Verfall, als beſondere Strafart bei Vergehen oder Uebertretungen. 240 241.

Geräthſchaften eines an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen, Verhehlung, Entziehung oder Verkauf von. 394—397.

Gerechtigkeit, Geſchenkannahme bei Verwaltung der. 104.

Gerichte, Aufreizungen zum Widerſtande gegen die Verfügungen der. 65 b.

— gewaltſame Störung der. 76.

Gerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, E. G. Art. III.

— beſondere über den Hochverrath und die Majeſtätsbeleidigung. S. 377.

— über das Vergehen des Wuchers, E. G. Art. VI.

— in Preßſachen. P. O. 42 43.

Gerichtshof, oberſter, welche Urtheile dem, vorgelegt werden müſſen. E. G. Art. III.

Gerüchte, falſche, Verbreitung von. 308.

Geringſchätzung gegen ganze Claſſen oder Stände, 496.

Gerüſte, Einſturz derſelben. 383—385.

— Trunkenheit der Handwerker, Taglöhner ꝛc. die auf, arbeiten. 524.

Geſandte fremder Staaten, Ehrenbeleidigungen an. 494 a.

Geſchäft, unter öffentlicher Beglaubigung ausgeübtes, deſſen Verluſt. 26, 242, 243, 268.

Geſchäfte, gewagte, Einlaſſung in. 486 f.

— verbindliche, Unfähigkeit zur Abſchließung von. 27 b.

Geſchäftsleiter einer Druckerei. P. O. 35.

Geſchenke, deren Annahme in Amtsſachen. 104.

— Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt oder Parteilichkeit durch. 105, 311.

Geſchichte der Strafgeſetzgebung. S. 1.

Geſchirr, ſ. Glaſur, Kupfer-, Packfong-, Zinngeſchirr, Töpferwaaren

Geſchlecht, Unzucht mit Perſonen desſelben. 129.

Geſchlechtlicher Mißbrauch. 128.

Geſchmolzenes Gold, ſ. Gold.

Geſchwiſter, Diebſtahl und Veruntreuung unter ihnen. 189, 463.

— eines Verbrechers, Straſloſigkeit der, wegen deſſen Verhehlung. 216.

— der Ehegenoſſen eines Verbrechers, Straſloſigkeit der, wegen deſſen Verhehlung 216.

— und Geſchwiſter der Ehegenoſſen, können die Unterſuchung der Beleidigung eines Verſtorbenen begehren. 495.

— Unzucht zwiſchen. 501.

— Unzucht mit den Gatten der. 501.

Geſchwiſter-Kinder eines Verbrechers, Straſloſigkeit der, wegen deſſen Verhehlung. 216.

Geſellen, Diebſtähle der, an ihren Meiſtern. 176 II. b.

— unterliegen der körperlichen Züchtigung. 248.

— deren Aufnahme ohne Kundſchaft. 321

— feuergefährliche Handlungen von. 439, 441, 442, 450.

— Verabredungen der, gegen die Arbeitsgeber. 481.

Geſellſchaft, Strafbarkeit einer ſolchen. 31.

— Verübung eines Diebſtahles in. 174 II. b.

— Verübung eines Raubes in. 192.

— geheime, Begriff einer. 285, 286.

— geheime, Theilnahme daran. 285, 287, 293, 295.

— geheime, Pflicht der Vorſteher bei Entdeckung einer. 296.

— erlaubte, Verſchweigung der Namen der Mitglieder einer. 299.

— ſ. Körperſchaften, Handelsgeſellſchaften.

Digitized by Google

Gesellschaftsdiebstahl, 174 II. b.

Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, strafrechtliche, frühere, Aufhebung der. E. G. Art. I.

— Unkenntniß der, ist kein Entschuldigungsgrund. 3, 233, 234.

— öffentlich angeschlagene, deren Abreißung. 315.

Gesetz-Uebertretungen, Behandlung anderer, als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen. E. G. Art. V.

Gesicht, dessen Verlust oder Schwächung. 156, 160.

Gesinde, s. Dienstboten, Dienstherren, Gesellen.

Gespräche mit Sträflingen. 15, 16, 245.

Geständniß, s. Bekenntniß.

Gesundheit des Kaisers, Gefährdung der 58 a.

— Nachtheil daran für die Verletzte, ist ein Erschwerungsumstand bei der Nothzucht. 126.

— gefahrbringende Handlungen für die. 335—431.

Gesundheits-Aufsicht, Verhehlung von Geräthen an ansteckenden Krankheiten Verstorbener vor der. 394, 397.

Getränke der Sträflinge. 15, 20, 244, 245, 254.

— schädliche Zubereitung und Verfälschung der. 403, 405.

— Ausschank verdorbener. 403.

Getreide am Felde, Diebstahl am. 175 II. a.

Getreide-Schober, Feueranmachen in ihrer Nähe. 453.

Gewalt, Ausübung von, an Hausleuten, Habe und Gut. 83.

— Zufügung derselben oder Bedrohung damit, um Leistungen oder Unterlassungen zu erzwingen. 98.

— von Seite eines Diebes, macht den Diebstahl zum Verbrechen, 174 I., 179.

— gegen eine Person, um sich einer beweglichen Sache zu bemächtigen. 190.

Gewaltsame Veränderung der Regierungsform. 58 b.

Gewaltthätigkeit, öffentliche, Fälle dieses Verbrechens. 57, 76—100.

Gewehr, Bewaffnung des Diebes mit. 174 I.

Gewehre, verbotene oder verdächtige, deren Verfertigung oder Ausbesserung. 372.

Gewehre, geladene, deren unterlassene Verwahrung. 373.

— deren unvorsichtiges Abdrücken. 374.

Gewerbe, Verlust des. 30, 242, 268, 321, 399, 436, 438, 478. P. O. 44.

— persönliches, radicirtes, veräußerliches, Folgen der Erlöschung des. 243.

— unzüchtiges. 509, 510.

Gewerbsleute, Gebrauch von falschem Maß und Gewicht durch. 199 c.

— Aufnahme von Gesellen ohne Ausweis. 321.

— Vorschriften für die, welche Gift verkaufen oder brauchen. 361—370.

— — die Getränke verfälschen. 403, 405.

— — die Nahrungsmittel bereiten. 408.

— — welche brennbare Stoffe nicht gehörig verwahren. 445—447.

— — welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen. 451.

— Verabredungen der. 479—481.

— Uebervortheilung in Maß und Gewicht bei bestehenden Taxordnungen durch. 478.

— die Vorräthe von Lebensmitteln verheimlichen. 482, 484.

Gewerbsmäßige Ausübung der Arzneikunst, unbefugte. 343, 344.

Gewerbsverlust, s. Gewerbe.

Gewicht, falsches. 199 c.

— Uebervortheilung in Maß und. 478.

Gewinn aus dem Verbrechen, Einverständniß über. 5, 6.

Gewölbe, zu frühes Beziehen eines. 386.

— mit brennbaren Stoffen gefüllte, deren Betreten mit offenem Lichte. 449, 451.

Gewohnheiten, ältere, strafrechtliche, Aufhebung der. E. G. Art. I.

Gewohnheit zu stehlen. 176 I., 179.

— bei Vollbringung des Betruges. 203.

— beim Raufen. 412.

— bei der Trunkenheit. 524.

Gift, vorschriftwidriger Handel damit. 361 ff.

— Unvorsichtigkeit beim Verkaufe von. 365 ff.

— Nachlässigkeit in dessen Aufbewahrung oder Verpackung. 368, 369, 370.

Giftmord, Begriff und Bestrafung des. 135. 3. 1.

Gläubiger, erdichtete, deren Aufstellung. 199 f.

Glasur, schlechte, des Geschirres. 408 b.

Digitized by Google

Gnadengaben, deren Verluſt. 26 g.
Gold und Silber, geſchmolzenes, Vorſchrift für deſſen Ankauf. 475.
Gold-Arbeiter, bedenklicher Ankauf durch. 473, 475.
Gottesdienſt, Mißhandlung der dazu gewidmeten Geräthe. 122.
— Diebſtahl an einem dazu geweihten Orte. 174 II. c.
— Diebſtahl einer dazu gewidmeten Sache. 175 I. a.
Gotteslästerung. 122 a.
Grabmonumente, ſ. Gräber.
Grabſtätten, ſ. Gräber.
Grade der Kerkerſtrafe. 14—18.
— der Arreſt-Strafe. 244—246.
— — Umwandlung der. 54, 266.
— akademiſche, Verluſt der. 26 b, 242, 243.
Gräber, deren Beſchädigung oder Eröffnung. 306.
Gränzen, deren Verrückung. 199 e.
Gut, fremdes, Begriff des. 171.
— verſperrtes, Diebſtahl am. 174 II. d.

H.

Hän—Han

Hängen, ſ. Aufhängen.
Häusliche Zucht, Beſtrafung von Uebertretungen durch die. 237, 273, 525.
— — Ueberſchreitung derſelben. 413—421.
Häute von krankem Viehe, deren Verkauf und Einbringung. 401, 402.
Hafner, die einen Ofen feuergefährlich ſetzen. 438—443.
Haft, unverſchuldet verlängert, iſt ein Milderungsumſtand. 46 k.
Haltung, unbefugte, ſchädlicher Thiere. 388—390.
— — einer Druckpreſſe, eines Stoß- oder Preßwerkes. 326, 327.
— drohende, einer Menſchenmenge. V. G. 38.
Hand, deren Verluſt. 156, 160.
Handanlegung, gewaltſame, an obrigkeitliche Perſonen. 68, 81.
— bei einem Morde. 137.
— bei einer Schlägerei. 143, 157.
Handel mit Sclaven, ſ. Sclaven.
— mit Arzeneien, unbefugter. 354.
— mit Gift, vorſchriftswidriger. 361—370.
— mit Schießpulver, vorſchriftswidriger. 445.
— mit Erzeugniſſen des Nachdruckes. 467.
— mit Druckſchriften. P. O. 5—8.
Handelsleute, in Concurs verfallene, Strafbarkeit der. 199 f., 486.
— deren Geſchäfte unterliegen nicht dem Wuchergeſetze. W. P. 2.
Handlung, verſchuldete, deren Antritt. 486.
Handlungen, nur äußere, böſe, ſind ſtrafbar. 11.
— boshafte, oder Unterlaſſungen unter beſonders gefährlichen Verhältniſſen. 87.

Han—Hau

Handlungen, unſittliche oder verbotene, Verleitung dazu oder Rechfertigung der. 305.
— ſtrafbare, der Unmündigen. 237.
— gegen ein Verbot vollbrachte. 238.
— unehrenhafte, deren Beſchuldigung. 488.
— in Trunkenheit verübte. 236, 523, 524.
Handelsbefugniß, deſſen Verluſt. 30, 242, 243, 268.
— deſſen Wiedererlangung durch falſche Angaben. 486 b.
Handlungsbücher, mangelhafte, oder unterlaſſene Führung, Vernichtung, Entſtellung der. 486 d.
Handlungsfond, Einverſtändniſſe und falſche Angaben bei deſſen Ausweiſe. 486 a. b.
— Antritt eines Handelsgeſchäftes ohne. 486 a.
Handlungsgeſchäfte, auf, hat das Wuchergeſetz keine Anwendung. W. P. 2.
Handlungsgeſellſchaft, wer für den verſchuldeten Concurs einer, ſtrafbar iſt. 486.
Handpreſſe, ſ. Buchdruckerpreſſe.
Handwerker ꝛc., die auf Dächern und Gerüſten arbeiten, oder feuergefährliche Geſchäfte verrichten, Beſtrafung der Trunkenheit bei 524.
Handwerksgeſellen, ſ. Geſellen.
Hanfbrechen bei offenem Lichte. 459.
Haß wider den Kaiſer, Verleitung dazu. 65 a.
— gegen Behörden, Aufforderung dazu. 300.
Hauptſchlüſſel, Verfertigung von, für unbekannte Leute oder nachläſſige Verwahrung der. 469.
Haus, gewaltſames Eindringen in ein. 83.
— Ueberlaſſen eines, zu Zuſammenkünften geheimer Geſellſchaften. 287 f.

Digitized by Google

Haus, Ueberlassen eines, zu verbotenen Vereinen. 298.
— Verpflichtung bei drohendem Einsturz eines. 381, 382.
— zu frühes Beziehen eines. 386.
Hausapotheke, unbefugte Haltung einer. 354.
Hausarrest. 246, 262.
Hausdiebstähle zwischen Familiengliedern. 188, 463, 525.
Hauseigenthümer oder Administratoren, unterlassene Meldung von Seite der. 320 a.
— oder Administratoren ꝛc., Verpflichtung der, beim Einsturze eines Gebäudes. 381, 382.
— — Verpflichtung der, in Bezug auf feuergefährliche Anlagen. 440, 443.
Hausgenossen, Verläumdung durch. 210 c.
— sind bei Unruhen zu Hause zu halten. 281.
— Entehrung einer Anverwandten des Hauses durch einen. 504.
— s. Hausdiebstähle.
Hausirer, Handel mit Gift durch. 361—364.
— Kauf von Unmündigen durch. 471, 472.
— mit Druckschriften. P. O. 7.
Hausthiere, s. Thiere.
Hausvater, Pflicht des, bei einem Auflaufe. 281, 282.
Hazardspiele, Verbot und Aufzählung der, 522.
Hebamme, unterlassene Berufung einer zur Niederkunft. 339.
— Vernachlässigung der Wöchnerin durch die. 358.
— Pflicht der, zur Anzeige verdächtiger Krankheiten, Geburten oder Todesfälle. 359.
— Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken durch die. 498.
Hehler, s. Theilnehmer, Verhehler, Vorschub.
Heilarzt, s. Arzt.
Heilkunst, s. Arzneikunst, Apotheke.
Heilmittel, s. Arzneien.
Heimsagung eines verfallenen Gewerbsbefugnisses, ist nicht gestattet. 242.
Heizungen, vorschriftwidrige Aenderungen daran. 440.
— Legen von Holz oder brennbaren Sachen in die, zum Dörren. 448.
Heizanlagen, feuergefährliche. 442, 443.
Herabfallen von Sachen aus Fenstern. 426.
Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden. 300.
— des Institutes der Ehe, der Familie und des Eigenthumes. 305.
Herausforderung, s. Zweikampf.
Herausgeber, Verantwortlichkeit des. 7, P. O. 34 a, 37—41.
— Angabe des. P. O. 2.
— einer Druckschrift, Beginn der Strafbarkeit für ihn. 10.
Herde, feuergefährliche Beschaffenheit der 440—443.
Herleihen der Kinder zum Betteln 521.
Hetzen der Thiere. 392.
Heu, feuergefährliche Aufbewahrung von. 447.
Heubehältniß, Betreten eines, mit offenem Lichte. 449.
— — Tabakrauchen darin. 452.
Heuschober, Feueranmachen bei einem. 453.
Hilfeleistung bei Verübung eines Verbrechens. 5, 6.
— zur Entweichung eines Verhafteten. 217, 307.
— zur Desertion. 220.
Hilfsleute, s. Gesellen.
Hinderniß, zufälliges, bei der Verübung eines Verbrechens, macht den Versuch strafbar. 8.
— zu überwindendes, ist ein Erschwerungsumstand. 263 i.
Hinderung, unterlassene, des Hochverrathes, der Aussetzung, unbefugten Werbung und der Behandlung als Sclaven. 60, 67, 92, 95, 213.
— eines Menschen an dem Gebrauche der persönlichen Freiheit. 93.
— unterlassene, eines Verbrechens. 212, 213.
— der Wiedereindringung eines entwichenen Verbrechers. 217.
— der Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages. 313, 314.
— unterlassene, der Zusammenkünfte von Verbrechern. 214.
— einer obrigkeitlichen Kundmachung durch Beschädigung derselben. 315.
Hintansetzung des bei Pestgefahr übertragenen Amtes. 393.
Hochverrath, Begriff und Bestrafung des. 58, 59.

Hochverrath, Mitſchuld am. 60, 61.
— Strafloſigkeit des. 62.
— Strafbarkeit des im Auslande begangenen. 38.
— Vorſchubleiſtung dazu. 213, 215, 218.
— Gerichtsbarkeit über den. S. 377.
Holz, Diebſtahl an. 174 II. e.
— Verſtellen der Straßen mit. 422.
— nachläſſige Verwahrung von. 447.
— Dörren von, in der Heize. 448.
Holz, Behältniſſe dazu, deren Betreten mit offenem Lichte. 449.
Holzdruck, wird unter dem Ausdrucke Druckſchrift verſtanden. E. G. Art. II.
Hülfeleiſtung, ſ. Hilfeleiſtung.
Hüttrich, ſ. Gift.
Hunde, wüthende, unterlaſſene Anzeige der. 387.
— bösartige, ſchlechte Verwahrung der. 391.
Hundswuth, Kennzeichen der. 387.

J.

Immatriculirte, Streichung der aus der Matrikel. 22 b.
Inland, Vollziehung der Urteile ausländiſcher Strafbehörden im. 36, 235.
— Beſtrafung der von Ausländern im, begangenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 37, 234.
Inländer, Beſtrafung der von ihnen im Auslande begangenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 36, 235.
— können aus dem Kaiſerſtaate nicht ausgewieſen oder abgeſchafft werden. 25, 249.
Intereſſen, ſ. Zinſen.
Invalidengehalte, deren Verluſt. 26 g, 268.
Irreführung des Richters bei der Unterſuchung, iſt ein Erſchwerungsumſtand. 45. 263 m.
— der öffentlichen Aufſicht. 320 e.
Irrlehren, Ausſtreuung von. 122 d.
Irrthum, ſchließt den böſen Vorſatz aus. 2 e.
— Führung in, oder Benützung des. 197.
Jäger, Waffengebrauch der. 2 g.
— unterlaſſene Verwahrung geladener Gewehre der. 373.
Jünglinge unter achtzehn Jahren, körperliche Züchtigung der. 24, 248.
Juwelenhändler, bedenklicher Ankauf von. 473, 475.

K.

Kaiſer, Verletzung ſeiner Perſon, oder Hinderung in Ausübung der Regierungsrechte. 58 a.
— Verletzung der Ehrfurcht gegen den. 63.
— Aufreizungen zum Haſſe gegen den. 65
Kaiſerhaus, Beleidigungen der Mitglieder des. 64.
Kaffeeſurrogate, ſ. Nahrungsmittel.
Kalenderjahr, die Zeitbeſtimmungen des Strafgeſetzes ſind nach dem, zu berechnen. E. G. Art. VIII.
Kalenderſtämpel, ſ. Stämpel.
Kapital, ſ. Capital.
Karten, falſche, deren Gebrauch im Spiele. 201 e.
Kartenſtämpel, ſ. Stämpel.
Käſe, Erzeugung und Aufbewahrung des. 408 e.
Kaſſe geheimer Geſellſchaften, deren Verfall. 296.
Kauf der Theile, um welche Münzen verringert worden ſind. 120.
— geſtohlenen, veruntreuten oder geraubten Gutes. 185, 196, 464.
— von zur Vertilgung beſtimmtem Geräthe an anſteckenden Krankheiten Verſtorbener. 397.
— von Unmündigen, durch Hauſirer oder Trödler. 471, 472.
— bedenklicher. 473—477.
Kaufſchilling, der, für ein verfallenes verkäufliches Gewerbe, iſt nicht verfallen. 243.
Kellereingänge, Verwahrung der. 431.
Kerkerſtrafe, als Strafart der Verbrechen. 12.
— Grade und Dauer derſelben. 14, 15, 16, 17.

Digitized by Google

Kerkerstrafe, ist stets mit Arbeit zu verbinden. 18.
— deren Verschärfungen. 19, 50, 51.
— schwere, deren Wirkungen. 27.
Ketten, s. Eisen.
Kinder, an, werden Verbrechen begangen. 4.
— trifft der Verlust des Adels nicht. 27 a.
— Entführung von. 96.
— Kuppelei der Aeltern an. 132.
— Weglegung der. 149—151.
— und Aeltern, Diebstähle zwischen. 189, 463, 525.
— sind wegen Verhehlung der Verbrechen ihrer Aeltern straflos. 215, 216.
— strafbare Handlungen der. 237.
— unterlassene Aufsicht und Pflege der. 376—378.
— Mißhandlung der, durch die Aeltern. 413, 414.
— Unzucht mit den Gatten der. 501.
— Unzucht von, mit den Gatten der Aeltern. 501.
— Zwang zu einer ungiltigen Ehe durch die Aeltern. 508.
— unter vierzehn Jahre, Bestrafung des Bettelns derselben. 520.
— Herleihen der, zum Betteln. 521.
— Verletzungen der Ehrerbietung gegen die Aeltern. 525.
— unmündige, Strafbarkeit der Hausirer und Trödler, beim Ankaufe von ihnen. 471, 472.
Kinderspielzeug, erlaubte Farben des. 408 a.
Kinderspielgeschirr, Glasur des. 408 b.
Kindesmord, Bestrafung des. 139.
Kirchen, deren Beleidigung. 303.
— s. Gottesdienst.
Klempner, feuergefährliche Setzung eines Ofens durch. 438.
Klingen, dreieckige. 372.
Knaben, Schändung von. 128.
Knallpräparate, Bereitung, Aufbewahrung und Versendung der. 336, 431, 445.
Knechte, Bestrafung der, wegen schnellen Fahrens oder Reitens. 428.
— Bestellung der Polizei nicht vorgestellter, zum Fahren. 429.
— Stehenlassen bespannter Wägen ohne Aufsicht, durch. 430.
Kochgeschirr, s. Zinngeschirr.
Körper des Kaisers, dessen Verletzung. 58 a.
— schwere Beschädigung des. 152—157.
— Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des. 409—433.
Körperliche Beschaffenheit, deren Untersuchung vor der Züchtigung. 24, 248.
Körperschaften, gesetzlich anerkannte, gewaltsames Handeln gegen. 78.
— gesetzlich anerkannte, Aufreizungen gegen. 302.
— — Schmähung der. 494.
Kohlen, brennende, unvorsichtiges Unterhalten von. 336 a.
Kohlenbehältnisse, Betreten der, mit offenem Lichte. 449.
Kommerzial-Waarenstämpel, s. Stämpel.
Konkurs, s. Concurs.
Kontumaz, s. Contumaz.
Korn, s. Schrott.
Korrespondenzen, s. Correspondenzen.
Kost der Sträflinge. 15, 16, 244, 245.
— der Sträflinge bei Verschärfung der Strafe durch Fasten. 19, 20, 253, 254.
Krämer, Uebertretungen der, beim Giftverkaufe. 362—364.
— — beim Verkaufe von Schießpulver. 445.
— s. a. Hausirer.
Kräuterhändler, unbefugtes Curiren der. 344.
— unbefugter Handel der, mit Arzneien. 354.
— — mit Giftkräutern. 361.
Kranke, unbefugte Behandlung von. 343, 344.
— ungeschickte Behandlung der. 356, 357.
— Vernachlässigung der, durch Aerzte. 358.
— Vernachlässigung der, durch Angehörige. 360.
— Aufdeckung der Geheimnisse der. 498, 499.
Krankenwärter, Entziehung von Geräthen an ansteckenden Krankheiten Verstorbener durch. 395.
Krankheit, unheilbare. 156. 160.
Krankheiten, verdächtige, Pflicht zur Anzeige von. 359.
— schändliche (ansteckende), bei Frauenspersonen. 379, 509, 510.
— Verletzungen der Vorschriften gegen ansteckende. 393—396.
— Betteln mit Vorgeben von. 519.

Digitized by Google

Krankheit des Viehes, s. Viehseuche.
Kredit, s. Credit.
Kreditspapiere, s. Creditspapiere.
Kridatar, s. Verschwendung, Zahlungsunfähigkeit.
Kriegsdienste, Werbung für fremde. 92.
— Beförderung der Entweichung aus denselben. 220, 222.
Kriegskasse, Entschädigung an die, für Begünstigung der Deserteure. 221.
Kriegsmacht des Staates, Ausspähung der. 67.
Kühnheit bei Vollbringung des Betruges. 203.
Kundmachung, Beginn der Rechtswirkungen eines Urteiles von der. 17.
Kundschaft, Aufnahme eines Gesellen ohne. 321.
Kundschafter, s. Spione.
Kunsthändler, Verantwortlichkeit der. P. O. 24.
Kupfergeschirr, Anwendung von unverzinntem oder schlechtverzinntem. 408 e.
Kupferstiche, s. Druck, Nachdruck.
Kuppelei, Fälle und Bestrafung der. 132, 133, 512—516
Kutscher, schnelles Fahren oder Reiten der. 428.
— Stehenlassen bespannter Wägen ohne Aufsicht durch. 430.
— Verpflichtung der, zur Erinnerung der mit Fackeln Reisenden. 455.

L.

Lästerungen des Kaisers. 63.
— Gottes. 122 a.
Lager, hartes, als Verschärfung der Strafe. 19, 21, 253, 255.
Land, fremdes, Schließung einer verbotenen Ehe daselbst. 507.
Landesverweisung, als Strafverschärfung. 19, 25.
Laterne, Beschädigung einer zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellten. 317.
Laternen als Warnungszeichen bei Verstellung von Straßen, Nichtaufstellung der. 424. 425.
— Nichtanschaffung der nöthigen. 451.
Laub der Maulbeerbäume, Diebstahl am, 175 II. a.
Leben, Vergehen und Uebertretungen gegen das. 335—392.
— die nothwendige Vertheidigung desselben begründet gerechte Nothwehr. 2 c.
Lebensgefährlichkeit einer Verletzung. 155.
Lebensmittel, Verheimlichung der. 482, 483.
Lebenswandel, untadelhafter, ist ein Milderungsumstand. 46 b. 264 b.
Lehramt, dessen Verlust. 26 d, 242, 268, 420.
Lehranstalten, Verfertigung der Siegel der. 330.
Lehrer, Verführung der Schüler zur Unzucht durch. 132 III.
— Kuppelei von Seite der. 132 IV.
Lehrer, Mißhandlung an Schülern durch 413, 420.
Lehrherren, Mißhandlung der Lehrjungen durch. 413, 421.
Lehrjungen, Diebstähle der, am Lehrherrn. 176 II. c.
— Umwandlung des Arrestes in Züchtigung bei. 248.
— Mißhandlung der, durch Lehrherren. 413, 421.
— Verabredungen der, gegen die Arbeitsgeber 481.
Leibesfrucht, eigene, Abtreibung der. 144.
— fremde, Abtreibung der. 146.
— Tödtung der. 134, 144, 147.
Leichen, Wegnahme oder Mißhandlung von 278, 306.
Leichnam, s. Leichen.
Leihbibliotheken, Auflegen strafbarer oder verbotener Druckschriften in. P. O. 24.
Leihen auf Pfänder, unbefugtes. 485.
— auf verdächtige Pfänder. 477.
Leihverträge, wucherische. W. P. 3—10.
Lesezirkel, Auflegen strafbarer oder verbotener Druckschriften in. P. O. 24.
Letztwillige Anordnungen, Unfähigkeit dazu. 27 b.
Licht, offenes, Betreten feuergefährlicher Orte mit. 449, 450, 459.
— offenes, Flachsbrechen dabei. 459.

Digitized by Google

Lichtfreunde, Verbot der Geſellſchaft der. 304.
Lieferungsverträge, verſtellte, Einlaſſung in. 486 f.
Literariſches Eigenthum, ſ. Eigenthum.
Literatur des Strafgeſetzes. S. 6.
Lithographiſche Preſſe, unbefugtes Halten einer. 327.
Lob eines Verbrechens. 5.
Locomotiv, ſchadhaftes, Fahren mit einem. 433 d.
— Ausſprühen von Funken aus. 459.
Löſchung, unterlaſſene, von angemachtem Feuer im Walde. 453.
Lohn der Arbeiter, Verabredungen zur Erhöhung des. 481.
Lohnkutſcher, ſ. Kutſcher, Knechte.
Lohnverhältniſſe, Verabredung zur Umänderung der. 479—481.
Losreißung eines Theiles des Kaiſerthumes Oeſterreich. 58 c.
Luſtſeuche, Strafbarkeit damit angeſteckter Perſonen. 379, 509.

M.

Mädchen, ſ. Frauensperſonen.
Magazin von brennbaren Materialien, Betreten eines, mit offenem Lichte. 449, 450.
Magnetismus, animaliſcher oder Lebens-, unbefugte Anwendung desſelben. 343, 344.
Majeſtätsbeleidigung, Begriff und Strafe der. 63, 64.
— Gerichtsbarkeit über die. S. 377.
Mann, Einwilligung des, zum Schandgewerbe ſeines Weibes. 511.
Maſchinen, Beſchädigung von. 85, 318, 337, 432.
Maß und **Gewicht**, falſches, Gebrauch von. 199 c.
— Uebervortheilung im, und Gewichte. 478.
Maſſe, Concurs-, Verbrehung des Standes der. 199 f.
Materialien, Bereitung von Arzneien aus ſchlechten. 349—352.
— geſundheitsſchädliche, Bereitung von Nahrungsmitteln aus. 407, 408.
— Verſtellung der Straßen durch. 422, 425.
— feuerfangende, vorſchriftwidrige Verwahrung von. 446.
— feuerfangende, Behandlung der, bei offenem Lichte. 449, 450, 451, 459.
Materialwaaren, unbekannte, Verkauf von. 371.
Matritzen, Verfertigung von. 107.
Maulbeerbäume, Diebſtahl an. 175 II. a.
Maueranſchlag, ſ. Verlautbarung.
Maurergeſellen, Pflicht der, bei feuergefährlichen Anlagen. 441.
Maurermeiſter, ſ. Baumeiſter.
Medaillen dürfen nicht den Münzen gleichen. 325.
Mehl, ſ. Bedürfniſſe, Nahrungsmittel.
Meiſterzeichen, Nachſchlagung fremder. 201 d.
Meldung falſche, oder unterlaſſene. 320 a—e.
Meldungszettel, falſche Ausfüllung des. 320 e.
Menſchenraub, Begriff und Beſtrafung des. 90.
— zur Kriegszeit, Beſtrafung des. 92.
Meſſer zweiſchneidige und zweiſpitzige und hohlgeſchliffene. 372.
Meſſinggeſchirr, Verbot des unverzinnten. 408 e.
Meuchelmord, Begriff und Beſtrafung des. 135—137.
Miether, unterlaſſene Meldung der. 320.
Miethe, für an geheime Geſellſchaften überlaſſene Wohnungen, Verfall der. 290, 291.
— für zu früh bezogene Wohnungen, Verfall der. 339.
Milch von krankem Viehe, Einkauf und Einbringung der. 401, 402.
Milderungs-Umſtände bei Verbrechen, und deren Anwendung. 46—55.
— bei Vergehen und Uebertretungen, und deren Anwendung. 264—267.
Milderungsrecht, außerordentliches, der Gerichte. 54, 55, 266.
Militär, k. k., unterliegt nicht dem Strafgeſetze. E. G. Art. I.

Digitized by Google

Militärdienst, Selbstverstümmlung, um sich dem zu entziehen. 410.
Militär-Ehrenzeichen, Abnahme der. 26 a., 268.
Militärgerichte, Bestrafung der Spionerie durch die. 67.
— — der unbefugten Werbung durch die. 92.
— — der Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu Militärverbrechen durch die. 222.
— — der Pestvergehen, durch die. 393.
Militär-Personen, Anwerbung von, zum Ansiedeln in fremden Ländern. 92.
— Beförderung der Entweichung der. 220, 221.
Militär-Verbrechen, Hilfeleistung zu denselben. 222.
Militärwache, s. Wache.
Minderjährige, Verführung von, zur Unzucht. 128, 132.
— Söhne, Töchter, Verführung der 504, 505.
— s. a. Kinder, Unmündige, Mündel.
Mineralfarben, Verwendung von, bei Eßwaaren oder zum Ueberstreichen von Kleidungsstoffen. 408.
Mineralien, Diebstahl an. 175 II. d.
Mischungen von Nahrungsmitteln, schädliche. 407, 408.
Mißbrauch der Amtsgewalt, Begriff und Bestrafung des. 101—104.
— — Verleitung dazu. 105. 311.
— des Staats-Telegraphen. 89, 318.
— des Rechtes der häuslichen Züchtigung. 413—421.
— geschlechtlicher, s. Kuppelei, Nothzucht, Schändung, Unzucht.
Mitglied einer geheimen Gesellschaft, wer es ist. 287.
Mitglieder, Anwerbung von, für eine geheime Gesellschaft. 287, 293 b, 295.
Mißgeburt, Tödtung einer. 134.
Mißhandlung an gottesdienstlichen Geräthen. 122 b.
— bei einer Schlägerei, 143, 157.
— von Leichen. 306.
Mißhandlung öffentl. Kundmachungen. 315.
— öffentliche, mit Schlägen. 496.
Mitschuld an Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 5, 239.
Mittel zu einem Verbrechen, deren Herbeischaffung. 5.
— — unzulängliche. 8.
Mitwirkung, s. Mitschuld.
Modelle zur Verfertigung von Münzen ꝛc. 329
Mohnabsud, Anwendung des, bei Kindern. 377.
Montur, Kauf der, von einem Deserteur. 221.
Mord, Bedrohung mit. 100.
— Begriff, Arten und Bestrafung des. 134 — 139.
— s. a. Raubmord, Meuchelmord, Kindesmord, Todtschlag, Nothwehr, Schlägerei
Mordbestellung 135 3. 3.
Mündel, Entführung eines. 96.
— Kuppelei in Beziehung auf ein. 132.
— Mißhandlung der, durch den Vormund. 413, 417.
— können die Untersuchung der Beleidigung des verstorbenen Vormundes begehren. 495.
Münzen österreichische, Verfälschung der, im Auslande. 38.
— Verfälschung der, Begriff und Bestrafung der. 118—121.
— Beschneiden der. 118 c.
— Verausgabung falscher. 120, 201 a.
— Verfertigung von Metall-Abdrücken von. 325.
— Vergolden oder Versilbern von. 328.
— Verfertigung und Gebrauch von Modellen zu. 329.
Münzverfälschung, s. Münzen, Verfälschung.
Musikalische Werke, Aufführung der, gegen das Recht des Autors. 467.
Muthwillen, sträflicher. 315—319.

N.

Nachb—Nache Nachl

Nachbildung literarischer und artistischer Producte. 467.
Nachdruck, Gesetze über den. 467.
Nacheile unterbricht die Verjährung. 227, 531.
Nachlässigkeit, als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. 2 f.
— fremde, ist ein Milderungs-Umstand. 46 e.
— in Aufbewahrung von Giftwaaren. 368, 369, 370.

Digitized by Google

Nachlässigkeit, s. Verabsäumung, Unterlassung.
Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere, Begriff und Bestrafung der. 106—117.
— von Münzen 118 a—c., 325.
— öffentlicher Urkunden, Stämpel, Bezeichnungen. 199 d., 320 f.
— von Privat-Urkunden. 201 a.
— von Schlüsseln für bedenkliche Leute. 469.
Nachrichten, s. Gerüchte.
Nachsicht der Strafe, gesetzliche Fälle der. 62, 67, 92, 165, 168, 187, 419, 503, 522.
— der Strafe, als Erlöschungsart. 223, 226, 529, 530.
Nachtzeit, Begriff der. 167.
— als Erschwerungs-Umstand. 167, 180.
— Verstellen von Straßen zur. 422—425.
Nahrung der Sträflinge. 15, 16, 20, 244, 245, 254.
Nahrungsbetrieb des Verurteilten, Störung des, als Grund der Strafumwandlung. 55, 260.
Nahrungsmittel, der Gesundheit schädliche Fälschung, Bereitung und Aufbewahrung der. 403—408.
— Verheimlichung der. 482.
Namen falscher, Beilegung eines. 201 d., 320 e.
Narkotisirungen, Unvorsichtigkeit bei. 336.
— unbefugte Anwendung von. 343, 344.
Nationalbank, s. Bank.
Nationalitäten, Aufreizungen gegen. 302.
— Geringschätzung gegen. 496.
Natur, Unzucht wider die, Begriff und Bestrafung der. 129, 130.
Neigungen, schädliche, sind ein Erschwerungs-Umstand. 271.
Neubauten, zu frühes Vermiethen oder Beziehen der. 386.
Nichtkenntniß der Gesetze, ist kein Entschuldigungsgrund. 3, 233.
Niederkunft lediger Frauenspersonen, unterlassene Anzeige der. 339, 340.
Notare, Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt durch. 102 b.
— Eröffnung der Siegel der. 316.
Notariats-Befähigung, Verlust der. 26 f.
Notariatsurkunden, 102, 199 d.
Noten der österr. Nationalbank, Verfälschung der. 106—117.
Noth, ist ein Milderungs-Umstand 46 f., 264 f.
Nothwehr, gerechte. 2 g.
Nothzucht, Begriff und Bestrafung der. 125—127.
Nummern der öffentlichen Credits-Papiere, Aenderung der. 114.
Nutzen, fortdauernder, von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, hindert die Verjährung. 229, 531.

O.

Oberhaupt eines fremden Staates, Beleidigung des. 66, 494 a.
Obligationen, Werthbestimmung der, W. P. 3.
— s. Creditspapiere, Schuldverschreibungen, Urkunden.
Obrigkeit, Gewaltthätigkeit gegen die. 68, 69, 73, 81.
— Einwirkung auf die, mittelst gefährlicher Drohung ꝛc. 76, 77.
— Aufwieglung gegen die. 300.
Obst, Diebstahl an, 175 II. a.
— candirtes, Aufbewahrung des. 408 e.
Obstbäume, Beschädigung von. 318.
Oefen, feuergefährliche Setzung von. 438, 439.
— feuergefährliche Aenderungen an. 440, 441.
Oeffentliche Beschimpfungen. 496.
— Creditspapiere, s. Creditspapiere.
— Gewaltthätigkeit, s. Gewaltthätigkeit.
Oeffentliche Orte, Auflegen strafbarer oder verbotener Druckschriften an. P. O. 24.
— Sicherheit, s. Sicherheit.
— Urkunden. 199 d., 320 f.
Ofenröhren, Ziehen von. 439.
Offenes Licht, s. Licht.
Operationen, ungeschickte, durch Chirurgen. 356—358.
Orden, Abnahme der. 26 a., 268.
— unbefugtes Tragen der. 334.
Ordnung, öffentliche, Vergehen und Uebertretungen gegen die. 275, 278—310.
Originalwerk, Strafbarkeit des. P. O. 1.
Ortschaft, Fahren mit brennenden Fackeln durch eine. 454—457.
Ortsvorsteher, unterlassene Anzeige von erkranktem Viehe von Seite der. 401.

Digitized by Google

P.

Packfong, Verwendung von, zu Geschirr. 408.

Papier, Verfertigung von, zur Credits-Papier-Verfälschung. 107.

Papiergeld, s. Credits-Papiere.

Papierstämpel, s. Stämpel.

Parteien, Wohn-, s. Meldung.

Parteilichkeit, in Amtssachen. 104.

— Verleitung eines Beamten zur. 105, 311.

Parteien-Vertretung, Verlust des Rechtes dazu. 26 f.

Parteiungen, Aufforderung zu. 302.

Paß, Reise-, Verfälschung eines. 199 d., 320 f.

— und Urkunden, Veranlassung unrichtiger Angaben darin. 320 e.

— Gebrauch eines fremden. 320 g., 393.

— Ueberlassung seines, an einen Andern. 320 g., 393.

— Beförderung von Reisenden ohne. 322, 393.

Passirschein, s. Paß.

Patente, Verletzung der. 315.

Pensionen, Verlust der. 26 g., 268.

Perforation, Behandlung der. 134, 144.

Periodische Druckschriften, Bestimmungen über. P. O. 9—22.

Personal-Gewerbe, s. Gewerbe.

Pest, Vergehen gegen die Anstalten zur Verhütung der. 393.

Pfand, in Verwahrung des Schuldners gelassenes, Verzehrung des. 183, 199 f.

— Annahme einer verdächtigen Sache als. 476, 477.

— unbefugtes Leihen darauf. 485.

Pfandbriefe der gal. ständ. Creditsanstalt, Verfälschung der. 106.

Pfarreien, unbefugte Verfertigung oder Eröffnung der Siegel der. 316, 330.

Pferd, Kauf des, von einem Deserteur. 221.

Pferde, Stehenlassen von, ohne Aufsicht. 430.

Pferdeknechte, Bestrafung der, wegen schnellen Fahrens oder Reitens. 428.

Pflege von Kranken, Vernachlässigung der. 358, 360.

— von Kindern, Vernachlässigung der. 376—378.

Pflegeältern, s. Aeltern.

Pflicht-Exemplare, Abgabe der. P. O. 3, 4.

Pfründe, Entsetzung der Geistlichen von der. 26 c., 268.

Plakate, Verbot der. P. O. 7.

Plätze, öffentliche, Verstellung der. 422—425.

Platten, Zerstörung der, wegen Verurteilung einer Druckschrift. 29, 252.

— Zerstörung der, wegen Nachdruck. 467.

Poliere, Verpflichtung der, bei feuergefährlichen Bauten. 437.

Polizei, Irreführung der, durch falsche Angaben. 320 e.

— unterlassene Bekanntgebung der Lohnkutscher-Knechte an die. 429.

— der, ist die Bestrafung des unzüchtigen Gewerbes überlassen. 509.

— der, ist die Bestrafung der Bettler überlassen. 517.

Polizei-Aufsicht, Stellung abgestrafter Verbrecher unter. 26.

Polizei-Uebertretungen, schwere, s. Vergehen, Uebertretungen.

Polizei-Wache, Waffengebrauch der. 2 g.

— s. Wache.

Postillone, Verpflichtung der, beim Führen von Reisenden mit Fackeln. 455.

Postmeister dürfen Reisende ohne Pässe nicht befördern. 322.

— worauf sie mit Fackeln Reisende aufmerksam zu machen haben. 454.

Prägung, wird unter dem Ausdrucke: Druckschrift verstanden. E. G. Art. II.

Presse, was Erzeugnisse der, sind. E. G. Art. II.

— unbefugte Haltung oder Verfertigung einer. 327, 328.

Pressen, Verfertigung der, zur Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere. 107.

Preßgesetz vom 13. März 1849 ist aufgehoben. E. G. Art. II., P. O. Eingang.

Preßordnung vom 27. Mai 1852. S. 330.

— Strafen der Uebertretungen der. P. O. 26—32.

Preßwerk, unbefugte Haltung oder Verfertigung eines. 326, 328.

Preis, Satzungs-, Ueberschreitung des. 478.

Digitized by Google

Preis der Waaren, Verabredungen darüber. 479—481.
Privatleben, Bekanntmachung ehrenrühriger Thatsachen aus dem. 489.
Privat-Urkunden, Diebstahl von. 171.
— Verfälschung der. 201 a.
Proben, öffentliche, Nachmachung der. 199 d.
Provisionen, Verlust der. 26 g., 268.
Provisoren von Apotheken, besondere Strafbestimmungen für. 345—353, 499.
Pulver, vorschriftwidrige Aufbewahrung, Verschleiß ꝛc. von. 336, 445.
Punzen, Nachmachung und Verfertigung von. 199 d., 329.

Q.

Qua—Que Qua

Qualen, deren Zufügung. 155, 195.
Quellen des Strafrechtes. S. 4.
Quarantaine, Uebertretung der Vorschriften darüber. 393.

R.

Rach—Rech Rech—Rei

Rache wegen eines vermeintlichen Unrechtes, Befriedigung der. 83.
Radicirtes Gewerbe, ſ. Gewerbe.
Rädelsführung, iſt ein Erſchwerungsumſtand. 5, 44 c., 59, 70, 72, 75.
Ränke zur Verlängerung des Credits. 199 f.
— liſtige, im Spiele. 201 e.
Raſende, an, werden Verbrechen begangen. 4.
Rath zum Verbrechen. 5.
Raub, Begriff und Beſtrafung des. 190—195.
— eines Menſchen, ſ. Menſchenraub.
Raubgenoſſen. 192.
Raubmord, Begriff und Strafe des. 135—138.
Rauchen, ſ. Tabakrauchen.
Rauchfänge, Veränderung an. 440.
— feuergefährliche, deren Anzeige. 442, 443.
— Reinigung der. 444.
Rauchfangkehrer, unterlaſſene Anzeige feuergefährlicher Anlagen durch. 442, 443.
— unterlaſſene Fegung durch. 444.
Raufhändel, Beſtrafung dabei vorgefallener Tödtungen oder Verletzungen. 143, 157, 411, 412.
Rauſch, ſ. Trunkenheit.
Recepte, Entdeckung von Geheimniſſen aus einem. 499.
Recht, akademiſche Grade ꝛc. zu erwerben, deſſen Verluſt. 26 b.
Rechte, Verluſt der, als Folge einer Verurtheilung. 26, 27, 30, 240, 242, 243, 268.
— gewaltſame Durchſetzung der. 83.
— bürgerliche, Wiedereintritt in die, nach ausgeſtandener Strafe. 225, 226, 268, 497, 528.
Rechtfertigung unſittlicher oder verbotener Handlungen. 305.
— wegen Ehrenbeleidigung, durch den Beweis der Wahrheit. 491.
Rechtmäßigkeit der Geburt, Zweifel darüber ſind ein Erſchwerungsumſtand beim Ehebruche. 502.
Rechtsdurchſetzung, eigenmächtige, 2 g
— gewaltſame. 83.
Rechtsgeſchäfte, Unfähigkeit zu verbindlichen 27, b.
Rechtswirkungen eines Strafurtheils. 26 31, 242, 268.
— Beginn der. 17.
Redacteur einer periodiſchen Druckſchrift, Verantwortlichkeit des. 7. P. O. 34 b., 37—41.
— Beginn der Strafbarkeit für den. 10.
— Eigenſchaften des. 26 c. P. O. 12.
Reden, öffentliche, ſtrafbare Handlungen durch. 59 c., 65, 122, 284, 308, 312, 313.
Regierung, gewaltſame Veränderung der Form der. 58 b.
— Aufreizung gegen die. 65.
Regierungsorgane, Schmähungen der. 300, 492.
— Aufwieglung gegen die. 300.
Regierungsrechte, Verhinderung des Kaiſers an der Ausübung der. 58 a.
Reibhölzchen, Unterlaſſung der Vorſchriften über. 336, 445,
Reinigung der Geräthſchaften, von an anſteckenden Krankheiten Verſtorbener. 394—397.
Reiſen mit brennenden Fackeln. 454.
Reiſende, Beförderung der, ohne Paß. 322.

Digitized by Google

Reisepaß, ſ. Paß.
Reiſewägen, ſ. Wägen.
Reißende Thiere, ſ. Thiere.
Reiten, unvorſichtiges. 341, 342.
— ſchnelles, unbehutſames. 427, 428.
Reitknecht, Beſtrafung eines wegen ſchnellen Reitens. 428.
Reizen der Thiere. 392.
Religion, Bezeigung von Verachtung gegen die. 122 b.
Religionsdiener, Beleidigung der. 303.
Religionsgeſellſchaften, Aufreizungen gegen. 302.
— Beleidigung der. 303.
— Geringſchätzung gegen. 496.
Religionsſecten, welche politiſche Zwecke verfolgen, ſind verboten. 304.
— für unzuläſſig erklärte, Beförderung von. 304.
— Vornahme von Functionen für. 304, V. G. 18.
Religionsſtörung, Begriff und Beſtrafung der. 122, 123.
Religionsübung, Störung einer. 122 b.
— Aergerniß während einer 303.
Religionsunterricht für Sträflinge. 18, 272.
Reue, iſt ein Milderungsumſtand. 46 g., 47 c., 264 g—l.
— thätige, Nachſicht der Strafe wegen. 62, 168, 187, 188, 466.
Richter, Beſchränkung der, in Ausmeſſung der Strafe. 32, 33, 49, 266.
— Gewaltthätigkeit gegen. 68, 81.
— Mißbrauch der Amtsgewalt eines. 102 a.
— Verleitung eines, zum Mißbrauche der Amtsgewalt. 105.
Richteramts-Befähigung, deren Verluſt. 26 f., 268.
Rindvieh, ſ. Vieh, Viehſeuche.
Rodlbücher. 199 d.
Rottirung, ſ. Zuſammenrottung, Aufſtand, Aufruhr.
Ruf, guter, iſt ein Milderungsumſtand. 46 b, 264 b.
— unbeſcholtener, iſt Bedingung der Umwandlung des Arreſtes in Hausarreſt. 262.
Ruhe, öffentliche, Störung der. 65, 66.
— öffentliche, Vergehen und Uebertretungen gegen die. 278.
Rückfall, iſt ein Erſchwerungsumſtand. 44 b, 51, 263 b.
Rückfällige, nur gegen, darf körperliche Züchtigung, als Verſchärfung angewendet werden. 24, 248.
Rückkehr eines Verwieſenen oder Abgeſchafften. 323, 324.
Rückwirkung des Strafgeſetzes vom 27. Mai 1852. E. G. Art. IX.
Rüſtung, Kauf der, von einem Deſerteur. 221.
Ruthenſtreiche, Züchtigung mit. 19, 24, 240, 248, 253, 258.

S.

Sachen, ſtrafbare Entziehung von. 171—189.
— gefundene, Verhehlung oder Zueignung von. 201 c.
Sachverſtändige, körperliche Beſchädigung an. 153.
— Aufwiegelung gegen. 300.
Sachwalter, Mißbrauch der Amtsgewalt durch. 102 d.
Sackpiſtolen. 372.
Sammlungen, zur Vereitlung von Geldſtrafen. 310.
Sanitätsperſonen, ſ. Aerzte, Apotheker, Hebammen ꝛc.
Sanitätsurkunden. 199 d, 393.
Satz, deſſen Zerſtörung wegen Verurtheilung einer Druckſchrift. 29, 252. P. O. 30.
— — wegen Nachdruck. 467.
Satzungen einer Geſellſchaft, Verheimlichung der. 286.
— von Lebensmitteln, Verletzung der. 478.
Schade, größerer, iſt ein Erſchwerungsumſtand. 43, 263.
— geringer, iſt ein Milderungsumſtand. 47 c, 264, g. i. k.
— Gutmachung des, iſt ein Milderungsumſtand. 46 g., 264 k.
— Enthaltung von Zufügung eines größeren, iſt ein Milderungsumſtand. 47 h., 264 i.

Digitized by Google

Schade, Vergehen und Uebertretungen erfordern nicht die Zufügung eines. 238.
Schadenersatz, s. Entschädigung, Ersatz.
Schändliche Krankheiten, s. Krankheiten.
Schändung, Begriff und Bestrafung der. 128.
— weiblicher Leichen. 306.
Schamhaftigkeit, gröbliche Verletzung der. 516.
Schanddirnen, wann sie eine Uebertretung begehen. 509.
— Unterschleif für. 512, 513.
Schandgewerbe, wodurch es eine Uebertretung wird. 509—511.
— Unterschleif zu dem. 512, 513.
Schankwirthe, s. Wirthe.
Schatz, Verheimlichung eines gefundenen. 201 c.
Scheintod, Uebertretung der Vorschriften zur Verhütung des. 375.
Schener, Betreten einer, mit offenem Lichte. 449.
— Tabakrauchen in einer. 452.
— Feueranmachen in der Nähe einer. 453.
— Bau der, außer den Ortschaften. 436.
Schießbaumwolle, Unterlassung der Vorsichten mit. 336, 445.
Schießen, in der Nähe von Häusern. 459.
Schießgewehre, s. Gewehre.
Schießpulver, Unterlassung der Vorsichten mit. 336, 445.
— vorschriftwidriger Handel mit. 445, 446.
Schiff, österreichisches, bei dessen Betreten wird ein Sclave frei. 95.
Schiffscapitän, Verfrachtung von Sclaven oder Verkehr mit Sclaven durch. 95.
Schiffspatent, dessen Verlust. 30, 268.
Schilderungen, s. bildliche Darstellungen, Schriften.
Schimpfworte, öffentliche. 496.
Schlachtung, heimliche, von krankem Viehe. 401, 402.
Schläge, schwere Beschädigung mittelst. 152.
— Bedrohung oder Mißhandlung mit. 496.
Schlägerei, Strafe einer dabei vorgefallenen Tödtung oder schweren Beschädigung. 143, 157.
Schlafende, an, werden Verbrechen begangen. 4.
Schlagen von Münzen, s. Münzverfälschung.
Schleifen auf dem Eise. 338.
Schleußen, Beschädigung an. 318.
Schlingen, Nichtanbringen von Warnungszeichen bei. 336 e.
Schlösser, Aufsperren der, für unbekannte Leute. 469.
Schlosser, feuergefährliche Setzung eines Ofens oder Ziehung einer Röhre durch. 438.
— Verfertigung von Dietrichen für unbekannte Leute, bedenklicher Schlüsseln ꝛc. durch. 469.
Schlüssel, Kauf oder Verkauf der, von oder an bedenkliche Leute. 469.
— Verfertigung von, nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken. 469.
Schmähungen gegen den Kaiser. 63.
— der Behörden und ihrer Entscheidungen. 300.
— wegen ausgestandener Strafe. 225, 497.
— öffentliche, durch Schriften ꝛc. 491—495.
Schnellfahren und Reiten. 427, 428.
Schober, s. Heuschober.
Schornsteine, s. Rauchfänge.
Schornsteinfeger, s. Rauchfangkehrer.
Schranken bei Eisenbahnen, unterlassene Aufstellung der. 433 b.
Schrecken, ist ein Grund der Nothwehr. 2 g.
Schriften, strafbare Handlungen durch. 58 c., 63, 65, 98 b., 99, 122 a., 300, 302 — 305, 489 c., 491 d., 493, 516.
Schriftsatz, unbefugtes Halten eines. 327.
— Zerstörung des, 29, 252, 467. P. O. 30.
Schrott und Korn verfälschter Münzen. 118, 119.
Schüler, Mißhandlung der, durch die Lehrer. 413, 420.
Schulden, leichtsinnige. 199 f., 486.
Schuldner, Verzehrung der in ihrer Verwahrung belassenen Pfänder. 183, 199 f.
— Ränke der, zur Verlängerung des Credits. 199 f., 486.
— in Concurs verfallene, Strafe der. 199 f, 486.
Schuldverschreibungen, öffentliche, Verfälschung oder Nachmachung der. 106—113.
— Abänderung der. 114, 115.
— verfälschte, Verausgabung der. 109, 112, 116, 201 a.
— — deren Werthbestimmung. W. P. 3.

Digitized by Google

Schutzfristen des literarischen und artistischen Eigenthumes. 467.

Schutzmittel bei Eisenbahnen, unterlassene Aufstellung der. 433 b.

Schwachsinn eines Menschen, Benützung des. 201 b.

Schwäche des Verstandes ist ein Milderungsumstand. 46 a., 264 a.

Schwager, s. Verschwägerte.

Schwangere, uneheliche, Verheimlichung der Niederkunft durch. 339.

Schwefelräucherungen, Unvorsichtigkeit bei. 336 d.

Schwerer Kerker, als 2. Grad der Kerkerstrafe. 14.

Schwere Polizeiübertretungen, s. Vergehen, Uebertretungen.

Schwerere Arbeit als Verschärfung der Arreststrafe. 253.

Schwester, s. Geschwister.

Sclave, Behandlung eines Menschen als solchen. 95, 213, 215.

— Kundmachung der Verordnung, gegen den Handel mit. 95, 315.

— werden durch Betreten des österreichischen Gebietes, eines österreichischen Schiffes, oder durch Ueberlassung an Oesterreicher frei. 95.

Secte, unerlaubte, Begründung oder Verbreitung einer. 278, 304.

— s. Religionsstörung.

Secundanten beim Zweikampfe. 164, 165 c.

Secirung, s. Scheintod.

Seelsorger, Verlust der Pfründe. 26 e., 268.

Selbstgeschosse, Nichtanbringung von Warnungszeichen bei. 336 e.

Selbsthilfe, unerlaubte. 2 g.

Selbstmord, Mitschuld am. 98, 134.

— Drohung mit. 98.

Selbstverstümmelung. 409, 410.

Sensalen, Bücher der, und Auszüge daraus. 199 d.

Sequester von Häusern, unterlassene Meldung von. 320.

— Pflichten der, bei drohendem oder erfolgtem Einsturze von Häusern. 331—332.

Seuche, s. Viehseuche.

Sicherheitsbehörde, Bestrafung der von Unmündigen begangenen Vergehen und Uebertretungen durch die. 273.

Sicherstellung des Schadenersatzes beim Hochverrath. 59.

— für die Strafe von Reisenden. 456.

Siechknechte, Entziehung und Verkauf von zur Vertilgung bestimmten Geräthen durch. 396.

Siechthum, ist ein Erschwerungsumstand bei der körperlichen Beschädigung. 156, 160.

Siegel, öffentliche, Nachmachung der. 199 d.

— der Behörden, Verletzung der. 315.

— Amts-, Eröffnung der. 316.

— — Verfertigung oder Ausfolgung von. 330.

Silber, geschmolzenes, Verkauf von. 475.

Silberarbeiter, bedenklicher Ankauf durch. 473, 475.

Sinnenverwirrung schließt den bösen Vorsatz aus. 2 c.

Sittlichkeit, öffentliche, Vergehen und Uebertretungen gegen die. 500—525.

— Aergerniß gebende Verletzungen der. 500.

— gröbliche Verletzung der. 516.

Socialistische Lehren. 305.

Sohn, minderjähriger des Hauses, Verführung eines, durch eine in der Familie dienende Frauensperson. 505.

Soldaten, Werbung von, für fremde Kriegsdienste oder zum Ansiedeln in fremden Ländern. 92.

— Begünstigung der Entweichung der. 220.

— Verleitung der, zu Militärverbrechen. 222.

Sorglosigkeit bei der Aufsicht über Kinder. 376.

Spachholz, Gebrauch des. 318.

Sparcassen, Einlagbücheln der, Diebstahl von. 171.

— Errichtung von. V. G. 1.

Speisen, gesundheitsschädliche Bereitung von. 407.

Speisegeschirr, un- oder schlecht verzinntes, Gebrauch von. 406, 408.

Spengler, s. Klempner.

Sperre, s. Siegel.

Sperrzeug der Schlosser, nachlässige Verwahrung des. 469.

Spiel, falsches. 201 e.

— verbotenes. 522.

Spielpfennige, dürfen nicht den Münzen gleichen. 325.

Digitized by Google

Spielzeug, s. Kinderspielzeug.
Spionerie, Bestrafung der. 67.
Spott, öffentlicher. 491.
Sprache, deren Verlust oder Schwächung. 156, 160.
Staaten, auswärtige, Auslieferung von Verbrechern an. 39.
— — Auslieferung von Uebertretern an. 235.
— fremde, Störung der öffentlichen Ruhe in. 66.
— — Ehrenbeleidigung gegen deren Souveräne und Gesandten. 494 a.
— — s. Bundesstaaten.
Staatsanwalt, Mißbrauch der Amtsgewalt eines. 102 a.
— Verleitung eines, zum Mißbrauch der Amtsgewalt. 105.
Staatsbeamte, s. Beamte.
Staatsbehörden, s. Behörden, Obrigkeit, Regierung.
Staatsbürger, österreichische, s. Inländer.
Staatsgebiet, Begriff des. 37.
Staatspapiere, s. Creditspapiere, Schuldverschreibungen.
Staatstelegraph, s. Telegraph.
Staatsverband, Verbrechen gegen den. 56, 57 ff.
— Vergehen und Uebertretungen gegen den. 278.
— Lostreißung eines Theiles von dem. 58 c.
Staatsverwaltung, Aufreizungen gegen die. 65.
Stadel, s. Scheuer.
Stämpel, zur Erzeugung von Creditspapieren. 107.
— öffentlicher, Nachmachung oder Verfälschung des. 199 d.
— unbefugte Verfertigung eines. 329.
Stände der Gesellschaft, Geringschätzung gegen sie. 496.
Stärken mit Stärke, die Mineralfarben enthält. 408.
Stall, Betreten eines, mit offenem Licht. 449.
— Tabakrauchen in einem. 452.
— ist zu wölben. 336.
Stand, falscher, Beilegung eines. 201 d., 320 c.
Standrecht, Anwendung desselben. 74, 67, 92, 393.
Steckbriefe, deren Erlassung unterbricht die Verjährung. 227, 531.
Steine, lithographische, Zerstörung der, wegen Verurteilung einer Druckschrift. 29, 252. P. O. 30.
— Zerstörung der, wegen Nachdruck. 467.
Steindruck, wird unter dem Ausdrucke: »Druckschrift« verstanden. E. G. Art. II.
Steindruckpresse, s. Buchdruckerpresse.
Stellen, gefährliches, s. Aufstellen.
— sich, zum Zweikampfe, s. Zweikampf.
Stempel, s. Stämpel.
Steuerverweigerung, Aufreizung dazu. 65 b.
Stiefältern, s. Aeltern.
Stilete. 372.
Stiftung einer geheimen Gesellschaft. 287, 293, 295.
Stockdegen, -Dolche, -Flinten. 372.
Stockstreiche, Verhängung der. 19, 24, 240, 248, 253, 258, 260.
Störung der öffentlichen Ruhe. 65, 66.
— des Betriebes der Telegraphen. 80, 318.
— des ruhigen Besitzes. 83, 84.
— des Land- oder Hausfriedens. 83.
— des Gottesdienstes. 122 b., 303.
— der Religion. 122.
Stoßwerk, s. Preßwerk.
Sträflinge, Verpflegung der. 15—24, 244, 245, 254.
— Arbeit der. 18, 244, 245, 272.
— Ueberverdienst der. 18.
— Religionsunterricht der. 18, 272.
— Disciplinarbehandlung der. 24, 217.
Strafbarkeit, Beginn der, bei Druckschriften. 10.
Strafdauer, längste und kürzeste. 17, 247.
Strafe der Verbrechen, Arten der. 12 ff.
— der Vergehen und Uebertretungen. 240 ff.
— der Uebertretungen der Preßordnung. P. O. 26—32.
— — des Vereinsgesetzes. V. G. 22—30.
— des Wuchers. W. P. 12 — 17.
— Ausmessung der. 32, 48—55, 265, 266.
— Verschärfungen der. 19—25, 253—258, W. P. 13.
— Umänderung der. 33, 55, 259—262.
— Erlöschung der. 223—232, 526—532.

Digitized by Google

Strafbehörden, ausländische, Urteile derselben werden in Oesterreich nicht vollzogen. 36, 235.

Strafdauer, s. Dauer, Strafe.

Straferkenntniß, Veröffentlichung des, bei Ehrenbeleidigungen. 493.

Strafgesetz, Geschichte des. S. 1.

— Literatur des. S. 6.

Strafgesetze, besondere, für das Militär und die Militärgränze bleiben in Kraft. E. G. Art. I.

— gegen Wucher. S. 362.

Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. E. G. Art. III.

Straflosigkeit, die, wird nicht durch Ausgleichung mit dem Beschädigten bewirkt. 33, 259.

— besondere Fälle der. 62, 67, 92, 165, 168, 187, 216, 466, 490, 503, 522.

— s. a. Nachsicht.

Strafrecht, Quellen des. S. 4.

Strafverfahren, Aufnahme der Verordnungen im, in eine periodische Druckschrift. P. O. 21.

Strafverschärfung, s. Strafe, Verschärfung.

Strafzeit, Beginn der. 17.

Strang, mit dem, wird die Todesstrafe vollzogen. 13.

Straßen, Beschädigungen an. 318.

— Verstellung der. 422—425.

— gefährliches Aufstellen oder Aufhängen von Sachen an. 426.

— Beschimpfung auf den. 496.

Streiche, s. Stockstreiche, Ruthenstreiche, Züchtigung.

Streit mit Waffen, s. Zweikampf.

— mit Worten, s. Zank, Beschimpfung, Beleidigung.

Strenger Arrest. 245.

Stroh, feuergefährliche Aufbewahrung von. 447.

— Behältnisse mit, Betreten der, mit offenem Lichte. 449.

— — Tabakrauchen in einem. 452.

— Dächer von, sind in Städten und Märkten verboten. 436.

Studienzeugnisse. 199 d.

Subjecte, in Apotheken, s. Apothekergehilfen.

Subscription zur Vertheilung von Geldstrafen. 310.

T.

Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten. 452.

Tadel der Behörden, s. Aufwiegelung.

Tadellosigkeit des Wandels, frühere, ist ein Milderungsumstand. 46 a, 264 a.

Taglöhner, Diebstähle der, an Arbeitsgebern. 176 II. c.

— Züchtigung derselben. 248.

— Bestrafung der Trunkenheit an. 524.

Taglohn, Verabredungen zur Erhöhung des. 481.

Talons, deren Verfälschung oder Nachmachung. 106, 111, 114.

Tandler, s. Trödler.

Tapferkeitsmedaillen, Verlust der. 26 a, 268.

Taubstumme, Zurechnungsfähigkeit der. 2 d.

Taufbücher und **Taufscheine**. 199 d.

Taxordnungen über Lebensmittel, Verletzung der. 478.

Teiche, Diebstahl von Fischen daraus. 174 II. f.

Teiche, s. Baden, Wasser.

Telegraph, Beschädigung des. 89, 318.

— Wächter dabei, Gewaltthätigkeit gegen. 68, 81.

— Diebstahl am. 175 I. b.

— Mißbrauch des. 89, 318.

Thäter, wer als solcher anzusehen ist. 5.

— Einverständniß mit dem. 5, 6.

Thätlichkeiten der Beamten und Diener in ihren Dienstverrichtungen. 331, 332.

Thatsachen, Beweis der, begründet die Straflosigkeit der Schmähung. 490, 491.

— Entstellung von. 300.

Theaterordnung, Uebertretungen der. S. 376.

Theilnahme an Verbrechen. 5.

— besondere Arten der. 109, 112, 116, 120, 185, 196, 465.

— an einer geheimen Gesellschaft. 287, 293.

— an einem verbotenen Vereine. 298.

Digitized by Google

Thiere, Unzucht mit einem. 129.
— mit der Wuth behaftete, unterlassene Anzeige von. 387.
— wilde, unbefugte Haltung von. 388, 389.
— schädliche und bösartige, nachlässige Verwahrung von. 390, 391.
— Hetzen und Reizen der. 392.
Thürme, Befestigung der Arbeiter auf. 431.
Titel, deren Verlust. 26 a. 268.
Tochter, minderjährige, des Hauses, deren Entehrung durch einen Hausgenossen. 504.
Tod, als Strafart der Verbrechen. 12, 13.
— eines Menschen, dessen Veranlassung. 86, 126, 134—143, 148, 161, 167, 335.
— des Thäters tilgt die That. 223, 527.
Todesfälle, verdächtige, Anzeige der. 359.
Todesgefahr, Aussetzung eines Kindes der. 149, 151.
Todesstrafe, Fälle der. 12.
— deren Vollzug. 13.
— Wirkungen der Verurteilung zur. 27.
— bei der, findet keine Verschärfung statt. 50.
— deren Verwandlung in zeitlichen Kerker. 52.
— Verfahren, wenn bei damit bedrohten Verbrechen Milderungsumstände eintreten. 52.
— Verjährung der. 231, 232.
Todte, Schmähungen gegen. 492.
Todtenbeschauer, Pflicht der, zur Anzeige verdächtiger Todesfäll e. 359.
Todtenbesichtigung, unrichtige Angaben dabei. 375.
Todtenbücher und Auszüge daraus. 199 d.
Todtschlag, Begriff und Bestrafung des. 140 — 143.
— bei Verübung eines Raubes. 141
Tödtung, s. Tod, Todtschlag.
Töpfer, feuergefährliche Setzung eines Ofens oder Ziehung einer Röhre durch. 438.
— -Waaren, Aufsicht darüber. 408 b.
Tragen von Orden, unbefugtes. 334.
Trauungsbücher und Auszüge daraus. 199 d.
Treue, Verleitung eines Soldaten zur Verletzung der. 222.
— eheliche, Verletzungen der. 502, 525.
Trieb, Diebstahl von Vieh vom. 175 u. b.
Trödler, Kauf oder Verkauf von Schlüsseln, Dietrichen von oder an bedenkliche Leute. 469.
— Kauf von Unmündigen. 471, 472.
Trunkenheit, als Ausschließungsgrund der Zurechnung eines Verbrechens. 2 c.
— Strafe der in derselben begangenen Handlungen. 236.
— Bestrafung der, als Uebertretung. 500, 523, 524.
Tückische Angriffe. 135 a, 155.

U.

Ueb

Uebel, Bedenken und Beschließen des, ist böser Vorsatz. 1.
Uebelthäter, auch an, werden Verbrechen begangen. 4.
Ueberbringer, auf den, lautende Schuldverschreibungen. 117.
— Diebstahl von auf den, lautenden Urkunden. 171.
Ueberfahren eines Menschen. 341, 342.
Ueberlegung, reifere, ist ein Erschwerungs-Umstand. 43.
Ueberlieferung eines Menschen in auswärtige Gewalt, s. Menschenraub.
Ueberreiten eines Menschen. 341, 342.
Ueberschreitung der Gränzen der Vertheidigung. 2 g.
— des Pestcordons. 393.
Uebersetzer, Verantwortlichkeit des. 7, P. O. 34 a., 37—41.
Uebersetzer einer Druckschrift, Beginn der Strafbarkeit für den. 10.
Uebertretungen, Gerichtsbarkeit über. E. G. Art. III.
— welche Handlungen als, angesehen werden. E. G. Art. IV.
— von Bestrafung d.r, überhaupt. 233 ff.
— von den Strafen der. 240 ff.
— der Preßordnung, deren Strafe. P. O. 26—32.
— der Ausländer. 234.
— der Inländer im Auslande. 235.
— der Unmündigen. 269—273.
— Gattungen der. 274—277.
— gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. 278—319.

Digitized by Google

Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit. 311—330.
— gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. 331—334.
— gegen die Sicherheit des Lebens. 335—392, 431.
— der Anstalten gegen die Pest. 393.
— gegen die Sicherheit der Gesundheit. 393. 408.
— gegen die körperliche Sicherheit. 409—433.
— gegen die Sicherheit des Eigenthumes. 434—486.
— gegen die Sicherheit der Ehre. 487—499.
— gegen die öffentliche Sittlichkeit. 500—525.
— Vorschubleistung zu. 307.
— Erlöschungsarten der. 526, 532.
— der Theaterordnung. S. 376.
Uebervortheilung gegen die Satzung. 478.
Ufer, Beschädigung der. 318.
Umstalten von Münzen. 118 b., c.
Umstände, erschwerende, s. Erschwerungsumstände.
— mildernde, s. Milderungsumstände.
Umwandlung der Strafe ist in der Regel nicht zulässig. 53, 259, 265.
— der Strafe, Fälle der. 54, 55, 260, 261, 262, 266.
— der Arreststrafe in Züchtigung, wann sie zulässig ist. 248.
Unbewegliche Güter, Bücher über. 199 d.
Uneheliche Schwangere, Verpflichtung der. 339, 340.
Unehrenhafte Handlungen, Beschuldigung von. 488.
Unfähigkeit, Grade, Würden, Aemter zu erlangen. 26 b. d., 240, 242, 268.
— zum Abschlusse von Geschäften und zu letzten Willens-Erklärungen. 27 b.
— zu Vormundschaften. 418.
Ungehorsam gegen Gesetze, Aufreizungen zum. 65.
— gegen Beamte oder Wachen während eines Auflaufes. 283.
Ungesetzliche Handlungen, Gutheißung von. 305.
Unglauben Verbreitung von. 122 d.
Uniform eines Beamten oder Militärs, unbefugtes Tragen der. 333.
Unkenntniß des Strafgesetzes entschuldiget nicht. 3, 233.
— der Folgen einer Handlung, schließt der Zurechnung aus. 2 f.
Unmündige, Bestrafung der. 237, 269—273.
— Schändung der. 127.
— Verleitung der, zum Diebstahle oder zur Veruntreuung. 465.
— Strafe der Trödler, die von, kaufen. 471, 472.
Unmündigkeit, schließt den bösen Vorsatz aus. 2 d.
— s. a. Alter, Kinder.
Unordnungen in Familien. 525.
Unreinlichkeit, s. Verunreinigung.
Unruhe, öffentliche, Veranlassung einer. 65, 66.
— Veranlassung einer, durch falsche Gerüchte. 308.
— besonderer Fall des Auflaufes bei einer. 281, 282.
— öffentliche, Veranlassung einer durch Verabredungen der Gewerbeleute über Preise von Bedürfnissen. 479—482.
— öffentliche, Veranlassung einer, durch Verheimlichung von Lebensbedürfnissen oder Verkaufsverweigerung. 483, 484.
— s. a. Störung der Ruhe, Auflauf, Bedrohung.
Unschlitt von krankem Viehe, Verkauf oder Einbringung von. 401, 402.
Unschuldige Personen, Kuppelei in Beziehung auf. 132.
Unsinnige, an, werden Verbrechen begangen. 4.
Unsittliche Handlungen, Verleitung dazu oder Rechtfertigung von. 305.
— Beschuldigung von. 488.
Unsittlichkeiten, größere. 500—524, 525.
Unterbrechung der Verjährung. 227, 531.
Unterdrückung periodischer Druckschriften. 29, 252.
— von Urkunden. 102 c., 201 a.
Untergebene, Verläumdung durch solche. 210.
— Ehrenbeleidigungen von, gegen Vorgesetzte. 494 b.
Unterhalt, s. Erwerb, Kost.
Unterhändler in kupplerischen Geschäften. 512, 513.
— bei Darleihensgeschäften. W. P. 21.

Digitized by Google

Unterkunft, geheimen Gesellschaften gegebene. 287, 290, 291.

— s. Unterschleif.

Unterlassung der Verhinderung und der Anzeige des Hochverrathes, der Ausspähung und Falschwerbung. 60, 61, 67, 92.

— boshafte, unter besonders gefährlichen Verhältnissen. 87.

— des bei der Geburt nöthigen Beistandes. 139.

— der Hinderung eines Verbrechens. 212.

— gegen ein Gebot, ist auch ohne böse Absicht strafbar. 238.

— der Anzeige einer geheimen Gesellschaft. 287 g.

— der Meldung von Aenderungen in Wohnparteien. 320.

— gegen die körperliche Sicherheit überhaupt. 335, 431.

— der Anzeige schlechtbereiteter Arzneien. 349.

— der Anzeige verdächtiger Todesfälle, Geburten ꝛc. 359.

— der Anzeige der Spuren der Wuth an einem Thiere. 387.

— der Aufstellung von Einfriedigungen, Absperrschranken ꝛc. bei Eisenbahnen. 433 b.

— feuergefährliche. 459.

Unterredung mit Sträflingen. 15, 16, 245.

Unterricht, Veranlassung des Verbrechens durch. 5.

— Verführung zum, anvertrauter Personen. 132.

— der Sträflinge. 18, 272.

Unterschleif, Verbrechern gegebener. 214, 215.

— zur Unzucht. 512, 513, 515.

Unterschriften, Sammlung von. 300.

Unterstützung eines den Einsturz drohenden Gebäudes. 381, 383.

Untersuchungen, anhängige, Anwendbarkeit des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 auf. E. G. Art. IX.

Untersuchung, Erdichtung falscher Umstände in der. 45, 263 m.

— ohne Verschulden verlängerte, ist ein Milderungsumstand. 46 k.

— Einleitung der, unterbricht die Verjährung 227, 531, P. O. 45, W. P. 38.

Unterthanen, österreichische, s. Inländer.

— fremde, s. Ausländer.

Unverbesserlichkeit, ist ein Erschwerungs-Umstand. 271.

Unvermögen zu zahlen, verschuldetes. 199 f., 486.

Unvermögenheit das Verbrechen zu vollbringen. s. Versuch.

Unvorsichtigkeit, s. Arzeneien, Fahren, Feuer, Gift, Kinder, Pulver ꝛc.

Unwahrheit, deren Bezeugung in Amtssachen. 102 b.

Unwissenheit der Folgen einer Handlung ist ein Entschuldigungsgrund. 2 e.

— des Gesetzes, ist kein Entschuldigungsgrund. 3, 233.

— eines Menschen, Benützung der. 197.

— der Apotheker. 349—352.

— der Aerzte. 356—358.

— der Baumeister. 385—387.

Unzucht, als Verbrechen, Fälle der. 125—133.

— wider die Natur, Begriff und Bestrafung der. 129, 130.

— als Uebertretung. 500, 501 ff.

— als Gewerbe. 509—511.

Urheber einer strafbaren Handlung. 5.

— besondere Bestrafung der. 59, 71, 74, 75, 288, 480, 481.

— sind stets strenger zu bestrafen. 44 e., 263 k.

Urhebung, versuchte. 9.

Urkunden, der Amtsaufsicht anvertraute, Vernichtung oder Mittheilung der. 102 c.

— öffentliche, Verfälschung oder Nachmachung der. 109 d, 320 f.

— Privat-, Nachmachung oder Verfälschung der. 201 a.

— Privat-, Vernichtung ꝛc. der. 201 a.

— einer geheimen Gesellschaft, Pflicht zu deren Herausgabe. 296.

— von Behörden untersertigte, Verletzung der. 315.

Urteile, Straf-, Beginn der Rechtswirkungen der. 17.

— Straf-, Rechts-Wirkungen der. 26—30, 242, 243, 268.

— Straf-, ausländische, sind in Oesterreich nicht zu vollziehen. 36, 235.

— Straf-, Wirkung der, trotz des Todes des Verurteilten. 224, 527.

Digitized by Google

V.

Vater, strengere Strafe des, bei der Abtreibung der Leibesfrucht. 146, 147.

— s. Aeltern, Verwandte.

Vatermord, dessen Bestrafung. 137.

Venerie, Bestrafung damit behafteter Frauenspersonen, die sich als Ammen verdingen. 379.

— Bestrafung damit behafteter Schanddirnen. 509.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-Unternehmern ꝛc. 479.

— von Arbeitern gegen die Arbeitgeber. 481.

Verabsäumung der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften. 434.

Verachtung wider den Kaiser, Aufreizung zur. 65.

— der Religion. 122 b, 303.

— Bedrohung des einen Zweikampf Ablehnenden mit. 163.

— gegen Behörden ꝛc. ꝛc. Aufforderung zur. 300.

Veränderung der Regierungsform, gewaltsame. 58 b.

— der Einwohner eines Hauses, unterlassene Meldung der. 320.

— der Strafe, s. Strafe, Verminderung, Umwandlung.

Verantwortlichkeit für den Inhalt der Druckschriften P. O. 33—41.

Verbergung von Verbrechern. 214, 216, 217.

— eines Deserteurs. 220.

Verbindlichkeiten einzugehen, Unfähigkeit dazu. 27 b.

Verblendung eines Menschen, Benützung der. 201 b.

Verbot von Druckschriften. P. O. 22, 23.

Verbotene Waffen, s. Waffen.

— Spiele, s. Spiele.

— Handlungen, Verleitung dazu und Rechtfertigung der. 305.

Verbotstafeln bei Eisenbahnen, unterlassene Aufstellung der. 433 b.

Verbrauchstämpel, s. Stämpel.

Verbrechen, Gerichtsbarkeit über. E. G. Art. III.

— welche Handlungen als solche anzusehen sind. E. G. Art. IV.

— Bestrafung der. 12 ff.

Verbrechen, Wirkung der Verurtheilung wegen. 26—30.

— Strafbarkeit der von Inländern im Auslande begangenen. 36

— — der von Ausländern im Inlande begangenen. 37.

— — der von Ausländern im Auslande begangenen. 38—41.

— Gattungen der. 56, 57.

— gegen die Sicherheit des Staatsbandes und öffentliche Vorkehrungen. 100—85

— gegen die Pflichten eines Amtes. 101—105.

— gegen das öffentliche Zutrauen. 106—121.

— gegen die Religion. 122—124.

— gegen die Person. 125—165.

— gegen das Eigenthum. 166—204.

— gegen die Ehe. 206—208.

— gegen die Ehre. 209, 210.

— des Verbrechern geleisteten Vorschubes. 211—222.

— Erlöschung der. 223—232.

— in der Trunkenheit verübte. 236.

— von Unmündigen verübte. 269—273.

Verbrecher, Auslieferung der, an das Ausland. 39, 41, 235.

— denselben geleisteter Vorschub, Begriff und Bestrafung des. 211—219.

— Wiedereintritt der, in den Genuß der bürgerlichen Rechte nach ausgestandener Strafe. 225.

Verbreiter einer Druckschrift, Verantwortlichkeit des. 7. P. O. 36.

Verbreitung hochverrätherischer Schriften. 59.

— von Schmähungen gegen den Kaiser. 63.

— von Drohschriften. 99, 100.

— von Unglauben. 122 d.

— einer unerlaubten Religionssecte. 304.

— von falschen Gerüchten. 308.

— von Ehrenbeleidigungen. 493.

— von Druckschriften, strafbare. P. O. 24.

Verdächtige Verkäufer, Anhaltung der. 473—476.

— Waffen. s. Waffen.

Verdrehung des Standes der Concursmasse. 199 f., 486.

Vereine nicht politische, Errichtung von. V. G. 1, 2, 29.

Digitized by Google

Vereine, politische, Anzeige der. V. G. 3, 4, 8, 9, 17.
— — Mitglieder der. V. G. 5, 11, 21, 22.
— — Sitzungen der. V. G. 10—14, 16—20.
— — Verbindung der, mit andern. V. G. 15.
— verbotene. 297, 298, V. G. 6.
Vereinigung mehrerer Strafen. 250.
Vereinigungen, s. Vereine.
Vereinigungsrecht, Gesetz über das. S. 352.
Vereinszeichen, Tragen von. V. G. 5, 23.
Vereitlung der Contumaz. 393.
Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere. 106—117.
— von Münzen. 118, 119.
— öffentlicher Urkunden, Stämpel, Siegel, Punzen ꝛc. 199 d., 320 f.
— von Privat-Urkunden. 201 a.
— von Getränken. 403—405.
— des Zinngeschirres. 406.
— von Nahrungsmitteln. 407, 408.
Verfahren der Strafgerichte über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. E. G. Art. III
— standrechtliches, s. Standrecht.
Verfall von Waaren, Feilschaften, Geräthen, ist eine besondere Strafart bei Vergehen und Uebertretungen. 240, 241.
— der Cassen und Geräthe einer geheimen Gesellschaft. 296.
— von Druckschriften. 467, P. O. 32.
— s. Caution, Geld, Kaufschilling, ꝛc. ꝛc.
Verfasser, Verantwortlichkeit des. 7 P. O. 1, 34 a., 37—41.
— einer Druckschrift, Beginn der Strafbarkeit für ihn. 10.
Verfassung, s. Regierung.
— einer Gesellschaft, Verheimlichung der. 285 b.
Verfertigung falscher Privat-Urkunden. 201 a.
— einer Buchdrucker-Presse, ꝛc. ꝛc. unbefugte. 328.
— von Punzen, Stämpeln ꝛc. unbefugte. 329.
— von Waffen, s. Waffen.
Verfügung, freie, über das Vermögen, Verlust der. 27 b, 224.
Verführung Anderer ist ein Erschwerungs-Umstand. 44 d., 123, 263 f.
— durch Andere ist ein Milderungs-Umstand. 46 c., 464 c.
Verführung zur Unzucht. 132, 133, 501.
— einer minderjährigen Verwandten des Hausvaters ꝛc. durch einen Hausgenossen. 504.
— eines minderjährigen Verwandten des Hausvaters durch eine dienende Weibsperson. 505.
— und Entehrung unter der nichterfüllten Zusage der Ehe. 506.
— junger Leute durch Schanddirnen. 509.
— s. a. Entehrung, Verleitung, Unzucht, Schändung, Kuppelei.
Vergehen, welche Handlungen als solche anzusehen sind. E. G. Art. IV.
— Wucher ist als, zu behandeln. E. G. Art. VI
— Strafen derselben. 240 ff.
— Wirkungen der Verurtheilung wegen. 242. 268.
— der Unmündigen. 237, 269—273.
— deren Gattungen. 274—277.
— gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. 278—306.
— gegen die Sicherheit des Lebens. 335—392
— gegen die Gesundheit. 393.
— gegen das literarische und artistische Eigenthum. 467.
— gegen das Eigenthum überhaupt. 486
— gegen die Ehre. 487—493.
— gegen die öffentliche Sittlichkeit. 516
— Vorschubleistung dazu. 307.
— Erlöschung der. 526—532.
Vergleich mit dem Beschädigten, hebt die Bestrafung in der Regel nicht auf. 33, 259.
— — Straflosigkeit des Diebstahls in Folge eines. 188, 466.
Vergolden von Münzen. 325.
Verhaftbefehl oder **Verhaftung**, unterbricht die Verjährung. 227, 531.
Verhaftete, Beförderung der Entweichung der. 217—219.
Verhaftung der Ausländer, wegen im Auslande begangener Verbrechen, ist gestattet. 39.
— unbefugte. 93.
— ungesetzliche. 331, 332.
— s. a. Anhaltung.
Verhandlungen der Gerichte oder Behörden, unerlaubte Veröffentlichung der. 102 c., 309.
Verheerungen, s. Zusammenrottungen.
Verhehlung gestohlenen, veruntreuten oder geraubten Gutes. 185, 196, 464.

Digitized by Google

Verhehlung eines Theiles des Vermögens. 199 f., 486.
— einer gefundenen Sache. 201 c.
Verhehlen von Anzeigen, Verbrechen ꝛc. 214, 215, 216.
— der Geräthſchaften eines, an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen. 394—397.
— einer Viehſeuche. 400, 401.
Verheimlichung eines gefundenen Schatzes. 201 c.
— der Mitglieder oder Verfaſſung einer Geſellſchaft. 286, 299.
— der Niederkunft. 340.
— der einem Kinde zugeſtoßenen Verunglückung. 378.
— einer anſteckenden Krankheit einer Amme. 379.
— der Gefahr bei der Peſt. 393.
— des kranken Viehes bei einer Seuche. 400—402.
— einer Feuersbrunſt. 458.
— von Lebensbedürfniſſen. 482—484.
— von Ehehinderniſſen. 507.
Verheirathete Perſon, unzüchtiges Gewerbe einer. 510, 511.
Verhinderung des Kaiſers an der Ausübung der Regierungsrechte. 58 a.
— der Entdeckung von Verbrechen ꝛc. 214, 215.
Verjährung der Verbrechen. 223, 227—232.
— der Vergehen und Uebertretungen. 526, 531, 532.
— der Preßübertretungen. P. O. 45.
— des Wuchers. W. P. 38.
Verkäufer, verdächtige, Anhaltung der. 471—477.
Verkäufliches Gewerbe, ſ. Gewerbe.
Verkauf der von Münzen abgeſchnittenen Theile. 118 c., 120.
— verbotener Arzneien. 345—348.
— unberechtigter, von Arzneien. 354—355.
— vorſchriftwidriger, von Gift. 361—367.
— unbekannter Materialwaaren. 371.
— der Geräthſchaften an anſteckenden Krankheiten Verſtorbener. 395, 396.
— von krankem Vieh. 401, 402.
— von Waaren gegen die Taxordnung. 478.
— von nothwendigen Lebensmitteln, Verweigerung des. 482, 483.
— ſ. a. Handel, Kauf.
Verkehr mit Sclaven. 95.
Verkleidung eines Deſerteurs. 220.
Verlängerung des Credites. 199 f., 486.
Verläumdung, Begriff und Beſtrafung der. 209, 210.
Verlangen des Schadens, ändert nicht das Verbrechen. 4.
Verlautbarungen, falſche, beunruhigende. 308.
— geſetzwidrige. 309. V. G. 16.
— öffentliche, deren muthwillige Beſchädigung. 315.
Verleger, Verantwortlichkeit des. 7, P. O. 24, 34 c.
— einer Druckſchrift, Beginn der Strafbarkeit für ihn. 10.
— Angabe des. P. O. 2.
Verleitung zu einem Verbrechen. 5, 9.
— zum Mißbrauche der Amtsgewalt. 105.
— zu nachtheiligen Handlungen. 201 d.
— von Soldaten zur Deſertion oder zu Militärverbrechen. 222.
— zu unſittlichen oder verbotenen Handlungen. 305.
— von Beamten zur Parteilichkeit. 311.
— von Unmündigen zu Diebſtählen oder Veruntreuungen. 465.
— ſ. a. Aufforderung, Verführung.
Verletzung des Kaiſers am Körper, der Geſundheit oder Freiheit. 58 a.
— der Amtspflicht, Verleitung eines Beamten zur. 105, 311.
— tödtliche, bei einer Schlägerei. 143.
— von Kundmachungen. 315.
Verletzungen der körperlichen Sicherheit, ſind Vergehen oder Uebertretungen. 409—433.
— der Sittlichkeit. 500, 516.
— der ehelichen Treue. 502, 503, 510, 525.
Verluſt von Orden, Ehrenzeichen, Titeln, Aemtern, Rechten ꝛc. 26, 27, 30, 268.
— von Rechten und Befugniſſen, iſt eine beſondere Strafart bei Vergehen und Uebertretungen. 240, 242.
— Fälle dieſer Strafart: 320 d., 321, 322, 326, 330, 345—353, 356, 357, 362, 366, 367, 383, 384, 385, 399, 404—407, 415—418, 420, 436, 438, 445, 467, 469, 472, 478, 480, 482, 483, 484, 498, 515.
Vermiether, unterlaſſene Meldung der Bewohner. 320 a., b.

Digitized by Google

Vermiethen einer Wohnung, zu frühes. 386.
— — für eine geheime Gesellschaft. 287 f., 290, 293 d.
Vermögen, Vertheidigung des, rechtfertigt die Nothwehr. 2 g.
— Verbrechen gegen das. 166—205.
— Vergehen und Uebertretungen gegen das. 434—486.
— Unfähigkeit zur freien Verfügung mit dem. 27 b., 224.
— dessen Verschwendung. 199 f., 486.
— sich ausgeben für den Eigenthümer eines fremden. 201 d.
— des Verbrechers, das, haftet für den durch Hochverrath angerichteten Schaden. 59.
Vermögensstrafe, s. Geldstrafe.
Vernachlässigte Erziehung, ist ein Milderungs-Umstand. 46 a., 264 a.
Vernachlässigung eines Kranken durch den Arzt. 358.
— eines Kranken durch seine Angehörigen. 360.
— von Kindern ꝛc. 376.
— der Verwahrung schädlicher Thiere. 390, 391.
— eines in einem Walde angemachten Feuers. 453.
— s. Arznei, Gift, Nachlässigkeit, Pulver, Unterlassung, Waffen.
Vernehmung des Beschuldigten unterbricht die Verjährung. 227, 531. W. P. 38.
Vernichtung einer für strafbar erklärten Druckschrift. 29, 252, P. O. 30.
— der zur Hervorbringung einer Druckschrift dienenden Geräthe. 29, 252, P. O. 30.
— einer zur Amtsaufsicht anvertrauten Urkunde. 102 c.
— fremder Urkunden. 201 a.
Vernunft, Mangel des Gebrauches derselben, schließt den bösen Vorsatz aus. 2 a.
Veröffentlichungen, s. Verlautbarungen.
Verordnungen, Verletzung der. 315.
— s. Gesetze, Kundmachungen.
Verpachung von Giften. 370.
Verpflegung der Sträflinge. 15, 19, 20, 245, 253, 254.
Verpflichtung zur Verwahrung eines Verbrechers ist erschwerend bei der Vorschubleistung. 218.
Verpflichtung des Schuldigen gegen den Beschädigten, ist ein Erschwerungs-Umstand. 142, 263 c., 494 b.
— der Vorsteher, Beamten ꝛc. geheimer Gesellschaften bei deren Entdeckung. 296.
— zur Anhaltung verdächtiger Verkäufer. 473—476.
Verringerung der Strafe, s. Strafe.
— der Münzen. 118 c.
Versammlungen von der Regierung, zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene, Störung der. 76.
— unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde, Störung der. 78.
— s. a. Zusammenkünfte, Gesellschaften, Vereine.
Versatzgeschäft, Winkel-, ist verboten. 485.
Verschärfung der Strafe im Allgemeinen. 250.
— der Kerkerstrafe. 19—25.
— der Arreststrafe. 253—258
— der Strafe, Anwendung der. 49—55, 250, 265.
— bei der Todesstrafe und lebenslänglichem Kerker findet keine Statt. 50.
Verschleißen von Druckschriften, Verantwortlichkeit des P. O. 36, 37—41.
Verschließung eines Menschen, eigenmächtige. 93.
Verschleuderung von Waaren. 486 g.
Verschwägerte des Thäters sind wegen dessen Verhehlung straflos. 216, 307.
— können die Untersuchung der Beleidigung eines Verstorbenen begehren. 495.
— Unzucht unter. 501.
Verschweigung, s. Verhehlung, Verheimlichung.
Verschwendung, Zahlungsunfähigkeit wegen. 199 f., 486.
Versilbern von Münzen. 325.
Versorgungsanstalten für Arme, die Vorkehrungen gegen das Betteln stehen mit den, in Verbindung. 518.
Versperrte Sachen, Diebstahl an. 174 II., d.
Verspottungen des Kaisers. 63.
— der Behörden. 300, 361.
— der Religionsgebräuche. 303.
— s. a. Beleidigung, Schmähung.
Verstandesschwäche, ist ein Milderungs-Umstand. 46 a., 264 a.

Digitized by Google

Verstellung der Straßen zur Nachtzeit. 422 — 425.

Verstorbene, an ansteckenden Krankheiten, Vorsichten bei. 394—397.

— Beleidigungen von. 492, 495.

Verstümmelung, auffallende. 156, 160.

— s. a. Selbstverstümmelung.

Versuch einer Uebelthat. 8, 9, 10, 239.

— Bleiben bei dem, ist ein Milderungs-Umstand. 47 a., 264 g.

Vertheidigung des Lebens, Vermögens, der Freiheit, rechtfertigt die Nothwehr. 2 g.

— militärische, des Staates, Ausspähung der. 67.

Vertheilen von Druckschriften. P. O. 7.

Vertilgung schädlicher Getränke. 405.

— der Geräthschaften an ansteckenden Krankheiten Verstorbener. 394—397.

Verträge, mit fremden Staaten wegen Auslieferung von Verbrechern. 41.

— verbindliche, Unfähigkeit zum Abschluß von. 27 b.

Vertreter fremder Staaten, Ehrenbeleidigung an. 494 a.

Verunstaltung, auffallende. 156, 160.

Verunreinigung des zum Trunke einer Ortschaft dienenden Wassers. 398.

Veruntreuung, Begriff und Bestrafung der. 181—184, 461.

— Theilnahme daran. 185, 186, 464.

— Straflosigkeit der. 187, 188, 466.

— zwischen Gatten, Aeltern und Kindern. 189, 463, 525.

Verurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, Wirkung der, außer der Strafe. 26—30, 268.

Vervielfältigung durch chemische und technische Mittel, wird unter dem Ausdrucke Druckschrift verstanden. E. G. Art. II.

Vervielfältigung eines literarischen oder artistischen Productes, unbefugte. 467.

Verwahrlosung von Feuer in einem Walde. 453.

— s. Kinder, Kranke, Thiere.

Verwahrung von geladenen Gewehren. 373.

— schädlicher und bösartiger Thiere, nachlässige, 390, 391.

— vorschriftwidrige, von Schießpulver und feuerfangenden Stoffen. 445.

Verwahrungen der Redaction oder des Herausgebers, Wirkung der P. O. 37.

Verwalter einer in Concurs verfallenen Handelsgesellschaft, Strafbarkeit der. 486.

Verwandlung der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe, in zeitlichen Kerker. 52.

— der Strafart und der Dauer der Strafe ist in der Regel nicht gestattet. 53, 265.

Verwandte, Unzucht zwischen. 131, 501, 525.

— Diebstähle und Veruntreuungen zwischen. 189, 463, 525.

— des Thäters, Straflosigkeit der, wegen dessen Verhehlung. 216, 307.

Verwandtenmord. 137.

Verwechslung von Arzeneien. 353.

Verwegenheit des Diebes, ist ein Erschwerungsumstand. 179.

Verweigerung der Steuern, Aufreizung zur. 65 b.

— der Uebernahme ausländischer Verbrecher. 40.

Verweisung, Landes-, ist eine Verschärfung der Kerkerstrafe. 19, 25, 40.

Verwiesene, deren Rückkehr. 323, 324.

Verwundung s. Beschädigung.

Verwundungen, Pflicht zur Anzeige verdächtiger. 359.

Verzeihung, ausdrückliche oder stillschweigende, des Ehebruches. 503.

— einer Uebertretung, ausdrückliche oder stillschweigende. 530

Verzichtleistung auf ein Gewerbsbefugniß, wann sie nicht gestattet ist. 243.

Verzinnung, schlechte. 406, 408.

Vieh auf der Weide oder am Triebe, Diebstahl an. 175, II. b.

— todtes, Verunreinigung des Trinkwassers durch Hineinwerfen von. 398.

— Verkauf des Fleisches von nicht beschautem 399.

— krankes, dessen Einkauf, Einbringung ꝛc. 401, 402.

Vieheintrieb in ärarische Faschinen. 318.

Viehseuche, Verletzung der hierüber gegebenen Vorschriften. 400, 401.

Volksstämme, s. Nationalitäten.

Volksversammlungen, Bestimmungen über. V. G. 30—38.

Vollstreckung der Strafe, ist eine Erlöschungsart. 225, 528.

Digitized by Google

Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, deren Verhinderung. 81, 279, 313, 314.
Vorbereitung, gefliſſentliche, iſt ein Erſchwerungsumſtand. 43, 263 i.
Vorbereitungshandlungen, Strafbarkeit der. 8.
Vorenthaltung anvertrauten Gutes. 181, 183.
Vorführungsbefehl, erlaſſener, unterbricht die Verjährung. 227, 531.
Vorgeſetzte, Ehrenbeleidigungen an. 494 b.
Vorhaben, inneres, iſt ſtraflos. 11.
Vorherſagungen, falſche beunruhigende. 278, 308.
Vorladung des Beſchuldigten unterbricht die Verjährung. 227, 531.
Vormerkung über den Giftverkauf, unterlaſſene Führung der. 367.
Vormünder, Kuppelei von Seite der. 132.
— Mißhandlung an Mündeln durch. 413, 417, 418.
Vorräthe von Lebensmitteln, Verheimlichung der. 482—484.
Vorſatz, böſer, iſt Bedingung der Strafbarkeit eines Verbrechens. 1.
— böſer, Begriff desſelben. 1.
— böſer, Ausſchließungsgründe desſelben 2.
— böſer, deſſen Berückſichtigung bei Vergehen und Uebertretungen. 238.
Vorſchub, Uebelthätern geleiſtet, Begriff und Beſtrafung des. 6, 211—221, 307.
Vorſchubleiſtung, ſ. Vorſchub.
Vorſteher geheimer Geſellſchaften, Beſtrafung der. 287, 288.
— von Gewerben, Beſtrafung der, wegen geſetzwidriger Verabredungen. 480.
Vorſtellungen, liſtige. 197.
Vortheil, Zuwendung eines, in Amtsſachen. 104.
— aus einer ſtrafbaren Handlung. 5, 6, 239.
Vorwurf der ausgeſtandenen Strafe, Strafbarkeit des 225, 497.

W.

Waaren, deren Verfall, iſt eine beſondere Strafart bei Vergehen und Uebertretungen. 240, 241.
— Materials, unbekannte, deren Verkauf. 371.
— genießbare, deren Verfälſchung. 405, ff.
— verdächtige, deren Ankauf. 474—477.
— Ueberhaltung des Preiſes der. 478.
— Verabredungen von Gewerbsleuten zur Steigerung des Preiſes. 479—480.
— Verheimlichung der Vorräthe an. 482—483.
Waarenſtämpel, ſ. Stämpel.
Wache, Gewaltthätigkeit gegen eine. 68, 81.
— Ungehorſam gegen die, beim Anlaufe. 283.
— Einlaſſung in Streit mit der 284.
— deren Beleidigung. 312, 313.
— Waffengebrauch der. 2 g.
Wachſamkeit, Verleitung eines Soldaten zur Vernachläſſigung der. 222.
Wägen, Verſtellung der Straßen durch. 422—425.
— Eigenthümer oder Benützer der, Beſtrafung des ſchnellen Fahrens an dem. 427.
Wägen, beſpannte, deren Stehenlaſſen ohne Aufſicht. 430.
— Eiſenbahn-, ſchadhafte, Fahrt mit. 433. d.
Währung der im Strafgeſetze vorkommenden Geldbeträge. E. G. Art. VII.
Wärterinnen, Vernachläſſigung der Kinder durch ihre. 376, 377, 378.
Waffen, Begriff von, 81.
— tödtliche. 158, 192.
— verdächtige, oder verbotene, deren Verfertigung oder Ausbeſſerung. 372.
— verbotene, Geſetz über das Tragen von. S. 372.
Waffengebrauch der Wachen ꝛc. 2 g.
Wahlältern, ſ. Aeltern.
Wahrheit einer Beſchuldigung, Beweis der. 490, 491.
Wald, Holzdiebſtahl in einem. 174, II. e.
— Wilddiebſtahl in einem. 174, II. g.
— Verwahrloſung von Feuer in einem. 453.
— Reiſen mit Fackeln durch einen. 454.
Wandel, untadelhafter, iſt ein Milderungsumſtand. 46 b. 264 b.
Wandelnde Krämer, ſ. Hauſirer.

Digitized by Google

Wanderbücher, Verfälschung der. 199 d.
— (Kundschaft), Aufnahme eines Gesellen ohne. 321.
Wappen, deren Nachstich behufs der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere. 107.
Warnungszeichen, Beschädigung von. 319.
— Nichtanbringung von. 336, 380, 424, 433 b.
Wasser und Brot, Anhaltung dabei, als Verschärfung der Strafe. 19, 20, 253, 254.
— zum Trunke oder Gebräue einer Ortschaft, dessen Verunreinigung. 398.
— gebrannte, deren Fälschung. 403 ff.
Wasserfahrten, Außerachtlassung der Vorsichten bei. 336 b.
Wassernoth, Diebstahl während einer. 174, II. a.
Wasserwerke, Beschädigungen an. 85, 318, 337, 432.
— Diebstahl an. 175, I. b.
Wechselproteste, 199 d.
— eines Kindes, Begriff und Bestrafung der. 149—151.
Wegräumung der Gränzmarkungen. 199 e.
Wegreißen von Kundmachungen, Patenten ꝛc. 315.
Wehrlosigkeit, geschlechtlicher Mißbrauch während der. 127, 128.
Weide, Diebstahl von Vieh von der. 175 II. b.
— Trieb auf die, bei Viehseuchen. 401 a
Weigerung der Gewerbsleute, Lebensmittel zu verkaufen. 482—484.
Wein, Bereitung des, aus Weinlager. 403.
— Umänderung von inländischem in ausländischen 403.
Werbung für fremde Kriegsdienste, unbefugte. 92.
— von Mitgliedern für geheime Gesellschaften. 287 b. 293, 295.
Werfen, gefährliches, von Sachen auf die Straße. 426.
Werke, literarische und artistische, deren Nachdruck. 467.
— dramatische oder musikalische, deren unbefugte Aufführung. 467.
Werkzeuge zur Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, Verfertigung der. 107.
— deren Einfluß auf die Bestrafung. 108, 110, 111, 113, 155 a.
— zur falschen Münzung, deren Herbeischaffen. 118.
Werkzeuge, gefährliche, Bewaffnung des Diebes damit. 174. I.
— in Bergwerken, Diebstahl daran. 175 II. d.
Werth, dessen Berechnung. C. G. Art. VII., 173.
Wetten, Eingehung von Lieferungsverträgen, die auf, berechnet sind. 486 f.
Widerruf der Klage, Wirkung des. 530.
Widersetzlichkeit gegen einen obrigkeitlichen Auftrag. 68, 81, 279, 313, 314.
— gegen die Wache während eines Auflaufes. 283.
Widerstand gegen Gesetze, Aufreizung dazu. 65.
Wiederantritt eines Geschäftes, dessen Erlangung durch falsche Angaben. 486 b.
Wiedererstattung, ist Bedingung der Verjährung. 229, 531.
Wiederholung der strafbaren Handlung ist ein Erschwerungsumstand. 44 b, 167, 263 b.
— eines Vergehens durch eine periodische Druckschrift, Einstellung derselben wegen. 252.
Wild, Diebstahl an. 174 II g.
Wilde, Zurechnungsfähigkeit der. 2 c.
Wilde Thiere, s. Thiere.
Willensänderung des Thäters. 8.
Willenserklärungen, letzte, Unfähigkeit zu. 27 b.
Windbüchsen, mit Handpumpen versehene. 372.
Winkelapotheken. 354, 355.
Winkel-Buchdruckerei. 327.
Winkelschreiber, deren Bestrafung. 300.
Winkelversatz-Geschäfte. 485.
Wirksamkeit des Strafgesetzes auf bereits anhängige Untersuchungen und früher begangene Handlungen. C. G. Art. IX.
Wirkungen der Verurteilung wegen eines Verbrechens. 26—30, 224.
— der Verurteilung wegen Vergehen oder Uebertretungen. 242, 268.
— der Verjährung. 230, 531.
Wirthe, unterlassene Meldung von Seite der. 320 c.
— unbefugte Beherbergung durch. 320 d.
— Verfälschung der Getränke durch. 403, 405.
— Verstellung der Gassen durch. 423.
— Unterschleif zur Unzucht durch. 515.

Digitized by Google

Witwen, Verluſt der Penſion der. 26, 268.
Wohnung, Eindringen in eine. 83.
— Anzeige der Veränderungen der Miether und Bewohner. 320 a, b.
— Ueberlaſſung der, an eine geheime Geſellſchaft. 287 f., 293 d.
— zu frühes Vermiethen und Beziehen einer. 386.
— Geſtattung eines verbotenen Spieles in der. 523.
Wolfsgruben, Nichtanbringung von Warnungszeichen bei. 336 e.
Wörtliche Beleidigung öffentlicher Diener und Beamten im Dienſte. 312, 313.
Wortſtreit mit Beamten oder Wachen. 284.
Wucher, Strafgeſetze wider den. S. 362.
— Gerichtsbarkeit über den. E. G. Art. VI.
— Mitſchuldige am. W. P. 11.
— Verjährung des. W. P. 38.
Würden, Aemter ꝛc. Verluſt der. 26 d., 268.
Würfel, falſche. 201 e.
Wundarzt, Unwiſſenheit eines. 357.
— Vernachläſſigung eines Kranken durch einen. 358.
— Behandlung des bei einem Zweikampfe einſchreitenden. 163.
Wundarzeneikunſt, unbefugte Ausübung der. 343.
Wuth, unterlaſſene Anzeige eines damit behafteten Thieres. 387.

3.

Zahlenlotterie, Erlagsſcheine und Liſten der. 199 d.
Zahlungsunfähigkeit, durch Verſchulden bewirkte. 199 f., 486
Zank mit Beamten oder Wachen während eines Auflaufes. 284.
Zeit der Verjährung. 228, 532.
— des Todes, unrichtige Angabe darüber. 375.
Zeitbeſtimmungen des Strafgeſetzes ſind nach dem Kalenderjahre zu berechnen. E. G. Art. VIII.
Zeitſchriften, ſ. Druckſchriften, periodiſche.
Zelle, dunkle, iſt eine Verſchärfung der Strafe. 19, 23, 253, 257.
Zergliederung eines Todten, zu frühe. 375.
Zerlegung des Satzes wegen Nachdruck. 467.
Zerreißen von Kundmachungen, Patenten, 315.
Zerſchlagen einer öffentlichen Laterne. 317.
Zerſtörung des Satzes, der Platten, Formen ꝛc. bei Verurteilung einer Druckſchrift. 29. 252, P. O. 30.
— — wegen Nachdruck. 467.
Zeugen, Verbrechen der ſchweren körperlichen Beſchädigung an. 153.
— Aufwiegelung gegen. 300.
Zeugniß, falſches, Bewerben darum, Ablegen oder Anbieten desſelben. 199 a.
— — eines Beamten oder Notars. 102 b.
Zeugniſſe für Bewerber um Findlinge. 199 d.
Zeugungsfähigkeit, deren Verluſt. 156, 160.
Ziehältern, ſ. Aeltern.
Ziehkinder, ſ. Kinder.
Zimmer, Dach-, deren Anlegung iſt verboten. 440.
Zimmergeſellen, Pflicht der, bei feuergefährlichen Anlagen. 441.
Zimmermeiſter, Führung eines feuergefährlichen Baues durch. 535 ff.
Zinngeſchirr, deſſen Verfälſchung. 406.
Zinſen, Wucher in. W. P. 9.
Ziſternen, Verunreinigung von. 398.
Zöglinge, Mißhandlung der, durch Erzieher. 413, 420.
Zubereitungen von Nahrungsmitteln, ſchädliche. 407, 408.
Zucht, häusliche, Mißbrauch der. 413—416.
— häusliche, Unſittlichkeiten, die der, überlaſſen bleiben. 525.
Zuckerbäcker, geſundheitsſchädliche Bereitung ihrer Waaren. 407, 408.
Zufall, iſt ein Ausſchließungsgrund des böſen Vorſatzes. 2 f., 239.
— Unterbleiben der Vollbringung einer That. 8—10.
Zuführung von Schanddirnen. 512, 513.
Züchtigung, körperliche, als Verſchärfung der Strafe. 19, 24, 253, 258.

Digitized by Google

Züchtigung, körperliche, als beſondere Strafart bei Vergehen und Uebertretungen. 240, 248.
— Art des Vollzuges der. 24, 248
— häusliche, ſ. Zucht.
Zündhölzchen, Uebertretung der Vorſchriften über. 336, 445.
Zündhütchen, Uebertretung der Vorſchriften über. 336, 445.
Zueignung einer fremden Sache. 171, 460.
— eines anvertrauten Gutes. 181, 461.
— einer gefundenen Sache. 201 c., 461.
Zunftgenoſſen, Verabredungen der. 479, 481.
Zurechnung des böſen Vorſatzes, Gründe, welche die, ausſchließen. 2.
Zurückſtellung geſtohlener oder veruntreuter Sachen bewirkt Straſloſigkeit. 187, 188, 466.
— ſ. a. Entſchädigung, Erſatz, Genugthuung.
Zuſage der Ehe, Entehrung unter der. 506.
Zuſätze, geſundheitsſchädliche, zu Nahrungsmitteln. 407, 408.
Zuſammenkunft der Sträflinge mit Fremden. 15, 16, 244, 245.
— von Verbrechern, Begünſtigung der. 214, 215, 307.
— einer geheimen Geſellſchaft. 287.
Zuſammenkunft verbotener Vereine. 298.
Zuſammenrottung iſt ein Merkmal des Aufſtandes und Aufruhres. 61, 73.
— auf Verheerung gerichtete, iſt ein Erſchwerungsumſtand bei der Brandlegung. 167 a.
Zuſammentreffen mehrerer Verbrechen, oder der Verbrechen mit Vergehen und Uebertretungen. 34, 35.
— mehrerer Vergehen oder Uebertretungen. 267.
— der durch Druckſchriften begangenen Vergehen mit anderen. 35, 267.
Zuthun zu einer ſtrafbaren Handlung. 5, 6, 211, 239.
Zutrauen, öffentliches, Verbrechen gegen das. 56, 106—121.
Zwang, ſchließt den böſen Vorſatz aus. 2 g.
— zu Leiſtungen oder Unterlaſſungen. 98.
— gegen Poſtillone, die ſich mit brennenden Fackeln zu fahren weigern. 456.
— der Kinder zu einer nichtigen Ehe. 508.
— ſ. Bedrohung, Erzwingung, Entführung, Nothzucht.
Zweifache Ehe. Begriff und Beſtrafung der. 206—208.
Zweikampf, Begriff und Beſtrafung des. 158—165.
— Straſloſigkeit des. 165.

Verbeſſerungen.

S. 5. Z. 17. v. o. Von der Juſtizgeſetzſammlung iſt ſeither auch der Jahrgang 1841 erſchienen.
S. 33 ſind ſtatt der römiſchen Zahlen III, IV, V, die arabiſchen 3, 4, 5, und ſtatt der arabiſchen 1, 2 die Buchſtaben a. b. zu ſetzen.
S. 38. Z. 2. v. u. füge bei: „Die Verantwortlichkeit der genannten Perſonen in anderen Fällen beſtimmen die §§. 33—41 der Preßordnung.“
S. 51. Der Abſatz 24 hat wegzubleiben. Vergl. Min. Erl. v. 23. December. 1849. R. G. B. Nr. 5.
S. 59. Z. 10. v. u. Nach „Toscana“ füge bei: „dann nach den vereinigten Staaten von Nordamerika.“
S. 76. Z. 4. v. u. ſtatt, „Civilgerichten“ ſetze: „Militärgerichten. (§. 222)“
S. 108. Z. 27. v. o. nach „einzelnen“ ſetze „der.“
S. 114. Z. 11. v. o. nach §. 337, ſetze „und 360.“
S. 228. Z. 20. v. o. haben die Worte: „oder die ſchwere Verwundung (§. 152)“ wegzubleiben.
S. 234. Z. 10. v. o. ſtatt: „Vergehen“ ſetze „Uebertretung.“
S. 242. letzte Zeile nach „That“ ſchalte ein: „nach Umſtänden.“
S. 248. Neben der §. Zahl 378 muß es ſtatt 131 heißen 121.
S. 273. Z. 10. v. u. ſtatt §. 428 ſetze §. 248.
S. 324. Z. 1. Neben §. 525 muß es ſtatt §. 169 heißen §. 269.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung	Seite
I. Kurze Geschichte der österreichischen Strafgesetzgebung	1
II. Quellen des österreichischen Strafrechtes	4
III. Literatur des Strafgesetzes	6
Einführungs-Gesetz oder Kundmachungs-Patent	9

Strafgesetzbuch über Verbrechen und Uebertretungen.

Erster Theil. Von den Verbrechen (§§. 1—232).

I. Hauptstück.	Von Verbrechen überhaupt (§§. 1—11)	25
II.	— — Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt (§§. 12—42)	42
III.	— — Von erschwerenden Umständen (§§. 43—45)	60
IV.	— — Von Milderungs-Umständen (§§. 46, 47)	61
V.	— — Von Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände bei Bestimmung der Strafe (§§. 48—55)	63
VI.	— — Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen (§§. 56, 57)	66
VII.	— — Von den Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 58—67)	68
VIII.	— — Von dem Aufstande und Aufruhre. (§§. 68—75)	77
IX.	— — Von öffentlicher Gewaltthätigkeit (§§. 76—100)	80
X.	— — Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt (§§. 101—105)	96
XI.	— — Von der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere (§§. 106—117)	100
XII.	— — Von der Münzverfälschung (§§. 118—121)	105
XIII.	— — Von der Religionsstörung (§§. 122—124)	107
XIV.	— — Von der Nothzucht, Schändung und andern schweren Unzuchtfällen (§§. 125—133)	109
XV.	— — Von dem Morde und Todtschlage (§§. 134—143)	113
XVI.	— — Von Abtreibung der Leibesfrucht (§§. 144—148)	119
XVII.	— — Von Weglegung eines Kindes (§§. 149—151)	121
XVIII.	— — Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung (§§. 152—157)	123
XIX.	— — Von dem Zweikampfe (§§. 158—165)	126
XX.	— — Von der Brandlegung (§§. 166—170)	128
XXI.	— — Von dem Diebstahle und der Veruntreuung (§§. 171—189)	132
XXII.	— — Von dem Raube (§§. 190—196)	149
XXIII.	— — Von dem Betruge (§§. 197—205)	152
XXIV.	— — Von der zweifachen Ehe (§§. 206—207)	161

Digitized by Google

Seite

XXV. Hauptstück. Von der Verläumdung (§§. 209, 210) 162
XXVI. — — Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube (§§. 211—222) 163
XXVII. — — Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen (§§. 223—232) . 170

Zweiter Theil. Von den Vergehen und Uebertretungen (§§. 233—532).

I. Hauptstück. Von Vergehen und Uebertretungen überhaupt, und deren Bestrafung. (§§. 233—239) 175
II. — — Von den Strafen der Vergehen und Uebertretungen überhaupt (§§. 140—268) 178
III. — — Von Bestrafung der Unmündigen (§§. 269—273) 191
IV. — — Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen und Uebertretungen (§§. 274—277) 193
V. — — Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung (§§. 278—310) 194
VI. — — Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören (§§. 311—330) 213
VII. — — Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes (§§. 331—334) 225
VIII. — — Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens (§§. 335—392) 227
IX. — — Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit (§§. 393—408) 254
X. — — Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen (§§. 409—433) 265
XI. — — Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums (§§. 434—486) 275
XII. — — Von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre (§§. 487—499) 303
XIII. — — Von Verbrechen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit (§§. 500—525) 312
XIV. — — Von Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen (§§. 526—532) 325

Anhang solcher Gesetze und Verordnungen, deren Uebertretungen von den ordentlichen Strafgerichten zu bestrafen sind.

I. Preßordnung 331
II. Vereinsgesetz 352
III. Wuchergesetze 362
IV. Gesetz über das verbotene Waffentragen 372
V. Uebertretungen der Theaterordnung 376
VI. Gesetz über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren über den Hochverrath und die Majestätsbeleidigung 377
Alphabetisches Sachregister 381
Verbesserungen 426
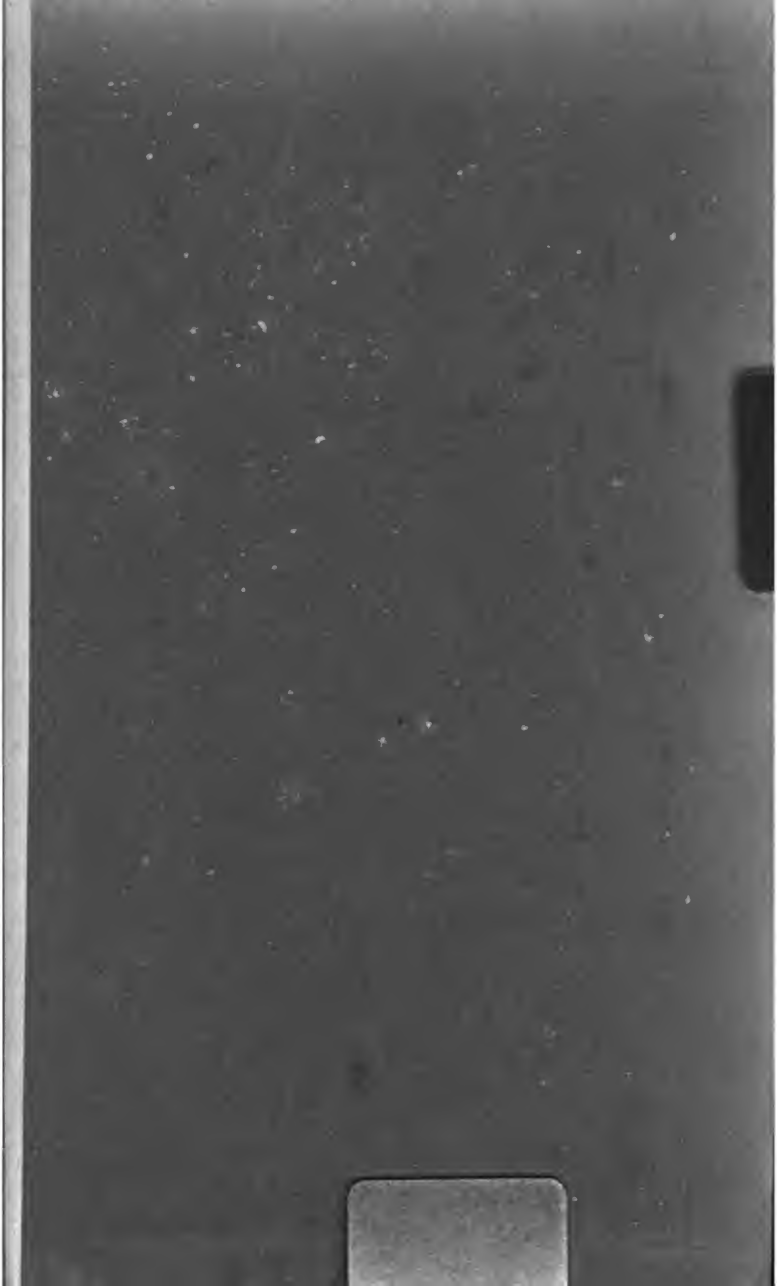
Digitized by Google